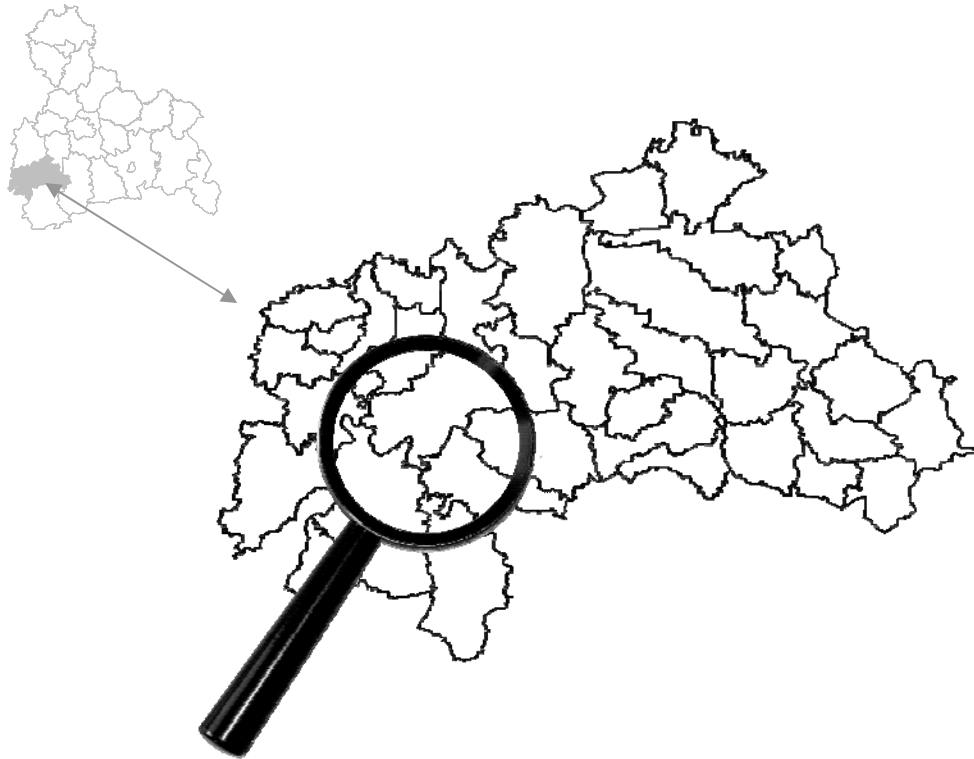


# **Örtliche Angebots- und Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau**



**Analysen, Einschätzungen und Empfehlungen  
des Zentrums für Planung und Evaluation Sozialer Dienste  
der Universität Siegen**

**Timo Wissel  
Albrecht Rohrmann**



Timo Wissel / Albrecht Rohrmann:  
Örtliche Angebots- und Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau - Analysen,  
Einschätzungen und Empfehlungen des Zentrums für Planung und Evaluation Sozialer Dienste  
der Universität Siegen  
- mit einem Exkurs von Mareike Gaida -

Siegen, Dezember 2010

**Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen**

Adolf-Reichwein-Straße 2

57068 Siegen

Tel. & Fax: +49 271 / 740 - 2228

[sekretariat@zpe.uni-siegen.de](mailto:sekretariat@zpe.uni-siegen.de)

[www.zpe.uni-siegen.de](http://www.zpe.uni-siegen.de)

[www.teilhabeplanung-wm.uni-siegen.de](http://www.teilhabeplanung-wm.uni-siegen.de)





Beirat für Menschen  
mit Behinderung



## **Vorwort des Bezirks Oberbayern, des Beirats für Menschen mit Behinderung und des Landkreises Weilheim-Schongau**

Im Jahr 2008 beantragte der Beirat für Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau beim Bezirk Oberbayern, gemeinsam mit dem Landkreis eine „Örtliche Angebots- und Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau“ zu erstellen.

Der Bezirk Oberbayern als überörtlicher Leistungsträger, sowie der Landkreis Weilheim-Schongau und der Beirat für Menschen mit Behinderung sehen ihre Verantwortung in der Ausgestaltung von wirksamen Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung in der Region. Unter anderem ist deshalb Planung notwendig, um vorausschauend soziale Unterstützungssysteme zu schaffen bzw. weiterzuentwickeln und diese auf ihre Wirkungen zu überprüfen.

Der sozialplanerischen Herausforderung, die örtliche bzw. regionale und die überörtliche Sichtweise im Rahmen eines örtlichen Teilhabeplanungsprozesses zusammen zu bringen, hat sich der Bezirk Oberbayern zusammen mit dem Landkreis Weilheim-Schongau mit dem Modellprojekt „Örtliche Angebots- und Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau“ gestellt.

Dieser „Brückenschlag“ zwischen der örtlichen und der überörtlichen Ebene ist vor allem auch vor dem Hintergrund der Inklusion von hoher Bedeutung. Inklusion bedeutet unter anderem, dass alle Menschen gleichermaßen am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Dieser Auftrag der Behindertenrechtskonvention (BRK) kann aber nur umgesetzt werden, wenn über behördliche und institutionelle Grenzen hinweg gemeinsam nach Wegen und Lösungen gesucht wird. Dies ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur unter Einbezug und Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des jeweiligen Sozialraumes gelingen kann, unabhängig davon, auf welcher Ebene die verschiedenen Rehabilitations- bzw. Leistungsträger angesiedelt sind.

Der nun folgende Ergebnisbericht zeigt Analysen, Einschätzungen und Empfehlungen der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau auf. Der Bericht bietet die Chance, aber

auch Herausforderung, aufgrund der speziellen regionalen Perspektive die verschiedenen Leistungs- und Rehabilitationsträger und die kommunale Ebene in die Lage zu versetzen, die sozialplanerischen Entwicklungen in der Region unter Beteiligung aller anderen Akteure passgenauer zu koordinieren und zu steuern. So soll eine regionale Weiterentwicklung von differenzierten und qualifizierten Unterstützungsangeboten und Teilhabemöglichkeiten gestaltet werden. Zudem wird es möglich, die Vernetzung von Leistungsträger und Leistungserbringer unter Beachtung von Partizipation von Selbstvertretern und Selbsthilfe voranzutreiben und dadurch durchlässigere Strukturen in den Versorgungssystemen zu schaffen.

Wir bedanken uns beim Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste für die gute und erfolgreiche Zusammenarbeit und wünschen uns allen auf dem Weg zu einem inklusiven Gemeinwesen eine offene Einstellung und Haltung.

München, 07. Dezember 2010



Josef Mederer  
Bezirkstagspräsident



Renate Weihtrager-Degutsch  
Vorsitz Behindertenbeirat



Dr. Friedrich Zeller  
Landrat

## Vorwort der wissenschaftlichen Begleitung

Gesellschaftliche und politische Veränderungen haben zu neuen fachlichen Anforderungen an ein qualifiziertes Hilfesystem für Menschen mit Behinderung geführt. Diese neuen Anforderungen lassen sich charakterisieren durch die Zielsetzung der Teilhabe, mit der Ansätze der Versorgung und Unterbringung in zentralen Einrichtungen überwunden werden sollen. In der Fachdiskussion wie auch in der Gesetzgebung nimmt bürgerrechtliches Gedankengut in der Behindertenpolitik immer breiteren Raum ein und führt zu neuen Herausforderungen für die handelnden Akteure auf allen Ebenen. Eingang gefunden hat dieses Gedankengut insbesondere auch in die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die im Mai 2009 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist. Die Umsetzung dieser Konvention stellt die zentrale Herausforderung für alle Akteure der Behindertenhilfe im weitesten Sinne dar. Die beiden zentralen Begriffe, die sich durchgängig durch diese Konvention ziehen, sind die volle Einbeziehung („inclusion“) in die Gemeinschaft und Teilhabe („participation“) an der Gemeinschaft. Im Kern geht es darum, die Gesellschaft und ihre Subsysteme so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderung unmittelbar und selbstverständlich dazugehören.

Dieser Herausforderung stellt sich auch der Bezirk Oberbayern, der in seinem Zuständigkeitsbereich seit dem 1. Januar 2008 alle ambulanten, teilstationären und stationären Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung finanziert und sich damit für die Planung der entsprechenden Angebote auf örtlicher Ebene verantwortlich zeichnet. Für ihn geht es nicht zuletzt auch darum, im Bereich der Sozialhilfe eine Versorgungsstruktur zu entwickeln, die effektiv und wirtschaftlich optimale Hilfe bietet.

Aufgreifend des Antrags des „Beirats für Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau“ zur Durchführung einer „Örtlichen Angebots- und Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung“, der über die Kreisverwaltung an den Bezirk Oberbayern herangetragen wurde, wurde vor diesem Hintergrund beschlossen, exemplarisch für diese Region in einem ersten Schritt eine Analyse des Ist-Standes des Hilfesystems für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau durchzuführen. Die drei genannten Akteure stimmten darin überein, dass die Erstellung dieser Analyse durch das Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen wissenschaftlich begleitet werden sollte.

Der vorliegende Bericht dokumentiert die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung durch das ZPE im Rahmen des Modellprojekts „Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau“. Nach einem 18-monatigen Prozess der Analyse und Auswertung freuen wir uns sehr, dass wir diesen Bericht vereinbarungsgemäß vorlegen können.

Das ZPE versteht Teilhabeplanung als zielgerichteten Veränderungsprozess, der sich auf strukturelle Gegebenheiten bezieht. Die Prozessorientierung dieses Planungsansatzes zeigt sich nicht zuletzt darin, dass es nicht nur auf die „Erstellung eines Plans“ ankommt, sondern darauf, Planung als kontinuierliche Aufgabe zu institutionalisieren. In diesem Zusammenhang erfolgten die Untersuchungsarbeiten mit Partizipation der für diesen Prozess relevanten Akteure.

Generell waren in den Untersuchungen alle Akteure der Behindertenpolitik und -hilfe einbezogen. Entwurfss Fassungen von Teilen dieses Berichtes wurden im Internet veröffentlicht. Die (Zwischen-) Ergebnisse des Projektes wurden in den beiden, den Prozess begleitenden Projektgruppen sowie in öffentlichen Fachforen vorgestellt und diskutiert. Zusätzlich bestand für die Fachöffentlichkeit die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen abzugeben. Auf diese Weise wurde der zu Beginn formulierte partizipative Planungsanspruch eingelöst.

Der Gesamtbericht kann nun sowohl dem Bezirk Oberbayern als Auftraggeber als auch seinen Kooperationspartnern, dem Landkreis Weilheim-Schongau und dem Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises, vorgelegt werden. Es ist jetzt an den politischen Gremien, über mögliche Konsequenzen bzw. Umsetzungsschritte zu entscheiden. Einen ersten Schritt dazu stellt die Perspektiven-Konferenz dar, deren Durchführung der Beirat für Menschen mit Behinderung unter unserer externen Begleitung für das Frühjahr 2011 plant und finanzieren wird.

Allen am Projekt beteiligten Akteuren möchten wir an dieser Stelle unseren Dank aussprechen. Grundlage unserer wissenschaftlichen Arbeit ist der Respekt vor den alltäglichen Herausforderungen der Praxis und eine Wertschätzung der Anstrengungen, die von allen Beteiligten des Feldes unternommen werden, um zu einer fachlichen Weiterentwicklung der Behindertenhilfe im Landkreis Weilheim-Schongau und zu einer Verbesserung der Lebensqualität der dort lebenden Menschen mit Behinderung beizutragen. Wir haben immer wieder die Erfahrung gemacht, dass eine solche Haltung auch uns entgegengebracht wurde, obwohl wir im konstruktiven Sinne die Aufgabe von kritischen Beobachtern einzunehmen hatten.

In besonderer Weise gilt unser Dank stellvertretend für alle beteiligten Kolleg/inn/en des Bezirks Oberbayern, Frau Nicole Simba, Frau Marga Tobolar-Karg sowie Herrn Gert Sonntag, die jederzeit verlässliche Ansprechpartner/innen waren. Besonderer Dank gilt auch dem Behindertenbeauftragten des Landkreises Weilheim-Schongau Herrn Peter Pabst sowie dem Leiter des Sozialamts im Landkreis Weilheim-Schongau, Herrn Roland Kauf, die als hilfsbereite Ansprechpartner vor Ort stets ein offenes Ohr für uns hatten und uns nach Kräften insbesondere bei der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen unterstützt haben.

Der Beirat für Menschen mit Behinderung, stellvertretend genannt seien an dieser Stelle Frau Renate Weihtrager-Degutsch, Frau Dr. Jutta Weyland und Herr Siegfried Lausch, hat nicht nur den Stein für dieses Projekt zum Rollen gebracht, sondern die wissenschaftliche Begleitung mit wichtigen Informationen versorgt und das ganze Projekt unkompliziert unterstützt. Dafür auch ihm ein herzliches Dankeschön.

Den Mitgliedern der Steuerungs- und der projektbegleitenden Arbeitsgruppe ist für ihre konstruktiv kritischen Rückmeldungen und die fachliche Begleitung des Modellprojekts gedankt. Ganz herzlich bedanken möchten wir uns an dieser Stelle bei allen Personen, die sich die Zeit genommen haben, uns in Interviews Rede und Antwort zu stehen und die uns dabei in einer nicht erwartbaren Offenheit Auskunft über ihre Unterstützungs- bzw. Arbeitssituationen gegeben haben. Wir erachten es keineswegs als Selbstverständlichkeit, sich auf die doch für viele ungewohnte Situation des Interviews einzulassen.

Ebenso danken wir den Personen, die die schriftlichen Fragebögen bearbeitet haben. Wir wissen, wie schwierig sich die differenzierte Beantwortung umfangreicher Erhebungsinstrumente im beruflichen Alltag darstellt.

Die Durchführung des Teilprojektes zur Sozialraumerkundung wäre ohne die Kooperation der Evang. Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe und des Bereichs Leben im Alter und mit Behinderung der Herzogsägmühle sowie der Fachakademie für Sozialpädagogik und der Förderschule der Don Bosco Schwestern Rottenbuch (heute in Trägerschaft der Regens-Wagner-Stiftungen) nicht möglich gewesen. Für die gute Zusammenarbeit und Bereitstellung von Ressourcen möchten wir uns herzlich bedanken.

Unsere studentische Mitarbeiterin Mareike Gaida hat in gewohnt zuverlässiger Art und Weise bei der Auswertung der schriftlichen Befragung mitgewirkt und ganz wesentlich zum Gelingen des Teilprojektes Sozialraumerkundung beigetragen. Dafür sei Ihr an dieser Stelle ausdrücklich gedankt.

Nicht zuletzt möchten wir uns bei den Kollege/inn/en des ZPE, insbesondere bei Herrn Christopher Bahl, Frau Prof. Dr. Maria Kron, Frau Heike Krütt, Frau Birgit Papke, Herrn Dr. Johannes Schädler und Herrn Dr. Carsten Weiss für ihre anhaltende Unterstützung danken.

Ein Hinweis zur sprachlichen Ausdrucksform des vorliegenden Berichts:

Die Bezeichnung „Menschen mit geistiger Behinderung“ stößt ebenso wie die Bezeichnung „Menschen mit seelischer Behinderung“ angesichts ihrer stigmatisierenden Wirkungen auf Kritik. Insbesondere von Menschen mit Behinderung selbst wird stattdessen der Verwendung der Bezeichnungen „Menschen mit Lernschwierigkeiten“ und „Menschen mit psychischen Erkrankungen/Beeinträchtigungen“ der Vorzug gegeben. Im Rahmen dieses Berichts wurden die Begrifflichkeiten „geistige“ bzw. „seelische Behinderung“ an vielen Stellen beibehalten, um den Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Eingliederungshilfe in § 53 SGB XII zu verdeutlichen.

Abschließend möchten wir noch auf die Internetseite zur Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau [www.teilhabeplanung-wm.uni-siegen.de](http://www.teilhabeplanung-wm.uni-siegen.de) hinweisen. Sie enthält neben ergänzenden Informationen auch Dokumentationen zu einzelnen Teilprojekten und den öffentlichen Veranstaltungen, die im Rahmen der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau stattgefunden haben. Sie stellt so im Hinblick auf den partizipatorischen Ansatz des Projektes eine wertvolle Ergänzung zum vorliegenden Bericht dar.

Lesehinweis:

Der vorliegende Bericht ist sehr umfangreich. Bewusst wurden die einzelnen Kapitel so verfasst, dass sie in sich geschlossen sind. Dies soll Fachleuten und Gremien in speziellen Planungsbereichen die Arbeit mit diesem Bericht erleichtern. Andererseits lassen sich dadurch Wiederholungen nicht vermeiden. Alle Kapitel bieten im Sinne der Sozialberichterstattung zunächst eine fachliche Einführung. Es folgt eine Darstellung der rechtlichen und institutionellen Grundlagen und eine ausführliche Beschreibung der Situation im Landkreis Weilheim-Schongau. Die abschließenden Bedarfsüberlegungen, Einschätzungen und Empfehlungen aus Sicht der Begleitforschung bauen darauf auf. Für die eiligen Leserinnen und Leser wurde der jeweils letzte Teil der Kapitel in einem eigenen Dokument zusammengefasst.

Siegen, im Dezember 2010

Timo Wissel

Prof. Dr. Albrecht Rohrman



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>12</b>
<b>2</b>	<b>Der Landkreis Weilheim-Schongau .....</b>	<b>19</b>
<b>3</b>	<b>Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau .....</b>	<b>22</b>
3.1	Statistischer Überblick.....	22
3.2	Portraits von Menschen mit Behinderung .....	31
3.2.1	Schülerin A: „Mama, wenn ich doch nur normal wär“ ... .“ .....	31
3.2.2	Frau B.: „Wenn die Nachbarn nicht wüssten, dass wir von der Einrichtung sind, würden sie uns für ganz normale Leute halten.“ .....	34
3.2.3	Herr C.: „Bisher hat noch keine Person gespannt, dass ich ein Handicap habe!“	36
3.2.4	Herr D.: „Auf Dauer bin ich hierfür viel zu fit!“ .....	39
3.2.5	Herr E.: „Das müsste dann schon klappen.“ .....	41
3.2.6	Weitere Rückmeldungen an die wissenschaftliche Begleitung.....	43
3.3	Vertretung in politischen Gremien.....	45
3.4	Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung bei der Gestaltung kommunaler Infrastruktur .....	51
3.4.1	Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit einer geistigen Behinderung .....	57
3.4.2	Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit einer Hörschädigung .....	58
3.4.3	Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit einer Sehbehinderung.....	58
3.4.4	Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen.....	59
3.5	Selbsthilfegruppen.....	66
3.6	Advokatorische Interessenvertretung .....	68
3.7	Information und Austausch.....	72
3.8	Freizeit.....	75
3.9	Exkurs: Mareike Gaida - Das Projektseminar „Leben im Landkreis Weilheim-Schongau“ .....	78

<b>4</b>	<b>Professionelle Hilfen für Menschen mit Behinderung.....</b>	<b>86</b>
4.1	Übergreifende Ergebnisse der schriftlichen Befragung zur Struktur der Dienste und Einrichtungen .....	86
4.2	Hilfen im Vorschulalter - Frühförderung.....	90
	Einschätzung .....	97
	Handlungsempfehlungen.....	98
4.3	Elementare Bildung und Erziehung - Kindertageseinrichtungen .....	99
	Einschätzung .....	113
	Handlungsempfehlungen.....	114
4.4	Schulische Bildung und Erziehung.....	115
	Einschätzung .....	129
	Handlungsempfehlungen.....	131
4.5	Arbeit.....	133
	Einschätzung .....	149
	Handlungsempfehlungen.....	150
4.6	Wohnen und Unterstützung im Alltag .....	152
	Einschätzung .....	175
	Handlungsempfehlungen.....	177
4.7	Ältere und alte Menschen mit Behinderung .....	179
	Einschätzung .....	187
	Handlungsempfehlungen.....	188
4.8	Beratung.....	189
	Einschätzung .....	193
	Handlungsempfehlungen.....	194
<b>5</b>	<b>Planung und Steuerung von Hilfen für Menschen mit Behinderung.....</b>	<b>195</b>
5.1	Individuelle Hilfeplanung / Gesamtplanverfahren .....	195
5.2	Örtliche Angebotsplanung.....	210
5.3	Statistik.....	218
5.4	Exkurs: Dokumentation und Analyse von individuellen Hilfearrangements als Grundlage einer begründeten Kostenschätzung .....	220
	Einschätzung .....	225
	Handlungsempfehlungen.....	227

---

<b>6</b>	<b>Zusammenfassung und Ausblick .....</b>	<b>228</b>
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung in Leichter Sprache .....</b>	<b>232</b>
<b>8</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>240</b>
	- Verzeichnis der Abbildungen	
	- Verzeichnis der Tabellen	
	- Mitglieder der „Steuerungsgruppe“	
	- Mitglieder der „Projektbegleitenden Arbeitsgruppe“	
	- Literatur- und Quellenverzeichnis	

# 1 Einleitung

Mit dem Projekt „Örtliche Angebots- und Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau“ stellt sich der Bezirk Oberbayern der sozialplanerischen Herausforderung, die örtliche bzw. regionale und die überörtliche Sichtweise im Rahmen eines örtlichen Teilhabeplanungsprozesses zusammen zu bringen. Mit diesem Projekt hat der Bezirk, der sich seit 2008 für alle ambulanten, teilstationären oder stationären Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung verantwortlich zeichnet, einen Impuls, der vom Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises Weilheim-Schongau ausging und über die Kreisverwaltung an ihn herangetragen wurde, aufgegriffen. Es fügt sich in seine Planungen ein, ein gesamtoberbayerisches Konzept zu erstellen, um eine einheitliche Erhebung des Bestandes in seinem gesamten Zuständigkeitsbereich zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund kommt der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau Modellcharakter zu.

Entsprechend dem bio-psychosozialen Modell von Behinderung, dass durch die Aufnahme in die „International Classification of Functioning, Disability and Health“ (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) weltweite Anerkennung gefunden hat, definieren sich soziale Beeinträchtigungen als Wechselwirkung zwischen dem gesundheitlichen Problem einer Person und ihren Umweltfaktoren. Vor diesem Hintergrund bedingt die Herstellung eines solchen „Inklusiven Gemeinwesens“ Planungs- und Umsetzungsprozesse vor Ort. Veränderungen von Strukturen im Gemeinwesen, die Herstellung umfassender Barrierefreiheit und die Sensibilisierung des Gemeinwesens müssen somit notwendigerweise im Landkreis sowie in seinen zugehörigen Städten, Märkten und Gemeinden erfolgen.

Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge stellt sich der Landkreis Weilheim-Schongau seiner Verantwortung und stellt ebenso wie der Beirat für Menschen mit Behinderung einen wichtigen Kooperationspartner im Modellprojekt „Örtliche Angebots- und Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau“ dar.

Daneben sind auch die Behindertenbeauftragten des Landkreises Weilheim-Schongau und des Bezirks Oberbayern in das Projekt eingebunden. Mit Blick auf das Bundesland Bayern ist zudem ein Mitarbeiter des Büros der Behindertenbeauftragten der bayerischen Staatsregierung sowie die LAG Bayern für die Selbsthilfe beteiligt.

Eine erste Projektskizze des Beirats für Menschen mit Behinderung wurde von den oben genannten Akteuren im Oktober 2008 gemeinsam diskutiert. Die Beteiligten stimmten darin überein, dass die Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau wissenschaftlich begleitet werden soll. Mit der wissenschaftlichen Begleitung des Projektes wurde das Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) beauftragt.

## **Der ZPE-Ansatz zur Teilhabeplanung**

Im ZPE-Ansatz zur Teilhabeplanung wird davon ausgegangen, dass es die zentrale Aufgabe der professionellen Behindertenhilfe ist, Menschen mit Behinderung dabei zu unterstützen, ihre Lebensläufe möglichst in Bezug zu „normalen“ gesellschaftlichen Institutionen und Orten zu entfalten. Die theoretische Grundlage dafür liegt in einem lebenslaufbezogenen Ansatz:

Allgemein formuliert bezieht sich der Begriff des Lebenslaufs auf die Bewältigung verschiedener Phasen im Leben. In modernen Gesellschaften ist das Durchlaufen dieser Phasen zumeist mehr oder weniger vorhersagbar. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der „Normalbiografie“.

Im Kontext der Organisation und Vorhersagbarkeit von Lebensläufen kommt Institutionen eine gewichtige Rolle zu. Der einzelne Mensch entwickelt seine Biografie in enger Verbindung zu Institutionen. Der Begriff Institution wird in diesem Zusammenhang in einem weiten Begriffsverständnis verwandt, um sozial normierte Regeln mit einem hohen Grad an Maßgeblichkeit, Stabilität und Dauerhaftigkeit zu beschreiben. Beispiele für Institutionen nach diesem Verständnis sind Kindergärten, Schulen, der Arbeits- und Wohnungsmarkt, die Sozialversicherung, aber auch die Familie.

Der Ansatz des ZPE zur Teilhabeplanung kann wie folgt charakterisiert werden:

- **Bürgerrechtliche Orientierung:** Örtliche Teilhabeplanung bezieht ihre normativen Grundlagen aus den Vorgaben der von Deutschland im Jahr 2009 in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere aus den Prinzipien der Inklusion und Partizipation. Die sich daraus ergebenden Rechte von Menschen mit Behinderung auf eine diskriminierungsfreie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sollen durch systematische, örtliche Planungsprozesse zunehmend realisiert werden.
- **Personenzentrierung:** Der Planungsprozess in der Behindertenhilfe geht von den individuellen Bedürfnissen der Nutzer/innen aus. Unter dieser Maßgabe sollen sich alle beteiligten Akteure als Teil eines Netzwerkes verstehen, das Menschen mit Behinderung eine möglichst selbstbestimmte Gestaltung des individuellen Lebenslaufes ermöglicht. Bereichs- und zielgruppenorientierte Planungen sollen sich dieser integrierenden Zielsetzung unterordnen.
- **Prozessorientierung:** Teilhabeplanung beschränkt sich nicht auf eine Analyse des Ist-Zustandes und die Benennung von kurz- und mittelfristigen Handlungsplänen, sondern stellt die Entwicklung von Instrumenten zur kontinuierlichen Bedarfseinschätzung und zur Planung in den Vordergrund. Dabei wird sowohl die sozialräumliche Infrastruktur im Sinne der „Barrierefreiheit“ als auch die Weiterentwicklung von Unterstützungsangeboten einbezogen.
- **Beteiligungsorientierung:** Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen sollen ebenso wie andere Akteure (freie Träger, andere Sozialleistungsträger und kreisangehörige Gemeinden) in den Planungsprozess einbezogen werden.
- **Gemeinwesenorientierung:** Prozesse der Teilhabeplanung zielen darauf ab, dass die Dienste und Einrichtungen ihre Angebote an den Sozialräumen ihrer Nutzer/innen ausrichten. Gleichfalls beinhalten sie die Qualifizierung von Mitarbeiter/innen in Diensten der allgemeinen Daseinsvorsorge im Hinblick auf die Belange von Menschen mit Behinderung. Sie schließen auch Maßnahmen zur Sensibilisierung des Gemeinwesens ein.

Die im Prozess der Teilhabeplanung zu leistenden Arbeiten lassen sich in drei voneinander zu unterscheidende Schritte gliedern, die je nach Zielsetzung auch variabel erfolgen können:

- die Entwicklung einer Zielperspektive für die Teilhabeplanung;
- die Entwicklung von Instrumenten für die Analyse der IST-Situation und zur kontinuierlichen Beobachtung der weiteren Entwicklung;
- die Entwicklung von Planungsverfahren.

### **Projektauftrag und Durchführung der Analyse**

Der konkrete Auftrag der wissenschaftlichen Begleitung der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau bestand darin, auf der Grundlage des oben skizzierten lebenslaufbezogenen Ansatzes zur Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung in einem ersten Schritt eine Ist-

Stand-Erhebung und in einem zweiten Schritt die Auswertung und Analyse der Ergebnisse unter Einbeziehung aller Akteure im Feld der Behindertenhilfe im Landkreis Weilheim-Schongau durchzuführen. Vereinbarungen zu einer Fokusbildung sowie die Einleitung von möglichen Veränderungsschritten sollen erst auf der Grundlage der Analyse diskutiert und vereinbart werden (s. Kap. 6).

Der Schwerpunkt der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau liegt im Bereich der Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung und in der Sinnesbehinderung. In einigen Bereichen gibt es jedoch Schnittstellen zu anderen Zielgruppen und Planungsbereichen wie beispielsweise der Zielgruppe der Menschen mit seelischer Behinderung, der Jugendhilfe- oder Altenhilfeplanung. Diese Schnittstellen wurden im Rahmen der Analyse identifiziert und finden Eingang in die entsprechenden Berichtsteile.

Auf der strategischen Ebene wurde der Prozess der Teilhabeplanung durch eine übergreifende „Steuerungsgruppe“ begleitet. In der „Steuerungsgruppe“ wurden grundlegende Entscheidungen zum Projektverlauf und zur Bearbeitung von Aspekten des Projektes, die über die Erhebungen im Landkreis Weilheim-Schongau hinausgehen, diskutiert und abgestimmt. Sie setzte sich aus Vertreter/inne/n des Bezirks Oberbayern, des Kreistages sowie der Kommunen im Landkreis Weilheim-Schongau, des Behindertenbeirats des Landkreises Weilheim-Schongau, des Büros der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung, des Landkreises Weilheim-Schongau, der Selbsthilfeverbände, der Wohlfahrtsverbände sowie der wissenschaftlichen Begleitung zusammen.

Die „Steuerungsgruppe“ kam zu vier Sitzungen zusammen. In der konstituierenden Sitzung am 15.05.2009 wurde das geplante Vorgehen der wissenschaftlichen Begleitung im Rahmen der Ist-Stand-Erhebung vorgestellt und abgestimmt. Weiterer Tagesordnungspunkt war die Besetzung der „projektbegleitenden Arbeitsgruppe“ (s. u.). In den Sitzungen am 02.10.2009 und 30.04.2010 wurden jeweils Zwischenergebnisse der Erhebungen vorgestellt, diskutiert und auf dieser Grundlage die Vorbereitung der „bereichsspezifischen Fachforen“ (s. u.) abgestimmt. In der Sitzung am 15.10.2010 wurde die Ist-Stand-Erhebung resümiert, die öffentliche Veranstaltung zur Vorstellung des Abschlussberichtes am 07.12.2010 sowie das weitere Vorgehen zur Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau diskutiert und abgestimmt. Eine Übersicht über die Mitglieder der „Steuerungsgruppe“ befindet sich im Anhang.

Auf der operativen Ebene wurde die Ist-Stand-Erhebung von einer „projektbegleitenden Arbeitsgruppe“ unterstützt, in der das im Landkreis Weilheim-Schongau verfügbare Fachwissen in einem arbeitsfähigen Gremium gebündelt wurde. Die Zusammensetzung der „projektbegleitenden Arbeitsgruppe“ wurde in der „Steuerungsgruppe“ (s. o.) abgestimmt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe vertraten einerseits die Lebensphasen Kindheit und Jugend, Erwachsene sowie ältere Menschen und die entsprechenden Unterstützungsbereiche und hatten Einblick in die Hilfearten ambulant, stationär sowie ambulant pauschalfinanziert. Bei der Besetzung fanden weiterhin Schnittstellen, beispielsweise zur Jugendhilfe, Psychiatrie, örtl. Sozialhilfeträger und Kranken- und Pflegekassen, Berücksichtigung. Bei der Benennung von Mitgliedern zur „projektbegleitenden Arbeitsgruppe“ fanden die folgenden Institutionen Berücksichtigung: Einrichtungen / Dienste und Trägerverbände, Betroffenenverbände und Selbsthilfe, Leistungsträger / Behörden, Bezirk Oberbayern, RVO / Fahrdienste, Vereine / Pfarrgemeinden / Bildungsträger sowie Ärzte und Architektenkammer. Die „projektbegleitende Arbeitsgruppe“ kam zu drei Sitzungen zusammen. Im Anschluss an die Auftaktveranstaltung am 26.05.2009 stellte die wissenschaftliche Begleitung die Erhebungsinstrumente für die geplante schriftliche Erhebung vor und zur Diskussion. Erste

Zwischenergebnisse wurden am 05.10.2009 diskutiert und das weitere Vorgehen abgestimmt. Nach der Fertigstellung der Entwurfsfassung des Abschlussberichts wurde dieser am 15.10.2010 in der Arbeitsgruppe diskutiert. Eine Übersicht über die Mitglieder der „projektbegleitenden Arbeitsgruppe“ befindet sich im Anhang.

Zwischenergebnisse der Ist-Stand-Erhebung wurden von der wissenschaftlichen Begleitung am 18., 19. und 21.06.2010 in bereichsspezifischen Fachforen vorgestellt und mit der interessierten Fachöffentlichkeit diskutiert. Texte mit Zwischenergebnissen standen im Vorfeld auf der Projekthomepage zur Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau zur Verfügung. Es fanden Fachforen zu den Bereichen „Kindheit und Jugend“, „Erwachsene Menschen mit Behinderung“, „Teilhabe von Menschen mit Behinderung“ sowie „Alte Menschen mit Behinderung“ im Landratsamt des Ldkr. Weilheim-Schongau, Gebäude II statt.

Die Ist-Stand-Analyse für den Landkreis Weilheim-Schongau durch das ZPE war auf einen Zeitraum von 18 Monaten hin angelegt und bestand aus den nachstehenden Elementen:

- Auswertung vorhandener sozialstatistischer Daten;
- Erhebungen zu den Angeboten und der Struktur des Netzwerkes der Behindertenhilfe;
- Analyse der administrativen und politischen Strukturen und von ausgewählten politischen Maßnahmen bzw. politischen Entscheidungsprozessen im Politikfeld der lokalen Behindertenhilfe;
- Rekonstruktion der Entwicklung der Hilfeeinrichtungen für einzelne Personen und Verfahrensanalyse der Hilfeplanung, Hilfebedarfsfeststellung und Antragsbearbeitung;
- Entwicklung von Instrumenten für ein Kostencontrolling.

### **Die zum Einsatz gekommenen Instrumente**

Im Rahmen der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau kamen die nachfolgend skizzierten Instrumente zum Einsatz. In den bereichsspezifischen Kapiteln dieses Berichts finden sich ergänzend dazu detailliertere Darstellungen der zum Einsatz gekommenen Instrumente und der angewandten Verfahren.

### **Auswertung vorhandener sozialstatistischer Daten**

Um einen Überblick zu gewinnen, wie viele Personen mit Behinderung potentiell die Unterstützung von professionellen Diensten und Einrichtungen in Anspruch nehmen könnten, wurde eine Auswertung der verfügbaren Sozialstatistiken für den Landkreis Weilheim-Schongau vorgenommen und mit überregional verfügbaren Statistiken abgeglichen.

## **Schriftliche Befragungen**

In die Analyse wurden durch schriftliche Befragungen einbezogen von:

- Diensten und Einrichtungen;
- Schulen und Kindergärten, die von Kindern mit Behinderung besucht werden oder besucht werden könnten;
- kreisangehörige Städten, Märkten und Gemeinden;
- dem Landkreis Weilheim-Schongau.

## **Strukturfragebogen für Dienste und Einrichtungen**

Ein schriftlicher Strukturfragebogen an Einrichtungen und Dienste, durch die Menschen mit Behinderung unterstützt werden, erbrachte Informationen darüber:

- welche Zielgruppen erreicht werden;
- wie sich der Kreis der Nutzer/innen zusammensetzt;
- welche Vereinbarungen mit Kostenträgern und
- welche Perspektiven für die Entwicklung eines Netzwerkes offener Hilfen bestehen.

## **Fragebogen zur Kooperation und Hilfeplanung**

Zusammen mit dem Strukturfragebogen wurden an die Dienste und Einrichtungen mehrere Exemplare eines Fragebogens zur Kooperation und Hilfeplanung verschickt, der sich an Mitarbeiter/innen richtete, die mit der Planung und Bewilligung von individuellen Hilfen befasst sind. Die Fragebögen wurden auch an Kindertageseinrichtungen und Schulen verschickt. Sie sollten dort ausgefüllt werden, wenn Kinder mit Behinderung betreut werden. Außerdem wurde der Fragebogen an die Agentur für Arbeit, die Krankenkassen im Landkreis Weilheim-Schongau, das „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ sowie an die Mitarbeiter/innen des Bezirks Oberbayern und der Kreisverwaltung versandt.

Der Fragebogen beinhaltete Fragen:

- zur Planung von Hilfen für einzelne Hilfeempfänger/innen;
- zur Weiterentwicklung von Angeboten und
- zum Informationsaustausch.

Darüber hinaus wurden die Befragten um die Angabe guter und schwieriger Kooperationsbeziehungen gebeten.

## **Fragebogen für Kindertageseinrichtungen und Schulen**

In die schriftliche Befragung wurden alle Kindertageseinrichtungen und Schulen im Kreisgebiet einbezogen. Mit der Befragung wurde die Möglichkeit der Integration von behinderten Kindern untersucht. Es wurde gefragt nach:

- den Erfahrungen mit integrativen Angeboten;
- dem Bedarf an integrativen Angeboten;
- den Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration und
- den Planungen integrativer Angebote.



### **Fragebogen für den Landkreis und die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden**

Der Landkreis Weilheim-Schongau sowie die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden wurden durch einen schriftlichen Fragebogen in die Ist-Analyse zur Teilhabeplanung einbezogen. In den Fragebögen wurde gefragt nach:

- der Vertretung von Menschen mit Behinderung im Landkreis, in der Stadt, der Markt, der Gemeinde;
- Möglichkeiten der Information und des Austausches;
- der Zugänglichkeit von öffentlichen Einrichtungen und der Umsetzung der Vorschriften zum barrierefreien Bauen;
- der Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen im öffentlichen Verkehr;
- der Integration im kulturellen Leben und im Freizeitbereich sowie
- der Förderung von Einrichtungen und Diensten.

### **Leitfadeninterviews**

Einen weiteren Zugang zur Analyse des bestehenden Netzwerkes boten leitfadengestützte Interviews mit ausgewählten Stellen im Hilfesystem und einigen Nutzer/innen des Unterstützungsangebots. Vom ZPE wurden dazu auf der Grundlage einer ersten Auswertung der schriftlichen Befragung Vorschläge gemacht, die in den Projektgruppen beraten wurden.

### **Interviews mit Nutzer/innen des Unterstützungsangebotes und potentiellen Nutzer/innen, die kein professionelles Unterstützungsangebot im Landkreis Weilheim-Schongau in Anspruch nehmen**

Am Beispiel einer kleinen Zahl von Personen, die zum Zeitpunkt der Befragung Leistungen der Behindertenhilfe in Anspruch nahmen, wurde untersucht, wie das individuelle Hilfearrangement zustande kam, wie es sich entwickelt hat und welche Erwartungen für die zukünftige Entwicklung bestehen.

### **Interviews mit Mitarbeiter/innen der (professionellen) Behindertenhilfe im Landkreis Weilheim-Schongau**

Es wurden Mitarbeiter/innen aus Diensten, Einrichtungen und Institutionen aus den Bereichen:

- Frühförderung;
- Kindertageseinrichtungen;
- Schule;
- Arbeit;
- Wohnbezogene Hilfen;
- Beirat für Menschen mit Behinderung;
- Beratung und
- Antragsbearbeitung für den Landkreis Weilheim-Schongau.

interviewt.

### **Dokumentenanalysen**

Bestehende Routinen in Planungsprozessen im Landkreis Weilheim-Schongau sowie der Prozess der Antragstellung und Antragsbearbeitung wurden weiterhin auf der Grundlage von

Dokumentenanalysen relevanter Protokolle von Ausschüssen und Gremien auf Landkreis- und Bezirksebene sowie exemplarischer schriftlicher Materialien zur Bedarfserhebung bzw. Hilfeplanung betrachtet.

Der vorliegende Bericht dokumentiert die Untersuchungsergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung. Er enthält nach dem allgemeinen Eingangsteil (Kapitel 1-2) Aussagen zu der Personengruppe der Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau (Kapitel 3) und darauf aufbauend Aussagen zum Bereich der professionellen Hilfen für Menschen mit Behinderung (Kapitel 4). Den vierten Bereich bildet die Planung und Steuerung von Hilfen für Menschen mit Behinderung (Kapitel 5). Auf dieser Basis werden die wichtigsten Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung in Kapitel 6 zusammengefasst. Dieses Kapitel beinhaltet zudem einen Ausblick auf den anstehenden Planungs- und Abstimmungsprozess. Eine Zusammenfassung des Modellprojekts sowie der zentralen Ergebnisse in leichter Sprache findet sich in Kapitel 7. Vervollständigt wird der Bericht durch einen Anhang, der ergänzende Übersichten und Verzeichnisse beinhaltet.

Nicht wenige Leser des Berichts haben lediglich Interesse an Teilbereichen der Ist-Stand-Analyse. Daher wurden die einzelnen Kapitel so verfasst, dass sie auch für sich gelesen eine so weit wie möglich geschlossene Einheit bilden. In der Gesamtschau des Berichts lassen sich vor diesem Hintergrund Redundanzen in einigen Kapiteln nicht immer vermeiden.

Eine separate Zusammenstellung der Einschätzungen und Empfehlungen durch die wissenschaftliche Begleitung steht zudem in einem weiteren Dokument zur Verfügung.

## 2 Der Landkreis Weilheim-Schongau

Im Rahmen der Landkreisreform wurden 1972 die beiden Gebietskörperschaften Weilheim und Schongau zum Landkreis Weilheim-Schongau vereinigt. Er liegt im Südwesten Oberbayerns. Im Norden grenzt er an den Landkreis Landsberg/Lech, im Nord-Osten an den Landkreis Starnberg, im Osten an den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, im Süden an den Landkreis Garmisch-Partenkirchen und im Süd-Westen an den zum Regierungsbezirk Schwaben gehörenden Landkreis Ostallgäu. Die Entfernung zur Landeshauptstadt München mit Sitz der Regierung von Oberbayern und des Bezirks Oberbayern<sup>1</sup> beträgt von der Kreisstadt Weilheim in etwa 50 Kilometer und von der Kreisstadt Schongau ca. 90 Kilometer. Die Fahrzeit mit der Bahn nach München beträgt von Weilheim aus ungefähr 40 Minuten, von Schongau aus in etwa 80 Minuten.

Der Landkreis hat bei einer Größe von 966,41 km<sup>2</sup> eine Ausdehnung in west-östlicher Richtung von ca. 70 km und in süd-nördlicher Richtung von ca. 30 km. Der Hohe Peißenberg (988 m) teilt den westlichen Landkreisteil (Schongau) vom östlichen Landkreisteil (Weilheim).

Nach der Zusammenlegung der Gebietskörperschaften 1972 und der Gemeindegebietsreform von 1978 umfasst der Landkreis drei Städte und 31 (Markt-) Gemeinden. Von den 31 Gemeinden sind heute 22 zu Verwaltungsgemeinschaften von zwei bis fünf Gemeinden zusammengeschlossen. Das Kreisgebiet kann grob in die drei Räume „Altlandkreis Schongau“ mit dem Zentrum Schongau, „Altlandkreis Weilheim“ mit dem Zentrum Weilheim und „Penzberg“ eingeteilt werden. Diese Orientierung spiegelt sich in vielen Fällen auch in den Strukturen des Hilfeangebots für Menschen mit Behinderung wider.

Im Kreisgebiet leben zum Stichtag 31.12.2007 insgesamt 131.317 Menschen. In den fünf bevölkerungsreichsten Städten bzw. Märkten Weilheim (21.574 EW), Penzberg (16.230 EW), Peißenberg (12.552 EW), Schongau (12.193 EW) und Peiting (11.691 EW) lebt über die Hälfte der Einwohner/innen Weilheim-Schongaus. Die Gemeinden mit den wenigsten Einwohner/inn/en sind Habach (1.047 EW), Sindelsdorf (1.088 EW), Antdorf (1.137 EW), Wildsteig (1.238 EW) und Schwabsoien (1.290 EW).

Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte liegt bei 136 EW/km<sup>2</sup> und somit deutlich unter der durchschnittlichen Bevölkerungsdichte Oberbayerns (247 EW/km<sup>2</sup>), aber etwas über der der Region Oberland<sup>2</sup> (110 EW/km<sup>2</sup>). Hinsichtlich der Bevölkerungsdichte im Landkreis Weilheim-Schongau lassen sich jedoch - zum Teil deutliche - regionale Unterschiede feststellen. Die größte Bevölkerungsdichte weisen die Städte Penzberg (632 EW/km<sup>2</sup>) und Schongau (578 EW/km<sup>2</sup>), gefolgt von der Stadt Weilheim (389 EW/km<sup>2</sup>) und der Marktgemeinde Peißenberg (386 EW/km<sup>2</sup>) auf. In zehn Gemeinden liegt die Bevölkerungsdichte zwischen 100 und 200 EW/km<sup>2</sup>, in 20 unter 100 EW/km<sup>2</sup>. Die niedrigste Bevölkerungsdichte weist dabei die Gemeinde Wildsteig mit 26 EW/km<sup>2</sup> auf, gefolgt von den Gemeinden Wessobrunn (40 EW/km<sup>2</sup>), Steingaden und Böbing (jeweils 43 EW/km<sup>2</sup>) sowie Eberfing (49 EW/km<sup>2</sup>).

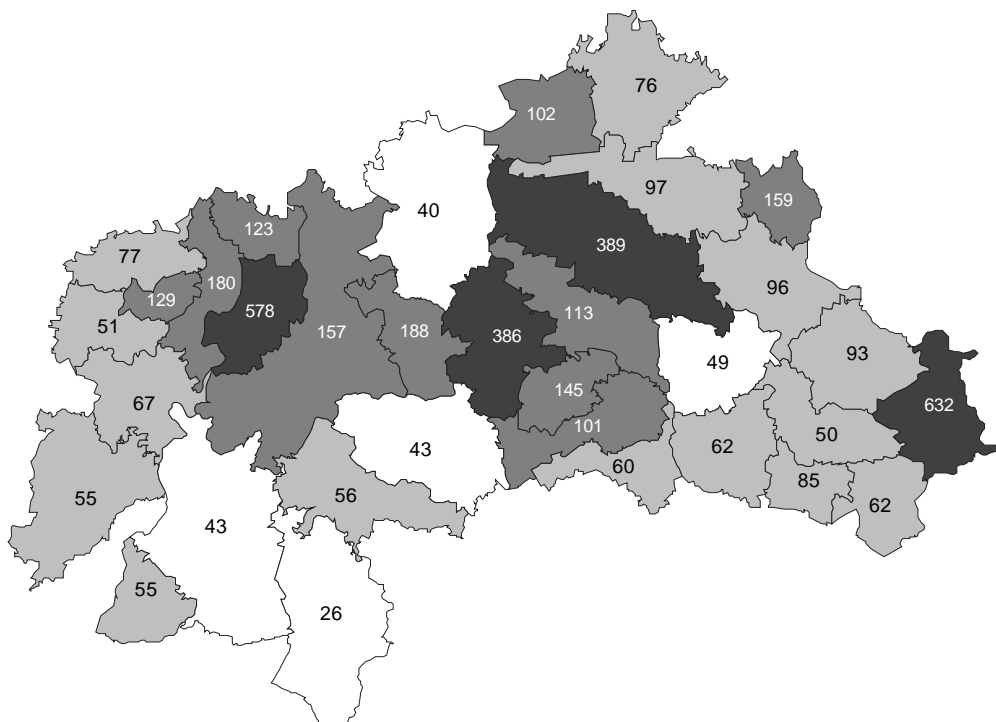
<sup>1</sup> Oberbayern: Regionen Ingolstadt, München, Oberland und Südostoberbayern

<sup>2</sup> Region Oberland: Landkreise Weilheim-Schongau, Garmisch-Partenkirchen, Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach

**Abbildung 1:** Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Weilheim-Schongau



**Abbildung 2:** Bevölkerungsdichte zum 31.12.2007 (Einwohner pro Quadratkilometer)



Jeweils ein knappes Fünftel der Bevölkerung Weilheim-Schongaus ist unter 18 Jahre alt bzw. 65 Jahre und älter, somit sind knapp über 60 % der Gesamtbevölkerung zwischen 18 und 64 Jahre alt. Diese Werte weisen leichte Abweichungen zu den Vergleichswerten von Oberbayern bzw. der Region Oberland auf. Das Durchschnittsalter im Landkreis liegt bei 41,4 Jahren.

Der Anteil an Einwohner/innen mit Migrationshintergrund im Landkreis Weilheim-Schongau liegt mit 6,8 % leicht unter dem der Region Oberland (7,7 %) und etwas deutlicher unter dem von Oberbayern (13,3 %).

Indikatoren zur sozialen Lage der Bevölkerung<sup>3</sup> lassen sowohl im Vergleich zu anderen Landkreisen in Bayern, insbesondere aber auch in der Bundesrepublik Deutschland auf vergleichsweise überdurchschnittliche Lebensbedingungen schließen.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat im Rahmen seiner fachlichen Dokumentation „Vergleichstypen 2008 - Neufassung der SGB-III-Typisierung“<sup>4</sup> (Typisierung der Agenturbezirke nach der Arbeitslosenquote, der Saisonspanne, der Bevölkerungsdichte, dem Tertiarisierungsgrad, dem Arbeitsplatzbesatz und der Umgebungsvariable) den Bezirk Weilheim der Agentur für Arbeit als Typ „IV b“ klassifiziert („Ländlicher Bezirk mit niedriger Arbeitslosigkeit und hoher saisonaler Dynamik“). Die Arbeitslosenquote von unter 5 % zählt zu den niedrigsten der Bundesrepublik Deutschland. Dies kann auf eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur von Industrie und Handwerk, Landwirtschaft, Handel und Dienstleistungen zurückgeführt werden. Die Mehrzahl der Arbeitnehmer/innen im Landkreis Weilheim-Schongau ist in handwerklichen und mittelständischen Betrieben beschäftigt.

Die Hauptverkehrsachsen innerhalb des Landkreises bilden die Bundesstraßen B 472 und B 2 sowie die B 23 und B 17. Die Kreisstadt Weilheim ist mit der Bahn über die Anbindungen Schongau-Peiting-Hohenpeißenberg-Peißenberg-Weilheim-Raisting-(Schondorf-Geltendorf, Augsburg) der Bayerischen Regiobahn GmbH sowie über Penzberg-Tutzing-Weilheim-Huglfing-Uffing-(Murnau.Garmisch-Oartenkirchen) der DB Regio AG tagsüber stündlich zu erreichen. Von Weilheim aus gibt es zudem Anschlussmöglichkeiten zur Landeshauptstadt München. In Weilheim, Schongau, Penzberg und Peiting verkehren Stadt- bzw. Regionalbusse. Durch die Verkehrsunternehmen RVO Regionalverkehr Oberbayern und Enzian-Reisen GmbH & Co. KG bestehen weitere Anbindungen des ÖPNV, mit denen auch kleinere Gemeinden im Landkreis erreicht werden können. Auf drei Linien (West, Ost, Mitte) verkehren zudem Nachtbusse.

Das Berlin-Institut für Weltbevölkerung und globale Entwicklung hat eine Studie zur demografischen Veränderung und damit der „Zukunftsfähigkeit“ der deutschen Landkreise und kreisfreien Städte durchgeführt.<sup>5</sup> Zu den Schwerpunkten Demografie, Wirtschaft, Integration von Ausländer/innen, Bildung, Familienfreundlichkeit und Flächennutzung wurden 22 Indikatoren ausgewählt und nach einem jeweils definierten Notenschlüssel bewertet. Aus dem Durchschnitt der einzelnen Bewertungen aller Indikatoren wurde eine Gesamtnote gebildet. Diese beträgt für den Landkreis Weilheim-Schongau 3,14 und liegt damit etwas günstiger als der Durchschnitt des Freistaats Bayern von 3,37. Im Vergleich aller Bundesländer belegt Bayern nach Baden-Württemberg den zweiten Rang.

---

<sup>3</sup> Nach Angaben des statistischen Landesamtes zu Einkommen der privaten Haushalte, Wohnfläche pro Einwohner/in, Wohngeldempfänger/innen, Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Arbeitslosenquote.

<sup>4</sup> online verfügbar unter <http://doku.iab.de/forschungsbericht/2008/fb0808.pdf>, zuletzt geprüft am 15.08.2010

<sup>5</sup> Eine Kurzfassung der Studie ist online verfügbar unter [http://www.berlin-institut.org/fileadmin/user\\_upload/Studien/Demografische\\_Lage\\_dt\\_Kurzfassung\\_Webversion.pdf](http://www.berlin-institut.org/fileadmin/user_upload/Studien/Demografische_Lage_dt_Kurzfassung_Webversion.pdf), zuletzt geprüft am 15.08.2010

## 3 Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau

### 3.1 Statistischer Überblick

Im Landkreis Weilheim-Schongau lebten nach der amtlichen Statistik zum Stichtag 31.12.2007 insgesamt 10.365 Schwerbehinderte<sup>6</sup>. Dies entspricht einem Anteil an der Bevölkerung von 7,89 %.

In einem zweijährigen Rhythmus wird die amtliche Statistik der Schwerbehinderten erhoben. Darin wird die Anzahl der amtlich anerkannten Schwerbehinderten (ab einem festgestellten Grad der Behinderung von 50 %), gegliedert nach Behinderungsgrad, -ursache und -art sowie Alter und Geschlecht, festgestellt. Die Statistik ermöglicht eine Orientierung in Bezug auf die Größe des Personenkreises, der auf behinderungsbedingte Unterstützung angewiesen ist. Die Statistik weist aber zur Gewinnung planungsrelevanter Daten erhebliche Probleme auf, die hier kurz genannt werden sollen:

- Es handelt sich um eine Zählung der Inhaber/innen eines Schwerbehindertenausweises. Der Schwerbehindertenausweis muss beantragt werden. Die Beantragung eines solchen Ausweises ist nicht für alle Personen gleichermaßen vorteilhaft. Er bietet Anknüpfungspunkte für Stigmatisierungen und Diskriminierungen insbesondere beim Einstieg ins Erwerbsleben. Die größten Vorteile bietet die Anerkennung des Schwerbehindertensstatus für Personen im Erwerbsleben in bzw. am Ende eines gesicherten Beschäftigungsverhältnisses. Die Anerkennung als Schwerbehinderte/r wird in der Regel nur eine Person beantragen, die sich davon Vorteile verspricht. Die Abwägung bei der Entscheidung zur Beantragung des Ausweises setzt ein hohes Maß an Informationen voraus. Aus den genannten Gründen lässt sich feststellen, dass in der Statistik z. B. Kinder, Jugendliche, Frauen und ausländische Mitbürger/innen unterrepräsentiert und Männer mit einer Erwerbskarriere im öffentlichen Dienst und in Großbetrieben überrepräsentiert sind. Überhaupt nicht erfasst sind Personen, die von einer Behinderung bedroht sind und Personen, bei denen ein Grad der Behinderung unter 50 % festgestellt wurde. Dies ist insbesondere im Hinblick auf präventive Angebote (z. B. im Bereich der Frühförderung, im Bereich der Integration in Kindertageseinrichtungen und Schulen) bei Bedarfseinschätzungen zu beachten.
- Der Grad der Behinderung lässt keine Rückschlüsse auf einen tatsächlichen Unterstützungsbedarf im Alltag zu. Bei der Feststellung der Behinderung stehen gesundheitliche oder behinderungsbedingte Probleme bei der Ausübung einer Beschäftigung im Vordergrund. Zwar wurde der Begriff der „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) mit der Reform des Schwerbehindertengesetzes 1986 durch den Begriff des „Grades der Behinderung“ (GdB) ersetzt, was allerdings keine inhaltliche Veränderung der Anhaltspunkte zur Feststellung einer Behinderung evozierte.
- Die Kategorien zur Feststellung der „Art der Behinderung“ sind problematisch, da hier Gruppen nach Kriterien zusammengefasst sind, die häufig eine Orientierung eher erschweren und zudem im Kreis Weilheim-Schongau über 17 % der Schwerbehinderten zu der Gruppe der „Sonstigen und ungenügend bezeichneten Behinderungen“ zählen. In der

---

<sup>6</sup> Es handelt sich um Personen, die nach dem SGB IX auf Antrag als behindert anerkannt sind.

veröffentlichten Statistik für den Freistaat Bayern sind in der Kreisauswertung lediglich die Oberkategorien berücksichtigt, in der beispielsweise Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen und Suchterkrankungen zu einer wenig aussagekräftigen Kategorie zusammengefasst werden.

Mit diesen einschränkenden Vorbemerkungen werden im Folgenden die Daten aus der aktuellen Schwerbehindertenstatistik wiedergegeben, aus der auch die in Tabelle 1 gebrauchten Begrifflichkeiten übernommen wurden. Die Daten vermitteln für Bedarfseinschätzungen eine erste Orientierung.

*Tabelle 1: Schwerbehinderte Menschen am 31.12.2007 im Landkreis Weilheim-Schongau nach zusammengefassten Behinderungsarten*

<b>Schwerbehinderte, davon mit ...</b>	<b>Anzahl</b>
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	88
Funktionseinschränkung von Gliedmaßen	1.744
Funktionseinschränkung (der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes)	1.025
Blindheit und Sehbehinderung	439
Sprach- oder Sprechstörungen (Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen)	442
Verlust einer Brust oder beider Brüste, Entstellungen u. a.	297
Funktionsbeeinträchtigung (von inneren Organen bzw. Organsystemen)	2.494
Querschnittslähmung (Zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten)	2.031
Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen	1.805
<b>Insgesamt</b>	<b>10.365</b>

**Tabelle 2:** *Schwerbehinderte Menschen im Landkreis Weilheim-Schongau nach Altersgruppen*

Stichtag	Insgesamt	Unter 6	6 bis unter 18	18 bis unter 35	35 bis unter 60	60 bis unter 65	65 oder älter
31.12.1987	7.053	31	130	475	2.135	1.282	3.000
31.12.1989	7.379	36	127	488	2.107	1.235	3.386
31.12.1991	7.728	31	136	503	2.145	1.108	3.805
31.12.1993	8.340	44	146	492	2.368	1.023	4.267
31.12.1995	8.603	57	151	490	2.416	1.065	4.424
31.12.1997	8.889	62	184	477	2.542	1.092	4.532
31.12.1999	9.020	49	193	495	2.535	1.152	4.596
31.12.2001	9.152	43	200	488	2.471	1.293	4.657
31.12.2003	9.456	49	216	484	2.589	1.317	4.801
31.12.2005	9.872	43	217	503	2.695	1.238	5.176
31.12.2007	10.365	30	210	517	2.846	1.189	5.573

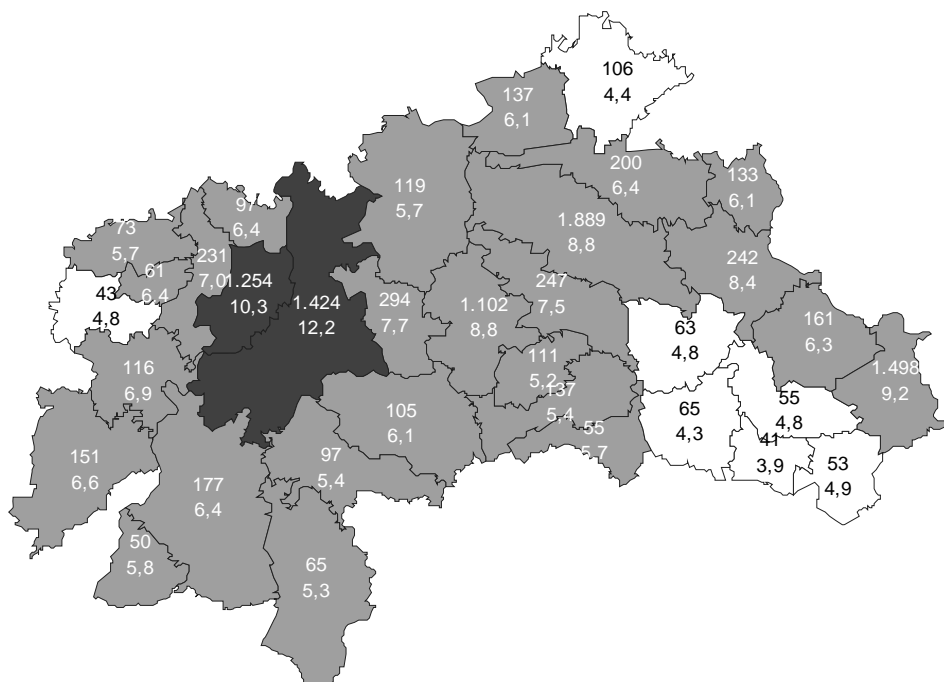
Die Schwerbehindertenstatistik zeigt, dass es sich bei den anerkannten Schwerbehinderten um eine relativ große Bevölkerungsgruppe handelt. Es zeigt sich zugleich ein enger Zusammenhang mit dem Lebensalter. Mehr als die Hälfte der Schwerbehinderten ist älter als 65 Jahre. Die Anzahl der schwerbehinderten Menschen im Landkreis Weilheim-Schongau ist im Zeitraum von 1987 bis 2007 kontinuierlich angestiegen. Der Zuwachs des Anteils schwerbehinderter Menschen im Vergleich der letzten 20 Jahre ist insbesondere auf die Gruppe der über 65-jährigen zurückzuführen.

Die Differenzierung der Schwerbehindertenstatistik macht bereits auf den ersten Blick deutlich, dass die Oberkategorie Behinderung sehr unterschiedliche Gruppen vereinigt, die nur in sehr wenigen Bereichen eine gemeinsame Zielgruppe für politische Bemühungen darstellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Großteil der Personen, die in der Schwerbehindertenstatistik erfasst werden, überhaupt keine Zielgruppe für die kommunale Behindertenpolitik darstellt. Genannt sei beispielsweise die größte Gruppe: Personen mit Funktionsbeeinträchtigungen von inneren Organen bzw. Organsystemen. Bei Ihnen dominieren Probleme im gesundheitlich-medizinischen Bereich und bei der Sicherung des Arbeitsplatzes. In der Wahrnehmung werden sie eher der Gruppe der chronisch Kranken als der Gruppe der Behinderten zugerechnet.

Überlegungen zu Vertretungsgremien stehen vor dem Problem, dass es in den einzelnen Gruppen von Menschen mit Behinderung nur vergleichsweise wenige ähnlich beeinträchtigte Personen gibt, die sich zur Verfolgung ihrer Interessen zusammenschließen können. Dieses Problem verschärft sich, wenn man bedenkt, dass für die meisten Menschen nicht der Landkreis, sondern die Gemeinde der Orientierungspunkt ist. Die Verteilung der anerkannten Schwerbehinderten auf die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Weilheim-Schongau stellt sich wie folgt dar:



**Abbildung 3:** Schwerbehinderte in den Städten, Märkten und Gemeinden des Landkreises Weilheim-Schongau zum Stichtag 31.12.2008



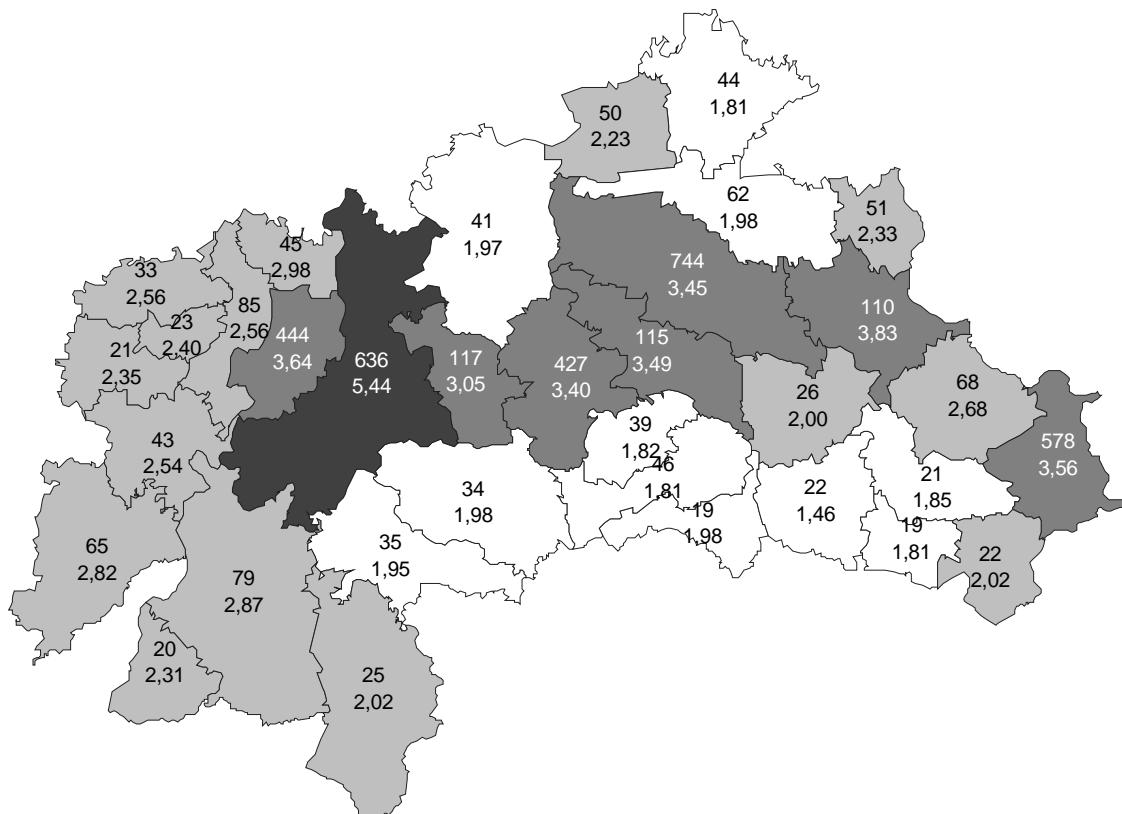
Die Schwerbehindertenquote im Landkreis Weilheim-Schongau liegt deutlich unter der landesweiten Quote (8,65 %), entspricht der Quote von Oberbayern (7,91 %), liegt aber über der Quote der Landkreise in Oberbayern (7,47 %). Ein überdurchschnittlicher Anteil Schwerbehinderter findet sich mit 12,2 % und 10,3 % in der Marktgemeinde Peiting und der Stadt Schongau. Dies ist nicht zuletzt auf den größten Anbieter von Unterstützungsleistungen für Menschen in besonderen Lebenslagen, mit seelischen und Suchterkrankungen sowie im Alter und mit Behinderung zurückzuführen.

Weitergehenden Informationswert besitzen die Statistiken des Zentrums Bayern für Familie und Soziales zu den Eintragungen im Schwerbehindertenausweis. Da auch diese Erhebungen an die Beantragung des Schwerbehindertenausweises gebunden sind, gelten die gleichen Einschränkungen hinsichtlich der vollständigen Einbeziehung von bestimmten Bevölkerungsgruppen. Die Erhebungen lassen aber durch die Art der Merkzeichen eher Rückschlüsse auf einen möglichen Hilfebedarf zu. Die Erhebungen des Zentrums werden nicht veröffentlicht, können aber bei Bedarf angefordert werden. Hinweise auf einen Hilfebedarf geben insbesondere die folgenden Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis:

- **Merkzeichen G:** Personen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind. Die Erläuterung dazu lautet: „In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich und andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurücklegen kann, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.“<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): *Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz*, Bonn 1996, S. 165. Bei der Vergabe von Bei

Abbildung 4: Menschen mit einer Gehbehinderung im Landkreis Weilheim-Schongau<sup>8</sup>

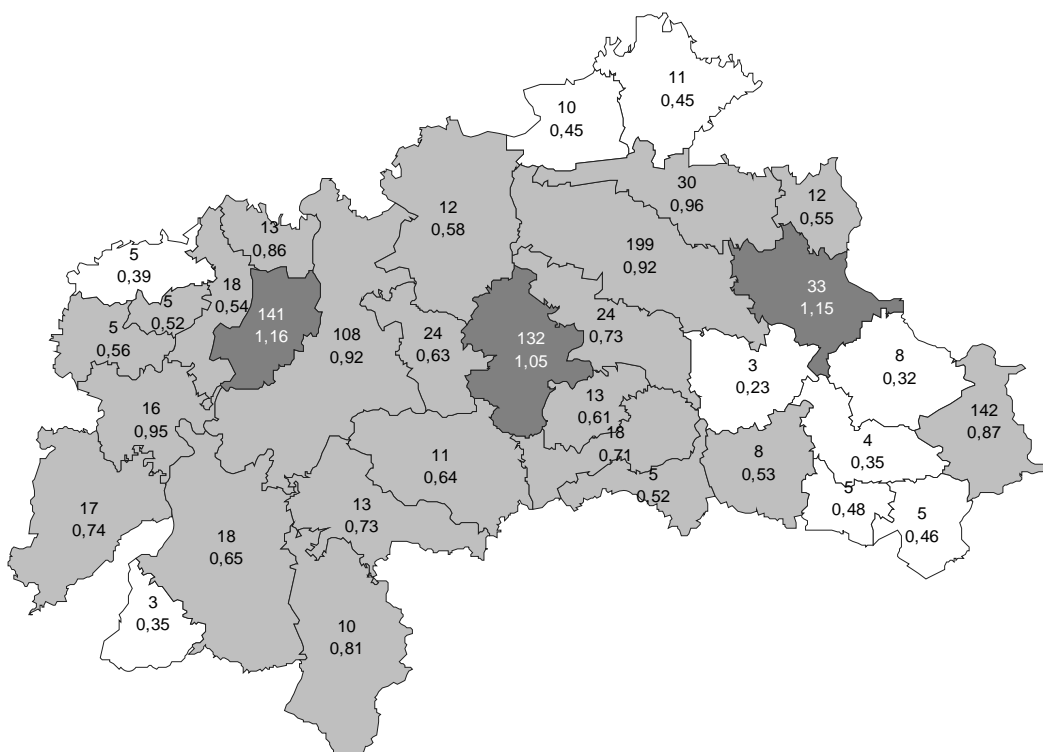


Merkzeichen ist zu beachten, dass die Kombination von mehreren Merkzeichen möglich und häufig ist. Das Merkzeichen ‚B‘ wird beispielsweise nur vergeben, wenn das Merkzeichen ‚G‘ oder ‚H‘ gewährt wird.

<sup>8</sup> Angegeben sind in dieser und den folgenden Abbildungen die Gesamtzahl und der prozentuale Anteil an der Gesamtbevölkerung.

- Merkzeichen aG: Personen, bei denen eine außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegt. „Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit größter Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.“<sup>9</sup>

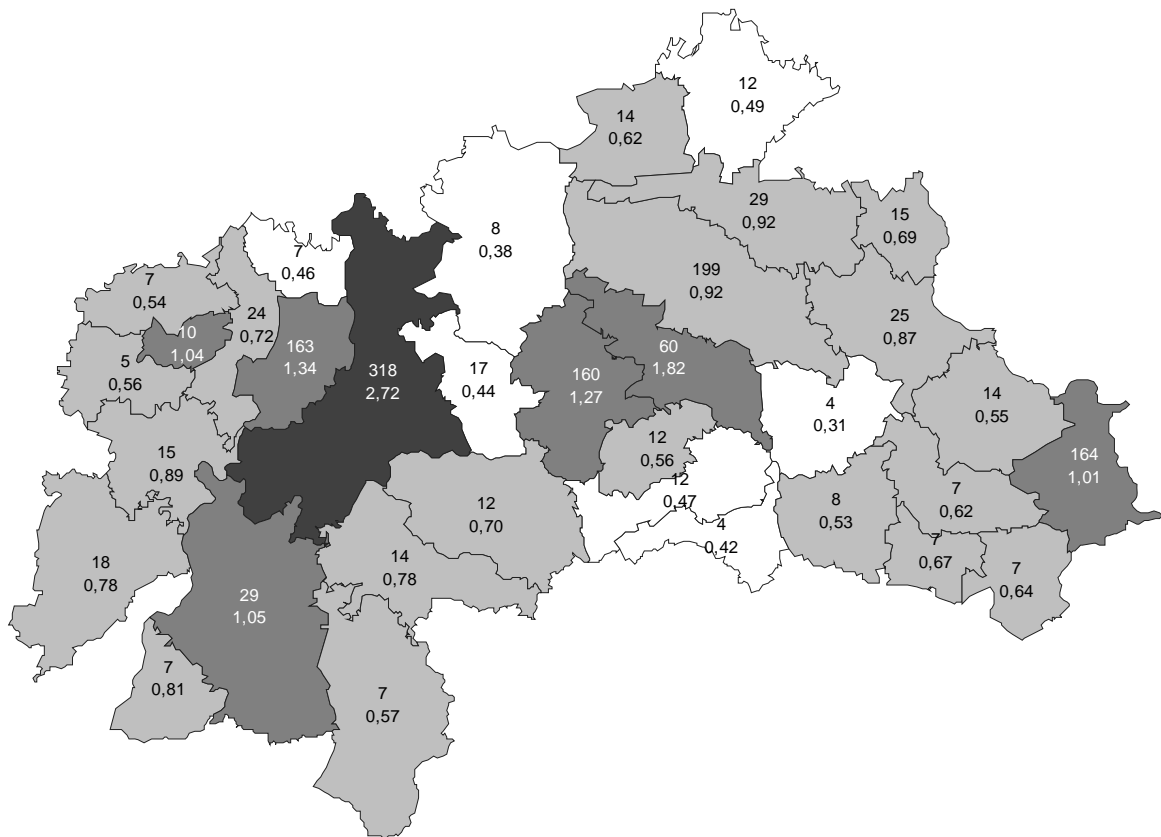
Abbildung 5: Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung im Landkreis Weilheim-Schongau



<sup>9</sup> a. a. O., S. 167

- **Merkzeichen H:** Personen, die nach dem Schwerbehindertengesetz als „hilflos“ gelten: „Als hilflos ist derjenige anzusehen, der infolge von Gesundheitsstörungen ... für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.“<sup>10</sup>

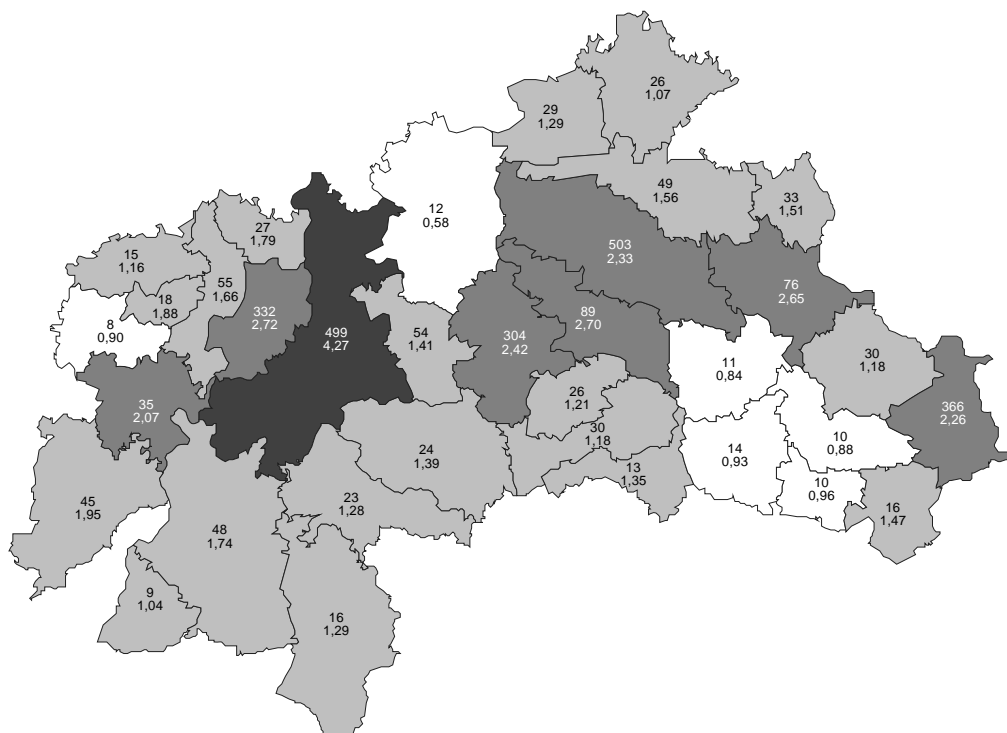
**Abbildung 6:** Menschen im Landkreis Weilheim-Schongau, die „hilflos“ sind.



<sup>10</sup> a. a. O., S. 36

- **Merkzeichen B:** Personen, bei denen die Notwendigkeit zur ständigen Begleitung besteht. „Ständige Begleitung ist bei Schwerbehinderten (bei denen die Voraussetzung für die Merkzeichen „G“ oder „H“ vorliegen) notwendig, die infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.“<sup>11</sup>

*Abbildung 7: Menschen im Landkreis Weilheim-Schongau, die auf ständige Begleitung angewiesen sind.*



Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Personen mit einem der erwähnten Merkzeichen um Menschen handelt, die im Alltag auf Unterstützung angewiesen sind, also um die zentrale Zielgruppe von Unterstützungsangeboten. Aus den erwähnten Problemen der Statistik ist allerdings zu folgern, dass es sich um Minimalzahlen handelt und bestimmte Gruppen in der Statistik nicht differenziert genug dargestellt werden konnten. Dies gilt z. B. für den Kinder- und Jugendbereich. Zum anderen ist hier die Gruppe der von Behinderung bedrohten Menschen als Zielgruppe unbedingt einzubeziehen.

Aus der grafischen Darstellung wird deutlich, dass in allen Städten, Märkten und Gemeinden des Landkreises Weilheim-Schongau Menschen mit Behinderung leben, die bei der Bewältigung ihres Alltags auf intensive Hilfen angewiesen sind. Die meisten anerkannten Schwerbehinderten sind in ihrer Mobilität stark eingeschränkt. Knapp 1.100 Personen sind soweit eingeschränkt, dass sie sich nur mit fremder Hilfe oder mit größter Anstrengung fortbewegen können. Für diesen Personenkreis ist die Sicherstellung des barrierefreien Zugangs von Infrastruktureinrichtungen von größter Bedeutung. Eine Gruppe von etwa 1.400 Menschen im

<sup>11</sup> a. a. O., S. 169

Landkreis bedarf dauernd der Hilfe und Unterstützung im Alltag und eine Gruppe von knapp 2.900 Menschen ist auf ständige Begleitung angewiesen.

Auch die Daten zu Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung vermitteln ein Bild über ihre Lebenssituation. Während die amtliche Schwerbehindertenstatistik quantitative und orientierende Aussagen zur Zielgruppe von Unterstützungsangeboten zulässt, ermöglichen die Informationen, die von den Sozialleistungsträgern und den Anbietern von Hilfen zur Verfügung gestellt werden können, Aussagen über den Personenkreis, der professionelle Hilfe in Anspruch nimmt<sup>12</sup>:

- Nach einer Sonderauswertung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung zum Stichtag 31.12.2007 erhielten insgesamt 891 Personen, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Landkreis Weilheim-Schongau begründen, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. 12 Darunter fallen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten (eigene Wohnungen, Wohngemeinschaft, stationäre Wohneinrichtung), zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, zu einer angemessenen Schulbildung, in Beschäftigungsstätten nach § 56 SGB X und sonstige, nicht näher benannte Leistungen der Eingliederungshilfe.
- Nach der Pflegestatistik über die Pflegeversicherung in Bayern sind im Landkreis Weilheim-Schongau zum Stichtag 15.12.2007 insgesamt 2.785 Leistungsempfänger/innen zu verzeichnen. 636 Personen erhielten ambulante Pflege, 891 Personen stationäre Pflege und 1.258 ein Pflegegeld.
- Nach Auskunft der Betreuungsbehörde war zum Stand 29.06.2010 für 1.720 Personen aus dem Landkreis Weilheim-Schongau eine gesetzliche Betreuung angeordnet.

Die hier zusammengestellten Zahlen verdeutlichen den enormen Unterstützungsbedarf, der von Angehörigen, ehrenamtlichen Helfer/innen und professionellen Mitarbeiter/innen zu leisten ist, wenn diesen Menschen tatsächlich Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglicht werden soll.

---

<sup>12</sup> Es handelt sich um Personen, denen egal von welcher Berichtsstelle die Eingliederungshilfe gewährt wurde, jedoch lediglich um solche Empfänger, die von bayerischen Berichtsstellen gemeldet wurden. Empfänger/innen mehrerer verschiedener Hilfen werden bei jeder Hilfeart (bzw. jedem Ort der Hilfgewährung) gezählt. Mehrfachzählungen sind nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

## 3.2 Portraits von Menschen mit Behinderung

In diesem Kapitel sollen exemplarisch fünf Portraits von Menschen mit Behinderung aus dem Landkreis Weilheim-Schongau vorgestellt werden. Es handelt sich um individuelle Lebenslagen. Sie sollen die Situation von Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau illustrieren. Damit verbindet sich nicht der Anspruch verallgemeinerungsfähige Aussagen zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderung zu machen.

### 3.2.1 Schülerin A: „Mama, wenn ich doch nur normal wär“...“

Die heute zwölfjährige Schülerin A. erlitt bei ihrer Geburt Sauerstoffmangel. Sie wurde reanimiert, einige Tage künstlich beatmet und ernährt. Infolgedessen hat sie u. a. Spastiken und Bewegungsstörungen (Athetose, Cerebralparese, ...). Von Mutter und Vater abgelehnt wurde sie adoptiert und lebt seitdem zusammen mit den Adoptiveltern. Die Familie bewohnt zu dritt ein Einfamilienhaus in einer Stadt im Landkreis Weilheim-Schongau, das im Hinblick auf die Belange von A. umgebaut wurde. A ist auf einen Rollstuhl angewiesen. Sie hat das Angebot der Frühförderung im Landkreis in Anspruch genommen und bekam bzw. bekommt Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie. A. hat Schwierigkeiten mit dem Sprechen. Sie selbst versteht zwar alles, andere können sie jedoch nur schwer verstehen. Personen, die in häufigerem Kontakt zu ihr stehen, können sich allerdings recht gut einhören. A. hat gelernt, mithilfe eines Joysticks am Computer zu schreiben. In allen Lebensbereichen ist sie auf Unterstützung angewiesen, die in erster Linie durch die Adoptiveltern, insbesondere die Adoptivmutter erbracht wird.

Die Suche nach einem Kindergartenplatz verlief zunächst enttäuschend. In dem angefragten integrativen Kindergarten, der auch schon Erfahrung mit Kindern, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, vorweisen konnte, waren alle Plätze zu diesem Zeitpunkt belegt. Bald nach der Absage bekam A. jedoch einen Platz in einem anderen - als integrativ arbeitend ausgewiesenen - Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft. Dort war sie das erste Kind im Rollstuhl. In der Einschätzung ihrer Adoptivmutter war sie dort einerseits gut aufgehoben, andererseits habe man gemerkt, dass die Erzieherinnen bis dato noch keinerlei Erfahrungen mit „so einem Kind“ gehabt hätten. Zudem war die Einrichtung nicht barrierefrei. Es gab keine Behindertentoilette, die Therapieräume befanden sich im Keller bzw. im Dachgeschoss und waren mit dem Rollstuhl nicht zugänglich.

Für die anderen Kinder war es ganz normal, dass ein Kind mit Rollstuhl dabei gewesen ist. So haben sie beispielsweise schon von sich aus stets einen freien Platz im Stuhlkreis für A.“s Rollstuhl freigehalten. Zum Teil hat A. mit den anderen Kindern gespielt, zum Teil aber auch alleine. Es gab Einladungen von anderen Kindern, auch zu Kindergeburtstagen, und andere Kinder wurden zu A. eingeladen. A.s Adoptivmutter glaubt, dass beide Seiten davon profitiert hätten: „Wenn die Kinder damit aufwachsen, kennen sie auch nichts anderes.“ Die Integration selbst hat sie sich irgendwie etwas anders vorgestellt. A. sei sehr pflegeleicht gewesen, habe in ihrem Rollstuhl gesessen und sei einfach dabei gewesen. Mit anderen Kindern, die sie als verhaltensauffällig erlebt habe, hätten die Erzieherinnen viel mehr Arbeit gehabt, u. a., weil sie ständig weggelaufen seien.

Auch wenn die Adoptiveltern keinerlei Informationen über A.s Möglichkeiten, die Schule zu besuchen, erhielten, schien sich der Übergang vom Kindergarten in die Schule erst einmal

„normal“ zu gestalten. Wie alle anderen Kinder auch wurde A. im Kindergarten untersucht. Die Anfrage nach einem Platz in einer Diagnose und Förderklasse an einer im Landkreis gelegenen Schule wurde aufgrund mangelnder Barrierefreiheit abgelehnt. Die sich für die Eltern darstellende Alternative in Kempten kam aufgrund der Entfernung von über 50 km aufgrund der langen Fahrtzeit zunächst nicht in Frage.

Hoffnung machte das Gespräch mit dem Schulleiter einer Grund- und Hauptschule im Wohnort, der A. nach einem Erstgespräch zur Schuleinschreibung einlud. Etwas ängstlich und unsicher dreinschauend, da alle anderen anwesenden Kinder keine Behinderung hatten, nahm A. am Schulspiel teil. Die Unsicherheit wurde jedoch von der Lehrerin, die das Schulspiel durchführte, fehlinterpretiert. In Anwesenheit von A. teilte sie der Mutter mit, A. sei ihrer Meinung nach geistig nicht fit und könne daher an dieser Schule nicht eingeschult werden. Mutter und Kind erlebten dies nach dem positiv anmutenden Gespräch mit dem Schulleiter wie einen Schlag ins Gesicht: „Mama, wenn ich doch nur normal wär...“

Die weitere Suche nach einer Schule entwickelte sich zu einer kleinen Odyssee. Alternative Schulen mit Förder- und Diagnoseklassen außerhalb des Landkreises hatten ihren Standort in München und in der Nähe von Augsburg. Die Schule in Augsburg sagte jedoch ab, da sie ihren Schüler/innen solch lange Fahrtzeiten nicht zumuten wollte. Die Schule in München war vom Elternhaus noch weiter entfernt wie die in Kempten.

Eine prinzipiell mögliche, aber von den Eltern auch ungewollte Alternative lag in der Anfrage bei einer im Landkreis Weilheim-Schongau gelegenen Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die jedoch aufgrund nicht ausreichend zur Verfügung stehender Hilfsmittel - wie die Möglichkeit des Schreibens über einen Joystick - ebenfalls nicht in Frage kam.

So viel die Entscheidung letztlich doch auf das Schulangebot in Kempten, von der man auch eine Zusage erhielt. Da die Schule in Kempten jedoch im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Schwaben liegt, entspannte sich mit dem Kostenträger eine Diskussion hinsichtlich der Übernahme der Fahrtkosten, denn zuständig sei die im Bezirk Oberbayern verortete Schule in München, gleichwohl diese räumlich noch deutlich weiter entfernt liegt. Über das Landrats- und Jugendamt konnte letztlich dann doch der Besuch der Schule in Kempten durchgesetzt werden.

So besucht A. nunmehr seit sechs Jahren die Schule in Kempten. Sie steht morgens gegen 5.00 Uhr auf und bekommt von der Mutter Unterstützung bei der Körperpflege und beim Frühstück. Um 6.30 Uhr holt der Fahrdienst sie zu Hause ab und nach etwa 90 Minuten Fahrtzeit beginnt dann für A. die Schule. Die Lehrer/innen in der Schule können nunmehr auch gut mit ihr kommunizieren. Am späten Nachmittag wiederum nach etwa 90 Minuten Fahrtzeit kommt sie gegen 17.30 Uhr wieder nach Hause. Dann muss sie fast auch schon wieder ins Bett, um für den nächsten Tag fit zu sein. In der Schule kommt sie gut mit. Ihre Mutter: „Man muss sich wundern, dass sie das bei den Strapazen noch so gut auf die Reihen bekommt.“

Die Organisation von A.'s Schulbesuch und ihres Alltags stellt die eine Herausforderung für die Eltern dar. Ebenso anstrengend, zeit- und nervenaufreibend seien die Kämpfe mit der Krankenkasse. Als ein Beispiel benennt die Mutter im Gespräch die Beantragung eines Therapiestuhles für ihre Tochter. Bei der Begutachtung durch Mitarbeiter der Krankenkasse wurden A. und ihre Mutter darauf hingewiesen, dass A. doch bereits einen teuren e-Rollstuhl habe, den man auch gut unter den Tisch schieben könne. Unberücksichtigt blieb der Einwand, dass körperliche Veränderungen wie Wachstumsschübe auch Veränderungen im Hinblick auf die Hilfsmittel mit sich brächten. Die Erfahrungen zeigten, dass man sich bei jedem Antrag auf ein Neues rechtfertigen müsse. Per se komme zunächst einmal immer eine Ablehnung. „Es graust einem schon, wenn man etwas Neues braucht. Über ein Jahr haben wir auf einen neuen Rollstuhl



gewartet. Aber von dem Zeitpunkt an, wo man einen neuen Rollstuhl beantragt, kann man kein Jahr mehr warten!“ A.’s Mutter sieht darin nicht zuletzt auch einen Widerspruch zu den Forderungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Einerseits sollen Menschen mit Behinderung am öffentlichen Leben teilnehmen können, andererseits bekämen sie die erforderlichen Hilfsmittel dafür nicht.

Die von der Physiotherapeutin durchgeführte Hippotherapie habe bisher deutliche Wirkungen gezeigt. A. könnte ohne die Therapie bei weitem nicht so sitzen, wie sie es tue. Trotzdem sei die Finanzierung durch die Krankenkasse bisher abgelehnt worden. „Wir wollen ja keine teure Delphin-Therapie in Florida! Das ist es, was wir nicht verstehen.“ Die Kosten für die Hippotherapie tragen A.’s Eltern selbst.

Ihre wenige Freizeit verbringt A. im Kreise der Familie. Die sozialen Kontakte zu gleichaltrigen Kindern, wie sie noch im Kindergarten bestanden, können nicht mehr aufrecht gehalten werden. In ihrem Wohnort kennt sie niemanden mehr. Die Schulkamerad/innen wohnen zu weit weg, als das sich Besuche realisieren ließen. An den Wochenenden und in den Ferien freut sich A. darauf, ausschlafen zu können. Ansonsten kümmert sie sich um ihre Schulaufgaben und wartet darauf, dass Eltern oder Großeltern Zeit haben, um etwas mit ihr zu spielen.

Bei den Gedanken an einen Urlaub in der Türkei oder dem Besuch eines Musicals in Bochum strahlt A. Auch wenn nicht alles immer ganz barrierefrei zu erreichen gewesen sei, so seien Hotelpersonal und Musicalmitarbeiter doch sehr zuvorkommend gewesen. Anders als A. und ihre Eltern es in der Öffentlichkeit ansonsten gewohnt sind. „Manche schauen uns nach, als ob sie noch nie jemanden im Rollstuhl gesehen hätten. Warum können sie ein Kind im Rollstuhl nicht so anschauen, wie jedes andere Kind auch?“ Die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raumes erscheint für A. und ihre Mutter stark optimierungsbedürftig. Es gebe zu wenige behindertengerechte Toiletten in der Öffentlichkeit, die Gehsteige seien zwar zum Teil abgesenkt, doch dafür seien die vielen Kopfsteinpflaster für A. als Rollstuhlfahrerin furchtbar. Behindertenparkplätze würden vielfach von nicht berechtigten Autofahrern blockiert. Oft habe man schon die „blöde“ Ausrede gehört, es sei ja nur für eine kurze Zeit. An anderen Stellen sei die Verwaltung mit Strafmandaten für falsches Parken jedoch schnell bei der Sache. An eine Nutzung des ÖPNV sei fast gar nicht zu denken. An den Bahnhöfen gibt es keine Aufzüge und nur wenige Niederflerbusse seien im Einsatz.

Das Angebot an professionellen Hilfen betrachtet A.’s Mutter als ausbaufähig. Beratung beispielsweise bei dem Eintritt in den Kindergarten oder dem Übergang in die Schule habe es eigentlich nicht gegeben: „Wir waren mit allem auf uns alleine gestellt. Wenn Du ein behindertes Kind hast, stehst Du allein auf weiter Flur.“ Einzig beim Umbau des Hauses gab es Kontakt zum Behindertenbeauftragten des Landkreises Weilheim-Schongau, der auch als hilfreich erlebt wurde.

Als äußerst hilfreich wird der monatliche Besuch eines Elternstammtisches von betroffenen Eltern erlebt, an dem A.’s Mutter seit etwa zehn Jahren regelmäßig teilnimmt. Dort werden zwischenzeitlich schon in „zweiter Generation“ praktische Fragen erörtert und Hinweise vor dem eigenen Erfahrungshintergrund gegeben.

Vielfältige Angebote für Kinder und Jugendliche zur Gestaltung der Freizeit und Ferien gibt es nach Ansicht von A.’s Mutter schon im Landkreis, doch seien diese nicht integrativ ausgerichtet. Das FED-Angebot im Landkreis befand sich zum Zeitpunkt der Anfrage von A.’s Mutter noch im Aufbau und vor dem Hintergrund der Finanzierung der Anfahrt eigentlich vom Wohnort auch zu weit weg. Zudem kommt der Einsatz von den angebotenen männlichen Zivildienstleistenden für A. insbesondere im Hinblick auf pflegerische Belange eher nicht in Frage. Auch die Personalkontinuität sei zum damaligen Zeitpunkt noch nicht sichergestellt gewesen. Zwischenzeitlich nimmt A. Leistungen eines näher gelegenen Familienentlastenden Dienstes

(FED) aus dem benachbarten Ostallgäu-Kreis in Anspruch, mit denen A. und ihre Eltern sehr zufrieden sind.

Schon jetzt machen sich die Eltern mitunter Gedanken über A.'s Zukunft nach der Schule. Einige Unterstützungsangebote im Landkreis sind ihnen bekannt. Sie hoffen allerdings für ihre Tochter, dass sie nicht noch einmal aus all ihren gewohnten Bezügen heraus muss.

### **3.2.2 Frau B.: „Wenn die Nachbarn nicht wüssten, dass wir von der Einrichtung sind, würden sie uns für ganz normale Leute halten.“**

Die 30-jährige Frau B. wohnt selbständig mit ihrem Lebensgefährten und einem weiteren Mitbewohner in einer Wohngemeinschaft in einer Marktgemeinde im Landkreis Weilheim-Schongau. Sie hat eine Lern-, eine Geh- und eine Sinnesbehinderung. Unterstützung bekommt sie von einem Dienst des Ambulant Betreuten Wohnens.

Bevor sie vor etwa vier Jahren in eine eigene Wohnung gezogen ist, hat sie in einer stationären Wohneinrichtung des gleichen Anbieters gewohnt. Das Leben in der Wohneinrichtung hat ihr anfangs sehr gut getan, da sie mit ihrer damaligen Lebenssituation als alleinerziehende Mutter eines Sohnes in einem Mutter-Kind-Heim lebend und dem Abbruch der Berufsausbildung aufgrund ihrer Sehbehinderung und ihrer motorischen Schwierigkeiten überfordert war. Mit dem Antritt einer Beschäftigung im Reinigungsdienst einer WfbM ist sie dann in die Wohneinrichtung gezogen.

Nach fünf Jahren in der Wohneinrichtung fand sie, dass es Zeit für eine Veränderung war.

B.: „Dann hab ich gesagt jetzt muss ich raus hier und habe mir meine Ziele selbst gesteckt.“ Sie hat die für sie zuständige Betreuerin der Einrichtung angesprochen, welche ihr Streben für gut befand. Gemeinsam wurden Ziele und Maßnahmen vereinbart, damit sie fit für den Umzug in eine eigene Wohnung werden konnte. So wurde beispielsweise in einer kleinen Wohneinheit der Einrichtung zu zweit ein Essensplan erstellt, gemeinsam mit Unterstützung gekocht und das Haus im Wechsel gereinigt. „Als ich das dann erfüllt habe, bin ich draußen gewesen.“

Auch der Ambulante Dienst des Trägers der stationären Einrichtung, von dem sie aktuell Unterstützung bekommt, hat sie beim Übergang in eine selbständige Wohnform durch die gemeinsame Wohnungssuche und das Einüben von Schriftverkehr unterstützt.

Das für den Wechsel in ein ambulantes Unterstützungssetting notwendige Hilfeplanverfahren des Bezirks Oberbayern haben die Mitarbeiter der Wohneinrichtung gemeinsam mit ihr durchgeführt. Sie erinnert sich, dass die Bögen (fünf bis sechs Blätter) manchmal „nervig“ gewesen seien.

Verschiedene Wohnmöglichkeiten außerhalb einer stationären Einrichtung waren ihr bekannt. Über verschiedene Besichtigungstermine hat sie sich auch ein Bild davon machen können. Für vier Wochen hat sie darüber hinaus ein Probewohnen in der Wohnung durchgeführt.

Sie hat sich entschieden, nicht ganz alleine, sondern in einer kleinen Gemeinschaft leben zu wollen. So ist sie mit ihrem Lebensgefährten, den sie zwischenzeitlich auf der Arbeit in der WfbM kennen gelernt hatte, und einem weiteren Bewohner der Wohneinrichtung zusammengezogen und hat mit ihnen eine WG gegründet. Ihr Lebensgefährte arbeitet zwar in der WfbM, bekommt aber keine professionelle alltagsbezogene Unterstützung.

Mit den Nachbarn haben sie sich gleich gut verstanden. Es wurde auch eine Einweihungsparty ausgerichtet, damit man die Nachbarn kennen lernen konnte und die zum Abbau von möglichen

Vorurteilen beitragen sollte. „Wenn die Nachbarn nicht wüssten, dass wir von der Einrichtung sind, würden die uns für ganz normale Leute halten.“

Die Wohnungssuche ist über den Träger gelaufen. Erforderlich war für Frau B. eine Wohnung im Erdgeschoss, da sie keine Treppen laufen kann. Es wurden ihnen verschiedene Wohnungen angeboten. Letztlich hat sich die WG dazu entschieden, in eine 80 m<sup>2</sup> große Wohnung zu ziehen. Die Wohnung sei auch für Kinder zugänglich und Frau B. kommt von dort aus in 10-15 Minuten zu ihrer Arbeitsstelle. Zum Einkaufen kommt sie ebenfalls gut. Bis ins Ortszentrum ist es allerdings noch eine Strecke zu laufen. Barrieren gibt es keine für Frau B. Sie kommt überall hin, wo sie auch hin will. Nur nachts könne sie nicht alleine laufen, da sie nicht so gut sehen kann.

Der Alltag gelingt Frau B. bei gelegentlicher Beratung durch den Dienst weitestgehend selbständig. Sie steht alleine auf, macht sich zurecht, geht auf die Arbeit, kauft nach Feierabend für das Abendessen ein, kocht, räumt auf und macht sauber. Sie nimmt sich Verpflegung mit auf die Arbeit. Abends wird in der WG gemeinsam gekocht und richtig gegessen.

Auch Arztbesuche vereinbart sie selbst und nimmt diese alleine wahr. Das Gleiche gilt für die Bankgeschäfte. „Ich brauche da keinen. Ich weiß, wie viel Geld reinkommt und was ausgegeben wird. Wenn es nicht drauf ist, ruf ich an.“ Wirtschaftliche Eigenständigkeit hat sie über viele Jahre „trainiert“.

Ihren Arbeitsplatz, eine Zweigwerkstatt einer großen Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), erreicht sie zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Sie arbeitet in der Putzkolonie des Reinigungsdienstes und ist mit ihrer Tätigkeit zufrieden. Eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt ist für sie derzeit kein Thema.

Ihre Freizeitaktivitäten sind vielfältig: „Fernsehen schauen, weg ins Kino gehen oder schwimmen, Radtouren; dann ist der Tag wieder gelaufen.“ Gerne nutzt sie auch Freizeitangebote des Trägers. Die Wochenenden verbringt sie meistens außer Haus und macht in München Stadtbummel oder Garmisch „unsicher“. In Garmisch besucht sie mitunter auch dort lebende Familienmitglieder, zu denen aber nur gelegentlicher Kontakt besteht. Nach München und Garmisch kommt sie eigenständig mit dem Zug. Dazu nutzt sie ihren Schwerbehindertenausweis.

Sie verbringt ihre Freizeit auch mit Leuten außerhalb der WG. Das sei ganz unterschiedlich, wie man Lust habe. „Einmal in der Woche hocken wir uns zusammen.“

Früher war sie Mitglied in einem Sportverein. Dazu hat Sie heute aber keine Lust mehr.

Die Leute in der Öffentlichkeit sind ihrer Meinung nach „in Ordnung“. Sie sieht keine Probleme oder Benachteiligungen.

Wichtig ist ihr die Beziehung zu ihrem Sohn. Am Wochenende bleibt er mitunter sechs Stunden bei ihr. Ihre Betreuerin holt ihn dann gemeinsam mit ihr bei der Pflegefamilie ab.

Weitere soziale Kontakte bestehen außerhalb der Wohngemeinschaft zu wenigen Familienmitgliedern, zu Kolleg/innen und Mitarbeiter/innen der WfbM, einigen Freunden sowie den Mitarbeiter/innen des Dienstes.

Professionelle Unterstützung, insbesondere durch eine Mitarbeiterin des betreuten Wohnens bekommt sie im Rahmen von 3,5 Fachleistungsstunden pro Woche. Vertraute und verlässliche Gesprächspartner sind für Frau B. sehr wichtig. In den Gesprächen wird das eigene Verhalten in Beziehungen zu anderen Personen thematisiert und der anfallende (behördliche) Schriftverkehr, nicht zuletzt auch mit dem Bezirk Oberbayern, bewerkstelligt. Bei Einkäufen, die sie aufgrund

ihrer Gehbehinderung nicht alleine bewerkstelligen kann, wird sie durch Mitarbeiter/innen mit einem PKW begleitet.

Ein sehr bedeutsames Thema im Rahmen der professionellen Unterstützung ist die Begleitung im Umgang mit ihrem Sohn, um einer entsprechenden Auflage des Jugendamts genüge zu leisten.

Im Alltag erfährt Frau B. zudem große Unterstützung durch ihren Lebensgefährten. Er übernimmt viele, insbesondere körperliche Verrichtungen, deren Ausübungen ihr aufgrund ihrer Behinderung schwer fallen. Auch im Hinblick auf den Schriftverkehr ist er der erste Ansprechpartner. „Wenn ich was nicht verstehe, kann ich ihn fragen. Er ist da besser.“ Durch die Unterstützung des Lebensgefährten kann der Umfang professioneller Hilfe auf dem bisher vergleichsweise niedrigem Niveau gehalten werden.

Die Mitarbeiter/innen vom Dienst sprechen sich auch mit den Mitarbeiter/inne/n der WfbM ab. Wenn Frau B. kurzfristig Unterstützung braucht, kann sie die Rufbereitschaft des Dienstes anrufen.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets ist ihr nicht bekannt.

Frau B. ist mit Ihrer derzeitigen Lebenssituation zufrieden. Besonders gut findet sie, dass sie in der eigenen Wohnung Rückzugsmöglichkeiten hat und auch einmal abschalten kann. Veränderungen plant sie momentan erst einmal nicht. „Ich mache immer langsam. Jetzt habe ich erst einmal das hinter mir. Ich mache es jetzt peu á peu, um noch selbständiger zu werden.“

### **3.2.3 Herr C.: „Bisher hat noch keine Person gespannt, dass ich ein Handicap habe!“**

Der 48-jährige Herr C. wohnt zusammen mit seiner Lebensgefährtin in einer 80 m<sup>2</sup> großen Wohnung in einer Stadt im Landkreis Weilheim-Schongau. Aufgrund ihrer Lern- bzw. geistigen Behinderung erhalten sie alltagsbezogene Unterstützung durch einen Dienst des Ambulant Betreuten Wohnens.

Von 1986 bis zu seinem Einzug in die eigene Wohnung lebte Herr C. in einer stationären Wohneinrichtung einer Elternvereinigung, in der seine Eltern Mitglied waren. Nach Beendigung seiner Schulzeit in einer Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung zog er direkt dort ein und hat sich auch viele Jahre dort sehr wohl gefühlt. Gut gefallen hat ihm dort, dass er sich nicht um das Essen kümmern musste, er ausreichend mit Getränken versorgt wurde und aufgrund des etwas abseits gelegenen Standortes zum Sport gefahren wurde. In der Selbsteinschätzung gehörte er zu den „fitteren“ Heimbewohnern: „Um mich hat man sich nicht so kümmern müssen.“ Gleichwohl fühlte er sich mitunter von den Betreuern ausgenutzt und nicht ernst genommen. So erinnert er sich noch gut daran, wie ein Betreuer ihn bat, aus einem Ägyptenurlaub mit den Eltern ein bisschen Sand mitzubringen.

In einer Ferienfreizeit eines Reiseveranstalters für Menschen mit Behinderung aus dem benachbarten Landkreis hat Herr C. seine heutige Lebensgefährtin kennen gelernt. Nach einer Zeit täglich stattfindender ausführlicher Telefonate haben beide die Idee des Zusammenziehens in eine eigene Wohnung entwickelt.

Mit einem Mitarbeiter eines Anbieters der ambulanten Behindertenhilfe im Landkreis Weilheim-Schongau führte Herr C. daraufhin ein Gespräch, um sich über die Möglichkeiten eines selbständigen Lebens in einer eigenen Wohnung zu informieren.

Im letzten halben Jahr vor seinem Auszug aus dem Wohnheim hatte er vermehrt versucht, selbstständiger zu werden. U. a. hatte er beim Waschen der Wäsche mitgeholfen. „Ich habe versucht, mich abzukapseln, mich selbständiger zu machen.“

Zusammen mit der Lebensgefährtin besuchte er zudem bei dem Träger der ambulanten Behindertenhilfe ein Kursangebot zum selbständigen und selbstbestimmten Leben, wo er ein wenig kochen lernte, die Nutzung des ÖPNV trainierte und anderes. In diesem Rahmen absolvierte er mit der Lebensgefährtin auch ein einmonatiges Probewohnen in einer Ferienwohnung im Landkreis Weilheim-Schongau.

Da dieses Probewohnen gut geklappt hatte, begab sich das Paar zum einen zusammen mit dem ambulanten Dienst auf Wohnungssuche, zum anderen wurde beim Bezirk Oberbayern ein Persönliches Budget (vgl. Kap 4.6.2) beantragt. Das dafür erforderliche Hilfeplanverfahren wurde in den Räumlichkeiten des Dienstes durchgeführt. Daran waren neben Herrn C. der Mitarbeiter des Dienstes und ein Mitarbeiter des Bezirks Oberbayern beteiligt.

Die Wohnungssuche verlief aus Sicht des Paares in der Retrospektive relativ leicht. Sie erfolgte über das Studium von Annoncen in den lokalen Zeitungen und die Nachfrage bei Verwandten und Bekannten. Eine Bekannte wusste schließlich auch von einer freiwerdenden Wohnung.

Die zentral gelegene 80 m<sup>2</sup> große Wohnung mit Einbauküche hat dem Paar auf Anhieb gefallen. Auch mit der Umgebung der Wohnung waren beide zufrieden. Zwar hat sich das Paar noch eine weitere Wohnung angeschaut, doch erschien diese als zu klein für zwei Personen.

Den Mietvertrag sowie das Übergabeprotokoll für die Wohnung haben beide selbst unterschrieben. Das sei für den Vermieter auch vollkommen in Ordnung gewesen. Die Möbel für die Ausstattung der Wohnung konnten vom verstorbenen Bruder des Lebensgefährten übernommen werden. Lediglich eine Wohnwand und ein Regal hat sich das Paar noch ergänzend gekauft.

Den Alltag bewältigt Herr C. im Zusammenspiel mit seiner Lebensgefährtin größtenteils selbständig. Mit ihren jeweiligen Stärken ergänzen sie sich wechselseitig sehr gut. Sie stehen morgens gemeinsam auf und frühstücken zunächst zusammen. Nach der Morgentoilette machen sie sich zu Fuß auf den Weg zur nahe gelegenen Bushaltestelle, von der sie mit dem „Werkstattbus“ etwa 45 Minuten zu ihrer Arbeitsstelle in eine außerhalb des Landkreises gelegene WfbM fahren. Mit dem Bus fahren sie auch wieder zurück und kommen gegen 16.30 Uhr zu Hause an. Gemeinsam wird besprochen, was auf den Abendbrottisch kommen soll. Um den notwendigen Einkauf kümmert sich zumeist Herr C. gute Einkaufsmöglichkeiten bieten ein nahe gelegener Supermarkt und Discounter. Zu zweit wird gekocht, wobei die Federführung eindeutig bei Herrn C.'s Lebensgefährtin liegt. Anschließend zusammen gegessen und der Abwasch erledigt.

In der Freizeit widmet Herr C. sich dann einer seiner vielfältigen Freizeitaktivitäten. Eine große Hilfe bei der Erledigung der Alltagsangelegenheiten in der eigenen Wohnung sind dem Paar Hinweis- und Erinnerungszettel, die es gemeinsam mit Unterstützung einer Betreuerin des Ambulanten Dienstes verfasst hat: „Licht aus!“, „Fenster und Türen zu!“, „Kaffeemaschine ausschalten!“ etc. Beim Hausputz erhalten beide Unterstützung durch eine Haushaltshilfe, die den beiden praktische Hinweise gibt und ihnen bei schwierigeren Verrichtungen ein wenig zur Hand geht. Das Bügeln übernimmt die Lebensgefährtin für Herrn C.: „Da habe ich eine linke Hand.“

Bankgeschäfte erledigt Herr C. selbständig. Er kann den Bankautomaten alleine bedienen. Regelmäßige Buchungen werden über Daueraufträge abgewickelt, die zusammen mit den Mitarbeitern des Dienstes eingerichtet wurden. Lediglich bei Finanzangelegenheiten über 300,- €

holt er sich Unterstützung bei den Mitarbeiter/innen des Dienstes. Er spart für größere Anschaffungen oder die Teilnahme an Urlaubsfahrten.

Im Rahmen des Umzugs in die eigene Wohnung hat das Paar festgestellt, dass der ÖPNV in der Stadt bzw. in ihrem Sozialraum für ihre Belange nicht sonderlich gut ausgebaut ist. Es würde sich freuen, wenn es mit dem Linienbus zur Arbeit fahren könnte, doch die Busverbindungen sind der Erfahrung nach landkreisübergreifend, insbesondere in der Früh zu schlecht. So müssen sie auf den sog. Werkstattbus eines Fuhrunternehmens zurückgreifen. In der Freizeit nutzt das Paar selbständig hin und wieder den Bus nach Weilheim oder manchmal auch den Zug nach München. Im Wohnort sind sie bei Wind und Wetter meist zu Fuß unterwegs. In der Dunkelheit gönnen sie sich hin und wieder auch ein Taxi. Doch dies ist recht teuer und ein Großteil der monatlichen Mobilitätshilfe geht schon für die Taxifahrt in die weiter entfernt gelegene Musikschule drauf. Alleine könnten sie sich die wöchentlichen Fahrten dorthin sicherlich nicht leisten. Im Winter bei Eis und Schnee liegen die Fahrtkosten höher als im Sommer.

In der Zeit von 7.30 - 15.50 Uhr arbeitet Herr C. in einer Montagegruppe in einer außerhalb des Landkreises liegenden WfbM. Die im Landkreis gelegenen Werkstätten weisen eine größere Entfernung zum Wohnort auf. Seine Betätigung liegt im Montieren, Nieten und Propeller hinzufügen für Kühlschränke. Auch kontrolliert er die in seiner Gruppe montierten Teile. Die Arbeit macht ihm insgesamt Spaß, wenngleich er mitunter auch einen gewissen Leistungsdruck verspürt.

In seiner Freizeit besucht Herr C. u. a. gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin eine etwas entfernter gelegene Musikschule, in der er Feenharfe spielt. Er nimmt aber auch an verschiedenen Angeboten der Rehasport-Gruppe im Wohnort teil und geht mitunter auch mal ins Kino. Einen Höhepunkt seiner Freizeitaktivitäten stellt der Besuch eines Pop-Konzerts in der Münchener Olympiahalle dar. Manchmal schaut er aber auch einfach nur fern, hört Musik oder surft im Internet.

In den Werkstattferien oder anderen Urlaubstagen nimmt er gerne an Angeboten eines Reiseveranstalters für Menschen mit Behinderung aus dem Nachbarlandkreis oder des Ambulanten Dienstes teil.

Geplant ist eine Silvesterfeier mit drei Kollegen aus der WfbM in der eigenen Wohnung. Das Paar möchte die Gäste bekochen, gemeinsam das Feuerwerk anschauen und Cocktails machen.

Die Menschen in der Öffentlichkeit erlebt Herr C. als freundlich. Die Nachbarn, der Vermieter und Verkäufer seien sehr nett, man grüßt sich freundlich und redet hin und wieder kurz miteinander. Er ist auch ein wenig stolz auf sich: „Bisher hat noch keine Person gespannt, dass ich ein Handicap habe!“ Die Nachbarn haben Bereitschaft signalisiert, bei Bedarf auch mal zu helfen. Dies war bisher aber noch nicht notwendig.

Die wichtigste Bezugsperson für Herrn C. ist seine Lebensgefährtin. Weiterhin hat er (wochen-) täglichen Kontakt zu den Kolleg/inn/en und Mitarbeiter/innen der WfbM. Zwei bis drei Mal kommt eine/r der Mitarbeiter/innen des Ambulanten Dienstes bei dem Paar vorbei. Engste Kontaktpersonen sind dort konkret drei Mitarbeiter/innen. Regelmäßiger Kontakt - meist telefonisch, aber auch im Rahmen wechselseitiger Besuche - besteht auch zu seinen Eltern, wie auch zu den Eltern seiner Lebensgefährtin. Nachbarn trifft er hin und wieder im Treppenhaus, bei den Verkäufer/inn/en der Geschäfte oder Bäckereien, in denen er regelmäßig verkehrt, ist er bekannt.

Den Großteil der alltäglich anfallenden Aufgaben verrichten Herr C. und seine Lebensgefährtin selbständig. Bei vielen Tätigkeiten, bei denen sie Unterstützung benötigen, können sie sich gegenseitig helfen, wobei sie im Haushalt „fitter“ ist als er. Im Gegenzug übernimmt er vermehrt

Aktivitäten außerhalb der Wohnung und die Organisation der Freizeitgestaltung. Alltagspraktische Hinweise und Unterstützung im Umfang von durchschnittlich fünf Fachleistungsstunden bekommen beide in erster Linie durch die Mitarbeiter/innen des ambulanten Dienstes die in der Regel zwei- oder dreimal pro Woche für zwei bis drei Stunden in die Wohnung kommen, ihre Haushaltshilfe, die für vier Stunden im Monat kommt, vereinzelt aber auch durch ihre Eltern.

Mit professioneller Unterstützung planen sie die Aktivitäten im Haushalt, besprechen, was an den Wochenenden ansteht, thematisieren aber auch sehr häufig psychosoziale Aspekte wie die Gestaltung von Beziehungen zu Familienmitgliedern oder den Umgang mit Krisensituationen. Besonders wichtig ist für Herrn C. diesbezüglich die Aufarbeitung des Todes seines verstorbenen Bruders sowie eine Erkrankung des Vaters, die ihn sehr belastet.

Weiterhin werden auch finanzielle Angelegenheiten mit den Mitarbeiter/innen des Dienstes besprochen.

Seine Gutgläubigkeit wird von Vertretern an der Tür oder auch am Telefon oftmals ausgenutzt. Öfters hat er bereits Verträge z. B. mit Telefonanbietern oder Reiseanbietern, die einen vermeintlichen Gewinn in Aussicht stellen, geschlossen. Bei deren Stornierung benötigt er ebenfalls professionelle Unterstützung.

Bei kurzfristig auftretenden Problemen oder auch im Krisenfall kann er telefonisch Mitarbeiter/innen des ambulanten Dienstes kontaktieren.

Mit dem Dienst ist das Paar sehr zufrieden. Die Termine werden im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart und beiderseitig eingehalten. „Wir haben nicht erwartet, dass wir so super Betreuer bekommen.“ Mit dem gewährten Persönlichen Budgets und der Mobilitätshilfe kommt Herr C. gut aus. Durch die gleichzeitige Betreuung seiner Lebensgefährtin kann der Unterstützungsbedarf perspektivisch ggf. noch reduziert werden. Seine weitere Entwicklung bleibt jedoch abzuwarten.

Am selbständigen Leben findet das Paar besonders gut, dass ihm niemand etwas vorschreiben habe, was getan wird. „Das können wir selbst bestimmen!“ Mit der aktuellen Situation ist es sehr zufrieden. „So soll es bleiben!“

### **3.2.4 Herr D.: „Auf Dauer bin ich hierfür viel zu fit!“**

Der 42-jährige Herr D. wohnte bis zum Frühjahr 2009 im Elternhaus und arbeitete, nachdem er zuvor 20 Jahre lang in einer WfbM gearbeitet hatte, als landwirtschaftlicher Helfer auf einem privaten Reiterhof auf dem ersten Arbeitsmarkt. Dort fühlte er sich zum Schluss ausgenutzt, weil er oftmals auch am Wochenende durcharbeiten musste.

Seine Lebensplanung hinsichtlich eines Auszugs aus dem Elternhaus („Ich werde halt auch immer älter“) sowie einer beruflichen Veränderung besprach er mit dem Mitarbeiter eines Dienstes der ambulanten Behindertenhilfe. Dieser habe ihn gut beraten und verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt. Er habe ihm auch Mut gemacht.

Dessen Einschätzung lief darauf hinaus, dass ein sofortiges selbständiges Wohnen wohl noch nicht gehen werde, prinzipiell aber mit ein wenig Vorbereitung und Unterstützung möglich sei.

Herr D. besorgte sich ein ärztliches Attest aus dem hervorging, dass er aufgrund seiner Sehschwäche nicht mehr auf dem Reiterhof arbeiten könne und eine Unterbringung in einer WfbM sowie einer betreuten Wohnform angeraten sei.

Seine Freundin ist in eine etwas außerhalb gelegene stationäre Wohneinrichtung einer Elterninitiative gezogen, von der er anfangs etwas skeptisch war, später aber umso begeisterter: „Kerl, schau, dass Du da auch reinkommst!“, sagte er zu sich selbst.

Die Leiterin der Einrichtung, die er noch als Lehrerin aus seiner Schulzeit kannte, habe er jeden Dienstag angerufen und den Stand der Dinge mit ihr besprochen, bis ein Platz in der Einrichtung frei wurde und er kurz nach Ostern dann dort einziehen konnte. Das Hilfeplanverfahren führte er gemeinsam mit der Heimleiterin durch, fehlende Unterlagen habe er selbst noch besorgt. Das Hilfeplanverfahren erlebte er als sehr aufwendig: „Was die alles wissen wollten ...!“

Zu Hause hat bis zu seinem Auszug niemand von seinen Planungen gewusst. Als der endgültige Bescheid des Bezirk Oberbayern mit der Post kam und es mit dem Umzug losgehen sollte, habe es erst einmal „Krach“ gegeben, erinnert sich Herr D. Ein Teil der Verwandtschaft habe ihm von diesem Schritt abgeraten und negative Beispiele angeführt, bei denen der Schritt in die Selbständigkeit wohl nicht so gut geklappt habe. „Aber denen hab ich dann schon die Meinung gesagt, wo es hingeht. Das ist meine Sache!“

Beim Umzug in die Wohneinrichtung selbst hat ihm ein Arbeitskollege geholfen.

Normalerweise hätte er noch in diesem Jahr in eine eigene Wohnung ziehen sollen, aber das sei noch ein bisschen zu früh für ihn gewesen. Zusammen mit der Einrichtungsleitung hat er eine Verlängerung beantragt und hofft, im Laufe des Jahres 2010 in eine eigene Wohnung ziehen zu können.

Zwischenzeitlich hat er sich auch schon einmal angeschaut, wie andere frühere Bewohner/innen der Einrichtung in einer kleinen WG in einer Dachgeschosswohnung nicht all zu weit von der Einrichtung entfernt im Ort selbst zusammenleben.

Bei der Suche nach einer eigenen Wohnung ist Herr D. auf Unterstützung angewiesen. Die Einrichtungsleitung werde ihm dabei helfen. „Vielleicht brauchen wir auch einen Makler dazu?“

Herr D. nimmt an der Gemeinschaftsverpflegung der Wohneinrichtung teil bzw. nutzt das Angebot der Großküche der WfbM. Zur Vorbereitung auf ein selbständiges Leben kocht er allerdings auch einmal in der Woche mit zwei Mitbewohner/innen, die ebenfalls eine eigenständigere Wohnform anstreben, zusammen in der Trainingswohnungsküche. Dafür besorgt er eigenständig den Einkauf im Ort, wird aber mit dem Wohnheimbus zum Discounter oder Supermarkt gefahren. Nicht zuletzt auch deswegen, weil er oftmals viel einkauft, damit es auch für ein paar Tage reicht.

Die Körperpflege erledigt er selbständig. Sein Zimmer putzt er unter leichter Anleitung selbst, beim Wäsche waschen ist er noch auf Unterstützung angewiesen. „Ich trainiere, um in eine eigene Wohnung zu ziehen.“

Er verfügt über eine eigene Einkaufskasse von etwa 20,- Euro. Mit dem Bezahlen in den Geschäften klappt es gut, die Kassenzettel sammelt er und geht sie mit der Wohnheimleitung noch einmal durch. Beim Geldautomaten ist es etwas schwieriger. „Das ist noch eine etwas unsicherere Sache. Es geht schon, aber ich brauche noch ein bisschen Hilfe.“

In die WfbM fährt er mit dem Werkstattbus, der ihn und andere Mitbewohner direkt an der Wohneinrichtung abholt. Die Verkehrsanbindung der Wohneinrichtung mit dem ÖPNV sei zu schlecht. Gleichwohl ist er in der Lage, selbständig Zug und Bus zu nutzen. Dies praktiziert er u. a. im Rahmen von Besuchen bei seinen Eltern, zu denen er zunächst mit dem Zug und dann mit dem Bus fährt. Von der Endhaltestelle wird er von einem Familienmitglied mit dem Auto abgeholt. „Die wohnen da, wo sich Fuchs und Hase gute Nacht sagen.“ Zum Einkaufen wird er mit dem Wohnheimbus gefahren. Wenn es nur um Kleinigkeiten geht, leg er die Strecke auch zu Fuß zurück.



Seinem früheren beruflichen Betätigungsfeld ist er auch in der WfbM treu geblieben und arbeitet weiterhin in der Landwirtschaft. Momentan ist er meist bei Waldarbeiten dabei.

In den Sommermonaten fährt Herr D. in seiner Freizeit viel mit dem Fahrrad und geht gerne schwimmen. Weiterhin spielt er von der Wohneinrichtung aus einmal in der Woche Badminton. „Wenn ich einmal nicht will, geht das aber auch in Ordnung. Er pflegt keine Vereinsmitgliedschaften und ist auch nicht kirchlich engagiert. In das zentral im Ort gelegene Café geht er meist alleine oder mit einem oder zwei Mitbewohner/innen. „Da trifft sich Alt und Jung, da musst Du Glück haben, dass Du einen Platz kriegst.“ Geplante Treffen, beispielsweise mit Arbeitskolleg/innen, sind selten.

Die Leute in der Öffentlichkeit, wie im Supermarkt oder im Café, sind nett zu ihm. Er hat noch nie Probleme gehabt.

In der Wohneinrichtung hat er G. einen Betreuer, der für ihn zuständig ist. „Wenn ich etwas brauche, kann ich zu ihm gehen. Bis auf ein paar Kleinigkeiten bewältige ich aber alles alleine.“ Er weiß, dass das Wohnen in einer eigenen Wohnung eine Umstellung bedeuten wird. „Am Anfang werde ich schon zweimal in der Woche einen Betreuer brauchen zum Schauen. Wäsche waschen, Geldsachen, einkaufsmäßig, da brauchst Du dann ja mehr. Mit der Zeit tut man dann aber ein System entwickeln.“ Wenn er kurzfristig Unterstützung brauchen wird, ist er sicher, dass ein Anruf bei seinem Betreuer genügen wird.

Unterstützung von den Eltern ist eher nicht zu erwarten. Die Entfernung sei so weit, dass sie die Strecke nicht fahren würden.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets ist ihm nicht bekannt. Die Miete für seine zukünftige Wohnung soll der Bezirk Oberbayern bezahlen.

Seine aktuelle Lebenssituation bewertet Herr E. positiv. „Es wird einem die Chance gegeben, selbständig zu werden. Ich habe das ja auch so gewollt.“ Perspektivisch möchte er irgendwann einmal mit seiner Freundin zusammenziehen. „Aber bei Ihr dauert das noch ein bisschen. Erst will ich auch schauen, wie ich alleine zurechtkomme.“

In der Wohneinrichtung gibt es Kleinigkeiten, die ihn ärgern. Zum Beispiel möchte er nach der Arbeit auch gerne mal in Ruhe Kaffee trinken. „Aber das regeln wir schon untereinander.“

Er resümiert: „Auf Dauer bin ich hierfür viel zu fit!“

### **3.2.5 Herr E.: „Das müsste dann schon klappen.“**

Der 28-jährige Herr E. bewohnt zwei Zimmer im Obergeschoss des Hauses seiner Eltern, in dem er aber durchaus auch andere Räumlichkeiten und die im elterlichen Haushalt zur Verfügung stehenden Ressourcen nutzt.

In einem Vortrag der Leitungskraft eines Dienstes der ambulanten Behindertenhilfe haben Herr E. und seine Eltern von den Möglichkeiten einer selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung mit Unterstützung durch das „Ambulant Betreute Wohnen“ gehört. Gedanken über die Zukunft ihres Sohnes treiben die Eltern gemeinsam mit Herrn I. schon länger hin und wieder um: „Solange wie wir sind, möchten wir schon, dass er bei uns bleibt. Aber wenn wir mal nicht mehr sind, soll er auf keinen Fall in ein Heim. Oben hat er die Möglichkeit, dass eine Küche noch reinkommt, vielleicht könnte dann noch einer oder zwei hier einziehen.“

Herr E. hat ein sehr enges Verhältnis zu seinen Eltern. Die Möglichkeit des Wohnens in einer stationären Wohneinrichtung ist ihm bekannt. Weniger gut daran findet er, dass seine Mutter nicht da wäre und viele Leute da seien, die man sich nicht aussuchen könne. Herr E. und seine Eltern haben verschiedene Alternativen erwogen und sich entschieden, diesen Weg zu gehen und perspektivisch das Angebot des Ambulant Betreuten Wohnens in Anspruch zu nehmen. Die Eltern möchten auf keinen Fall, dass der Sohn einmal aus seinem gewohnten Umfeld weg muss. Herrn I.'s Bruder bewohnt zudem das Nachbarhaus auf dem Familiengrundstück. „Das müsste dann schon klappen.“

Als Vorbild dient Herrn I. und seinen Eltern ein bekanntes Paar, das ein sehr positives Bild vom Zusammenleben mit Unterstützung durch den ihnen bekannten Dienst in ihrem Wohnort zeichnet.

Zur Vorbereitung auf ein selbständiges Leben hat Herr E. bereits Kochkurse besucht. Die Eltern sind schon gemeinsam mit ihrem Sohn Zug gefahren, haben ihm gezeigt, wie man die Zugkarten kauft. Ebenfalls haben sie schon mit ihm geübt, wie man vor dem Kochen einkauft. Auch wenn in der Regel die Mutter im gemeinsamen Haushalt für die Küche zuständig ist, hat Herr E. seine Eltern auch schon mal bekocht. Herzlich lacht man gemeinsam über die keinesfalls ernst, sondern vielmehr als Lob gemeinte Aussage des Vaters: „Wir leben noch!“

Bei denen im Alltag anstehenden Verrichtungen bekommt Herr E. Unterstützung von den Eltern, insbesondere seiner Mutter. „Das Größte macht Mama.“ Aber er putzt zum Beispiel auch die Fenster, staubt ab, macht sein Bett selbständig etc. Die Ausführung der Körperpflege stellt kein Problem für ihn dar, dennoch muss man ihn auf die Körperpflege hinweisen und kontrollieren.

Herr E. arbeitet in einer Außenarbeitsfirma bei einem großen Pharmaunternehmen im Wohnort. 19 Menschen mit Behinderung haben vor einigen Monaten dort angefangen. Ein Teil von ihnen richtet die auf dem Betriebsgelände zum Einsatz kommenden Fahrräder, andere und Herr E. arbeiten im Bereich der Verpackung. Zum Befragungszeitpunkt verpackt er „Schweinegrippe-Medikamente“. Zur Arbeit kommt er mit einem Fahrdienst.

Vorher hat Herr E. einer im Nachbarlandkreis gelegenen WfbM in der Schlosserei gearbeitet. Dort hat es ihm ebenfalls gut gefallen, er musste allerdings noch früher aufstehen. Als die Anfrage nach dem Außenarbeitsplatz kam, hat Herr E. dies dann einfach ausprobieren wollen. In seiner Freizeit hört Herr E. gerne Musik, schaut fern oder puzzelt. Zudem ist er im Besitz eines Tischkickers. Im Sommer geht er auch gerne in den Garten.

Von der früheren FahrerIn seines Fahrdienstes hat er vor nicht all zu langer Zeit ein Meerschweinchen geschenkt bekommen, das Herr E. alleine versorgt. Gleich nach dem frühen Aufstehen und nach Feierabend schaut er im Käfig nach dem Rechten. Mit der FahrerIn ist er früher auch mal ins Kino gegangen, obwohl sie dazu keine Verpflichtung hatte. Der Vater resümiert: „Langweilig wird's halt nicht.“

Einmal im Monat trifft sich Herr E. mit den Mitgliedern der Gruppe „Die Spaßvögel“, einer Gruppe für Menschen mit Behinderung, die von der Kirchengemeinde initiiert wird. Es treffen sich etwa 18 Menschen mit Behinderung und vier bis fünf Betreuer/innen zum Kaffeetrinken und zu Unternehmungen. Alle zwei Jahre findet auch eine Fahrt mit Übernachtung statt. Herrn I.'s Vater betreut die Fußballgruppe der „Spaßvögel“. Einmal im Jahr wird gegen eine „richtige“ Mannschaft angetreten. „Die machen es sehr nett, dass die Spiele immer unentschieden ausgehen. Im Elfmeterschießen gewinnen dann immer die „Spaßvögel“. Es gibt auch einen Pokal.“ Seit zehn Jahren wird dieses Turnier ausgetragen. Ein Vorstandsmitglied des Vereins war in der Behindertenhilfe tätig und so ist der Kontakt dann zustande gekommen. Weiterhin

werden in der Gruppe Weihnachtsfeiern veranstaltet und ein- bis dreimal Mal pro Jahr Gottesdienste veranstaltet.

Herr E. nimmt zudem auch an Angeboten der ambulanten Behindertenhilfe teil. Dabei handelt es sich z. B. um Ausflüge in den Tierpark oder ins Museum, Dampferfahrten o. ä. An den Wochenenden ist dort ein- oder zweimal Mal im Monat für Herrn I. etwas los. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt zum Teil über die Krankenkasse. „Zwanzig Euro macht das, wenn Ausflüge gemacht werden. 50 - 60 Euro muss dann die Krankenkasse bezahlen“. Dazu war dann ein Mitarbeiter der Krankenkasse zur Begutachtung bei Herrn E.

Vormals habe man Schwierigkeiten mit dem Pflegegeld gehabt. Die Eltern berichten im Gespräch, sie seien dargestellt worden, als ob sie sich hätten bereichern wollen oder Betrüger seien. „Wir sind abgefertigt worden. Du wirst hingestellt, als ob du das Ausnutzen tust. Damals habe ich keinen Widerspruch eingelegt. Ich habe noch selbst gearbeitet und dann eben selbst bezahlt - das war mir zu doof.“

Weitere soziale Kontakte hat Herr E. in der unmittelbaren Nachbarschaft. „Wir haben eine sehr gute Nachbarschaft. Er wird hier im näheren Umkreis akzeptiert.“ Es gäbe drei bis vier Familien, „wo der volle Anschluss da ist.“

Mit der gegenwärtigen Lebenssituation ist Herr E. sehr zufrieden. In einem Einzelgespräch mit dem Mitarbeiter des Ambulanten Dienstes ist geplant, die nächsten Schritte einzuleiten und zu schauen, welche Möglichkeiten er sehe. Es ist klar, dass Herr E. ohne ein mittleres Maß an Unterstützung, wohl kein selbstständiges Leben wird führen können. Zu überlegen ist, welche Aufgaben im Haushalt und anderen Bereichen ihm zur Vorbereitung auf ein möglichst selbstständiges Leben, ggf. mit professioneller Unterstützung, schon jetzt übertragen werden könnten. Auch die Möglichkeiten, welche Unterstützungsleistungen durch das unmittelbare soziale Netzwerk wie Familie und Nachbarn perspektivisch erbracht werden könnten, sind auszuloten.

### **3.2.6 Weitere Rückmeldungen an die wissenschaftliche Begleitung**

Die im Rahmen der Teilhabepanung im Landkreis Weilheim-Schongau mit Menschen mit Behinderung geführten Interviews zeichnen insgesamt ein positives Bild ihrer Akzeptanz durch nicht behinderte Mitbürger/innen. In mündlichen wie schriftlichen Berichten wurden dem ZPE jedoch auch deutlich negative Erfahrungen von Menschen mit Behinderung bzw. deren Familienmitgliedern rückgemeldet, die als Indikatoren für Entwicklungsbedarfe im Bereich der Sensibilisierung des Gemeinwesens angesehen werden können. In einem Fax an die wissenschaftliche Begleitung berichtet z. B. eine Familie vom Umgang anderer Bürger/innen im Gemeinwesen mit ihrem behinderten Kind bzw. mit der Familie. Einige zentrale Punkte werden nachfolgend anonymisiert aufgelistet.

„Inklusion hätte bedeutet, dass unser Kind die Möglichkeit gehabt hätte:

- den örtlichen Kindergarten besuchen zu können; die wohnortnahe Schule ebenso;
- sich auf öffentlichen Spielplätzen, Sportplätzen und öffentlichem Grund aufzuhalten;
- im Sportverein angemeldet zu werden;

- an Zeremonien der örtlichen Kirche teilzunehmen (Kommunion, Firmung, Kommunion des Geschwisterkindes);
- unser Kind nicht anzuplärren und zu verscheuchen;
- Verständnis für die ganze Familie zu haben (Geschwistern zu sagen, sie seien genau so blöd wie ihr behindertes Geschwisterkind), Spielverbote zu erteilen;
- keine verbalen und tätlichen Bedrohungen;
- keine falschen Anschuldigungen (vielleicht um Geld bei der Versicherung herauszuschlagen);
- kein verständnisloses, penetrantes Anstarren;
- anonyme Anschuldigungen bei Polizei, Jugendamt und Schule einzustellen;
- keine Drohbriefe zu schreiben;
- mehr Empathie von Ärzten und Personal in sozialen Einrichtungen;
- nicht nur einen Arbeitsplatz in einer Behindertenwerkstatt zu ermöglichen.“

### 3.3 Vertretung in politischen Gremien

#### UN-Konvention - Artikel 29

##### Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderung die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderung, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderung als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderung, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.<sup>13</sup>

Menschen mit Behinderung haben wie andere Bürger/innen auch die Möglichkeit, ihre Interessen selbst in den Parlamenten und in öffentlichen Gremien zu vertreten. Sie sind in gewählten Gremien auf allen Ebenen vertreten. Sie können auch von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihre Fragen und Anliegen im Rahmen der Einwohnerfragestunde vorzubringen. Mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen werden die politischen Rechte behinderter Menschen noch einmal bestärkt. Die Verantwortlichen auf der Ebene des Bundes und der Länder, insbesondere aber auch auf regionaler und lokaler Ebene, sind aufgerufen sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend in der Politik und an der Öffentlichkeit teilhaben können, und aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem sie ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können. Die Wahrnehmung der demokratischen Rechte von Menschen mit Behinderung wird allerdings häufig durch Mobilitäts- oder Kommunikationsbarrieren erschwert.

---

<sup>13</sup> Vereinte Nationen (2006): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung der Convention on the Rights of Persons with Disabilities von 2006. Online verfügbar unter [http://www.bmas.de/coremedia/generator/2888/property=pdf/uebereinkommen\\_ueber\\_die\\_rechte\\_behinderter\\_menschen.pdf](http://www.bmas.de/coremedia/generator/2888/property=pdf/uebereinkommen_ueber_die_rechte_behinderter_menschen.pdf), zuletzt geprüft am 26.11.2010

(Zitate aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen dieses Berichtes grau unterlegt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Folge auf die Wiederholung der Quellenangabe verzichtet. Alle zitierten Auszüge der UN-Konvention sind der o.a. Quelle entnommen.)

Damit Menschen mit Behinderung und/oder deren Familien ihre Interessen vertreten können und eine Berücksichtigung ihrer Belange gewährleistet ist, können Beauftragte eingesetzt und/oder Beiräte gewählt werden.

Auf der Ebene des Landkreises wurden die Interessen von Menschen mit Behinderung in Weilheim-Schongau von 1984 bis 1993 von der „Arbeitsgemeinschaft Soziale Aktion“, die sich mit Einrichtungen und Verbänden ausschließlich aus der institutionalisierten Behindertenhilfe zusammensetzte, vertreten. Aus dem Wunsch heraus, dass alle Menschen mit Behinderung ihre Anliegen selbst formulieren, sie im Bedarfsfall Kompromisslösungen abstimmen und sie diese auch politisch vertreten sollten, wurde 1993 dann der „Beirat für Menschen mit Behinderung“ gegründet. In diesem Beirat sind 26 Einrichtungen, Verbände und vor allem Selbsthilfegruppierungen aus der Behindertenhilfe des Landkreises vertreten. Die Arbeit des Behindertenbeirats wird in dessen Satzung (aktueller Stand: 15.07.2002) geregelt. Seine Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

Die Mitgliederversammlung trifft sich in der Regel zweimal jährlich. Sie besteht aus Vertreter/inne/n der oben genannten Mitglieder. Sie dient insbesondere dem Austausch von Informationen und Erfahrungen aus den jeweiligen Tätigkeitsbereichen oder regionalen Umfeldern der Mitglieder.

Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Quartal. Seine Arbeit wird durch die Geschäftsordnung (aktueller Stand: 24.07.2002) geregelt. Er besteht aus sechs für drei Jahre gewählten Delegierten der Mitgliederversammlung sowie der Geschäftsführung. Der Vorstand entsendet landkreisbezogen jeweils zwei seiner gewählten Mitglieder in den Sozial- und in den Jugendhilfeausschuss. Jeweils eine Person zeichnet sich für die Arbeit und Interessenvertretung vor Ort in „Peißenberg und Umgebung“, „Penzberg und Umgebung“, „Schongau und Umgebung“ sowie „Weilheim und Umgebung“ verantwortlich. Weiterhin arbeiten die Vorstandsmitglieder zu den Schwerpunktbereichen „Kommunikation“, „Bauwesen“, „Arbeitsleben“, „vorschulische, schulische Integration“ und „Mobilität“.

Der oder die Geschäftsführer/in wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Laut Satzung soll sie von einer Vertrauensperson einer in der Mitgliederversammlung vertretenen Einrichtung, eines Verbands, eines Vereins oder einer Gruppe übernommen werden. Aktuell wird diese Aufgabe vom Behindertenbeauftragten des Landkreises wahrgenommen.

Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle, allerdings nicht in leichter Sprache, verfasst. Die Protokollübernahme wird in den jeweiligen Sitzungen bestimmt.

Der Behindertenbeirat und seine Arbeit finanzieren sich primär über Mitgliedsbeiträge, aber auch über Spenden. Die Jahresbeiträge belaufen sich für (Wohlfahrts-) Verbände, Dienste und Einrichtungen auf mindestens 100,- € für (Selbsthilfe-) Gruppen und Privatpersonen als Förderer auf mindestens 15,- €. Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung. Hinzuweisen ist darauf, dass die Arbeit im Beirat für Menschen mit Behinderung von den Beteiligten ehrenamtlich übernommen wird und die Möglichkeiten der Aktivitäten des Beirats durch die zur Verfügung stehenden Ressourcen der Mitglieder/innen, insbesondere der Vorstände, auch begrenzt sind. Umso höher zu bewerten ist vor diesem Hintergrund die Durchführung von Projekten wie z. B. der Erhebung zur Barrierefreiheit von Arztpraxen im Landkreis.

Der Beirat ist formal nicht in die Arbeit des Kreistages einbezogen. Die Themen, mit denen er sich zuletzt befasst hat, sind die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Barrierefreiheit, die Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau, inklusive Gemeinwesenstrukturen in Schule und Bildung, das Persönliche Budget,

Mobilitätshilfe durch den Bezirk Oberbayern sowie der öffentliche und schienengebundene Personennahverkehr und die Infrastruktur (DB, BRB).

Mit der Gestaltung von barrierefreien Haltestellen und Bahnhöfen im ÖPNV und ihrer infrastrukturellen Anbindung sowie Problemen mit zweckentfremdeten Bürgersteigen, die nicht mehr mit einem Rollstuhl genutzt werden konnten, gab es Initiativen, die in den Kreisausschüssen bearbeitet wurden.

Zudem organisiert eine Arbeitsgruppe des Beirats jedes zweite Jahr ein Straßenfest in Weilheim.

Seit der Verabschiedung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) hat der Landkreis Weilheim-Schongau einen Behindertenbeauftragten. Die Rechtsgrundlage seiner Arbeit liegt in Art. 18. des BayBGG. Nach § 4 der Satzung über die Regelung der Rechtsstellung und der Aufgaben des/r Behindertenbeauftragten des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Art. 20 Abs. 2 der Landkreisordnung (vgl. „Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau Nr. 10“, 15. Mai 2009) liegen seine Aufgaben in der Beratung des Landkreises bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG, insbesondere in Fragen der Gleichstellung, der Berücksichtigung der Belange behinderter Frauen sowie der Herstellung umfassender Barrierefreiheit. Der Behindertenbeauftragte berät den Landkreis ausschließlich in Angelegenheiten des „eigenen Wirkungskreises“; nicht jedoch bei übertragenen Aufgaben wie beispielsweise dem Wohnungswesen, öffentlich zugänglichen Sonderbauten und dem Gaststättenrecht. Gehört wird er bei Baumaßnahmen an weiterführenden Schulen, aber nicht bei Vorhaben im Grund- und Hauptschulbereich. Zielgruppen der Interessensvertretung sind Menschen mit jeglicher Form von Behinderung oder chronischen Erkrankung.

Dabei koordiniert der Behindertenbeauftragte im Rahmen seiner o.g. Aufgaben die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung in den unterschiedlichen Bereichen und zudem in seiner Funktion als Geschäftsführer des Beirates für Menschen mit Behinderung auch bei darüber hinaus reichenden Belangen. Dazu gehören die Vernetzung der Mitgliedsverbände des Beirates, die Koordination von Maßnahmen in Kooperation mit den gemeindlichen Ansprechpartnern für die Belange behinderter Menschen und weiterer Verantwortlicher in Politik und Verwaltung.

Da der Landkreis, der Behindertenbeirat und der Behindertenbeauftragte in der Regel keine oder nur mangelhafte Informationen zu behindertenrelevanten Planungen, insbesondere in den kleineren Gemeinden haben, wurde die Vernetzung bis in die Gemeindestrukturen hinein weiterentwickelt. So wurden auf deren Initiative zwischenzeitlich in allen Städten, Märkten und Gemeinden des Landkreises gemeindliche Ansprechpartner/innen für die Belange von Menschen mit Behinderung benannt. Dabei handelt es sich schwerpunktmäßig um fachspezifische Ansprechpartner/innen aus verschiedenen Ämtern bzw. Fachgebieten wie „Bauen“, „Straßenverkehr“, „Sozialamt“ oder auch die Mitarbeitervertretung, aber auch die Bürgermeister selbst fungieren in kleineren Gemeinden als Ansprechpartner.

In der schriftlichen Befragung wird das Aufgabengebiet der gemeindlichen Ansprechpartner zumeist recht allgemein mit „sich kümmern um die Belange und Probleme von Menschen mit Behinderung“ beschrieben. Weiterhin wird die Zusammenarbeit mit örtlichen Gruppen und Organisationen, Aufklärung über Rechte und allgemein eine „Wegweiserfunktion“ als Aufgaben benannt. Mit Ausnahme einer Gemeinde, die explizit „Menschen mit Schwerbehinderung“ als Zielgruppe für den gemeindlichen Ansprechpartner angibt, wird keine Differenzierung oder Schwerpunktbildung in den Städten und Gemeinden vorgenommen. Zur Vorbereitung auf ihre Aufgaben wurden u. a. auch Schulungen z. B. durch den Behindertenbeauftragten angeboten.

Knapp die Hälfte der antwortenden Städte und (Markt-) Gemeinden gibt zum Themenschwerpunkt „Vertretung von Menschen mit Behinderung“ in der schriftlichen Befragung an, dass es in ihnen keine Form der Vertretung bzw. Beteiligung von Menschen mit Behinderung wie etwa einen Beirat für Menschen mit Behinderung gibt. Einzelne Städte und Gemeinden verweisen in diesem Zusammenhang auf den Behindertenbeirat auf Landkreisebene oder die Tatsache, dass der Gemeinderat sich ggf. mit den Belangen und Problemen von Menschen mit Behinderung beschäftige.

Zwei Gemeinden haben „Behindertenbeauftragte“ benannt. Dort sind der „Ausschuss für Kinder, Jugend, Senioren und Soziales“ bzw. der Arbeitskreis „Soziales Netzwerk“ für die Belange von Menschen mit Behinderung explizit verantwortlich.

Eine nicht unbedeutende Rolle in diesem Zusammenhang wird auch dem Sozialverband VdK beigemessen, der von drei Gemeinden als Vertretungs- bzw. Beteiligungsform von Menschen mit Behinderung benannt wird. In gleicher Anzahl werden zudem auch verschiedene Selbsthilfe- bzw. „Behindertengruppen“ benannt und überraschenderweise auch Behinderten-, Versehrten- und Reha-Sportgruppen, die jedoch im Allgemeinen primär dem Bereich der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind.

In einer Gemeinde ist der Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung als Mitglied des Gemeinderates formal in dessen Arbeit einbezogen, vereinzelt kommt o. g. Vertretungen dort eine beratende Funktion zu.

Da es auf der Ebene der Städte, Märkte und Gemeinden keine Behindertenbeiräte gibt, werden Themen im Kontext der Unterstützungsleistungen von Menschen mit Behinderung mitunter in den Stadt- bzw. Gemeinderäten mitdiskutiert. Diese beziehen sich - sofern welche in der Befragung benannt werden - auf behindertengerechte bzw. barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums, den Bau behindertengerechter Wohnungen sowie in einem Fall auf Hauterkrankungen.

Sechs Städte bzw. Gemeinden benennen konkrete Initiativen in Ihrem Stadt- bzw. Gemeinderat, die in jüngerer Vergangenheit mit der Unterstützung von Menschen mit Behinderung zu tun hatten. Diese Initiativen weisen eine große Bandbreite auf. Konkret benannt werden:

- die Planung für Tagespflege;
- die Anschaffung eines Gemeindebusses, der auch für Rollstühle geeignet ist;
- die Planung einer behindertengerechten Auffahrt zur Pfarrkirche;
- die Integration in Arbeitsfelder der Gemeinde;
- ein Bürgernetzwerk;
- eine groß angelegte Spendenaktion für einen Einwohner, der aufgrund eines Sportunfalls querschnittgelähmt wurde sowie
- der behindertengerechte Umbau von städtischen Wohnungen.

Lediglich in einer Gemeinde sind Zielvereinbarungen im Sinne des Bundesgleichstellungsgesetzes (§ 5 BGG), die Behindertenverbände mit Firmen geschlossen haben, bekannt. Zum Dezember 2010 sollen allerdings für alle Gemeinden Zielvereinbarungen aufgelegt werden.

### **Einschätzung**

Die Vertretung von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen sowie die Berücksichtigung ihrer Belange sind auf der Ebene des Landkreises durch die Arbeit des Beirats für Menschen mit Behinderung und des Behindertenbeauftragten bereits gut entwickelt. Auf der



Ebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind mit der Benennung der Ansprechpartner/innen für Menschen mit Behinderung zwar gute Ansätze zu erkennen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Möglichkeiten in den Gemeinden besteht im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen allerdings noch Gestaltungsspielraum für lokal angepasste Lösungen. Die weitere Entwicklung von auf den gemeindlichen Ansprechpartner/innen aufbauenden lokalen Strukturen der Vertretung von Interessen, könnte die Umsetzung von Gleichstellungsvorschriften erleichtern und bietet zugleich auch Anknüpfungspunkte zur Weiterentwicklung der Teilhabemöglichkeiten.

## **Handlungsempfehlungen:**

### Ziel:

- In allen Städten, Märkten und Gemeinden sind wirksame Selbstvertretungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung implementiert, die dazu führen, dass die Belange von Menschen mit Behinderung Berücksichtigung finden.

### Maßnahmen:

- Die Benennung der gemeindlichen Ansprechpartner/innen stellt einen wichtigen Schritt zur Umsetzung der in der UN-Konvention formulierten Zielsetzung der Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben dar. Eine rein formale Benennung von Ansprechpartner/innen greift jedoch zu kurz. Um die Städte, Märkte und Gemeinden bei der Gestaltung von Abläufen in der Verwaltung und Umsetzung von Maßnahmen im erforderlichen Umfang beraten zu können, benötigen die Ansprechpartner/innen umfassendes Wissen, das über ihre individuellen Fachspezifika hinausgeht. Über (weitere) Schulungen beispielsweise durch den Behindertenbeauftragten des Landkreises, aber auch durch externe Referent/innen, könnte dieses Wissen vermittelt werden. Die gemeindlichen Ansprechpartner/innen entwickeln darüber idealerweise ein Grundverständnis, dass die Umsetzung der in der UN-Konvention geforderten Ziele in ihrer Stadt oder (Markt-) Gemeinde zu „ihrem Projekt“ wird.
- Dem Beauftragten kann auf lokaler Ebene ein für alle Interessierten offener Arbeitskreis zur Seite gestellt werden. In einem solchen Gremium kann der Bedarf an Hilfen und Infrastrukturentwicklung lokal analysiert und in Kooperation zwischen den Betroffenen, den Städten, Märkten und Gemeinden sowie den Trägern von Angeboten realisiert werden. Eine enge Zusammenarbeit mit den „gebietsverantwortlichen“ Vorstandsmitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderung bietet sich diesbezüglich an.
- Die Beauftragten können auf der Ebene des Landkreises eine Arbeitsgemeinschaft bilden, der ihnen in regelmäßigen Abständen die Möglichkeit des Austausches und der Diskussion bietet. Die Koordination und Moderation einer solchen Arbeitsgemeinschaft könnte im Wechsel der einzelnen Ansprechpartner/innen erfolgen oder beim Behindertenbeauftragten des Landkreises Weilheim-Schongau liegen, der zudem sein Expertenwissen in dieses Gremium einbringen könnte.
- Die gemeindlichen Ansprechpartner/innen werden in den Planungsprozess zur Weiterentwicklung der Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung einbezogen. In einem transparenten Planungsprozess werden alle Informationen zu Programmen und Angeboten in den Städten, Märkten und Gemeinden zur Verfügung gestellt.
- Der Behindertenbeauftragte berät den Landkreis über die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises hinaus auch in weiteren Angelegenheiten, beispielsweise im Bereich des Wohnungswesens, der öffentlich zugänglichen Sonderbauten oder des Gaststättenrechts.
- Die Arbeit des Beirates für Menschen mit Behinderung, insbesondere auch die Aktivitäten der Verantwortlichen der „Schwerpunkthemen“ und den entsprechenden Arbeitskreisen müssen gestärkt und weiter ausgebaut werden.

### 3.4 Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung bei der Gestaltung kommunaler Infrastruktur

#### UN-Konvention - Artikel 9 Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderung eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderung den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderung zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderung zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Neben der Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben beinhaltet die UN-Konvention auch die Aufforderung zur behindertengerechten Gestaltung des öffentlichen Raumes. Der Grundsatz der Teilhabe hat mit der Verabschiedung des Rehabilitationsgesetzes Eingang in das deutsche Sozialrecht gefunden und mit der Verabschiedung von Gleichstellungsgesetzen zugunsten von Menschen mit Behinderung eine bürgerrechtliche Begründung erfahren. Die damit anzustrebende Barrierefreiheit bezieht sich nicht nur auf physische, sondern auf sozialräumliche Barrieren im umfassenden Sinne.

Bei der Umsetzung von Barrierefreiheit stehen bisher häufig technische Fragen (Bordsteinabsenkungen, Gestaltung des Internetauftritts usw.) im Vordergrund. Insbesondere für Menschen mit geistiger Behinderung geht es jedoch bei der Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit auch um entgegenkommende Strukturen, damit sie beispielsweise ihre Angelegenheiten auf Ämtern oder Einkäufe selbst erledigen können. Die Definition von und Theoriebildung zur Barrierefreiheit für Menschen mit geistiger Behinderung ist noch nicht

abgeschlossen. Als wichtige Kriterien haben sich bisher „leichte Sprache“<sup>14</sup>, „leicht verständliche Leitsysteme“ und „intuitive Bedienbarkeit“ technischer Geräte herauskristallisiert.<sup>15</sup> Die umfassende und rechtzeitige Beteiligung von Menschen mit (geistiger) Behinderung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum.<sup>16</sup> Menschen mit (geistiger) Behinderung sollen und müssen im Gemeinwesen ihre Interessen und Bedarfe selbst artikulieren können. Dazu sind Formen der Einbeziehung in Beratungs- und Entscheidungsgremien erforderlich. Mitwirkungsmöglichkeiten nutzen zu können, setzt jedoch Kenntnisse demokratischer Spielregeln und andere Kompetenzen voraus. Insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung müssen die Möglichkeit erhalten, diese über Erfahrung und geeignete Lernformen zu erwerben und zu üben.

Die Herstellung eines barrierefreien Gemeinwesens bedarf eines Planungsprozesses, der die Verantwortlichen vor neue Herausforderungen stellt. Es geht nicht mehr „nur“ darum, für eine bestimmte Zielgruppe ein möglichst behindertenfreundliches Gemeinwesen herzustellen, sondern es gilt Barrierefreiheit und Zugangsmöglichkeiten für alle Bevölkerungsgruppen herzustellen. Da die Beseitigung von Barrieren für eine Bevölkerungsgruppe gleichzeitig die Herstellung von Barrieren für eine andere Bevölkerungsgruppe bedeuten kann, kommt es mitunter zu Zielkonflikten. Daher bedarf es einer Vernetzung und kontinuierlichen Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure, um Barrierefreiheit im öffentlichen Raum herstellen zu können.<sup>17</sup>

Fokussierte die Diskussion um Barrierefreiheit in der Bundesrepublik Deutschland zunächst stark die Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderung, wird der Diskurs im Sinne der Herstellung eines inklusiven Gemeinwesens unter dem Begriff „Design für alle“ zunehmend auch auf alle anderen Bevölkerungsgruppen ausgedehnt. „Design für alle ist nicht nur eine Philosophie, sondern umschreibt auch einen Gestaltungsprozess, der darauf abzielt, eine barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für möglichst alle Menschen zu erreichen. Das bedeutet, dass die gebaute Umwelt, Produkte und Dienstleistungen so gestaltet sein sollen, dass sie sicher, gesund, funktional, leicht verständlich und ästhetisch sowohl anspruchsvoll als auch nachhaltig sind und daher die menschliche Vielfalt berücksichtigen und sich nicht diskriminierend auswirken.“<sup>18</sup> Nach dem Europäischen Institut „Design für Alle in Deutschland e.V.“ (EDAD) zielt das Prinzip darauf ab, „dass jeder an der Gestaltung unserer Umwelt mitwirken kann und gleiche Chancen zur Teilnahme an wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder Freizeitaktivitäten erhält.“<sup>19</sup> In diesem Zusammenhang zu benennen ist exemplarisch die Entwicklung des „European Concept for Accessibility“ (ECA), das auch in deutscher Übersetzung verfügbar ist.<sup>20</sup> Eine Fortschreibung des ECA stellt das Handbuch „European Concept for Accessibility (ECA) for Administration“ dar, das sich vor allem an Vertreter

---

<sup>14</sup> Hinweise zur Ausgestaltung und zur Verwendung von leichter Sprache finden sich insbesondere auf der Internetpräsenz von „Mensch zuerst - Netzwerk People First Deutschland“ [http://www.people1.de/was\\_halt.html](http://www.people1.de/was_halt.html). Das Netzwerk People First ist zudem Herausgeber eines Wörterbuchs für leichte Sprache.

<sup>15</sup> vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (2008): *Behindertenbericht der Bundesregierung für die 16. Legislaturperiode*: Beiträge der Bundesvereinigung Lebenshilfe, Marburg, [http://www.lebenshilfe.de/wDeutsch/aus\\_fachlicher\\_sicht/downloads/Stellungnahme-Behindertenbericht-Bundesregierung-2005-2008-08-09-30.pdf](http://www.lebenshilfe.de/wDeutsch/aus_fachlicher_sicht/downloads/Stellungnahme-Behindertenbericht-Bundesregierung-2005-2008-08-09-30.pdf), zuletzt geprüft am 21.05.2010

<sup>16</sup> vgl. Rüter, Doris (2007): *Auf dem Weg zu einer barrierefreien Stadt für Alle*: Handlungsansätze in Münster, in: Leidner, Rüdiger / Neumann, Peter / Rebstock, Markus (Hrsg.) (2007): *Von Barrierefreiheit zum Design für Alle - Erfahrungen aus Forschung und Praxis*, Münster, S. 109 ff.

<sup>17</sup> a. a. O.

<sup>18</sup> Leidner, Rüdiger / Neumann, Peter / Rebstock, Markus (Hrsg.) (2007): *Von Barrierefreiheit zum Design für Alle - Erfahrungen aus Forschung und Praxis*, Münster, S.2

<sup>19</sup> a. a. O.

<sup>20</sup> online verfügbar unter: [http://www.fdst.de/w/files/pdf/eca\\_deutsch\\_internet.pdf](http://www.fdst.de/w/files/pdf/eca_deutsch_internet.pdf), zuletzt geprüft am 21.05.2010

öffentlicher Behörden und Verwaltungen wendet.<sup>21</sup> Beispiele guter Praxis zur Umsetzung des Designs für Alle in Deutschland e. V. finden sich z. B. im „Arbeitsbericht 38“ der Arbeitsgemeinschaft für Angewandte Geographie Münster e. V.<sup>22</sup>

Das Verständnis von Behinderung hat sich grundlegend gewandelt. Während früher die Behinderung als individuelles Defizit im Vordergrund der sozialrechtlichen Betrachtung stand, wird nun das Bewusstsein dafür geschärft, dass es auch die Lebensbedingungen sind, die im Alltag Behinderungen verursachen. Diese neue Sichtweise hat insbesondere durch die Aufnahme des bio-psychozialen Modells von Behinderung in die „International Classification of Functioning, Disability and Health“ (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) weltweite Anerkennung gefunden. Die traditionelle Behindertenpolitik ist geprägt durch die Gewährung von Nachteilsausgleichen auf der Grundlage eines sozialrechtlichen Anerkennungsverfahrens und die Förderung von Menschen mit Behinderung in spezialisierten Einrichtungen. Mit dem veränderten Verständnis von Behinderung werden solche Nachteilsausgleiche und Fördermaßnahmen nicht überflüssig. Mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird jedoch das Ziel verfolgt, dass eine Hilfestellung durch spezialisierte Einrichtungen durch eine behindertengerechte Gestaltung der Umwelt weitestgehend vermieden werden soll.

Dazu ist es nicht ausreichend, wenn einzelne Gebäude oder Verkehrsmittel punktuell barrierefrei ausgestattet werden, sondern es bedarf einer systematischen Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen bei der Planung der öffentlichen Infrastruktur. Grundlage dafür sind die Vorschriften im Landesgleichstellungsgesetz und anderen Gesetzen, deren wichtigste Aussagen hier kurz vorgestellt werden sollen:

Grundsätzlich gilt, dass Neubauten sowie große Um- oder Erweiterungsbauten der Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaats Bayern sowie entsprechende Bauten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden sollen (Art. 10 (1) BayBGG). Nach Art. 10 (2) BayBGG gilt dies auch für Tageseinrichtungen für Kinder in öffentlicher Trägerschaft. Wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden, kann nach Art. 10 (3) BayBGG allerdings auch davon abgewichen werden.

Die Bayerische Bauordnung (BayBO, Art. 48 (2)) sieht vor, dass bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in denen dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen, von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern, barrierefrei erreicht und die Nutzung ohne fremde Hilfe in der allgemein üblichen Weise zweckentsprechend möglich sein muss. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, Tageseinrichtungen für Kinder, Sport- und Freizeitstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufsstätten, Gaststätten, die keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen, Beherbergungsstätten sowie Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

---

<sup>21</sup> online verfügbar unter: [http://www.design-fuer-alle.de/pdf/ECA\\_fuer\\_Verwaltungen.pdf](http://www.design-fuer-alle.de/pdf/ECA_fuer_Verwaltungen.pdf), zuletzt geprüft am 21.05.2010

<sup>22</sup> Leidner, Rüdiger / Neumann, Peter / Rebstock, Markus (Hrsg.) (2007): *Von Barrierefreiheit zum Design für Alle - Erfahrungen aus Forschung und Praxis*, Münster

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) schreibt vor, dass die Belange von Menschen mit Behinderung bei der Beschaffung von Fahrzeugen und dem Bau oder Ausbau von Verkehrsanlagen zu berücksichtigen sind. „Fahrzeuge sind bei Neubeschaffung und Neuherstellung, bauliche Anlagen bei Neubauten sowie großen Um- oder Erweiterungsbauten im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten barrierefrei zu gestalten. Bestehende Fahrzeuge und Anlagen sind im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen und der verfügbaren Stellen und Mittel umzurüsten“ (BayÖPNVG Art. 4 (2-4)).

Im Bereich des Wohnungsbaus legt die DIN 18025 Normen für behindertengerechtes Bauen fest. Teil 1 beinhaltet Anforderungen an Wohnungen für Rollstuhlbenutzer, Teil 2 zeigt Mindeststandards für barrierefreie Wohnungen auf. Die Bayerische Bauordnung sieht vor, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Parteien eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche bzw. Kochnische sowie der Raum mit Anschlussmöglichkeit für eine Waschmaschine mit dem Rollstuhl zugänglich und barrierefrei nutzbar sein.<sup>23</sup> Ziel des barrierefreien Wohnungsbaus ist damit nicht die „Spezialwohnung“ für Behinderte, sondern die nutzungsneutrale „Universalwohnung“, die mit geringem Aufwand an die individuellen Bedarfe behinderter Bewohner angepasst werden kann. Für die Wohnraumanpassung können im Falle der Pflegebedürftigkeit Zuschüsse bei der Pflegekasse beantragt werden. Behinderte Arbeitnehmer können für die Anpassung ihrer Wohnung Zuschüsse beim Integrationsamt beantragen.

Eine Chance für die Weiterentwicklung des barrierefreien Bauens stellen darüber hinaus die in 2010 neu veröffentlichten DIN-Normen E-DIN 18040 Teil 1 (Planungsgrundlagen für öffentlich zugängliche Gebäude), DIN 32975 (Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum), E-DIN 32984 (Bodenindikatoren im öffentlichen Raum) und E-DIN 18050 (öffentlicher Verkehrs- und Freiraum) dar.

Eine Verbesserung der Belange von hörgeschädigten Menschen ist durch die Anerkennung der Gebärdensprache zu erwarten. Das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz führt dazu aus: „Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben [...] das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinn [...] in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist“ (BayBGG Art. 11 (1)). Die Träger öffentlicher Gewalt [...] haben dafür auf Antrag der Berechtigten [...] die notwendigen Aufwendungen zu erstatten (BayBGG Art. 11 (2)).

Das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz führt zur Berücksichtigung der Belange sehbehinderter Menschen aus: „Blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen können [...] verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke, ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist“ (BayBGG Art. 12 (1)). „Träger öffentlicher Gewalt [...] gestalten ihre Internet- und Intranetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen so, dass sie von

---

<sup>23</sup> Einschränkung wird allerdings angefügt, dass diese Vorschriften nicht gelten, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf Sicherheit der Menschen mit Behinderung oder alten Menschen oder wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand, erfüllt werden können (BayBO Art. 48 (5)).

behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können [...]“ (BayBGG Art. 13 (1)).

Bei der Umsetzung dieser gesetzlichen Auflagen müssen die grundlegenden Strukturen des Landkreises Weilheim-Schongau berücksichtigt werden. Ein Großteil des Landkreises ist durch seine ländliche Infrastruktur geprägt. Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung haben mitunter ein weiträumiges Einzugsgebiet. Deren Erreichbarkeit, insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln, stellt mitunter ein großes Problem dar. Die Angebote sind für Betroffene oft nur mit langen Fahrtzeiten erreichbar.

Angebote der Frühförderung und heilpädagogische Einrichtungen befinden sich in Penzberg, Weilheim, Peißenberg, Peiting, Schongau, Polling und Rottenbuch. In weiteren Gemeinden befinden sich zudem integrative Kindertageseinrichtungen.

Förderschulen befinden sich in Altenstadt, Penzberg, Weilheim, Rottenbuch und Peiting (Herzogsägmühle).

Werkstätten für Menschen mit Behinderung sind in Peiting (Herzogsägmühle) und Polling angesiedelt. Menschen mit Behinderung aus Penzberg und Umgebung arbeiten vielfach auch in einer WfbM in Geretsried im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen.

Stationäre wohnbezogene Unterstützungsangebote sind in Peiting, Polling und Peißenberg angesiedelt, Dienste des Ambulant Betreuten Wohnens findet man in Peiting, Peißenberg und Penzberg.

Auch die Angebote ambulanter Pflegedienste, stationärer Pflegeeinrichtungen und der Selbsthilfe finden sich in erster Linie in den dichter besiedelten Gebieten des Kreises.

Die Anbindung der Städte, Märkte und Gemeinden an den ÖPNV wird in der Kurzdarstellung des Landkreises Weilheim-Schongau in Kapitel 2 dargestellt.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat ein umfassendes Konzept zur barrierefreien Gestaltung des ÖPNV in Auftrag gegeben.<sup>24</sup> Darin wird ein Konzept für eine barrierefreie Mobilitäts- und Informationskette entwickelt. An der Auflistung der Alltagsprobleme von Personen mit eingeschränkter Mobilität bei der ÖPNV-Nutzung wird exemplarisch deutlich, dass die barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Infrastruktur einem weit über die Gruppe der Menschen mit Behinderung hinausreichenden Personenkreis zugute kommt.

---

<sup>24</sup> Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) (Hrsg.) (2003): Barrierefreier ÖPNV in Deutschland, Düsseldorf

**Tabelle 3: Alltagsprobleme bei der ÖPNV-Nutzung<sup>25</sup>**

<b>Personengruppen mit eingeschränkter Mobilität</b>	<b>Häufige Alltagsprobleme bei ÖPNV-Nutzung</b>
Ältere Fahrgäste	Steigen von Stufen / Treppen und langes Laufen; eingeschränkte Standsicherheit; Umgang mit „moderner Technik“;
Fahrgäste mit Kinderwagen / sperrigem Gepäck	Ggf. angewiesen auf Hilfestellung durch Dritte beim Ein- und Aussteigen; zu gering bemessener Abstellplatz; keine Sitzgelegenheit für die (Begleit-) Person;
Kleinwüchsige Fahrgäste / Kinder	Erreichbarkeit von Bedienungstastern; Entwertern; Sprecheinrichtungen und Festhaltungsmöglichkeiten;
Blinde Fahrgäste	Auffinden der Haltestelle; Bordsteinkante; Einstiegstür; Entwerter; Automaten und Bedienelemente; Erkennbarkeit von visuellen Informationen (Fahr- und Liniennetzpläne, Ausstiegshaltestelle); Auswahl der richtigen Linie / des richtigen Fahrziels an zentralen Haltestellen; Verletzungsgefahr durch fehlende Orientierung (Abstürzen, Anstoßen);
Sehbehinderte Fahrgäste	Je nach Grad ähnliche Probleme wie bei blinden Menschen;
Gehörlose Fahrgäste	Verstehen von Informationen, die nur akustisch erfolgen; Gefährdung, da akustische Warnsignale, Fahrgeräusche u. Ä. nicht wahrgenommen werden können;
Schwerhörige Fahrgäste	Je nach Grad ähnliche Probleme wie gehörlose Menschen;
Fahrgäste, die einen Rollstuhl benutzen	Zugang zur Haltestelle oder zum Bahnsteig; Einstieg in die Fahrzeuge; Position in den Fahrzeugen; Erreichbarkeit von Bedienelementen;
Gehbehinderte Fahrgäste	Je nach Grad ähnliche Probleme wie Rollstuhlfahrer;
Greifbehinderte Fahrgäste	Bedienen von Tastern; Entwertern; Automaten; Benutzung von Festhaltungsmöglichkeiten;
Fahrgäste mit Konzentrations- und Orientierungsbeeinträchtigung	Nichtverstehen von Fahr- und Liniennetzplänen; statischen und dynamischen Informationen bzw. Orientierungshilfen; Warnhinweisen.

Die Auswertung der schriftlichen Befragung der kreisangehörigen Gemeinden und Städte erlaubt es, im Folgenden genauer auf den Stand der Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau einzugehen.

<sup>25</sup> a. a. O., S. 22



### 3.4.1 Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit einer geistigen Behinderung

Menschen mit einer geistigen Behinderung sind bei der Gestaltung ihres Alltages sehr stark auf stützende Strukturen angewiesen. Auch für Menschen mit Behinderung sollte gelten, dass sie die Dinge ihres Alltages zwar mit Unterstützung, aber als eigenständig Handelnde erledigen. In Alltagssituationen wie z. B. beim Einkaufen, beim Arztbesuch oder auf Ämtern, erfordert dies häufig nur ein wenig Geduld und die Bereitschaft des Personals, nicht über die Köpfe ihres/ihrer Kund/inn/en hinweg mit ihren Betreuer/inne/n zu reden. In Behörden erleichtern einfache und übersichtlich gestaltete Hinweistafeln, die durch Symbole unterstützt werden, die Orientierung.

Aus Gesprächen mit Nutzer/inne/n des Ambulant Betreuten Wohnens wurde deutlich, dass sie ihre „alltägliche Verrichtungen“ im Gemeinwesen wie Einkäufe oder Arztbesuche - ggf. mit Assistenz von Mitarbeiter/inne/n des jeweiligen Dienstes - gut alleine und auch weitgehend selbständig erledigen können. Die Verkäufer/innen in Discountern, Supermärkten und anderen Geschäften werden überwiegend als freundlich und hilfsbereit erlebt. Ein Gesprächspartner resümiert: „Ich bin ein gern gesehener Kunde“. Termine mit Ärzten, in erster Linie mit den bekannten Hausärzten in räumlicher Nähe zur Wohnung, werden zum Teil selbst vereinbart und wahrgenommen. Zu beachten ist diesbezüglich allerdings, dass es sich bei den Gesprächspartner/inne/n ausschließlich um Menschen mit vergleichsweise geringem Unterstützungsbedarf handelt.

Als weitaus schwieriger zu erledigen erweisen sich behördliche Angelegenheiten. Das Ausfüllen von Anträgen wie beispielsweise die des Bezirks Oberbayern im Bereich der Sozialhilfe wird als so kompliziert und undurchschaubar erlebt („Was die alles wissen wollten!?“), dass die Nutzer/innen der Dienste zwar bei der Bearbeitung beteiligt sind, die Aufgabe jedoch in den meisten Fällen an die Mitarbeiter/innen der Unterstützungsdienste delegiert wird. Bescheide und anderer Schriftverkehr werden von den Menschen mit geistiger Behinderung oftmals nicht bzw. nur mit Unterstützung der Assistenten verstanden. Es sollte sichergestellt sein, dass auch im Falle der Unterstützung durch einen professionellen Dienst, die Betroffenen der Sinn und Ablauf des Verfahrens nach Kräften nachvollziehen können.

Es ist ebenfalls zu vermuten, dass Menschen mit einer geistigen Behinderung in den Ämtern der Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Weilheim-Schongau nur sehr selten versuchen, ihre Angelegenheiten persönlich zu erledigen. Lediglich zwei Gemeinden machen Angaben wie bei ihnen auf die Belange von Menschen mit Behinderung Rücksicht genommen wird. Einmal geschieht dies durch rücksichtsvollen Umgang (man nimmt sich mehr Zeit), im anderen Fall durch persönliche Beratung durch den Bürgermeister. Auch bei der Kreisverwaltung finden die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung bei der Gestaltung von Dienstleistungen kaum spezifische Berücksichtigung. Leichte Sprache z. B. findet keine Verwendung. Zu der Frage, auf welche Weise die Vorschrift des BayBGG Art. 12 bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken die besonderen Belange behinderter Menschen berücksichtigt wird, liegen keine Angaben vor.

Auch die Nutzung des ÖPNV erweist sich für die Gesprächspartner/innen vielfach als schwierig. Einige von ihnen haben zwar den Eintrag zur entgeltfreien Nutzung des ÖPNV in ihrem Schwerbehindertenausweis und sind durchaus in der Lage, Busse oder Züge eigenständig zu nutzen, doch führt insbesondere die Taktung in zu großen Abständen des Busverkehrs dazu, dass sich die Menschen mit geistiger Behinderung zumeist in der Nähe ihrer Wohnungen aufhalten und auch dort ihre Einkäufe etc. erledigen. Die Ankunftszeiten der ÖPNV-Busse an den WfbM-Standorten ist so geregelt, dass die Werkstattbesucher zumeist nicht darum herumkommen, die eingesetzten „Werkstattbusse“ für den Weg zur Arbeit zu nutzen, wollen sie nicht verspätet dort

eintreffend. Einige Gesprächspartner/innen weisen darauf hin, dass die Fahrt zur Werkstatt mit dem ÖPNV für sie mit Mehrkosten verbunden wäre.

### **3.4.2 Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit einer Hörschädigung**

Menschen mit einer Hörschädigung sind bei der Gestaltung ihres Alltages in erster Linie auf Kommunikationshilfen angewiesen. Für sie ist es wichtig, dass akustische Informationen (z. B. Durchsagen in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen, in öffentlichen Einrichtungen, Arztpraxen und Benachrichtigungen bei großen Unfällen oder Katastrophen) immer auch visualisiert werden, sodass immer auch eine schriftliche Kommunikationsmöglichkeit zur Verfügung steht (Schreibtelefon, Fax oder e-Mail) und dass ihnen zur Abklärung wichtiger Angelegenheiten ein/e Gebärdendolmetscher/in zur Verfügung steht. Besonders der letzte Punkt stellt sich als wichtige Forderung an die Kommune dar. Um Menschen mit einer Hörbehinderung die Erledigung von Behördengängen und die Teilnahme an öffentlichen Gremien wie z. B. Ratssitzungen, zu ermöglichen, muss bei Bedarf ein/e Gebärdendolmetscher/in zur Verfügung stehen. Das Fehlen von Gebärdendolmetscher/innen stellt sich als zentrale Barriere zur Einbeziehung von Menschen mit Hörbehinderungen in das Gemeinwesen dar. Ohne die Möglichkeit der Übersetzung können sie auch in politischen Gremien ihre Interessen nicht selbst vertreten und bleiben von öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen.

Lediglich zwei der antwortenden Städte, Märkte und Gemeinden geben an, dass bei Bedarf Gebärdendolmetscher/innen für Menschen mit Hörbehinderungen bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten in der Verwaltung oder bei der Vertretung ihrer politischen Interessen angefordert werden. Eine weitere Gemeinde unterstützt diese Personengruppe durch „rücksichtsvollen Umgang“. Von einigen Antwortenden wird angemerkt, dass bislang ein Bedarf nicht bekannt sei oder es noch keine Nachfragen gegeben habe.

In der Kreisverwaltung wird, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist, auf Wunsch des hörgeschädigten Menschen ein Gebärdendolmetscher eingesetzt. Die Übernahme der Kosten des Dolmetschers ist unter den Voraussetzungen der Bayer. Kommunikationshilfeverordnung möglich.

In den öffentlichen Einrichtungen des Landkreises sind für schwerhörige Menschen keine Induktionsschleifen vorhanden.

### **3.4.3 Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit einer Sehbehinderung**

Menschen mit einer Sehbehinderung sind darauf angewiesen, dass visuelle Hinweise immer auch akustisch und/oder taktil verfügbar sind. Dies gilt zum einen für Anzeigen und Hinweistafeln in öffentlichen Verkehrsmitteln und für Hinweise im öffentlichen Raum (insbesondere akustische oder taktile Einrichtungen an Verkehrsampeln, Hinweise zur Wegführung, Handleitsysteme usw.)<sup>26</sup>. Zum anderen sind Menschen mit Sehbehinderungen darauf angewiesen, dass ihnen schriftliche Unterlagen von Behörden, Informationen der Gemeinden und Materialien zur

---

<sup>26</sup> Das Bundesgesundheitsministerium hat 1996 zu diesem Zweck ein Handbuch für Planer und Praktiker mit dem Titel ‚Verbesserung von visuellen Informationen im öffentlichen Raum‘ herausgegeben. Auszüge daraus stehen auf der Internetseite <http://www.mobilitaet-verkehr.de/kontrastdeu.pdf> als Download zur Verfügung (zuletzt geprüft am 09.04.2010)

Teilnahme an öffentlichen Sitzungen als Ton- oder Datenträger zur Verfügung gestellt oder vorgelesen werden.

Der Landkreis Weilheim-Schongau hat die barrierefreie Umgestaltung seines Internetangebots im Jahr 2009 abgeschlossen. Von den Städten, Märkten und Gemeinden haben noch nicht alle entsprechende Aktivitäten aufgenommen oder abgeschlossen.

Drei der Städte, Märkte und Gemeinden machen in der schriftlichen Befragung Angaben darüber, wie der Vorschrift des BayBGG Rechnung getragen wird, schriftliche Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucke Menschen mit Sehbehinderungen zugänglich zu machen. Eine Verwaltung gibt, wenn eine Sehbehinderung bekannt wird, z. B. Rentenformulare im Großdruck aus bzw. hilft dem Kunden die entsprechenden Formulare auszufüllen. In einer anderen Verwaltung wird ein Lesegerät für einen sehbehinderten Mitarbeiter vorgehalten, das ggf. mitbenutzt werden kann. Eine dritte Gemeinde bemüht sich um rücksichtsvollen Umgang mit sehbehinderten Personen. Auch hinsichtlich dieser Personengruppe wird von einigen Antwortenden angemerkt, dass bislang ein Bedarf nicht bekannt sei, es nur wenige Einwohner/innen betrafen oder es noch keine Nachfragen gegeben habe.

In der Kreisverwaltung sind keine Maßnahmen bekannt, die nach dem BayBGG die Belange von Menschen mit Sehbehinderung aufgreifen. Hingewiesen wird darauf, dass es in der Vergangenheit eine Absprache mit dem Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund gab, bei Wahlen keine Schriftschablonen einzusetzen.

In den öffentlichen Einrichtungen des Landkreises sind keine Orientierungshinweise für Sinnesbehinderte Menschen angebracht. Es fehlen vor allem Orientierungshilfen für sehbehinderte und blinde Menschen nach dem 2-Sinne-Prinzip.

Bei der Gestaltung des öffentlichen Raums wird in den Städten, Märkten und Gemeinden den Angaben in den Fragebögen zufolge, primär auf die Bedürfnisse mobilitätsbehinderter Menschen, insbesondere durch Absenkungen von Bürgersteigen, Rücksicht genommen. Hinzuweisen ist darauf, dass die Absenkungen von Bürgersteigen oder Niveaueinstufungen unter Umständen Barrieren für Menschen mit Sehbehinderung bedeuten können. Lediglich zwei Städte und Gemeinden geben an, dass in ihrer Stadt bzw. Gemeinde und in öffentlichen Einrichtungen Orientierungshinweise für sinnesbehinderte Menschen angebracht bzw. in Planung sind. Dabei handelt es sich teilweise um Markierungen an Stufen und Treppen bzw. um Ampelanlagen in der Innenstadt (noch 2010). Zwei Gemeinden weisen darauf hin, dass es sich bei ihnen um „kleine Gemeinden“ handle bzw. „noch kein Bedarf aufgetreten sei“.

#### **3.4.4 Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen**

Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sind darauf angewiesen, dass Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur und des öffentlichen Verkehrs barrierefrei zugänglich sind. Sie sind des Weiteren darauf angewiesen, dass ausreichend behindertengerechter Wohnraum zur Verfügung steht. Gerade in diesem Bereich ist die Bedeutung einer systematischen Planung offensichtlich. Es entstehen nur geringe Mehrkosten, wenn die Grundsätze der Barrierefreiheit bereits in der Planung berücksichtigt werden und es entstehen sehr hohe Kosten, wenn eine nachträgliche Nachrüstung erforderlich wird. Leitbild ist dabei nicht die spezialisierte Einrichtung, sondern die allgemein barrierefrei gestaltete soziale Umwelt, die mit geringem Aufwand an spezifische Bedarfslagen angepasst werden kann.

Um Menschen mit Behinderung den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu erleichtern und Ihnen die Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen, gibt die überwiegende Mehrheit der antwortenden Städte und Gemeinden an, die Belange von Menschen mit Behinderung beim Neu- bzw. Umbau von Einrichtungen zu berücksichtigen. Insbesondere im Hinblick auf Barrierefreiheit werden die Erstellung barrierefreier Zugänge und die Einrichtung von Aufzügen erwähnt. Ein erhöhtes Maß an Sensibilisierung bei den Planungen von (Um-) Baumaßnahmen ist bei den befragten Städten und Gemeinden festzustellen (z. T. mit dem Zusatz „unter Berücksichtigung finanzieller und baulicher Voraussetzungen“). Auch bei der (Neu-) Gestaltung der Städte und Gemeinden ist eine gestiegene Sensibilität für die Belange von Menschen mit Behinderung festzustellen. Berichtet wird u. a. von Bordsteinabsenkungen, der Einrichtung von Parkplätzen, aber auch von der Anschaffung von Niederflurbussen für den ÖPNV. Die Einbeziehung des Behindertenbeauftragten bei der Planung von Baumaßnahmen wird in einem Fall explizit benannt. Ein Drittel vermerkte, dass bisher nichts in diesem Zusammenhang unternommen wurde oder macht keine Angaben dazu. Insgesamt erscheint diese Zahl zu hoch, da erfahrungsgemäß nicht davon auszugehen ist, dass in diesen Gemeinden bereits umfassende Barrierefreiheit hergestellt ist. Zumindest eine Gemeinde schreibt, dass dies in Zukunft besser berücksichtigt werden soll.

Lediglich zwei der beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden geben an, eine Bestandsaufnahme, ob die öffentlichen Gebäude behindertengerecht bzw. barrierefrei sind, durchgeführt zu haben.

Die Frage, ob die Gebäude der Verwaltung rollstuhlgerecht ausgestattet sind, wird von den Gemeinden heterogen beantwortet. In etwa jeweils ein Drittel gibt an, dass die Gebäude rollstuhlgerecht im Sinne der BayBO ausgestattet sind, ein weiteres, dass sie zwar rollstuhlgerecht ausgestattet sind, aber nicht im Sinne der BayBO. Laut dem restlichen Drittel sind die Gebäude nicht rollstuhlgerecht ausgestattet. In einigen Gemeinden sind die verschiedenen Gebäude unterschiedlich gut bzw. nicht rollstuhlgerecht ausgestattet. Bei der konkreten Benennung der Gebäude haben die Ausfüllenden in erster Linie die Rathäuser und Verwaltungsgebäude im Blick, aber auch Bürger- oder Dorfgemeinschaftshäuser, Betriebsgelände der Stadtwerke, Kindergärten und Schulen, Museen, Senioreneinrichtungen oder die VHS.

Sechs der beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden geben an, dass bei ihnen beim Bau oder Umbau von öffentlichen Gebäuden Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen an den Planungen beteiligt werden, um sicher zu stellen, dass die Gebäude barrierefrei erreichbar sind. Besondere Bedeutung kommt hier offensichtlich dem Behindertenbeauftragten des Landkreises zu, aber auch der Beteiligung des Beirats für Menschen mit Behinderung. Eine Gemeinde, die das nicht explizit tut, weist darauf hin, dass aber Planer/Architekten bei der Planung zur Berücksichtigung der Barrierefreiheit hingewiesen werden bzw. diese von vornherein berücksichtigen.

Jeweils die Hälfte der befragten Gemeinden gibt an, dass beim Bau oder Umbau von öffentlichen Gebäuden der Behindertenbeauftragte des Landkreises Weilheim-Schongau an den Planungen beteiligt ist. Dies geschieht einerseits über die reine Information, andererseits aber auch über Befragungen, Besichtigungen und Ortstermine, z. T. bereits in der Planungsphase- oder Genehmigungsphase. Die Stadt Schongau weist darauf hin, dass der Behindertenbeirat Eingabemappen zur Abgabe einer Stellungnahme erhält. Eine weitere Gemeinde, die den Behindertenbeauftragten bisher noch nicht einbezieht, weist darauf hin, dass dies zukünftig geschehen soll.

Lediglich in einer Gemeinde gibt es eine Prioritätenliste, um öffentliche Gebäude behindertengerecht / barrierefrei nachzurüsten (z. B. durch den Einbau eines Aufzuges im Rathaus). In einer Stadt soll es nach eigenen Angaben eine solche Liste „bei Bedarf“ geben.

Bei den Gemeinden / Städten, die auf die Frage antworten, auf welche Weise bei der Gestaltung des öffentlichen Raumes auf die Bedürfnisse von mobilitäts- und sehbehinderten Menschen Rücksicht genommen wird, ist eine hohe Sensibilität für deren Belange festzustellen und die Spannweite der getroffenen Maßnahmen ist groß. Sie reicht von Bürgersteigabsenkungen, höhengleiche Ausführung von Fahrbahn und Fußgängerbereichen in neuen Wohngebieten, Reduzierung von Stufen, Querungspassagen mit anderen Belägen für Rollator und Rollstühle, behindertengerechte Bauausführung von Haltestellen, Überprüfungen durch den Gemeinderat, Umbau der Innenstadt und die selbstverständliche Berücksichtigung bei Neu- und Umbauten.

Die Antworten auf die Frage, ob durch die Vorgabe der Bayerischen Bauordnung zur behindertenfreundlichen Zugänglichkeit von Gebäuden mit allgemeinem Besuchsverkehr eine Verbesserung der behindertengerechten Infrastruktur in konkreten Fällen erreicht werden konnte, halten sich die Waage. In etwa die Hälfte der antwortenden Städte und Gemeinden glaubt, dass dies der Fall ist. Dies bezieht sich insbesondere auf den Einbau von Liften und Hebeliften und Schaffung barrierefreier Zugänge in Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern, Einkaufspassagen und Geschäften, Sport- und Freizeitstätten, aber auch ein Bildungshaus und Tagungshotels werden genannt.

Defizite im Bereich der behindertenfreundlichen Zugänglichkeit von Gebäuden mit allgemeinem Besuchsverkehr werden insbesondere im Hinblick auf barrierefreie Zugänge bei Rampen, Zugängen (z. T. nur über Stufen erreichbar), aber auch die Bedienbarkeit von Türen (automatische Türöffner) oder öffentliche Behinderten-WCs gesehen. In Einzelfällen wird dies durch die Unterstützung von Beschäftigten kompensiert.

Vier Städte bzw. Gemeinden sehen Lücken in der Wohnraumversorgung für Menschen mit Behinderung: „Zu wenige behindertengerechte Wohnungen“. Die Stadt Weilheim weist zudem darauf hin, dass der Wohnungsbestand z. T. sehr alt und meist nicht behindertengerecht sei.

Durch die Vorgabe der Bayerischen Bauordnung zur behindertengerechten Gestaltung einer Mindestanzahl von Wohnungen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen konnte in zwei Gemeinden/Städten und - zumindest in einer - teilweise eine Verbesserung der Wohnraumversorgung von Menschen mit Mobilitätsbehinderungen erreicht werden. Hingewiesen wird jedoch darauf, dass gerade in ländlichen Regionen die Anzahl von Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten gering ist, deren Nutzung daher kein Thema sei und bei älteren Gebäuden noch Barrieren bestehen. Städtische Wohnungen werden in einigen Gemeinden, wie z. B. in Penzberg, behindertengerecht nachgerüstet.

In etwa jeder dritten Stadt oder Gemeinde gibt es Bemühungen, eine Verbesserung der Wohnsituation von Menschen mit Behinderung zu bewirken. Diese beziehen sich insbesondere auf die Berücksichtigung barrierefreier Gestaltung bei der Planung von Wohnungsneu- oder -umbauten, vereinzelt aber auch auf die soziale Infrastruktur und die Unterstützung des Betreuten Wohnens.

In fünf der Städte, Märkte und Gemeinden wird über Wohnungsbaugesellschaften behindertengerechter Wohnraum zur Verfügung gestellt. In einer Gemeinde werden 36 Wohnungen von der Kommune modernisiert sowie 15 Wohnungen durch eine Wohnungsbaugenossenschaft bereitgehalten. In einer weiteren Gemeinde sind es ca. 100 Wohnungen, eine in einer Stadt fünf. In zwei Gemeinden ist die Zahl der Wohnungen nicht bekannt.

Um Menschen mit Behinderung den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu erleichtern und ihnen die Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen, wird der per Kreistagsbeschluss nominierte Behindertenbeauftragte des Kreises bei kreiseigenen Planungen hinzugezogen. Als Aufgabenträger des ÖPNV fragt er barrierefreie Busse nach.

Eine Bestandaufnahme des Landkreises, ob die öffentlichen Gebäude behindertengerecht bzw. barrierefrei sind, gibt es nicht.

Die Kreisverwaltung in Weilheim-Schongau verfügt über mehrere Gebäude, um die es im Hinblick auf eine rollstuhlgerechte Ausstattung nach der BayBO Art. 48 unterschiedlich bestellt ist. Während das neue Dienstgebäude des Sozialamts in der Bauerngasse 9 in Schongau rollstuhlgerecht ist, ist dies im Landratsamt II in der Stainhartstraße 7 in Weilheim nicht ganz der Fall. Die Gebäude in der Püttrichstr. 8, 10 und 10a in Weilheim sowie am Schlossplatz 1, der Münzgasse 33 und der Bauerngasse 5 in Schongau sind wiederum nicht rollstuhlgerecht.

Beim Bau oder Umbau von öffentlichen Gebäuden werden Menschen mit Behinderung nicht beteiligt, um sicher zu stellen, dass die Gebäude barrierefrei zu erreichen sind. Hinzugezogen wird jedoch der Behindertenbeauftragte des Landkreises. Bei kreiseigenen Vorhaben werden ihm die Pläne mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Eine Prioritätenliste, um öffentliche Gebäude des Landkreises behindertengerecht bzw. barrierefrei nachzurüsten, gibt es in Weilheim-Schongau nicht.

Die Gestaltung des öffentlichen Raumes im Hinblick auf die Bedürfnisse von mobilitäts- und sehbehinderten Menschen erfolgt nicht über den Landkreis Weilheim-Schongau, sondern über die Städte, Märkte und Gemeinden. Bei Neuplanungen wird gelegentlich der Beirat für Menschen mit Behinderung und/oder der Behindertenbeauftragte einbezogen. Sie können Stellungnahmen abgeben, die dann jedoch oft nur zum Teil oder gar nicht Berücksichtigung finden.

Durch die Vorgabe der Bayerischen Bauordnung (Art. 48) zur behindertenfreundlichen Zugänglichkeit von Gebäuden mit allgemeinem Besuchsverkehr (z. B. Verkaufsstätten, Bildungsstätten und Freizeiteinrichtungen) konnte in der Einschätzung der Kreisverwaltung eine Verbesserung der behindertengerechten Infrastruktur erreicht werden. Als Beispiele werden das Landratsamt Schongau in der Bauerngasse 9 oder die Private Wirtschaftsschule in Weilheim angeführt. Oftmals bestehen insbesondere bei älteren Gebäuden mit teils schwierigen baulichen Gegebenheiten (z. B. Zwischenstöcke) erhebliche Defizite im Hinblick auf Barrierefreiheit.

Eine Bedarfserhebung zur Wohnraumversorgung für Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau gibt es vonseiten der Kreisverwaltung nicht. Bekannt ist aber, dass es zu wenig Wohnraum für Menschen mit Behinderung sowohl im freien wie auch im sozialen Wohnungsbau gibt. In Einzelfällen konnte durch die Vorgabe der BayBO Art. 48 zur behindertengerechten Gestaltung in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen eine Verbesserung der Wohnraumversorgung von Menschen mit Mobilitätsbehinderungen erreicht werden. Dies jedoch nur aufgrund der Intervention des Behindertenbeauftragten. Als Beispiele genannt werden die Herzog-Christof-Straße, Waisenhausstraße und das Wohnprojekt Seeshaupt. Als vorbildlich in diesem Zusammenhang kann auch die Erstellung von drei vollständig barrierefreien Wohnblöcken durch die Stadt Penzberg bezeichnet werden, die darüber hinaus auch die Straße um einen halben Meter erhöhte, damit zum Zugang von Häusern und Geschäften keine Treppenstufen und Rampen mehr benötigt werden.

Bemühungen, die auf eine Verbesserung der Wohnsituation von Menschen mit Behinderung abzielen (z. B. Wohnungsbauplanung, Planung der Infrastruktur, Beratung und Unterstützung bei einer notwendigen Wohnungsanpassung) gibt es nicht.

Über Wohnungs(bau)gesellschaften werden nur sehr wenige barrierefreie Wohnungen zur Verfügung gestellt, da in der Vergangenheit kaum neue Wohnungen von den Gesellschaften errichtet wurden. Im Altbestand werden gelegentlich Wohnungen an die Bedürfnisse der Nutzer angepasst. Der Landkreis weist darauf hin, dass hierfür neuerdings Mittel aus dem Wohnbauförderungsgesetz genutzt werden können. Die Zahl verfügbarer Wohnungen im Landkreis Weilheim-Schongau reiche nicht einmal ansatzweise aus!

Die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung im öffentlichen Nahverkehr des Landkreises werden berücksichtigt, indem seit Jahren bei der Anschaffung von Bussen im

ÖPNV darauf geachtet wird, dass die Busse eine barrierefreie Ausstattung besitzen. Es ist jedoch anzumerken, dass Fahrzeuge mit Niederflurtechnik für Personen mit Mobilitätsbehinderung jedoch nur dann nutzbar sind, wenn auch die Zugänge barrierefrei gestaltet sind und aus den Fahrplaninformationen eindeutig hervorgeht, ob der Einsatz von Fahrzeugen mit Niederflurtechnik verlässlich ist. Im Sinne der Mobilitätskette muss sichergestellt sein, dass die geplante Fahrt vollständig barrierefrei zu bewältigen ist. Im Rahmen der Dorferneuerungen gibt es Probleme bei der niveaugleichen Gestaltung von Straßen und Gehwegen im Landkreis. Nicht selten fallen dabei die Bordsteine weg, die für die Nutzung von Niederflurbussen zwingend vorhanden sein müssten. Beim Bahnverkehr wird die barrierefreie Ausstattung von Fahrzeugen und Infrastruktur vonseiten des Landkreises gefordert. Auf die Beseitigung bestehender Barrieren hat er allerdings keinen Einfluss. Dringender Handlungsbedarf besteht etwa beim zentralen Knotenpunkt, dem Bahnhof in der Kreisstadt Weilheim.

Im Hinblick auf die Nutzung des Behindertenfahrdiensts wird das Problem benannt, dass nicht alle Menschen mit einer Mobilitätsbehinderung eine Berechtigung auf die Mobilitätshilfe durch den Bezirk Oberbayern haben. Nach Einschätzung des Landkreises erfüllen viele Betroffene die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen nicht und müssen als Selbstzahler ein Vielfaches der Kosten aufbringen. So entstünden für eine Fahrt von Peißenberg nach Weilheim und zurück (inklusive eines 2-stündigen Aufenthaltes) statt 4,- € Kosten in Höhe von 80,- €

Mobilitätshilfe kann im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährt werden. Deren Ziel wird im Informationsflyer des Bezirks Oberbayern<sup>27</sup> wie folgt beschrieben: „Ziel dieser Hilfe ist es, schwerbehinderten Menschen, die in Folge ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzen können, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu erleichtern.“ Die Gewährung erfolgt über eine monatliche Geldpauschale, mit der die Hilfeempfänger eigenverantwortlich Beförderungsunternehmen und Fahrdienste in Anspruch nehmen können. Der Anbieter kann dabei frei gewählt werden.

Um einen Überblick darüber zu gewinnen, wie viele Menschen mit Behinderung Mobilitätshilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, wurde von der Sozialverwaltungs-Koordination des Bezirks Oberbayern eine Sonderauszählung der für die Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau relevanten Daten vorgenommen (vgl. Kap. 5.3). Die Einspeisung der Daten in die EDV des Bezirks Oberbayern verbindet sich mit der Erstellung einer erstmals einheitlichen Datenbank für alle Gebietskörperschaften im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Oberbayern. Da die Mobilitätshilfe sich erst seit 2009 in der Zuständigkeit des Bezirks Oberbayern befindet, konnten zum Zeitpunkt der Datenabfrage noch nicht alle Angaben durch die EDV eingepflegt werden. Die Struktur der Daten, die der wissenschaftlichen Begleitung zugeleitet wurden, lässt allerdings erkennen, dass der Bezirk Oberbayern die Basis für eine zukünftige Darstellung von Entwicklungen geschaffen hat.

Vor diesem Hintergrund können an dieser Stelle keine Angaben über die Anzahl der Leistungsberechtigten, die in 2009 Mobilitätshilfe in Anspruch genommen haben, gemacht werden. Jedoch liegen Angaben über die Ausgaben des Bezirks Oberbayern für Mobilitätshilfe vor. Insgesamt wurden 261.520,92 € aufgewandt. Deutlich über die Hälfte der Gesamtkosten wurden für die Zielgruppe der Menschen mit geistiger Behinderung gezahlt. Umgerechnet auf die Einwohner des Landkreises ergibt sich ein Wert von 2,00 €/ EW. Dieser liegt über dem Durchschnittswert der Landkreise in Oberbayern.

---

<sup>27</sup> online verfügbar unter [http://www.bezirk-oberbayern.de/media/custom/379\\_3248\\_1.PDF?La=1&object=med|379.3248.1](http://www.bezirk-oberbayern.de/media/custom/379_3248_1.PDF?La=1&object=med|379.3248.1), zuletzt geprüft am 27.08.2010

### 3.4.5 Einschätzung

In vielen Fällen werden zwar bei der Planung von Neu- und Umbauten insbesondere die Belange von mobilitätsbehinderten Menschen im Rahmen des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes und der Bauvorschriften beachtet, eine systematische Gestaltung der Infrastruktur für Menschen mit Behinderung ist weder im Zuständigkeitsbereich des Landkreises noch auf der Ebene der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden erkennbar.

Auch der ÖPNV ist für Menschen mit Behinderung nur eingeschränkt nutzbar. Einerseits gestaltet sich die Anbindung insbesondere in den ländlicheren Regionen Weilheim-Schongaus suboptimal, andererseits bestehen sowohl hinsichtlich der Busse und Bahnen als auch hinsichtlich deren Zustiegsmöglichkeiten zum Teil noch Barrieren, die es Menschen mit Behinderung erschweren oder gar unmöglich machen, den ÖPNV zu nutzen. Diese Benachteiligung kann durch das Angebot spezieller Fahrdienste nur unzureichend ausgeglichen werden.

In den letzten Jahren ist ein gestiegenes Maß der Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderung sowohl bei der Kreisverwaltung als auch in den Städten, Märkten und Gemeinden festzustellen. Die mit der UN-Konvention verbundenen Zielsetzungen können jedoch nur dann erreicht werden, wenn sich einerseits der Landkreis und andererseits die Städte, Märkte und Gemeinden noch weiter auf die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderung einstellen und Maßnahmen zur Beseitigung von Barrieren ergreifen. Eine besondere Herausforderung sind in diesem Zusammenhang die lokalen Charakteristiken, insbesondere die der sehr kleinen, ländlichen Gemeinden. Koordinierende und strukturierende Leistungen müssen in diesem Kontext deshalb auf Kreisebene erbracht werden.

### 3.4.6 Handlungsempfehlungen

#### Ziel:

- Beseitigung von Benachteiligungen im Sinne des Art. 9 der UN-Konvention sowie des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

#### Maßnahmen:

Der Beirat für Menschen mit Behinderung, der Behindertenbeauftragte des Landkreises sowie die gemeindlichen Ansprechpartner/innen für Menschen mit Behinderung erkunden und sammeln Hinweise auf Benachteiligungen und bringen diese in die politischen Entscheidungsprozesse ein. Konkrete Maßnahmen können sein:

- Die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum wird in einem umfassenden Sinn, auf der Grundlage von Prioritätenlisten, schrittweise hergestellt.
- Das Wohnraumangebot für Menschen mit Behinderung wird durch gezielte Wohnungsbauförderung und Informationen zu den Möglichkeiten zur Wohnraumanpassung und dem Einsatz von Hilfsmitteln verbessert. Der Behindertenbeauftragte des Landkreises sowie die gemeindlichen Ansprechpartner/innen werden in die Planung einbezogen.
- Die Nutzbarkeit des ÖPNV wird zum einen durch eine Schwachstellenanalyse und zum anderen durch eine schrittweise Herstellung von Barrierefreiheit auf der Grundlage eines Maßnahmenkatalogs mit Prioritätensetzung verbessert. Die Bemühungen zur Herstellung von Barrierefreiheit im Zuständigkeitsbereich der Bahn werden verstärkt. Die



Nahverkehrsträger werden zur Informationsweitergabe bezüglich der Barrierefreiheit der Zugänge und Fahrzeuge in Fahrplänen verpflichtet.

- Die Träger der Behindertenhilfe verpflichten sich, die Nutzung der zur Inanspruchnahme des ÖPNV fähigen Menschen mit Behinderung zu ermöglichen, z. B. hinsichtlich von Schulwegen und hinsichtlich des Weges zur Arbeit. Dazu muss eine Angleichung der Fahrpläne z. B. an die Zeiten der (Förder-) Schulen und WfbM erfolgen.
- Die Mitarbeiter/innen in Behörden und Diensten werden im qualifizierten Umgang mit Menschen mit Behinderung („Dienstleistung auf Augenhöhe“) geschult.
- Die Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken hinsichtlich der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung wird überprüft.

### 3.5 Selbsthilfegruppen

Im Landkreis Weilheim-Schongau gibt es eine beeindruckende Zahl von Selbsthilfegruppen, die durch ein hohes Maß an ehrenamtlichem Engagement getragen werden. Selbsthilfegruppen sind mittlerweile als ein unverzichtbarer Bestandteil der gesundheitlichen Versorgung anerkannt.

Im Hinblick auf die finanzielle Förderung von Selbsthilfegruppen wird zwischen gesundheitlichen und sozialen Selbsthilfegruppen unterschieden. Selbsthilfegruppen aus dem Bereich Gesundheit können in Bayern Förderung durch die gesetzlichen Krankenkassen, durch den Freistaat Bayern, durch Kommunen und Landkreise und weitere öffentliche Geldgeber wie die Rentenversicherungsträger oder einige Bezirke, bekommen. Einzelne Selbsthilfegruppen werden auch durch Spenden und Sponsoren unterstützt.

Die Förderung der Selbsthilfe durch die gesetzlichen Krankenkassen ist seit 1993 im Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelt. Im Jahr 2008 wurden die Förderregelungen (§ 20c SGB V) präzisiert und die Förderung als Pflichtleistung festgelegt. Pro gesetzlichen Versicherten stehen in einem Fördertopf seit 2009 insgesamt 0,57 € zur Verfügung, von denen in Bayern Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen gefördert werden.

Der Bezirk Oberbayern fördert Selbsthilfegruppen aus dem Bereich psychische Erkrankungen und Sucht. Diese Förderung wird von der Selbsthilfekoordination Bayern (SeKo Bayern) auf ihrer Homepage als „beachtenswert“ bezeichnet.<sup>28</sup>

Soziale Selbsthilfegruppen werden nur an einigen Orten von den Kommunen bezuschusst.

Eine regelhafte Förderung der gesundheitlichen oder sozialen Selbsthilfegruppen vonseiten des Landkreises erfolgt in Weilheim-Schongau nicht, gleichwohl wurden in der Vergangenheit aber einzelne Gruppen im Rahmen von Einzelförderungen unterstützt, beispielsweise beim Umzug in neue Räumlichkeiten.

Wichtigstes Merkmal der Selbsthilfe ist, dass sie vom Engagement der Betroffenen getragen wird und so von professioneller Hilfe deutlich unterschieden werden kann. Es wächst jedoch zugleich die Einsicht, dass Selbsthilfegruppen bei der Entwicklung von Strukturen und bei der Artikulation von Interessen im politischen Raum auf Unterstützung angewiesen sind.

Das Selbsthilfebüro im Landkreis Weilheim-Schongau ist zum einen im Gesundheitsamt in Weilheim sowie beim Caritasverband für den Landkreis Weilheim-Schongau verortet. Von ihnen wird neben ihrer beratenden und unterstützenden Tätigkeit für die Selbsthilfe-Gruppen in Kooperation mit dem Telezentrum der Herzogsägmühle auf der Grundlage des Sozial-Atlas (vgl. Kap. 3.7, 4.8 in diesem Bericht), in dem alle Selbsthilfegruppen laufend aktualisiert online aufgenommen werden, auch die Broschüre „Selbsthilfegruppen und Gesprächskreise im Landkreis Weilheim-Schongau“ herausgegeben. In der so genannten „Orangen Broschüre“ sind mit Stand April 2010 über 80 Selbsthilfegruppen und Unterstützungsangebote gelistet, von denen 33 dem Bereich „Chronische Erkrankungen / Behinderung“ zugeordnet werden. Jede Gruppe ist im Beirat für Menschen mit Behinderung vertreten. Darüber hinaus gibt es im Landkreis auch weitere informell organisierte Gesprächskreise bzw. Elternstammtische.

Innerhalb einer Selbsthilfegruppe können sich Betroffene mit ihren Beeinträchtigungen auseinandersetzen, ihre Bedürfnisse und Interessen artikulieren und auf Defizite im Unterstützungssystem aufmerksam machen. Eine lange Tradition haben Selbsthilfegruppen von Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderungen und auch Selbsthilfegruppen von Angehörigen. In jüngster Zeit bilden sich bundesweit verstärkt auch Selbsthilfegruppen von Menschen mit einer geistigen Behinderung. Ein vergleichbarer Impuls zur Gründung, wie die so genannten

<sup>28</sup> vgl. [http://www.seko-bayern.de/index.php?article\\_id=11](http://www.seko-bayern.de/index.php?article_id=11), zuletzt geprüft am 28.06.2010

„People-First“/ Mensch-Zuerst-Gruppen<sup>29</sup> dies verfolgen, wurde bislang im Landkreis Weilheim-Schongau von der Gruppe „Mosaik“ aufgegriffen, die seit 2009 Mitglied von People-First ist.

Vonseiten der Selbsthilfegruppen wie zum Beispiel der „Rheuma-Liga Weilheim“ wird die Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau begrüßt und in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf die Schnittstellen zwischen Behinderungen und chronischen Krankheiten (Barrierefreiheit, Erfahrungen mit dem Schwerbehindertenausweis, Sensibilisierung des Gemeinwesens, Beratung und Information, ...) verwiesen. Gegenüber der wissenschaftlichen Begleitung wurde explizit der Wunsch nach der Einbeziehung in die Teilhabeplanung artikuliert.

### **3.5.1 Zusammenfassende Einschätzung und Herausforderungen für die Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau**

Die Selbsthilfe im Landkreis Weilheim-Schongau zeigt ein breites Spektrum. Die Selbsthilfegruppen können ihre Anliegen jedoch nur schwer in der Öffentlichkeit vertreten. Alle Selbsthilfegruppen aus dem Bereich der Behindertenhilfe sind zwar Mitglied im Beirat für Menschen mit Behinderung, generell sind sie aber nicht in die Strukturen der Planung eingebunden. Im Rahmen der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau gilt es die Selbsthilfegruppen adäquat in den Planungsprozess einzubinden.

### **3.5.2 Handlungsempfehlungen**

#### Ziele:

- Stärkung der Selbsthilfe

#### Maßnahmen:

- Der Landkreis oder der Beirat für Menschen mit Behinderung regen die Bildung einer selbstorganisierten Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen an, deren Sprecher/innen in den Planungsprozess einbezogen werden.
- Die Verbände und Träger von Angeboten für Menschen mit geistiger Behinderung regen die Gründung weiterer regionaler Selbstvertretungsgremien von Menschen mit Behinderung an und bieten ihnen die notwendige Unterstützung.
- Die Fördermöglichkeiten von Selbsthilfegruppen durch den Landkreis und den Bezirk Oberbayern für die Zielgruppe der Menschen mit geistiger und / oder körperlicher Behinderung werden überprüft. Der Landkreis unterstützt insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit der Selbsthilfegruppen.

---

<sup>29</sup> Zur weiteren Information wird auf das Internetangebot des Netzwerks People First e.V. in Deutschland ([www.peoplefirst.de](http://www.peoplefirst.de)) verwiesen.

### 3.6 Advokatorische Interessenvertretung

Damit auch Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen möglichst selbstbestimmt leben können, sind sie in bestimmten Fällen auf Beistand bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten angewiesen. Eine solche Unterstützung soll insbesondere durch gesetzliche Betreuer/innen nach dem Betreuungsrecht gewährleistet werden. Dabei soll eine größtmögliche Eigenverantwortlichkeit gewahrt bleiben. Die Chancen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung sind ganz wesentlich von der Qualität der gesetzlichen Betreuung abhängig. Es handelt sich um eine Gradwanderung zwischen der Ermöglichung von Selbstbestimmung und Fremdbestimmung. Die Anforderungen an gesetzliche Betreuer/innen für Menschen mit Behinderung steigen, wenn es nicht nur darum geht, einmalig ein geeignetes Unterstützungsangebot zu finden, an das die meisten Betreuungsaufgaben übergehen. Wenn Menschen mit Behinderung in ihrer eigenen Wohnung leben und möglichst selbstständig ein individuelles Unterstützungsarrangement entwickeln, sind sie insbesondere bei Rechtsgeschäften auf kontinuierlichen Beistand angewiesen. Diese Aufgaben können und sollen nur zum Teil auf professionelle Dienste übergehen. Der gesetzliche Betreuer soll die von ihm betreute Person auch im Umgang mit professionellen Diensten unterstützen und die Interessen des Betreuten advokatorisch wahrnehmen.

**Tabelle 4:** *Betreuungen im Landkreis Weilheim-Schongau zum Stand 29.06.2010*

Ehrenamtliche Betreuungen	979
Vereinsbetreuungen	325
Berufsbetreuungen und Rechtsanwälte	405
Amtsbetreuungen	11
<b>Gesamt:</b>	<b>1.720</b>

Die Statistik der Betreuungsstelle des Landkreises Weilheim-Schongau zeigt aktuell einen hohen Bedarf an Betreuungen (1,31 % der Einwohner). Die amtliche Erhebung der Betreuungszahlen des Bundesamtes für Justiz zum Stichtag 31.12.2008 ermöglicht einen Abgleich der Zahlen für den Landkreis Weilheim-Schongau mit denen der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Bayern. Die Anzahl der Betreuungen im Landkreis Weilheim-Schongau liegt zu diesem Stichtag bei 1,27 pro 100 Einwohner/innen und damit unter den entsprechenden Werten für den Freistaat Bayern (1,48 %) und der Bundesrepublik Deutschland (1,55 %).<sup>30</sup>

Das Betreuungsrecht sieht vor, dass Betreuungen in erster Linie ehrenamtlich geleistet werden. Vereinsbetreuer/innen oder Berufsbetreuer/innen sollen nur dann bestellt werden, wenn dies nicht möglich ist. Wird kein/e gesetzliche/r Betreuer/in gefunden, ist die Betreuungsstelle des Landkreises Weilheim-Schongau zuständig. Die Statistik für den Landkreis zeigt, dass die Betreuungen tatsächlich zum größten Teil ehrenamtlich geleistet werden. Das ist zunächst eine positive Feststellung. Bei den ehrenamtlichen Betreuer/inne/n handelt es sich in den überwiegenden Fällen um Familienangehörige. Bei Menschen mit einer geistigen Behinderung kann dies vor dem Hintergrund ohnehin erschwerter Ablösungsprozesse problematisch sein.

Der Personenkreis von jüngeren Menschen mit psychischen Erkrankungen und mit Suchterkrankungen stellt ein wichtiges Klientel für die Vereins- und Berufsbetreuer/innen dar. In

<sup>30</sup> vgl. Deinert, Horst (2009): *Betreuungszahlen 2008: Amtliche Erhebungen des Bundesamtes für Justiz, der Sozialministerien der Bundesländer, der überörtlichen Betreuungsbehörden, der Bundesnotarkammer sowie des Statistischen Bundesamtes* - Ausgewertet und grafisch aufbereitet von Horst Deinert (Stand 15.9.2009), o. O.

diesen Bereichen stoßen ehrenamtliche Betreuungen schnell an Grenzen. Auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl allein lebender älterer Menschen ist mit einem wachsenden Bedarf an Vereins- und Berufsbetreuungen zu rechnen.

Im Kreisgebiet sind drei Betreuungsvereine mit insgesamt zwölf Vereinsbetreuern mit 7,5 Stellen tätig. Diese entfallen auf den Betreuungsverein der Caritaskreisvereinigung mit Sitz in Weilheim, den Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt mit Sitz in Peißenberg und das Betreuungsbüro sowie den Verein „Lebensbeistand e. V.“ mit jeweiligem Sitz in Peiting. Neben der Übernahme von gesetzlichen Betreuungen haben die Betreuungsvereine die Aufgabe ehrenamtliche Betreuer/inne/n zu gewinnen und zu begleiten. Sie erhalten für diese Arbeit Zuschüsse des Kreises und des Freistaates. Die Betreuungsvereine kooperieren sehr eng mit der Betreuungsstelle des Landkreises.

Die Mitarbeiter/innen der Betreuungsvereine und der Betreuungsstelle beobachten eine zunehmende Komplexität in der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben. Diese verschärft sich im Hinblick auf die Umsetzung der mit der UN-Konvention verbundenen Zielsetzungen, insbesondere durch einen Ausbau der offenen Hilfen für Menschen mit Behinderung noch weiter. Prozesse der Verselbständigung müssen durch die gesetzlichen Betreuer/innen begleitet werden. Viel häufiger sind Entscheidungen und Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme von Hilfen und der Organisation des Alltags erforderlich.

Diesen Anforderungen stehen die Intentionen des im Juli 2005 in Kraft getretenen zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes entgegen, mit dem der Gesetzgeber durch eine Pauschalierung der Betreuungsvergütung einerseits eine Verwaltungsvereinfachung erreichen, andererseits aber auch den durch die Fallzahlentwicklung steigenden Kosten entgegenwirken wollte. Dies kann zu einer gewissen Standardisierung von gesetzlichen Betreuungen und zu einer Suche nach einfachen Betreuungsarrangements, die sich eher im Rahmen stationärer Einrichtungen realisieren lassen, führen.

Als große Herausforderung wird darüber hinaus auch die Begleitung der Betreuten im Hinblick auf die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets gesehen. Ohne einen gesonderten Stundensatz zur Budget-Begleitung wird dieses bis zur Antragstellung als nicht durchführbar angesehen. Bei der Beantragung wird die Begleitung des Persönlichen Budgets mit Mitteln hinterlegt. Weiterhin kritisieren die Akteure den Bezug des Betreuungsrechts auf den Heim-Begriff, den es als solchen seit Inkrafttreten des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes, das im Juli 2008 das Bundesheimgesetz ablöste, de facto nicht mehr gibt.

Am Amtsgericht in Weilheim sind neben den zwölf Vereinsbetreuer/inne/n zurzeit 13 Berufsbetreuer zugelassen. Weiterhin übernehmen neun Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen Betreuungsaufgaben. Über das formale Zulassungsverfahren hinaus gibt es in diesem Bereich nur wenige Möglichkeiten zur Überprüfung der Qualität der Betreuungen. Unter der Leitung der Betreuungsstelle des Landkreises trifft sich zweimal jährlich der Arbeitskreis Betreuungsrecht, um ein aktuelles Schwerpunktthema zu behandeln. Der Arbeitskreis bietet zudem auch ausreichend Raum für den Austausch unter den Betreuer/innen, aber auch mit Richtern und anderen Akteuren. Darüber hinaus werden seit 2009 von der Betreuungsstelle verschiedene Fortbildungen für Betreuer/innen angeboten. Sowohl der Arbeitskreis Betreuungsrecht als auch die Fortbildungsveranstaltungen werden gut angenommen.

Als Beschwerdestellen für die Betreuten fungieren im Landkreis Weilheim-Schongau die Betreuungsstelle und die Gerichte, an die sich Betroffene bei Schwierigkeiten wenden können. Eine neutrale Anlaufstelle für Betroffene gibt es nicht. In anderen Regionen wurde dazu das Amt des Ombudsmannes eingerichtet. So ist beispielsweise im Kreis Olpe (NRW) ein Ombudsmann vom Kreistag für fünf Jahre gewählt. Er nimmt seine Tätigkeit ehrenamtlich wahr und hat die Aufgabe, in Konfliktfällen auf Anfrage von Betroffenen zu vermitteln. Er nimmt auch die

Aufgaben des Patientenfürsprechers wahr. Der Ombudsmann hat Rederecht im zuständigen Ausschuss und gibt dem Kreistag über seine Arbeit jährlich einen Bericht. Der Ombudsmann ist ein wichtiger Ansprechpartner für Betroffene. Er wird von den Mitarbeiter/innen von Diensten und Einrichtungen als Interessenvertretung und Vermittlungsinstanz ernst genommen.

### **3.6.1 Einschätzung**

Das Angebot der Betreuungsvereine und deren Kooperation mit der Betreuungsbehörde sind im Landkreis Weilheim-Schongau gut entwickelt. Auch die Einbeziehung der Berufsbetreuer/innen ist insgesamt positiv zu bewerten. Die Novellierung des Betreuungsrechtes, die Einführung des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes sowie die Einführung des Persönlichen Budgets zeigen Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Betreuungsrecht.

Im Kontext der Verbesserung von Teilhabechancen und dem selbstbestimmten Umgang mit professionellen Hilfen übernehmen gesetzliche Betreuer/innen in Abgrenzung gegenüber den professionellen Diensten und gegenüber der Herkunftsfamilie eine wichtige Aufgabe.

Die Anforderungen an eine gesetzliche Betreuung ändern sich mit der Umsetzung der mit der UN-Konvention verbundenen Zielsetzungen und des Ausbaus offener Hilfen. Dem muss bei der Finanzierung und Ausgestaltung der Aufgaben Rechnung getragen werden. Dies wird insbesondere dann dringlich, wenn es um die Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets geht. Menschen mit einer geistigen Behinderung müssen sich im Prozess der Verselbständigung und Ablösung von ihrer Herkunftsfamilie auf eine von ihrer Familie und von professionellen Angeboten unabhängige Unterstützung und auf die Begleitung durch eine/n gesetzliche/n Betreuer/in verlassen können.

Beschwerdestellen sind bislang bei der Betreuungsstelle des Landkreises und dem Amtsgericht angesiedelt. Die Einrichtung einer neutralen Instanz kann zu einer Verbesserung der Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen beitragen.

### **3.6.2 Handlungsempfehlungen**

#### Ziel:

- Menschen mit Behinderung steht im Alltag eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene gesetzliche Betreuung zur Verfügung, die sie auch bei der selbstbestimmten Inanspruchnahme von professionellen Unterstützungsleistungen durch Dienste und Einrichtungen stärkt.

#### Maßnahmen:

- Menschen mit Behinderung, die auf eine gesetzliche Betreuung angewiesen sind, können dafür gewonnen werden, beispielsweise im Rahmen einer geeigneten Veranstaltung, Qualitätskriterien für eine gute gesetzliche Betreuung zu erarbeiten.
- Der Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuer/innen, die zur Übernahme einer Betreuung für Menschen mit geistiger Behinderung bereit sind, sollten in der Arbeit

der Betreuungsvereine weiterhin eine besondere Beachtung geschenkt werden. Grundlegend können dafür die von den Betroffenen entwickelten Anforderungen sein.

- Bei der Planung von Hilfen für Menschen mit Behinderung sollten die Möglichkeiten und Aufgaben der gesetzlichen Betreuung einbezogen werden.
- Es wird eine Vereinbarung erarbeitet, die die gesetzlichen Betreuer/innen in die Lage versetzt, Menschen mit Behinderung bei der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets zu unterstützen.
- Das Ehrenamt eines Ombudsmannes / einer Ombudsfrau als Beschwerdestelle für Menschen mit Behinderung wird eingerichtet.

### 3.7 Information und Austausch

Keine der Städte, Märkte und Gemeinden verfügt über eigene Informationsmaterialien für Menschen mit Behinderung. Es gibt keine Informationen über die behindertengerechte Zugänglichkeit von Einrichtungen und Stellen in der öffentlichen Infrastruktur. Die Stadt Weilheim weist in diesem Zusammenhang darauf hin, Renten-, Reha- und Schwerbehindertenbroschüren sowie bei Bedarf Downloads von Publikationen bereitzuhalten, in der Gemeinde Seeshaupt gibt es einen Flyer über die Nachbarschaftshilfe, in Altenstadt einen Flyer über das „BürgerNetzWerk“.

Zum Zeitpunkt der schriftlichen Befragung besaß gut ein Drittel der an der Befragung beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden eine barrierefrei gestaltete Internetseite nach Art. 13 des BayBGG. Zwischenzeitlich wurde auch in weiteren Städten und (Markt)Gemeinden eine entsprechende Überarbeitung vorgenommen, aber noch nicht überall wurden diesbezügliche Aktivitäten aufgenommen oder abgeschlossen.

In 14 Städten und Gemeinden können Informationen über Hilfen für Menschen mit Behinderung angefordert werden. Die Spannweite dieser Informationen reicht von Informationsmaterialien über Angebote der Beratung, Selbsthilfe-, Nachbarschafts- und Behindertenhilfe, über den Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises Weilheim-Schongau, Informationen im Zusammenhang mit dem Schwerbehindertenausweis. Verwiesen wird aber auch auf die Möglichkeit der persönlichen Beratung durch Mitarbeiter/innen der Verwaltung.

Die Verwaltungen der Städte und Gemeinde helfen Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen durch persönliche Beratung und Unterstützung, Verweise, Kontaktherstellen, Weitervermittlung an andere Stellen, Benennung von Ansprechpartnern wie z. B. den Behindertenbeauftragten oder -beirat des Landkreises, Hilfe bei der Beantragung des Schwerbehindertenausweises, Parkausweis und der Weitergabe von Informationsmaterial.

Veränderungsbedarf im Hinblick auf die Information über die Unterstützungsangebote der Hilfen für Menschen mit Behinderung in den Städten bzw. Gemeinden und im Kreisgebiet werden im Hinblick auf eine Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf Angebote für Behinderte im Landkreis (mehr und ausführlicher), bessere Einbindung in die öffentliche Verwaltung.

Verwiesen wird auf eine entstehende Beratungsstelle durch die Herzogsägmühle und Informationen im zukünftigen Bürgerbüro. Drei Gemeinden sehen explizit „keinen“ oder „kaum“ Veränderungsbedarf, wohingegen über die Hälfte der Städte und Gemeinden diesbezüglich keine Angaben machen.

An speziellen Informationsmaterialien des Landkreises besitzt die Kreisverwaltung zum einen Broschüren für Selbsthilfegruppen und zum anderen einen Sozialatlas im Internet. Die Internetpräsenz des Landkreises war zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht barrierefrei im Sinne des § 13 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes gestaltet, zwischenzeitlich hat jedoch eine Überarbeitung stattgefunden, sodass beispielsweise verschiedene Schriftgrößen einstellbar sind. Informationen über Hilfen für Menschen mit Behinderung können über den Sozialatlas abgerufen werden. Dieser soll zeitnah aktualisiert bzw. überarbeitet werden und zusammen mit einem barrierefreien Internetauftritt online gestellt werden.

Auch auf der Ebene des Landkreises gibt es nur wenige Informationen über die behindertengerechte Zugänglichkeit von Einrichtungen und Stellen in der öffentlichen Infrastruktur. Solche Informationen sind für die Bürger/innen des Landkreises, aber auch für die Weiterentwicklung des Tourismus notwendig.



Im Rahmen des Integrationsprojekts „Regionales Informations- und Kompetenzzentrum Tourismus für Alle“ (RITA) der Herzogsägmühle konnte eine Internetplattform<sup>31</sup> in Kooperation mit dem Tourismusverband Pfaffenwinkel entwickelt werden, mit der die barrierefreie Zugänglichkeit von über 100 Objekten im Landkreis abgefragt werden kann.

Als Qualitätsmerkmal bewährte sich dabei das ganzheitliche Konzept der touristischen Angebotskette, die neben Angeboten aus Hotellerie und Gastronomie insbesondere die Zugänglichkeit von kulturellen Sehenswürdigkeiten, Freizeit- und Transportangeboten, aber auch medizinischen Dienstleistungen wie Apotheken und Arztpraxen erfasst. Die Datenbank ermöglicht jedem Nutzer selbst zu entscheiden, ob das beschriebene Angebot seinen individuellen Bedürfnissen gerecht wird oder nicht.

Im Nachbarlandkreis Landsberg/Lech wurde dieses Angebot 2007 weiterentwickelt und im Jahr 2010 wurde damit begonnen, die Erfahrungen auf die Region Allgäu und die österreichische Grenzregion Außerfern zu übertragen. Die Qualifizierung und Zertifizierung von ca. 50 Datenerfassern durch mehrtägige Schulungen - in Kooperation mit den Behindertenbeauftragten der Landkreise - stand im Mittelpunkt der überregionalen Aktivitäten und Angebote des Integrationsbetriebs RITA.<sup>32</sup>

Eine Aktualisierung der Weilheim-Schongauer Datensätze ist noch für das Jahr 2010 in Rahmen eines EU-Leader Projektes geplant.

Im Herzogsägmühler Integrationsprojekt RITA arbeiten sechs Menschen mit Behinderung und qualifizieren sich im Rahmen ihrer beruflichen- und sozialen Rehabilitation. Die Präsentationen im Internet entsprechen den Standards der Bayerischen Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (BayBITV) und sind insofern „barrierefrei“ programmiert.

Wenn Menschen mit Behinderung und/oder ihre Angehörigen sich mit einer Frage in Bezug auf behinderungsbedingte Hilfen an die Kreisverwaltung wenden, erfolgt meistens eine Vermittlung an entsprechende Dienste oder Einrichtungen. Bei diesen Anfragen handelt es sich primär um Einzelfallhilfen. Die Verwaltung berät jedoch auch vereinzelt, z. B. hinsichtlich von Zuschüssen nach dem Wohnungsbauförderungsgesetz.

Die Informationen über die Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung im Kreisgebiet sollten nach Einschätzung der Kreisverwaltung überarbeitet und zusammengeführt werden, um schließlich für jeden nutzbar in barrierefreier Form in einem einzigen Portal veröffentlicht zu werden.

### 3.7.1 Einschätzung

Die Informationen für Menschen mit Behinderung über die behindertengerechte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von öffentlichen Einrichtungen sind unzureichend. Diese Situation stellt für die Bürger/innen der Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Weilheim-Schongau, aber auch für Besucher/innen von außerhalb ein Problem dar. Eine Verbesserung der Situation ist für die Städte, Märkte und Gemeinden nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt der Tourismusförderung attraktiv.

---

<sup>31</sup> [www.pfaffenwinkel-barrierefrei.de](http://www.pfaffenwinkel-barrierefrei.de), zuletzt geprüft am 02.11.2010

<sup>32</sup> [www.ammerseelech-barrierefrei.de](http://www.ammerseelech-barrierefrei.de), zuletzt geprüft am 02.11.2010

### **3.7.2 Handlungsempfehlungen**

#### Ziel:

- Menschen mit Behinderung stehen umfassende Informationen zur Nutzung der öffentlichen Infrastruktur zur Verfügung.

#### Maßnahmen:

- Bildung von Projektgruppen, um Datenerhebungen zur behindertengerechten Zugänglichkeit von öffentlichen Einrichtungen durchzuführen bzw. Weiterführung des Projektes RITA. Die erhobenen Daten können in adäquater Form (Stadtplan für Menschen mit Behinderung, Internetdatenbank, ...) aufbereitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Diese Aufgabe kann von Mitarbeiter/innen der Verwaltung, aber auch von lokalen Selbsthilfegruppen wahrgenommen werden. Anknüpfungspunkte bieten in diesem Kontext die Aktivitäten des Beirats für Menschen mit Behinderung. Denkbar ist auch entsprechenden Erhebungen als inklusive Projektseminare beispielsweise an Fachschulen durchzuführen.
- Landkreisweite Abstimmung des Verfahrens und Erstellung einer Prioritätenliste der zu erfassenden Einrichtungen.

### 3.8 Freizeit

#### **UN-Konvention - Artikel 30**

##### **Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderung, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderung die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderung zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderung die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderung zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Die Gestaltung der freien, also nicht von Erwerbs- und Reproduktionsarbeit bestimmten Zeit, dient einerseits der Erholung und Entspannung und andererseits der Befriedigung von kulturellen, kreativen und konsumorientierten Bedürfnissen. Durch die Ausweitung dieser freien Zeit in unserer Gesellschaft gewinnt die Freizeitgestaltung einen hohen Stellenwert für die individuelle Lebensqualität. Nach Artikel 30 der UN-Konvention wird das Recht von Menschen mit Behinderung auf gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben, an Erholung, Freizeit und Sport von der Bundesrepublik Deutschland anerkannt. Funktionale und soziale Barrieren erschweren jedoch die Teilnahme von Menschen mit Behinderung an üblichen Freizeitangeboten. Die Individualisierung und Konsumorientierung im Freizeitbereich begrenzt die Teilnahme von Menschen mit Behinderung mit geringem oder gar keinem Einkommen. Sie sind meist auf die Teilnahme an nicht kommerziellen Freizeitangeboten beispielsweise in Vereinen und Kirchengemeinden oder auf Angebote öffentlicher Kultur- und Bildungseinrichtungen angewiesen.

Der Freizeitbereich ist für die Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischer Beeinträchtigung von zentraler Bedeutung. Hier finden soziale Kontakte außerhalb von professionellen, formalisierten Beziehungen statt. Der Freizeitbereich kann gleichermaßen dazu beitragen Ausgrenzung zu verfestigen oder auch zu überwinden.

Es gibt im Landkreis Weilheim-Schongau ein Freizeitangebot für Menschen mit Behinderung, das von Vereinen behinderter Menschen, Diensten und Einrichtungen organisiert wird. Vor dem Hintergrund des Anspruchs auf Teilhabe kommt der Partizipation von Menschen mit Behinderung an allgemeinen Freizeitaktivitäten große Bedeutung zu. Die Erfahrungen zeigen, dass es sich dabei um eine breiter anzulegende Aufgabe handelt. Viele brauchen Ermutigung und Unterstützung zur Aufnahme von Freizeitkontakten außerhalb von geschützten Räumen. Menschen ohne Behinderung müssen Vorurteile überwinden, um ungezwungene Alltagskontakte zu pflegen und Anbieter im Freizeit- und Kulturbereich müssen sich für die spezifischen Bedürfnisse sensibilisieren. Häufig bedarf es der Initiierung von Kontakten und der Sicherstellung der Zugänglichkeit.

Zur Frage nach dem Vorhandensein von Gruppen, die sich für die Teilnahme von Menschen mit Behinderung am kulturellen Leben und für die Integration in Vereinen und in allgemeine Freizeitangebote engagieren, können weniger als die Hälfte der Städte, Märkte und Gemeinden, die sich an der schriftlichen Befragung beteiligt haben, Aussagen machen. Die Spanne der Antworten ist weit reichend. Ein besonderer Stellenwert kommt offensichtlich den Reha- oder Versehrten-sportgruppen sowie den Selbsthilfegruppen bzw. Gruppen von bzw. für Menschen mit Behinderung zu. Von vier Städten, Märkten und Gemeinden wird auch die Aussage getroffen, dass (verschiedene) örtliche Vereine sich für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung einsetzen bzw. eine Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in Sport, Kultur und Kirche grundsätzlich erfolge. Weiterhin benannt werden Seniorenbeiräte, kirchliche Organisationen, der Ortsverband des VdK, aber auch eine Bürgerstiftung, eine Seniorenresidenz und allgemein „Nachbarschaftshilfe“.

Im Zusammenhang mit der finanziellen Förderung solcher Aktivitäten wird von einer Marktgemeinde auf Eintrittsermäßigungen für öffentliche Einrichtungen verwiesen. Neben den Versehrten-sportgruppen wird als spezielles Angebot noch eine Bildungs- und Erholungsstätte für Menschen mit Behinderung und/oder deren Angehörige benannt.

Aus den Interviews mit den Menschen mit Behinderung wird deutlich, dass die Teilnahme an allgemeinen Freizeitangeboten schwierig ist und häufig zugunsten von besonderen Veranstaltungen und Gruppentreffen zurückgestellt wird. Auch von den Menschen mit Behinderung, die vormals in einer stationären Wohneinrichtung gelebt haben und nun mit Unterstützung eines Dienstes des Ambulant betreuten Wohnens in einer eigenen Wohnung leben, werden noch häufig die unterschiedlichen Freizeitangebote der stationären Einrichtungen genutzt. Einen großen Zuspruch - auch bei Menschen, die in einer Wohneinrichtung leben - finden die (Wochenend-) Reiseangebote der offenen Behindertenarbeit und des „Vereins Kunterbunt“, einem Reiseveranstalter für Menschen mit Behinderung mit Sitz in Murnau im benachbarten Landkreis Garmisch-Partenkirchen.

Hervorzuheben sind im Hinblick auf die Integration von Menschen mit Behinderung die Kontaktgruppe „Die Spaßvögel“ für Menschen mit geistiger und ohne Behinderung sowie die Volkshochschule in Penzberg.

Die Spaßvögel wurden von den Pfarrgemeinden im Penzberger Raum gegründet und werden bis heute von ihnen unterstützt. Monatliche Treffen, gemeinsame Unternehmungen und Wochenendfreizeiten sollen einerseits die Möglichkeit sozialer Kontakte außerhalb der professionellen Behindertenhilfe geben, und andererseits Freiraum für die betreuenden Angehörigen bieten. Zwischen den Spaßvögeln und den Kontaktstellen für Menschen mit Behinderung sowie der offenen Behindertenarbeit des Kreis Caritasverbands Weilheim-Schongau besteht eine enge Kooperation.

Die Volkshochschule in Penzberg hat bereits in den frühen 1990er Jahren damit begonnen, ein Angebot für Menschen mit Behinderung aufzubauen. Dieses Angebot war jedoch stark abhängig

von den verantwortlichen Leiterinnen und ist mit deren Ausscheiden zunächst einmal eingestellt worden. Aktuell - nicht zuletzt auch angeregt durch den Kontakt zum „Projekt Mittendrin“ - gibt es Überlegungen, wieder Angebote für Menschen mit Behinderung bzw. inklusive Angebote in das Programm aufzunehmen.

### **3.8.1 Einschätzung**

Im Landkreis Weilheim-Schongau gibt es für Menschen mit Behinderung überwiegend Freizeitangebote, die von Trägern der Behindertenhilfe oder Initiativen für Menschen mit Behinderung organisiert werden und oftmals wenig dezentralisiert sind. Daher ist eine Nutzung durch Personen insbesondere aus den ländlicheren Regionen des Landkreises erschwert. Von dem allgemeinen Freizeit-, Kultur- und Bildungsangebot im Landkreis Weilheim-Schongau bleiben Menschen mit Behinderung aufgrund von baulichen und sozialen Barrieren vielfach noch ausgeschlossen. Im Rahmen der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau stellt die Erschließung von allgemeinen Freizeit-, Kultur- und Bildungsangeboten eine zentrale Herausforderung dar.

### **3.8.2 Handlungsempfehlungen**

#### Ziel:

- Menschen mit Behinderung haben Zugang zu allen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung im Landkreis Weilheim-Schongau.

#### Maßnahmen:

- Aufnahme des Benachteiligungsverbots in die allgemeine Freizeit- und Kulturförderung sowie in die Förderung der außerschulischen Bildungsarbeit: Eine öffentliche Förderung von Freizeit-, Bildungs- und Kultureinrichtungen gleich welcher Art kann nur dann erfolgen, wenn der Träger nachweist, dass diese - wenn möglich - für Menschen mit Behinderung zugänglich gemacht werden. Dies kann beispielsweise durch den Hinweis im Veranstaltungsprogramm erfolgen, dass Menschen mit Behinderung bei Bedarf zur Teilnahme an einer Veranstaltung oder einem Kurs Unterstützung finden.
- Der Landkreis und andere (öffentliche) Einrichtungen verpflichten sich selbst, Veranstaltungen ausschließlich in barrierefreien Räumen abzuhalten.
- Bei Bedarf wird ein/e Gebärdendolmetscher/in zur Verfügung gestellt.
- Schriftliche Materialien werden auf Ton- oder Datenträgern bereitgehalten.
- Menschen mit kognitiven Einschränkungen werden bei Bedarf zusätzliche Erklärungen in leicht verständlicher Sprache gegeben.
- Dienste und Einrichtungen stehen Anbietern im Freizeitbereich als Ansprechpartner für die Gestaltung eines behindertengerechten Freizeitangebotes zur Verfügung.
- Schulungsangebote für ehrenamtliche Leiter/innen von Freizeitgruppen.

### 3.9 Exkurs: Mareike Gaida - Das Projektseminar „Leben im Landkreis Weilheim-Schongau“

Dieser Exkurs ist eine kurze Zusammenstellung aus meiner Abschlussarbeit im Rahmen des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit der Universität Siegen, mit dem Titel: „Sozialraumerkundungen mit Menschen mit Lernschwierigkeiten – Ein Projekt zur Untersuchung von Teilhabemöglichkeiten im Landkreis Weilheim-Schongau“. Dieser Exkurs soll einen Eindruck von dem inklusiven Projektseminar vermitteln, dass im Rahmen der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau stattgefunden hat. Zuerst möchte ich das sozialräumliche Verständnis von Behinderung aufgreifen, auf dem das Projektseminar beruht.

Seit 2001 sind die Zielperspektiven „Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ (§1) durch das SGB IX in Deutschland gesetzlich verankert. Mit dem SGB IX hat die Behindertenhilfe eine Neuorientierung erfahren, welche nicht mehr Fürsorge und Verwahrung in den Mittelpunkt stellt, sondern Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. In der Bundesrepublik Deutschland wurde im November 2008 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) ratifiziert. Ihr Ziel ist die vollständige und wirksame Partizipation und Inklusion in die Gesellschaft. In der UN-Behindertenrechtskonvention sind diese Zielperspektiven Selbstbestimmung und Teilhabe weiter präzisiert und seit März 2009 in Deutschland gültig.

Behinderung ist nach der UN-Behindertenrechtskonvention als „Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“<sup>33</sup> zu verstehen. Diese Wechselwirkung zwischen Menschen mit Behinderung und den einstellungs- umweltbedingten Barrieren, sind nur unter einer Beachtung von sozialräumlichen Bedingungen zu verstehen und zu beeinflussen.<sup>34</sup> Die Diskussion um „Inklusion“ hat durch die Verabschiedung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen einen neuen Antrieb erhalten. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert die Gesellschaft auf, einen Beitrag zur Überwindung von Ausgrenzung zu leisten. Das Projekt „Leben im Landkreis Weilheim-Schongau“ diente zur Untersuchung von Teilhabemöglichkeiten und Barrieren zur Teilhabe im Landkreis Weilheim-Schongau.

Um die Beteiligung von Menschen mit Behinderung in der Teilhabeplanung zu bestärken und zusätzliche Formen der Beteiligung in der Teilhabeplanung zu entwickeln und auszuprobieren, wurde das Projektseminar „Leben im Landkreis Weilheim-Schongau“ als ein weiteres Instrument in den Planungsansatz zur Teilhabeplanung des ZPE's aufgenommen. Die Methode der Sozialraumerkundungen mit Menschen mit Lernschwierigkeiten kann Auskunft darüber geben, wie die Betroffenen selbst Problemstellungen wahrnehmen. Ziel dieser Methode ist neben der Erforschung subjektiver Einschätzungen und Wahrnehmungen die Mobilisierung bzw. Motivation der betreffenden Personen, die an der Veränderung des Problems beteiligt sein sollten. Die Methode der Sozialraumerkundungen zielt darauf ab, ein Gebiet, Stadtteil oder Quartier aus dem Blickwinkel von Menschen mit Behinderung kennen zu lernen.

---

<sup>33</sup> *Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung*. Online verfügbar unter: [http://www.bmas.de/portal/2888/property=pdf/uebereinkommen\\_ueber\\_die\\_rechte\\_behinderter\\_menschen.pdf](http://www.bmas.de/portal/2888/property=pdf/uebereinkommen_ueber_die_rechte_behinderter_menschen.pdf), zuletzt geprüft am 23.8.2010

<sup>34</sup> vgl. Rohrman, Albrecht (2010): *Herausforderungen für die Gestaltung eines inklusiven Gemeinwesens*, In: Krach Stefanie; Niediek, Imke; Stein, Anne-Dore (Hrsg.): *Integration und Inklusion auf dem Weg ins Gemeinwesen. Möglichkeitsräume und Perspektiven*, Bad Heilbrunn: Klinkhardt Verlag

Die Idee für die partizipativen Elemente in der Teilhabeplanung wurde maßgeblich durch das Praxisprojekt „Leben im Quartier“<sup>35</sup> angeregt. Das Konzept des Projekts wurde vom ZPE entwickelt und verlieh der Teilhabeplanung eine neue Form der Beteiligung von Menschen mit Lernschwierigkeiten, neben den erforderlichen Durchführungen von Interviews mit Menschen mit Behinderung oder den Erhebungen von Fragebögen.

Das ZPE zielt insbesondere bei dem Projektseminar auf die Fragen nach der Erreichbarkeit und den Möglichkeiten die aufgesuchten Orte zu verbinden und auf die Wahrnehmung und Bewertung des Lebensumfeldes.

Ein solches Projekt zur Erkundung von Teilhabemöglichkeiten wurde im Rahmen des Zentrums für Planung und Evaluation erstmalig durchgeführt. Die Rückmeldungen der Kooperationspartner lassen auf ein bereicherndes Element schließen. Im folgenden Abschnitt wird das Seminar ausführlich dargestellt.

### 3.9.1 Projektstruktur des inklusiven Projektseminars

In Kooperation mit der Fachakademie für Sozialpädagogik der Don Bosco Schwestern Rottenbuch und der Don-Bosco-Förderschule sowie der Evangelischen Fachschule für Heilerziehung und Heilerziehungspflegehilfe der Herzogsägmühle und dem Bereich Menschen im Alter und Behinderung der Herzogsägmühle führte das ZPE ein Projekt zu Sozialraumerkundungen mit Menschen mit und ohne Behinderung durch. Dabei handelte es sich um ein inklusives Seminarangebot, an dem Menschen mit Behinderung zusammen mit Schülern und Schülerinnen der kooperierenden Fachschulen teilnahmen.

Mit dem vom ZPE moderierten Seminar wurden folgende Ziele verfolgt:

1. Die Erprobung partizipationsorientierter Elemente der individuellen und örtlichen Teilhabeplanung.
2. Die Entwicklung einer sozialraumorientierten Haltung aufseiten der Mitarbeiter/innen der Behindertenhilfe.
3. Die Aktivierung von Menschen mit Behinderung hinsichtlich der Wahrnehmung ihres sozialräumlichen Umfeldes.
4. Die Unterstützung von Verselbstständigungsprozessen von Menschen mit Behinderung.

Das Projekt untergliederte sich in die drei Abschnitte Einführungsseminar, Sozialraumerkundungen und Auswertungsseminar. Die Ergebnisse wurden im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung dargestellt.

Im Mittelpunkt des Projektseminars stand die wechselseitige Erkundung der Sozialräume von Menschen mit und ohne Behinderung in Zweier-Gruppen. Die Anzahl der Teilnehmer/innen setzte sich zu gleichen Teilen aus Menschen mit und ohne Behinderung zusammen. Von den Kooperationspartnern konnten jeweils sieben Schüler/innen bzw. Nutzer/innen der Einrichtungen zur Teilnahme an dem Projektseminar gewonnen werden. Voraussetzung war der Bezug zum Landkreis Weilheim-Schongaus aller Teilnehmer/innen.

---

<sup>35</sup> Seifert, Monika (2010): Kundenstudie – Bedarf an Dienstleistungen zur Unterstützung des Wohnens von Menschen mit Behinderung, Abschlussbericht, Berlin: Rhombos-Verlag

### 3.9.2 Dokumentation des Projekts

Am 2. März 2010 startete das Projekt „Leben im Landkreis Weilheim-Schongau“ mit 32 Teilnehmer/inne/n in der Fachschule für Heilerziehungspflege. Sie wurden auf Grundlage einer Einleitung in leichter Sprache in die Ansätze der Sozialraumorientierung und der Teilhabeplanung eingeführt.

Zur Strukturierung des Seminartages und dem gesamten Seminar diente eine Arbeitsmappe in leichter Sprache<sup>36</sup>. Darin befanden sich alle wichtigen Unterlagen zum Seminar. Da nicht alle Teilnehmer/innen untereinander bekannt waren, verhalf der Fragebogen zum gegenseitigen Kennenlernen. Die Teilnehmer waren aufgefordert, sich gegenseitig in Zweier-Gruppen zu interviewen. Diese Gruppenkonstellation sollte sich im Verlauf des Seminartages fortziehen, um so alle Teilnehmer/innen auf die Teambildung für die Erkundungsphase zu sensibilisieren. Eine im Vorfeld angefertigte Karte des Landkreises Weilheim-Schongau ermöglichte es, die mitgebrachten Fotos von den Teilnehmern an dem entsprechenden Ort auf der Karte anzubringen, während die Partner/innen der Gruppenarbeit dem Plenum den/die Teilnehmer/in vorstellten. Die bestickte Landkreiskarte vermittelte einen guten Überblick über die Wohnorte der Teilnehmer/innen. So konnte schnell herausgefunden werden, wer in der Nähe wohnt und mit wem man eventuell die Erkundung der Sozialräume durchführen möchte. Nach der Auseinandersetzung zur Bedeutung des sozialen Raums für die Lebenssituation und die Unterstützungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung folgte die praktische Einheit zum Sozialraum. Anhand eines weiteren Fragebogens setzten sich die Teilnehmer/innen wieder in Zweier-Gruppen intensiv mit der Thematik auseinander. Dieser Fragebogen konnte später auch als Leitfaden für die Erkundungen genutzt werden.



Anschließend wurden die Teilnehmer/innen auf ihre eigenen Sozialraumerkundungen vorbereitet. Unterstützt wurde dies durch eine entsprechende Anleitung hinsichtlich der konkreten Durchführung von sozialraumorientierten Beteiligungsmethoden. Der vorgestellte Film „Leben im Quartier“ des Forschungsprojekts „Kundenstudie – Unterstütztes Wohnen in Berlin“ an der katholischen Hochschule für Sozialwesen zeigte, wie eine Erkundung der Sozialräume aussehen könnte. Zudem diente eine an mir durchgeführte Erkundung der Sozialräume als ein weiteres mögliches Beispiel. Die Präsentation der im Vorfeld durchgeführten Erkundung sollte den Erkundungsrahmen der Teilnehmer/innen vorgeben und verdeutlichen, wie und was bei der Erkundung von zentraler Bedeutung ist und wie die Ergebnisse z. B. auf dem Plakat dargestellt werden können. Durch die Erkundungen sollten „subjektive Landkarten“, in Form von Plakaten beider Beteiligten entstehen, auf denen die alltäglich genutzten Sozialräume (Wohnen, Arbeit und Freizeitgestaltung) dargestellt wurden. Die Leitidee hierbei bestand darin, dass die Teilnehmer/innen wichtig Aspekte auf dem Plakat dokumentierten. Es wurden keine



Die Präsentation der im Vorfeld durchgeführten Erkundung sollte den Erkundungsrahmen der Teilnehmer/innen vorgeben und verdeutlichen, wie und was bei der Erkundung von zentraler Bedeutung ist und wie die Ergebnisse z. B. auf dem Plakat dargestellt werden können. Durch die Erkundungen sollten „subjektive Landkarten“, in Form

von Plakaten beider Beteiligten entstehen, auf denen die alltäglich genutzten Sozialräume (Wohnen, Arbeit und Freizeitgestaltung) dargestellt wurden. Die Leitidee hierbei bestand darin, dass die Teilnehmer/innen wichtig Aspekte auf dem Plakat dokumentierten. Es wurden keine

<sup>36</sup> Diese Arbeitsmappe ist in Rohrman, Albrecht u. a. (2010): *Materialien zur örtlichen Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung*, ZPE-Schriftenreihe Nr. 26, Universität Siegen, enthalten.



gezielten Fragen zu bestimmten Lebensbereichen unterbreitet. Gegen Ende des ersten Seminartages bildeten sich die Zweier-Gruppen für die Erkundungsphase und hielten ihre Kontaktdaten in der Arbeitsmappe fest. Die dargestellte Beispiel-Erkundung stand den Teilnehmer/innen in der Arbeitsmappe zur Verfügung und diente während der Erkundungsphase als Orientierung.

Der zweite Abschnitt des Projektseminars bestand aus der praktischen Erkundungsphase, die in Zweier-Gruppen von Teilnehmer/innen mit und ohne Behinderung gemeinsam im Zeitraum vom 3. März bis 11. April 2010 durchgeführt wurde. In dem im Einführungsseminar eingeführten Raster zur Erkundung unternahmen die gebildeten Zweier-Gruppen Begehungen ihrer alltäglich genutzten Sozialräume und hielten dabei „Wohlfühlorte“ und „Meideorte“ aus dem sozialen Nahraum fotografisch fest. Das Ausdrucken der Fotos war im Rahmen des Auswertungsseminars möglich, damit keine Sachkosten für die Teilnehmer/innen entstanden. Eventuell auftretende Fahrtkosten für Erkundungsfahrten der Projektpartner wurden übernommen. Während dieser Zeit stand die wissenschaftliche Begleitung als Ansprechpartner zur Verfügung.

Im dritten Abschnitt am 12. April 2010 wurden beim Auswertungsseminar, in der Fachakademie für Sozialpädagogik der Don Bosco Schwestern in Rottenbuch, mit einer gruppendynamischen Übung begonnen, die es Menschen mit Behinderung ermöglicht sich gleich aktiv einzubringen. Zu Beginn des Seminars wurden die Begehungen anhand der Fotos in einem gemeinsamen kreativen Prozess von den jeweiligen Zweier-Gruppen gestaltet. Ein Gegenüberstellen der Plakate ermöglichte einen ersten Vergleich der erkundeten Sozialräume. Dabei gestaltete sich der direkte Vergleich der Sozialräume von Menschen mit und ohne Behinderung, vor dem Hintergrund der Seminarzielsetzung, als aufschlussreich. Es wurden strukturelle Ähnlichkeiten und Unterschiede herausgearbeitet, auf deren Grundlage Herausforderungen für die Teilhabepanung im Landkreis Weilheim-Schongau formuliert werden konnten. Weiterhin wurde die öffentliche Präsentation der Ergebnisse vorbereitet.



Das Fachforum bot Gelegenheit erste Ergebnisse vorzustellen und diese mit weiteren Menschen mit Behinderung, Angehörigen, Mitarbeiter/innen aus dem Bereich der Behindertenhilfe oder aus der örtlichen und überörtlichen Sozialverwaltung sowie mit politisch Verantwortlichen zu diskutieren. Nach einer kurzen Einführung stellten einige der Teilnehmer/innen aus dem Projektseminar - im Rahmen eines Rundgangs - ihre Erkundungen der Sozialräume vor. Die Ergebnisse des Projektseminars wurden in drei Arbeitsgruppen diskutiert, um gemeinsam darüber nachzudenken, an welchen Stellen Teilhabebarrieren abgebaut werden müssen, um der Entwicklung des inklusiven Gemeinwesens beizutragen.

Ohne den Anspruch auf Repräsentativität zu erheben, können verallgemeinerbare Aussagen zu den Teilhabemöglichkeiten und den Schwierigkeiten der Teilhabe durch Barrieren im Landkreis Weilheim-Schongau getroffen werden. Durch die Interpretation der Ergebnisse soll in erster

Linie ein bewusstes Verstehen entwickelt werden. „Gerade in der pädagogischen Arbeit nimmt das Verstehen eine zentrale Position ein. Denn zum einen leiten sich alle weiteren Maßnahmen aus dem Verstehen ab. Zum anderen weisen uns gerade die sozialwissenschaftlichen Forschungen auf die Problematik des Fremdverstehens hin.“<sup>37</sup> Bei der Entschlüsselung der Plakate geht es vielmehr um ein *richtiges Verstehen* als um den Versuch, dem sozialwissenschaftlichen Anspruch gerecht zu werden. Die gegenseitigen Sozialraumerkundungen von Menschen mit und ohne Behinderung ermöglichten einen direkten Vergleich der Lebensräume. Die im Rahmen des Seminars bearbeiteten Fragebögen „Mein Sozialraum“ und die erstellten Plakate der Teilnehmer/innen sind die Grundlage der qualitativen Auswertung.

### 3.9.3 Die Ergebnisse des Projektseminars

Durch die Auswertung der Plakate konnten Ergebnisse über Teilhabemöglichkeiten und Barrieren zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung in den jeweiligen Sozialräumen und damit für den Landkreis Weilheim-Schongau gesammelt werden. Durch die Beteiligung von Menschen mit und ohne Behinderung im Projekt „Leben im Landkreis Weilheim-Schongau“ war es möglich, aus Sicht der Betroffenen Teilhabemöglichkeiten und Barrieren aufzudecken. Der Auswertungsprozess hat ergeben, dass sich die gezeigten Teilhabemöglichkeiten und Barrieren den folgenden Kategorien zuteilen lassen: Mobilität, soziale Kontakte, Freizeitgestaltung, Wohnen, Versorgungs- und Infrastruktur und Unterstützungsleistungen.

Die Ergebnisse lassen übereinstimmende Sinngehalte sowohl in den Plakaten der Teilnehmer und Teilnehmerinnen ohne Behinderung wie auch in den Plakaten der Partizipierenden mit Behinderung vermuten. Ein Vergleich mit den Plakaten aus weiteren Zweier-Gruppen verstärkt diese Annahme. Es kann keine Gegenevidenz zur vermuteten Struktur festgestellt werden. Im Gegenteil: Die Plakate der anderen Teilnehmer/innen bestätigen die vermutete Struktur, was als Indiz dafür gilt, dass die vermuteten Hypothesen bestätigt werden.

Aus vielen Plakaten geht hervor, dass der Großteil der Teilnehmer/innen mit den Wohnsituationen zufrieden ist, aber sich dennoch viele Schwierigkeiten in der Alltagsgestaltung ergeben. Das Leben aller Menschen spielt sich an unterschiedlichen Orten ab. Abhängig von ihnen gestalten Menschen wiederum ihr Leben. Zudem ist Ihr Alltag bedingt durch die örtlichen Gestaltungen und ihre Korrelation, was auf einer weiteren Ebene das Umfeld der Menschen selbst prägt. Der Lebensbereich Wohnen spielt dabei eine wichtige Rolle.

Die Auswertung hat gezeigt, dass meist den Sozialräumen „Wohnen“ und „Arbeit/Schule“ von den Teilnehmer/innen eine zentrale Rolle zugeschrieben wird. Erklärt man diese zu den Wichtigsten, so wird deutlich, dass eine Teilhabe von Menschen mit Behinderung nur schwer möglich sein kann, wenn beide Aktionsräume unter einer stationären Trägerschaft stehen, da dann meist auch der Freizeitbereich in diesen fest strukturierten Sozialräumen erfolgt. Der Bezug zum jeweiligen Wohnort ist bei Teilnehmern/innen ohne Behinderung weniger stark ausgeprägt als bei Teilnehmer/innen mit Behinderung. Es ist sehr auffällig, dass Partizipierende mit Behinderung eher Orte nennen, die von weiteren Menschen mit Behinderung genannt werden. Erwähnt sei hier insbesondere das Café Central in Peiting oder der Markt „Krämerei“ in

---

<sup>37</sup> Friebertshäuser, Barbara (1996): *Feldforschende Zugänge zu sozialen Handlungsfeldern*. Möglichkeiten und Grenzen ethnographischer Feldforschung, In: Neue Praxis, Jg. 26, H. 1, S. 75 – 86

Herzogsägmühle. Teilnehmer/innen ohne Behinderung hingegen steuern eher individualisierte Orte an. Durch die ländliche Region Weilheim-Schongaus sind insbesondere Defizite in der Infrastruktur und der Mobilität gegeben, die Barrieren zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Landkreis darstellen. Helga Zeiher (1991) spricht in diesem Zusammenhang von einer „Verinselung der Lebenswelten, da eine Identifizierung von Sozialräumen in ländlichen Bereichen nur schwer möglich ist.“<sup>38</sup> Das Modell des verinselten Lebensraums besagt, dass „der Lebensraum [...] nicht ein Segment der realen räumlichen Welt [ist, M.G.], sondern [...] aus einzelnen separaten Stücken, die wie Inseln verstreut in einem größer gewordenen Gesamtraum liegen“<sup>39</sup> besteht. Zeiher illustriert damit die Problematik, dass Wegzeiten und Transporttermine zu berücksichtigen sind und dass spontanes Handeln im „verinselten Lebensraum“ erschwert ist. Ihre Ausführungen deuten auf ein „Mehr an Selbstbestimmung“, aber auch dass ein solches komplexes Netzwerk von Terminen „die Bewegungen der Menschen zwischen den ausgegrenzten Spezialräumen koordiniert und dass für jeden Einzelnen den Zusammenhang seiner verstreuten Räume im Tageslauf herstellt.“<sup>40</sup> Für Teilnehmer/innen, die Schwierigkeiten in der Mobilität aufweisen, stellt sich eine nur schwer überwindbare Barriere beim Pendeln im Tagesverlauf zwischen den verschiedenen „Inseln“ dar. Die Ergebnisse deuten auf sehr ähnliche Wünsche aller Teilnehmer/innen in Anbetracht der Lebensgestaltung und insbesondere der Freizeitgestaltung. Die Möglichkeiten, diese umzusetzen, gestalten sich hingegen als sehr unterschiedlich. Die Chancen zur Verwirklichung persönlicher Bedürfnisse sind für Menschen mit Behinderung deutlich eingeschränkt. Im direkten Vergleich der Freizeitgestaltung von Teilnehmer/innen mit und ohne Behinderung wurde deutlich, dass die Freizeit der Teilnehmer/innen mit Behinderung in einem weitaus begrenzten Rahmen stattfindet, da Angebote ungenügend verbreitet sind, sich kaum örtliche Vereine oder Organisationen für Menschen mit Behinderung geöffnet haben oder die Freizeitgestaltung in festen traditionellen Strukturen von Diensten, Einrichtungen oder Schulen verharrt. Die Möglichkeiten kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe sind dadurch stark eingegrenzt. Besonders in ländlichen Regionen vermittelt die Mitgliedschaft in einem ortsansässigen Sport- oder Musikverein ein Gefühl von Gemeinsamkeit. Die Partizipation an solchen Veranstaltungen wirkt sich direkt auf das soziale Netzwerk aus und kann somit als Ressource und Potenzial des Sozialraums gesehen werden.

Einige Seminarteilnehmer/innen beklagen einen Mangel an barrierefreiem Wohnraum, der ein höheres Maß an Selbstständigkeit ermöglichen würde. Häufig wird ein zentraler Ort gewünscht, um Einkäufe und sonstige alltägliche Geschäfte eigenständig und selbstbestimmt durchführen zu können. Barrierefreiheit wird somit zum Schlüssel zur Teilhabe und Selbstbestimmung am gesellschaftlichen Leben.

Hinsichtlich der Infrastruktur wurden viele bereits bestehende Teilhabemöglichkeiten genannt und gleichwohl bestehen entscheidende Barrieren aus Sicht der Teilnehmer/innen. Ein spontaner Besuch in einem nahe gelegenen Café bereitet große Schwierigkeiten. Häufig sind viele Gastronomiestätten unzureichend barrierefrei. Nur selten sind diese mit einem barrierefrei zugänglichen WC ausgestattet oder verfügen über einen geeigneten Zugang zur Lokalität. Doch Barrierefreiheit bezieht sich nur auf bauliche Barrieren wie Stufen, schmale Gehwege, schwer zu öffnende Türen, zu enge Toiletten usw. Barrierefreiheit bezieht sich auch auf die Bereitstellung von verständlichen Informationen in leichter Sprache oder den Einsatz von Gebärdendolmetscher/innen. Auf eine barrierefreie Gestaltung der Umwelt gilt es bereits bei der

<sup>38</sup> Siehe hierzu auch Deinet, Ulrich (1999): *Sozialräumliche Jugendarbeit. Eine praxisbezogene Anleitung zur Konzeptentwicklung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit*, Opladen: Leske + Budrich Verlag, , 44 ff.

<sup>39</sup> Zeiher, Helga (1991): *Die vielen Räume der Kinder. Zum Wandel räumlicher Lebensbedingungen seit 1945*, In: Preuss-Lausitz, Ulf et al.: *Kriegskinder, Konsumkinder, Krisenkinder*, Weinheim und Basel: Beltz Verlag

<sup>40</sup> Ders., S. 189

Planung von Gebäuden, Straßen, Verkehrsmitteln oder Informationen zu achten. Die Beteiligung von Menschen mit Behinderung als „Experten in eigener Sache“ kann sich dabei als zielführend erweisen, um Teilhabemöglichkeiten in einem inklusiven Gemeinwesen zu schaffen.

Menschen im Gemeinwesen werden von den Teilnehmer/inne/n mit Behinderung insgesamt als freundlich-zurückhaltend erlebt. In einigen Plakaten wird deutlich, dass Menschen ohne Behinderung erkennen lassen, dass Menschen mit Behinderung häufig als „Störfaktor“ in der Gesellschaft wahrgenommen werden. Gerade Menschen mit einer schweren/mehrfachen Behinderung haben häufig eine sehr individuelle Art sich mitzuteilen und sind viel mehr darauf angewiesen, dass die Gesellschaft versucht, sich ihnen zu nähern. Nahezu alle Teilnehmer/innen können von „Berührungsängsten“ berichten, die Menschen in der Gesellschaft ihnen gegenüber zeigen. Es wird betont, dass vor allem Mitarbeiter/innen in Geschäften nur wenig Geduld gegenüber Menschen mit Behinderung haben und auch nur wenig Rücksicht auf ihre Belange nehmen. Die Sensibilisierung der Gesellschaft durch sachliche Information kann Ängste abbauen und Begegnungen ermöglichen. Die Ergebnisse der Auswertung zeigen eindrucksvoll, wie sich die Vielfalt und Ausprägungen der sozialen Kontakte zwischen den Teilnehmer/innen mit und ohne Behinderungen unterscheiden. In fast allen Plakaten von Teilnehmer/innen mit Behinderung wird deutlich, dass sich die sozialen Kontakte vor allem im unmittelbaren Nahraum abspielen. Der Kontakt zu Angehörigen, den im Wohnumfeld lebenden Personen oder zu Mitarbeiter/innen der in Anspruch genommenen Unterstützungsangebote ist hier stärker ausgeprägt, als bei den Teilnehmern/innen ohne Behinderung. Die Kontakte beschränken sich auf bestimmte Aktionsräume, wie zum Beispiel Schule (Förderschule) oder Arbeit (WfbM). Bei den Teilnehmer/inne/n ohne Behinderung werden soziale Beziehungen insbesondere in der Freizeit geknüpft und gelebt.

Viele Barrieren in Weilheim-Schongau im Hinblick auf den Ausbaustand des ÖPNV, den Wohnungsmarkt, die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und des Ausbaus sozialer Beziehungen sowie die gesellschaftliche Rücksichtnahme auf die Belange von Menschen mit Behinderung, wurden aus den konkreten Erfahrungen der 14 Teilnehmer/innen mit Behinderung deutlich. Diese genannten Aspekte finden sich auch in den Ergebnissen anderer Untersuchungen der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau wieder.

### **3.9.4 Fazit**

Barrieren im Alltag entwickeln insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten die Gefahr, den Einstieg in die Gesellschaft dauerhaft zu verpassen oder später anhaltend ausgegrenzt zu werden. Die Untersuchung der Teilhabemöglichkeiten leistet einen Beitrag zum Verstehen, wie sich Sozialräume von Menschen mit Behinderung gestalten. Dadurch wird eine kompetente und adäquate Entwicklung und Planung in der Behindertenhilfe ermöglicht, was eine Überwindung der bestehenden stationären Strukturen der Daseinsvorsorge mit sich bringt. Im Rahmen von Gruppenvergleichen zwischen Teilnehmer/innen mit und ohne Behinderung wurden die Gemeinsamkeiten und Gegensätze ermittelt und analysiert. Dabei interessierte vor allem das Zustandekommen der Unterschiede. Die Ergebnisse des inklusiven Projekts unterstreichen die Bedeutung der Sozialraumorientierung im Rahmen der Teilhabeplanung. Eine Sensibilisierung der Teilnehmer/innen des Projekts konnte sowohl aufseiten der Partizipanten mit Behinderung erzielt werden, indem ein Bewusstsein über die Möglichkeiten und Grenzen im Sozialraum - welcher sich durch verschiedene Orte gestaltet - geschaffen wurde und andererseits aufseiten der Teilnehmer/innen ohne Behinderung, die ihr Verständnis für die Lebenswelt von Menschen mit

Behinderung um ein Vielfaches erweitern konnten. Der Einblick in die tatsächliche Lebenspraxis und wie diese durch gestaltete Räume begrenzt werden kann, hat gezeigt, wie Behinderung zu definieren ist. Es ist nicht ein individuell vorherrschendes Defizit, sondern eine auf das Defizit bezogene Gestaltung von Orten, Situationen und Räume, die Behinderungen ausmachen. Um der Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention und den Zielbestimmungen - Selbstbestimmung und Teilhabe - aus dem Rehabilitationsrecht nachzukommen, ist eine sozialräumliche Perspektive in der Behindertenhilfe ein geeigneter Ansatz, um an den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung anzusetzen. Die Methode der Sozialraumerkundungen hat ein großes Potenzial Menschen mit Lernschwierigkeiten oder anderer Behinderung zu beteiligen und ernst zu nehmen, sodass ihnen eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben möglich wird. Es ist deutlich geworden, dass eine Stärkung der Teilhabechancen von Menschen mit Lernschwierigkeiten nicht nur durch personenbezogene Unterstützung verwirklicht werden kann, sondern fallunspezifische Anstrengungen benötigt werden, die sich auf den Sozialraum beziehen. Die kommunale Teilhabeplanung kann eine Sensibilisierung des Gemeinwesens fördern, indem es klare sozialpolitische Zielsetzungen gibt. Nun sind die verantwortlichen Akteure in unterschiedlichen Ebenen aufgefordert, diese Neujustierung in der Praxis zu gewähren, um konkrete Resultate zu erzielen. In diesem Sinne schließe ich diesen Exkurs mit den Worten von Antoine de Saint- Exupéry:

*Was die Zukunft betrifft, so ist es nicht Deine Aufgabe  
sie vorauszusehen, sondern sie zu ermöglichen.  
[Antoine de St.-Exupéry]*

## 4 Professionelle Hilfen für Menschen mit Behinderung

### 4.1 Übergreifende Ergebnisse der schriftlichen Befragung zur Struktur der Dienste und Einrichtungen

Durch die schriftliche Befragung sollten alle Dienste und Einrichtungen erreicht werden, die Unterstützungsleistungen für Menschen mit geistiger, körperlicher oder Sinnesbehinderung aus dem Landkreis Weilheim-Schongau erbringen. Nicht für alle Unterstützungsbereiche war es jedoch möglich, auch die Adressen der Anbieter zu generieren, die ihren Sitz außerhalb Weilheim-Schongaus begründen, deren Dienstleistungen jedoch von Menschen mit Behinderung aus dem Landkreis in Anspruch genommen werden. Somit konnten in den Versand lediglich alle Dienste und Einrichtungen einbezogen werden, die ihren Sitz im Landkreis Weilheim-Schongau begründen und für die Bereiche „Frühförderung“, „Einrichtungen für Kinder mit Behinderung“, „isolierte ambulante heilpädagogische Maßnahmen“ und „Offene Behindertenarbeit“ - zudem auch einige überregionale Anbieter mit Sitz außerhalb des Landkreises, die nur für einzelne Menschen aus Weilheim-Schongau - Leistungen erbringen.

Mit dem Fragebogen zur Struktur der Dienste und Einrichtungen wurden Informationen darüber erhoben:

- welche Zielgruppen erreicht werden;
- wie sich der Kreis der Nutzer/innen zusammensetzt;
- welche Vereinbarungen mit Leistungsträgern bestehen und
- welche Perspektiven für die mit UN-Konvention verbundenen Zielsetzungen bestehen.

Der Fragebogen zur Strukturhebung sollte nach Möglichkeit für jede organisatorisch abgrenzbare Einrichtung (z. B. Beratungsstelle, Familienunterstützender Dienst oder Wohnheim) durch die jeweilige Leitungskraft gesondert ausgefüllt werden. Falls unter der von der wissenschaftlichen Begleitung angeschriebenen Adresse mehrere eigenständige Einrichtungen, Dienste oder andere Organisationen vereinigt waren, konnten bei Bedarf gegebenenfalls Kopien des Fragebogens angefertigt werden oder weitere Exemplare beim Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen angefordert werden.

Vor diesem Hintergrund lässt sich keine exakte Rücklaufquote für die Strukturhebung ermitteln, zumal trotz anders lautender Bitte mitunter auch verschiedene eigenständige Bereiche eines Anbieters in einem Fragebogen gemeinsam behandelt wurden. Gleichwohl lassen sich jedoch klare Tendenzen hinsichtlich der Beteiligung an der Befragung feststellen. Insgesamt wurden 40 Fragebögen ausgefüllt an das ZPE zurückgesandt. Betrachtet man den Rücklauf im Hinblick auf die verschiedenen angeschriebenen Bereiche, so lässt sich feststellen, dass in den Bereichen „wohnbezogene Hilfen“ (ambulant wie stationär), „Frühförderung“, „Arbeit und Tagesstrukturierung“ sowie „Ambulante Behindertenhilfe / Offene Behindertenarbeit“ eine sehr gute Resonanz zu verzeichnen ist. Als gering anzusehen ist hingegen die Anzahl der Fragebögen, die von ambulanten Pflegediensten, Seniorenheimen oder Einrichtungen der Tagespflege bearbeitet wurden. Deren Angebot richtet sich im Schwerpunkt an Menschen mit altersbedingter Pflegebedürftigkeit. Entsprechend ist die Einbindung der Dienste und Einrichtungen in das

Netzwerk der Behindertenhilfe eher gering. Aus den Bereichen „Kindereinrichtungen“ und „Isolierte Ambulante Heilpädagogische Maßnahmen“ liegen der wissenschaftlichen Begleitung trotz Nachfrage keine Fragebögen vor, jedoch hat die Kinderhilfe Oberland für ihre integrativen Kindertageseinrichtungen sowohl die Fragebögen für Kindertageseinrichtungen als auch die Fragebögen für Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe ausgefüllt.

Die meisten der vorliegenden Fragebögen, insbesondere die von Diensten und Einrichtungen aus dem Kreisgebiet, wurden sehr sorgfältig bearbeitet, was auf ein hohes Interesse an der Teilhabeplanung schließen lässt.

Der Strukturhebung zugrunde liegende Adressverteiler weist bereits auf ein zentrales Merkmal des Unterstützungsangebots für Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau hin. Hinsichtlich der sozialräumlichen Verteilung der Einrichtungen und Dienste ist festzustellen, dass diese ihren Sitz nahezu vollständig in den bevölkerungsreichsten Städten bzw. Marktgemeinden Weilheim, Schongau, Peiting, Peißenberg und Penzberg haben. Ausnahmen bilden die Gemeinde Polling als Standort der Oberlandwerkstätten und der Wohnstätten der Lebenshilfe sowie Rottenbuch mit den Angeboten der Regens-Wagner-Stiftungen für Kinder mit Behinderung. Des Weiteren befinden sich Angebote - die jedoch primär der Altenhilfe zuzuordnen sind - auch in Huglfing, Ingenried, Schwabbruck, Seeshaupt, Steingaden und Wessobrunn.

Die Auswertungen des Fragebogens fließen in die Ausführungen zu den einzelnen Angeboten ein. An dieser Stelle werden daher nur einige zusammenfassende Auswertungen vorgestellt, die einen Überblick über die Gesamtsituation des Hilfeangebots geben.

### **Adressatenkreis und Unterstützungsangebot**

Die Schwerpunkte im Adressatenkreis und Unterstützungsangebot der einzelnen Dienste und Einrichtungen wurden offen abgefragt und nachträglich codiert. Der Schwerpunkt im Adressatenkreis entspricht der Schwerpunktsetzung des Untersuchungsauftrags. Die meisten Nennungen beziehen sich auf Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung. Menschen mit Sinnesbehinderung werden nur von einem Anbieter explizit benannt, mitunter aber auch unter „Körperbehinderung“ gefasst. Gleichzeitig werden häufig auch Angebote für Menschen mit seelischer Behinderung oder psychischen Erkrankungen vorgehalten. Erkennbar ist die Neigung, einen sehr weiten Adressatenkreis anzugeben. Nahezu alle Dienste und Einrichtungen geben zwei oder drei Zielgruppen für ihr Angebot an, die zum Teil auch unter den Bezeichnungen „Mehrfachbehinderungen“ bzw. „Doppeldiagnosen“ noch einmal zusammengeführt werden. Dienste und Einrichtungen für Kinder machen mit „Verhaltensauffälligkeiten“ oder „Entwicklungsverzögerungen“ zum Teil auch unbestimmte Angaben hinsichtlich ihres Adressatenkreises.

In den Kurzbeschreibungen des Unterstützungsangebots wird deutlich, dass im Bereich der Hilfen für erwachsene Menschen mit Behinderung sich ambulante und (teil-) stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe in etwa die Waage halten. Hierin spiegelt sich nicht zuletzt die Tatsache wider, dass die Anbieter von vormals ausschließlich (teil-) stationären Angeboten zwischenzeitlich ihr Angebotsspektrum erweitert haben und nun vermehrt auch ambulante Unterstützungsleistungen anbieten. Für Kinder mit Behinderung stehen im Hinblick auf das Unterstützungsangebot Therapie und Förderung im Vordergrund.

## **Einzugsbereich**

Fragen zum Einzugsbereich der Dienste und Einrichtungen werden detailliert in den Abschnitten zu den jeweiligen Angeboten dargestellt. Ein Blick auf die Einrichtungen und Dienste, die in Weilheim-Schongau verortet sind, zeigt allerdings, dass deren Einzugsgebiet insgesamt stark auf den Landkreis selbst, mitunter aber auch auf angrenzende Gemeinden in den Nachbarlandkreisen bezogen ist. Insbesondere in den Bereichen „Wohnen“ und „Arbeit“ ist hinsichtlich der Einzugsgebiete der Angebote eine Orientierung an den Altlandkreisen Weilheim und Schongau festzustellen. Innerhalb des Altlandkreises Weilheim nimmt dabei die Marktgemeinde Penzberg aufgrund ihrer Lage eine Art regionalen Sonderstatus ein. Die Kindertageseinrichtungen wie auch die ambulanten Pflegedienste weisen erwartungsgemäß einen starken gemeindlichen Bezug auf. Der Anteil der Nutzer/innen, die von außerhalb des Landkreises kommen, liegt bei den Angeboten wohnbezogener Hilfen vergleichsweise deutlich über dem der anderen Unterstützungsangebote. Dies trifft insbesondere auf den Tabaluga-Hof und die Herzogsägmühle zu.

## **Bedarfseinschätzungen**

Bedarfseinschätzungen unterscheiden sich nach dem Angebot der Einrichtungen. Die Zusammenfassung der Bedarfseinschätzungen ermöglicht den Blick auf das gesamte Unterstützungsangebot und die Wahrnehmung von Bedarfslagen.

Die Befragungsergebnisse zeigen, dass die meisten Dienste und Einrichtungen ein klares Bild von dem bestehenden Bedarf haben. Etwas mehr als ein Drittel der Befragten sehen den Bedarf an den von ihnen angebotenen Leistungen als gedeckt an, ein gutes Viertel sieht in Zukunft höheren Bedarf, ein knappes Viertel aktuell weiteren Bedarf. In sechs von 40 Fällen wurde keine Aussage zu der Frage getroffen bzw. konnte keine Einschätzung abgegeben werden.

Eine Bedarfsdeckung ist nach der Einschätzung der meisten Befragten in den Bereichen der Frühförderung und der ambulanten Hilfen für erwachsene Menschen mit Behinderung, insbesondere der Offenen Behindertenarbeit, gegeben. Höherer und zukünftig steigender Bedarf wird bei den integrativen Kindertageseinrichtungen und im Bereich wohnbezogene Hilfen, hier insbesondere im Hinblick auf ambulante Wohnformen und Unterstützungsmöglichkeiten, für ältere und alte Menschen mit Behinderung gesehen. Auch im Bereich Familienunterstützender Dienste und im Hinblick auf Beratungsangebote wird zukünftig ein höherer Bedarf erwartet. Im Hinblick auf den Bereich „Arbeit“ gibt es unterschiedliche Einschätzungen. Während die Oberlandwerkstätten den Bedarf als gedeckt ansehen, erwarten die Herzogsägmühler Werkstätten zukünftig höheren Bedarf. Auch der Integrationsfachdienst erwartet höheren Bedarf an seinem Angebot.

## **Finanzierung**

Die Fragen zur Finanzierung wurden in etwa von einem Drittel der Befragten nicht ausgefüllt. Von den verbleibenden Befragten schätzen gut die Hälfte der Befragten die Finanzierung als gesichert an, knapp die Hälfte als nicht gesichert. Als ausreichend sehen die Finanzierung lediglich 12 von 30 Befragten an. Knapp zwei Drittel der Befragten kritisieren, dass die Finanzierung hohen Aufwand erzeuge.

## **Kooperationsbeziehungen**

Die an der Befragung beteiligten Einrichtungen und Dienste sind regelmäßig in unterschiedlichen Gremien, Arbeitskreisen oder Zusammenschlüssen vertreten. Diese beziehen sich zumeist auf den Einrichtungstypus oder die Art der Behinderung und haben sowohl



regionale als auch überregionale Ausrichtung. Einige Dienste und Einrichtungen arbeiten zudem in trägerinternen Arbeitsbeziehungen mit. Bezogen auf den Landkreis Weilheim-Schongau beziehen sich die meisten Angaben auf den Beirat für Menschen mit Behinderung, den Jugendhilfeausschuss, den Gesundheitsausschuss sowie den Arbeitskreis psychische Gesundheit.

## 4.2 Hilfen im Vorschulalter - Frühförderung

### UN-Konvention - Artikel 7

#### Kinder mit Behinderung

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderung betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderung das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

### UN-Konvention - Artikel 26

#### Habilitation und Rehabilitation

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderung, um Menschen mit Behinderung in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme
  - a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
  - b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderung so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.
- (2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.
- (3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderung bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Im Rahmen der Umsetzung der in der UN-Konvention formulierten Ziele kommt dem Bereich der Frühförderung von Kindern mit Behinderung, von Behinderung bedrohte Kinder oder Kinder mit Entwicklungsverzögerung und ihren Eltern eine zentrale Bedeutung zu. Geht es darum, „Menschen mit Behinderung in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren“ (UN-Konvention Art. 26 (1)), muss im Hinblick auf eine lebenslaufbezogene Perspektive schnellstmöglich angesetzt werden. Davon ausgehend, dass Lebensperspektiven durch Fähigkeiten und Potenziale eröffnet, aber auch durch Einschränkungen und Probleme limitiert werden, kommt der Frühförderung diesbezüglich eine Weichen stellende Funktion zu.<sup>41</sup> Zentral steht in diesem Zusammenhang die Frage nach der konzeptionellen Ausrichtung der diesbezüglichen Angebote: Weisen sie eine inklusive Orientierung auf oder bedeuten sie für die Kinder mit einer (drohenden) Behinderung den Einstieg in die spezialisierte Behindertenhilfe?

Die Entwicklungsmöglichkeiten eines Kindes sind maßgeblich von seinen Umweltfaktoren abhängig. Als „Risikokinder“ gelten insbesondere sozial benachteiligte Kinder. Suboptimale Ausgangsbedingungen können Behinderungen verursachen oder verstärken. Ein frühzeitiges Erkennen von Entwicklungsverzögerungen, Auffälligkeiten und Behinderung, frühzeitige

---

<sup>41</sup> vgl. Röh, Dieter (2009): *Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe*, München

Förderung und Therapien der Kinder sowie Beratung, Unterstützung und Begleitung der Eltern, können sich günstig auf den weiteren Verlauf einer Behinderung, Entwicklungsverzögerung oder Auffälligkeit auswirken und wesentlich dazu beitragen, dass im Hinblick auf den Lebenslauf die Notwendigkeit (professioneller) Unterstützung limitiert wird oder gar nicht erst entsteht.

Leistungen der Frühförderung werden in der Regel in ambulanter oder „mobiler“ Form erbracht. Durch die Inanspruchnahme von Leistungen der Frühförderung können Kinder und Eltern demnach positive Erfahrungen mit ambulanten Unterstützungsformen sammeln. Wenn in der frühen Lebensphase Vertrauen in ambulante Unterstützungsleistungen gewonnen werden kann, ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass auch in späteren Lebensabschnitten bevorzugt (verschiedene) ambulante Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen werden und von der Inanspruchnahme stationärer Leistungen abgesehen wird. Im Kontext von Planungsprozessen kommt diesem Aspekt sowohl aus fachlicher als auch aus finanzieller Perspektive Bedeutung zu. Die Eröffnung von Perspektiven und das Aufzeigen von Alternativen bei der Inanspruchnahme (professioneller) Unterstützungsleistungen durch Beratungsangebote können darüber hinaus schon im Kindesalter dazu beitragen, wertvolle Erfahrungen bei der Zusammenstellung individueller, passgenauer Hilfen zu sammeln und somit zur Realisierung eines individuellen Hilfearrangements auch in späteren Lebensjahren beitragen.

Frühförderung beinhaltet ein differenziertes Angebot von Leistungen und Hilfen für Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern sowohl aus dem medizinisch-therapeutischen als auch aus dem pädagogischen Bereich. In § 30 SGB IX wird deren interdisziplinäre Zusammenarbeit als „Komplexleistung Frühförderung“ festgelegt. Die Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Frühförderung erfolgt über Leistungen des SGB V „Gesetzliche Krankenversicherung“ und des SGB XII „Sozialhilfe“.

§ 9 der in 2003 in Kraft getretenen Frühförderungsverordnung verpflichtet die Rehabilitationsträger zur Festlegung gemeinsamer Entgelte, die zwischen ihnen aufgeteilt werden. Die Frühförderverordnung soll die Abgrenzung zwischen medizinischen von heilpädagogischen Leistungen, die Übernahme und Teilung der Kosten zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern sowie die Vereinbarung der Entgelte regeln. In Bayern wurde Sie durch den „Rahmenvertrag zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern“ im Jahr 2006 umgesetzt.<sup>42</sup>

Maßnahmen der interdisziplinären Frühförderung umfassen Leistungen von Frühförderstellen, sozialpädiatrischen Zentren, (Kinder-) Ärzten, niedergelassenen Therapeuten, Kindertageseinrichtungen sowie Beratungsangebote. Im Rahmen der Umsetzung der mit der UN-Konvention verbundenen Zielsetzungen kommt der interdisziplinären Kooperation der genannten Akteure eine zentrale Bedeutung zu. Eine primär medizinische Orientierung greift hier zu kurz. Ziel und Aufgabe der Früherkennung und Frühförderung werden in § 3 des Rahmenvertrags zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern wie folgt benannt:

- eine drohende Behinderung zu erkennen und durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen abzuwenden;
- eine Behinderung zu erkennen und ihre Folgen durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen zu vermeiden, auszugleichen oder zu mildern;
- deren fortschreitenden Verlauf zu lindern und die durch die Behinderung verursachten Beeinträchtigungen und Folgen zu beseitigen und zu mildern;

---

<sup>42</sup> Anmerkung: gemeinsame Entgelte und Kostenteilung werden in Bayern nicht umgesetzt.

- die persönliche Entwicklung des behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindes ganzheitlich zu fördern und seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und zu erleichtern.

Mitte der 1970er Jahre wurden in Bayern die ersten interdisziplinären Frühförderstellen gegründet. Der fachliche und institutionelle Aufbau der Frühförderung in Bayern bzw. deren Qualitätsentwicklung wird durch die 1975 eingerichtete „Arbeitsstelle Frühförderung Bayern“ unterstützt. Die Arbeitsstelle Frühförderung wird durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gefördert. Sie besteht aus einer medizinischen und pädagogischen Abteilung. Ihre Aufgaben liegen in der Erweiterung des Wissensstands in der Frühförderung, der Unterstützung der Fortentwicklung der praktischen Arbeit, der Anregung zum aktiven Austausch der Frühförderstellen, der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung sowie in der Förderung der Interdisziplinarität. Für die unterschiedlichen Akteure der bayerischen Frühförderung hat die Arbeitsstelle einen hohen Stellenwert.

Nach Angaben der Arbeitsstelle gibt es heute in Bayern 140 interdisziplinäre Frühförderstellen, die Kindern mit Behinderung oder Entwicklungsverzögerungen in der Regel im Alter zwischen null und sieben Jahren und ihren Familien Unterstützung und Beratung anbieten. 53 Frühförderstellen sind in Oberbayern verortet. Nach § 4 (1) des Rahmenvertrags sind die interdisziplinären Frühförderstellen „familien- und wohnortnahe (lebensweltorientierte) Dienste zur Erbringung von Maßnahmen der Komplexleistung.“

Für die Behandlung von Kindern mit Sinnesbehinderung sind nach § 4 (3) des Rahmenvertrags in der Regel überregionale interdisziplinäre Frühförderstellen zuständig.

Kinder, die wegen Art, Schwere, Dauer ihrer Behinderung oder einer drohenden Behinderung nicht von geeigneten Ärzten bzw. interdisziplinären Frühförderstellen behandelt werden können, können zur ambulanten sozialpädiatrischen Behandlung im Hinblick auf frühzeitige Erkennung, Diagnostik und Behandlung, die Leistungen Sozialpädiatrischer Zentren (SPZ) in Anspruch nehmen (FrühV § 4). Sozialpädiatrische Zentren stehen in Bayern an zwölf Standorten.

Kinder, die ausschließlich heilpädagogische Fördermaßnahmen benötigen, können „isolierte heilpädagogische Leistungen“ von niedergelassenen Therapeuten in Anspruch nehmen. Die Behandlung kann in der Praxis des Therapeuten sowie in der Lebensumwelt des Kindes in Einzelförderung oder in Kleingruppen erfolgen. Ebenso wie „medizinisch-therapeutische Leistungen“ gehören diese Leistungen nicht zu denen der interdisziplinären Frühförderstellen nach dem Rahmenvertrag § 4 (4).

Im Hinblick auf die Betreuungs- und Fördermöglichkeiten von Kindern mit (drohender) Behinderung in integrativen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen sei an dieser Stelle auf das nachfolgende Kapitel „Kindertageseinrichtungen“ verwiesen.

Nach § 7 des Rahmenvertrags für interdisziplinäre Frühförderstellen ist ein Förder- und Behandlungsplan Voraussetzung für die Leistungserbringung. Dieser Plan wird gemeinsam mit dem behandelten Arzt vor Behandlungsbeginn erstellt. Er gilt maximal ein Jahr und ist „bei wesentlichen Änderungen“ (Änderung des Behandlungsumfangs oder der Behandlungshäufigkeit) anzupassen.

#### 4.2.1 Angebote der Frühförderung im Landkreis Weilheim-Schongau

Die Landschaft der Frühförderung im Landkreis Weilheim-Schongau wird in erster Linie durch das Angebot der „Kinderhilfe Oberland“ geprägt. Die als Träger der Kinder- und Jugendhilfe anerkannte „Kinderhilfe Oberland-gemeinnützige GmbH“ wird von der „Herzogsägmühle - Diakonie in Oberbayern“ als Mehrheitsgesellschafter und dem Verein „Kinderhilfe im Landkreis Weilheim-Schongau e.V.“ getragen. Ihr Angebot setzt sich insgesamt aus interdisziplinärer Frühförderung, integrativen Kindertageseinrichtungen, heilpädagogischen Tagesstätten sowie schulischen Mittagsbetreuungen zusammen.

Die interdisziplinäre Frühförderung der Kinderhilfe Oberland ist als dezentrales, niedrigschwelliges Angebot in langjähriger Tradition organisiert. Frühförderstellen finden sich in den fünf bevölkerungsreichsten Städten bzw. Marktgemeinden Penzberg, Weilheim, Schongau, Peißenberg und Peiting. Im Team der Frühförderung arbeiten Fachkräfte aus den Bereichen Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Sozialpädagogik, Heilpädagogik und Psychologie. Das Unterstützungsangebot besteht darüber hinaus aus Entwicklungsdiagnostik und Beratung. Arbeitsformen sind Einzeltherapie, Elterngespräche und -beratung sowie Kleingruppentherapie. Die Therapien finden je nach Bedarf in den Frühförderstellen, im Kindergarten oder bei den Kindern zu Hause statt.

Schwerpunkt des Adressatenkreises der Frühförderstellen sind Kinder von null bis ca. sieben Jahre bzw. bis zum Schuleintritt. Als Schwerpunkte des Adressatenkreises werden in der schriftlichen Befragung alle Arten von (drohender) geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung benannt. Angebote für Kinder mit Sinnesbehinderungen unterbreiten die Frühförderstellen der Kinderhilfe nicht.

Der Einzugsbereich aller Frühförderstellen bezieht sich auf den Landkreis Weilheim-Schongau und angrenzende Gemeinden benachbarter Landkreise. Die einzelnen Standorte werden in der Regel von Kindern aus den Standorten selbst oder umliegenden Gemeinden besucht. Aus den strukturellen Merkmalen des Landkreises ergeben sich für die Nutzer/innen aus den ländlichen Gebieten des Landkreises mitunter Schwierigkeiten. Die Anbindung an den ÖPNV wird als schlecht eingeschätzt, die Erreichbarkeit der Frühförderstellen ohne Auto gestaltet sich daher für einige Nutzer/innen schwierig.

Am stärksten frequentiert werden nach eigenen Angaben im Rahmen der schriftlichen Befragung die Frühförderstellen in Peiting, Schongau, Weilheim und Penzberg mit 117, 139, 145 bzw. 160 Kindern. Die Frühförderstelle in Peißenberg wurde im September 2008 eröffnet und befindet sich noch im Aufbau. Dort wurden 2009 Leistungen von 42 Kindern in Anspruch genommen. Den Bedarf an den von ihnen angebotenen Unterstützungsleistungen sehen die Mitarbeiter/innen aller fünf Frühförderstellen im Wesentlichen als gedeckt an. Berichtet wird von jahreszeitlichen Schwankungen, die Wartelisten werden als überschaubar beschrieben.

Die Kooperation trägerintern bzw. mit anderen Fachkräften wie Kindertageseinrichtungen anderer Träger, Ärzten, Therapeuten und dem SPZ in Garmisch-Partenkirchen, wird prinzipiell als gut bewertet, ist jedoch auch in Abhängigkeit von den jeweiligen Personen zu sehen.

Die Beantragung zusätzlicher Leistungen für Kinder auf integrativen Plätzen in Kindertageseinrichtungen beim Bezirk Oberbayern wird als aufwendig erlebt. Die Zusammenarbeit mit der Sachbearbeitung des Bezirks, aber auch mit der des Jugendamts, wird auf der persönlichen Ebene grundsätzlich jedoch positiv gesehen.

Bei sehr langen Wartezeiten, die mit bis zu einem Jahr angegeben werden, wird ein Mangel an niedergelassenen Therapeuten und Psychologen im Landkreis ausgemacht. Weitere Entwicklungsbedürfnisse werden insbesondere im Hinblick auf präventive Angebote, aber auch in Bezug das Informationsangebot gesehen.

Die Finanzierung der Frühförderstellen wird als nicht gesichert, nicht ausreichend und höchst aufwendig bewertet. Der Rahmenvertrag Frühförderung wird von der Kinderhilfe Oberland kritisiert, da er zu einer Absenkung der Qualität führe und einen sehr hohen Organisations- und Nachweisaufwand mit sich bringe. Auch aus Sicht der Nutzer/innen ergeben sich nach Auskunft der Kinderhilfe aus dem Rahmenvertrag Schwierigkeiten, da lediglich die Möglichkeit bestehe entweder das Angebot der Frühförderstellen zu nutzen oder die Leistungen eines niedergelassenen Therapeuten in Anspruch zu nehmen. Unbedeutend sei in diesem Zusammenhang, ob die Leistungen eines Therapeuten bereits seit längerer Zeit erfolgreich in Anspruch genommen würden. Die Kritik am Rahmenvertrag wird von den Teilnehmer/inne/n am bereichsspezifischen Fachforum unterstrichen und ergänzt. Die Kritik richtet sich vordergründig nicht an dessen Inhalte, sondern wird vielmehr auf die Finanzierung einzelner Leistungen bezogen. Ausdrücklich betont wird in diesem Zusammenhang auch die Praxis von Krankenkassen, die nur direkte Leistungen am Kind refinanzieren. Notwendige indirekte Leistungen wie z. B. Teambesprechungen, werden aktuell von privaten Krankenkassen nicht übernommen. Diese sind dem Rahmenvertrag allerdings auch nicht beigetreten. Die Zukunftsplanungen der Frühförderstellen beziehen sich vor diesem Hintergrund auf das „Überleben mit dem Rahmenvertrag Frühförderung“.

Interdisziplinäre Frühförderstellen finden sich zudem auch in den Nachbarlandkreisen Weilheim-Schongau. Die Frühförderstellen der Lebenshilfe Starnberg in Starnberg und Herrsching, der Entwicklungsdiagnostischen Beratungsstelle des SOS-Kinderdorfs Ammersee-Lech in Landsberg/Lech, der Klinik Hochried in Murnau<sup>43</sup>, des SOS-Kinderzentrums in Garmisch-Partenkirchen und der Lebenshilfe Bad Tölz-Wolfratshausen in Bad Tölz werden von Kindern mit (drohender) Behinderung und deren Eltern aus dem Landkreis Weilheim-Schongau allerdings kaum frequentiert.

Kinder mit Sinnesbeschädigungen (blinde, hörgeschädigte, sehgeschädigte und mehrfachbehinderte Kinder) können von den speziellen überregionalen Frühförderstellen der Blindeninstitutsstiftung Würzburg und der Bayerischen Landesschule für Gehörlose in München, des Schwäbischen Förderzentrums für Hörgeschädigte in Augsburg und des Vereins für Sehgeschädigtenerziehung e.V. in Unterschleißheim in Anspruch nehmen. Von diesen Trägern liegen der Begleitforschung jedoch ebenso wie von den Sozialpädiatrischen Zentren der Kinderklinik Garmisch-Partenkirchen, der Kinderklinik Memmingen, des Kinderzentrums Münchens des Bezirks Oberbayern sowie des Dr. von Haunerschen Kinderspitals in München keine Fragebögen zur Einschätzung der Strukturen vor.

Weiterhin praktizieren 42 niedergelassene Therapeut/inn/en unterschiedlicher Fachdisziplinen im Landkreis Weilheim-Schongau, die sich jedoch nur so vereinzelt an der Strukturhebung beteiligt haben, dass auch keine Tendenzen im Hinblick auf die Struktur der Frühförderung abgeleitet werden können. Die geringe Beteiligung weist trotz positiver bewerteter Kooperationsbeziehungen vonseiten der Frühförderstellen im Landkreis auf eine eher suboptimale Einbindung der niedergelassenen Therapeuten in das Netzwerk der Hilfen für Menschen mit Behinderung hin. Im Vordergrund stehen offensichtlich die Orientierung im medizinischen Sektor und die Einbindung in das System der Gesundheitsversorgung. Im Rahmen des bereichsspezifischen Fachforums wird vonseiten der wenigen anwesenden Therapeut/inn/en darauf hingewiesen, dass sich aus Ihrer Sicht die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Ärzten als schwierig darstelle. Dies wird insbesondere daran festgemacht,

---

<sup>43</sup> Im SPZ der Klinik Hochried werden schwerpunktmäßig Kinder im Schulalter behandelt. Das Angebot wird auch von Schulkindern aus dem Landkreis Weilheim-Schongau in Anspruch genommen.

dass mitunter keine Überweisungen an einzelne niedergelassene Therapeut/inn/en durch Ärzte ausgestellt werden. Einige integrative Kindertageseinrichtungen arbeiten eng mit den Therapeut/inn/en zusammen. Hinsichtlich der Ausgestaltung dieser Kooperationen wird der Wunsch geäußert, dass diese auch in den Einrichtungen mit den Kindern arbeiten können sollten. Für die Kinder und deren Eltern wird die Förderung in Praxen mitunter als belastend erlebt. Dem könne entgegengewirkt werden, wenn die Kindertageseinrichtungen als Förderort zur Verfügung stehen könnten.

Zunehmende Bedeutung messen die Akteure im Bereich der ambulanten Frühförderung und der Einrichtungen für Kinder im Landkreis Weilheim-Schongau der Unterstützung von Kindern psychisch kranker Eltern bei. Wahrgenommen wird u. a. eine Verweigerungshaltung mancher betroffener Mütter in der Erziehungsberatungsstelle. Besonders wichtig erscheint in diesem Zusammenhang die Vernetzung und Zusammenarbeit aller Stellen. Als Beispiel guter Praxis wird in diesem Zusammenhang die 2009 im benachbarten Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen eingerichtete „Koordinierende Kinderschutzstelle“ (KoKi) benannt, die in diesem - aber auch anderen Kontexten - ein Frühwarnsystem darstellt, um betroffenen Familien frühzeitig gezielte Unterstützung anbieten zu können. Eine solche Koki-Stelle wurde zwischenzeitlich auch in Weilheim-Schongau beim Amt für Jugend und Familie eingerichtet und besetzt.

#### **4.2.2 Bedarfsüberlegungen und Herausforderungen für den Landkreis Weilheim-Schongau im Kontext der Frühförderung**

Verlässliche Einschätzungen zum quantitativen Bedarf an Frühförderangeboten sind schwierig zu treffen. Während die Feststellung einer Behinderung bzw. einer entsprechenden Bedrohung der Entwicklung bei den Kindern, die organische Schädigungen aufweisen, vergleichsweise eindeutig erscheint, sind die Definitionsspielräume im Bereich der Kinder mit seelischer Behinderung oder mit Entwicklungsverzögerungen naturgemäß breiter. Insbesondere der sozialrechtliche Begriff „von Behinderung bedroht“ erschwert eine genauere Eingrenzung des Personenkreises. Diese Personengruppe stellt quantitativ gesehen die größte Nutzergruppe der Frühförderung dar. Bei dieser Gruppe muss Offenheit für mögliche kindliche Entwicklungen und Zurückhaltung bei der Festschreibung problematischer Entwicklungsstände mit der Aufgabe balanciert werden, dem Kind und seinen Eltern rechtzeitig die geeigneten pädagogischen und therapeutischen Hilfen anzubieten. Diese Balance gilt es bei der Gestaltung des Zugangs zum Hilfesystem, bei der sozialrechtlichen Gewährung von Leistungen sowie bei der Erbringung therapeutischer und pädagogischer Angebote angemessen zu berücksichtigen.

Um einen Überblick darüber zu gewinnen, wie viele Kinder mit (drohender) Behinderung im Bereich der ambulanten Frühförderung Unterstützung von professionellen Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen und wie die Entwicklung in den letzten Jahren war, wurde von der Sozialverwaltungs-Koordination des Bezirks Oberbayern eine Sonderauszählung für die Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau vorgenommen (vgl. Kap. 5.3).

Der Bereich der ambulanten Frühförderung wurde bis einschließlich des Jahres 2007 von den örtlichen Sozialhilfeträgern verantwortet, weshalb der wissenschaftlichen Begleitung lediglich die entsprechenden Angaben für die Jahre 2008 und 2009 vorliegen. Im Zuge der Zuständigkeitsverlagerung wurden dem Bezirk Oberbayern von den Landkreisen und kreisfreien Städten Daten in unterschiedlicher Qualität und in unterschiedlichem Umfang zugeleitet. Die

Einspeisung dieser Daten in die EDV des Bezirks Oberbayern verbindet sich mit der Erstellung einer erstmals einheitlichen Datenbank für alle Gebietskörperschaften im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Oberbayern. Vor dem Hintergrund dieser Herausforderung weist die Datenbank für die Jahre 2008 und 2009 noch unterschiedliche Grundlagen auf. Entwicklungslinien lassen sich daher nicht darstellen. Die Struktur der Daten, die der wissenschaftlichen Begleitung zugeleitet wurden, lässt allerdings erkennen, dass der Bezirk Oberbayern die Basis für eine zukünftige Darstellung von Entwicklungen geschaffen hat. Nachfolgend werden die aus Sicht der wissenschaftlichen Begleitung im Hinblick auf Bedarfsüberlegungen wichtigsten Ergebnisse der Statistik skizziert:

- Behinderungsartenübergreifend haben im Landkreis Weilheim-Schongau 2009 535 Leistungsberechtigte (4,1 LB / 1.000 EW) Angebote der ambulanten Frühförderung in Anspruch genommen. Der Anteil der Leistungsberechtigten an der Gesamtbevölkerung liegt in Weilheim-Schongau deutlich über den Vergleichswerten Oberbayerns (2,38 LB / 1.000 EW) und der Landkreise in Oberbayern (2,96 LB / 1.000 EW).
- Die wohnortnahe Versorgung im Bereich der ambulanten Frühförderung stellt sich behinderungsartenübergreifend mit einer Quote von annähernd 100 % im Landkreis Weilheim-Schongau deutlich besser dar, als der Vergleichswert aller Landkreise Oberbayerns.
- Der Anteil der Leistungsberechtigten im Bereich der ambulanten Frühförderung, deren Hilfebeginn im Jahr 2009 liegt, ist im Landkreis Weilheim-Schongau mit einem Wert von 1,9 Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner/innen deutlich höher, als in Oberbayern insgesamt (1,06 LB / 1.000 EW) und den Landkreisen (0,7 LB / 1.000 EW).
- Die durchschnittlichen Ausgaben für Leistungen der ambulanten Frühförderung pro Einwohner liegen im Landkreis Weilheim-Schongau mit 3,53 € / EW über den entsprechenden Durchschnittswerten Oberbayerns (2,61 / EW) sowie der Landkreise in Oberbayern. Insgesamt wurden im Rahmen der Eingliederungshilfe 462.567,71 € für Leistungsberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt in Weilheim-Schongau für Leistungen der Frühförderung gezahlt.

Weitere vorsichtige Hinweise hinsichtlich Bedarfsüberlegungen können der Schwerbehindertenstatistik sowie der Sozialhilfestatistik entnommen werden. In Ersterem werden schwerbehinderte Kinder unter sechs Jahren ausgewiesen. Sie stellen eine Teilgruppe der behinderten und von Behinderung bedrohten Kinder dar. Die Zahl von 30 Kindern (0,4 % aller Kinder unter 6 Jahren) zum Stichtag 31.12.2007 kann jedoch lediglich als Minimalwert angesehen werden.

In der Sozialhilfestatistik werden ambulante heilpädagogische Leistungen für Kinder ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei diesen Leistungen insbesondere um Leistungen der interdisziplinären Frühförderstellen handelt, die Angaben können aber auch Leistungen enthalten, die niedergelassene Therapeuten erbracht haben. Zum Stichtag 31.12.2007 erhielten fünf Kinder unter drei Jahren und 54 Kinder der Altersspanne zwischen drei und sieben Jahren, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Landkreis Weilheim-Schongau begründen, Leistungen der Eingliederungshilfe.

Einen weiteren Anhaltspunkt liefert die schriftliche Befragung im Rahmen der Teilhabeplanung. Zusammengefasst werden die fünf interdisziplinären Frühförderstellen der Kinderhilfe Oberland demnach von 515 Kindern mit (drohender) Behinderung und deren Eltern frequentiert. Der Bedarf des Angebotes wird im Wesentlichen als gedeckt angesehen.

Die Umsetzung der mit der UN-Konvention verbundenen Ziele steht für den Bereich der Frühförderung in einem engen Zusammenhang mit der konzeptionellen Ausrichtung der Angebote. Im Rahmen der Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens und der Ermöglichung



von Teilhabe am Leben in der Gesellschaft spielt der Vernetzungsgedanke unterschiedlicher Angebote der Frühförderung eine zentrale Rolle. Medizinisch orientierten Angeboten kommt unzweifelhaft nach wie vor eine wichtige Bedeutung zu, doch wird die Gefahr gesehen, dass eine zu starke oder ausschließliche medizinische Orientierung der Frühförderangebote vielfach den Weg in Sonderwelten eröffnet.

Exemplarisch angeführt sei an dieser Stelle der in Anlage 3 des bayerischen Rahmenvertrags zu findende „Förder- und Behandlungsplan“, der nach § 7 Voraussetzung für die Leistungserbringung ist. Im Anschluss an die medizinische und nicht-ärztliche Diagnostik wird hier der Terminus „Behinderung, die zu einer wesentlichen Einschränkung der Teilhabe an der Gesellschaft führt“ verwendet. Offensichtlich wird der Impuls, der von dem zwischenzeitlich weithin anerkannten biopsychosozialen Modell von Behinderung der ICF ausgeht, nicht aufgegriffen. Die Formulierung lässt vermuten, dass hier Umweltfaktoren im Kontext von Behinderung eine eher geringe Bedeutung zugemessen wird. Bei der Umsetzung der Ziele der UN-Konvention spielen aber gerade diese eine zentrale Rolle.

Vor dem Hintergrund des oben angesprochenen Vernetzungsgedankens ist es wichtig, dass die inklusive Orientierung von allen Akteuren geteilt wird. Im Hinblick auf die individuelle Fallsteuerung - aber auch für die gemeinsame Entwicklung einer konzeptionellen Ausrichtung - müssen die Akteure, insbesondere auch die Regelkindergärten, eng zusammenarbeiten. Vonseiten der Frühförderstellen könnten die Mitarbeiter/innen von Regeleinrichtungen auf die Belange und Fördermöglichkeiten von Kindern mit Behinderung geschult werden.

Der Grundsatz der wohnortnahen Erbringung von Leistungen der Frühförderung, unter Berücksichtigung der strukturellen Möglichkeiten in einem Flächenlandkreis, sollte Ausgangspunkt für die Kooperation sein.

### 4.2.3 Einschätzung

Für die Umsetzung der mit der UN-Konvention verbundenen Zielsetzungen und der Weiterentwicklung des Unterstützungsangebots kommt der ambulanten Frühförderung eine zentrale Bedeutung zu. Insbesondere für die Gruppe der Kinder mit (drohender) Behinderung und ihren Eltern gestaltet die Frühförderung den Zugang zum und erste Erfahrungen mit dem Netzwerk der Hilfen. Wenn es in der Frühförderung gelingt, die Unterstützung an den Möglichkeiten und der individuellen Situation der Kinder und deren Familien zu orientieren und in deren Alltag zu integrieren, können die dabei gewonnen positiven Erfahrungen auch die Inanspruchnahme von ambulanten bzw. offenen Hilfen im weiteren Lebenslauf begünstigen. Entscheidend ist dabei eine konsequente Orientierung der ambulanten Frühförderung an den Leitideen der Inklusion und der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und ihren Familien.

Insgesamt wirkt das ambulante Frühförderangebot im Landkreis Weilheim-Schongau gut ausgebaut. Dieser Eindruck wirkt insbesondere durch das dezentrale und niedrigschwellige Angebot der interdisziplinären Frühförderstellen der Kinderhilfe Oberland geprägt. Die konzeptionelle Ausrichtung des Trägers insgesamt, auch hinsichtlich dessen weiterer auf Integration bzw. Inklusion zielende Angebote, erscheint fortschrittlich. Die Einbeziehung von niedergelassenen Therapeuten in die Frühförderung in ein auf inklusive Strukturen ausgerichtetes Unterstützungssystem für Menschen mit Behinderung erscheint vor dem Hintergrund deren sich darstellender Orientierung am Bereich der Medizin klärungsbedürftig. Die strukturellen Grenzen, die die Regelungen des Bayerischen Rahmenvertrags mit sich bringen, müssen bei dieser Klärung mitdiskutiert werden. Daher ist die Einbeziehung der

Leistungsträger in diesen Klärungsprozess notwendig. Der wahrgenommene Mangel an Therapeuten erscheint problematisch.

Hinsichtlich der Ausstattung der Frühförderung ist zu bedenken, dass sie im Netzwerk der Hilfen auch Aufgaben übernehmen kann, die sich nicht nur auf die Hilfe im Einzelfall beziehen. Zu nennen ist beispielsweise die Initiierung von Elterngruppen, die Kooperation sowie die Unterstützung von Selbsthilfegruppen und die Unterstützung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Umsetzung der Zielsetzung der Inklusion. Refinanzierungsmöglichkeiten solcher Leistungen sind zu diskutieren.

#### **4.2.4 Handlungsempfehlungen**

##### Ziele:

- Die wohnortnahe Versorgung mit Angeboten der ambulanten Frühförderung für Kinder mit (drohender) Behinderung und deren Eltern aus dem Landkreis Weilheim-Schongau ist sichergestellt.
- Das regionale System der ambulanten Frühförderung orientiert sich an den Zielsetzungen der UN-Konvention.

##### Maßnahmen:

- Es werden Teilhaberräume gebildet, die an den Standorten der interdisziplinären Frühförderstellen orientiert sind. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei auch den weniger dicht besiedelten, ländlichen Regionen des Landkreises geschenkt. Die Frühförderstellen übernehmen gemeinsam mit niedergelassenen heilpädagogischen Therapeuten die Versorgungsverantwortung in Bezug auf die ambulante Frühförderung.
- In jedem Fall wird interdisziplinär ein individueller Förder- und Behandlungsplan erstellt, der sich an den Zielen der UN-Konvention orientiert. Die Ergebnisse der einzelnen Pläne gehen gebündelt in die Planung von Angeboten in den Teilhaberräumen ein.
- Die Leistungsträger stellen sicher, dass alle im Einzelfall als notwendig erachteten Leistungen unabhängig vom Erbringungsort erbracht werden. Die ambulanten Frühförderstellen übernehmen das Case-Management für die Kinder mit (drohender) Behinderung in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- Es wird eine Arbeitsgruppe gegründet, in der Vertreter/innen der Akteure aus allen Bereichen der ambulanten Frühförderung eine gemeinsame Leitlinie zur Erbringung der Unterstützungsleistungen erarbeiten, die sich an den Zielen der UN-Konvention orientiert. Auf Grundlage der entwickelten Leitlinie wird auch die Wirksamkeit der Frühfördermaßnahmen evaluiert.
- Die Frühförderstellen und die niedergelassenen Therapeuten treffen geeignete Maßnahmen, um die Kooperation mit Regelkindertageseinrichtungen im Kontext der Frühförderung sicherzustellen. Dies schließt beispielsweise auch Qualifizierungsmaßnahmen für Erzieher/innen mit ein.

### 4.3 Elementare Bildung und Erziehung - Kindertageseinrichtungen

#### UN-Konvention

##### Artikel 7 Kinder mit Behinderung

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderung betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderung das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

##### Artikel 24 Bildung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
  - a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
  - b) Menschen mit Behinderung ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
  - c) Menschen mit Behinderung zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
  - a) Menschen mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
  - b) Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
  - c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
  - d) Menschen mit Behinderung innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
  - e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderung, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
  - a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderung und das Mentoring;
  - b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
  - c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.
- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderung, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung ein.
- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderung angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Nach Art. 24 der UN-Konvention wird das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung von der Bundesrepublik Deutschland anerkannt. Die Bundesrepublik verpflichtet sich, ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen zu gewährleisten, das das Recht auf Bildung von Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit verwirklicht. Sicherzustellen ist u. a., dass Menschen mit Behinderung nicht aufgrund dessen vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und ihnen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihnen erfolgreiche Bildung zu erleichtern. Die UN-Konvention folgt der Perspektive des lebenslangen Lernens und teilt damit die Auffassung eines hohen Stellenwertes frühkindlicher Bildung.

In der Bundesrepublik Deutschland umfasst die Aufgabe von Kindertageseinrichtungen nach § 22 des SGB VIII einen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Der Betreuungsauftrag fokussiert den „familienentlastenden“ Aspekt, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Bildung bezeichnet in der aktuellen frühpädagogischen Debatte kurzgefasst die aktive Aneignung der Welt durch das Kind und Erziehung stellt in diesem Kontext die Aufgabe der Erwachsenen dar, ein anregungsreiches Umfeld zu schaffen und den kindlichen Bildungsprozess zu moderieren. Die Förderung des einzelnen Kindes durch Kindertageseinrichtungen bezieht sich auf seine soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. „Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren ...“ (§ 22 SGB VIII).

In der Bundesrepublik Deutschland hat jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Eintritt in die Schule nach § 24 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Für Kinder unter drei Jahren werden die Betreuungskapazitäten gegenwärtig ausgebaut. Außer dem Alter des Kindes gibt es laut Gesetz keine ausgrenzenden Parameter für den Besuch einer Kindertagesstätte. Vor dem Hintergrund besonderer Risiken sozialer Ausgrenzung haben Kinder mit (drohender) Behinderung daneben einen gesetzlichen Anspruch auf Eingliederungshilfe (§§ 53 ff SGB XII sowie § 35a SGB VIII), die in heilpädagogischen oder integrativen Kindertageseinrichtungen (s. u.) gewährt werden kann („doppelter Rechtsanspruch“). In Bezug auf Kinder im vorschulischen Alter hält der § 35a SGB VIII den Vorrang der Integration gesetzlich fest<sup>44</sup>:

„Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.“

Niederschlag findet dies auch in Art. 7 der UN-Konvention, in dem die Gleichberechtigung von Kindern mit Behinderung im Hinblick auf alle Menschenrechte und Grundfreiheiten betont wird. Im Freistaat Bayern stellt das zum 01.08.2005 in Kraft getretene Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit seiner Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) die entsprechende gesetzliche Grundlage dar. Es gilt nach Art.1 für die Bildung, Erziehung und Beratung von Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege, findet jedoch keine Anwendung auf heilpädagogische Tagesstätten. Die Entwicklung des BayKiBiG ist im Kontext eines Reformprozesses zu sehen. Mit ihm wurde zum Kindergartenjahr 2006/2007 flächendeckend das Finanzierungskonzept der kindbezogenen Finanzierung eingeführt. Mit diesem Ansatz der mittelbaren Steuerung sollen Selbstverantwortung und Eigeninitiative der Einrichtungen ermöglicht werden. Aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung,

---

<sup>44</sup> Im Freistaat Bayern gehören alle Kinder im Vorschulalter zum SGB XII. Zuständige Leistungsträger sind die überörtlichen Sozialhilfeträger.

Familie und Frauen, erübrigen sich somit weitgehend die Vorgaben von Regelungen zur Strukturqualität und zur direkten Qualitätsüberprüfung. Schon im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens - aber auch heute noch - steht das BayKiBiG insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung von Leistungen, in der Kritik.

Kindertageseinrichtungen werden im BayKiBiG als außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern definiert. Unterschieden werden Kinderkrippen, deren Angebot sich überwiegend an Kindern unter drei Jahren richtet, Kindergärten, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet, Horte, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet und Häuser für Kinder, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet (Art. 2 (2) BayKiBiG).

Die integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung ist Gegenstand in Art. 11 des BayKiBiG:

„Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen in Kindertageseinrichtungen nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Das pädagogische Personal hat die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und von Kindern mit drohender Behinderung bei seiner pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.“

Ein explizites Diskriminierungsverbot, wie es beispielsweise im nordrhein-westfälischen Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in § 7 formuliert wird („Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen [...] seiner Behinderung [...] verweigert werden“), enthält das BayKiBiG nicht.

Der deutsche Bildungsrat hat bereits 1970 den Kindergarten als „Elementarbereich“ im deutschen Bildungswesen verankert. In der aktuellen Debatte liegt der Schwerpunkt des Förderungsauftrags von Kindertageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII in den letzten Jahren erneut deutlich im Bereich der Bildung. Ursächlich hierfür ist zum einen der Einzug der Perspektive des lebenslangen Lernens in die Fachdiskussion. Dass Kinder von ihrer Geburt an lernen, ist unstrittig. Der Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen gewinnt daher zunehmend an Bedeutung. Zum anderen ist diese Schwerpunktsetzung als Reaktion auf das schlechte Abschneiden der Bundesrepublik Deutschland bei der PISA-Studie zu sehen. Alle 16 Bundesländer haben nicht zuletzt vor diesem Hintergrund zwischenzeitliche Bildungspläne für den Elementarbereich entwickelt.

Der „Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung“<sup>45</sup> wurde federführend vom Staatsinstitut für Frühpädagogik unter Beteiligung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, der kommunalen Spitzenverbände, Fach- bzw. Lehrkräften aus Tageseinrichtungen und Grundschulen, Vertreter/innen des Staatsinstituts für Schulpädagogik und Bildungsforschung, der Fachakademien für Sozialpädagogik und Eltern sowie weiterer Expert/inn/en erarbeitet und durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen 2005 in Kraft gesetzt. Er gilt für die oben angeführten Kindertageseinrichtungen, aber wie auch das BayKiBiG explizit nicht für sonderpädagogische Tageseinrichtungen, in denen ausschließlich Kinder mit Behinderung (z. B. schulvorbereitende Einrichtungen) oder Kinder mit Entwicklungsrisiken (z. B. heilpädagogische Tageseinrichtungen für Kinder bis zur Einschulung) Aufnahme finden.

---

<sup>45</sup> Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen / Staatsinstitut für Frühpädagogik (Hrsg.) (2006): *Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung*, Weinheim und Basel

Dennoch wird im Bayerischen Bildungsplan davon ausgegangen, dass Kindertageseinrichtungen allen Kindern offen stehen. Durch das Prinzip der inneren Differenzierung des pädagogischen Angebots werde eine solche Öffnung der Regeleinrichtungen möglich (S.37). Der Bayerische Bildungsplan skizziert auf Seite 24f ein Bild vom Kind, das grundsätzlich die Verschiedenheit aller Kinder wertschätzt. („Der neugeborene Mensch kommt als „kompetenter Säugling“ auf die Welt“, „Kinder gestalten ihre Bildung und Entwicklung von Geburt an aktiv mit“, „Jedes Kind unterscheidet sich durch seine Persönlichkeit und Individualität von anderen Kindern“, „Kinder haben Rechte“), und greift dies im dargestellten Verständnis von Bildung auf („Bildung im Kindesalter gestaltet sich als sozialer Prozess, an dem sich Kinder und Erwachsene aktiv beteiligen“). Aus den persönlichen, interaktionalen, kulturellen, Wissens- und partizipatorischen Dimensionen ergibt sich ein neues, breites Verständnis von Allgemeinwissen, „Kinder erwerben Kompetenzen, Werthaltungen und Wissen an vielen Bildungsarten“) vor dem Hintergrund, dass sowohl das BayKiBiG als auch der Bayerische Bildungsplan die heilpädagogischen Tageseinrichtungen aus ihrem Geltungsbereich ausschließen, stellt sich die Frage, welches Bild von Kindern und ihren Bildungsprozessen für Kinder in sonderpädagogischen Tageseinrichtungen besteht. Gelten andere Bildungsvorstellungen für sie? Werden Kinder mit Behinderung, die in heilpädagogischen Einrichtungen betreut werden, aus dem Bildungsauftrag, wie ihn der Freistaat Bayern für den Elementarbereich im Bildungsplan formuliert hat, herausgenommen? Dies würde, gemessen an den Zielsetzungen der UN-Konvention, einen geradezu umgekehrten Trend der Abkopplung von Kindern mit Förderbedarf in heilpädagogischen Einrichtungen bedeuten („doppelte Diskriminierung“).

Für Kinder mit Behinderung gibt es im Freistaat Bayern die Möglichkeit einer integrativen Betreuung in Tagesstätten (Krippe, Kindergarten oder Hort) heilpädagogischen Tagesstätten und schulvorbereitenden Einrichtungen.

Die integrative frühe Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern in Regelkindergärten weitet sich in Bayern wie in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt seit Ende der 1980er Jahre aus. Zu unterscheiden sind zwei Arten der Integration von Kindern mit Behinderung: Die wohnortnahe Einzelintegration in Regelkindergärten, ggf. unter Hinzuziehung mobiler sonderpädagogischer Hilfe nach Art. 22 (2) des bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie die Betreuung in integrativen Kindertageseinrichtungen bzw. in integrativen Gruppen in Kindertageseinrichtungen. Zusätzlich zur Regelleistung des Kindergartens erhält das Kind mit (drohender) Behinderung hier von dem pädagogischen Personal sowie von spezialisierten Therapeuten heilpädagogische oder psychologisch-therapeutische Fördermaßnahmen im Umfang von 50 Fachdienststunden pro Jahr. Die Finanzierung beider integrativen Möglichkeiten erfolgt über die Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 SGB XII für Kinder mit einer (drohenden) geistigen und/oder körperlichen Behinderung. Festgestellt werden kann, dass bei allen strukturellen und konzeptionellen Unterschieden die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung längst fester Bestandteil der vorschulischen Betreuungslandschaft in der Bundesrepublik Deutschland geworden ist.<sup>46</sup>

Die Ausweitung der Integration von Kindern mit Behinderung im Elementarbereich kann zum einen auf fachliche Aspekte zurückgeführt werden. In der Fachdiskussion werden die Vorteile des gemeinsamen Lernens von Kindern mit und ohne Behinderung hervorgehoben. Die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen verfolgt gleichermaßen das Ziel der individuellen Förderung und der sozialen Integration. Wie andere Kinder auch

---

<sup>46</sup> vgl. Papke, Birgit (2008): Integrative Kindertageseinrichtungen / Gruppen, in: Lingenbauer, Sabine (Hrsg.): *Handlexikon der Integrationspädagogik* - Band 1 - Kindertageseinrichtungen, Bochum / Freiburg

sollen Kinder mit Behinderung im Kindergarten lernen und ihre Persönlichkeit entwickeln, in dem sie sich mit anderen Kindern ihrer Gruppe auseinandersetzen, Regeln kennen lernen, ihre Umwelt erforschen und immer selbstständiger werden. Auch die Bedeutung des sozialen Lernens der Kinder ohne Behinderung findet immer wieder Betonung.

Für eine gelingende Integration wird im gleichen Zug allerdings auch die dafür notwendigerweise entsprechende Qualifikation der Mitarbeiter/innen betont. Diese scheint in integrativen Einrichtungen mit größerem Einzugsgebiet eher gegeben. Andererseits werden im Kontext der wohnortnahen Einzelintegration insbesondere im ländlichen Raum aufgrund kürzerer Fahrtzeiten unorganisierten und freien Begegnungen von Kindern mit und ohne Behinderung z. B. auf der Straße oder auf Spielplätzen, größere Chancen eingeräumt.<sup>47</sup>

Die steigende Bereitschaft, Kinder mit Behinderung in die Gruppen aufzunehmen, steht sicherlich aber auch in einem Zusammenhang mit den rückgängigen Geburtenzahlen und damit einhergehend mit nicht immer voll besetzten Gruppen in Kindertageseinrichtungen. Auch unter finanziellen Gesichtspunkten ist die Aufnahme von Kindern mit Behinderung nicht uninteressant. Nach Art. 21 (5) wird für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des § 53 SGB XII eine 4,5-mal so hohe Förderung gewährt, hinzu kommt die Förderung durch den überörtlichen Träger mit der Aufstockung auf eine 5,5-mal so hohe Förderung und 50 Stunden Heilpädagogik oder therapeutische Leistungen (Musik-, Kunsttherapie) pro Kind und Jahr.

Die Angebote heilpädagogischer Tagesstätten und schulvorbereitender Einrichtungen beschreibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auf seiner Internetpräsenz<sup>48</sup> wie folgt:

Heilpädagogische Tagesstätten sind teilstationäre Fördereinrichtungen für Kinder mit Behinderung im Vorschulalter oder im Schulalter. Sie orientieren sich bei ihrem jeweiligen Förder- und Betreuungsangebot an der individuellen Behinderung des einzelnen Kindes. In heilpädagogischen Tagesstätten bestehen die Gruppen aus 6 - 12 Kindern und sind mit speziell heilpädagogisch ausgebildeten Fachkräften besetzt. Darüber hinaus stehen den Kindern zahlreiche therapeutische Fachdienste wie Logopädie, Krankengymnastik, Ergotherapie, Heilpädagogik oder weitere therapeutische Leistungen wie z. B. Kunst- oder Musiktherapie zur Verfügung. Die Aufnahme betroffener Kinder erfolgt nach Aufnahme eines entsprechenden ärztlichen Gutachtens (Finanzierung durch die Krankenkassen). Die Kosten der Betreuung übernimmt, bis auf einen geringen Beitrag zur häuslichen Ersparnis, der zuständige örtliche Sozialhilfeträger. Die Zahl der heil- und sonderpädagogischen Tagesstätten insgesamt wurde in den letzten zehn Jahren mit erheblicher staatlicher Unterstützung auf den heutigen Stand von rund 15.000 Plätzen ausgebaut.

Schulvorbereitenden Einrichtungen betreuen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf meist ab dem vierten Lebensjahr. Auch von der Förderschule zurückgestellte Kinder werden dort aufgenommen. Die schulvorbereitenden Einrichtungen befinden sich bei den Förderschulen für Kinder mit Behinderung.<sup>49</sup>

Die gesetzliche Grundlage für die schulvorbereitenden Einrichtungen stellt das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) (Art. 22) dar.

---

<sup>47</sup> Kron, Maria (2002): *Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung im Elementarbereich - Theorieansätze und Praxiserfahrungen*, in: Eberwein, Hans / Knauer, Sabine (Hrsg.) (2002): *Integrationspädagogik - Kinder mit und ohne Beeinträchtigung lernen gemeinsam*, Weinheim / Basel

<sup>48</sup> <http://www.stmas.bayern.de/behinderte/kinder/tagesstaetten.htm>, zuletzt geprüft am 03.05.2010

<sup>49</sup> In Oberbayern sind schulvorbereitende Einrichtungen nicht flächendeckend ausgebaut, weitere werden z. Z. auch nicht zugelassen.

Entwicklungstendenzen hinsichtlich der Angebote für Kinder mit Behinderung lassen sich dem „Zahlenspiegel 2007 - Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik“ des Deutschen Jugendinstituts entnehmen.<sup>50</sup> Bundesweit wird hier im letzten Jahrzehnt eine deutliche Verschiebung von Sondereinrichtungen für behinderte Kinder hin zu integrativen Kindertageseinrichtungen festgestellt. Die Anzahl von Einrichtungen ausschließlich für behinderte Kinder ist von 691 Ende 1998 auf 334 im März 2006 zurückgegangen. Diese Tendenz habe sich nach 2002 jedoch nicht bzw. nicht in allen Bundesländern fortgesetzt. Vielmehr habe sich die Anzahl der Sondereinrichtungen in manchen Bundesländern wieder erhöht. Festgestellt wird, dass es vor allem in Bayern zu einer Reorganisation und Ausweitung des Bereichs der Sondereinrichtungen gekommen sei.<sup>51</sup>

Gleichwohl ist die Anzahl an integrativen Einrichtungen für Kinder mit Behinderung im Freistaat Bayern von 2002 bis 2006 um 56 % von 883 auf 1.378 Einrichtungen angestiegen. Die Steigerungsrate liegt damit deutlich höher als im Bundesdurchschnitt (Bundesweit: 30 %, West-Deutschland ohne Berlin: 33 %). Auch beim Anteil der integrativen Einrichtungen an allen Kindertageseinrichtungen ist in diesem Zeitraum ein Anstieg von 12,2 % auf 18,8 % zu verzeichnen. Die Steigerungsrate hier liegt leicht über den Werten des Bundesdurchschnitts (Bundesweit: 20,5 % auf 26,5 %, West-Deutschland ohne Berlin: 20,2 % auf 26,4 %). Der Anteil der integrativen Einrichtungen liegt in neun Bundesländern über dem des Freistaats. Die durchschnittliche Anzahl behinderter Kinder pro integrative Einrichtung hingegen liegt in 2006 in Bayern mit 2,4 unter dem Bundesdurchschnitt (Bundesweit: 3,3, West-Deutschland ohne Berlin: 2,8).<sup>52</sup> Lediglich in Baden-Württemberg liegt der entsprechende Wert darunter. Anders als in Oberbayern wird in Bayern insgesamt offensichtlich eher die wohnortnahe Einzelintegration bevorzugt.

Darauf hinzuweisen ist, dass mit den Werten hinsichtlich des Anteils der integrativen Einrichtungen von allen Kindertageseinrichtungen keine qualitativen Aussagen getroffen werden. Im Zahlenspiegel des DJI wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Chancen auf eine wohnortnahe integrative Betreuung desto günstiger sind, je höher der Anteil an Einrichtungen ist, die Kinder mit Behinderung aufnehmen.

Im Hinblick auf die Umsetzung der mit der UN-Konvention verbundenen Ziele ist auch auf die Bedeutung der Kooperation der Kindertagesstätten mit anderen Stellen, insbesondere mit den Eltern, den Frühförderstellen und den Grundschulen, aber auch mit (Kinder-) Ärzten, Therapeuten, Beratungsstellen, der Verwaltung etc. hinzuweisen.

Im Interesse des Kindes ist, im Hinblick auf seine Entwicklungsmöglichkeiten, eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit den Eltern erforderlich. Die Zusammenarbeit mit Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung ist in Artikel 14 des BayKiBiG geregelt.

Darüber hinaus eröffnet der Kontakt mit institutionalisierten Hilfen den Kindern und Eltern ein weiteres Lernfeld, das unter der Prämisse des Selbstbestimmungsansatzes wichtig ist. Dies betrifft sowohl die Auswahl und Gestaltung der pädagogischen Angebote als auch das Verhältnis zwischen behinderten Kindern und ihren Eltern als Betroffene zu den professionellen Helfer/inne/n in der Kindertageseinrichtung. Wenn die professionellen Helfer/innen sich in ihrer Arbeit am Modell der Assistenz orientieren, dann ermöglichen sie es den Eltern als Menschen, die von Hilfe abhängig sind, einen selbstbestimmten und souveränen Umgang mit Hilfen zu

---

<sup>50</sup> Deutsches Jugendinstitut (2008): *Zahlenspiegel 2007 - Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik*, online verfügbar unter [www.bmfsfj.de/Publikationen/zahlenspiegel2007/01-Redaktion/PDF-Anlagen/Gesamtdokument.property=pdf,bereich=zahlenspiegel2007,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmfsfj.de/Publikationen/zahlenspiegel2007/01-Redaktion/PDF-Anlagen/Gesamtdokument.property=pdf,bereich=zahlenspiegel2007,sprache=de,rwb=true.pdf), zuletzt geprüft am 02.06.2010

<sup>51</sup> ebd. S. 144 ff.

<sup>52</sup> ebd. S. 148



erlernen, den sie später auf ihre Kinder übertragen können. Eltern sollen dabei unterstützt werden, Strategien zu entwickeln, wie sie verschiedene professionelle und informelle Hilfen zu einem, für ihren Alltag hilfreichen Arrangement zusammenfügen können. Die damit verbundenen Fragen sollten Teil des professionellen Austauschs in den entsprechenden Facharbeitskreisen, aber auch Gegenstand von Elterngesprächen sein.

Bevor Kinder mit einer (drohenden) Behinderung mit dem Besuch einer Kindertageseinrichtung den Eingang in institutionalisierte Bildungseinrichtungen finden, nehmen sie zumeist schon Leistungen der Frühförderung in Anspruch. Um eine bestmögliche Förderung der Kinder erzielen zu können, ist eine Abstimmung des individuellen Bildungsplanes, der von der Kindertageseinrichtung erstellt wird, mit dem Förder- und Behandlungsplan der Frühförderung notwendig. Gleichfalls kann die Zusammenarbeit mit Beratungsstellen, den schulvorbereitenden Einrichtungen und den heilpädagogischen Tagesstätten, von Bedeutung sein. Die Vernetzung von Kindertagesstätten ist in Art. 15 (1) des BayKiBiG geregelt.

Kindertageseinrichtungen haben den Auftrag, die Kinder auf den Übergang in die Grundschule vorzubereiten und sie dabei zu begleiten. Gelingende Übergänge können nur vor dem Hintergrund wechselseitiger Informationen und eines Austausch einerseits, z. B. im Hinblick auf pädagogische Konzepte, andererseits aber auch im Hinblick auf einzelne Kinder mit (drohender) Behinderung gelingen. Die entsprechende Regelung findet sich in Art. 15(2) BayKiBiG.

Vor dem Hintergrund eines engen Zusammenhangs von Bildung und Gesundheit kommt im Hinblick auf die Gestaltung gesunder Lebens- und Lernwelten für das einzelne Kind und auch der Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit (Kinder-) Ärzten und Therapeuten eine nicht unbedeutende Rolle zu.

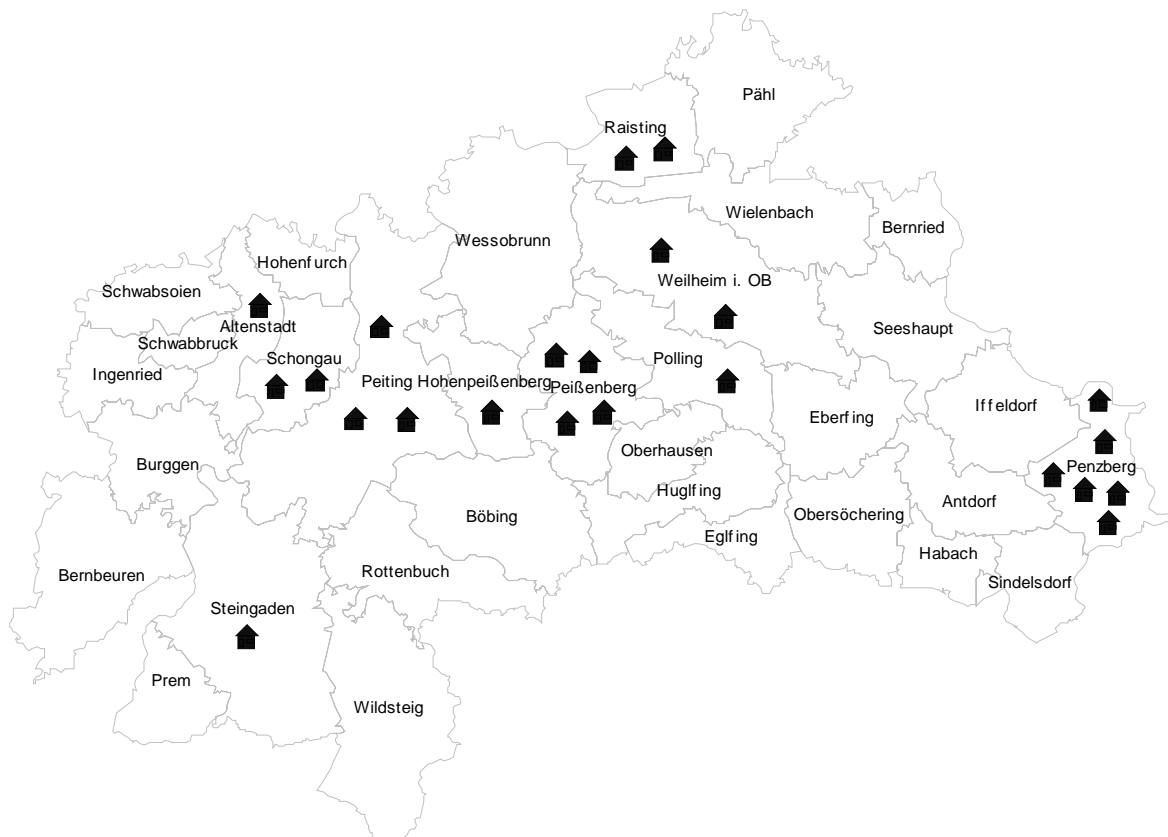
Auch zur Gestaltung einer barrierefreien Umwelt für Kinder mit (drohender) Behinderung können Kindertageseinrichtungen z. B. durch produktive Zusammenarbeit mit der Verwaltung beitragen.

#### **4.3.1 Angebote für Kinder mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau**

Die Statistik des Amtes für Jugend und Familien des Landkreises Weilheim-Schongau weist 13 integrative Kindergärten mit insgesamt 168 Plätzen, vier integrative Horte mit insgesamt 28 Plätzen, drei heilpädagogische Tageseinrichtungen mit 35 Plätzen sowie ein integratives Kinderhaus mit fünf Plätzen aus.

Die integrativ arbeitenden Kindertageseinrichtungen, die eine Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk Oberbayern abgeschlossen haben, werden in nachfolgender Abbildung dargestellt. Deutlich wird, dass wenngleich es auch in einigen ländlichen Regionen des Landkreises integrative Angebote für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen gibt, sich diese Angebote primär auf die dichter besiedelten Städte und (Markt-) Gemeinde konzentrieren.

**Abbildung 8:** Integrativ arbeitende Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kindertagesstätten, Horte und Krippen), die eine Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk Oberbayern abgeschlossen haben.



Die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Weilheim-Schongau wurden über eine schriftliche Befragung in die Ist-Stand-Erhebung zur Teilhabepanung einbezogen. In dem Fragebogen wurde gefragt nach:

- den Erfahrungen mit integrativen Angeboten;
- dem Bedarf an integrativen Angeboten;
- Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration und
- den Planungen hinsichtlich integrativer Angebote.

Die Fragebögen wurden mit einem erläuternden Anschreiben der wissenschaftlichen Begleitung sowie einem Begleitschreiben des Bezirks Oberbayern und seinen Kooperationspartnern dem Landkreis Weilheim-Schongau sowie dem Beirat für Menschen mit Behinderung zum 15. Juni 2009 an alle Kindertageseinrichtungen im Landkreis geschickt. Neben der Möglichkeit, diese gedruckte Version des Fragebogens zu bearbeiten, wurde das Erhebungsinstrument auf der Projekthomepage [www.teilhabeplanung-wm.uni-siegen.de](http://www.teilhabeplanung-wm.uni-siegen.de) auch als kennwortgeschütztes Word-Formular zur Verfügung gestellt, das am Computer ausgefüllt und per Email an das ZPE zurückgeschickt werden konnte. Die Kindertageseinrichtungen wurden gebeten, die ausgefüllten Fragebögen bis zum 15. Juli 2009 an die wissenschaftliche Begleitung zurückzusenden. Mit Schreiben zum 15. Juli 2009 wurde die Rücklauffrist bis zum 31. Juli 2009 verlängert. Endgültig abgeschlossen wurde der Rücklauf am 17. August 2009.

Insgesamt haben 42 von 90 angeschriebenen Kindertageseinrichtungen einen - zumindest teilweise ausgefüllten Fragebogen an das ZPE geschickt. Dies entspricht einer Rücklaufquote

von 47 %. Die Rücklaufquote kann einerseits vor dem Hintergrund, dass die Beteiligung an der Befragung freiwillig war, als gut bewertet werden, zeigt andererseits aber auch, dass dem Thema der Integration von Kindern mit Behinderung bei über der Hälfte der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Weilheim-Schongau eine eher geringe Bedeutung beigemessen wird.

Bei 13 der antwortenden Einrichtungen handelt es sich um vergleichsweise kleinere Kindertageseinrichtungen mit einer Anzahl von unter 30 Kindern, die betreut werden. Bei zwölf Einrichtungen liegt die Zahl der betreuten Kinder zwischen 30 und 59, 16 Einrichtungen geben an 60 und mehr Kinder zu betreuen. Eine Kindertageseinrichtung macht keine Angabe zur Größe ihrer Einrichtung.

Zwölf Kindertageseinrichtungen bestehen lediglich aus einer Gruppe, neun aus zwei und 13 aus drei Gruppen. Weitere fünf Einrichtungen haben vier Gruppen, zwei fünf und eine Einrichtung sieben Gruppen.

Von den Einrichtungen, die sich an der Befragung beteiligt haben, geben elf an, eine Betriebserlaubnis als integrative Einrichtung nach dem BayKiBiG, Art. 2, Abs. 3 zu haben.

Ein zentrales Ergebnis der Befragung ist, dass zusammen genommen zwei Drittel der antwortenden Kindertageseinrichtungen Erfahrungen mit der Integration behinderter Kinder gesammelt haben.

Dreizehn Kindertageseinrichtungen werden zum Zeitpunkt der Befragung von Kindern besucht, für die aufgrund einer (drohenden) Behinderung ein erhöhter Gewichtungsfaktor für den Förderbetrag nach Art. 21, Abs. 5 BayKiBiG bewilligt wurde. Davon werden acht Einrichtungen von insgesamt weniger als zehn Kindern des abgefragten Personenkreises, vier von zehn bis neunzehn Kindern und eine von 25 Kindern besucht.

Die Art der Beeinträchtigungen, die diese Kinder haben, hat eine große Spannweite. Am häufigsten benannt werden Entwicklungsverzögerungen (neun Nennungen) und Verhaltensauffälligkeiten (sieben Nennungen), mit etwas weniger Nennungen auch Sprachprobleme/Sprachverzögerungen, seelische Behinderung, körperliche Behinderung und Sinnesbehinderung, geistige Behinderung, „Syndromkinder“, Kinder mit Wahrnehmungsschwierigkeiten, sozialemotionalen Auffälligkeiten und Erziehungsschwierigkeiten, vereinzelt aber auch mit Trisomie 21, ADHS und frühkindlichem Autismus.

15 Einrichtungen werden von einem bis fünf Kindern besucht, die in Kontakt mit einer Frühförderstelle stehen, gestanden haben oder dort auf einer Warteliste stehen. Bei weiteren fünf Einrichtungen sind es sechs bis zehn Kinder, bei vier Einrichtungen über zehn. Dabei handelt es sich primär um Kinder mit Entwicklungsverzögerungen und Sprachproblemen, aber auch um Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten, Wahrnehmungsstörungen, körperlicher Behinderung, Sinnesbehinderung und Kleinwuchs sowie Defizite im sozial-emotionalen Bereich. Einzelne Angaben beziehen sich auf Konzentrationsstörungen/ADHS, seelische Behinderungen und Teilleistungsstörungen.

Vier Einrichtungen geben zudem an, dass sie von weiteren (einem bis vier) Kindern besucht werden, die nach deren eigener Auffassung als behindert bezeichnet werden können.

18 Einrichtungen wurden in der Vergangenheit bereits von einem oder mehreren Kindern mit Behinderung besucht.

22 Kindertageseinrichtungen machen nähere Angaben zu den von ihnen gemachten Erfahrungen mit der Integration von Kindern mit (drohender) Behinderung. Mit 21 dieser Einrichtungen geben nahezu alle an, damit sehr gute und gute Erfahrungen in ihrer Einrichtung gesammelt zu haben. 14 dieser 21 Einrichtungen haben ausschließlich positive Erfahrungen gesammelt. Alle Kinder - sowohl behinderte wie auch nicht behinderte - profitierten davon. Einige Einrichtungen

betonen dabei die Bedeutung der Zusammenarbeit mit „Experten“ wie der Frühförderung oder Therapeuten. Berichtet wird auch von Schwierigkeiten im Hinblick auf einen erhöhten Zeitaufwand, der für die Integration von Kindern mit Behinderung notwendig sei - gefordert wird ein höherer Betreuungsschlüssel - Einschränkungen im Hinblick auf flexibles, spontanes Arbeiten sowie einen erhöhten Planungsbedarf, die Notwendigkeit externer Unterstützung, ein höheres Maß an Bürokratie und nicht zuletzt vereinzelte Schwierigkeiten im Rahmen der Elternarbeit, da einige Eltern nur sehr schwer akzeptieren könnten, dass ihr Kind gehandicapt sei und besondere Unterstützung und Bedingungen brauche.

Deutlich wird, dass die Rahmenbedingungen die Mitarbeiter/innen von Kindertageseinrichtungen im Kontext ihrer integrativen Bemühungen mitunter an ihre Grenzen stoßen lassen.

In 15 Einrichtungen gab es in den letzten fünf Jahren Anfragen bezüglich der Aufnahme von Kindern mit Behinderung, die abgelehnt wurden. Dreizehn Einrichtungen können die Zahl der Ablehnungen quantifizieren. In vier Einrichtungen handelte es sich lediglich um eine Anfrage, in sechs Einrichtungen liegt die Zahl der Ablehnungen zwischen zwei und vier sowie in drei Einrichtungen zwischen fünf und zehn Anfragen. Die Gründe für die Ablehnungen sind vielgestaltig. Benannt werden zu große Gruppen, eine zu geringe Anzahl bzw. eine Auslastung genehmigter heilpädagogischer Plätze, Art und Schwere der Behinderung, eine nicht geeignete pädagogisch-konzeptionelle Ausrichtung, außerhalb des Einzugsgebiets liegender Wohnort der Kinder, Ablehnung durch das Jugendamt / den Kostenträger und zu wenig Personal.

Hinsichtlich einer Bedarfseinschätzung im Hinblick auf integrative Angebote in Kindertageseinrichtungen in dem jeweiligen Einzugsgebiet ist bei nicht wenigen eine Zurückhaltung festzustellen. Knapp über ein Drittel der Befragten gibt an, keine Einschätzung abgeben zu können oder macht diesbezüglich keine Angabe. Zwölf Einrichtungen sehen den Bedarf an integrativen Angeboten zum Zeitpunkt der Befragung als gedeckt an, sechs Einrichtungen sehen weiteren Bedarf für drei bis sechs Kinder. Dass ein knappes Drittel der Antwortenden in Zukunft einen höheren Bedarf erwartet, lässt im Hinblick auf die Planung von Angeboten aufmerken. Die Bedarfsannahmen gründen sich auf Erfahrungen und Anfragen, den Austausch zwischen Einrichtungen sowie die Wahrnehmung der Zunahme von Kindern mit Entwicklungsverzögerungen bzw. „problematischen Familien“.

Vor diesem Hintergrund überrascht ein wenig, dass in etwa bei der Hälfte der antwortenden Einrichtungen Integration eher kein Thema ist. In 22 Kindertageseinrichtungen ist Integration von Kindern mit Behinderung ein Thema, da sie - zum Teil über Jahrzehnte - bereits praktiziert werde bzw. durch Anfragen betroffener Familien oder durch Überlegungen zur konzeptionellen Weiterentwicklung angeregt wurden. Erwartungen von Trägerseite spielen in diesem Zusammenhang eine untergeordnete Rolle.

Im Hinblick auf die Voraussetzungen, die in einer Kindertageseinrichtung für die erfolgreiche Integration von Kindern mit Behinderung gegeben sein müssen, stimmen die Leitungskräfte, Teams, Eltern bzw. Elternbeiräte und Träger der Einrichtungen weitgehend überein. Als Voraussetzung für erfolgreiche Integration werden ausreichend und fachlich qualifiziertes Personal in einem interdisziplinären Team (ggf. zusätzliche oder angegliederte Fachdienste), Aufgeschlossenheit und Bereitschaft des Teams sowie engagierte Mitarbeiter/innen, Fortbildungsmöglichkeiten, Supervision, Fachwissen über behinderte Kinder, kleine Gruppengrößen, räumliche und sächliche bzw. materielle Voraussetzungen sowie eine gesicherte Finanzierung genannt.

Der Bedarf an Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen wird als sehr hoch eingeschätzt. Insbesondere wird Bedarf gesehen hinsichtlich des Wissens über und den Umgang mit

Behinderung sowie spezielle Fortbildungen, in erster Linie im heilpädagogischen Bereich mit dem Schwerpunkt auf sozial-emotionale Defizite sowie Kinderpflege.

Ein Viertel der Befragten ist der Ansicht, dass der bestehende Qualifizierungsbedarf durch interne und externe Fortbildungen abgedeckt werden kann. Ungefähr die Hälfte der Befragten geht davon aus, dass vor dem Hintergrund von Art und Schwere der Behinderung - insbesondere im Bereich psychischer Erkrankungen - bei spezifischem Förderbedarf sowie in Fällen, bei denen der Bedarf über die Qualifikation der Erzieher/innen hinausgeht, die Beschäftigung von speziell ausgebildeten Fachkräften erforderlich ist. Ein weiteres Viertel der Befragten geht davon aus, dass bei nicht ausreichenden Rahmenbedingungen, bei der Notwendigkeit der Mitbetreuung der Eltern (je nach Art und Schwere der Behinderung), ungeeigneter Gruppengrößen sowie bei Fällen psychischer Erkrankungen die Betreuung in einer heilpädagogischen Einrichtung notwendig sei.

Mit Ausnahmen von drei Kindertageseinrichtungen benennen die antwortenden Einrichtungen zahlreiche Kooperationsbeziehungen und/oder Mitgliedschaften im Kontext der Integration von Kindern mit Behinderung. Diese beziehen sich insbesondere auf niedergelassene Therapeut/inn/en und die Frühförderstellen, aber auch auf das Gesundheitsamt und Kinderärzte. Weiterhin werden Arbeitskreise zur Integration von Kindern mit Behinderung und (andere) heilpädagogische Kindertageseinrichtungen sowie Fachberatungsstellen für Kindertageseinrichtungen als wichtige Kooperationspartner bzw. Ansprechpartner benannt.

Die Anzahl der benannten Kooperationsbeziehungen bzw. Mitgliedschaften hat eine Spannweite von eins bis sieben. Über ein Drittel der Einrichtungen, die diesbezüglich eine Angabe machen kooperieren mit drei Stellen. Über die Hälfte der Befragten haben zwischen einen und drei Kooperationspartnern. Ein Drittel der befragten Kindertageseinrichtungen hat fünf, sechs oder sieben Kooperationsbeziehungen.

Als besonders wichtig wird im Zusammenhang mit der Integration in Kindertageseinrichtungen die Zusammenarbeit mit den Frühförderstellen, Therapeuten und (Kinder-) Ärzten angesehen. Weiterhin wird auch die Zusammenarbeit mit Fachdiensten, anderen (heilpädagogischen) Kindertageseinrichtungen sowie auch mit den Eltern betont.

Hinsichtlich der Frage nach den Planungen der Einrichtungen in Bezug auf die Integration von Kindern mit Behinderung ist eine große Zurückhaltung festzustellen. Über die Hälfte der Einrichtungen gibt an, bisher keine Planungen zu haben oder macht diesbezüglich keine Angabe. Ein Viertel der antwortenden Kindertageseinrichtungen plant Anpassungen an den Bedarf oder gibt an, sich bei Nachfragen um die Möglichkeiten der Integration in ihre Einrichtung zu bemühen. Einzelnen Nennungen beziehen sich auf den Ausbau von Plätzen, die (vermehrte) Einbeziehung der Eltern sowie den Umbau von Gruppen. Festzustellen ist bei vielen eine grundsätzliche Bereitschaft zur Aufnahme von Kindern mit Behinderung.

Mit der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau verbinden die Kindertageseinrichtungen die Erwartung nach Informationen, Unterstützung und Austausch, Fortbildungen, eine flexiblere Handhabung, die Zulassung neuer Modelle sowie allgemein eine Verbesserung der Zusammenarbeit.

Für Kinder mit (drohender) Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau besteht zudem die Möglichkeit die heilpädagogische Tagesstätte der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V. in Schongau sowie die heilpädagogische Tagesstätte im „Heim Maria Auxilium“ der Regens-Wagner-Stiftungen in Rottenbuch zu besuchen.

In der heilpädagogischen Tagesstätte in Schongau gibt es zwei Gruppen für Vorschulkinder im Alter von zwei bis sieben Jahren sowie jeweils eine Gruppe für Schulkinder im Alter von sechs bis zehn Jahren sowie von zehn bis 15 Jahren. In jeder Gruppe sind neun Kinder. Das

Einzugsgebiet der Tagesstätte sind die Landkreise Weilheim-Schongau, Landsberg, Ostallgäu und Kaufbeuren. Sie gehört zum Erziehungs- und Jugendhilfeverbund Oberland, zudem weiterhin psychologische Beratungsstellen in Weilheim, Schongau und Penzberg gehören, ein Hort in Schongau, die Ganztagesbetreuung an der Wilhelm-Conrad Hauptschule in Weilheim sowie die Jugendsozialarbeit an Schulen in Weilheim, Peißenberg und Schongau.

Die heilpädagogische Tagesstätte der Regens-Wagner-Stiftungen in Rottenbuch wird von 55 schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die am Unterricht der Förderschule der Don Bosco Schwestern teilnehmen, besucht. Die Tagesstätte umfasst sechs Gruppen mit durchschnittlich acht Plätzen. Das Einzugsgebiet ist in erster Linie der Landkreis Weilheim-Schongau, einzelne Kinder und Jugendliche kommen zudem aus den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Landsberg.

Weitere heilpädagogische Tagesstätten mit überregionalem Einzugsgebiet sind in Bad-Tölz (Träger: Lebenshilfe Bad Tölz-Wolfratshausen) und in München (Träger: Helfende Hände gGmbH, ICP München - Spastiker-Zentrum e.V., Blindeninstitutsstiftung Würzburg), die von einzelnen Kindern aus dem Landkreis Weilheim-Schongau besucht werden, verortet.

Mit dem „Haus Berghof“ gab es in Peißenberg darüber hinaus noch ein Heim für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, in dem Menschen der Altersspanne von null bis ca. 15 Jahren aufgenommen werden. Es umfasste 18 Plätze sowie einen Platz für Kurzzeitpflege. Nach der Schließung der Einrichtung wurden die Kinder im Internat in Rottenbuch aufgenommen, das entsprechend erweitert wurde.

Zwei heilpädagogische Horte hält die Kinderhilfe Oberland in Polling und Penzberg vor. Dort werden in Gruppen mit acht bis neun Plätzen Schulkinder mit drohender seelischer Behinderung, geistiger und körperlicher Behinderung bis zu einem Alter von ca. 14 Jahren betreut und gefördert. Für Kinder mit einer geistigen Behinderung ist der Besuch der Horte grundsätzlich bis zum Schulende möglich. Das Unterstützungsangebot besteht in heilpädagogischer, medizinisch-therapeutischer und psychologischer Betreuung.

In der Diskussion im Rahmen des bereichsspezifischen Fachforums wurden die Schwierigkeiten bei der Gestaltung integrativer Plätze in Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der räumlich-materiellen und personellen Ausstattung, die bereits ein zentrales Ergebnis der schriftlichen Befragung darstellten, noch einmal unterstrichen. Mit der erforderlichen Betriebserlaubnis durch das Landratsamt wurde eine weitere Hürde herausgestellt. Einigkeit bestand darin, dass zur Herstellung inklusiver Strukturen bessere Rahmenbedingungen hinsichtlich der Finanzierung von Angeboten und Qualifizierung von Fachkräften geschaffen werden müssen. Betont wurde, dass Inklusion und Integration nicht gleichzusetzen sind. Als Grundlage für eine inklusive Planung wird eine Überprüfung der Rahmenbedingungen für alle Kinder im Landkreis sowie die Entwicklung einer Zielperspektive, die von allen Akteuren getragen wird, vorgeschlagen. Als Orte für eine diesbezügliche Diskussion wurden der Arbeitskreis „Freie Träger“ und der Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen. Der Einbeziehung von Eltern in die Diskussion wird große Bedeutung beigemessen.

### **4.3.2 Bedarfsüberlegungen und Herausforderungen für den Landkreis Weilheim-Schongau im Kontext von Kindertageseinrichtungen**

Unstrittig ist, dass für die Arbeit mit behinderten und nicht behinderten Kindern die gleichen pädagogischen Grundprinzipien gelten. Unstrittig ist allerdings auch, dass Kinder mit Behinderung besondere Bedürfnisse haben, auf die sich Kindertageseinrichtungen bei konsequenter Umsetzung der mit der UN-Konvention verbundenen Ziele einstellen müssen. Genannt seien der Bereich der therapeutischen Maßnahmen und der intensive Unterstützungsbedarf mancher Kinder mit Behinderung im Bereich der Mobilität, der Kommunikation, des Essens oder der Pflege.

Für alle Kinder mit Behinderung soll ein sozialräumlich orientiertes Angebot zur integrativen Betreuung und zur Förderung in Kindertageseinrichtungen vorgehalten werden. Kindertageseinrichtungen dürfen sich nicht ihrer Verantwortung für Kinder mit Behinderung in ihrem Einzugsgebiet entziehen. Andererseits kommt es darauf an, dass Kindertageseinrichtungen bei der Anpassung ihres Angebotes auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung unterstützt werden. Zusätzlich ist es bedeutsam, dass Eltern ermutigt werden, bereits im Bereich der Vorschulerziehung integrative Angebote zu nutzen. Ähnlich wie im Bereich der Frühförderung ist zu beachten, dass auch hier eine große Gruppe von Kindern einbezogen ist, die von Behinderung bedroht ist. Eine Prognose hinsichtlich zukünftiger Bedarfe ist daher schwer zu erstellen.

Um einen Überblick darüber zu gewinnen, wie viele Kinder mit (drohender) Behinderung im Bereich der vorschulischen Erziehung und Bildung Unterstützung im Rahmen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen und wie sich die Entwicklung in den letzten Jahren darstellt, wurde von der Sozialverwaltungs-Koordination des Bezirks Oberbayern eine Sonderauszählung der für die Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau relevanten Daten vorgenommen.

Der Bereich der integrativen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen wurde bis einschließlich des Jahres 2007 von den örtlichen Sozialhilfeträgern verantwortet, weshalb der wissenschaftlichen Begleitung lediglich die entsprechenden Angaben für die Jahre 2008 und 2009 vorliegen. Im Zuge der Zuständigkeitsverlagerung wurden dem Bezirk Oberbayern von den Landkreisen und kreisfreien Städten Daten in unterschiedlicher Qualität und in unterschiedlichem Umfang zugeleitet. Die Einspeisung dieser Daten in die EDV des Bezirks Oberbayern verbindet sich mit der Erstellung einer erstmals einheitlichen Datenbank für alle Gebietskörperschaften im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Oberbayern. Vor dem Hintergrund dieser Herausforderung weist die Datenbank für die Jahre 2008 und 2009 noch unterschiedliche Grundlagen auf. Entwicklungslinien lassen sich daher nicht darstellen. Die Struktur der Daten, die der wissenschaftlichen Begleitung zugeleitet wurden, lässt allerdings erkennen, dass der Bezirk Oberbayern die Basis für eine zukünftige Darstellung von Entwicklungen geschaffen hat. Nachfolgend werden die aus Sicht der wissenschaftlichen Begleitung im Hinblick auf Bedarfsüberlegungen wichtigsten Ergebnisse der Statistik skizziert:

- Behinderungsartenübergreifend haben im Landkreis Weilheim-Schongau in 2009 215 Leistungsberechtigte (1,65 LB / 1.000 EW) Angebote in integrativen Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen. Der Anteil der Leistungsberechtigten an der Gesamtbevölkerung liegt in Weilheim-Schongau deutlich über den Vergleichswerten Oberbayerns (0,70 LB / 1.000 EW) und der Landkreise in Oberbayern (0,79 LB / 1.000 EW).

- Lediglich sieben der 220 leistungsberechtigten Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Weilheim-Schongau besuchten eine integrative Kindertageseinrichtung in einem der angrenzenden Landkreise. Alle anderen Kinder haben ein entsprechendes Angebot im Landkreis in Anspruch genommen. Diese Quote ist deutlich günstiger als der Durchschnittswert der Landkreise in Oberbayern.
- Die Statistik umfasst 73 Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Weilheim-Schongau, für die der Beginn der Hilfe in integrativen Kindertageseinrichtungen auf das Jahr 2009 datiert wird. Der Anteil der entsprechenden Leistungsberechtigten in integrativen Kindertageseinrichtungen ist im Landkreis Weilheim-Schongau mit einem Wert von 0,56 Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner/innen deutlich höher, als in Oberbayern insgesamt (0,17 LB / 1.000 EW) und den Landkreisen in Oberbayern (0,28 LB / 1.000 EW).
- Die Ausgaben für Leistungsberechtigte im Kontext integrativer Kindertageseinrichtungen pro Einwohner liegen in Weilheim-Schongau mit 8,37 € deutlich höher als in den Landkreisen Oberbayerns (2,98 €) und Oberbayern insgesamt (2,68 €). Insgesamt wurden im Rahmen der Eingliederungshilfe 1.096.887,64 € für Leistungsberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt in Weilheim-Schongau in integrativen Kindertageseinrichtungen gezahlt.
- Behinderungsartenübergreifend haben im Landkreis Weilheim-Schongau in 2009 insgesamt 23 Leistungsberechtigte (0,17 LB / 1.000 EW) Angebote in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen. Der Anteil der Leistungsberechtigten an der Gesamtbevölkerung liegt in Weilheim-Schongau deutlich unter den Vergleichswerten Oberbayerns (0,53 LB / 1.000 EW) und der Landkreise in Oberbayern (0,44 LB / 1.000 EW).
- Anders als im Durchschnitt der Landkreise in Oberbayern nahmen alle leistungsberechtigten Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Weilheim-Schongau Angebote in heilpädagogischen Tageseinrichtungen im Landkreis selbst oder einem angrenzenden Landkreis in Anspruch.
- Die Statistik umfasst 9 Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Weilheim-Schongau, für die der Beginn der Hilfe in einer heilpädagogischen Tageseinrichtung auf das Jahr 2009 datiert wird. Der Anteil der entsprechenden Leistungsberechtigten in heilpädagogischen Tageseinrichtungen ist im Landkreis Weilheim-Schongau mit einem Wert von 0,07 Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner/innen deutlich niedriger, als in den Landkreisen in Oberbayern (0,14 LB / 1.000 EW).
- Die Ausgaben für Leistungsberechtigte im Kontext heilpädagogischer Tageseinrichtungen pro Einwohner liegen in Weilheim-Schongau mit 2,48 € deutlich niedriger als in den Landkreisen Oberbayerns (6,79 €) und Oberbayern insgesamt (8,03 €). Insgesamt wurden im Rahmen der Eingliederungshilfe 324.486,51 € für Leistungsberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt in Weilheim-Schongau in heilpädagogischen Tageseinrichtungen gezahlt.

Durch den Geburtenrückgang ist generell mit einem rückläufigen Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen auszugehen. Insbesondere kleine Kindertageseinrichtungen in ländlichen Gebieten sehen sich daher vor der doppelten Herausforderung einer konzeptionellen Weiterentwicklung als auch des eigenen „Überlebens“ angesichts zurückgehender Kinderzahlen. Die Zurückhaltung der Kindertageseinrichtungen, die sich an der schriftlichen Befragung beteiligt haben, hinsichtlich einer Bedarfseinschätzung an integrativen Angeboten ist sicherlich auch vor diesem Hintergrund zu sehen. Die getroffenen Bedarfsannahmen wie auch die Zahl der Einrichtungen, die bisher kein integratives Angebot vorhalten, insgesamt lassen auf



Handlungsbedarf schließen. Dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass es darum geht, nicht erst bei konkreter Nachfrage reaktiv ein integratives Angebot für Kinder mit (drohender) Behinderung zu schaffen, sondern grundsätzlich ein solches vorzuhalten. Sorge getragen werden muss dabei für die Sicherstellung von Barrierefreiheit im umfassenden Sinne, der fachlichen Qualität der Angebote sowie der erforderlichen räumlichen, personellen und materiellen Ausstattung der Einrichtungen. Daher kommt es darauf an, dass Kindertageseinrichtungen bei der Anpassung ihres Angebotes an die Bedürfnisse von Kindern mit (drohender) Behinderung in fachlicher wie auch finanzieller Hinsicht unterstützt werden.

Zusätzlich ist es bedeutsam, dass Eltern ermutigt werden, bereits im Bereich der elementaren Bildung integrative Angebote zu nutzen und die Kooperationsbeziehungen zu anderen Stellen im Hinblick auf die Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens auszurichten.

### 4.3.3 Einschätzung

Die Situation der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Weilheim-Schongau lässt vor dem Hintergrund der mit der UN-Konvention verbundenen Zielsetzungen Entwicklungspotenziale erkennen.

Zwar gibt es einerseits nicht wenige Kindertageseinrichtungen im Landkreis, die ein integratives Angebot vorhalten und die Chancen einer gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung nutzen. Andererseits überwiegt allerdings die Anzahl der Einrichtungen, die bis dato noch kein entsprechendes Angebot vorhalten und im Hinblick auf diesbezügliche Planungen eher Zurückhaltung zeigen.

Das Angebot der Integration wird zumeist in integrativen Einrichtungen oder in integrativen Gruppen vorgehalten und nicht im Rahmen wohnortnaher Einzelintegration in Regeleinrichtungen. So nachvollziehbar die Begründung dafür im Hinblick auf die Möglichkeiten der Vorhaltung besser qualifizierten Personals und der räumlich-materiellen Ausgestaltungsmöglichkeiten auf den ersten Blick auch erscheinen mag, um so mehr ist jedoch im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Konvention der Einzelintegration von Kindern mit Behinderung in Regeleinrichtungen der Vorzug zu geben. Dieser kommt im Landkreis Weilheim-Schongau eine nachrangige Bedeutung zu. Kindertageseinrichtungen dürfen sich nicht ihrer Verantwortung für Kinder mit Behinderung in ihrem Einzugsgebiet entziehen. Dies trifft insbesondere in den Regionen zu, in denen die fehlende Möglichkeit den Nachbarschaftskindergarten zu besuchen, für Kinder mit Behinderung oft gleichbedeutend ist, mit langen täglichen Fahrtzeiten sei es in eine integrative Einrichtung oder eine besondere Einrichtung für Kinder mit Behinderung. Dadurch verringern sich die Möglichkeiten zur Interaktion mit nichtbehinderten Kindern auch außerhalb der Kindertageseinrichtung deutlich. Zielsetzung sollte es sein, dass für jedes Kind mit (drohender) Behinderung im Landkreis zumindest ein Vorschlag zur Integration in den Kindergarten in der Nachbarschaft gemacht wird. Die bestehenden integrativen Angebote sind zumeist in den dichter besiedelten Regionen des Landkreises verortet. Wie jedoch auch einige Beispiele aus Weilheim-Schongau zeigen, ist Integration im Bereich der Kindertageseinrichtungen durchaus auch in ländlichen Regionen möglich.

Bei den Bemühungen um die Integration von Kindern mit (drohender) Behinderung ist die dabei erforderliche räumlich-sachliche sowie personelle Ausstattung der Einrichtungen sicher zu stellen. Insbesondere im Hinblick auf Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen ist im Landkreis Weilheim-Schongau ein Defizit

festzustellen, das es auszugleichen gilt, wenn Kinder mit (drohender) Behinderung die bestmögliche Unterstützung und Förderung erhalten sollen. Zu gewährleisten ist darüber hinaus auch die Zusammenarbeit mit anderen Stellen, insbesondere mit den Frühförderstellen. Hier ergeben sich über die Zusammenarbeit im Hinblick auf das einzelne Kind hinaus auch Anknüpfungsmöglichkeiten für Qualifizierungsmaßnahmen. Denkbar ist, dass die Mitarbeiter/innen der Frühförderstellen ihr Fachwissen an Mitarbeiter/innen von Kindertageseinrichtungen weitergeben.

#### **4.3.4 Handlungsempfehlungen**

##### Ziel:

- Für alle Kinder gibt es ein qualitativ hochwertiges Angebot zum Besuch einer wohnortnahen integrativen Kindertageseinrichtung.

##### Maßnahmen:

- Als Unterarbeitskreis des Jugendhilfeausschusses wird unter Beteiligung des Bezirks Oberbayern ein Arbeitskreis „Integration“ geschaffen. Dieser erhält den Auftrag, ein Integrationskonzept für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Weilheim-Schongau zu erarbeiten. Zentraler Bestandteil dieses Konzeptes ist es einen Ablaufplan zu entwickeln, dass für jedes Kind unter Beteiligung der Frühförderungsstellen und einer Kindertageseinrichtung in der Nachbarschaft ein Angebot zur Aufnahme in dieser Einrichtung entwickelt wird.
- Der Themenbereich der integrativen Erziehung wird durch das Integrationskonzept in die Kindertagesstätten-Bedarfsplanung systematisch einbezogen.
- Durch das Integrationskonzept können verschiedene Formen der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und den Frühförderstellen im Landkreis entwickelt und institutionalisiert werden. Dabei soll insbesondere auch an die gegebenen sozialräumlichen Strukturen des Landkreises angeknüpft werden.
- Im Zusammenhang der Entwicklung eines Integrationskonzeptes wird der Qualifizierungsbedarf der Mitarbeiter/innen von Kindertageseinrichtungen im Landkreis ermittelt und Fortbildungsangebote entwickelt.
- Träger werden motiviert, die Fortbildungsetats der Kindertageseinrichtungen für die Qualifizierung im Bereich der integrativen Erziehung zu nutzen.
- Der Landkreis überprüft seine Möglichkeiten, sich an der Finanzierung von Fortbildungsangeboten für Mitarbeiter/innen in Regeleinrichtungen zu beteiligen.

## 4.4 Schulische Bildung und Erziehung

Historisch gesehen gilt die seit Anfang der 1960er Jahre erreichte Schulpflicht für alle Kinder als ein zentraler Meilenstein der Schulpolitik in Deutschland, mit der die Entwicklungsfähigkeit aller Kinder unabhängig von Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung anerkannt wurde. Unter der Annahme, dass es Kinder gibt, die infolge ihrer Beeinträchtigung an den allgemeinen Schulen nicht hinreichend gefördert werden und bei denen deswegen nur in „Sonderschulen“ eine ihrer „Eigenart“ und „Begabung“ entsprechende optimale pädagogische Förderung zu gewährleisten ist, wurde mit großer Anstrengung bundesweit ein differenziertes Netz spezialisierter Sonderschulen geschaffen. Gleichzeitig sollte die Sonderschule in der Logik des gegliederten Schulsystems andere Schulformen von den Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung entlasten.

Ab den 1990er Jahren wurde der Begriff der „Sonderschule“ durch den Begriff der „Förderschule“ ersetzt. Mit der Ablösung dieses negativ besetzten Begriffes sollte eine Neuorganisation pädagogischer Maßnahmen - von der Besonderung zur Individualität - vermittelt werden. Dem einzelnen Kind bzw. Jugendlichen soll auf individuelle Weise mit sonderpädagogischer Fachkompetenz begegnet und Chancen für eine bestmögliche Entwicklung jedes Einzelnen durch ein vielfältiges Angebot ermöglicht werden.<sup>53</sup> Diese Namensänderung sieht sich jedoch der Kritik ausgesetzt, dass das Grundkonzept, der Personenkreis und die Wertvorstellung von normal und abweichend sowie der Auslesemechanismus erhalten blieben. „Ganz offensichtlich dient die neue Terminologie nicht der Grundlegung systemstruktureller Veränderungen und damit der Überwindung von Aussonderung, sondern der Stabilisierung der gegebenen schul- und bildungspolitischen Verhältnisse und deren sprachlicher Absicherung“.<sup>54</sup> Auch wenn mit den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur sonderpädagogischen Förderung aus dem Jahre 1994 die Feststellung des Förderbedarfes und die Entscheidung über den Förderort begrifflich unterschieden wurden, blieb die Orientierung an einer besonderen Beschulung weitgehend ungebrochen.

Entsprechend der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz von 1994 werden im Freistaat Bayern die Förderschwerpunkte „Sehen“, „Hören“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „Lernen“, „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „geistige Entwicklung“ unterschieden. Grundlage der Arbeit von Förderschulen ist das in 2003 novellierte Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Nach Art. 19, Abs. 1 BayEUG diagnostizieren, erziehen, unterrichten, beraten und fördern die Förderschulen Kinder und Jugendliche, die der sonderpädagogischen Förderung bedürfen und deswegen an einer allgemeinen oder beruflichen Schule nicht oder nicht ausreichend gefördert und unterrichtet werden können.

Mit der Novellierung des BayEUG wurde von der Staatsregierung der sog. „Bayerische Weg zur Integration von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ eingeschlagen. Kooperative Unterrichtsformen zwischen Volks- und Förderschulen sollen dadurch gestärkt und weiterentwickelt werden. Differenziert wird dabei zwischen den sechs verschiedenen Förderwegen der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD), der Außenklassen, der

---

<sup>53</sup> vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2004): *Sonderpädagogische Entwicklungen in Bayern* - Kooperation als Zielvorgabe nach der Verabschiedung des BayEUG am 12. März 2003, online verfügbar unter [http://www.km.bayern.de/imperia/md/content/schulen/foederschule/so\\_paed\\_entw.pdf](http://www.km.bayern.de/imperia/md/content/schulen/foederschule/so_paed_entw.pdf), zuletzt geprüft am 02.06.2010

<sup>54</sup> Eberwein, Hans (2008): *Zur Entstehung und Entwicklung des Sonderschulwesens* - Darstellung und Kritik, in Eberwein, Hans / Mand, Johannes (Hrsg.) (2008): *Integration konkret - Begründung, didaktische Konzepte, inklusive Praxis*, Bad Heilbrunn, S. 22

Kooperation zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen, der sonderpädagogischen Beratungszentren, der Öffnung der Förderschulen für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sowie der Kooperationsklassen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der sog. Einzelintegration im Rahmen von Eingliederungshilfeleistungen.

Die aktuelle Diskussion im Kontext der schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung unterscheidet die Konzepte der „Integration“ und der „Inklusion.“ Das Konzept der Integration sieht den gemeinsamen Schulbesuch von Schüler/innen mit und ohne Behinderung, der durch die individuelle sonderpädagogische Unterstützung von Kindern mit Behinderung ermöglicht werden soll. Das Konzept der Inklusion zielt auf die „Schule für alle“. Hier steht es in der Verantwortung der Schule alle Kinder gemeinsam entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten zu fördern. Mit dem Ansatz soll möglichst weitgehend auf die stigmatisierende Zuschreibung von individuellen Defiziten verzichtet werden. Wenngleich eine solche Zielsetzung auch die Fachdiskussion der Integration prägte, so verbindet sich mit der insbesondere durch die UNESCO-Erklärung von Salamanca (1994) angestoßene Diskussion um Inklusion ein stärker auf das Bildungssystem insgesamt ausgerichteter Veränderungsimpuls.

Politik, Verwaltung und Schulen sehen sich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vor der Herausforderung, das Inklusionskonzept bzw. das Menschenrecht auf inklusive Bildung umzusetzen. In Artikel 24 „Bildung“ der UN-Konvention heißt es<sup>55</sup>:

*(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,*

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;*
- b) Menschen mit Behinderung ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;*
- c) Menschen mit Behinderung zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.*

*(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass*

- a) Menschen mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;*
- b) Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;*
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;*
- d) Menschen mit Behinderung innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;*
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.*

*(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderung, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem*

- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderung und das Mentoring;*
- b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;*

<sup>55</sup> Hinzuweisen ist darauf, dass in der zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung „inclusion“ und „inclusive“ durchgängig mit „Integration“ und „integrativ“ ins Deutsche übersetzt werden.

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderung, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderung angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Auf der Grundlage der UN-Konvention sieht die Kultusministerkonferenz in ihrem Diskussionspapier für deren Fachtagung im Juni 2010 hinsichtlich eines Ausbaus des gemeinsamen Lernens Handlungsbedarf und schlägt die Erstellung von Umsetzungsplänen auf Landes- und regionaler Ebene vor.<sup>56</sup>

Mit dem Kabinettsbeschluss „Rechte von Menschen mit Behinderung im Schulbereich stärken“ vom Juli 2009 will die bayerische Staatsregierung die Anforderungen der UN-Konvention verwirklichen und die Chancengleichheit und die gesellschaftliche Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderung im Bildungsbereich gezielt fördern. Dabei soll der bisher in Bayern eingeschlagene Weg weiter verfolgt werden. Gesetzt wird auf die drei Pfeiler „Steigerung der Qualität von Unterstützungs- und Kooperationsmaßnahmen“, „Ausbau der Anzahl von Unterstützungs- und Kooperationsmaßnahmen“ sowie „Fortentwicklung der bestehenden Systeme durch neue Modelle mit sogenannter inklusiver Beschulung“.<sup>57</sup>

Der „Bayerische Weg“ bzw. dessen bisher erzielte Ergebnisse werden in der Fachöffentlichkeit jedoch auch kritisch betrachtet:

Im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung wurde ein „Gutachten zu den völkerrechtlichen und innerstaatlichen Verpflichtungen aus dem Recht auf Bildung nach Art. 24 des UN-Abkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung und zur Vereinbarkeit des Schulrechts mit den Vorgaben des Übereinkommens“ erstellt.<sup>58</sup> Im ersten Teil dieses Gutachtens erfolgt eine Auseinandersetzung und Darlegung der völkerrechtlichen Verpflichtungen, die sich aus der Behindertenrechtskonvention ergeben. Der zweite Teil setzt sich mit der innerstaatlichen Umsetzung der UN-Konvention auseinander, wobei explizit auf die Rechtslage in den einzelnen Bundesländern eingegangen wird.

Nach der Auseinandersetzung mit der Rechtslage im Freistaat Bayern (Landesverfassung, Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)) kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass diese im

<sup>56</sup> vgl. „Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderung (Behindertenrechtskonvention - VN-BRK) in der schulischen Bildung (Stand: 29.04.2010) - Diskussionspapier der Kultusministerkonferenz für die Fachtagung der Kultusministerkonferenz am 21./22.06.2010, Bremen“

<sup>57</sup> <http://text.bayern.de/Anlage10259215/PressemitteilungNr383vom28Juli2009.pdf>

<sup>58</sup> Poscher, Ralf; Langer, Thomas; Rux, Johannes (2008): *Gutachten zu den völkerrechtlichen und innerstaatlichen Verpflichtungen aus dem Recht auf Bildung nach Art. 24 des UN-Abkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung und zur Vereinbarkeit des deutschen Schulrechts mit den Vorgaben des Übereinkommens*, online Verfügbar unter [http://www.gew.de/Binaries/Binary48790/080919\\_BRK\\_Gutachten\\_finalKorr.pdf](http://www.gew.de/Binaries/Binary48790/080919_BRK_Gutachten_finalKorr.pdf), zuletzt geprüft am 02.06.2010

Wesentlichen der Vorgabe der Behindertenrechtskonvention entspräche, wobei zu beachten sei, dass Schüler mit Behinderung im Einzelfall insbesondere wegen der beschränkten Kapazitäten der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste der Zugang zu den allgemeinen Schulen verwehrt werden könne. „Um den Anforderungen der Konvention Genüge zu tun und allen Schülern mit Behinderung, die an ‚inkluisiven Unterrichtsangeboten‘ im Sinne der Behindertenrechtskonvention teilnehmen wollen, ein entsprechendes Angebot zur Verfügung zu stellen, müssten daher die entsprechenden Kapazitäten angepasst werden“.<sup>59</sup>

In seinem „Bildungsbarometer Inklusion“<sup>60</sup> aus dem Jahr 2009 stellt der Sozialverband Deutschland (SoVD) den Diskussionsstand zur inklusiven Bildung in den einzelnen Bundesländern aus seiner Sicht dar und nimmt eine Bewertung anhand der Skala von „Dunkelgrün: Inklusion ist verwirklicht“ bis „Dunkelrot: Keinerlei politische Debatte zur Inklusion“ vor. Bei einer Integrationsquote von 12,5 % wird der Freistaat Bayern dabei in die Kategorie „rot: Politischer Wille zur Inklusion nicht erkennbar“<sup>61</sup> eingestuft. Für Bayern zieht der SoVD das nachfolgende Fazit: „Innerhalb der bayerischen Landesregierung erscheinen Bezugnahmen auf die Behindertenrechtskonvention eher als Lippenbekenntnisse. Der Wille nach konkreten Veränderungen ist (noch) nicht greifbar. Die Aufbruchsignale aus der Zivilgesellschaft müssen verstärkt und verstetigt werden, damit Veränderungen in Bayern möglich werden.“

#### 4.4.1 Auszug aus den Eckdaten der amtlichen Schulstatistik für den Landkreis Weilheim-Schongau

Nach der amtlichen Schulstatistik<sup>62</sup> gab es im Herbst 2008 insgesamt 48 allgemein bildende Schulen im Landkreis Weilheim-Schongau. Die allgemein bildenden Schulen untergliedern sich in 36 Volksschulen (31 Grund-, 10 Hauptschulen)<sup>63</sup>, fünf Volksschulen zur Sonderpädagogischen Förderung, vier Realschulen und drei Gymnasien. Weiterhin gibt es im Landkreis 22 berufliche Schulen, darunter eine Berufsschule zur Sonderpädagogischen Förderung. Die allgemein bildenden Schulen wurden im Schuljahr 2008/09 von insgesamt 16.520 Schüler/innen besucht, die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung von 540 Schüler/innen (351 Schüler (65 %) und 189 Schülerinnen (35 %)) besucht. 65 Schüler/innen (12

<sup>59</sup> ebd., S. 67

<sup>60</sup> Sozialverband Deutschland (SoVD) (Hrsg.) (2009): *Das SoVD-Bildungsbarometer Inklusion. Fortschritte auf dem Weg zur inklusiven Bildung in den Bundesländern*, online verfügbar unter [http://www.sovd.de/fileadmin/downloads/pdf/positionspapiere/SoVD-Bildungsbarometer\\_Inklusion.pdf](http://www.sovd.de/fileadmin/downloads/pdf/positionspapiere/SoVD-Bildungsbarometer_Inklusion.pdf), zuletzt aktualisiert am 20.08.2009, zuletzt geprüft am 02.06.2010.

<sup>61</sup> „Rot: Politischer Wille zur Inklusion nicht erkennbar - Zwar besteht erheblicher Handlungsbedarf in Bezug auf inklusive Bildung; dieser wird jedoch bisher von den politischen Entscheidungsträgern nicht anerkannt oder sogar abgewehrt. Entweder taucht die inklusive Bildung auf der politischen Agenda der Landesregierung erst gar nicht auf oder es wird nur eine Abwehrdebatte geführt und die Notwendigkeit von Veränderungen geleugnet. Erste Initiativen von Verbänden für inklusive Bildung sind zwar erkennbar, sie müssen jedoch intensiviert und ausgebaut werden, damit politische Veränderungen in dem Bundesland möglich werden“. (SoVD 2009: 4 f.)

<sup>62</sup> vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (2009): *Statistische Berichte: Bayerische Schulen im Schuljahr 2008/09 - Eckzahlen sämtlicher Schularten nach kreisfreien Städten und Landkreisen* (Stand Herbst 2008), online verfügbar unter: <https://www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen/webshop/download/B0100C%20200800/B0100C%20200800.pdf>, zuletzt geprüft am 31.05.2010

<sup>63</sup> Nach Abschluss der Untersuchungen gab es eine schulpolitische Veränderung, in deren Folge die meisten Hauptschulen nunmehr zu ‚Mittelschulen‘ wurden.

%) davon waren Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund. Die durchschnittliche Schüler/innenzahl in den insgesamt 47 Klassen der fünf Schulen liegt bei 11,5. An den Förderschulen waren 83 voll- und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte (23 Lehrer (28 %) und 60 Lehrerinnen (72 %)) angestellt. Die Unterrichtsstunden sämtlicher Lehrkräfte je Woche betrug 1.677 Stunden. Der prozentuale Anteil der Schüler/innen, die eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung besuchen, an der Gesamtanzahl der Schüler/innen von Volksschulen liegt in Weilheim-Schongau mit 6,0 % unter dem entsprechenden Anteil der Schüler/innen Oberbayerns (6,9 %) und Bayerns insgesamt (7,5 %).

Die beruflichen Schulen wurden im gleichen Schuljahr insgesamt von 4.821 Schüler/innen, die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung von 495 Jugendlichen (358 Berufsschüler (72 %) und 137 Berufsschüler/innen (28 %)) besucht. 67 Berufsschüler/innen mit Förderbedarf (13,5 %) hatten Migrationshintergrund. An der Berufsschule waren insgesamt 39 Lehrkräfte (30 Lehrer (77 %) und 9 Lehrerinnen (23 %)) in Voll- und Teilzeit beschäftigt, deren Unterrichtsvolumen sich auf 915 Stunden belief. Die Anzahl der Klassen betrug 67, die durchschnittliche Schüler/innenzahl je Klasse lag bei 7,4.

#### **4.4.2 Schulangebote mit sonderpädagogischer Förderung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung aus dem Landkreis Weilheim-Schongau**

Im Landkreis Weilheim-Schongau befinden sich unter den 48 allgemein bildenden Schulen (36 Volksschulen, vier Realschulen, drei Gymnasien) fünf Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung. Mit den Sonderpädagogischen Förderzentren in Altenstadt, Penzberg und Weilheim befinden sich drei der Förderschulen in öffentlicher, mit der Don-Bosco-Schule in Rottenbuch sowie der Schule zur Erziehungshilfe der Herzogsägmühle in Peiting zwei in privater Trägerschaft.

Das Förderzentrum in Altenstadt weist die Förderschwerpunkte „Sprache“, „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ auf. Die Schuleingangsklassen (Diagnose- und Förderklassen) sind im benachbarten Hohenfurch verortet. Das Einzugsgebiet der Schule erstreckt sich auf den westlichen Landkreis um die Stadt Schongau sowie die Marktgemeinde Peiting. Zum Stichtag 25.11.2009 besuchten 110 Schüler/innen in acht Klassen das Förderzentrum.

Die Janusz-Korczak-Schule in Penzberg hat ebenfalls die Förderschwerpunkte „Sprache“, „Lernen“ sowie „emotionale und soziale Entwicklung“. Das Förderzentrum wird zum genannten Stichtag von 85 Schüler/innen in neun Klassen aus dem Einzugsgebiet Penzberg mit den anliegenden Gemeinden Habach, Antdorf, Bernried und Seeshaupt besucht.

Das Förderzentrum Weilheim stellt mit 210 Schüler/innen in 15 Klassen und zwei schulvorbereitenden Gruppen zum Stichtag (bei einer Kapazität von 220 Schüler/innen) das größte Förderzentrum im Landkreis dar. Die Förderschwerpunkte sind identisch mit denen der beiden erstgenannten Zentren.

Die Don-Bosco-Schule in Rottenbuch ist ein Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung in der Trägerschaft der Regens-Wagner-Stiftungen. Sie wird von 92 Schüler/innen in zehn Klassen besucht. Neben Schüler/innen aus dem gesamten Landkreis Weilheim-Schongau kommen auch Schüler/innen aus den angrenzenden Gebieten der Nachbarlandkreise Oberallgäu und Garmisch-Partenkirchen zum Schulbesuch nach Rottenbuch. Die Don-Bosco-Schule betreut über ihren Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) zwölf Schüler/innen mit geistiger Behinderung, die in vier Grund- und Hauptschulen integriert sind.

Die Schule zur Erziehungshilfe der Herzogsägmühle in Peiting ist eine staatlich anerkannte Schule mit Grund- und Hauptschulstufe, in der schulpflichtige Kinder mit emotionalem und sozialem Förderbedarf unterrichtet werden. Das Schulkonzept zeichnet sich insbesondere durch kleine Klassen mit einer Höchstschülerzahl von zwölf Schüler/innen aus, in denen Kinder und Jugendliche mit Anpassungsschwierigkeiten intensiver begleitet werden können als an Regelschulen. Weiterhin hält die Schule eine Stütz- und Förderklasse für bis zu sechs Schüler/innen vor, in der Schüler/innen an einen regulären Unterricht im Klassenverband herangeführt werden sollen. Da es nur wenige vergleichbare Schulen in Bayern gibt, ist das Einzugsgebiet der Schule zur Erziehungshilfe vergleichsweise groß. Neben dem Landkreis Weilheim-Schongau kommen die Schüler/innen aus Bad Tölz - Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg, dem Ober- und Ostallgäu und aus Starnberg. Maximal 78 Schüler/innen können in sieben Klassen der Jahrgangsstufen eins bis neun aufgenommen werden.

Mit der Albrecht-Schnitter-Schule der Herzogsägmühle in Peiting gibt es darüber hinaus unter den insgesamt 22 beruflichen Schulen noch eine private Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Sie wird von etwa 500 Jugendlichen mit Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache und Erziehung aus einem überregionalen Einzugsgebiet, das bis nach Augsburg und Lindau reicht, besucht. Sie haben die Möglichkeit, unterschiedlichste Ausbildungsbereiche zu durchlaufen.

Im Rahmen des Projektes ASA - Alternatives Schulangebot betreuen Lehrer von Förderzentren an vier Regelschulen Schüler/innen mit Behinderung und beraten deren Lehrer/innen im Hinblick auf eine gelingende Beschulung.

#### **4.4.3 Schulbegleitung**

Zum Besuch einer Regel- oder Förderschule besteht für Schüler/innen mit Behinderung die Möglichkeit, individuelle Unterstützung (insbesondere zur Sicherung der aktiven Teilhabe am Unterricht) beim Schulbesuch durch eine/n Integrationshelfer/in zu bekommen. Das Angebot von Integrationshelfern bzw. Schulbegleitern wird im Landkreis Weilheim-Schongau durch die Ambulante Behindertenhilfe der Ökumenischen Sozialstation gGmbH vorgehalten. Zum Zeitpunkt der schriftlichen Befragung nehmen 42 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von fünf bis 20 Jahren dieses Angebot in Anspruch. Der Einzugsbereich der Schulbegleitung besteht primär aus dem Landkreis Weilheim-Schongau, aber auch aus Teilgebieten der angrenzenden Landkreise. Knapp die Hälfte der Nutzer/innen kommt aus der Kreisstadt Weilheim und der Marktgemeinde Peißenberg. Ein Viertel der Nutzer/innen wohnt außerhalb des Landkreises. Die weiteren Nutzer/innen kommen aus der Kreisstadt Schongau, der Stadt Penzberg, den Verwaltungsgemeinschaften Huglfing, Seeshaupt und Steingaden sowie den Gemeinden Polling und Wielenbach. Der Dienst sieht den Bedarf für Leistungen der Schulbegleitung in seinem Einzugsgebiet als im Wesentlichen gedeckt an. Der individuelle Hilfebedarf der Schüler/innen wird in Gesprächen mit Eltern und Lehrern festgelegt und ständig aktualisiert. Vordringlichen Handlungsbedarf im Bereich „Schule“ darin, dass die Regelschulen stärker für die Aufnahme von Schüler/innen mit Behinderung sensibilisiert werden müssten. Im Bereich „Arbeit“ wird ein Mangel an Ausbildungsplätzen, Arbeits- oder Beschäftigungsmöglichkeiten wahrgenommen. Die Finanzierung der Schulbegleitung schätzt die Ökumenische Sozialstation als gesichert, jedoch nicht ausreichend an. Sie funktioniere aber reibungslos.



Mit der Reduzierung der Dauer des Zivildienstes von neun auf sechs Monate seit dem 1. Juli 2010 sowie der aktuellen Diskussion um die Abschaffung der Wehrpflicht in der Bundesrepublik Deutschland erscheint die Aufrechterhaltung unter aktuellen Standards bzw. die Weiterentwicklung des Angebots der Schulbegleitung fraglich.

#### **4.4.4 Bedarfseinschätzungen - Ergebnisse der Befragungen**

Anhaltspunkte zur Einschätzung der Situation der integrativen bzw. inklusiven Beschulung im Landkreis Weilheim-Schongau geben die Ergebnisse der schriftlichen Strukturhebung im Landkreis sowie ein Gruppeninterview mit dem „Arbeitskreis Förderschulen“, an dem alle Schulleiter der Förderschulen im Landkreis teilnahmen.

##### **Ergebnisse der schriftlichen Befragung**

Die Schulen im Landkreis Weilheim-Schongau wurden durch eine schriftliche Befragung in die Ist-Stand-Erhebung zur Teilhabepanung einbezogen. In dem Fragebogen wurde gefragt nach:

- den Erfahrungen mit integrativen Angeboten;
- dem Bedarf an integrativen Angeboten;
- den Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration und
- den Planungen hinsichtlich integrativer Angebote.

Die Fragebögen wurden postalisch mit einem erläuternden Anschreiben der wissenschaftlichen Begleitung sowie einem Begleitschreiben des Bezirks Oberbayern und seinen Kooperationspartnern Landkreis Weilheim-Schongau sowie dem Beirat für Menschen mit Behinderung zum 15. Juni 2009 an alle Schulen im Landkreis Weilheim-Schongau geschickt. Neben der Möglichkeit, diese gedruckte Version des Fragebogens zu bearbeiten, wurde das Erhebungsinstrument auf der Projekthomepage [www.teilhabeplanung-wm.uni-siegen.de](http://www.teilhabeplanung-wm.uni-siegen.de) auch als kennwortgeschütztes Word-Formular zur Verfügung gestellt, das am Computer ausgefüllt und per E-Mail an das ZPE zurückgeschickt werden konnte. Die Schulen wurden gebeten, die ausgefüllten Fragebögen bis zum 15. Juli 2009 an die wissenschaftliche Begleitung zurückzusenden. Mit dem Schreiben zum 15. Juli 2009 wurde die Rücklauffrist bis zum 31. Juli 2009 verlängert. Endgültig abgeschlossen wurde der Rücklauf am 17. August 2009.

Insgesamt haben 40 von den angeschriebenen 59 Schulen einen - zumindest teilweise - ausgefüllten Fragebogen an das ZPE geschickt. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 68 %. Differenziert nach Schularten zeigt sich, dass der Rücklauf bei den Grundschulen bei gut zwei Dritteln liegt, während bei den weiterführenden Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien) (nahezu) alle angeschriebenen Schulen geantwortet haben. Bei den berufsqualifizierenden Schulen konnte mit der Befragung knapp die Hälfte der angeschriebenen Schulen erreicht werden.

Entsprechend des Untersuchungsansatzes der wissenschaftlichen Begleitung wurden die Förderschulen im Landkreis ergänzend über ein qualitatives Gruppeninterview in die Analyse einbezogen. Im Sinne des Inklusionsgedankens wurden allerdings auch sie mit dem gleichen Erhebungsinstrument wie die anderen Schulen angeschrieben. Da die Fragestellungen auf die Förderschulen jedoch nur bedingt zutreffen, ist der Rücklauf für diesen Schultyp im Rahmen der schriftlichen Befragung erwartungsgemäß gering.

Die Fragebögen wurden in der Regel durch die Schulleitungen oder deren Stellvertretungen bearbeitet.

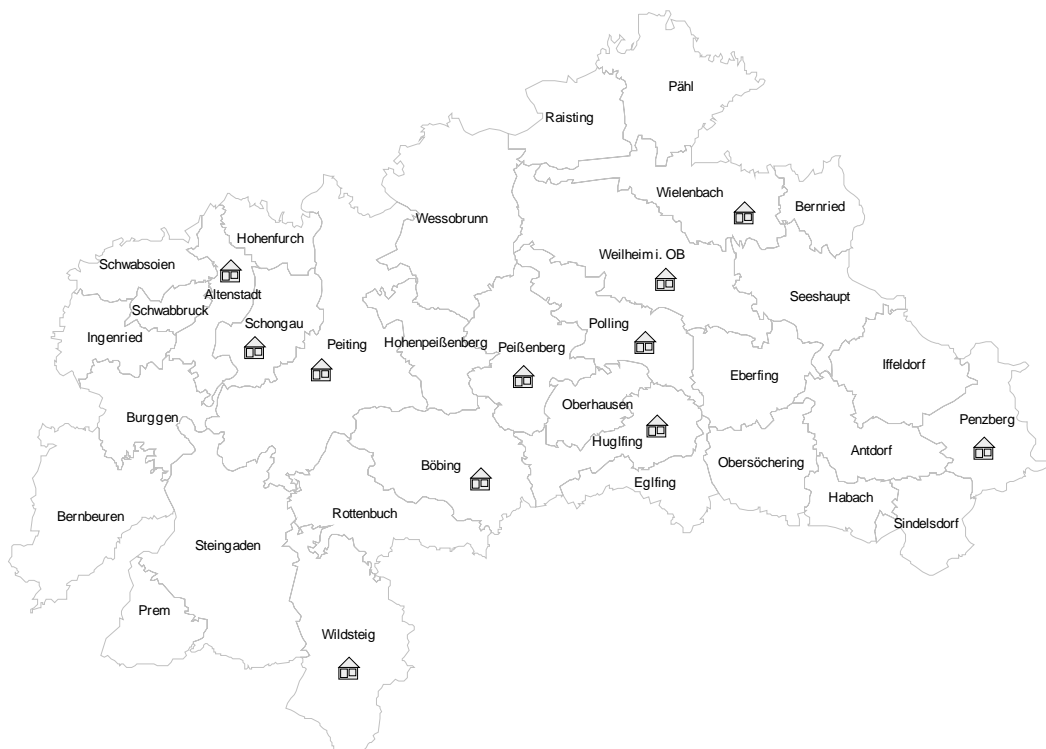
Ein zentrales Ergebnis der Befragung ist, dass zusammen genommen über die Hälfte der antwortenden allgemein bildenden und beruflichen Schulen bereits Erfahrungen mit der Integration behinderter Kinder gesammelt haben. Dabei gibt mit 15 Schulen über ein Drittel der Befragten an, dass die Einrichtung zum Zeitpunkt der Befragung von Schüler/innen besucht wird, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde. Fünf dieser Schulen werden weiterhin von Schüler/innen besucht, die nach ihrer Auffassung als behindert bezeichnet werden können. Bei einer der antwortenden Schulen ist dies ausschließlich der Fall. Elf der Schulen, die aktuell von Schüler/innen mit Behinderung besucht werden, haben auch in der Vergangenheit schon Erfahrungen mit der integrativen Beschulung gesammelt. Bei weiteren sieben Schulen ist dies ausschließlich der Fall.

Die Anzahl der Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die aktuell eine der befragten Schulen besuchen, liegt meist zwischen einer und fünf Schüler/innen. Ausnahmen bilden die Montessori-Schule in Peißenberg mit 13 Schüler/innen (und weiteren fünf Schüler/innen, die nach Schulangaben als behindert bezeichnet werden können) sowie die Wilhelm-Conrad-Röntgen Volksschule (Hauptschule) mit zwölf Schüler/innen. Die Hauptschule in Schongau merkt an, von fünf Schüler/innen besucht zu werden, die nicht in der Förderschule aufgenommen werden konnten, da dort die Klassenhöchststärke schon erreicht sei. Die Volksschule Böbing beobachtet bei sieben Kindern aus dem Kinderheim Böbing seelische und psychische Probleme.

Die integrative Beschulung von Kindern mit Behinderung in den allgemein bildenden Schulen im Landkreis Weilheim-Schongau ist wie im bundesweiten Trend insgesamt stärker ein Thema der Volksschulen (Grund- und Hauptschulen). Zwar geben die sich an der Befragung beteiligenden Realschulen und Gymnasien auch an, entsprechende Erfahrungen zu haben, doch handelt es dabei zumeist um Einzelfälle, sofern eine Quantifizierung vorgenommen wird.

Abbildung 1 stellt die räumliche Verteilung der Grund- und Volksschulen dar, die angeben Erfahrungen mit der Integration von Schüler/innen zu haben. Deutlich wird, dass diese Schulen ihren Standort primär in den dichter besiedelten Städten, Märkten und Gemeinden entlang der Hauptverbindungsstraßen B 472 und B 2 des Landkreises haben, aber vereinzelt auch in ländlicheren Gebieten des Landkreises zu finden sind.

**Abbildung 9:** Grund- und Volksschulen, die Erfahrungen mit der Integration von Schüler/innen zu haben.



Die Integration der Schüler/innen erfolgt primär über die Einzelintegration (Zwölf Nennungen) und in fünf Schulen auch über Kooperationsklassen. Die Verteilung des Umfangs speziellen Förderunterrichts spiegelt in etwa die Anzahl der in den Schulen integrierten Schüler/innen mit Behinderung wider und liegt bei der Hauptschule in Schongau sowie der Montessori-Schule in Peißenberg mit 26 bzw. 25 Wochenstunden mit Abstand am höchsten. Die Alfons-Peter-Grundschule in Peiting benennt einen Umfang von zehn Wochenstunden. An drei weiteren allgemein bildenden Schulen findet im Rahmen von sechs Wochenstunden Förderunterricht statt, alle anderen allgemein bildenden Schulen, die diesbezüglich eine Angabe machen, liegen unter diesem Wert.

Die Dienstherren der Schulen machen unterschiedliche Zugeständnisse zur Förderung der Integrationsmöglichkeiten. Im Schwerpunkt beziehen sich diese auf die Zuweisung von Lehrerstunden und kleinere Gruppen bzw. Klassen, aber auch auf besondere Lagen von Klassenzimmern. Einige wenige Schulen merken an, dass eine Förderung der Integrationsmöglichkeiten vonseiten der Dienstherren als nicht nötig betrachtet werde oder dass zusätzliche Lehrerstunden fehlten bzw. eine Unterversorgung mit Lehrern zu verzeichnen sei.

Mit 18 von 22 Antwortenden berichtet ein Großteil der Schulen, die Erfahrungen mit der Integration behinderter Schüler/innen machen oder gemacht haben, von positiven Erfahrungen, wobei auf Unterschiede hinsichtlich Art und Schwere der Behinderung hingewiesen wird. Neben den positiven Erfahrungen für die integrierten Kinder werden dabei insbesondere auch die Erfahrungen der Mitschüler/innen und Lehrer/innen reflektiert. Die Aussage einer Schule fasst die Antworten insgesamt gut zusammen: „Positive Auswirkungen auf das Schulprofil sowie auf das Sozialverhalten der Mitschüler und Kollegiums.“

Ein gutes Drittel der Antwortenden verweist aber (gleichzeitig) auch auf die Herausforderungen, die ihrer Erfahrung nach mit der integrativen Beschulung einhergehen. Neben einzelnen Fällen der Überforderung werden in erster Linie auf die ungünstigen Rahmenbedingungen in Form der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden und finanziellen Mittel und damit einhergehende

Belastungen für die Lehrer/innen hingewiesen. Weiterhin wird von zunehmenden Schwierigkeiten in den höheren Klassen und den damit verbundenen höheren Leistungsanforderungen berichtet. Informiert wird auch über Fälle, in denen aufgrund von Überforderung insbesondere nach der Grundschule ein Schulwechsel zur Förderschule stattgefunden hat. In einem Fragebogen wird resümiert: „Integration und Kooperation dürfen kein Sparprogramm sein.“

Acht Schulen geben an, dass es in den letzten fünf Jahren Anfragen bezüglich der Aufnahme von behinderten Schüler/innen gegeben habe, die abgelehnt wurden. Bei fünf Schulen wurden eine bis drei Anfragen abgelehnt, bei zwei Schulen fünf bzw. sechs Anfragen, eine Schule macht diesbezüglich keine Angabe.

Die Gründe für die Ablehnungen liegen zum einen in zu großen Klassengrößen, fehlenden Qualifikationen der Lehrer, Art bzw. Schwere der Behinderung, die etwa eine aktive Teilnahme am Unterricht ausschloss oder die Fördermöglichkeiten der Schule nicht ausreichen ließen. In einem Fall lag der Wohnort außerhalb des Schulamtsbezirks, in einem weiteren Fall entschieden sich die Eltern für den Besuch einer Förderschule.

Hinsichtlich der Bedarfseinschätzung integrativer Angebote in Schulen ist eine Zurückhaltung festzustellen. Die große Mehrheit der Befragten tut sich mit einer diesbezüglichen Einschätzung offensichtlich schwer. In 26 Fällen wird angegeben, dass keine Einschätzung abgegeben werden könne oder keine Antwort gegeben. Lediglich vier Schulen (eine Grundschule, zwei Realschulen, ein Gymnasium) sehen den Bedarf im Wesentlichen gedeckt, eine Haupt- sowie eine Förderschule sehen aktuell weiteren Bedarf bei jeweils zehn Kindern. In Zukunft einen höheren Bedarf sehen schulartübergreifend neun Schulen.

Die Schulen, die einen höheren Bedarf erwarten, sehen diesen darin begründet, dass ihrer Einschätzung nach die Zahl der Schüler/innen mit Behinderung und Verhaltensauffälligkeiten zunehmen wird. Dies wird insbesondere aus den steigenden Zahlen der letzten Jahre abgeleitet. Nicht wenige Angaben beziehen sich auch darauf, dass eine Förderschule der ihrer Meinung nach geeignete Ort für diese Kinder sei. Gleichwohl sehen andere Schulen „einen Trend zur integrativen Beschulung“ dahingehend, dass der staatlich geplante Abbau der Förderschulen in Zukunft einen höheren Bedarf integrativer Angebote erwarten lasse.

Die Integration von Kindern mit Behinderung ist an 26 Schulen ein Thema. An 17 Schulen spielt sie allerdings eher keine Rolle. In zwölf Fällen ist die Integration von Kindern mit Behinderung angeregt durch Anfragen betroffener Familien ein Thema, in sieben Schulen durch Überlegungen zur konzeptionellen Weiterbildung, in zwei Fällen durch Erwartungen des Schulträgers. Zweimal ist sie „grundsätzlich“ bzw. bedingt durch das tägliche Zusammenleben Thema, einmal als Teil der Ausbildung (Fachakademie Sozialpädagogik) und einmal durch Planungen zum Um- und Neubau.

Differenziert nach Behinderungsarten wird die derzeitige Situation hinsichtlich der Integrationsmöglichkeiten von Schüler/innen unterschiedlich bewertet, wobei vielfach von den antwortenden Schulen keine Einschätzung zur aktuellen Situation abgegeben wird, sondern vielmehr generelle Aussagen dahingehend getroffen werden, dass die prinzipielle Bereitschaft für Integration vorhanden sei. Es scheint offensichtlich noch vielfach an Erfahrungen zu fehlen.

Die Integration von Schüler/innen mit Körperbehinderung wird von der Mehrheit der Befragten grundsätzlich als möglich angesehen, allerdings wird diese durch fehlende Barrierefreiheit in vielen Schulen erschwert oder unmöglich gemacht. Viele Klassenzimmer liegen in höheren Stockwerken, es fehlt vielfach auch an behindertengerechten Toiletten. Einige Schulen

verweisen bzgl. der Integration von Menschen mit körperlicher Behinderung auch auf die Notwendigkeit eines höheren Personalschlüssels.

In etwa ein Viertel der Schulen, die sich an der Befragung beteiligt haben, sieht die Integration von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung zumindest teilweise als möglich an. Betont wird in diesem Zusammenhang eine als notwendig angesehene hohe Zeitintensität für die Förderung von Schüler/innen mit geistiger Behinderung, die wiederum vom Lehrpersonal als eine große Belastung angesehen werde.

Auch für Schüler/innen mit Sehbehinderungen wird eine integrative Beschulung von etwa einem Viertel der befragten zumindest teilweise als möglich angesehen. In den entsprechenden Erläuterungen werden die notwendige personelle und sächliche Ausstattung sowie die Einbindung von entsprechendem Fachpersonal und Selbsthilfegruppen als Voraussetzung für eine gelingende Integration angeführt. Betont wird auch die mangelnde Erfahrung der Schulen mit sehbehinderten oder blinden Schüler/innen. Eine Schule verweist in diesem Kontext auf die Zusammenarbeit mit dem „Sehzentrum München“.

Die Möglichkeit der Integration von Kindern mit Hörbehinderung hält ein Drittel der Schulen zumindest teilweise für möglich. Zwei Schulen verweisen auf gelingende Beispiele der Integration von Schüler/innen mit Hörbehinderung in ihrer Einrichtung. Als Voraussetzung werden einerseits den Belangen der Schüler/innen entsprechende räumliche und sächliche Gegebenheiten benannt, andererseits ausreichendes und qualifiziertes Personal.

Insbesondere ein Großteil der Grund- und Hauptschulen sieht die Voraussetzungen für eine integrative Beschulung von Kindern mit Lernbehinderung bei sich erfüllt bzw. eine solche wird dort aktuell schon praktiziert. Im Hinblick auf eine gelingende Integration für diese Zielgruppe wird insbesondere auch auf die Zusammenarbeit mit dem MSD verwiesen. Voraussetzungsvoll erscheint die integrative Beschulung unter Gegebenheiten großer Klassen und niedriger Personalschlüssel.

Die schulische Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer Sprachbehinderung wird mehrheitlich zumindest mit Einschränkungen als möglich angesehen. Hingewiesen wird auf fehlende Unterstützungsmöglichkeiten, die die Schließung der Schule zur Sprachförderung hinterlassen habe sowie auf einen Mangel an Sprachheilpädagogen.

Die Integration von Schüler/innen mit psychischen Erkrankungen bzw. seelischer Behinderung wird im Vergleich zu den anderen Behinderungsarten als eher schwierig, kaum oder nur eingeschränkt möglich angesehen und auch nur in Zusammenarbeit mit (psychologischen) Fachkräften. Ein entscheidender Faktor für eine gelingende Integration für diese Zielgruppe wird insbesondere auch in der Klassengröße gesehen.

Festgestellt wird insgesamt eine Zunahme von Schüler/innen mit Verhaltensauffälligkeiten, deren Integrationsmöglichkeiten unterschiedlich bewertet werden. Einerseits sei sie in Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit oder dem MSD bzw. im Rahmen des ASA-Projektes („Alternatives Schulangebot“, d.h. Lehrer/innen der Förderzentren betreuen Schüler/innen an Regelschulen mit und geben den Kolleg/inne/en an den dortigen Schulen praktische Hinweise zum Umgang mit Schüler/innen mit Behinderung) zumindest teilweise möglich, andererseits wird in diesem Zusammenhang aber auch auf die Förderzentren verwiesen: „Förderzentren decken doch alle diese Belange ab?!“

Im Hinblick auf die Personalsituation in den Schulen werden die Integrationsmöglichkeiten von Kindern mit Behinderung insgesamt eher negativ eingeschätzt. Zwar ist Integration (zumindest in einem bestimmten Umfang) an einigen Schulen möglich, an den meisten jedoch nur schlecht oder gar nicht. Bemängelt wird in erster Linie zu wenig Personal bzw. zu wenige zugewiesene Lehrstunden, unterqualifiziertes Personal und ein Mangel an Förderlehrkräften.

Die räumlichen Voraussetzungen für eine integrative Beschulung sind für etwa ein Viertel der antwortenden Schulen gegeben, bei der überwiegenden Mehrheit bestehen jedoch Defizite, die

die integrative Beschulung erschweren, wenn nicht sogar unmöglich machen. Zu differenzieren ist hier nach Behinderungsarten. Insbesondere für körperlich behinderte Kinder sind viele Schulen nicht barrierefrei. Dies liegt nicht zuletzt darin begründet, dass integrative Beschulung bis dato nur selten Thema war bzw. angefragt wurde. Einige Einrichtungen geben an, dass Planungen zu barrierefreien Umbauten bestehen.

Hinsichtlich der konzeptionellen Voraussetzungen ist eine integrative Beschulung bei etwa einem Drittel der antwortenden Schulen (eher) möglich oder denkbar, bei zwei Dritteln hingegen (eher) nicht möglich oder nicht denkbar. Die Aussage einer Schule trifft den Tenor vieler der eher positiven Antworten: „An Ideen und Bereitschaft mangelt es nicht, die Rahmenbedingungen passen nicht“. Einige Schulen haben sich mit konzeptionellen Aspekten hinsichtlich integrativer Beschulung noch nicht auseinandergesetzt. Die Aussage einer Schule „entspricht nicht unserem Leitbild“ deutet darauf hin, dass die Zielsetzungen der UN-Konvention entweder noch nicht überall angekommen sind oder die Zielsetzungen nicht geteilt werden.

Schulleitungen, Lehrerkollegien und Eltern stimmen weitgehend darin überein, dass für die erfolgreiche Integration von Kindern mit Behinderung in Schulen in erster Linie genügend und gut ausgebildetes Personal zur Verfügung stehen müsse bzw. eine Zuteilung von zusätzlichen Stunden sowie geeignete und umfassend barrierefreie Räumlichkeiten sowie Materialien bzw. Hilfsmittel. Wichtig erscheinen ihnen in diesem Zusammenhang auch kleine Klassen. Die Bereitschaft von Lehrern, aber auch der Eltern zur integrativen Beschulung, müsse vorhanden sein. Weiterhin wird auf die Bedeutung von Schulsozialarbeit, Schulbegleitern und Integrationshelfern sowie MSD-Stunden hingewiesen. Vonseiten einiger Eltern wird kein Niveauverlust durch die Aufnahme behinderter Schüler/innen gewünscht.

Zwei Drittel der befragten Schulen machen Angaben zu der Frage, welchen Qualifizierungsbedarf sie in ihrem Kollegium hinsichtlich der Integration von Kindern mit Behinderung sehen. Die Vielfalt der Antworten reicht von allgemeinen Angaben wie „Fortbildungsangebote (auf allen Ebenen)“, „intensive Schulungen“ oder „kommt auf die Behinderung an“ bis hin zu konkreten Vorschlägen wie „wiederholte Fortbildungen mit externen Fachleuten“, „Austausch mit Förderzentren“, „Hospitationsmöglichkeiten“. Weitere Anmerkungen beziehen sich auf die Kritik an schulhausinterner Fortbildung zum Thema Integration, da dies ein Widerspruch sei, wenn Kolleg/inn/en für das Lehramt an Förderschulen dies über mehrere Semester studieren.“ Eine weitere Rückmeldung besagt: „Wir sind qualifizierte Grundschullehrer - die Zukunft liegt in der Teamarbeit mit Spezialisten, nicht in noch mehr Belastung für Einzelne.“

Das Antwortverhalten insgesamt legt nahe, dass Integration bisher eher ein untergeordnetes Thema an Schulen war und dass das Thema Integration mit starken Unsicherheiten verbunden ist. Es dominiert eine pauschale Kritik an den Rahmenbedingungen, hinter die eine fachlich-inhaltliche Auseinandersetzung zurücktritt.

Acht der Befragten geben an, dass der Qualifizierungsbedarf durch interne und externe Fortbildungen abgedeckt werden könne. Die große Mehrheit der Befragten hält die Beschäftigung von speziell ausgebildeten Fachkräften für erforderlich. Einige wenige davon sehen dies als grundsätzlich notwendig, andere in Abhängigkeit von der Behinderung, insbesondere für Kinder mit schwerer Behinderung. In 16 Fragebögen wird (zudem) angegeben, dass für schwer oder mehrfach behinderte Kinder, insbesondere bei Kindern mit einer geistigen Behinderung, der Besuch einer Förderschule notwendig sei.

Im Hinblick auf bestehende Planungen der Schulen hinsichtlich der Integration von Schüler/innen mit Behinderung macht die Mehrheit der Befragten keine Angabe, hat keine Pläne oder sieht keine Notwendigkeit dazu, da keine Anfragen von Kindern mit Behinderung zur

integrativen Beschulung vorliegen. Sieben Schulen geben an, weitere Schüler/innen mit Behinderung aufnehmen zu wollen, sich im Hinblick auf integrative oder inklusive Beschulung weiter zu öffnen oder die Schulgebäude barrierefrei zu gestalten.

### **Einschätzungen zur integrativen bzw. inklusiven Beschulung im Landkreis Weilheim-Schongau aus Sicht der Förderschulen - Ergebnisse des Gruppeninterviews mit dem „AK Förderschulen“**

Die Schulleiter der Förderschulen stehen einer integrativen bzw. inklusiven Beschulung von Kindern mit Behinderung grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber, sehen hinsichtlich der Umsetzung jedoch Schwierigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die aktuellen Rahmenbedingungen, in deren Kontext sich die Diskussion bewegt.

Die Zielgruppen der einzelnen Schulen wurden bereits beschrieben (vgl. S. 7). Bei einem Großteil der Schüler/innen werden „Auffälligkeiten“ bereits im Kleinkindalter, insbesondere im Kontext der Inanspruchnahme von Angeboten der Frühförderung oder des Besuchs von Kindertageseinrichtungen wahrgenommen. Die Übergänge zwischen einzelnen Behinderungsarten erleben die Schulleiter oftmals als fließend. So werden z. B. vielfach bei Schüler/inne/n mit Lernschwierigkeiten auch Verhaltensauffälligkeiten festgestellt. Demnach werden insbesondere die Förderzentren von einer großen Bandbreite an Schüler/innen besucht. Das Klientel der Schulen wird als „Wachstumsklientel“ angesehen. Die Schulleiter stellen fest, dass Kinder und Jugendliche mit sehr stark auffälligem Verhalten an allen Schulen schulartenübergreifend zunehmen.

Barrierefreiheit ist für die Förderschulen im Landkreis Weilheim-Schongau ein schwieriges Thema. An einigen Schulen ist sie umgesetzt, an anderen eher nicht. Festzustellen ist, dass die Eltern zunehmend daran interessiert sind, zu bestimmen, auf welche Schule ihre Kinder gehen. Die Präferenzen hinsichtlich einer integrativen bzw. inklusiven Beschulung sind bei den Eltern unterschiedlich. Im Hinblick auf die Kinder mit einer geistigen Behinderung denkt die eine Hälfte der Eltern, dass die Don-Bosco-Schule das Richtige für ihre Kinder mit Behinderung sei, die andere Hälfte bevorzugt den Besuch einer Regel-Grundschule mit Unterstützung durch den MSD der Förderschule. An den Förderschulen seien demnach alle Schüler/innen freiwillig. In der Wahrnehmung der Rektoren fühlen sie sich dort wohl und sollten daher auch nicht zu einem möglicherweise ungewollten Besuch an einer Regelschule gedrängt werden.

Der AK Förderschulen übt angesichts der aktuellen Diskussion um die integrative bzw. inklusive Beschulung dahingehend Kritik, dass die Debatte primär quantitative Aspekte fokussiert und qualitative Aspekte eher weniger mit in den Blick genommen werden. Das Bestreben der bayerischen Staatsregierung stellt sich aus Sicht der Schulleiter so dar, dass auf der Erkenntnis beruhend, im Freistaat Bayern gäbe es im Vergleich zu anderen Bundesländern zu viele Schüler/innen an Förderschulen, die Anzahl der Förderschüler/innen reduziert werden solle. Über die Qualität der integrativen Beschulung in den anderen Bundesländern werde jedoch nichts gesagt. Vor diesem Hintergrund sehen die Schulleiter Inklusion nicht einfach herstellbar, so wünschenswert sie auch sei. Wenn man den erforderlichen hohen Aufwand nicht betreibe, gäbe es Inklusion nur auf dem Papier.

Das Anwachsen der Anzahl von Schüler/innen mit Verhaltensauffälligkeiten führt der AK Förderschulen auch auf zu große Klassengrößen zurück. Ein Schulleiter stellt die These auf, dass wenn es in Bayern kleinere Klassen in den Regelschulen und eine bessere personelle Ausstattung gäbe, man die Förderzentren sicher schließen könne. Dies sei aber deutlich teurer, als den Status quo der Förderschulen zu erhalten. Aus diesem Grund werde die Umsetzung integrativer oder inklusiver Beschulung noch etwas dauern.

Die Schulleiter nehmen zudem wahr, dass sich die Regelschulen vermehrt mit dem Thema Inklusion auseinandersetzen und die Forderungen in Bezug auf Lehrplangleichheit und das BayEUG umsetzen müssten. „Dann könnten die Förderzentren sich ihrer eigentlichen Aufgabe widmen und Schüler auf den Besuch der Regelschulen vorbereiten.“

Ein großer Stellenwert im Kontext integrativer bzw. inklusiver Beschulung von Kindern mit Behinderung wird den schulvorbereitenden Einrichtungen eingeräumt. Die Erfahrung der Schulleiter zeigt, dass es 80 bis 90 Prozent der Kinder anschließend gelingt, eine Regelschule zu besuchen. Schulvorbereitende Einrichtungen seien eine gute Investition, die sich später auszahle: „Wenn Kinder später kommen, ist es in der Regel schon gelaufen. Aber im Vorschulbereich lässt sich vieles durch gezielte Förderung noch ausgleichen.“

Im Kontext der Einschulung wird von dem Angebot eines Förderzentrums berichtet, die umliegenden Grundschulen beim Schulspiel zu unterstützen. Bis auf zwei Schulen wurde dieses Angebot von allen Grundschulen dankbar angenommen.

In der Wahrnehmung des AK Förderschulen werden viele Grundschulen, insbesondere in den ländlichen Gebieten vor dem Hintergrund von Zentralisierungsbestrebungen geschlossen. Die Schulleiter vertreten diesbezüglich die Position, dass die Schulen - auch wenn nur wenige Klassen vorgehalten werden - in den Orten verbleiben sollten. Vor dem Hintergrund der entstehenden Fahrtkosten bleibt ihrer Ansicht nach offen, ob sich unter finanzieller Perspektive die Zentralisierung rechne.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Fachdiskussion wird vorgeschlagen, den Eingangsbereich der Förderschulen den Grundschulen zuzuordnen, da es sich für Eltern und Schüler besser anfühle, „die Grund- anstelle einer Sonderschule zu besuchen“. Konfrontiert sähen sich die Lehrer/innen von Grundschulen jedoch mit den Ängsten und Vorbehalten von Eltern nichtbehinderter Kinder, dass bei integrativer Beschulung das Lerntempo den Schüler/inne/n mit Behinderung angepasst werde und dies ihren Kindern zum Nachteil, beispielsweise beim Übergang auf die weiterführende Schule gereiche. Wahrgenommen wird zudem eine Abstempelung von Grundschullehrer/inne/n zu „besseren Erzieher/inne/n“ vonseiten einiger Gymnasiallehrer/innen, die als frustrierend erlebt wird und gelingenden Übergängen von der Grundschule auf ein Gymnasium zum Teil hinderlich sind.

Das Angebot der Beschulung von Kindern mit Behinderung im Rahmen von Kooperationsklassen bewertet der AK Förderschulen grundsätzlich als positiv. Problematisch daran sei jedoch der Schlüssel, dass vier Kinder mit Förderbedarf in einer Klasse sein müssen und der Umfang auf maximal fünf Stunden pro Woche limitiert ist.

Insbesondere an der Don-Bosco-Schule stehen in der Selbsteinschätzung aktuell keine ausreichenden Lehrerstunden zur Verfügung, um den Förderschwerpunkt der Schule abdecken zu können. In den anderen Schulen ist die Lage z. T. auch angespannt. Die Abdeckung der Förderschwerpunkte gestaltet sich vor diesem Hintergrund sehr schwierig.

Der AK Förderschulen fasst zusammen, dass die Forderung nach Inklusion einen Großteil der Kinder, die eine Förderschule besuchen, betrifft. Voraussetzung für eine gelingende Inklusion sei, dass die Regelschulen in die Lage versetzt werden, dies zu betreiben. Andererseits gäbe es auch Kinder, die immer eine ganz besondere Förderung brauchen werden, die im Allgemeinen nicht leistbar sein wird. „Solange immer nur darüber nachgedacht wird, warum es nicht funktionieren könnte und nicht, wie es funktionieren kann, wird die Umsetzung inklusiver Beschulung schwierig.“



#### 4.4.5 Bedarfsüberlegungen

Hinweise für Bedarfsüberlegungen bezüglich der Hilfen zur Schulausbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe können der Statistik des Bezirks Oberbayern entnommen werden. Um einen Überblick darüber zu gewinnen, wie viele Kinder mit (drohender) Behinderung Hilfen zur Schulausbildung in Anspruch nehmen und wie sich die Entwicklung in den letzten Jahren darstellt, wurde von der Sozialverwaltungs-Koordination des Bezirks Oberbayern eine Sonderauszählung der für die Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau relevanten Daten vorgenommen.

Der Bereich der Hilfen zur Schulausbildung liegt erst seit 2009 vollständig in der Zuständigkeit des Bezirks Oberbayern. Für die Jahre 2007 und 2008 liegen der wissenschaftlichen Begleitung zwar auch Angaben vor, diese beziehen sich jedoch zum Teil ausschließlich auf stationäre Unterstützungsangebote oder weisen unterschiedliche Grundlagen auf. Entwicklungslinien lassen sich vor diesem Hintergrund nicht valide darstellen. Die Struktur der Daten, die der wissenschaftlichen Begleitung zugeleitet wurden, lässt allerdings erkennen, dass der Bezirk Oberbayern die Basis für eine zukünftige Darstellung von Entwicklungen geschaffen hat. Nachfolgend werden die aus Sicht der wissenschaftlichen Begleitung zentralen Aussagen für das Jahr 2009 skizziert:

- Im Jahr 2009 haben insgesamt 179 Leistungsberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Weilheim-Schongau Hilfen zur Schulausbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe erhalten. Knapp über die Hälfte der Leistungsberechtigten gehört zu der Zielgruppe der Menschen mit (drohender) geistiger Behinderung, in etwa ein Drittel zur Zielgruppe der Menschen mit (drohender) körperlicher Behinderung. Zielgruppenübergreifend liegt der Anteil der Leistungsberechtigten an der Gesamtbevölkerung für Weilheim-Schongau etwas unter den entsprechenden Durchschnittswerten für Oberbayern und dessen Landkreisen.
- Während für die Zielgruppen der Menschen mit geistiger Behinderung und der Menschen mit seelischer Behinderung die in Anspruch genommenen Leistungen im Landkreis Weilheim-Schongau oder in einem angrenzenden Landkreis erbracht wurden, war dies für die Zielgruppe der Menschen mit körperlicher Behinderung in über der Hälfte der Fälle in einer weiter entfernten Region der Fall.
- Der Hilfebeginn für Leistungen zur Schulausbildung wird für 140 Personen, davon 84 mit (drohender) geistiger Behinderung und 32 mit (drohender) körperlicher Behinderung auf das Jahr 2009 datiert. Deren Anteil an der Bevölkerung entspricht in etwa den Vergleichswerten für Oberbayern insgesamt und den Landkreisen in Oberbayern.
- Die Ausgaben für Leistungsberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Weilheim-Schongau liegen in 2009 bei 3.149.860,73 € Umgerechnet auf die Einwohnerzahl bedeutet dies Kosten von 24,04 €/ Einwohner. Dieser Wert entspricht in etwa den Vergleichswerten für Oberbayern insgesamt und den Landkreisen in Oberbayern.

#### 4.4.6 Einschätzung

Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, mit Lern- und Sprachbehinderungen sowie für Kinder mit einer geistigen Behinderung gibt es im Landkreis Weilheim-Schongau im Hinblick auf die sozial-emotionale Entwicklung ein differenziertes Schulangebot.

Nicht wenige Schulen im Landkreis Weilheim-Schongau haben bereits Erfahrungen mit der Integration behinderter Kinder gesammelt. Bei den integrativen Angeboten handelt es sich überwiegend um Angebote im Rahmen von Einzelintegration und Kooperationsklassen, insbesondere an den Volksschulen (Grund- und Hauptschulen). Neben positiven Auswirkungen für die Schüler/innen mit Behinderung oder Lernschwierigkeiten werden im Rahmen integrativer Beschulung gleichfalls positive Auswirkungen im Hinblick auf das Sozialverhalten von Mitschüler/innen und Lehrer/inne/n wahrgenommen.

Dominiert wird das schulische Angebot für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf jedoch von im Landkreis verorteten Förderschulen. Im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Lehrerstunden zur Abdeckung der Förderschwerpunkte wird von diesen eine angespannte Lage festgestellt.

Schüler/innen mit den Förderschwerpunkten „Sehen“, „Hören“ sowie „körperliche und motorische Entwicklung“ sind zumeist auf außerhalb des Landkreises liegende Angebote angewiesen.

Einen wichtigen Beitrag für die Ermöglichung des Besuchs einer Regelschule von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten leistet das SPZ der Klinik Hochried.

Prinzipiell wird von den Akteuren im Landkreis Weilheim-Schongau die integrative Beschulung von Kindern mit Behinderung an Regelschulen als möglich angesehen, hinsichtlich der Umsetzbarkeit werden im Hinblick auf Art und Schwere der Behinderungen jedoch Unterschiede festgestellt. Beispielsweise erscheint sie für Kinder mit Sinnesbehinderungen eher realisierbar als für Kinder mit einer geistigen Behinderung. Die Voraussetzungen für eine gelingende Integration im Hinblick auf umfassende Barrierefreiheit, zur Verfügung stehenden Materialien und ausreichenden Lehrerstunden, sind noch nicht an allen Schulen gegeben.

Schulische Integration von Kindern mit Behinderung im Landkreis ist bisher insgesamt eher ein Thema der Grund- und Volksschulen. Die Gestaltung der Übergänge von Grund- auf weiterführende Schulen erscheint insgesamt optimierungsbedürftig.

Hingewiesen wird aber auch auf die Herausforderungen, die mit integrativer Beschulung einhergehen. Berichtet wird von Fällen der Überforderung der Kinder und Jugendlichen, die nicht zuletzt aus suboptimalen Rahmenbedingungen in Form von großen Klassen und unzureichenden Lehrerstunden resultieren. Weiterhin betont wird eine hohe zusätzliche Belastung für die Lehrkräfte.

In dem bereichsspezifischen Fachforum wurde deutlich gemacht, dass starre Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen der Sozial- und Schulverwaltung, starre Budgets für Integrationsmaßnahmen sowie widersprüchliche Signale hinsichtlich der Weiterentwicklung des gemeinsamen Schulbesuchs von Kindern mit und ohne Behinderung die weitere Entwicklung erschwert. Die bildungspolitischen Akteure - insbesondere die Bildungseinrichtungen - benötigen in dieser Hinsicht eine Planungssicherheit.

Hinsichtlich einer Bedarfseinschätzung integrativer Angebote in Schulen ist trotz der Feststellung eines Anstiegs der Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Zurückhaltung bei den Akteuren aus dem Landkreis festzustellen. Diese kann einerseits mit Unsicherheiten aufseiten der Akteure interpretiert werden, andererseits scheint der Impuls, der von der UN-Konvention ausgeht, noch nicht überall angekommen zu sein. In diesem Zusammenhang ist nicht zuletzt auch darauf hinzuweisen, dass Eltern nichtbehinderter Kinder mitunter eine Benachteiligung ihrer Kinder durch integrative Beschulung befürchten.

Zu bedenken gegeben wird, dass im Rahmen integrativer oder inklusiver Beschulung in erster Linie auch qualitative Aspekte zu beachten sind. Es bedarf Konzepte, die Schüler/inne/n nicht nur ein passives „Mit-in-der-Klasse-Sitzen“ ermöglichen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es im Landkreis Weilheim-Schongau erste positiv zu bewertende Ansätze für eine integrative bzw. inklusive Beschulung von Kindern und

Jugendlichen mit Behinderung gibt, jedoch weitere Anstrengungen notwendig sind, um die in der UN-Konvention geforderten Ziele erreichen zu können. Diese Anstrengungen beziehen sich sowohl auf die Mikro- als auch auf die Makro-Ebene.

Der primäre Adressat schulpolitischer Forderungen ist der Freistaat Bayern. Dies ergibt sich aus der schulpolitischen Aufgabenverteilung. Vor diesem Hintergrund stellt es sich z. B. als Problem dar, dass die Unterstützungsleitung der Schulbegleitung gegenwärtig aus den Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert wird. Im Sinne der Inklusion wäre es sachgerecht, wenn die Schulen aus ihren eigenen Mitteln die Zugänglichkeit für alle Schüler/innen sicherstellen könnten.

Die Zuständigkeit des Kultusministeriums bedeutet jedoch nicht, dass die Akteure im Landkreis Weilheim-Schongau nicht ebenfalls in der Verantwortung stehen. Durch die Vermeidung von stigmatisierenden Zuschreibungsverfahren, die verbesserte Gestaltung von Übergängen und eine intensive Kooperation können sie die lokalen Voraussetzungen zu einer gelingenden Integration und Inklusion von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf verbessern und sie können auf die Schulpolitik des Freistaats einwirken. Aus fachplanerischer Sicht erscheint es angezeigt, die Angebote „Inklusiver Beschulung“ im Sinne der UN-Konvention im Landkreis weiter auszubauen, z. B. durch die Herstellung umfassender Barrierefreiheit an den Schulen.

Eine konsequente Umsetzung der UN-Konvention bedeutet, dass in erster Linie die Regelschulen dafür verantwortlich sind und in die Lage versetzt werden müssen, dass sie für Menschen mit Behinderung zugänglich sind. Die Formulierung des Artikels 24 in der Behindertenrechtskonvention ist von der Leitidee geprägt, dass fast alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Regelschule besuchen. An dieser Zielsetzung müssen sich auch die Akteure im Landkreis orientieren.

#### **4.4.7 Handlungsempfehlungen**

##### Ziele:

- Alle Bildungseinrichtungen im Landkreis Weilheim-Schongau orientieren sich an dem Ziel der Inklusion.
- Kein Kind oder Jugendlicher wird alleine aufgrund der Art und Schwere seiner Behinderung auf schulische Angebote außerhalb des Landkreises verwiesen.

##### Maßnahmen:

- Auf der Ebene des Landkreises wird ein Arbeitskreis Inklusion unter Einbeziehung des Schulamts, der Frühförderung sowie der Regel- und Förderschulen gebildet, indem die Entwicklung einer inklusiven Bildungslandschaft im Landkreis Weilheim-Schongau koordiniert wird. Vordringlich wird eine Arbeitshilfe mit verbindlichen Vereinbarungen zur Gestaltung von gelingenden Übergängen zwischen verschiedenen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen erarbeitet. Aufgabe ist es auch, auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen durch den Freistaat Bayern hinzuwirken (z. B. Zuweisung von Lehrerstunden, Klassenstärken, Aus- und Fortbildung, Team-Teaching, umfassende individuelle Hilfen im Schulalltag).
- Die Schulen überprüfen ihre Zugänglichkeit und Ausstattung im Hinblick auf die Belange von Schüler/innen mit Behinderung und erstellen Maßnahmenkataloge zur Herstellung

umfassender Barrierefreiheit. Auf Landkreisebene wird ein Aktionsplan „Barrierefreiheit an Schulen“ aufgestellt.

- Die Förderschulen entwickeln in Kooperation mit Regelschulen ein Konzept, mit dem die in den Förderschulen konzentrierte sonderpädagogische Kompetenz dezentral zur Verfügung gestellt werden kann. Ziel ist es, die Notwendigkeit einer Beschulung in Förderschulen schrittweise zu reduzieren und sonderpädagogische Kompetenz unmittelbar in den Regelschulen zu verankern.

## 4.5 Arbeit

### **UN-Konvention - Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderung auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderung wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e) für Menschen mit Behinderung Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g) Menschen mit Behinderung im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung getroffen werden;
- j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderung zu fördern;
- k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderung zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderung nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

In Artikel 27 (1) der UN-Konvention wird die Anerkennung des gleichen Rechts von Menschen mit Behinderung auf Arbeit postuliert. Im Unterschied zu anderen Artikeln der Konvention ergibt sich bei der Umsetzung dieses Artikels die Schwierigkeit, dass sich aus dem Sozialstaatspostulat der Bundesrepublik Deutschland kein Recht auf einen Arbeitsplatz ableiten lässt. Die Entwicklung des Arbeitsmarktes folgt einer Marktlogik, die durch staatliche Intervention nur bedingt beeinflussen werden kann und soll.

Gleichwohl lässt sich aus der UN-Konvention eine Orientierung für die Weiterentwicklung der Förderung von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben und ihrer Schutzrechte vor Diskriminierung ableiten, die insbesondere im SGB IX und den darauf bezogenen Leistungsgesetzen geregelt sind. Zentral geht es darum, weitere Anreize zu schaffen, um Menschen mit Behinderung eine Anstellung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern und Benachteiligungen, die sich durch die schlechteren Chancen am Arbeitsmarkt ergeben, zu vermeiden oder zu reduzieren.

Im Kontext der Integration von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft bzw. darüber hinausgehend zur Herstellung eines inklusiven Gemeinwesens, ist der Bereich Arbeit zentral. Erwerbsarbeit ist der Schlüssel zu einer eigenständigen Existenzsicherung und wirkt sich auch auf Chancen in anderen Lebensbereichen aus. So stellt sie auf psychischer Ebene eine Möglichkeit der Selbstverwirklichung, der Persönlichkeitsentwicklung, der Selbstwertsteigerung durch Anerkennung sowie Empfinden von Zufriedenheit über vollzogene Tätigkeiten dar. Gleichzeitig kommt ihr auf sozialer Ebene ein integrierender Charakter zu.<sup>64</sup> Dies gilt insbesondere auch für Menschen mit Behinderung. Spätestens bei den Übergängen von der Schule in die Ausbildung und in den Beruf werden für die meisten Menschen mit Behinderung endgültig die Weichen gestellt, ob ihr Weg in Richtung Sondereinrichtungen oder Integration führt.

In Bezug auf die Planung der Teilhabe von Menschen mit einer sog. geistigen Behinderung ist es wichtig sicherzustellen, dass diese nicht aus dem Blick der Arbeitsmarktakteure geraten und von vornherein als Klienten der Behindertenhilfe angesehen werden. Menschen mit Behinderung haben unabhängig von Art und Schwere der Behinderung einen Anspruch auf Zugang zu allen Fördermöglichkeiten zur Integration in das Arbeitsleben.

Auch im Kontext der Neugestaltung der Eingliederungshilfe spielt die Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine wichtige Rolle und hat daher in den Beratungen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) zur Reform der Eingliederungshilfe eine herausragende Bedeutung gewonnen. Im Rahmen der 86. Sitzung im Jahre 2009 wurde dazu ein Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen.<sup>65</sup> Darin werden Umsetzungsschritte für die Behindertenrechtskonvention im Bereich der Eingliederungshilfe konkretisiert. In Bezug auf die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben wird die Zielsetzung der Integration von Schüler/innen mit Behinderung bzw. mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf an Förder- und Regelschulen in den allgemeinen Arbeitsmarkt als vorrangiges Ziel bekräftigt. U. a. soll dazu das Leistungsspektrum zur Teilhabe am Arbeitsleben von einer einrichtungsorientierten zu einer personenzentrierten Leistung umstrukturiert werden. Der Rechtsanspruch bezieht sich auf die Leistung zur Eingliederung und nicht auf einen Platz in einer Einrichtung. Dazu werden anstelle der heute im SGB IX beschriebenen Leistungen im Eingangs-, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (s. u.) die Definition von Leistungsmodulen angestrebt, die der Mensch mit Behinderung unabhängig vom Ort und Träger der Leistungserbringung - auch in Form eines Persönlichen Budgets - in Anspruch nehmen können soll.

Der Einstieg ins Erwerbsleben stellt sich für Menschen, die von Geburt an behindert sind oder deren Behinderung im Kindes- und Jugendalter eingetreten ist, am schwierigsten dar. Die Gesellschaft für Integration, Sozialforschung und Betriebspädagogik GmbH (ISB) stellt in ihrer Studie zur „Entwicklung der Zugangszahlen zu Werkstätten für behinderte Menschen“ fest, dass knapp 41 % aller in die WfbM aufgenommenen Personen im Jahre 2006 unmittelbar aus einer Schule wechselten. Für eine weitere große Gruppe von Menschen mit Behinderung erfolgt der Schritt nach gescheiterten Versuchen der beruflichen Integration. Insbesondere für Menschen mit einer geistigen Behinderung ist der Eintritt in eine WfbM fast ohne Alternative. Sie besuchen in der Regel vor dem Berufsleben Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die auf die ganzheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung ausgerichtet sind (vgl. Kap. 4.4). Oben benannte Studie weist darauf hin, dass der

---

<sup>64</sup> vgl. Röh, Dieter (2009): *Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe*, München

<sup>65</sup> Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) (2009): *Protokoll der 86. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2009 am 25. / 26. November 2009 in Berchtesgaden*. Online verfügbar unter <http://www.stmas.bayern.de/wir/asmk2009/ergebnis-asmk2009.pdf>, zuletzt aktualisiert am 02.12.2009, zuletzt geprüft am 24.04.2010.

Anteil der Schulabgänger mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der geistigen Entwicklung im Zeitraum von 2002 bis 2006 um 18 % angestiegen ist.

In den letzten drei Jahren des Unterrichts der Förderschulen erfolgt die Vorbereitung auf das Arbeitsleben, in dem auch verschiedene Praktika durchgeführt werden. Wenngleich diese Praktika vereinzelt auch in Betrieben im Umfeld der Schule bzw. der Praktikanten durchgeführt werden können, finden sie doch in den meisten Fällen in einer WfbM statt. Die Weichen für den Eintritt in die WfbM, in der in der Regel auch ein oder mehrere Praktika absolviert wurden, werden auf diese Weise in Ermangelung an Alternativen vielfach schon zu Schulzeiten gestellt.

Der Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung in der Phase des Berufseinstieges wirkt das Schwerbehindertenrecht nur unzureichend entgegen. Das Schwerbehindertenrecht schützt vergleichsweise wirksam Personen, die vor dem Eintritt der Behinderung in einer sicheren beruflichen Position gestanden haben und deren Behinderung den Verbleib in dem bisherigen Betrieb erlaubt. Trotz zahlreicher Fördermaßnahmen, die insbesondere durch die Arbeitsagentur und das Integrationsamt finanziert und koordiniert werden (s. u.), gelingt es dagegen nur schwer, Menschen mit Behinderung neu in den Arbeitsmarkt zu vermitteln. Vorurteile über die Leistungsfähigkeit Schwerbehinderter und Schutzvorschriften des Schwerbehindertenrechtes führen dazu, dass Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur schwer vermittelbar sind. Private und öffentliche Arbeitgeber nutzen in erheblichem Maße die Möglichkeit, sich von ihrer Beschäftigungspflicht für schwerbehinderte Menschen durch die Zahlung einer Ausgleichsabgabe freizukaufen.

Auch eine erst später im Lebenslauf eintretende Behinderung erschwert die Teilnahme am Erwerbsleben. Häufig ist es nur mit großer Mühe und Anstrengung möglich, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung erreichte berufliche Position aufrecht zu erhalten. Nicht selten folgt einer Behinderung der berufliche Abstieg oder das dauerhafte Ausscheiden aus dem Erwerbsleben. Dabei sind nicht nur erhebliche materielle Einbußen hinzunehmen, auch die Rolle in anderen sozialen Beziehungen und das bisherige Selbstbild wird in Frage gestellt. Auch wenn sich die spezifische Arbeitslosenquote in der Bundesrepublik Deutschland von 17,8 % in 2006 auf 14,6 % in 2008 verbessert hat, liegt sie immer noch deutlich über der allgemeinen Arbeitslosenquote von 8,7 % in 2008.<sup>66</sup> Im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise ist in 2009 allerdings wieder ein Anstieg arbeitsloser schwerbehinderter Menschen zu verzeichnen. Sie sind zwar nicht in höherem Maße vom Stellenabbau betroffen, als nicht behinderte Kolleg/inn/en, wenn sie jedoch arbeitslos werden, haben sie es aufgrund ihrer Behinderung deutlich schwerer, wieder eine Arbeit zu finden.<sup>67</sup> Für den Landkreis Weilheim-Schongau weisen die Eckwerte des Arbeitsmarktes der Bundesagentur für Arbeit für den Monat April 2010 184 arbeitslose schwerbehinderte Menschen aus.<sup>68</sup>

Die Problematik der Benachteiligung am Arbeitsmarkt stellt sich auch für Familien mit behinderten Angehörigen. Der höhere und dauerhafte Bedarf an Unterstützung und Förderung behinderter Kinder, der ganz überwiegend von Familien, insbesondere Müttern, geleistet wird, stellt häufig die eigene Lebensplanung in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorweitere Probleme. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Situation von Familien mit behinderten Kindern und auf die Rolle bzw. das Selbstbild der einzelnen Familienmitglieder und ihren Beziehungen untereinander.

---

<sup>66</sup> Vgl. den Jahresbericht der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen 2008/2009, der unter [www.integrationsaemter.de/files/602/IB\\_BIH2009.pdf](http://www.integrationsaemter.de/files/602/IB_BIH2009.pdf), zuletzt geprüft am 11.05.2010 zur Verfügung steht.

<sup>67</sup> a. a. O.

<sup>68</sup> Die Eckwerte des Arbeitsmarktes der Bundesagentur für Arbeit stehen online unter [www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/q.html](http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/q.html) zur Verfügung, zuletzt geprüft am 13.05.2010

## **Arbeitsmarktpolitik für Menschen mit schweren Behinderungen**

Für die Eingliederung in das Arbeitsleben und für Maßnahmen der Rehabilitation stehen zahlreiche arbeitsmarktpolitische Instrumente zur Verfügung. Neben der Bundesagentur für Arbeit sind dies im Bereich der Rehabilitation insbesondere die Rentenversicherung, die Berufsgenossenschaften und die Integrationsämter. Im Bereich der Hilfen für Menschen mit schweren Behinderungen ist häufig der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig. Bereits die häufige schwierige Frage der Klärung von Zuständigkeiten und die Sonderstellung der Sozialhilfe im Feld der Rehabilitationsträger erschwert die Arbeitsmarktintegration von Menschen, die bereits im Kindes- und Jugendalter behindert sind und von Menschen, die auf eine intensive Unterstützung im Bereich Arbeit angewiesen sind.

Hervorzuheben sind die Kampagnen und Maßnahmen, die seitens des Bundes und des Landes Bayern ergriffen werden, um die Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderung verbessern. Beispielhaft soll das für die Arbeitsmarktintegration von Schulabgängern der Förderschulen wichtige Projekt „Übergang Förderschule – Beruf“ genannt werden. Das Programm wird auf Initiative der Staatsministerien für Arbeit und Soziales, Familie und Frauen (StMAS) und für Unterricht und Kultus (StMUK) durchgeführt. Mit diesem Projekt soll Schüler/innen von Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung eine berufliche Perspektive außerhalb von WfbM eröffnet werden. Dieses Ziel soll insbesondere durch Unterstützung der Integrationsfachdienste und betriebliche Praktika erfolgen. Auch Schüler/innen aus dem Landkreis Weilheim-Schongau nehmen an diesem Projekt teil.

## **Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration**

Mit der Novellierung des Schwerbehindertengesetzes im Jahre 2000 und seine Übernahme in das SGB IX wurden die Instrumente zur Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt erheblich flexibilisiert. Es ist nicht möglich, im Rahmen dieses Berichtes alle Instrumente zu würdigen. Es sollen jedoch einige Ansätze, die für Menschen mit schweren Behinderungen relevant sind, erwähnt werden.

## **Integrationsfachdienste**

Integrationsfachdienste sind nach § 109 f. SGB IX Dienste Dritter, die im Auftrag des Integrationsamts, der Arbeitsagentur oder anderer Rehabilitationsträger bei der Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden, indem sie einerseits schwerbehinderte Menschen beraten, unterstützen und geeignete Ausbildungs- bzw. Arbeitsplätze vermitteln, andererseits aber auch Arbeitgeber informieren, beraten und ihnen Hilfe leisten. Zu ihren Aufgaben gehört u. a. die Bewertung und Einschätzung der Fähigkeiten der ihnen zugewiesenen Menschen mit Behinderung, die Erstellung eines individuellen Fähigkeits-, Leistungs- und Interessenprofils zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie die Erschließung von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Der Kooperation der Integrationsfachdienste mit Menschen mit Behinderung, der Bundesagentur für Arbeit, (Förder-) Schulen, Einrichtungen der beruflichen Bildung oder Rehabilitation sowie Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe, kommt dabei eine große Bedeutung zu.

## **Arbeitgeberservice**

Um die Integrationschancen für Menschen mit Behinderung nachhaltig zu erhöhen, hat die Bundesagentur für Arbeit ihr Servicekonzept erweitert und bietet mit dem Arbeitgeberservice auf lokaler Ebene einen Ansprechpartner für Betriebe an, der über ein umfassendes Fachwissen im



Bereich der beruflichen Rehabilitation verfügt. Neben einer umfassenden Arbeitgeberberatung in allen Fragen zur Beschäftigung von behinderten und schwerbehinderten Menschen gehört auch eine vertiefte Vernetzungsarbeit zu seinen Aufgaben.

### **Arbeitsassistenz**

Neben den Sachleistungen, wie zum Beispiel Unterstützung durch die o. g. Institutionen, haben Menschen mit Schwerbehinderung nach dem SGB IX auch einen Rechtsanspruch auf die Übernahme der Kosten für selbstorganisierte Arbeitsassistenz. Der Antrag auf Kostenübernahme für die Arbeitsassistenz muss beim zuständigen Integrationsamt gestellt werden. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen hat ein Merkblatt zur Arbeitsassistenz verfasst. Die Arbeitsassistenz wird darin wie folgt definiert:

„Die Arbeitsassistenz unterstützt/assiiert schwerbehinderte Menschen nach deren Anweisung bei der von ihnen zu erbringenden Arbeitsleistung durch Erledigung von Hilfstätigkeiten. Die schwerbehinderten Menschen müssen also selbst über die am Arbeitsplatz geforderten fachlichen Qualifikationen verfügen, die Arbeitsassistenz übernimmt nicht die Hauptinhalte der von den schwerbehinderten Menschen zu erbringenden Arbeitsleistung. Die Arbeitsassistenz kommt in Betracht, wenn eine nicht nur gelegentliche, regelmäßige Unterstützung von schwerbehinderten Menschen bei der Arbeitsausführung notwendig ist.“<sup>69</sup>

### **Unterstützte Beschäftigung**

Mit der seit 2009 nach § 38a SGB IX neu konzipierten Fördermaßnahme der „Unterstützten Beschäftigung“ trägt die Bundesagentur für Arbeit den Vorstellungen der Bundesregierung Rechnung, die beruflichen Integrationschancen schwerbehinderter Menschen zu erhöhen.

Menschen mit einer schweren Behinderung soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, ihren Lebensunterhalt außerhalb von Werkstätten verdienen zu können. Durch eine individuelle betriebliche Qualifizierung soll unter besonderer Berücksichtigung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Menschen mit Behinderung ein behindertengerechtes, sozialversicherungs-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis geschaffen werden.

Im Landkreis Weilheim-Schongau wurde diese Maßnahme im Rahmen des Projekts „Job 4.000“ in Co-Finanzierung mit der Regierung von Oberbayern beim Berufsförderungswerk München, einer rehaspezifischen Bildungseinrichtung implementiert (vgl. Kap. 4.5.1). Während das Projekt „Job 4.000“ seinen Fokus auf die Schüler/innen der Förderschulen richtet, können in die regionale Maßnahme des Berufsförderungswerks München Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung aufgenommen werden. Aufgrund der bisher positiven Erfahrungen plant die Weilheimer Agentur für Arbeit eine Fortführung dieser Maßnahmen.

### **Budget für Arbeit**

Um den Übergang von Menschen mit Behinderung von einer WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern, werden aktuell Modellprojekte durchgeführt, die die Reformimpulse des SGB IX aufgreifen. Zu nennen ist an dieser Stelle beispielsweise das „Budget für Arbeit“ in Rheinland-Pfalz. Dabei werden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Behinderung Arbeitsverträge auf tarifrechtlicher Basis geschlossen, wobei die Arbeitgeber einen Anteil von 30 % des Entgeltes zahlen und die Differenz zum Arbeitgeberbruttoentgelt durch Pauschalleistungen der Ausgleichsabgabe und das Budget für Arbeit ausgeglichen werden,

---

<sup>69</sup> [http://www.integrationsaemter.de/files/599/Merkblatt\\_Arbeitsassistenz\\_Stand\\_20102009\\_\\_2\\_.pdf](http://www.integrationsaemter.de/files/599/Merkblatt_Arbeitsassistenz_Stand_20102009__2_.pdf), zuletzt geprüft am 14.05.2010

wobei die Gesamtleistungen die Aufwendungen, die dem Sozialhilfeträger für den betreffenden Menschen in einer WfbM entstehen, nicht überschreiten sollen. Im Falle eines Scheiterns ist die Rückkehr der Beschäftigten in eine WfbM sichergestellt, auch die Leistungsvorteile einer WfbM-Anstellung wie die Anwartschaft auf eine Erwerbsminderungsrente nach 20 Jahren, gehen nicht verloren.<sup>70</sup>

### **Werkstätten für behinderte Menschen**

Aufgabe von Werkstätten für behinderte Menschen ist es, denjenigen Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis der Werkstatt sowie
- die Entwicklung, Erhöhung, Erhaltung oder Wiedergewinnung ihrer Leistungs- und Erwerbsfähigkeit und die Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen (§136 SGB IX).

Gleichwohl WfbM nach dem SGB IX eine Einrichtung zur Teilhabe behinderte Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben darstellen, kommt ihnen aufgrund der geringen Vermittlungsquoten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt von 0,5 % bis 1 % der Beschäftigten eine besondere Position im Rahmen der beruflichen Eingliederung zu.

Die Tätigkeit in WfbM gliedert sich in das Eingangsverfahren, den Berufsbildungsbereich und den Arbeitsbereich. Das Eingangsverfahren dient der Feststellung, ob die Werkstatt für behinderte Menschen tatsächlich die geeignete Maßnahme für die Teilhabe des Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben ist. Das Verfahren wird begleitet von einem örtlich zuständigen Fachausschuss, der sich in Oberbayern aus Vertreter/innen der WfbM, der Bundesagentur für Arbeit sowie des Bezirks Oberbayern als überörtlichem Träger der Sozialhilfe zusammensetzt. Der Ausschuss gibt zum Abschluss des Eingangsverfahrens in Würdigung aller Umstände des Einzelfalls eine Stellungnahme zur Beschäftigung in der WfbM ab. Nach § 40 SGB IX werden Leistungen im Berufsbildungsbereich erbracht, „um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen so weit wie möglich zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen und [wenn] erwartet werden kann, dass der behinderte Mensch nach Teilnahme an diesen Leistungen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung [...] zu erbringen.“ Die Tätigkeit im Berufsbildungsbereich wird nach maximal zwei Jahren abgeschlossen. Wenn eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist, erfolgt der Übergang in den auf Dauer angelegten Arbeitsbereich. Die Leistungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich werden in der Regel von den Trägern der Sozialhilfe finanziert.

Die Tätigkeit in einer WfbM begründet kein reguläres Beschäftigungsverhältnis, sie erschließt jedoch den Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen, insbesondere zur Alterssicherung. Im Vordergrund stehen die individuelle Förderung der Persönlichkeit und die Ausübung einer Tätigkeit im geschützten Rahmen. Werkstätten für behinderte Menschen bieten Beschäftigungsmöglichkeiten in vielfältigen Bereichen beispielsweise Holz- oder Metallverarbeitung oder Gärtnerei. Neben der Arbeit bestehen aber auch Angebote im Bereich der Freizeitgestaltung, der sportlichen Betätigung und der Bildungsarbeit. Für die Hilfeplanung, Beratung und Betreuung der Beschäftigten stehen begleitende Fachdienste zur Verfügung. Mitarbeiter/innen von WfbM werden zumeist von eigens eingerichteten Fahrdiensten abgeholt.

<sup>70</sup> vgl. <http://www.masgff.rlp.de/soziales/>, zuletzt geprüft am 17.05.2010

Für die Mitarbeiter/innen von WfbM besteht auch die Möglichkeit, in sog. Einzel- oder Gruppenaußenarbeitsplätzen einer Beschäftigung nachzugehen. Mitarbeiter/innen in Außenarbeitsplätzen arbeiten extern in anderen Firmen, behalten allerdings den Status und die damit verbundenen Vorteile von WfbM-Beschäftigten. Auch für die Firmen selbst ist dieses Modell nicht unattraktiv. Eine Übernahme der Beschäftigten durch die Firmen selbst erfolgt jedoch eher selten. Zur schrittweisen Umsetzung der mit der UN-Konvention verbundenen Ziele wird ein Ausbau der Anzahl an Außenarbeitsplätzen als notwendig angesehen.

In Berufung auf die statistischen Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Familie weist die BAG WfbM seit 2003 sowohl einen Anstieg der Anzahl an WfbM als auch einen Anstieg an WfbM-Beschäftigten aus. Festzustellen ist bis 2006 ein jährlicher Anstieg von über 4 % WfbM-Beschäftigter. Erst in 2007 ist die Steigerungsrate wieder rückläufig, die Steigerung beträgt aber immer noch 2,8 %. In WfbM sind hauptsächlich Menschen mit einer geistigen Behinderung beschäftigt, in den letzten Jahren ist jedoch ein Anstieg des Anteils der Menschen mit seelischer Behinderung zu verzeichnen. Differenziert nach Behinderungsarten liegt zum Stichtag 01.01.2009 der Anteil der Menschen mit einer geistigen Behinderung bei 78 % und der der Menschen mit seelischer Behinderung bei 18 %. Menschen mit körperlicher oder Sinnesbehinderung bilden mit knapp 4 % die deutliche Minderheit in WfbM.<sup>71</sup>

Insgesamt gibt es in Bayern ca. 180 WfbM mit etwa 26.500 Plätzen.<sup>72</sup> Der regionale Zusammenschluss der WfbM in Oberbayern „WfbM-Kooperation Oberbayern“ besteht aus 27 (mit zum Teil mehreren Standorten) angeschlossenen Werkstätten, in denen etwa 6.700 Menschen mit Behinderung beschäftigt sind.<sup>73</sup>

Im Juni 2010 hat die Bundesagentur für Arbeit das „Fachkonzept für Eingangsverfahren und Bildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)“ veröffentlicht.<sup>74</sup> Es regelt die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nach § 142 SGB IX zu beachtenden fachlichen Anforderungen an das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich. Das Fachkonzept bildet die Grundlage für die Durchführung des Eingangsverfahrens und den Berufsbildungsbereich in anerkannten Werkstätten. Dadurch sollen Mindestanforderungen in WfbM erfüllt bzw. die Qualität des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereichs gesichert sowie eine Vergleichbarkeit der WfbM-Leistungen herbeigeführt werden.

Mit dem Fachkonzept wird stärker als bisher der Fokus auf die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung aus den Werkstätten heraus gelegt. Es zielt u. a. auch darauf ab, vermehrt externe Betriebspraktika verpflichtend zu gestalten. Der Umfang dieser Betriebspraktika (Anteil der Teilnehmer/innen und zeitlicher Umfang) ist jährlich in einer Zielvereinbarung mit dem Fachausschuss festzulegen.

Bundesweite Aufmerksamkeit erfährt seit einiger Zeit das Projekt „Integra“, das aus den Werkstätten der Lebenshilfe Bamberg heraus entwickelt wurde. Es wird seit einigen Jahren erfolgreich daran gearbeitet, im Sinne des Konzepts einer „virtuellen Werkstatt“, Menschen mit Behinderung auf Arbeitsplätze außerhalb der WfbM zu vermitteln, ohne dabei den sozialen Schutz des WfbM-Status vorschnell aufzugeben. Der Ansatz basiert auf einem Patenschafts-

---

<sup>71</sup> <http://www.bagwfbm.de/page/25>, zuletzt geprüft am 17.05.2010

<sup>72</sup> vgl. <http://www.stmas.bayern.de/behinderte/integration/werkstaetten.htm>, zuletzt geprüft am 17.05.2010

<sup>73</sup> vgl. <http://www.wfb-obb.de/>, zuletzt geprüft am 17.05.2010

<sup>74</sup> <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A03-Berufsberatung/Publikation/HEGA-06-2010-Fachkonzept-WfbM-Anlage.pdf>, zuletzt geprüft am 01.11.2010

bzw. Vernetzungskonzept mit bedeutsamen öffentlichen und privaten Institutionen, Personen und Firmen in der Stadt Bamberg.<sup>75</sup>

### **Förderstätten**

Schwerst- und mehrfachbehinderte, erwachsene Menschen mit Behinderung, die noch nicht oder nicht mehr in der Lage sind, in einer WfbM zu arbeiten, können Unterstützung in Förderstätten bekommen. Das Leistungsangebot von Förderstätten umfasst intensive Fördermaßnahmen im lebenspraktischen, therapeutischen und sozialen Bereich, um die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten des behinderten Menschen zu erhalten und möglichst zu erweitern. Abhängig davon soll die intensive Betreuung in der Förderstätte eine Heranführung an den Berufsbildungsbereich beinhalten und langfristig einen Übertritt in die WfbM ermöglichen. Die Finanzierung erfolgt über die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Über die Aufnahme in eine Förderstätte entscheidet der Sozialhilfeträger auf der Grundlage der Empfehlung des örtlich zuständigen Fachausschusses analog Eingangsverfahren in die WfbM.<sup>76</sup>

### **Integrationsprojekte**

Nach § 132 SGB IX können schwerbehinderte Menschen, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt, auch auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt in Integrationsprojekten beschäftigt werden. Deren Aufgaben werden in § 133 SGB IX wie folgt definiert:

„Die Integrationsprojekte bieten den schwerbehinderten Menschen Beschäftigung und arbeitsbegleitende Betreuung an, soweit erforderlich auch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen und Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einem Betrieb oder einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Integrationsprojekt.“

Ziel ist die Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen sowie die Zusammenarbeit und gemeinsame Beschäftigung von Menschen mit und ohne Behinderung. Integrationsprojekte wurden ursprünglich als Alternative zur Beschäftigung in WfbM mit einer psychischen Erkrankung oder seelischen Behinderung geschaffen, zwischenzeitlich existieren aber solche Projekte auch für Menschen mit Körper-, Lern- oder geistiger Behinderung. In Oberbayern gibt es 33 Firmen bzw. Projekte, in denen insgesamt 1.518 Personen, davon 657 schwerbehinderte Menschen (43 %) beschäftigt sind. Knapp über die Hälfte der Beschäftigten mit einer Behinderung hat eine psychische Behinderung. Menschen mit körperlicher oder Sinnesbehinderung machen ein knappes Drittel, Menschen mit geistiger Behinderung oder Lernbehinderung ein knappes Fünftel der Beschäftigten mit Behinderung aus.<sup>77</sup>

---

<sup>75</sup> Vgl. zum Bamberger Modell: Dieter Basener, Silke Häußler, Axel Nordmeier: Bamberg bewegt. *Integration in den Arbeitsmarkt: eine Region wird aktiv*. 53° NORD Agentur und Verlag GmbH (Hamburg) 2008

<sup>76</sup> vgl. [www.bezirk-oberbayern.de](http://www.bezirk-oberbayern.de), zuletzt geprüft am 14.05.2010

<sup>77</sup> <http://www.stmas.bayern.de/behinderte/integration/firmen.htm>

#### **4.5.1 Angebote zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau**

Die Angebotslandschaft im Kontext der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau ist stark geprägt durch die beiden Werkstätten für behinderte Menschen in Polling und Peiting, deren festgelegte Einzugsbereiche sich an den Grenzen der beiden Altlandkreise orientieren.

Für den Altlandkreis Weilheim zeichnet sich die „Oberland Werkstätten gemeinnützige GmbH“ mit Sitz in Polling verantwortlich. Die 1973 gegründeten Oberland Werkstätten werden von den Lebenshilfe Kreisvereinigungen Bad Tölz-Wolfratshausen, Weilheim und Miesbach getragen. Neben dem Standort in Polling unterhalten die Oberland Werkstätten WfbM in Gaißach, Geretsried und Miesbach, in denen Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung in den Bereichen Metall, Holz, Montage, Küche und Catering sowie Wäscherei bestehen. Neben den Werkstatt-Standorten können die Mitarbeiter/innen mit Behinderung auch in Außenarbeitsgruppen sowie an Einzelaußenarbeitsplätzen bei verschiedenen regionalen Firmen aus unterschiedlichen Bereichen arbeiten. Am Standort Polling sind 190 Mitarbeiter/innen mit Behinderung im Alter von 18 bis 67 Jahren beschäftigt. Dabei handelt es sich um Menschen mit geistiger, körperlicher oder psychischer Behinderung, einige Mitarbeiter/innen haben auch Mehrfachdiagnosen. Prinzipiell kommen die Mitarbeiter/innen aus dem gesamten Altlandkreis Weilheim, Einzelne auch aus dem Altlandkreis Schongau oder aus Nachbarlandkreisen. In Polling konnte bis dato noch keine Außenarbeitsgruppe installiert werden, man ist aber mit einem potentiellen Kooperationspartner in Verhandlung, um eine Gruppe 2011 in Weilheim zu implementieren. Einzelaußenarbeitsplätze hält die Werkstatt in Polling bei diversen Kooperationspartnern vor, in wechselnder Intensität können die Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich wohnortnah Praktika in Firmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt absolvieren. Schwerpunkte bilden dabei die Kreisstadt Weilheim, die Marktgemeinde Peißenberg sowie die Gemeinde Polling selbst. Menschen mit Behinderung aus dem Raum Penzberg arbeiten oftmals auch in den Werkstatt-Standorten in Geretsried oder Gaißach. Beim Arzneimittelkonzern Roche in Penzberg unterhalten die Oberland Werkstätten aber auch zwei Außenarbeitsgruppen. Der Berufsbildungsbereich der Oberland Werkstätten orientiert sich seit September 2010 an dem Konzept „erst Platzieren dann Qualifizieren“, in dem Menschen mit Behinderung auf Praktikumsplätze des allgemeinen Arbeitsmarktes vermittelt werden und vor Ort berufliche Qualifikationen erwerben. Dazu werden im Eingangsverfahren berufliche Interessen, Neigungen und Fähigkeiten erhoben und mit den realen Möglichkeiten in Einklang gebracht. Eigens definierte Prozessverantwortliche steuern die gesamten Orientierungs- und Qualifizierungsprozesse in den internen Arbeitsbereichen sowie die der Praktikumsplätze des allgemeinen Arbeitsmarktes. Ziel ist es, einen möglichst hohen prozentualen Anteil der im Berufsbildungsbereich beschäftigten Mitarbeiter/innen auf die individuell zugeschnittenen externen Praktikumsplätze zu vermitteln.

Gestützt auf die Aufnahmeanfragen der vergangenen Jahre, nach denen sich Fluktuation und Neuaufnahmen nach Jahren steigender Zahlen etwa im Gleichgewicht befinden, sehen die Oberland Werkstätten in Polling den Bedarf der von ihnen angebotenen Unterstützungsleistung in ihrem Einzugsbereich als im Wesentlichen gedeckt an. Zuwächse bei den Aufnahmeanfragen von Menschen mit psychischen Erkrankungen werden aber mit der Eröffnung der Institutsambulanz und der Tagesklinik der Lech-Mangfall-Klinik in Peißenberg erwartet.

Der individuelle Hilfebedarf der Mitarbeiter/innen wird im Rahmen der Aufnahme und durch jährliche Mitarbeitergespräche (mit Zwischenauswertung) zur Aktualisierung der Förderpläne

ermittelt. Bei Bedarf ist Unterstützung durch Angehörige und/oder Betreuer/innen möglich. Die Mitarbeitergespräche werden durch gruppenfremde Personen moderiert.

Der Bereich „Arbeit/Beschäftigung“ im Landkreis Weilheim-Schongau wird von den Oberland Werkstätten insgesamt als gut bewertet. Handlungsbedarf wird allerdings im Hinblick auf niederschwellige, tagesstrukturierende Angebote gesehen. Auch im Hinblick auf den ÖPNV im Landkreis werden Defizite gesehen. Mitarbeiter/innen aus Weilheim und den zur Gemeinde Polling gehörenden Ortsteilen können die Werkstatt mit einer vom ÖPNV in Trägerschaft der Gemeinde Polling betriebenen Buslinie erreichen. Die Mitarbeiter/innen, die in anderen Regionen des Landkreises wohnen, sind auf den Fahrdienst angewiesen, um an die Arbeitsstelle zu gelangen.

Im Hinblick auf die Umsetzung der mit der UN-Konvention verbundenen Ziele planen die Oberland Werkstätten die Erweiterung ihres Arbeitsplatzangebotes durch Außenarbeitsplätze und -gruppen sowie das Angebot von Teilzeitarbeitsplätzen im Arbeitsbereich. Hinsichtlich des letztgenannten Aspekts werden die Vorgaben der Leistungsträger jedoch als schwierig angesehen. Die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets oder des Angebots unterstützter Beschäftigung wird auf Nachfrage angeboten, allerdings nicht aktiv beworben.

Die Finanzierung des eigenen Angebots wird als gesichert und ausreichend angesehen, ist jedoch mit hohem Aufwand verbunden.

Deutlich größer als die Pollinger Werkstatt sind die von der Inneren Mission München - Diakonie in München und Oberbayern e.V. getragenen Herzogsägmühler Werkstätten in Peiting, die primär im Ortsteil Herzogsägmühle selbst angesiedelt sind, aber auch im Peitinger Industriegebiet eine Zweigwerkstatt unterhalten. Die Gesamtanzahl derer Nutzer/innen beläuft sich auf 518 Menschen mit seelischer, geistiger oder Mehrfachbehinderung von 18 bis ca. 80 Jahren. Der Schwerpunkt der Werkstattbeschäftigten liegt vor dem Hintergrund der Historie der Herzogsägmühle bei den Menschen mit seelischer Behinderung. Menschen mit geistiger Behinderung machen in etwa einen Anteil von 40 % der Mitarbeiter/innen aus. Fünf Mitarbeiter/innen mit Behinderung sind auf Außenarbeitsplätzen in verschiedenen Projekten bei kleinen Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben beschäftigt. Bei größeren Betrieben in der Industrie stellen die Verantwortlichen der Herzogsägmühle eine deutliche Zurückhaltung fest. Die internen Planungen sehen vor, in naher Zukunft mindestens zehn weitere Außenarbeitsplätze zu schaffen. Für 20 Mitarbeiter/innen mit Behinderung ist es gelungen, eine Beschäftigung in Einrichtungen der Herzogsägmühle zu finden, z. B. im Altenheim, der Gaststätte oder dem Zentrallager, die jedoch außerhalb der WfbM liegt.

Die Vielfalt der Beschäftigungsmöglichkeiten in den Herzogsägmühler Werkstätten ist zu betonen. Neben den „klassischen“ WfbM-Angeboten in den vielfältigen Bereichen Gartenbau, Verpackung/Montage, Wachszieherei, Holzbearbeitung, Textilarbeitung, Hauswirtschaft, Landwirtschaft, Töpferei, Buchbinderei, Siebdruck und Schildermalerei, Gravur und Metallbearbeitung, Weberei, Mailing, Papierverarbeitung, Industrienäherei, Versorgung der Herzogsägmühler Schulen sowie einen Werkstattladen, halten sie auch Angebote der Tagesstrukturierung für Menschen mit schwerer Behinderung, Förderstätten und einen Berufsbildungsbereich vor. Die Mitarbeiter/innen mit Behinderung rekrutieren sich überwiegend aus dem Umfeld des wohnbezogenen Unterstützungsangebots der Herzogsägmühle. Gut zwei Drittel von ihnen wohnen in der Marktgemeinde Peiting, zumeist im Ort Herzogsägmühle selbst, weitere knapp 20 % kommen aus der Kreisstadt Schongau. Die weiteren Mitarbeiter/innen kommen in erster Linie aus dem Altlandkreis Schongau, zum Teil aber auch aus dem Altlandkreis Weilheim oder von außerhalb des Landkreises. Der Bedarf an den von den Herzogsägmühler Werkstätten angebotenen Unterstützungsleistungen wird in ihrem Einzugsgebiet zurzeit als gedeckt angesehen, vor dem Hintergrund von Arbeitsmarktstudien und

Anfragen von Menschen mit psychischer Erkrankung wird zukünftig jedoch ein höherer Bedarf erwartet.

Der individuelle Hilfebedarf der Nutzer/innen wird durch eine jährliche Hilfeplanung auf der Grundlage eines nach DIN ISO zertifizierten Beobachtungs- und Zielfeststellungssystems ermittelt. Im Hinblick auf das Unterstützungsangebot für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher bzw. Sinnesbehinderung im Bereich „Arbeit/Beschäftigung“ wird vordringlicher Handlungsbedarf im Hinblick auf die Schaffung von integrierten Arbeitsplätzen in Firmen und Behörden und Integrationsfirmen gesehen, den die Herzogsägmühler Werkstätten selbst angehen wollen. Weiterhin planen sie die Erweiterung des Angebots für Menschen mit Behinderung im Alter. Die Anbindung des ÖPNV an den Peitinger Ortsteil Herzogsägmühle sowie den Standort Zweigwerkstatt gestaltet sich als suboptimal. Die Werkstatt-Mitarbeiter/innen, die nicht in Herzogsägmühle wohnen, sind auf den Fahrdienst angewiesen, um rechtzeitig an ihrem Arbeitsplatz zu sein.

Das Angebot der Herzogsägmühler Werkstätten ist im Gesamtkontext des großen Bereichs „Berufliche Förderung“, Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung zu sehen, dem u. a. auch Fach- und Ausbildungsbetriebe angehören, eine Berufsschule, der für den Landkreis Weilheim-Schongau zuständige Integrationsfachdienst sowie die Soziale Firma „i+s Pfaffenwinkel gGmbH“, in der jedoch bis dato keine Mitarbeiter/innen mit geistiger Behinderung eine Anstellung finden konnten. Die Angebote der Herzogsägmühle für Menschen mit Behinderung im Alter werden im Kapitel „Alte Menschen mit Behinderung“ ausführlich dargestellt.

Die Integrationsquote der Herzogsägmühler Werkstätten liegt nach eigenen Angaben etwas über dem Durchschnitt. Da es aus der eigenen Erfahrung heraus jedoch keine Arbeitgeber für Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, sieht die Herzogsägmühle auch die Vermittlung in eine Integrationsfirma schon als Erfolg an.

In den Nachbarlandkreisen finden sich neben den Angeboten der Oberland Werkstätten in Geretsried und Gaißach mit den Werdenfeler Werkstätten in Garmisch-Partenkirchen (Kinder-, Jugend- und Erwachsenenhilfe e. V.) und den Isar-Würm-Lech Werkstätten in Landsberg am Lech weitere WfbM-Standorte, die für Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau, wenn überhaupt, lediglich eine untergeordnete Rolle spielen. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die zwar außerhalb gelegene WfbM der Oberland Werkstätten in Geretsried innerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau in Penzberg bei dem Pharmaunternehmen Roche 15 Außenarbeitsplätze in den Bereichen Verpackung und Reparatur von Fahrrädern vorhält.

Die beiden im Landkreis ansässigen WfbM sind im Rahmen der WfbM-Kooperation Oberbayern mit anderen Werkstätten im Bezirk Oberbayern vernetzt, beide sind aber auch Mitglied des Beirats für Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau. Weiterhin sind sie regelmäßig im Verbund psychische Gesundheit, dem Gemeindepsychiatrischen Verbund und dem Unternehmerkreis Weilheim-Schongau vertreten bzw. im Arbeitskreis diakonischer Werkstätten in Bayern und dem Fachausschuss Behindertenhilfe des Bezirks Oberbayern. Die Herzogsägmühler Werkstätten sind weiterhin Mitglied in der LAG Werkstätten, der BAG Werkstätten und dem Bundesverband Evangelischer Behindertenhilfe (BEB). Eine Kooperationsvereinbarung besteht mit der Ergotherapie Schule Kempten.

Die Zusammenarbeit mit den Anbietern wohn- und alltagsorientierter Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung wird von beiden Werkstätten positiv bewertet.

Im Gespräch der wissenschaftlichen Begleitung mit den Werkstatträten der Oberland Werkstätten und der Herzogsägmühler Werkstätten zeigen sich die Mitarbeitervertretungen der WfbM im Landkreis insgesamt zufrieden mit den Angeboten. Gleichwohl äußern sie den

Wunsch nach (mehr) Außenarbeitsplätzen bzw. Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Vorteile der Beschäftigung in einer WfbM im Hinblick auf einen sicheren Arbeitsplatz, die Inanspruchnahme von Fahrdiensten, soziale Absicherung wie durch die Erwerbsminderungsrente sind ihnen bewusst und werden durchaus auch genossen. Hervorgehoben wird der beschützende Charakter der Werkstätten. In der Einschätzung der Werkstatträte könnten die meisten ihrer Kolleg/inn/en dem Druck auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht standhalten und eine Anstellung in einer Firma außerhalb der Werkstätten sei nicht möglich: „Die meisten, die hier arbeiten, wären für den freien Arbeitsmarkt nicht geschaffen.“ Zurückgeführt werden dies zum einen auf den als steigend wahrgenommenen Druck auf dem ersten Arbeitsmarkt und die mangelnde Bereitschaft von Arbeitgebern und Mitarbeiter/inne/n ohne Behinderung, die Belange von Menschen mit Behinderung zu akzeptieren und zu berücksichtigen. Andererseits sehen die Mitarbeitervertretungen aber auch einen Gewöhnungseffekt an den Schutzraum der Werkstätten, der ein Fuß fassen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschwere.

Die Werkstatträte berichten über eigene Erfahrungen mit Vorurteilen von möglichen Arbeitgebern bei der Suche nach einer Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt im Landkreis Weilheim-Schongau. Ihre Erfahrungen zeigen auch, dass Praktika in Außenarbeitsstellen möglich sind, aber nur solange die Kosten von den Werkstätten übernommen würden. Eine aus Praktika resultierende Übernahme der Werkstattbeschäftigten vonseiten der Firmen ist ihnen nicht bekannt. „Wenn die Firmen selbst bezahlen sollen, ist man nicht mehr lukrativ für den Arbeitgeber.“ Das Persönliche Budget ist den Mitarbeitervertreter/innen zwar als Begriff bekannt, kann von ihnen jedoch nicht mit Inhalt gefüllt werden.

Auch wenn die Fahrten zur Beschäftigungsstelle mit den Fahrdiensten nicht zuletzt durch die Abholung an der Haustüre als angenehm empfunden werden, wird die suboptimale Anbindung der Werkstattorte an den ÖPNV kritisiert. Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Fahrpläne aber auch im Hinblick auf Barrierefreiheit wird allerdings auch allgemeine Kritik am ÖPNV geübt.

Ein Vergleichsweise junges Angebot zur Unterstützung für Menschen mit Behinderung im Bereich Arbeit in Weilheim-Schongau stellt die „Individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung“ (InBeQ) nach § 38 a SGB IX des Berufsförderungswerks München dar. Ziel der Maßnahme ist es, die notwendigen Rahmenbedingungen für eine dauerhafte Integration von Menschen mit Behinderung in ein behinderungsgerechtes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen und zu erhalten. Der Informationsflyer des Berufsförderungswerks weist als Zielgruppe „Junge Menschen mit einem Leistungspotential im Grenzbereich zwischen dem allgemeinen Ausbildungs-/Arbeitsmarkt und der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), für die eine Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit inhaltlich anspruchsvolleren Teilhabeleistungen (insb. Berufsvorbereitung und -ausbildung) nicht, mit Leistungen nach § 38a SGB IX aber möglich erscheint.“ Der Einstieg in diese Maßnahmen erfolgt individuell nach Absprache mit der Agentur für Arbeit Weilheim, die auch die Kosten für die Maßnahme übernimmt. Die einzelnen Maßnahmen erstrecken sich in der Regel über einen Zeitraum von zwei Jahren, in Einzelfällen kann es zu einer Verlängerung um bis zu zwölf Monate kommen.

Aktuell nehmen 101 Menschen mit einer geistigen Behinderung Leistungen der Weilheimer Agentur für Arbeit in Anspruch, deren Bezirk neben dem Landkreis Weilheim-Schongau auch die Landkreise Garmisch-Partenkirchen und Landsberg umfasst. Der Bestand an arbeitssuchenden Menschen mit einer Schwerbehinderung für den Monat April für den gesamten Agenturbezirk liegt bei 6,4 % (403 Personen). Der entsprechende Wert für den Altlandkreis Weilheim liegt bei 8,1 % (114 Personen), von denen 42 Personen im Jobcenter gemeldet sind. Im Altlandkreis Schongau liegt die Quote bei 9,2 % (70 Kunden), von denen 28 Personen im



Jobcenter gemeldet sind. Dieser Vergleichsweise hohe Wert ist insbesondere auf den Standort der Herzogsägmühle in Peiting zurückzuführen.

Die Agentur für Arbeit in Weilheim misst ihrer Vorbildfunktion im Rahmen der beruflichen Rehabilitation einen großen Stellenwert bei. Ab November 2010 bietet sie einen Außenarbeitsplatz für WfbM-Beschäftigte an. Diesbezüglich steht die Agentur mit den Herzogsägmühler Werkstätten zum Zeitpunkt der Berichterstellung mit den Herzogsägmühler Werkstätten in Verhandlung.

Der für die Landkreise Weilheim-Schongau, Landsberg am Lech und Garmisch-Partenkirchen zuständige Integrationsfachdienst wird von der Herzogsägmühle - Innere Mission München - Diakonie in Oberbayern und München getragen. Die Leistungen des Integrationsfachdiensts werden jährlich von etwa 200 Nutzer/innen im Alter von 16 bis 64 Jahren in Anspruch genommen. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben liegen seine Arbeitsschwerpunkte in der Sicherung von Arbeitsplätzen auf dem ersten Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung, der Mitwirkung in Kündigungsschutzverfahren, behindertengerechter Ausgestaltung von Arbeitsplätzen, der Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt, der Prozessgestaltung bei Übergängen von Werkstätten für behinderte Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt und der Gestaltung des Übergangs von Förderschulen in den Beruf.

Steigende Fallzahlen im Bereich Berufsbegleitung, Sorgen um den Verlust von Arbeitsplätzen aufgrund der Wirtschaftskrise, erhöhter Beratungsbedarf bei Arbeitgebern auch im Hinblick auf den besonderen Kündigungsschutz, verstärkte Anfragen zur Projektmitarbeit im Hinblick auf die Gestaltung von Übergängen aus WfbM und von Förderschulen auf den Arbeitsmarkt lassen den Integrationsfachdienst zukünftig einen höheren Bedarf der von ihm angebotenen Unterstützungsleistungen in seinem Einzugsgebiet erwarten.

Der individuelle Hilfebedarf der Nutzer/innen wird im Rahmen von Beratungsgesprächen im Büro des Dienstes oder bei Hausbesuchen unter Einbeziehung des Arbeitsumfeldes und der Beziehungen im privaten Umfeld sowie der Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten, Therapeuten und Sozialdiensten in Kliniken und mit ambulanten Diensten ermittelt.

Im Hinblick auf das Unterstützungsangebot für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher bzw. Sinnes-Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau sieht der Integrationsfachdienst (IFD) die vielfältigen und differenzierten Angebote für unterschiedliche Lebensbereiche als Stärken an. Eine Schwäche wird darin gesehen, dass Kooperationen und fachliche Zusammenarbeit mit anderen Akteuren nicht immer möglich erscheinen.

Vordringliche Handlungsbedarfe im Bereich „Schule und Ausbildung“ werden vom IFD bzgl. einer flexibleren Beauftragungsgestaltung des IFD durch die Agentur für Arbeit im Hinblick auf Einzelfälle beim Übergang von Förderschulen auf den Arbeitsmarkt auch außerhalb der festgelegten Kontingente durch die Projektarbeit sowie mehr Kooperation mit Bildungsträgern gesehen.

Auch im Bereich „Arbeit/Beschäftigung“ wird eine flexiblere und die am Einzelfall orientierte Unterstützung außerhalb vergebener Kontingente durch Beauftragung der Agentur für Arbeit als sinnvoll erachtet. Außerdem sollten auch Rehafälle beauftragt werden, damit die Fachlichkeit des Integrationsfachdienstes auch diesen Menschen zur Verfügung stehen könnte. Die Beteiligung von Krankenkassen bei der Finanzierung von Teilhabeleistungen wird als notwendig angesehen, vor allem bei der Rückführung an den Arbeitsplatz nach längeren Fehlzeiten und in Hinblick auf das betriebliche Eingliederungsmanagement.

Vor dem Hintergrund der mit der UN-Konvention verbundenen Zielsetzungen bietet der IFD Hausbesuche bei Menschen mit Behinderung an, hält den regelmäßigen persönlichen Kontakt zu Arbeitgebern, hat das Beratungsangebot ausgebaut und ist barrierefrei zu erreichen. Er arbeitet in Gremien und Arbeitskreisen in den drei Landkreisen seines Zuständigkeitsbereichs mit und

betreibt Öffentlichkeitsarbeit in Form der Durchführung von Veranstaltungen für Arbeitgeber und Betriebsräte sowie Schwerbehindertenvertretungen. Zukünftig plant er die verstärkte Mitarbeit in Projekten zur Gestaltung von Übergängen auf den Arbeitsmarkt. Dabei wird jedoch eine Begrenzung durch fehlendes qualifiziertes Personal und eine Überlastung durch enorm hohe Fallzahlen - die aktuell schon die Budgets sprengten - gesehen.

Als Beispiel guter Praxis für die Umsetzung der mit der UN-Konvention verbundenen Zielsetzungen ist in diesem Kontext die Beteiligung des Integrationsfachdiensts am Projekt „Übergänge Förderschule - Beruf“ zu nennen (vgl. S. 6). Durch den Einstieg der Agentur für Arbeit als weiterer Leistungsträger neben dem Integrationsamt in 2009 und die weitere Bereitstellung von Lehrerstunden durch das Kultusministerium konnte das ursprüngliche Modellprojekt implementiert werden und läuft im Landkreis Weilheim-Schongau nun als „Gesamtmaßnahme Übergang Förderschule-Beruf“ mit einem Teilnehmer/Innenkontingent, welches durchaus dem derzeitigen Bedarf entspricht. Im Rahmen des Projekts arbeitet der Integrationsfachdienst eng mit der Don-Bosco-Schule in Rottenbuch zusammen. Durch die Begleitung verschiedener Praktika in der beruflichen Orientierung sondieren Schule und Integrationsfachdienst gemeinsam, welche Möglichkeiten der Teilnahme an der Gesamtmaßnahme für die einzelnen Schüler/innen der Jahrgangsstufe 11 im Rahmen der erweiterten beruflichen Orientierung bestehen. Im Rahmen der unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX erhalten die in Frage kommenden Schüler/innen dann in der Jahrgangsstufe 12 in den Langzeitpraktika eine intensive Begleitung sowohl durch den Integrationsfachdienst als auch durch die Schule, um ihnen bestmögliche Trainingsmöglichkeiten auf dem freien Arbeitsmarkt zu gewähren. Aktuell werden fünf Schüler/innen der Don-Bosco-Schule in ihren Langzeitpraktika begleitet. Bei der Suche nach Praktikumsplätzen erweisen sich die zahlreichen Kontakte und der Erfahrungshintergrund des Integrationsfachdienstes als vorteilhaft. In den jeweiligen Betrieben selbst stehen den Schüler/innen zudem betriebliche Ansprechpartner zur Seite, der gleichfalls ein Coaching durch den Integrationsfachdienst erhält. Bedeutsam ist weiterhin die Begleitung der bzw. Zusammenarbeit mit den Eltern, deren Einfluss auf eine gelingende Integration auf den Arbeitsmarkt nicht zu unterschätzen ist.

Die Langzeitpraktika werden gemeinsam vom Integrationsfachdienst, der Schule, der Agentur für Arbeit und dem Bezirk Oberbayern in den Berufswegekonzferenzen ausgewertet. Nicht immer kommt es bei allen an dem Projekt teilnehmenden Schüler/innen zu einer Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt, jedoch werden die Chancen insbesondere für Schüler/innen mit geistiger Behinderung durch die intensive, individuelle Begleitung als deutlich höher eingeschätzt, als dies im Rahmen von anderen vorbereitenden Gruppenangeboten der Fall wäre.

Dringlichste Aufgabe zur Weiterentwicklung ambulanter (alltags- und beschäftigungsbezogener) Hilfen im Landkreis Weilheim-Schongau, sodass sie zu einer alternativen Unterstützung für alle Menschen mit Behinderung unabhängig vom Unterstützungsbedarf werden, sieht der Integrationsfachdienst im Hinblick auf die Flexibilität der Kostenträger im Einzelfall und eine zeitnahe Bearbeitung von gestellten Anträgen.

Die Finanzierung seiner Hilfen schätzt der IFD als nicht gesichert, nicht ausreichend und hohen Aufwand erzeugend ein.

Veränderungsbedarfe werden im Hinblick auf die Finanzierungsstruktur hinsichtlich der Ausweitung der zu finanzierenden Module am Bedarf im Einzelfall, bedarfsorientierter Personalfinanzierung und einer Vereinfachung der Auftragsvergabe im Hinblick auf die als hochkompliziert wahrgenommenen Vergabemodalitäten der Regionaldirektion der Agentur für Arbeit in Nürnberg gesehen.

Die Kooperation zwischen den einzelnen Akteuren im Bereich Arbeit für Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau wird insgesamt positiv bewertet. Der

schriftlichen Befragung ist zu entnehmen, dass die Leistungsträger, die Schulen, der Integrationsfachdienst, die Werkstätten für Menschen mit Behinderung, die Beratungsstellen und weitere Akteure sowohl im Hinblick auf die Planung von Angeboten auf der örtlichen Ebene als auch im Hinblick auf die Planung von Hilfen für einzelne Menschen mit Behinderung gut zusammenarbeiten. Das Zentrum Bayern Familie und Soziales kann durch seinen Standort München jedoch nur bedingt eine Einschätzung zu den Strukturen im Landkreis Weilheim abgeben. Einzelne Nennungen hinsichtlich Stellen, mit denen sich die Kooperation schwierig gestaltet, beziehen sich auf das Jugendamt, Jugendhilfeeinrichtungen und auch auf die Krankenkassen.

Im Hinblick auf die Planung von Angeboten in der Region scheint es im Bereich der Hilfen für Menschen mit seelischer Behinderung bereits deutlich wirksamere Planungsstrukturen zu geben. Ein dem Steuerungsverbund psychische Gesundheit oder dem gemeinde-psychiatrischen Verbund ähnliches Gremium gibt es für die Zielgruppe der Menschen mit geistiger Behinderung nicht. Gleichwohl arbeiten die Akteure im Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises Weilheim-Schongau mit. Weiterhin zu benennen ist an dieser Stelle die AG Interdisziplinäre Zusammenarbeit, in der Vertreter/innen alle Bildungsträger (Berufsschule, Hauptschulen, Förderschulen), die Agentur für Arbeit und das Job-Center, der Schulrat, aber auch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen von Projekten Defizite analysieren und Lösungsstrategien erarbeiten.

Die Einschätzungen aus der schriftlichen Befragung wurden in dem bereichsspezifischen Fachforum bestätigt. Eine stärkere Sensibilisierung der Betriebe und der Öffentlichkeit wird für notwendig erachtet, zu der die Teilhabeplanung einen guten Anknüpfungspunkt bietet. Kritisiert wird, dass Projekte und Maßnahmen im Arbeitsbereich durch die Ausschreibungspraxis häufig sehr isoliert gefahren werden und daher die Nachhaltigkeit begrenzt ist.

Im Hinblick auf die Planung von Hilfen im Einzelfall wird versucht, passgenaue Unterstützungsarrangements für die einzelnen Menschen mit Behinderung zu entwickeln. Ihnen werden unterschiedliche Möglichkeiten aufgezeigt, wie sie die benötigte Unterstützung erhalten können und sie erhalten Informationen über mögliche Angebote unterschiedlicher Träger. Eine Realisierung der Unterstützungsbedarfe durch ambulante Unterstützung wird erörtert. Gleichwohl zeigen die übergeordneten Vorgaben der Leistungsträger diesen Bemühungen mitunter Grenzen auf.

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben zu sichern war über viele Jahre hinweg allein Aufgabe der Werkstätten für behinderte Menschen. Auch zukünftig wird ihnen weiterhin eine bedeutende Aufgabe in diesem Kontext zukommen, jedoch sehen sie sich vor der Herausforderung einer konzeptionellen Neuorientierung. Ihre geringe Integrationsquote von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wurde in der Vergangenheit zwar in der Fachdiskussion kritisiert, allgemein jedoch weitgehend akzeptiert. Vor dem Hintergrund der UN-Konvention kommt der Integration von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt jedoch ein neues Gewicht und damit den Integrationsbemühungen der Werkstätten eine deutlich weitergehende Bedeutung zu als in der Vergangenheit.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings auch, dass die Verantwortung für die geringen Integrationsquoten nicht den Werkstätten alleine zugesprochen werden kann. Die Vorteile der Werkstatt für Menschen mit Behinderung wurden einleitend bereits dargestellt. Die geringen Übergangsquoten von den Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt deuten darauf hin, dass der „Schutzraum“ der Werkstätten nicht unbedingt dazu beiträgt, Menschen mit Behinderung auf die Anforderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten und ihre Chancen dort zu erhöhen. Andererseits belegt die steigende Anzahl von Menschen mit aus beruflichen Kontexten resultierenden psychischen Erkrankungen aber auch, dass der Druck auf

dem Arbeitsmarkt immer größer wird. Die mangelnde Bereitschaft von Arbeitgebern Menschen mit Behinderung einzustellen, die mit vermeintlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung rechtlicher Vorgaben begründet werden, tut ihr übriges dazu. Festzustellen ist auch, dass „leichte Tätigkeiten“, die durch Menschen mit Behinderung übernommen werden könnten, vielfach durch Maschineneinsatz oder Verlagerung der Aufgaben an preisgünstigere Standorte ins Ausland wegfallen. Hier stellt sich die Aufgabe für die professionelle Behindertenhilfe Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung zu (er-) finden bzw. Integrationsprojekte zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund besteht die Herausforderung im Rahmen der Umsetzung der mit der UN-Konvention verbundenen Ziele zum einen darin, die Bereitschaft von potentiellen Arbeitgebern zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu erhöhen bzw. Kooperationspartner zu finden. Einen wichtigen Beitrag dazu können positive Erfahrungen mit sog. Außenarbeitsplätzen leisten. In diesem Zusammenhang ist aber auch der Ausbau von vorbereitenden Maßnahmen und begleitenden Unterstützungsmaßnahmen von großer Bedeutung. Zu diskutieren sind in diesem Zusammenhang auf einer übergeordneten Ebene die Rahmenbedingungen, die durch den Gesetzgeber und die Leistungsträger vorgegeben werden. Nimmt man die Zielsetzung ernst, ist der Blick deutlich stärker auf den einzelnen Menschen zu lenken, als in der Vergangenheit.

Eine wichtige Rolle bei der Vorbereitung und Begleitung von Menschen mit Behinderung auf den ersten Arbeitsmarkt kommt zudem den (Förder-) Schulen und Beratungsdiensten zu. Deren konzeptionelle Ausrichtung muss sich bereits vom Übergang von der Schule in den Beruf an auf die Integration von Menschen mit Behinderung auf den ersten Arbeitsmarkt fokussieren. Das Fachwissen und die Erfahrungen von Integrationsfachdiensten sollten dabei einbezogen werden. Es erscheint als eine realistische Strategie, die Zielsetzung einer verbesserten Arbeitsmarktintegration durch eine intensive Kooperation der bereits aktiven Arbeitsmarktakteure anzustreben.

Grundsätzlich anzumerken ist, dass bei einer umfassenden Begleitung von Menschen mit Behinderung bei einer Anstellung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht unbedingt von Kosteneinsparungen ausgegangen werden kann.

Hinweise für Bedarfsüberlegungen bezüglich der Hilfen im Bereich Arbeit/Tagesstruktur im Rahmen der Eingliederungshilfe können der Statistik des Bezirks Oberbayern entnommen werden. Um einen Überblick darüber zu gewinnen, wie viele Menschen mit Behinderung in diesem Bereich Leistungen in Anspruch nehmen und wie sich die Entwicklung in den letzten Jahren darstellt, wurde von der Sozialverwaltungs-Koordination des Bezirks Oberbayern eine Sonderauszählung der für die Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau relevanten Daten vorgenommen. Die aus Sicht der wissenschaftlichen Begleitung zentralen Ergebnisse der Auswertung werden nachfolgend skizziert:

- Von 2007 bis 2009 ist die Anzahl der Leistungsberechtigten mit geistiger Behinderung (gewöhnlicher Aufenthalt in Weilheim-Schongau), die Unterstützung im Rahmen der Eingliederungshilfe in WfbM erhalten, von 230 Leistungsberechtigten auf 253 angestiegen. Der Anteil an der Bevölkerung liegt 2009 bei 1,93 LB / 1.000 EW und damit über dem Durchschnittswert für die Landkreise in Oberbayern von 1,44 LB / 1.000 EW. Die entsprechende Anzahl der Leistungsberechtigten mit körperlicher Behinderung lag im gleichen Zeitraum konstant bei 41 Personen. Deren Anteil an der Bevölkerung liegt für das Jahr 2009 mit 0,31 LB / 1.000 EW doppelt so hoch wie der entsprechende Durchschnittswert für die Landkreise in Oberbayern mit 0,16 LB / 1.000 EW.
- Die Anzahl der Leistungsberechtigten mit einer geistigen Behinderung (gewöhnlicher Aufenthalt in Weilheim-Schongau), die Leistungen in Förderstätten bzw. zur

Tagestrukturierung erhielten, ist leicht von 52 auf 55 Personen angestiegen. Deren Anteil an der Bevölkerung liegt in 2009 bei 0,42 LB / 1.000 EW und damit leicht über dem Durchschnittswert für die Landkreise in Oberbayern von 0,37 LB / 1.000 EW. Die entsprechende Anzahl der Leistungsberechtigten mit körperlicher Behinderung ist im gleichen Zeitraum von sieben auf acht Personen angestiegen. Deren Anteil an der Bevölkerung liegt für das Jahr 2009 minimal unter dem Durchschnittswert für die Landkreise in Oberbayern.

- Mit Blick auf die Zielgruppen der Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung erhalten die Leistungsberechtigten die Unterstützungsleistungen in WfbM zum größten Teil im Landkreis oder in angrenzenden Landkreisen. Lediglich etwa 15 % der Leistungsberechtigten beider Zielgruppen besuchen Werkstätten in entfernteren Regionen. Dieser Wert liegt etwas unter dem Durchschnittswert für die Landkreise in Oberbayern. Angebote in Förderstätten oder zur Tagesstrukturierung hingegen werden vielfach in entfernteren Regionen wahrgenommen. Für beide Zielgruppen liegt der entsprechende Anteil bei über 40 % und damit über dem Durchschnittswert für die Landkreise in Oberbayern von jeweils knapp 30 %.
- In drei Fällen sind im Jahr 2009 Wechsel von Leistungen in einer WfbM zur Inanspruchnahme von Angeboten zur Tagesstrukturierung/in Förderstätten festzustellen.
- Die Ausgaben für Leistungsberechtigte mit einer geistigen Behinderung mit gewöhnlichem Aufenthalt in Weilheim-Schongau für Leistungen in WfbM liegen 2009 bei 3.597.064,63 € Umgerechnet auf die Einwohner bedeutet dies Kosten von 27,46 €/je Einwohner. Von 2007 auf 2008 ist ein moderater Anstieg von 21,40 € auf 22,64 € zu verzeichnen. Der Anstieg von 2008 auf 2009 fällt im Vergleich deutlich höher aus. Auch im Vergleich mit dem Durchschnittswert der Landkreise in Oberbayern fällt auf, dass die Kosten in Weilheim-Schongau deutlich über dem Wert für die Landkreise von 21,63 € liegen. Für entsprechende Leistungen für Menschen mit körperlicher Behinderung wurden insgesamt 653.528,33 € gezahlt. Von 2007 auf 2009 ist ein moderater Kostenanstieg für diese Zielgruppe zu verzeichnen. Aber auch für diese Zielgruppe liegen die Kosten mit 4,99 / Einwohner in 2009 deutlich über den Durchschnittskosten der Landkreise in Oberbayern mit 2,65 €

#### 4.5.2 Einschätzung

Die Arbeitsmarktchancen für Menschen mit geistigen, körperlichen oder Sinnesbehinderungen im Landkreis Weilheim-Schongau sind nicht zuletzt auch aufgrund der Wirtschaftskrise als ungünstig zu bezeichnen. Es liegen noch wenige Erfahrungen bei Arbeitgebern bezüglich der Einstellung von Menschen mit Behinderung vor. Deren Bereitschaft zur Einstellung von Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt ist vor dem Hintergrund der von den Akteuren bisher gesammelten Erfahrungen als gering einzuschätzen.

Die institutionellen Möglichkeiten des Landkreises Weilheim-Schongau und des Bezirks Oberbayern zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt sind begrenzt. Die in erster Linie zuständigen öffentlichen Stellen sind die Bundesagentur für Arbeit und das beim Zentrum Bayern Familie und Soziales angesiedelte Integrationsamt.

Die beschäftigungspolitischen Instrumente des SGB IX haben Eingang in das Feld der Arbeit für Menschen mit Behinderung im Landkreis gefunden, erscheinen aus der Außenperspektive jedoch noch deutlich ausbaufähig. Der Impuls von innovativen Projekten wie beispielsweise dem

Projekt „Übergang Förderschule - Beruf“ sollte aufgegriffen werden, um weitere ähnlich gelagerte Projekte ins Leben zu rufen bzw. bestehende Projekte auszuweiten. Die Herstellung der dafür auch notwendigen Rahmenbedingungen ist vonseiten der Leistungsträger mit den Anbietern zu diskutieren. Trotz der allgemeinen wirtschaftlichen Lage darf das Ziel der Integration in den ersten Arbeitsmarkt nicht hinter das Ziel der Förderung und Tagesstrukturierung im Rahmen der Werkstätten für behinderte Menschen zurücktreten.

Die Angebote der Oberland Werkstätten in Polling und der Herzogsägmühler Werkstätten in Peiting bieten Menschen mit Behinderung Beschäftigungsmöglichkeiten und nutzen die Möglichkeiten zur Ausdifferenzierung des Arbeitsangebots und zur Integration innerhalb der Werkstätten bzw. Förderstätten. Der Impuls der UN-Konvention wurde von beiden Werkstätten aufgegriffen. Die bisherigen Bemühungen zur Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt haben sich als wenig erfolgreich erwiesen, die Möglichkeiten der Beschäftigung in sog. Außenarbeitsplätzen sind deutlich ausbaufähig. Bei möglichen Arbeitgebern, insbesondere bei größeren industriellen Betrieben wird diesbezüglich jedoch eine Zurückhaltung festgestellt. In quantitativer Hinsicht erscheint das Angebot an Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit geistiger Behinderung innerhalb der WfbM als ausreichend. Die Möglichkeit der Arbeit in Integrationsprojekten wie z. B. der „i + s Pfaffenwinkel GmbH“ sollte allerdings auch für Menschen mit geistiger Behinderung bestehen. Diesbezüglich scheint eine Öffnung des bisher bestehenden Angebots oder die Entwicklung neuer Projekte notwendig.

Im Hinblick auf die Ausweitung der Bereitschaft von Arbeitgebern zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung kommt dem Landkreis Weilheim-Schongau eine Vorbildfunktion zu, die in quantitativer wie qualitativer Hinsicht genutzt werden sollte. Im Hinblick auf die Vorbereitung und Begleitung von Menschen mit Behinderung auf den ersten Arbeitsmarkt sollten die Erfahrungen und das Fachwissen des Integrationsfachdienstes verstärkt genutzt werden.

### **4.5.3 Handlungsempfehlungen**

#### Ziel:

- Die Akteure der Arbeitsmarktpolitik und der Behindertenhilfe im Landkreis Weilheim-Schongau orientieren sich an dem in der UN-Konvention postulierten „gleichen Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit“.

#### Maßnahmen:

- Entwicklung eines auf die Bedingungen des Landkreises Weilheim-Schongau zugeschnittenen beschäftigungspolitischen Konzeptes unter Federführung der örtlichen Arbeitsagentur und Einbeziehung von Akteuren zur Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen (Integrationsamt, Arbeitsagentur, IHK und andere Organisationen der Arbeitgeber, Sozialhilfeträger, Träger der WfbM, Integrationsfachdienst u. a.) sowie der (Förder-) Schulen.
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit, insbesondere von Schlüsselpersonen des öffentlichen Lebens für die Bedeutsamkeit und Möglichkeiten neuer inklusionsorientierter Ansätze im Hinblick auf Ausbildung, Beschäftigung und beruflicher Arbeit von behinderten Menschen mit einem erhöhten Hilfebedarf. In den Städten, Märkten und Gemeinden können

Teilhabe Kreise, die sich aus Vertretern der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens zusammensetzen, einen Beitrag zur Entwicklung einer „Kultur der Inklusion“ leisten.

- Inklusionsorientierte Weiterentwicklung des Übergangs Schule - Ausbildung und/oder Schule - Arbeitswelt. Dazu kann systematisch das Instrument der Berufswegeplanung genutzt werden.
- Initiieren von Integrationsvereinbarungen zwischen Behindertenverbänden und Arbeitgebern bzw. ihren Organisationen zur Beschäftigung behinderter Menschen. Dabei sollten auch die Beschäftigungsmöglichkeiten von behinderten Personen mit einem sehr hohen Hilfebedarf in den Blick genommen werden. Öffentliche Stellen im Landkreis Weilheim-Schongau können als Arbeitgeber eine Vorbildfunktion bei der Beschäftigung schwerer behinderter Menschen übernehmen.
- Festlegung einer fairen Quote für die Vermittlung von Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen in Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der WfbH in Verbindung mit einem geeigneten Monitoring gegenüber dem Sozialausschuss des Landkreises und dem Bezirk Oberbayern.
- Flexibilisierung des Beschäftigungsangebotes der Werkstätten für Menschen mit Behinderung mit dem Ziel besserer Übergangsmöglichkeiten in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

## 4.6 Wohnen und Unterstützung im Alltag

### UN-Konvention - Artikel 19

#### Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderung, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderung den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderung gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderung Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderung auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung sind auf Hilfen im Alltag angewiesen. Zur Ermöglichung ihrer unabhängigen Lebensführung und ihrer Einbeziehung in die Gemeinschaft sind die Vertragsstaaten der UN-Konvention nach Art. 19 aufgefordert, den Zugang zu der individuell benötigten Unterstützung durch gemeindenahe Dienste bzw. persönliche Assistenz zu gewährleisten. Dienstleistungen und Einrichtungen, die allen Bürger/innen zur Verfügung stehen, sollen Menschen mit Behinderung gleichberechtigt zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Das Ausmaß der benötigten Hilfeleistung zur unabhängigen Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft ist dabei sehr unterschiedlich. Es besteht nach wie vor häufig die Ansicht, dass die Hilfen ab einem bestimmten Grad des Unterstützungsbedarfes außerhalb der Familie nur in stationären Einrichtungen erbracht werden können. Verschiedene Dienste haben in den letzten Jahrzehnten allerdings überzeugend nachgewiesen, dass ambulante Hilfen unabhängig von der Art und der Schwere einer Behinderung möglich sind. Welche Hilfen notwendig und möglich sind, hängt in hohem Maße von der individuellen Lebenssituation und den Angeboten im regionalen Unterstützungssystem ab. Ein durch eine Behinderung gegebener Unterstützungsbedarf kann daher in keinem Fall unmittelbar mit einer bestimmten Wohnform verknüpft werden. Mit anderen Worten: Es gibt keine Behinderung, die an sich eine Heimunterbringung erfordert. Dies wird in der UN-Konvention explizit betont: Menschen mit Behinderung dürfen nicht verpflichtet werden, in besonderen Wohnformen zu leben.

Die Weiterentwicklung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung hat in den Beratungen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) zur Reform der Eingliederungshilfe eine herausragende Bedeutung gewonnen. Im Rahmen der 86. Sitzung im Jahre 2009<sup>78</sup> wurde dazu ein Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen. Darin werden Umsetzungsschritte für die Behindertenrechtskonvention im Bereich der Eingliederungshilfe konkretisiert. In Bezug auf die Unterstützung im Bereich des Wohnens wird festgehalten: „Die notwendige Unterstützung des Menschen mit Behinderung orientiert sich nicht mehr an einer bestimmten Wohnform. Die Charakterisierung von Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der

<sup>78</sup> Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) (2009): *Protokoll der 86. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2009 am 25. / 26. November 2009 in Berchtesgaden*. Online verfügbar unter <http://www.stmas.bayern.de/wir/asmk2009/ergebnis-asmk2009.pdf>, zuletzt aktualisiert am 02.12.2009, zuletzt geprüft am 24.04.2010.



Eingliederungshilfe entfällt daher.“<sup>79</sup> Es wird betont, dass dies nicht nur eine fachliche Neuausrichtung, sondern auch den Aus- und Aufbau sozialräumlicher Unterstützungsstrukturen bedingt und die Entwicklung neuer Finanzierungsstrukturen bedingt.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Hilfen insbesondere für Menschen mit einer geistigen Behinderung ist die Feststellung, dass Menschen mit Behinderung unabhängig von ihrem Wohnort in erster Linie ganz normale Bewohner/innen einer Wohnung sind, alles andere als banal. Wohnbedürfnisse entspringen den allgemeinen menschlichen Grundbedürfnissen nach Schutz, Geborgenheit und Sicherheit. Die Wohnung soll vor äußeren Einflüssen schützen (Kälte, Regen, Wind), aber auch vor dem ungewollten Eindringen anderer Menschen in die individuelle Privatsphäre. Die Merkmale der Wohnung und das Leben dort prägen die Lebensqualität eines Menschen in hohem Maße. „Wohnen“ meint dabei einerseits die gebaute und gestaltete Umwelt, andererseits ein zentrales soziales Handlungsfeld, in dem Sozialisation, Kommunikation, Erholung und Selbstverwirklichung geschehen. Wohnen bedeutet demnach nicht nur, dauerhaft an einem Ort zu sein, sondern bildet für beinahe jeden Menschen in unserer Gesellschaft den Mittelpunkt der Lebensgestaltung und hat insofern eine herausragende Bedeutung. Es schließt das Gefühl ein, an einem bestimmten Ort zu Hause und beheimatet zu sein.

Die Wohnung ist in unserer Gesellschaft der von der Öffentlichkeit abgegrenzte, „private“ Ort, an dem persönliche Bedürfnisse verwirklicht werden können. Die Wohnung ist kein öffentlicher Raum, sondern gehört zur Privatsphäre. Sie ist für viele Menschen der Ort, an den sie emotional am stärksten gebunden sind, sie ist der Lebensmittelpunkt, von dem aus alle Aktivitäten unternommen werden und zu dem jederzeit eine Rückkehr möglich ist. Damit ist sie auch Rückzugsort, ein Platz, an dem eine Person von Verhaltens- und Rollenzwängen weitgehend frei ist. Über verschiedene Elemente (Türschilder, Klingel, Schloss, Briefkasten etc.) wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei einer Wohnung um einen Bereich handelt, in dem das Privatleben geschützt ist: das Verhalten der jeweiligen Person(en), die Wohnungseinrichtung, die Vorstellungen von Ordnung und Sauberkeit und die Verfügung darüber, welche Menschen Zutritt zur eigenen Wohnung haben. Die Wohnung ist sozusagen der „Kern“ des privaten Territoriums („My home is my castle“).

Nach Art. 13 des Grundgesetzes (GG) stellt die Entfaltung des Privatlebens in der eigenen Wohnung ein staatlich garantiertes Grundrecht dar, von dessen Ausübung auch Menschen mit Behinderung im Sinne von Art. 3 GG prinzipiell nicht ausgeschlossen werden dürfen. Wohnen ist in unserer Gesellschaft somit eine durch und durch individuelle Angelegenheit mit hohem staatlichen Schutz.

Die Wohnbedürfnisse von Menschen mit Behinderung unterscheiden sich grundsätzlich nicht von denen anderer Gesellschaftsmitglieder. Trotzdem wird ihnen die Erfüllung ihrer wohnbezogenen Grundbedürfnisse noch vielfach verwehrt. Ein Blick in die Geschichte des Wohnens von Menschen mit geistiger Behinderung zeigt, dass die traditionellen Einrichtungen (Anstalten, Großheime, psychiatrische Krankenhäuser) über lange Zeit die Versorgung - aber zugleich auch soziale Ausgrenzung, Disziplinierung und Kontrolle - in den Vordergrund der Hilfen stellten. Dies war der Grund dafür, dass solche Einrichtungen überwiegend in einiger Entfernung von bewohnten Gebieten errichtet wurden und schon durch ihre Größe und

---

<sup>79</sup> Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) (2009): *Eckpunkte für die Reformgesetzgebung Eingliederungshilfe im SGB XII*. Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe 'Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung', online verfügbar unter <http://www.alle-inklusive.de/wp-content/uploads/2009/12/ASMK-2009-Anlage-1-Eckpunkte-Eingliederungshilfe.pdf>, zuletzt aktualisiert am 13.10.2009, zuletzt geprüft am 24.04.2010.

Architektur den Eindruck vermitteln, dass es sich hier um „eigene Welten“ handelt, die nicht mit den Maßstäben des „normalen“ Wohnens zu messen sind.

Zwar sind diese Lebensbedingungen für Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland weitgehend nicht (mehr) wirklichkeitsnah, die Anforderungen jedoch, die die meisten Mitglieder unserer Gesellschaft an ihre Wohnung stellen, gelten für das Wohnen von Menschen mit geistiger Behinderung häufig noch immer nicht.

In Bezug auf das Unterstützungsangebot können drei Zielgruppen unterschieden werden:

- Angebote für Menschen mit Behinderung in ihrer Herkunftsfamilie;
- Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung außerhalb der Herkunftsfamilie;
- Angebote für ältere Menschen mit Behinderung.

Der steigenden Bedeutung des Bereichs Angebote für ältere Menschen mit Behinderung wird im Rahmen der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau Rechnung getragen, in dem ihm ein separates Kapitel gewidmet wird.

### **Angebote für Menschen mit Behinderung in ihrer Herkunftsfamilie**

Die meisten Kinder und Jugendlichen mit Behinderung wachsen in ihren Herkunftsfamilien auf. Auch im Erwachsenenalter lebt die Mehrzahl behinderter Menschen mit einer Familie oder einem/einer Lebenspartner/in zusammen.

Die Unterstützungsleistungen, die dort erbracht werden, überschreiten bei weitem die Leistungen, die von professionellen Diensten erbracht werden bzw. erbracht werden können.<sup>80</sup>

Dennoch finden diese Hilfen bislang nur eine geringe sozialpolitische Aufmerksamkeit. Eine sozialrechtlich verankerte und auch im subjektiven Empfinden vorfindbare starke Hilfeverpflichtung der Familie hat eine „ganz oder gar nicht“ Mentalität bei der Inanspruchnahme professioneller Hilfen in der Behindertenarbeit entstehen lassen. Gerade für Menschen mit Behinderung gilt, dass sie solange ohne fremde Unterstützung bleiben, bis die Belastung eine nicht mehr zu überschreitende Grenze erreicht. Dann wechseln die behinderten Personen vom Privathaushalt in institutionalisierte Wohnformen.

Erst in neuerer Zeit gerät die Familie als Lebensort von Menschen mit Behinderung in das Blickfeld der Sozialpolitik. Beispielhaft genannt werden können die Familien- und Jugendberichte der Bundesregierung. Die Hilfeleistung im Rahmen der Familie unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der Hilfeleistung professioneller Systeme bzw. Organisationen. Die Aufgaben der Familien werden bewältigt im Rahmen eines Zusammenlebens, das gekennzeichnet ist durch persönliche Nähe, emotionale Bindung und eine wechselseitige Verpflichtung. Während Organisationen ihre Hilfeleistung in spezifischer Weise ab- und begrenzen, bleibt die Hilfeverpflichtung der Familie unbestimmt. Die Familie muss sich auf die individuelle Situation ihrer Mitglieder mit und ohne Behinderung einstellen. Professionelle Hilfen greifen ganz selbstverständlich auf die Familie zurück, indem sie beispielsweise therapeutische Aufgaben delegieren. Andererseits steuert die Familie auch den Umgang mit dem Hilfesystem. Sie bestimmen mit, welche Hilfen in Anspruch genommen werden und nehmen damit stärker als bei anderen Kindern und Jugendlichen Einfluss auf den weiteren Lebenslauf. Gleichzeitig verändert sich das klassische Familienbild. Familie wird gelebt in unterschiedlichen, häufig auch brüchigen Konstellationen des Zusammenlebens mit Kindern.<sup>81</sup> Nicht immer ist es möglich und sinnvoll, dass Kinder in ihrer Herkunftsfamilie

<sup>80</sup> vgl. Stamm, Christof (2009): *Erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung im Elternhaus*, Siegen

<sup>81</sup> vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 16/1360: Siebter Familienbericht: *Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit* - Perspektiven für eine lebenslaufbezogene Familienpolitik (2006), online verfügbar unter [http://www.bmfsfj.de/doku/familienbericht/download/familienbericht\\_gesamt.pdf](http://www.bmfsfj.de/doku/familienbericht/download/familienbericht_gesamt.pdf), zuletzt geprüft am 20.05.2010.

aufwachsen. Eine Unterbringung außerhalb der Familie ist wie bei anderen Kindern zu einem dann erforderlich, wenn das Wohl der Kinder in ihrer Herkunftsfamilie gefährdet ist und zum anderen, wenn eine ausreichende Unterstützung und Förderung nicht am Wohnort verfügbar ist. Die Möglichkeiten außerfamiliärer Hilfen zum Wohnen für junge Menschen mit Behinderung reichen von verschiedenen Formen der Familienpflege bis hin zu zeitgemäßen stationären Wohnformen. Für sie gelten in erster Linie die gleichen Grundsätze wie für die außerfamiliäre Erziehung anderer Kinder im Bereich der Jugendhilfe. Durch die gesetzliche Regelung fällt die vollstationäre Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung mit Ausnahme der Kinder mit seelischer Behinderung allerdings in die Zuständigkeit der Sozialhilfe.

In diesem Kontext besonders zu betrachten ist auch die Ablösung vom Elternhaus. Gerade Eltern in höherem Lebensalter sind vielfach zögerlich bei der Inanspruchnahme unterstützender oder ergänzender Hilfe und/oder sind unzureichend über Dienste und Einrichtungen informiert, die innerhalb und außerhalb der Herkunftsfamilien Unterstützungsleistungen anbieten. Bei der Vorstellung, dass das behinderte Familienmitglied eines Tages ausziehen könnte, empfinden viele Eltern(teile) Angst, Sorgen, Verzweiflung oder Trauer.<sup>82</sup> Für eine gelingende Ablösung vom Elternhaus werden Angebote benötigt, die einerseits ein Höchstmaß an Selbstbestimmungs- und Teilhabechancen sowie Flexibilität und Verlässlichkeit bieten, andererseits aber auch den Sicherheitsbedürfnissen der Angehörigen Rechnung tragen.

In Bayern können Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit, die in ihrer Familie oder in einer eigenen Wohnung leben, Unterstützung durch Dienste der Offenen Behindertenarbeit (OBA) erhalten. Diese Dienste werden in Oberbayern aktuell nach der im Januar 2010 in Kraft getretenen Richtlinie vom Freistaat Bayern und dem Bezirk Oberbayern gefördert. Zweck der Förderung ist es nach Punkt 1 der Richtlinie „niedrigschwellige ambulante Betreuung und Sicherung der Teilhabe von körperlich und geistig behinderten, sinnesgeschädigten oder chronisch kranken Menschen [...] durch Träger und deren leistungsfähige Dienste anzubieten, die Führung eines möglichst selbständigen, eigenverantwortlichen Lebens zu unterstützen und die Familien mit behinderten Angehörigen zu entlasten.“<sup>83</sup>

Dienste der Offenen Behindertenarbeit können als regionale oder überregionale Beratungs- und Betreuungsdienste tätig sein. Deren Aufgabenspektrum wird auf der Internetseite des bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wie folgt zusammengefasst:

- psychosoziale Beratung und Betreuung der behinderten bzw. chronisch kranken Menschen und deren Familien;
- Pflege und Betreuung - nur außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Pflegeversicherung;
- familienentlastende Dienste;
- Organisation und Durchführung von Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen;
- Schulungsmaßnahmen für behinderte Menschen und ihre Familien und
- Öffentlichkeitsarbeit, Gemeinwesenarbeit<sup>84</sup>.

Überregionale Dienste der Offenen Behindertenarbeit gibt es auf der Ebene der Regierungsbezirke für bestimmte Zielgruppen wie blinde oder gehörlose Menschen.

---

<sup>82</sup> vgl. Stamm, Christof (2009): *Erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung im Elternhaus*, Siegen

<sup>83</sup> Die Förderrichtlinie ist online verfügbar unter: [www.bezirk-oberbayern.de/media/custom/379\\_3281\\_1.DOC](http://www.bezirk-oberbayern.de/media/custom/379_3281_1.DOC), zuletzt geprüft am 20.05.2010

<sup>84</sup> <http://www.stmas.bayern.de/behinderte/offeneba/index.htm>, zuletzt geprüft am 20.05.2010

Nicht selten leben Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien nach dem Rechtskreis des SGB VIII. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres besteht für sie die Möglichkeit, unter der Voraussetzung der Bereitschaft der Pflegeeltern, auch weiterhin bei diesen zu wohnen. Die Finanzierung erfolgt dann aber nach dem SGB XII. Im Rahmen eines Prozesses der Teilhabeplanung ist dieser Personenkreis mit in den Blick zu nehmen. Als Alternative zu den Pflegefamilien verbliebe für viele volljährig gewordene Jugendliche mit Behinderung der Umzug in eine stationäre Wohnrichtung. Durch Beratung und Unterstützung der Pflegefamilien, beispielsweise durch Dienste der Offenen Behindertenarbeit kann es gelingen, die jungen Erwachsenen gezielt auf ein selbständiges Leben vorzubereiten und so einer vielfach ungewollten und zumeist auch kostenintensiveren stationären Unterbringung entgegenzuwirken. Im Landkreis Weilheim-Schongau gibt es insgesamt 49 Pflegestellen, in denen aktuell 62 Kinder untergebracht sind. Vier dieser Kinder haben eine Behinderung.

### **Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung außerhalb der Herkunftsfamilie:**

Der Übergang in den Lebensabschnitt des Erwachsenenalters ist in unserer Gesellschaft markiert durch den Eintritt in das Berufsleben, durch die Ablösung von der Herkunftsfamilie und durch die Suche nach eigenständigen Lebensformen, sei es als Alleinlebende/r, als Paar, in einer Wohngemeinschaft oder in der Familie. Diese Übergänge stellen sich im Lebenslauf von Menschen mit Behinderung unter erschwerten Bedingungen dar. Auf die Schwierigkeiten von Ablösungsprozessen wurde im vorherigen Abschnitt schon hingewiesen. Die Probleme des Eintritts in das Erwerbsleben sind Gegenstand des Kapitels Arbeit. Auch bei der Suche nach eigenständigen Lebensformen stellt sich der Übergang als problematisch dar. Insbesondere bei Menschen mit geistiger Behinderung wird der Übergang in das Erwachsenenalter von der sozialen Umwelt häufig nicht akzeptiert. Hinsichtlich ihrer Ansprüche an die Formen des Zusammenlebens, ihrer Bedürfnisse nach Sexualität und Partnerschaft, werden sie wie Kinder behandelt.

Für Menschen mit Behinderung im Erwachsenenalter kommt es ebenso wie für andere Menschen darauf an, dass ihnen ein durch Vielfalt und Alternativen geprägtes Angebot zur Erprobung unterschiedlicher Wohnformen zur Verfügung steht.

Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung können ggf. mit Unterstützung durch einen Dienst des Ambulant Betreuten Wohnens alleine oder zusammen mit ihren Partner/inne/n oder anderen Menschen (mit Behinderung) in einer eigenen Wohnung bzw. Wohngemeinschaft leben oder Unterstützung in gruppengliederten Wohnheimen oder Wohnstätten bekommen. Zur Vorbereitung auf selbständigere Wohnformen hat im Bereich der Wohnheime in den vergangenen Jahren eine Ausdifferenzierung der Angebote z. B. in Form von Außenwohngruppen stattgefunden. Grundsätzlich festzuhalten ist allerdings, dass der Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderung nicht an eine bestimmte Leistungsform „stationär“, „teilstationär“ oder „ambulant“ gekoppelt ist. In der aktuellen Fachdiskussion wird für eine Aufhebung der Trennung der Leistungsformen plädiert.<sup>85</sup>

Lag die Zuständigkeit für ambulante wohnbezogene Hilfen in Bayern bis 2008 noch bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe, ist sie zwischenzeitlich wie auch die stationären Hilfen bei den Bezirken als überörtliche Sozialhilfeträger angesiedelt. Die Zuständigkeitsverlagerung ist u. a. verbunden mit den Zielsetzungen eines bedarfsgerechten Ausbaus ambulanter Hilfen, einer Verbesserung der Infrastruktur der Hilfen, der Entwicklung einer effektiven und effizienten

---

<sup>85</sup> vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2007): *Verwirklichung selbstbestimmter Teilhabe behinderter Menschen. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung zentraler Strukturen in der Eingliederungshilfe*, Berlin, online verfügbar unter [http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen\\_archiv/empfehlungen2007/pdf/Verwirklichung-selbstbestimmter-Teilhabe-behinderter-Menschen.pdf](http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/empfehlungen2007/pdf/Verwirklichung-selbstbestimmter-Teilhabe-behinderter-Menschen.pdf), zuletzt geprüft am 26.11.2010

Versorgungsstruktur, aber auch mit einer finanziellen Entlastung. Die Bezirke tragen die Verantwortung für die einzelfallbezogene und strukturelle Steuerung der Eingliederungshilfen im Bereich wohn- und alltagsbezogener Unterstützung.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass viele Menschen mit Behinderung ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben in einer eigenen Wohnung anstreben. Beispiele zeigen, dass dies auch für Menschen mit höherem Unterstützungsbedarf möglich ist.

Eine große Herausforderung für das Leben in einer eigenen Wohnung, insbesondere in ländlichen Regionen stellt der Bereich der „Mobilität“ dar. Zur Teilnahme am Gemeinschaftsleben können Menschen mit Behinderung unter der Voraussetzung bestimmter Eintragungen im Schwerbehindertenausweis oder Menschen, die den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können, Mobilitätshilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen. Der Bezirk Oberbayern gewährt hierfür eine monatliche Geldpauschale, mit der Leistungsberechtigte eigenverantwortlich frei gewählte Beförderungsunternehmen und Behindertenfahrdienste in Anspruch nehmen können.

#### **4.6.1 Wohnbezogene Hilfen für Menschen mit Behinderung in Oberbayern und im Landkreis Weilheim-Schongau**

Seit dem Jahr 2008 zeichnen sich im Freistaat Bayern die Bezirke für alle wohnbezogenen Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zuständig. Der Bereich der ambulanten wohnbezogenen Hilfen lag zuvor in der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte. Mit der Zusammenführung der Zuständigkeit für die ambulanten und stationären Hilfen auf die Ebene der überörtlichen Sozialhilfeträger wurde die Verantwortung für die einzelfallbezogene und strukturelle Steuerung des Feldes in die Hände der Bezirke gelegt. Vor diesem Hintergrund kommt dem Bezirk Oberbayern die sozialplanerische Aufgabe zu, die Versorgung von Menschen mit Behinderung in seinem Zuständigkeitsbereich sicher zu stellen, was vor dem Hintergrund der UN-Konvention auch die Aufgabe einer fachlichen Steuerung der Hilfen beinhaltet. Die Aufgaben der Planung und Steuerung beziehen sich einerseits auf den gesamten Zuständigkeitsbereich des Bezirks Oberbayern, andererseits im Besonderen aber auch auf die örtliche Ebene.

Zur Einschätzung der Struktur und der Entwicklungschancen wohnbezogener Hilfen im Landkreis Weilheim-Schongau ist es wichtig, die bestehenden Strukturen und Prognosen für wohnbezogene Hilfen zu erfassen. Eine wichtige Quelle dafür ist der Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS).<sup>86</sup>

---

<sup>86</sup> Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2007 und 2008 im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe erstellt von consens Hamburg. Das Dokument steht im Internet unter der Adresse <http://www.lwl.org/LWL/Soziales/BAGues/Veroeffentlichungen/>, zuletzt geprüft am 02.06.2010 als Download zur Verfügung.

**Table 5:** Plätze und Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe pro 1.000 Einwohner/innen im Jahr 2008<sup>87</sup>

	Bundesweit	Oberbayern	Landkreis Weilheim- Schongau <sup>88</sup>
Plätze in stationären Einrichtungen	2,62	2,35 <sup>89</sup>	4,16
Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen	2,50	2,16	3,0

**Table 6:** Steigerungsrate der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen

	Leistungs- berechtigte		Steige- rung %	Leistungs- berechtigte		Steige- rung %	Leistungs- berechtigte		Steige- rung %	Leistungs- berechtigte		Steige- rung %
	2004	2005		2005	2006		2006	2007		2007	2008	
Bundesweit			1,1 %			1,5 %			0,5 %			0,4 %
Oberbayern	9.709	9.268	-4,8 %	9.268	9.327	0,6 %	9.327	9.336	0,1 %	9.336	9.379	0,5 %
Ldkr. WM-SOG	369	393	6,1 %	393	418	6,0 %	418	404	-3,5 %	404	394	-2,5 %

Die Übersicht zeigt, dass in Oberbayern eine im Vergleich zum Bundesdurchschnitt niedrige Dichte an Plätzen und ein niedriger Anteil von Leistungsberechtigten besteht. Dies kann auf die eher ländliche Struktur in weiten Teilen des Bezirks zurückgeführt werden, in denen traditionelle Unterstützungsstrukturen vorhanden sind. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des Wandels von Familienstrukturen ist allerdings dauerhaft eine Angleichung zu erwarten. Im Landkreis Weilheim-Schongau liegt der Anteil der Plätze und Leistungsberechtigten hingegen über dem Bundesdurchschnitt und deutlich über dem Durchschnitt Oberbayerns, was auf den Standort der Herzogsägmühle in Peiting mit seinem überregionalen Einzugsgebiet zurückzuführen ist.

**Table 7:** Leistungsberechtigte im Ambulant Betreuten Wohnen pro 1.000 Einwohner im Jahr 2008

	Bundesweit	Oberbayern	Landkreis Weilheim-Schongau
Leistungsberechtigte im Ambulant Betreuten Wohnen	1,11	0,77	1,14

<sup>87</sup> In dieser Übersicht sind auch Angebote für Kinder und Jugendliche enthalten. In Oberbayern gibt es in 2008 0,21 leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche pro 1.000 Einwohner/innen.

<sup>88</sup> Den Kennzahlenvergleich der BAGüS ergänzende Datenermittlung durch den Bezirk Oberbayern.

<sup>89</sup> Im Vergleich zu den Vorjahren ist für den Zuständigkeitsbereich des Bezirks Oberbayern eine Steigerung der Platzzahl in 2008 festzustellen, die fachlich nicht erklärbar ist. Ursächlich könnten verschiedene Datenquellen in 2008 und den Vorjahren sein.

**Table 8:** Entwicklung der Leistungsberechtigten im Ambulant Betreuten Wohnen in absoluten Zahlen von 2005 bis 2008 (\*für die Jahre 2005 und 2006 konnten nur Leistungsempfänger/innen mit einer seelischen Behinderung erfasst werden)

	2005	2006	2007	2008
Oberbayern	2.288*	2.416*	2.834	3.336
Ldkr. WM-SOG	---	---	123	149

Der Ausbaustand des Ambulant Betreuten Wohnens in Oberbayern weist noch größere Unterschiede zur bundesweiten Entwicklung auf, als dies im stationären Bereich festzustellen ist. Das Verhältnis von ambulanten zu stationären wohnbezogenen Hilfen liegt in Oberbayern mit 28,3 : 71,7 unterhalb des bundesweiten Durchschnitts von 34,7 : 65,3. Im bundesweiten Vergleich zeigen sich im ambulanten Bereich die größten Zuwächse in den Bundesländern, in denen eine einheitliche Zuständigkeit für wohnbezogene Hilfen frühzeitig realisiert werden konnte. Durch die einheitliche Zuständigkeit können auch stärkere Anreize für die Träger zur Umsteuerung von stationär zu ambulant geschaffen werden. Insofern ist in diesem Bereich in Oberbayern für die nächsten Jahre mit einer erheblichen Dynamik zu rechnen.

Im Landkreis Weilheim-Schongau liegt die Anzahl der Leistungsberechtigten entgegen dem Durchschnittswert Oberbayerns sogar leicht über dem bundesweiten Durchschnitt. Hierin spiegelt sich in erster Linie der beginnende Prozess der konzeptionellen Weiterentwicklung im Hinblick auf ambulante Unterstützungsleistungen der Herzogsägmühle wider.

In der Differenzierung der Hilfeempfänger/innen nach Zielgruppen zeigt der bundesweite Durchschnitt, dass fast zwei Drittel der Leistungsempfänger/innen stationärer Leistungen zu der Zielgruppe der Menschen mit geistiger Behinderung gehören. Menschen mit einer körperlichen oder Sinnesbehinderung sind hingegen nur vergleichsweise selten stationär untergebracht. Im Vergleich mit den stationären Hilfen wird deutlich, dass das ambulant betreute Wohnen in erster Linie von Menschen mit einer seelischen Behinderung in Anspruch genommen wird. Lediglich ein Viertel der Leistungsempfänger/innen ambulanter Leistungen gehört zur Zielgruppe der Menschen mit geistiger Behinderung. Auch im Landkreis Weilheim-Schongau ist der Anteil der Menschen mit einer seelischen Behinderung, die ambulante wohnbezogene Hilfen in Anspruch nehmen, höher als der der Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung. Im Vergleich zu den anderen Landkreisen und kreisfreien Städten Oberbayerns zeigt sich jedoch, dass das Ambulant Betreute Wohnen für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung in Weilheim-Schongau (zum Teil deutlich) besser ausgebaut ist, als in anderen Kommunen.

Die dritte Erhebung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe „Entwicklung der Fallzahlen in der Eingliederungshilfe“ dokumentiert den weiterhin anhaltenden Anstieg der Leistungsberechtigten im Bereich der wohnbezogenen Hilfen für Menschen mit Behinderung. Die Gesamtbetrachtung des ambulanten und stationären Wohnens zeigt demnach für den Zeitraum vom Jahre 2010 bis zum Jahre 2014 eine prognostizierte Steigerung in der Fallzahlsteigerung von 11,5 % (2000 - 2014: 67 %). Sowohl im stationären wie auch im ambulanten Bereich ist von Steigerungen auszugehen, die sich allerdings sehr divergent darstellen und deren Verhältnis durch eine gezielte Steuerung auch gestaltbar ist. In absoluten Zahlen liegt der prognostizierte Zuwachs für den aktuellen Zeitraum von 2010 bis 2014 im ambulanten Bereich über zehnmal so hoch wie im stationären Bereich. Prozentual ausgedrückt beträgt der Zuwachs im stationären Bereich 1,5 %, während er im ambulanten Bereich bei knapp 30 % liegt.

Dieser Zuwachs ist nicht zuletzt auf die sich normalisierende Altersstruktur der Menschen mit Behinderung zurückzuführen und einem tendenziell sinkenden Alter bei der erstmaligen

Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe. Im Kontext der Diskussion über die Zukunft der Eingliederungshilfe ist daher neben der fachlich-konzeptionell motivierten Diskussion, die nicht zuletzt durch die UN-Konvention angeregt wird, auch auf den wachsenden Kostendruck hinzuweisen.

**Tabelle 9:** Prognose der BAGüS zur bundesweiten Entwicklung wohnbezogener Eingliederungshilfe<sup>90</sup>

	Ist 2000	Ist 2005	Progn. 2010	Progn. 2014
stationär	164.700	188.100	193.600	196.600
ambulant	38.400	64.200	110.600	142.500
gesamt	203.100	252.300	304.200	339.100
Steigerung in %	-	24,2	20,6	11,5

#### 4.6.2 Das Persönliche Budget und wohnbezogene Hilfen<sup>91</sup>

Im Kontext der derzeitigen Diskussionen um die Weiterentwicklung des Finanzierungssystems der Hilfen für Menschen mit Behinderung kommt dem trägerübergreifenden Persönlichen Budget nach § 17 SGB IX eine zentrale Bedeutung zu. Das Instrument gilt als wesentlicher Baustein des behindertenpolitischen Paradigmenwechsels vom Versorgungs- bzw. Rehabilitationsmodell hin zur Förderung von Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe. Nach einer mehrjährigen Vorlaufphase wurde es zum 1. Januar 2008 regelhaft in allen Ländern und Kommunen der Bundesrepublik eingeführt.

Die Grundidee des Persönlichen Budgets lässt sich in wenigen Worten zusammenfassen: An die Stelle der bisher üblichen Sachleistungen treten individuell bemessene Geldleistungen. Diese werden direkt an den Leistungsberechtigten ausgezahlt. In den Geldbetrag können Leistungen unterschiedlicher Rehabilitationsträger einfließen, die dadurch zu verstärkter Kooperation sowie einer engen Verzahnung ihrer Verfahren zur Bedarfsermittlung- und Hilfgewährung gezwungen werden. Dies soll dazu beitragen, dass im zersplitterten sozialen Sicherungssystem bedarfsgerechte Hilfen „aus einer Hand“ gewährleistet werden. Ausgestattet mit einem Persönlichen Budget, können sie die von ihnen benötigten Teilhabeleistungen dann selbst „einkaufen“ und damit weitgehend selbst darüber bestimmen, welche Hilfen sie wann in welcher Form in Anspruch nehmen sowie durch wen diese erbracht werden sollen. Auf diesem Wege soll das Persönliche Budget zu einer effizienteren Leistungserbringung führen. Indem Menschen mit Behinderung selbst die von ihnen benötigten Hilfen auswählen - so lautet die zugrunde liegende Annahme - lassen sich passgenaue Leistungen realisieren. Bei einer entsprechend großen Anzahl von Budgetnehmer/innen als „Nachfragern“ soll dabei der Druck auf Anbieter erhöht werden, im Wettbewerb über Preis und Qualität der Angebote möglichst kostengünstig zu arbeiten.

Die behindertenpolitischen Zielvorstellungen, die sich mit dem Persönlichen Budget verbinden, und die sozialplanerischen Aufgaben des Bezirks Oberbayern weisen somit einige Gemeinsamkeiten auf. Einerseits geht es um die fachliche Weiterentwicklung des Hilfesystems in Richtung einer stärkeren Personenzentrierung der Hilfen im Sinne der UN-Konvention und der ASMK-Beschlüsse, andererseits um eine höhere Wirtschaftlichkeit in der Ausführung von

<sup>90</sup> BAGüS (2010): *Entwicklung der Fallzahlen in der Eingliederungshilfe* - 3. Erhebung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, S. 7

<sup>91</sup> Zur Gewährung des Persönlichen Budgets siehe auch Kapitel Hilfeplanung.



Leistungen. Mit dem Persönlichen Budget ist die Intention, Hilfen zum Wohnen außerhalb von stationären Einrichtungen zu realisieren, unmittelbar verknüpft.<sup>92</sup>

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets ist in Oberbayern insgesamt wie auch im Landkreis Weilheim-Schongau eine Zurückhaltung festzustellen. Im Jahr 2009 wurden in Oberbayern 114 Budgets gewährt, im Landkreis Weilheim-Schongau vier. Dies wird insbesondere mit der gesehenen Notwendigkeit der Finanzierung einer „Budgetassistenz“ gesehen, durch die Menschen mit Behinderung bei der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets unterstützt werden sollen. Ohne eine entsprechende Refinanzierung sehen sich die Dienste nicht in der Lage, eine solche Leistung zu erbringen.

#### **4.6.3 Medizinische Versorgung von Menschen mit Behinderung**

Im Kontext alltagsbezogener Unterstützungsleistungen kommt der medizinischen Versorgung von Menschen mit Behinderung ein großer Stellenwert zu. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen greift diesen Aspekt in Artikel 25 „Gesundheit“ auf. Bezug genommen wird in diesem Artikel u. a. auf die gemeindenahe Versorgung von Gesundheitsleistungen auch in ländlichen Gebieten. Die Qualität der Versorgung soll von gleicher Qualität sein, wie für andere Menschen auch. Zu subsumieren ist nicht zuletzt auch der Aspekt des barrierefreien Zugangs zu den Stellen der gesundheitlichen Versorgung. Eine Untersuchung des Beirats für Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau zeigt auf, dass nur wenige Arztpraxen im Landkreis barrierefrei zugänglich sind. Ein Träger von Hilfen für Menschen mit Behinderung hat die wissenschaftliche Begleitung darüber informiert, dass seine Nutzer/innen mitunter außerhalb der regulären Sprechstunden in Praxen bestellt werden. Zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen scheint diesbezüglich deutlicher Handlungsbedarf zu bestehen.

#### **4.6.4 Wohn- und Alltagsbezogene Unterstützungsangebote im Landkreis Weilheim-Schongau**

Große Bedeutung für die Umsetzung der mit der UN-Konvention verbundenen Zielsetzungen im Kontext wohn- und alltagsbezogener Unterstützungsangebote kommen den Angeboten der sog. „Offenen Hilfen“ für Menschen mit Behinderung zu. „Offene Hilfen“ werden hier als Oberbegriff verstanden für die Hilfen, die Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben in individuell gewählten und verantworteten Lebensformen ermöglichen. Sie unterstützen Menschen mit Behinderung dabei, Entscheidungen über Hilfeformen zu treffen und stärken ihre Regiekompetenz bei der Inanspruchnahme von Hilfen. Im Landkreis Weilheim-Schongau hat diese Unterstützungsform eine für ländliche Regionen vergleichsweise lange Tradition. Die

---

<sup>92</sup> „Die Leistungsform des Persönlichen Budgets soll soweit wie möglich die stationäre Betreuung vermeiden und damit den Grundsatz ‚ambulant vor stationär‘ besser umsetzen. (...) Das Persönliche Budget ist auch ein mögliches Steuerungsinstrument zum Beispiel für den Ausbau alternativer Wohnformen an Stelle stationärer Versorgung. Die entsprechende Infrastruktur wird sich noch entwickeln müssen.“ (Bundestagsdrucksache 15/1514 – Begründung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003).

„Ökumenische Sozialstation - Ambulante Hilfen im Paffenwinkel“ bietet im Rahmen ihrer „Ambulanten Behindertenhilfe“ bereits seit 1980 verschiedene Unterstützungsangebote an. Deren Bereich der Offenen Behindertenarbeit (OBA) ist in 2009 in die Trägerschaft des Kreiscaritasverbands Weilheim-Schongau übergegangen.

### **Offene Behindertenarbeit des Kreiscaritasverbandes Weilheim-Schongau**

Der Kreiscaritasverband unterhält im Rahmen seiner „Offenen Behindertenarbeit“ (OBA) Informations- und Servicestellen in Schongau, Peißenberg und Penzberg. Es handelt sich dabei um pauschalfinanzierte Dienste gemäß der Richtlinie des Freistaates Bayern und der Bayerischen Bezirke zur regionalen Förderung. Bis 2009 war die OBA in Trägerschaft der Ökumenischen Sozialstation. Das OBA-Angebot besteht aus:

- Information durch Beratung in persönlichen und behindertenspezifischen Angelegenheiten;
- Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung in Kontakt- und Selbsthilfegruppen bei Aktionen und Festlichkeiten sowie im Rahmen von Bildungs-, Kultur- und Freizeitangeboten;
- der Unterstützung und Entlastung von betreuenden und pflegenden Angehörigen;
- der Interessenvertretung und Netzwerkbildung in der Behindertenhilfe durch die Geschäftsführung im Beirat für Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau;
- der Gewinnung, Begleitung, Vermittlung und Fortbildung ehrenamtlicher Helfer/innen;
- der infrastrukturellen Entwicklung des Gemeinwesens sowie
- der Öffentlichkeitsarbeit.

Zielgruppe der OBA sind Menschen mit körperlicher, geistiger und/oder seelischer Behinderung und Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie deren Angehörige. Primäres Ziel der Arbeit ist die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens im eigenen Haushalt. Die unterschiedlichen OBA-Angebote wurden zum Zeitpunkt der schriftlichen Befragung von 276 Personen ab 16 Jahren genutzt. Die Nutzer/innen kommen zu etwa zwei Dritteln aus den Städten und größeren (Markt-) Gemeinden und zu einem knappen Drittel aus kleineren Gemeinden des Landkreises. Obwohl das eigentliche Einzugsgebiet der Landkreis Weilheim-Schongau ist, nehmen einige Nutzer/innen außerhalb des Landkreises wohnend Angebote der OBA in Anspruch.

Aus der Offenen Behindertenarbeit heraus wurde das Projekt „Mittendrin“ entwickelt.

### **Das Projekt „Mittendrin“ des Kreiscaritasverbandes Weilheim-Schongau**

Im Mai 2009 startete der Kreiscaritasverband Weilheim-Schongau das Projekt „Mittendrin“ mit dem Angebot des Ambulant Betreuten Wohnens und einem Familienunterstützenden Dienst mit Sitz in Penzberg. Eine Anschubfinanzierung für dieses Projekt erfolgt über die Aktion Mensch. In der Antragsskizze werden die Ziele des Projektes wie folgt benannt:

- Entwicklung von Familienunterstützenden Angeboten für Menschen mit Lernschwierigkeiten;
- Verbesserung der Versorgung von Menschen mit Lernschwierigkeiten durch den bedarfsgerechten Aufbau von ambulant betreuten, gemeindeintegrierten Wohnformen;
- Ausbau des Beratungsangebotes für Menschen mit Lernschwierigkeiten und deren Angehörige;
- Auf- und Ausbau der gemeindlichen Infrastruktur mit dem Ziel eines größtmöglichen inklusiven Zusammenlebens und
- Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements.

Den Ausgangspunkt für dieses Projekt stellt die langjährige Arbeit der OBA dar. Mit dem Projekt sollen Lücken in der Versorgungslandschaft im Landkreis Weilheim-Schongau geschlossen und durch den Auf- und Ausbau ambulanter wohn- und alltagsbezogener Dienstleistungen ein zentraler Baustein zur Umsetzung des Perspektivenwechsels in der Behindertenhilfe geleistet werden.

Lücken in der Versorgungslandschaft werden einerseits hinsichtlich eines Angebots wohnbezogener Hilfen und Unterstützung im Alltag gesehen (so erhielten Menschen mit Behinderung in der Vergangenheit familienentlastende Angebote ausschließlich von Dienstleistern aus angrenzenden Landkreisen), andererseits in der Ermangelung an Alternativen zu stationären wohnbezogenen Hilfen im Landkreis. Mit den neuen Angeboten soll die Versorgung in der Herkunftsfamilie gestützt werden, die Abnabelung bei gesicherter Versorgung gefördert und ein Verbleib in den gewohnten sozialen Bezügen der Gemeinde gewährleistet werden. Zukünftig sind hierfür insbesondere auch für ältere Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihres Alters nicht mehr in WfbM arbeiten können, weitere tagesstrukturierende Angebote zu erschließen. Einer oftmals ungewollten Unterbringung in Seniorenheimen soll so entgegengewirkt werden.

Zum Zeitpunkt der Befragungen wurde das Angebot des Betreuten Wohnens von vier Nutzer/innen in Anspruch genommen. Alle finanzieren die Dienstleistungen über das Persönliche Budget. Das Angebot richtet sich an Personen ab einem Lebensalter von 18 Jahren. Zielgruppe sind Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung, die Unterstützung im Hinblick auf die Herstellung und Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten erhalten oder die bei der Erschließung von Bildungsangeboten, der Entwicklung von Lebensperspektiven sowie den hauswirtschaftlichen und lebenspraktischen Bereichen Hilfen benötigen. Zum Schwerpunkt des Angebots gehört auch die frühzeitige Beratung bereits im Elternhaus, welche Wohnmöglichkeiten bzw. Unterstützungsformen zukünftig potentiell in Frage kommen können und wie diese zu organisieren und zu finanzieren sind. Die Nutzer/innen des Beratungsangebots rekrutieren sich insbesondere aus dem Raum Penzberg und angrenzende Orte. Beratung und Dienstleistungen stehen jedoch allen Interessenten im Landkreis offen.

Zur Vorbereitung auf ein selbständiges Wohnen werden u. a. Einführungs- und Aufbau Seminare mit Themenschwerpunkten wie Hauswirtschaft, Partnerschaft, Kochen, Partnerschaft und Sexualität etc. angeboten. Zudem besteht die Möglichkeit des Probewohnens z. B. in einer angemieteten Ferienwohnung. Es soll den Betroffenen und den Angehörigen einen Eindruck über die Möglichkeiten des begleiteten Wohnens verschaffen und gleichzeitig der Abklärung des benötigten Hilfebedarfs dienen.

Der Familienunterstützende Dienst des Projekts „Mittendrin“ hat zum Zeitpunkt der Befragungen 19 Nutzer/innen ab 16 Jahren, die zu Hause bei ihren Eltern wohnen. Zielgruppe sind auch für dieses Angebot Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung. Es handelt sich um familienunterstützende Angebote, z. Z. vor allem in Form von Freizeitaktivitäten in Gruppen an Wochenenden. Die Dienstleistung wird jedoch weiterentwickelt und soll Angehörigen zukünftig auch in akuten Bedarfslagen stundenweise oder ganztags - tagsüber oder auch in der Nacht - zur Unterstützung verfügbar sein. Die Nutzer/innen kommen mehrheitlich aus Penzberg und dem Altlandkreis Weilheim. Der Einzugsbereich ist der gesamte Landkreis Weilheim-Schongau. Über die Arbeit des FUD sollen Menschen mit Behinderung (und ihre Eltern) u. a. auch die Möglichkeit erhalten, ambulante Unterstützungsleistungen kennen zu lernen, Vertrauen in diese Hilfeart zu gewinnen und sich ggf. auf ein selbständiges Leben vorzubereiten. Dadurch kann ein Beitrag geleistet werden, einer etwaigen ungewollten Unterbringung in eine stationäre Einrichtung vorzubeugen.

Perspektivisch soll von „Mittendrin“ zu einem lokalen Teilhabekreis in Penzberg eingeladen werden, dessen Thema die Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens sein soll. Neben Menschen mit Behinderung aus Penzberg und Umgebung sollen dazu die Stadtverwaltung, Vertreter aus der Wirtschaft, die Kirchengemeinden, die Volkshochschule u. a. eingeladen werden. Ziel ist es, ein Netz von Verantwortlichen zu knüpfen, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu ihrem Thema machen und umsetzen. Zudem wurde die Selbsthilfegruppe „Mosaik“ für Menschen mit geistiger Behinderung gegründet (s. Kap. 3.5)

### **Die Ambulante Behindertenhilfe der Ökumenischen Sozialstation - Ambulante Hilfen im Pfaffenwinkel**

Ein weiterer Familienunterstützender Dienst, der sich ebenfalls im Aufbau befindet, ist in Trägerschaft der Ökumenischen Sozialstation. Der in Peißenberg verortete Dienst wird von 32 Nutzer/innen, darunter zwei mit einem Persönlichen Budget, in Anspruch genommen. Die Altersspanne der Nutzer/innen reicht von elf bis 95 Jahren. Die Dienste werden in Absprache und Kooperation mit der Offenen Behindertenarbeit des Kreis Caritasverbandes Weilheim erbracht. Zwischen den Trägern besteht eine Übereinkunft, dass Anfragen, die überwiegend pflegerischer Natur sind, von der Sozialstation übernommen, darüber hinaus reichende Anfragen in denen bspw. pädagogische Kenntnisse von Nutzen sind, vom Caritasverband erbracht werden. Sie bekommen individuelle Unterstützung im täglichen Leben durch aktivierende Betreuung zu Hause, Spaziergänge, Kino- oder Theaterbesuche, Tagesausflüge, Vorlesen, Gesellschaftsspiele u. a. Einzugsbereich des FUD ist prinzipiell der gesamte Landkreis Weilheim-Schongau.

Der Adressatenkreis des Fahrdienstes der Ökumenischen Sozialstation sind Menschen, die aufgrund einer Erkrankung oder dauerhaften Behinderung in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Angeboten werden Fahrten in behindertengerechten Fahrzeugen beispielsweise zu Ärzten, zur Krankengymnastik, Dialyse, Arbeit, Schule, Gruppenfahrten usw. Er wird monatlich von etwa 95 Personen genutzt. Ein Viertel von ihnen nutzt den Fahrdienst aufgrund höheren Alters, fünf Nutzer/innen haben ein Persönliches Budget. Einen festgelegten Einzugsbereich gibt es für den Fahrdienst nicht. Er wird prinzipiell von Personen aus dem gesamten Landkreis Weilheim-Schongau genutzt, vereinzelt aber auch von Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landkreises haben.

Kinder mit Behinderung, Rollstuhlfahrer und blinde Menschen sowie Menschen mit Bewegungseinschränkungen, Altersgebrechlichkeit, psychischen Erkrankungen und Demenz aus dem Landkreis Weilheim-Schongau können Unterstützung bei der Pflege und bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten von der Ambulanten Pflege der Ökumenischen Sozialstation in Anspruch nehmen. Der Pflegedienst hat insgesamt ca. 450 Nutzer/innen im Alter von drei bis 100 Jahren aus dem gesamten Landkreis, aber auch von außerhalb. Das Unterstützungsangebot der Fachstelle für Pflegende Angehörige bietet zudem Beratung jeglicher Art, Hauskrankenpflegekurse und die Vermittlung von Diensten wie z. B. häusliche Pflege, hauswirtschaftliche Hilfen, Hospiz etc.

Hinsichtlich des Angebotes der Schulbegleitung der Ökumenischen Sozialstation sei an dieser Stelle auf das Kapitel „Schule“ in diesem Bericht verwiesen.

Die Kreisvereinigung Weilheim-Schongau des Bayerischen Roten Kreuz bietet für Menschen mit Behinderung Angebote von Krankentransporten zu Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeheimen oder nach Hause, eines Hausnotruf-Dienstes sowie einen Hilfsmittelverleih (Faltfahrstühle, Toilettenstühle, Gehhilfen, Lifter, Badewannensitze, Dusch-Toilettenrostühle etc.) an.

Die Angebote der „Herzogsägmühle“ und des „Hofs Hohenwart“ sind primär gekennzeichnet durch ein stationäres Wohnangebot, andererseits werden aber auch bei diesen beiden Anbietern zwischenzeitlich neue und innovative Wege gegangen. Ehemalige Wohnheimbewohner/innen bzw. Bewohner/innen von Außenwohngruppen bekommen zwischenzeitliche Unterstützung durch Mitarbeiter/innen des Ambulant Betreuten Wohnens in deren Trägerschaft. Die wohn- und alltagsbezogenen Angebote dieser beiden Anbieter werden nachfolgend dargestellt.

### **Das wohn- und alltagsbezogene Unterstützungsangebot der Herzogsägmühle**

Der größte Anbieter von wohn- und alltagsbezogenen Unterstützungsangeboten für Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau ist die seit 1946 vom Verein „Innere Mission München - Diakonie in München und Oberbayern e.V.“ getragene Herzogsägmühle. Herzogsägmühle ist ein Ortsteil der Marktgemeinde Peiting und liegt von Peiting selbst etwa fünf Kilometer entfernt. Das Selbstverständnis der Herzogsägmühle liegt konzeptionell in der Diakonischen Dorfgemeinschaft „Ort zum Leben“ begründet. Die Historie des Ortes reicht bis ins Jahr 1894 zurück, in dem der Verein „Arbeiterkolonien in Bayern“ hier die zweite bayerische „Arbeiterkolonie“ für arme und obdachlose Männer eröffnete.

Der Ortsteil Herzogsägmühle hat heute ca. 900 Einwohner/innen, von denen ca. 700 hilfeberechtigt sind und 350 ha Land, das zum Teil landwirtschaftlich genutzt wird. Ein Drittel der Hilfeberechtigten lebt lediglich übergangsweise in Herzogsägmühle mit dem Ziel, später wieder an einem anderen Ort leben und arbeiten zu können. Bei den Hilfeberechtigten handelt es sich um

- Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen, Reifungsdefiziten oder Lernschwierigkeiten und Verhaltensproblemen;
- arme, obdachlose oder arbeitslose bzw. davon bedrohte Menschen;
- Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung;
- Menschen mit seelischer Erkrankung oder mit Suchtproblemen und
- unterstützungs- bzw. pflegebedürftige alte Menschen.

Das Leistungsspektrum der Herzogsägmühle umfasst prinzipiell alle Lebensbereiche und reicht u. a. von Schul- und Ausbildungsmöglichkeiten, über Arbeit, Wohnen, Freizeitgestaltung, öffentliche Einrichtungen bis hin zu pflegerischen Angeboten.

Hinsichtlich der wohn- und alltagsbezogenen Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung ergeben sich aus dem Leistungsangebot der Herzogsägmühle zahlreiche Schnittstellen, zentral im Hinblick auf wohn- und alltagsbezogene Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung ist jedoch der Bereich „Menschen im Alter und mit Behinderung“, insbesondere dessen Teilbereich „Wohnung für Menschen mit Behinderung“. Dieser Teilbereich gliedert sich in Angebote stationärer Wohngruppen und Wohn-Gemeinschaften, Ambulant Betreutes Wohnen und das Förderzentrum für erwachsene Menschen mit Behinderung, die ein hohes Maß an Unterstützung und Pflege benötigen. 2009 wurde in Peiting und Weilheim mit einem „Bürgerservice rund um Behinderung“ jeweils eine Beratungsstelle „Ort zum Reden“ eröffnet.

Das Angebot stationärer Wohnangebote der Herzogsägmühle umfasst einerseits Wohngruppen, in denen sechs bis zehn Menschen miteinander leben sowie Wohngemeinschaften, in denen drei bis vier Menschen mit Lernschwierigkeiten oder geistiger Behinderung in Herzogsägmühle aber auch an anderen Orten zusammen leben. Das Angebot nutzen 167 Menschen im Alter von 18 bis einschließlich 86 Jahren mit Intelligenzminderung und mehrfacher Behinderung, zum Teil mit auch sehr schweren und umfänglichen Behinderungen sowie zusätzlich psychischer Erkrankung. Wenngleich es keinen festgelegten Einzugsbereich gibt, werden vorrangig Menschen aus dem

näheren räumlichen Umfeld, dem Landkreis, dem Bezirk Oberbayern bzw. Bayern insgesamt aufgenommen sowie Menschen, die bewusst das Angebot eines diakonischen Trägers wählen. 57 % der Bewohner/innen kommen ursprünglich von außerhalb des Landkreises, zusammengenommen knapp 30 % aus Peiting und Schongau. Die weiteren Bewohner/innen sind aus kleineren Gemeinden insbesondere aus dem Altlandkreis Schongau, zum Teil aber auch aus dem Altlandkreis Weilheim nach Herzogsägmühle gekommen.

Die Bewohner/innen im stationären Bereich der Herzogsägmühle bekommen durch die Mitarbeiter/innen Unterstützung bei den Dingen, die sie nicht selbständig erledigen können oder die sie noch erlernen möchten. Der Verselbständigung der Bewohner/innen wird ein großer Stellenwert beigemessen.

Im Förderzentrum, dem Wohnpflegeheim der Herzogsägmühle, wohnen 36 Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsarten wie etwa diagnostizierter Lernbehinderung, aber auch schwerster Mehrfachbehinderung im Alter von 18 bis einschließlich 70 Jahren. Der Unterstützungsbedarf der Bewohner/innen ist sehr unterschiedlich und reicht von Beratung in der Lebensführung bis hin zur vollständigen Übernahme aller Verrichtungen. Das Unterstützungsangebot reicht von Assistenz im Alltag durch Alltagsbegleiter, 24 Stunden-Erreichbarkeit und/oder Nachtdienste im Haus. Zur Optimierung der Unterstützung erfolgt nach Möglichkeit eine individuell angepasste Dienstplanung. Die Bewohner/innen rekrutieren sich mehrheitlich aus dem Landkreis Weilheim-Schongau, wenige kommen aber auch von außerhalb des Landkreises.

Das Angebot des „Ambulant Betreuten Wohnens“ (ABW) wird von derzeit 32 Menschen mit geistiger Behinderung oder mit Doppeldiagnosen im Alter von 19 bis 58 Jahren in Anspruch genommen. Einen festgelegten Einzugsbereich für den Dienst gibt es nicht, nahezu alle Nutzer/innen kommen bis dato jedoch aus stationären Kontexten der Herzogsägmühle. Das Angebot umfasst Unterstützung im persönlichen, lebenspraktischen und sozialen Bereich. Die Wohnungen bzw. Wohngemeinschaften der Nutzer/innen liegen in erster Linie in Peiting oder benachbarten Orten, vereinzelt aber auch im Altlandkreis Weilheim, beispielsweise im in 2009 eröffneten Neubau in der Herzog-Christoph-Straße in Weilheim.

In der Region Peiting hält die Herzogsägmühle darüber hinaus auch das Betreute Wohnen in Familien (BWF) vor. Dieses Angebot wurde bis 2008 im Schwerpunkt der Zielgruppe der Menschen mit seelischer Behinderung bzw. psychischer Erkrankung unterbreitet, nach der Verabschiedung einer entsprechenden Richtlinie und einer Rahmenleistungsbeschreibung im Herbst 2008 kann dieses Angebot aber auch von Menschen mit einer geistigen Behinderung in Anspruch genommen werden und wird seitdem auch von einzelnen Nutzer/innen dieser Zielgruppe genutzt. Gastfamilien können sowohl Familien und vergleichbare Lebensgemeinschaften als auch Einzelpersonen sein. Sie werden durch regelmäßige Beratungsbesuche von pädagogischen Mitarbeiter/innen des Dienstes unterstützt. Für die Leistung erhalten die Familien ein Betreuungsentgelt in Höhe von 550,- €/ Monat, das über die Eingliederungshilfe finanziert wird. Aufwendungen für Miete, Nebenkosten und Verpflegung werden erstattet.

Die Herzogsägmühle bietet ihren Nutzer/innen und Bewohner/innen ein umfassendes Freizeitprogramm aus verschiedenen musischen, kreativen, kulturellen und sportlichen Angeboten an, die in erster Linie auf dem Gelände der Herzogsägmühle stattfinden.

Der Ort hat eine Anbindung an den ÖPNV, die sich für die dort wohnenden Menschen allerdings als suboptimal erweist. Die einzelnen Bereiche der Herzogsägmühle verfügen zwar über eigene z. T. behindertengerechte Fahrzeuge, mit denen die Bewohner/innen beispielsweise auch nach Peiting gefahren werden können, der Großteil ihres Lebens spielt sich jedoch im Ort ab. Die Freizeitangebote in Herzogsägmühle werden auch gerne von Nutzer/innen des Ambulant Betreuten Wohnens genutzt, die beispielsweise von Peiting aus zu Fuß, mit dem Fahrrad oder den selten verkehrenden Bussen nach Herzogsägmühle kommen.

Mitarbeiter/innen aus dem Bereich „Beratung von Menschen mit Behinderung“ stehen den Bewohner/innen zur Seite, um sie bei der persönlichen Zukunftsplanung und der individuellen Hilfeplanung unterstützen. Das Persönliche Budget wurde zum Zeitpunkt der Befragung lediglich von einer Nutzerin der Herzogsägmühle in Anspruch genommen – es wird von den Mitarbeiter/innen aber auch kritisch betrachtet.

Die Servicestellen in Peiting und Weilheim sehen sich als öffentliche Anlaufstellen für Menschen mit geistiger Behinderung, Menschen mit mehrfachen Behinderungen, Familienangehörige, Freunde und Nachbarn sowie ehrenamtliche Unterstützer. Sie bieten Beratung, Information, Hilfe und Orientierung, Veranstaltungen sowie Vermittlungsaktivitäten. Die Leistungen der Servicestellen sind kostenlos. Der „Ort zum Reden“ in Peiting hat dienstags und freitags jeweils für zwei Stunden geöffnet und hält zudem Sprechzeiten nach Vereinbarung vor. Die Beratung in Weilheim erfolgt derzeit noch vorrangig nach telefonischer Terminvereinbarung.

### **Das wohn- und alltagsbezogene Unterstützungsangebot des „Hof Hohenwart“**

Aus einer Elterninitiative einiger Eltern von Schüler/innen der damaligen Sonderschule für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung der Don Bosco Schwestern in Rottenbuch wurde Mitte der 1980er Jahre der Trägerverein der stationären Wohneinrichtung Hof Hohenwart e. V. gegründet, der der Caritas München als Trägerverband angeschlossen ist. Vor dem Hintergrund, dass es damals im Landkreis Weilheim-Schongau noch keine Einrichtung für Menschen mit Behinderung gab die Frauen aufnahm, beschäftigte insbesondere die Eltern von Mädchen bzw. jungen Frauen mit einer geistigen Behinderung die Frage, wie und wo ihre Kinder nach Beendigung der Schulzeit leben sollten. Zusammen mit neun Eltern erarbeitete die heutige Leiterin der Einrichtung, die damals noch als Lehrerin an der Schule tätig war, ein Konzept, das eine adäquate Perspektive für die Schüler/innen und Eltern aufzeigte.

Auf einem etwas außerhalb gelegenen Grundstück über der Marktgemeinde Peiting wurde mit öffentlichen Mitteln und Spenden im Jahr 1986 das Wohnhaus fertig gestellt und von neun ehemaligen Schüler/innen bezogen. Sukzessive bezogen weitere ehemalige Schüler/innen der Schule in Rottenbuch die Wohneinrichtung.

Die Lage des Grundstücks ist nach Auskunft der Einrichtungsleiterin nicht der Ablehnung von Menschen mit Behinderung seitens anderer Bewohner/innen Peitings geschuldet, sondern wurde an Ermangelung an Alternativen gewählt. Wichtig war den Vereinsgründer/inne/n die räumliche Nähe zur Werkstatt für Menschen mit Behinderung der Herzogsägmühle, der das Grundstück ursprünglich gehörte. Ein auf 99 Jahre angelegter Erbpachtvertrag ermöglichte den Bau des Hauses.

Zum Zeitpunkt der Befragungen leben 23 erwachsene Frauen und Männer mit einer wesentlich geistigen Behinderung, mit evtl. einer zusätzlichen begleitenden seelischen, körperlichen oder Sinnesbehinderung im Alter zwischen 21 und 47 Jahren im Hof Hohenwart. Es gibt keinen festgelegten Einzugsbereich der Einrichtung, die Mehrheit der Bewohner/innen kommt allerdings aus dem Altlandkreis Schongau.

In die Vorbereitung der Mahlzeiten sowie dem Einkauf werden die Bewohner/innen nach ihren Möglichkeiten einbezogen. Die Wäsche und der Hausputz werden von der Hauswirtschaft erledigt, im Kontext von Verselbständigungsprozessen werden die Bewohner/innen diesbezüglich aber auch mit einbezogen. Zwei hauseigene Busse stellen die Anbindung zur Gemeinde, insbesondere für den Einkauf und die Freizeitgestaltung, sicher. Die ÖPNV-Anbindung des Hofes gestaltet sich suboptimal. Obwohl die Bus-Linie von Herzogsägmühle nach Peiting zwar am Haus vorbei führt, gibt es keine Haltestelle am Hof Hohenwart. Gleichwohl halten die Busse auf Zeichengebung/Zuwinken am Haus und ermöglichen den Zustieg. Einige wenige Bewohner/innen können auch mit dem Fahrrad in den Ort fahren.



Die Bewohner/innen des Hofes Hohenwart arbeiten zumeist in der WfbM der Herzogsägmühle, zu der sie mit dem Fahrdienst, dem „Werkstattbus“ gelangen. Wenige Bewohner/innen sind (teilweise) verrentet, was die Mitarbeiter/innen vor die Herausforderung der Konzeptualisierung und Umsetzung von Möglichkeiten der Tagesstrukturierung stellt.

Bei der Freizeitgestaltung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den Wünschen der Bewohner/innen. Hausintern und extern können die Bewohner/innen an sport- und bewegungsbezogenen, aber auch an künstlerisch-kreativen Angeboten teilnehmen. In größeren Abständen findet zudem ein Qi-Gong-Angebot (chinesische Meditations-, Konzentrations- und Bewegungsform zur Kultivierung von Körper und Geist) statt.

Drei ehemalige Bewohner/innen sind zwischenzeitlich in eine eigene Wohnung bzw. in eine Wohngemeinschaft in Peiting gezogen. Sie bekommen seit etwa drei Jahren weiterhin vom Hof Hohenwart im Rahmen des Ambulant Betreuten Einzelwohnens Unterstützung auf der Grundlage der Abrechnung von Fachleistungsstunden. Der Umzug dieser Bewohner/innen in die selbständige Wohnform wurde durch die Einrichtung intensiv begleitet. Weitere Bewohner/innen haben ebenfalls ihr Interesse an einem Auszug in eine eigene Wohnung signalisiert. Dieser Entwicklung stehen die Mitarbeiter/innen von Hof Hohenwart aufgeschlossen gegenüber, im Zentrum wird allerdings weiterhin das stationäre Wohnangebot stehen.

Mit der „Wohnstätte der Lebenshilfe“ in der Gemeinde Polling und dem „Tabalugahof“ in der Marktgemeinde Peißenberg gibt es zwei weitere Angebote wohn- und alltagsbezogener Unterstützungsleistungen im Landkreis Weilheim-Schongau, die in stationärer Tradition stehen. Obzwar die Verselbständigung der Bewohner/innen auch bei diesen beiden Trägern eine wichtige Rolle spielt, werden bis dato keine ambulanten Hilfen angeboten.

### **Die „Wohnstätte der Lebenshilfe, Kreisvereinigung Weilheim-Schongau“**

Bei der Kreisvereinigung Weilheim-Schongau der Lebenshilfe handelt es sich um eine vergleichsweise „kleine“ Lebenshilfe. Der in 1968 gegründete Verein hat ca. 150 Mitglieder und betreibt eine stationäre Wohneinrichtung mit 43 Plätzen in Polling mit einer vier Plätze umfassenden Außenwohngruppe in Weilheim. Sie ist zudem Teilhaber der direkt neben der Wohnstätte verorteten Oberlandwerkstatt in Polling (vgl. Kap. Arbeit).

Die Wohnstätte der Lebenshilfe stellt ein Wohnangebot für geistig- und mehrfach behinderte erwachsene Werkstattgänger/innen im Alter von 20 bis einschließlich 70 Jahren dar. Die Bewohner/innen kommen mehrheitlich aus dem Altlandkreis Weilheim, ein Viertel kommt jedoch auch von außerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau.

Bei der Wohnstätte handelt es sich um drei Häuser, die als „Familien“ betrachtet werden, die sich selbst versorgen. In einem weiteren Haus leben Bewohner/innen mit einem hohen Betreuungs- und hohen pflegerischen Aufwand. An ihre Grenzen stößt die Lebenshilfe etwa bei Altersdemenz mit „Rundum-Betreuung“.

In der Wohnstätte arbeiten 30 Mitarbeiter/innen, bei denen es sich zum Teil um Teilzeitkräfte handelt.

Hinsichtlich ihrer Planungen für die weitere Entwicklung denkt die Lebenshilfe zum einen in Richtung Ambulant Betreutes Wohnen, zum anderen in die Richtung Wohnen für Menschen mit Behinderung im Alter. Die Ansätze des Betreuten Wohnens seien bis dato nicht zum Tragen gekommen, da kein Bedarf für dieses Angebot vorhanden gewesen sei. Wohntraining, verbale Unterstützung und Gespräche werden bereits zur Vorbereitung auf ein selbständiges Leben angeboten. Mit dem Bereich Wohnen im Alter soll eine der aktuellen Herausforderungen aufgegriffen werden, da bisher in Ruhestand gehende Werkstattbesucher nicht weiter in der Wohnstätte leben konnten und stattdessen Arrangements im Verbund mit anderen Lebenshilfen



wie z. B. Bad Tölz oder auch mit der Ökumenischen Sozialstation und ihrem Angebot der Tagespflege gesucht wurden. Doch eigentlich möchte man es auch älteren Bewohner/innen weiterhin ermöglichen, in der Wohnstätte zu leben. Bisher wurde zusammen mit dem Bezirk Oberbayern als Leistungsträger für alte Menschen immer eine Lösung für den Einzelfall gesucht. Die Konzentration der Angebote im Bereich Wohnen und Arbeiten in Polling war von der Lebenshilfe strategisch nicht so gewollt, sondern hat sich vielmehr aus finanzwirtschaftlichen Gründen so ergeben. Landwirtschaftliche Nutzfläche wurde als Sonderbauland ausgewiesen, sodass das Grundstück günstig erworben werden konnte. Die Nähe zum Arbeitsplatz wird nach Angaben des Vorsitzenden der Lebenshilfe nicht als unangenehm empfunden, sondern von den Bewohner/innen vielmehr sogar genossen.

In ihrer Freizeit nutzen Bewohner der Lebenshilfe-Wohnstätte auch Angebote der Offenen Behindertenarbeit des Kreiscaritasverbands.

### **Der „Tabalugahof“**

Ein weiteres Angebot stationärer wohnbezogener Unterstützung für erwachsene Menschen mit Behinderung besteht durch den Tabalugahof in Trägerschaft der Gabrielenheim gGmbH, die primär im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig ist. Der Tabalugahof wurde 1996 als integratives Projekt, in dem Kinder und Jugendliche mit einer lern- oder leichten geistigen Behinderungen leben oder von solchen, die aufgrund persönlicher und familiärer Krisen nicht mehr in der Herkunftsfamilie verbleiben können. Er liegt außerhalb von Peißenberg in landschaftlich ansprechender Lage auf dem Schlagberg. Der Grundidee des Tabalugahofs nach sollen die Möglichkeiten der Naturnähe mit den pädagogischen und therapeutischen Angeboten zu einem ganzheitlichen Konzept verbunden werden. Die Namensgebung resultiert aus der Zusammenarbeit des Trägers mit dem Musiker Peter Maffay, die breitere Unterstützung und einen höheren Bekanntheitsgrad in der Öffentlichkeit sicherstellen soll.

Mit Erreichen des Erwachsenenalters wurde zehn Frauen und Männern mit primär geistiger Behinderung ohne (erhebliche) Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit, z. T. auch mit psychosozialen Problemstellungen die Möglichkeit gegeben, auch weiterhin am Hof zu leben. Sie zeigen starke Verhaltensauffälligkeiten (auto- und sachaggressives Verhalten) oder haben psychische Probleme (starke Ängste) bzw. Psychosen. Sie bilden die sog. „Erwachsenengruppe“, deren konstante Betreuung und Beaufsichtigung nach Auskunft des Trägers unumgänglich ist. Mit einer Ausnahme kommen die Bewohner/innen der Erwachsenenengruppe von außerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau.

Die Bewohner/innen der Erwachsenenengruppe werden dazu angehalten, die anfallenden hauswirtschaftlichen Verrichtungen möglichst eigenständig durchzuführen. Obzwar einige Bewohner/innen über eine eigene Küchenzeile verfügen, möchten sie vielmehr von der Gruppe „bekocht“ werden. Samstags ist der Einkaufstag der Gruppe, an dem gemeinsam nach Peißenberg gefahren wird. Die Mitarbeiter/innen achten darauf, dass die Bewohner/innen sich dort in möglichst kleinen Gruppen aufhalten. Tagsüber besuchen sie die Erwachsenenengruppe der Oberlandwerkstatt in Polling. Aufgrund ihrer Verhaltensauffälligkeiten ergeben sich nach Darstellung der Mitarbeiter/innen Schwierigkeiten im Beschäftigungsbereich. Ihre Freizeit verbringen sie weitestgehend im Umfeld des Hofes. Das Interesse an größeren Aktivitäten wie beispielsweise dem Besuch von kulturellen Veranstaltungen in München, nimmt in den vergangenen Jahren ab.

Der Transfer nach Peißenberg oder in die WfbM nach Polling muss durch die Einrichtung oder die Werkstatt gewährleistet werden. Prinzipiell besteht für die Bewohner/innen die Möglichkeit, täglich mit hauseigenen Fahrzeugen in den Ort zu fahren. Zum Schlagberg verkehrt kein ÖPNV. Der Versuch, ein Sammeltaxi für die Bewohner/innen zu organisieren, scheiterte daran, dass dieses Angebot von ihnen nicht angenommen wurde.

Das Angebot des Ambulant Betreuten Wohnens wird für die Bewohner/innen der Erwachsenengruppe eher kritisch gesehen, da der Unterstützungsbedarf zu hoch sei. Gleichwohl werden die lebenspraktischen Fähigkeiten der Bewohner/innen gefördert, um ggf. einen Wechsel in eine selbständigere Wohnform zu ermöglichen.

### **Ambulante Pflegedienste**

Bei den Überlegungen zur Weiterentwicklung des Unterstützungsangebotes für Menschen mit Behinderung im Hinblick auf wohn- und alltagsbezogene Unterstützungsleistungen darf das Netz der ambulanten Pflegedienste nicht übersehen werden. Pflegedienste sind am Leitbild älterer pflegebedürftiger Menschen und am Leistungskatalog der Pflegeversicherung und der Behandlungspflege nach dem SGB V orientiert und beschäftigen dementsprechend in erster Linie Pflegekräfte. Mit den Überlegungen zur teilhabeorientierten Pflege nähern sich die Arbeitsgebiete der Pflege und der Eingliederungshilfe zumindest in Teilbereichen an. Im Hinblick auf die Entwicklung eines dezentralen Unterstützungssystems und der Orientierung an Ansätzen der Inklusion kommt es darauf an die Abgrenzung, die der Tradition und der Finanzierungssystematik von Diensten und Einrichtungen geschuldet ist, möglichst zu überwinden.

Insgesamt erhalten im Landkreis Weilheim-Schongau 2.785<sup>93</sup> Personen Leistungen der Pflegeversicherung. Die entspricht einem Anteil von 2,1 % an der Bevölkerung und liegt damit genau im Durchschnitt Oberbayerns und minimal unter dem Durchschnitt der Landkreise in Oberbayern (2,2 %).

636 Personen (22,8 %) nehmen ambulante Leistungen in Anspruch (Durchschnitt Oberbayern: 23,4 %, Durchschnitt Landkreise Oberbayerns: 20,7 %). 891 Personen (32,0 %) werden in stationären Einrichtungen betreut (Durchschnitt Oberbayern 33,2 %, Durchschnitt Landkreise Oberbayerns: 36,6 %) und mit 1.258 Personen bezieht etwas weniger als die Hälfte der Anspruchsberechtigten (45,2 %) ausschließlich das Pflegegeld (Durchschnitt Oberbayern: 43,4 %, Durchschnitt Landkreise Oberbayerns: 42,7 %). Es lässt sich also im Landkreis Weilheim-Schongau eine im Vergleich zum Durchschnitt Oberbayerns und zum Durchschnitt der Landkreise Oberbayerns minimale bzw. leicht schwächere Tendenz zur Inanspruchnahme stationärer Hilfen feststellen.

Der größte Teil der Pflegebedürftigen in Bayern ist älter als 65 Jahre. Nur etwa 18 % der Leistungsberechtigten sind jünger. Ihr Anteil an den Nutzer/innen ambulanter Pflegedienste beträgt allerdings nur etwa 10 %. Die Kapazitäten ambulanter Pflegedienste zur Unterstützung jüngerer Menschen mit Behinderung können damit als noch nicht ausgeschöpft bezeichnet werden.

Die Inanspruchnahme ambulanter Pflegedienste im Landkreis Weilheim-Schongau liegt in etwa im Durchschnitt Oberbayerns, aber leicht über dem Durchschnitt der Landkreise Oberbayerns. Insgesamt nehmen fünf von 1.000 Einwohner/innen das Angebot in Anspruch (Durchschnitt Oberbayern: 5 / 1.000 EW, Durchschnitt Landkreise Oberbayerns: 4 / 1.000 EW).<sup>94</sup>

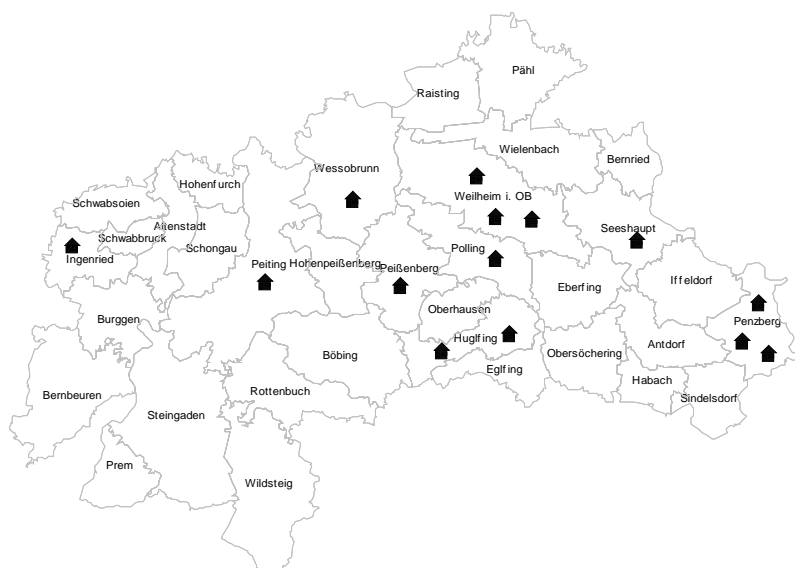
---

<sup>93</sup> vgl. hierzu und zu den weiteren statistischen Angaben zu den Leistungsempfänger/inne/n der Pflegeversicherung die Statistik der Pflegeeinrichtungen und Pflegegeldempfänger in Bayern zum 15. bzw. 31. Dezember 2007 (Kennziffer K VIII 3 2j 2007) des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung. Die Statistik wird zweijährlich erstellt. Die Auswertung zum Stichtag 31.12.2009 liegt noch nicht vor.

<sup>94</sup> Dies gilt auch für die Einwohner/innen über 65 Jahre. Hier wird das Angebot im Landkreis wie in Oberbayern insgesamt von 24 Personen pro 1.000 Einwohner/innen in Anspruch genommen. In den Landkreisen Oberbayerns sind es 22 Personen pro 1.000 Einwohner/innen. Dieser Befund steht im Gegensatz zur Verfügbarkeit von Plätzen in Pflegeheimen. Im Landkreis Weilheim-Schongau stehen 7 (Oberbayern: 8, Landkreise in Oberbayern: 9) Plätze pro 1.000 Einwohner/innen und 38 (Oberbayern: 42, Landkreise in Oberbayern: 49) Plätze pro 1.000 Einwohner/innen ab 65 Jahren zur Verfügung.

Insgesamt gibt es 14 Pflegedienste im Landkreis Weilheim-Schongau. Die Verteilung der Dienste weist einen in der Mitte des Landkreises liegenden Schwerpunkt auf und gibt Hinweise auf eine gute Abdeckung im Raum Penzberg. Jeweils drei Dienste haben ihren Sitz in den Städten Weilheim und Penzberg, zwei Dienste sind in der Gemeinde Huglfing verortet, einen Dienst gibt es jeweils in Ingenried, Peißenberg, Peiting, Polling, Seeshaupt und Wessobrunn. Ob die im Landkreis ansässigen Dienste auch die Bedarfe in den weniger dicht besiedelten, ländlichen Regionen des Landkreises, insbesondere im Altlandkreis Schongau abdecken oder diese durch außerhalb des Landkreises verortete Dienste abgedeckt werden, bleibt offen. Wenngleich die Zielgruppe älterer Menschen mit Pflegebedarf im Mittelpunkt deren Arbeit steht, werden von den Pflegediensten und auch jüngere Menschen mit Behinderung versorgt.

*Abbildung 10: Sitz der Ambulanten Pflegedienste im Ldkr. Weilheim-Schongau*



An der schriftlichen Befragung zur Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau haben sich nur vier der 14 ambulanten Pflegedienste beteiligt. Auch wenn auf dieser Grundlage kein Anspruch auf Repräsentativität erhoben werden kann und dies eher eine Zurückhaltung hinsichtlich der Teilhabeplanung erkennen lässt, lassen sich aus den Antworten dennoch Hinweise für die Teilhabeplanung ableiten. Aus den Angaben zu den Schwerpunkten im Adressatenkreis geht erwartungsgemäß hervor, dass sich das Angebot in erster Linie an Menschen mit altersbedingter Pflegebedürftigkeit richtet. In den Problembeschreibungen zur Weiterentwicklung des ambulanten Unterstützungsangebotes wird Optimierungsbedarf insbesondere im Hinblick auf die mangelnde und aufwändige Finanzierung sowie die Kooperation der Anbieter untereinander - auch bezogen auf Einzelfälle - deutlich. In diesem Kontext wird zudem die Notwendigkeit einer vermehrten und verbesserten Öffentlichkeitsarbeit gesehen. Weiterhin wird die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Hilfesuchende vorgeschlagen.

Ergänzend zur schriftlichen Befragung wird im Rahmen des bereichsspezifischen Fachforums darauf hingewiesen, dass die Schwierigkeit für die Dienste bei der Leistungserbringung für Menschen mit Behinderung darin besteht, die Nutzer/innen zumeist bis zu einem bestimmten Zeitpunkt versorgt haben zu müssen, um beispielsweise deren rechtzeitige Ankunft in der WfbM sicherstellen zu können. In der Praxis der Dienste, die ein großes Maß an Flexibilität erfordert, kann dies nicht immer gewährleistet werden. Die Nachfrage von Menschen mit Behinderung hinsichtlich der Inanspruchnahme von Leistungen ambulanter Pflegedienste wird als gering bezeichnet.

Die Diskussion im Rahmen des bereichsspezifischen Fachforums insgesamt bestärkt noch einmal die Herausforderung des Umgangs mit langen Fahrtzeiten für Dienste ambulanter Unterstützungsangebote. Unter organisatorischen und finanziellen Gesichtspunkten müsse die Leistung vor Ort aus Sicht der Dienste auch erbracht werden können. Eine Lösungsmöglichkeit wird in einer besseren Vernetzung der Dienste untereinander gesehen, um auf dieser Basis eine breitere Streuung erreichen zu können. Nicht selten wurde weiterhin die Erfahrung gemacht, dass es Eltern behinderter Kinder schwer fällt „loszulassen“. Eine frühzeitige Einbindung von Familienunterstützenden Diensten und Beratungsstellen könnte dazu beitragen, dass der Schritt in Richtung Verselbständigung erleichtert würde und positive Erfahrungen mit ambulanter Unterstützung in anderen Bereichen die Eltern ermutigen, diesen Weg einzuschlagen und ihre Kinder adäquat zu unterstützen. Ein wichtiges Aufgabenfeld für die Arbeit der Dienste liegt in diesem Kontext auch in der psychosozialen Begleitung von Eltern.

Ein Defizit in der Versorgungslandschaft Weilheim-Schongaus wird im Hinblick auf Unterstützungsangebote für Menschen mit einem Schädel-Hirn-Trauma gesehen. Aktuell ist diese Personengruppe noch auf die Inanspruchnahme von Angeboten im benachbarten Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen angewiesen. Auch für Menschen mit körperlicher Behinderung wird das bestehende Angebot als optimierungsbedürftig angesehen. Diese Zielgruppe braucht in erster Linie keine pädagogischen Leistungen, sondern vielmehr Assistenz im Sinne stellvertretender Ausführung von Aktivitäten, die den Menschen alleine nicht oder nur unter größten Schwierigkeiten möglich sind.

Große Aufmerksamkeit bei der Teilhabeplanung muss nach Ansicht der Teilnehmer/innen am Forum auch der Sensibilisierung des Gemeinwesens geschenkt werden: „Wir müssen wieder befähigt werden, gemeinsam zu leben.“ Dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass es Rückmeldungen von Bürgermeistern und anderen Personen aus den Regionen gibt, in denen in vergleichsweise kurzer Zeit viele Menschen mit Behinderung aus Einrichtungen zurück ins Gemeinwesen gekehrt sind. Die Toleranzgrenze der Bürger sei teilweise erreicht. Es wird davor gewarnt, dass die Stimmung zuungunsten der Menschen mit Behinderung kippen könne.

Davon auszugehen ist, dass zukünftig mehr Menschen mit Behinderung ambulante Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen wollen. Ein diesbezüglicher Indikator stellt u. a. die gestiegene Nachfrage nach Wechseln aus dem Heimbereich bei der Betreuungsstelle des Landkreises dar. Angedacht wird auch, bei der Planung zukünftiger Unterstützungsleistungen, vermehrt auch die Möglichkeiten einer Einbeziehung ehrenamtlicher Unterstützung zu bedenken.

#### **4.6.5 Bedarfsüberlegungen und Herausforderungen für den Landkreis Weilheim-Schongau im Kontext wohn- und alltagsbezogener Hilfen**

Erste Hinweise zu Bedarfsüberlegungen können den statistischen Auswertungen zum Ist-Stand im Abschnitt „Wohnbezogene Hilfen für Menschen mit Behinderung in Oberbayern und im Landkreis Weilheim-Schongau“ in diesem Kapitel entnommen werden. Eine weitere Grundlage für Bedarfsüberlegungen bezüglich der Hilfen im Bereich Wohnen und Unterstützung im Alltag im Rahmen der Eingliederungshilfe stellt die Statistik des Bezirks Oberbayern dar. Um einen Überblick darüber zu gewinnen, wie viele Menschen mit Behinderung in diesem Bereich Leistungen in Anspruch nehmen und wie sich die Entwicklung in den letzten Jahren darstellt, wurde von der Sozialverwaltungs-Koordination des Bezirks Oberbayern eine Sonderauszählung der für die Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau relevanten Daten vorgenommen.

Der Bereich ambulanter wohnbezogener Hilfen wurde bis einschließlich des Jahres 2007 von den örtlichen Sozialhilfeträgern verantwortet, weshalb der wissenschaftlichen Begleitung lediglich die entsprechenden Angaben für die Jahre 2008 und 2009 vorliegen. Im Zuge der Zuständigkeitsverlagerung wurden dem Bezirk Oberbayern von den Landkreisen und kreisfreien Städten Daten in unterschiedlicher Qualität und in unterschiedlichem Umfang zugeleitet. Die Einspeisung dieser Daten in die EDV des Bezirks Oberbayern verbindet sich mit der Erstellung einer erstmals einheitlichen Datenbank für alle Gebietskörperschaften im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Oberbayern. Vor dem Hintergrund dieser Herausforderung weist die Datenbank für die Jahre 2008 und 2009 noch unterschiedliche Grundlagen auf. Entwicklungslinien lassen sich daher für den Bereich ambulanter Hilfen nicht darstellen. Die Struktur der Daten, die der wissenschaftlichen Begleitung zugeleitet wurden, lässt allerdings erkennen, dass der Bezirk Oberbayern die Basis für eine zukünftige Darstellung von Entwicklungen geschaffen hat. Die aus Sicht der wissenschaftlichen Begleitung zentralen Ergebnisse der Auswertung werden nachfolgend skizziert:

- Die Zahl der Leistungsberechtigten mit geistiger Behinderung (gewöhnlicher Aufenthalt in Weilheim-Schongau), die Unterstützung im Bereich des stationären Wohnens erhielten, weist von 2007 bis 2009 einen geringfügigen Anstieg von 186 auf 194 Leistungsberechtigte auf. Deren Anteil an der Bevölkerung liegt bei 1,48 LB / 1.000 EW und damit über dem Durchschnittswert für die Landkreise in Oberbayern mit 1,20.
- Die Zahl der Leistungsberechtigten mit körperlicher Behinderung (gewöhnlicher Aufenthalt in Weilheim-Schongau), die Unterstützung im Bereich des stationären Wohnens erhielten, liegt in den Jahren 2007 und 2008 bei 25 Leistungsberechtigten, ein geringer Anstieg um zwei Leistungsberechtigte ist im Jahr 2009 zu verzeichnen. Der Anteil an der Bevölkerung liegt bei 0,21 LB / EW und damit geringfügig über dem Durchschnitt der Landkreise in Oberbayern.
- Ambulante Wohnbezogene Hilfen erhielten 18 Leistungsberechtigte mit einer geistigen und zwei Leistungsberechtigte mit einer körperlichen Behinderung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis WM-SOG begründen. Das Verhältnis ambulant zu stationär im Landkreis Weilheim-Schongau liegt für die Zielgruppe der Menschen mit geistiger Behinderung bei 1 : 10,7 und damit günstiger als im Durchschnitt der Landkreise in Oberbayern mit einem Wert von 1 : 16,6. Für die Zielgruppe der Menschen mit körperlicher Behinderung beträgt die entsprechende Quote 1 : 13,5 und liegt damit geringfügig über dem Durchschnitt der Landkreise in Oberbayern mit 1 : 13,1.
- Während das Angebot des Ambulant Betreuten Wohnens zielgruppenübergreifend weitgehend im Landkreis Weilheim-Schongau oder in angrenzenden Landkreisen in Anspruch genommen wird, nimmt etwa ein Drittel der Leistungsberechtigten der stationären Hilfen Angebote in entfernter gelegenen Regionen in Anspruch.
- Von den Personen, deren Hilfebeginn wohnbezogener Unterstützung in das Jahr 2009 fällt, haben für die Zielgruppe der Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung fünf Leistungsberechtigte ambulante und 15 Leistungsberechtigte stationäre Leistungen in Anspruch genommen.
- Im Jahr 2009 haben behinderungsartenübergreifend sieben Wechsel von stationären zu ambulanten wohnbezogenen Hilfen stattgefunden. Wechselfälle von ambulant zu stationär sind nicht zu verzeichnen.
- Die Kosten für stationäre wohnbezogene Hilfen belaufen sich für die Zielgruppe der Menschen mit geistiger Behinderung insgesamt auf 7.613.622,74 € Umgerechnet auf die Einwohner bedeutet dies Kosten von 58,11 €/ Einwohner. Von 2007 auf 2008 ist hier ein Anstieg von 50,86 €/ EW auf 54,70 € zu verzeichnen. Die entsprechenden Kosten für die Zielgruppe der Menschen mit körperlicher Behinderung liegen insgesamt bei 1.183.476,67

€ Pro Einwohner ergeben sich Werte von 7,63 €/ EW in 2007, 8,19 €/ EW in 2008 und 9,03 €/ EW in 2009. Der Vergleich mit den Durchschnittswerten für die Landkreise in Oberbayern zeigt, dass die Kosten pro Einwohner für Leistungsberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt in Weilheim-Schongau sowohl für die Zielgruppe der Menschen mit geistiger als auch für die Zielgruppe der Menschen mit körperlicher Behinderung über den Durchschnittswerten liegen.

- Für den Bereich ambulanter wohnbezogener Hilfen sind für die Zielgruppe der Menschen mit geistiger Behinderung Kosten in Höhe von 291.543,99 € (2,23 €/ EW) und für die Zielgruppe der Menschen mit körperlicher Behinderung in Höhe von 25.487,16 € (0,19 €/ EW) entstanden. Die Kosten pro Einwohner liegen bei erstgenannter Zielgruppe über, bei Zweitgenannter unter den Durchschnittswerten für die Landkreise in Oberbayern.

Bei der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau muss jedoch nicht nur der Ist-Stand, sondern auch die zu erwartende Entwicklung berücksichtigt werden. Die Prognose der BAGüS wurde bereits referiert. Sie geht von einer Steigerung der Fallzahlentwicklung von insgesamt 11,5 % (stationär: 1,5 %, ambulant: 28,8 %) vom Jahr 2010 bis zum Jahr 2014 aus. Gleichwohl eine zielgruppenspezifische Ausdifferenzierung der Prognose leider nicht möglich ist, kann sie Orientierungspunkte auch für einen Planungsprozess auf örtlicher Ebene geben. Hohe Zuwächse können neben der Zielgruppe der Menschen mit seelischer Behinderung aufgrund der Normalisierung der Altersstruktur und den sich veränderten Familienstrukturen auch im Bereich der Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung erwartet werden. Es werden Hilfen für mehr Personen benötigt. Die Nachfrage nach wohnbezogener professioneller Unterstützung setzt in einem früheren Lebensalter ein. Es werden mehr Angebote für ältere Personen benötigt (vgl. Kap. Alte Menschen mit Behinderung). Der Aus- bzw. Umbau der Unterstützungsleistungen auch im Landkreis Weilheim-Schongau sollte sich auf den ambulanten Bereich fokussieren.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Prognose der BAGüS von unveränderten Umweltbedingungen ausgeht. Die Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens verbindet sich jedoch mit der Erwartung, dass sich Hilfebedarfe für Menschen mit Behinderung relativieren oder im Idealfall gar nicht erst entwickeln. Bedarfsüberlegungen müssen vor diesem Hintergrund in Betracht ziehen, dass quantitativ nicht nur mehr Hilfen benötigt werden, sondern - bei konsequenter Umsetzung des mit der UN-Konvention verbundenen Inklusionsgedankens - auch eine qualitative Veränderung der Unterstützungsbedarfe zu erwarten ist. So zeigt beispielsweise der Blick über die Landesgrenzen hinaus - insbesondere nach Schweden - dass ein Versorgungssystem entwickelt werden kann, das auf stationäre Einrichtungen gänzlich verzichtet.

Die Herausforderungen, die sich aus Sicht der wissenschaftlichen Begleitung im Rahmen der Teilhabeplanung stellen, sind auf verschiedenen Ebenen angesiedelt. Die größte planerische Herausforderung besteht mit Blick auf die einzelnen Menschen mit Behinderung sicherlich in der Erstellung eines individuellen „Hilfe-Mixes“, der sich aus unterschiedlichen Ressourcen, verschiedenen professionellen Diensten wie auch nicht-professionellen Unterstützungsleistungen, zusammensetzt. Große Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang einerseits den Verfahren der individuellen Hilfeplanung zu, andererseits muss auch ein Pool unterschiedlicher Dienste zur Verfügung stehen, deren Planung und Aufbau eine wirksame Verknüpfung von Individueller Hilfeplanung und örtlicher Angebotsplanung bedingt.

Ein in diese Richtung gehender Umbau der Versorgungslandschaft im Landkreis Weilheim-Schongau hat insgesamt betrachtet bereits eingesetzt. Für die Anbieter wohn- und alltagsbezogener Unterstützungsleistungen muss es nun darum gehen, die innovativen Projekte fortzuführen, den Umbau ihrer Leistungen weiter zu betreiben oder mit einem Umbau der bisher angebotenen Leistungen zu beginnen. Bei diesem Umbau ist zum einen zu beachten, dass den

Nutzer/innen der Angebote im Sinne eines „Bestandsschutzes“ die Sicherheit gegeben wird - sofern gewünscht - die bisher in Anspruch genommenen Unterstützungsleistungen auch weiterhin im gewohnten Rahmen erhalten zu können. Ihnen sind aber auch Alternativen aufzuzeigen. Der Umbau der Leistungen findet primär in räumlicher Nähe zu den bisherigen stationären Angeboten statt. Vor diesem Hintergrund ist zum anderen darauf zu achten, dass die in den Gemeinwesen zur Verfügung stehenden Ressourcen einerseits nach Maßstäben der allokativen Effizienz genutzt werden, ohne dabei die individuellen Möglichkeiten und Kompetenzen der Nutzer/innen außer Acht zu lassen, und andererseits bisher unterversorgte Regionen in die Planungen und den Umbau der Angebotslandschaft mit einbezogen werden. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des ambulant betreuten Wohnens sollte auch in ländlicheren Regionen Weilheim-Schongaus bestehen.

Auf der Ebene des Bezirks Oberbayern muss es darum gehen, regionale Disparitäten abzubauen. Professionelle Dienstleistungen sollten von Menschen mit Behinderung herkunftsnah in Anspruch genommen werden können. Einer Sogwirkung der bestehenden Angebote kann durch vorausschauende Planung entgegengewirkt und damit einer Überforderung der Gemeinwesen der entsprechenden Standorte vorgebeugt werden.

#### **4.6.6 Einschätzung**

Die Angebotsstruktur der wohn- und alltagsbezogenen Hilfen für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung ist durch eine große Anzahl an stationären Plätzen geprägt. Mit der „Herzogsägmühle“ gibt es einen großen, überregional bedeutsamen Träger, der bereits in langer Tradition Angebote der Behindertenhilfe vorhält. Mit der „Lebenshilfe Weilheim-Schongau“, dem „Hof Hohenwart“ und dem „Tabalugahof“ gibt es drei weitere Anbieter, die ihr Angebot auf der Grundlage des teilstationären Ansatzes wohnbezogener Hilfen entwickelt haben. Sozialräumlich sind dabei Schwerpunktsetzungen bezogen auf die Altlandkreise Weilheim, in dem der Lebenshilfe zentrale Bedeutung zukommt, und Schongau, in dem die Herzogsägmühle das Angebot prominent prägt, erkennbar. Es ist jedoch deutlich zu erkennen, dass die Träger stationärer Einrichtungen im Landkreis an einer Weiterentwicklung und Flexibilisierung ihrer Angebote interessiert sind und teilweise bereits ambulante Angebote vorhalten.

Vor dem Hintergrund neuerer konzeptioneller Überlegungen ist die Entwicklung des Unterstützungsangebots der „Ökumenischen Sozialstation“ bzw. des „Kreiscaritasverbandes“ zu sehen, die seit über 20 Jahren ein breit gefächertes Angebot an ambulanten Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung vorhalten. Seit 2009 bietet der Kreiscaritasverband im Rahmen des Projektes „Mittendrin“ in Penzberg Ambulant Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung an und schließt damit eine Lücke in der Angebotsstruktur wohnbezogener Hilfen, da bis dato im Raum Penzberg von keinem Träger wohnbezogene Unterstützungsleistungen angeboten wurden. Menschen mit Behinderung aus dem Penzberger Raum nahmen vielfach Unterstützung von Anbietern in den benachbarten Landkreisen in Anspruch. In der jüngeren Vergangenheit haben sowohl die Herzogsägmühle als auch der Hof Hohenwart mit dem Aufbau eines ambulanten Unterstützungsangebots in Peiting und Umgebung begonnen. Die Zukunftsplanungen der Träger beinhalten insbesondere die quantitative und qualitative Entwicklung in diesem Bereich.

Das Verhältnis der Anbieter wohnbezogener Hilfen kann bisher durch gegenseitige räumliche und konzeptionelle Abgrenzung als friedliche Koexistenz charakterisiert werden.

Im Landkreis Weilheim-Schongau ist das Angebot an stationären Hilfen für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung im Vergleich zu anderen Regionen quantitativ überdurchschnittlich ausgebaut. Insbesondere das Angebot der Herzogsägmühle wird auch stark von Menschen mit Behinderung frequentiert, die von außerhalb des Landkreises kommen. Vor dem Hintergrund der mit der UN-Konvention verbundenen Zielsetzungen und der aktuellen Diskussion um die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe ist zu folgern, dass im Landkreis Weilheim-Schongau keinesfalls Bedarf zum weiteren Ausbau stationärer Plätze und zentraler Versorgungsstrukturen besteht. In den Fokus der Bemühungen um die Entwicklung der Unterstützungslandschaft sollten vielmehr - wie im vorangegangenen Abschnitt dargestellt - die einzelnen Menschen mit Behinderung aus dem Landkreis Weilheim-Schongau gerückt werden, um - ausgehend von ihren individuellen Bedarfslagen - Angebote zu entwickeln, die sie bei der Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft unterstützen. Vielfach ist die Integration bzw. Inklusion von Menschen mit Behinderung in ihren Wohnorten schon gelungen. Teilhabemöglichkeiten in Kirchengemeinden, Fußballvereinen etc. sollten weiter ausgebaut werden und der Ausbau des Unterstützungsnetzwerks vorhandene soziale Bezüge der Menschen mit Behinderung sowie deren vertraute örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen.

Der Impuls, der von der UN-Konvention für die Weiterentwicklung des Unterstützungssystems für Menschen mit Behinderung ausgeht, sollte neben dem Kreiscaritasverband und der Ökumenischen Sozialstation sowie der Herzogsägmühle und dem Hof Hohenwart auch von den anderen Anbietern wohn- und alltagsbezogener Hilfen im Landkreis aufgegriffen werden, damit flächendeckend Angebotsmöglichkeiten bestehen, aus denen sich Menschen mit Behinderung passgenau das von ihnen benötigte Unterstützungsarrangement, auch unter Zuhilfenahme nicht-professioneller Hilfe, zusammenstellen können. Bei dieser Entwicklung sind insbesondere auch die ländlichen Regionen des Landkreises mitzudenken, nicht zuletzt auch, um die Gemeinwesen nicht an ihre Grenzen stoßen zu lassen. Diese Gefahr erscheint in erster Linie durch die intensiven Umstrukturierungsbemühungen der Herzogsägmühle in Peiting, wo in einem vergleichsweise kurzen Zeitraum viele Menschen mit Behinderung ins Gemeinwesen gezogen sind, gegeben.

Im Kontext alltagsbezogener Hilfen stellen sich insbesondere die weiten Entfernungen im Flächenlandkreis als herausfordernd dar. Die im Kapitel „Mobilität“ dargestellten Anforderungen sollten bei der Weiterentwicklung der wohnbezogenen Unterstützungsleistungen mitbedacht werden.

Ambulante Pflegedienste finden sich insbesondere zentral gelegen bzw. in dichter besiedelte Regionen des Landkreises Weilheim-Schongau. Ihr Angebot ist stark an der Pflegeversicherung und deren Leitbild des älteren, pflegebedürftigen Menschen orientiert. Dadurch bleibt ein großes Potenzial zur gemeindenahen Erbringung von Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderung ungenutzt.

Das Persönliche Budget kann einen wesentlichen Impuls zur Stärkung von Selbstbestimmungsmöglichkeiten und zur Flexibilisierung ambulanter Hilfen bieten. Dessen Potential scheint bisher lediglich von einem Anbieter wohnbezogener Hilfen erkannt. Eine vermehrte Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets könnte ganz wesentlich dazu beitragen, ein Unterstützungsnetzwerk an professionellen und nicht-professionellen Hilfen aufzubauen, das auf den Einzelfall bezogene und nicht auf standardisierte Angebote beruhende Unterstützung bietet.

Im Sinne des personenzentrierten, auf individueller Hilfeplanung beruhenden Ansatzes, ist eine standardisierte Versorgungsmuster überwindende Herangehensweise notwendig. Vom Einzelfall ausgehend muss festgestellt werden, welche Hilfen notwendig sind und wie sie individuell



erbracht werden können. Dabei stehen der Bezirk Oberbayern als Sozialleistungsträger und die Anbieter der Hilfen in einer gemeinsamen Verantwortung. Dabei muss unter Berücksichtigung des Kostenvorbehalts im Sinne der ASMK-Beschlüsse die Unterscheidung zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen überwunden werden. Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung der personenzentrierten Hilfen aller Träger muss die Logik des in unserer Gesellschaft üblichen privaten Wohnens sein.

Das Hilfeplan- bzw. Gesamtplanverfahren des Bezirks Oberbayern bietet dazu Ansatzpunkte. Die Individuelle Hilfeplanung muss wirksam mit der Planung von Angeboten auf örtlicher Ebene verknüpft sein.

Die Ausgangssituation im Landkreis Weilheim-Schongau bietet insgesamt allen beteiligten Akteuren die Chancen zur Entwicklung einer personenzentrierten Versorgungsstruktur.

#### **4.6.7 Handlungsempfehlungen**

##### Ziele:

- Im Landkreis Weilheim-Schongau haben Menschen mit Behinderung der UN-Konvention, Artikel 19 entsprechend „gleichberechtigt die Möglichkeit [...], ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und [sind] nicht verpflichtet [...], in besonderen Wohnformen zu leben“.

##### Maßnahmen:

- Es werden Teilhaberäume gebildet, die an den Standorten der Anbieter wohn- und alltagsbezogener Unterstützungsangebote bzw. an den bestehenden Sozialräumen orientiert sind. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei auch den weniger dicht besiedelten, ländlichen Regionen des Landkreises geschenkt.
- In jedem der Teilhaberäume werden, möglichst anknüpfend an vorhandene Strukturen, Zentren für Unterstützungsangebote gebildet. Ziel ist es auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen allen Anbietern von professionellen Hilfen und dem Bezirk Oberbayern für jede Gemeinde im Landkreis Weilheim-Schongau mindestens einen Träger oder auch einen Trägerverbund zu benennen, der sich verpflichtet mit jedem Leistungsberechtigten ein individuelles Unterstützungsarrangement zur alltags- und wohnbezogenen Unterstützung im privaten Lebensumfeld zu entwickeln, das die Einbeziehung ehrenamtlicher und nicht-professioneller Unterstützer/innen berücksichtigt. Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten wird damit allerdings nicht außer Kraft gesetzt. Die Zentren übernehmen vielmehr eine Versorgungsverantwortung in Bezug auf wohnbezogene Hilfen für alle Menschen mit geistiger, körperlicher oder Sinnesbehinderung. Das Spektrum umfasst Hilfen in der Herkunftsfamilie, zum selbständigen Wohnen, im Bereich der Tagesstrukturierung und der Freizeit und ein Angebot der Beratung.
- In jedem Einzelfall wird von dem Unterstützungszentrum auf der Grundlage des individuellen Hilfeplanes ein Vorschlag zur Organisation der Unterstützung gemacht. Berücksichtigung finden dabei professionelle wie nicht-professionelle Unterstützung.

- In allen Versorgungsregionen bestehen sowohl die Möglichkeiten die Hilfe in der eigenen Wohnung als auch in einer überschaubaren Wohngemeinschaft, außerhalb von stationären Einrichtungen, in Anspruch zu nehmen.
- Im Sinne einer kontinuierlichen Beobachtung der Entwicklung der Hilfen wird regelmäßig ein Bericht zur quantitativen und qualitativen Entwicklung der wohn- und alltagsbezogenen Hilfen im Landkreis Weilheim-Schongau erstellt.

## 4.7 Ältere und alte Menschen mit Behinderung

Das Thema „ältere Menschen mit einer Behinderung“ gerät in den letzten Jahren verstärkt in das Blickfeld der Planung von Hilfen. Dabei geht es primär um Hilfen für Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung. Es geht um Menschen, die mit einer Behinderung von Geburt an oder in frühen Lebensjahren alt werden. Zwei Gründe führten bislang dazu, dass dieses Thema im Zusammenhang der Planung nicht berücksichtigt wurde. Viele Menschen mit einer Behinderung wurden in der Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland ermordet, sodass nur wenige Menschen mit geistiger Behinderung der Geburtsjahrgänge bis 1945 diese Zeit überlebt haben. Zum anderen führen die besseren Möglichkeiten der medizinischen Versorgung auch für diesen Personenkreis zu einer höheren Lebenserwartung.

Zunächst kann man davon ausgehen, dass die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und die daraus resultierenden Anforderungen an das Netzwerk der Hilfen nicht anders sind als die anderer älterer Menschen.

Dennoch gibt es Faktoren, die den Übergang von Menschen mit Behinderung in den Ruhestand erschweren. Diese liegen einerseits in der Lebenslage von Menschen mit Behinderung und andererseits in den Strukturen des Hilfesystems begründet:

- Menschen mit einer geistigen Behinderung und Mehrfachbehinderungen arbeiten fast ausschließlich in der Werkstatt für behinderte Menschen. Die Tätigkeit dort eröffnet auch den Zugang zu begleitenden Hilfe-, Förder- und Freizeitangeboten. Diese Angebote strukturieren in umfassender Weise den Lebensalltag. Dies gilt umso mehr, wenn Alternativen zur Gestaltung des Alltags außerhalb der Werkstatt fehlen.
- Häufig ist die Tätigkeit in einer WfbM die Voraussetzung zur Aufnahme in eine Wohneinrichtung. Unter dem Einfluss der konzeptionellen Überlegungen des Normalisierungsprinzips wird in vielen Einrichtungen eine Trennung zwischen den Bereichen „Wohnen“ und „Arbeiten“ angestrebt. Diese ist allerdings bereits dadurch nur begrenzt aufrecht zu erhalten, dass fast alle Bewohner/innen der Einrichtung in derselben Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten und die Abläufe von WfbM und Wohneinrichtung aufeinander abgestimmt werden. Es kommt hinzu, dass die Tätigkeit in der WfbM kein Beschäftigungsverhältnis begründet, das auf die Erzielung eines existenzsichernden Einkommens zielt. Die Beschäftigung ist daher in viel stärkerer Weise mit dem Alltag verknüpft und verbindet sich stärker mit Fragen der sozialen Rolle und des Selbstwertgefühls.
- Menschen mit Behinderung verfügen im Vergleich zum Durchschnitt der Bevölkerung über ein stark begrenztes soziales Netzwerk. Dies stützt sich insbesondere auf verwandtschaftliche Beziehungen, auf Kontakte zu Personen, die an den gleichen Unterstützungsangeboten teilnehmen und auf Kontakte zu pädagogischen Fachkräften. Der Wegfall des Bezugssystems der Werkstatt für behinderte Menschen verkleinert das ohnehin begrenzte Netzwerk.
- Altern ist bei allen Menschen ein individueller Prozess. Die Altersgrenze zum Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ist der funktionalen Logik sozialer Sicherungssysteme geschuldet und hat nichts mit dem subjektiven Empfinden des Alters und dem Abbau der Leistungsfähigkeiten zu tun. So sind auch Menschen mit einer Behinderung beispielsweise im Alter in unterschiedlicher Weise auf pflegerische Hilfen angewiesen. Einige Formen von Behinderung wie z. B. Trisomie 21 sind jedoch häufig mit einer geringeren Lebenserwartung und einem entsprechend früher zu erwartenden altersbedingten Hilfebedarf verbunden. Die Reaktion auf solche Alterungsprozesse und die selbstbestimmte Anpassung der Wohn- und Unterstützungsmöglichkeiten ist für Menschen mit einer

Behinderung schwieriger als für andere Menschen. Es besteht die Gefahr, dass ihr individueller Hilfebedarf der funktionalen Logik des Hilfesystems untergeordnet wird. Genannt sei die Problematik der Zuordnung von Einrichtungen zum Bereich der Eingliederung bzw. zum Bereich der Pflege oder die Anspruchnahme von ambulanter Pflege in Wohneinrichtungen. Leistungsberechtigte ältere und alte Menschen mit Behinderung haben zum einen Ansprüche nach dem SGB XII (Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege), zum anderen nach dem SGB XI (Pflegeversicherung). Die unterschiedlichen Finanzierungswege bzw. die Abgrenzung von Leistungen der Behindertenhilfe und der Altenhilfe stellen für die Einrichtungen und Dienste eine Herausforderung im Hinblick auf die Entwicklung passgenauer individuell hilfreicher Arrangements sowie die Erbringung von Unterstützungsleistungen dar.

Für ältere Menschen mit Behinderung muss daher ein Angebot zur Verfügung stehen, das den Übergang in den Ruhestand begleitet, eine Tagesstrukturierung ermöglicht und auf die besonderen Bedürfnisse hinsichtlich der Eingliederung, der Alltagsversorgung und der Pflege eingeht.

Besonders herausfordernd gestaltet sich der Übergang in den Ruhestand für ältere Menschen mit Behinderung, die noch bei ihren Eltern oder zumindest bei einem Elternteil wohnen. Insbesondere wenn die Hauptbetreuungsperson selbst aufgrund ihres Alters Unterstützungsbedarf hat, stellt sich für die Menschen mit Behinderung nicht nur die Frage der Gestaltung des Eintritts in den Ruhestand, sondern zeitgleich auch die Frage der Ablösung vom Elternhaus bzw. der zukünftigen Gestaltung von wohn- und alltagsbezogenen Hilfen. Wenn keine Möglichkeit der Unterstützung durch Geschwister oder andere Verwandte besteht, verbleibt für sie oftmals nur der (ungewollte) Umzug in eine stationäre Wohneinrichtung. Eine frühzeitige Einbindung ambulanter Dienste kann an dieser Stelle einerseits für diese Personengruppe, aber auch deren Eltern, den Prozess der Verselbständigung auf verschiedenen Ebenen begleiten. Andererseits kann das Fachwissen der Dienste dazu beitragen, kreative Lösungen zu entwickeln, um möglicherweise auch den zukünftigen Verbleib im Elternhaus oder der gewohnten Umgebung sichern zu können. Denkbar ist in diesem Kontext zum Beispiel die Vorbereitung und Gründung von Wohngemeinschaften.

Auch im Hinblick auf die Ausgestaltung des Unterstützungsangebots für ältere und alte Menschen mit Behinderung sollten die Zielsetzungen der UN-Konvention handlungsleitend sein. Die Konvention beinhaltet zwar keinen expliziten Artikel „Ältere und alte Menschen mit Behinderung“, jedoch beziehen sich die Ausführungen der Konvention, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf alle Altersgruppen. Artikel 19 „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“ trifft beispielsweise uneingeschränkt auch auf ältere und alte Menschen mit Behinderung zu. Auch für sie anerkennen die Vertragsstaaten das gleiche Recht, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um ihnen den vollen Genuss dieses Rechtes und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) *[sie] gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;*
- b) *[sie] Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der*

*Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;  
c) [ihnen] gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.*

In einigen Artikeln (Art. 8 „Bewusstseinsbildung“, Art. 16 „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“, Art. 25 „Gesundheit“ und Art. 28 „Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz“) finden die Rechte von älteren und alten Menschen mit Behinderung darüber hinaus explizite Erwähnung.

Die Bedeutung des Ausbaus der Unterstützungsleistungen für ältere und alte Menschen mit Behinderung findet darüber hinaus u. a. auch auf europäischer Ebene durch die „Deklaration von Graz“ sowie auf Bundesebene durch den „Marburger Appell - Menschen mit geistiger Behinderung haben ein Recht auf ein Altern in Würde!“ Ausdruck.

Die „Deklaration von Graz“ wurde mit Abschluss der im Auftrag der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft veranstalteten internationalen Konferenz „Alter und Behinderung - Menschen mit Behinderung werden älter - ältere Menschen werden behindert“ im Juni 2006 verabschiedet. Sie verfolgt das Ziel, die Rechte älterer und hochbetagter Menschen mit Unterstützungsbedarf auszubauen und zu sichern und enthält u. a. Empfehlungen an die Europäische Kommission und die EU-Mitgliedsstaaten. Der „Marburger Appell“ wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung Lebenshilfe zum Themenschwerpunkt „Alt werden mit geistiger Behinderung“ im September 2006 in Marburg formuliert. Dessen Ziel ist die Sicherstellung der Lebensqualität älterer Menschen mit geistiger Behinderung. Beide beinhalten normative Orientierungspunkte für Prozesse der Planung von Hilfen für ältere und alte Menschen mit Behinderung.

Die Weiterentwicklung der Unterstützungsangebote für ältere und alte Menschen mit Behinderung hat auch in den Beratungen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) zur Reform der Eingliederungshilfe an Bedeutung gewonnen. Im Rahmen der 86. Sitzung im Jahre 2009<sup>95</sup> wurde ein Eckpunktepapier für die Reformgesetzgebung Eingliederungshilfe im SGB XII der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Unterstützung von älteren und alten Menschen mit Behinderung wird darin festgehalten: „Es ist im SGB IX eine Klarstellung vorzunehmen, dass der Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung spätestens mit dem Bezug einer Regelaltersrente endet. Die Menschen mit Behinderung haben dann einen Anspruch auf die für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft vorgesehenen Leistungen (z. B. eine Tagesstrukturierung).“<sup>96</sup>

Dem Thema „Ältere Menschen mit Behinderung“ wird in der bayerischen Behindertenpolitik große Bedeutung beigemessen.<sup>97</sup> Der „Runde Tisch - Zukunft der Behindertenhilfe in Bayern“, bestehend aus Vertretern der Einrichtungsträger, der Behindertenverbände, der Bezirke und

<sup>95</sup> Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) (2009): *Protokoll der 86. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2009 am 25. / 26. November 2009 in Berchtesgaden*. Online verfügbar unter <http://www.stmas.bayern.de/wir/asmk2009/ergebnis-asmk2009.pdf>, zuletzt aktualisiert am 02.12.2009, zuletzt geprüft am 24.04.2010.

<sup>96</sup> Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) (2009): *Eckpunkte für die Reformgesetzgebung Eingliederungshilfe im SGB XII*. Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe 'Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung'. Online verfügbar unter <http://www.alle-inklusive.de/wp-content/uploads/2009/12/ASMK-2009-Anlage-1-Eckpunkte-Eingliederungshilfe.pdf>, zuletzt aktualisiert am 13.10.2009, zuletzt geprüft am 24.04.2010.

<sup>97</sup> vgl. <http://www.stmas.bayern.de/behinderte/politik/alter.htm>, zuletzt geprüft am 26.05.2010

Pflegekassen sowie dem Sozialministerium, hat in 2007 „Eckpunkte zur Betreuung älterer Menschen mit Behinderung“ veröffentlicht.<sup>98</sup> Sie sollen einerseits älteren Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen die Sicherheit geben, dass lebenslang eine bedarfsgerechte Versorgung gewährleistet wird, andererseits aber auch den Trägern von Angeboten einen verlässlichen Planungsrahmen zur Verfügung stellen.<sup>99</sup> Das Eckpunktepapier enthält von den an der Erarbeitung Beteiligten einvernehmlich festgelegte „Leitlinien zur Erstellung von konkreten Konzepten der Versorgung von älteren Menschen mit Behinderung“, die im Folgenden vollständig wiedergegeben werden:

- 1. Die Angebote der Behindertenhilfe stehen alt gewordenen Menschen mit Behinderung im vorgenannten Sinne bei Bedarf weiterhin, beispielsweise auch nach dem - flexibel gestaltbaren - Ausscheiden aus der Werkstatt oder der Förderstätte, zur Verfügung.*
- 2. Ältere Menschen mit Behinderung sollen in ihrem bisherigen Wohnumfeld verbleiben können. Sie haben dort die Möglichkeit in vertrauter Umgebung unter Beibehaltung gewachsener sozialer Beziehungen zu leben.*
- 3. Ältere Menschen mit Behinderung erhalten Hilfen bei der Tagesstrukturierung und auch der Freizeitgestaltung, um so am Leben in Gemeinschaft teilhaben zu können (ein wichtiges Ziel der Eingliederungshilfe).*
- 4. Ältere Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen leben, sollen im Krankheits- oder Pflegefall möglichst von vertrautem Personal (ggf. bis zum Sterbebeistand) betreut werden, soweit dies sachgerecht in der bisherigen Einrichtung möglich ist. Gleichzeitig können sie so von vertrauten Mitbewohner/innen und Mitbewohnern weiterhin begleitet werden.*
- 5. Ältere Menschen mit Behinderung sollen im Krankheits- oder Pflegefall die entsprechenden Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung in Anspruch nehmen können. Die notwendige Versorgung ist durch konzeptionell geeignete, den speziellen Bedürfnissen älterer Menschen mit Behinderung gerecht werdende Angebote sicherzustellen.*
- 6. Eine Vernetzung von Behinderten- und Altenhilfe ist generell bei allen konkreten Planungen zur Versorgung von alten Menschen mit und ohne Behinderung zu prüfen. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass die spezifischen Bedürfnisse behinderter Menschen auch im Rahmen einer vernetzenden Planung bedarfsgerecht berücksichtigt werden. Die örtlichen Verhältnisse, die sehr unterschiedlich sein können, spielen hierbei eine maßgebliche Rolle.*
- 7. Gerade diejenigen Menschen mit einer Sinnes- oder Körperbehinderung, die in Einzelwohnungen oder ambulanten Wohngemeinschaften mit entsprechender Betreuung (und nicht im Heim) wohnen, werden neben ihrer Behinderung erst im Alter zunehmend hilfebedürftig. Solche Personen sollen im Alter deshalb auch die Angebote der Altenhilfe in Anspruch nehmen können. Dies wäre ein Beispiel der Vernetzung von Alten- und Behindertenhilfe.*
- 8. Notwendig ist ein Gesamtversorgungskonzept für ältere Menschen mit Behinderung in einer Region sowie eine individuelle, auf den behinderten Menschen bezogene Hilfeplanung im Einzelfall.“*

---

<sup>98</sup> Die Eckpunkte stehen im Internet unter <http://www.stmas.bayern.de/behinderte/politik/eckpkte-aemmb.pdf>, zuletzt geprüft am 26.05.2010 als Download im pdf-Format zur Verfügung.

<sup>99</sup> vgl. <http://www.stmas.bayern.de/behinderte/politik/alter-eckp.htm>, zuletzt geprüft am 26.05.2010

Zur Sicherstellung einer qualitativ und quantitativ ausreichenden Versorgung älterer Menschen mit Behinderung wird in den Eckpunkten die Durchführung einer regionenbezogenen Ist-Stand-Analyse und darauf aufbauend eine Bedarfsfeststellung zur Versorgungsstruktur bis zum Jahr 2013 als notwendig erachtet. Für deren Durchführung wird für Oberbayern unter Federführung des Bezirks Oberbayern und Mitarbeit der Pflegekassen und Träger von Einrichtungen und Diensten auf der Grundlage der o. a. Leitlinien ein entsprechendes Konzept erarbeitet.

#### **4.7.1 Unterstützungsangebote für ältere und alte Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau**

Grundsätzlich stehen älteren und alten Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau sowohl im Hinblick auf ambulante wie auch auf stationäre Unterstützungsleistungen alle Angebote der Behindertenhilfe zur Verfügung, die bereits ausführlich im Kapitel „Wohn- und Alltagsbezogene Unterstützungsangebote“ dargestellt wurden. Die meisten der beschriebenen Angebote werden für erwachsene Menschen ohne Altersbegrenzung vorgehalten. Auch die ambulanten und stationären Angebote aus dem Bereich der Altenhilfe können grundsätzlich von Menschen mit einer Behinderung genutzt werden, deren Schwerpunkt liegt allerdings deutlich auf der Zielgruppe der Menschen mit altersbedingter Pflegebedürftigkeit.

Im Bereich der sogenannten „Offenen Hilfen“ stehen älteren und alten Menschen mit Behinderung die (Beratungs-) Angebote der Offenen Behindertenarbeit und des Projekts Mittendrin (Ambulant Betreutes Wohnen und Familienunterstützender Dienst) des Kreiscaritasverbands sowie der Familienunterstützende Dienst, der Fahrdienst, die Fachstelle für pflegende Angehörige sowie der Pflegedienst der Ökumenischen Sozialstation für den Landkreis Weilheim-Schongau zur Verfügung. Bei den Dienstleistungen der Ökumenischen Sozialstation werden die Schnittstellen zwischen der Behindertenhilfe und der Altenhilfe genutzt. Dies gilt auch für die Leistungen des Bayerischen Roten Kreuzes der Kreisvereinigung Weilheim-Schongau, deren Angebote von Krankentransporten, des Hausnotruf-Dienstes sowie des Hilfsmittelverleihs sowohl von alten Menschen wie auch von Menschen mit Behinderung genutzt werden können.

In besonderem Maße werden die Bereiche der Behindertenhilfe und Altenhilfe bei der Herzogsägmühle im Fachbereich „Menschen im Alter und mit Behinderung“ zusammengeführt. So liegt im Teilbereich „Wohnung“ für Menschen mit Behinderung z. B. das Höchstalter der Bewohner/innen der Wohneinrichtung „Tannenhof“ bei 87 Jahren und des „Förderzentrums“ bei 70 Jahren. Im Bereich „Wohnen im Umfeld“ reicht die Altersspanne von 19 bis 58 Jahren, sodass auch hier perspektivisch der Eintritt in den Ruhestand in näherer Zukunft ein Thema sein wird. Im Teilbereich „Menschen im Alter“ werden darüber hinaus im „Schöneckerhaus“ die Angebote eines Integrativen Pflegeheims mit 54 Plätzen und eines gerontopsychiatrischen Wohnheims mit 64 Plätzen vorgehalten. Auch die Beratungsstellen der Herzogsägmühle in Peiting und Weilheim stehen älteren und alten Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörigen offen.

Ältere und alte Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung können bei der Herzogsägmühle darüber hinaus das Angebot der Lekos-Tagesstätte aus dem Bereich „Arbeit für Menschen mit Behinderung“ nutzen, sofern eine Pflegebedürftigkeit nicht im Vordergrund ihres Unterstützungsbedarfs steht. Das Angebot wird von 34 Menschen im Alter von 51 bis 84 Jahren in Anspruch genommen. Der Schwerpunkt der Nutzer/innen liegt allerdings im Bereich der Menschen mit seelischer und körperlicher Behinderung, Suchterkrankungen und

Rückzugstendenzen. Das konkrete Angebot der Tagesstätte besteht aus der Begleitung im Alltag, dem Geben einer Alltagsstruktur, der Gestaltung des Wochenrhythmus, der Erhaltung und Förderung lebenspraktischer Fähigkeiten sowie der Verrichtung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten. Alle Nutzer/innen kommen aus dem Umfeld der Herzogsägmühle.

Auch die wohn- und alltagsbezogenen Unterstützungsangebote der Lebenshilfe in Polling, des Hofs Hohenwart in Peiting und des Tabaluga-Hofs in Peißenberg stehen der Zielgruppe älterer und alter Menschen mit Behinderung grundsätzlich zur Verfügung, wobei lediglich die Wohnstätte der Lebenshilfe ältere Bewohner/innen im Alter von bis zu 70 Jahren hat. Die Koppelung der Wohnheimplätze bei der Lebenshilfe an einen Platz in der WfbM ist als problematisch anzusehen. Bis dato konnte für die wenigen Bewohner/innen, die diese Problematik betraf, in Kooperation mit dem Bezirk Oberbayern sowie mit anderen Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe eine Lösung, z. B. durch das Vorhalten eines Angebots zur Tagesstruktur in der benachbarten WfbM oder die Inanspruchnahme eines Angebots der Tagespflege, gefunden werden. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden höheren Anzahl von älteren und alten Menschen mit Behinderung können solche Lösungsansätze jedoch kein auf Dauer gestelltes Konzept darstellen.

In den Gesprächen mit beiden Werkstätten wird deutlich, dass sie deren Begleitung als ihre Aufgabe ansehen und dabei auch mit den Anbietern wohnbezogener Hilfen und den gesetzlichen Betreuer/innen kooperieren. Die Klärung der Wohn- und Betreuungssituation bzw. der Entwicklung eines Angebots zur Tagesstrukturierung wird jedoch in erster Linie als deren Aufgabe angesehen.

Die Statistik des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung weist für den Landkreis Weilheim-Schongau insgesamt 15 Pflegeheime und 14 ambulante Pflegedienste aus.<sup>100</sup> Deren Beteiligung an der schriftlichen Befragung ist sehr gering. Lediglich vier Pflegedienste und drei Pflegeheime haben einen zumindest teilweise ausgefüllten Fragebogen an die wissenschaftliche Begleitung zurückgeschickt. Daraus und aus den vorliegenden Antworten geht einerseits hervor, dass die Dienste und Einrichtungen aus dem Bereich der Altenhilfe bzw. Pflege ihren Schwerpunkt in erster Linie auf Menschen mit altersbedingter Pflegebedürftigkeit richten und andererseits nur minimal in das Unterstützungssystem für Menschen mit Behinderung eingebunden sind. Dies scheint auch auf die fünf Angebote der Tagespflege im Landkreis Weilheim-Schongau, von denen zwei in Peißenberg und jeweils eines in Huglfing, Peiting sowie Weilheim verortet sind, zuzutreffen. Aus diesem Angebotsbereich liegen der wissenschaftlichen Begleitung keine Rückmeldungen vor.

Aus dem Bereich der professionellen Altenhilfe wird vor allen Dingen auch darauf hingewiesen, dass aktuell ein Wandel bei deren Arbeitsschwerpunkten stattfindet. Stand bis vor wenigen Jahren noch die Pflege aufgrund von körperlichen Einschränkungen der älteren und alten Menschen im Vordergrund der Hilfen, hat der Bereich der Demenzversorgung ein deutlich stärkeres Gewicht bekommen.

Weitere unterschiedliche Unterstützungsangebote für ältere und alte Menschen mit Behinderung werden auch von kommunaler Seite und den Kirchengemeinden im Landkreis vorgehalten. Hier nimmt insbesondere auch die Arbeit von ehrenamtlich tätigen Bürger/innen breiten Raum ein. Eine Vernetzung dieser Angebote mit anderen (professionellen) Unterstützungsangeboten findet bisher allerdings nicht statt. Der Fokus bei der Planung von Angeboten war primär auf die

---

<sup>100</sup> Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (2008): *Statistische Berichte - Pflegeeinrichtungen und Pflegegeldempfänger in Bayern*, online verfügbar unter [www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen/webshop/download/K8300C%20200751/K8300C%20200751.pdf](http://www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen/webshop/download/K8300C%20200751/K8300C%20200751.pdf), zuletzt geprüft am 26.05.2010



Vorhaltung professioneller Angebote gerichtet. Vor diesem Hintergrund wird die Förderung des Ehrenamts im Landkreis ein hoher Stellenwert beigemessen. Hingewiesen wird in diesem Kontext mit dem Stichwort der „Teilgabe“ insbesondere auch darauf, dass Ehrenämter auch von Menschen mit Behinderung selbst ausgeübt werden können und sie dem Gemeinwesen dadurch auch wieder etwas zurückgeben können.

Im bereichsspezifischen Fachforum „Ältere und alte Menschen mit Behinderung“ wird im Hinblick auf die Planung von Angeboten für diese Personengruppe die Entwicklung einer von allen Akteuren gemeinsam entwickelten oder zumindest mitgetragenen Vision als wünschenswert angesehen. Auf der Grundlage eines sozialräumlichen Planungsansatzes sollte eine Struktur dezentraler und gemeindenaher Unterstützungsangebote entwickelt werden. Dabei gilt es in der Einschätzung der Akteure insbesondere auch darum, unter besonderer Berücksichtigung des Punktes 6. der „Leitlinien zur Erstellung von konkreten Konzepten der Versorgung von älteren Menschen mit Behinderung“ die Verknüpfungspunkte zwischen den verschiedenen Versorgungssystemen herauszuarbeiten und zu nutzen.

#### **4.7.2 Bedarfsüberlegungen und Herausforderungen für den Landkreis Weilheim-Schongau im Kontext der Unterstützungsleistungen für ältere und alte Menschen mit Behinderung**

Auch im Landkreis Weilheim-Schongau ist mit einer steigenden Anzahl von älteren und alten Personen mit Behinderung zu rechnen, die Unterstützungsbedarf im Hinblick auf die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und/oder im Hinblick auf pflegerische Aspekte haben.

Quantitative Hinweise zum (zu erwartenden) Personenkreis älterer und alter Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau liefert die Sonderauswertung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung zu den Empfänger/innen von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Landkreis Weilheim-Schongau.<sup>101</sup> Zum Stichtag 31.12.2007 erhalten in der Altersgruppe 50-60 Jahre insgesamt drei Leistungsempfänger/innen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und 83 Leistungsberechtigte Leistungen in WfbM. In der Altersgruppe 60-65 Jahre sind es eine bzw. 25 Leistungsberechtigte.

Der zu erwartende Anstieg an Personen dieser Zielgruppe zeigt sich auch in den Zahlen der Empfänger/innen von Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten. In der Altersgruppe 50-60 Jahre sind dies insgesamt 38 Leistungsempfänger/innen (ABW: 2 / stat. Wohneinrichtung: 36), in der Altersgruppe 60-65 Jahre 13 Leistungsempfänger/innen (1 / 12) und im Alter von 65-70 Jahren zwölf Leistungsempfänger/innen (1 / 11). Über 70 Jahre alt sind insgesamt zehn Leistungsempfänger/innen, die insgesamt in einer stationären Wohneinrichtung leben.

Die Schwerbehindertenstatistik für den Landkreis Weilheim-Schongau weist zum 31.12.2007 910 Personen im Alter von 55 bis unter 60 Jahren, 454 Personen von 60 bis 62 Jahren, 735 Personen, von 62 bis 65 Jahren und 5.573 Personen, die älter als 65 Jahre sind.<sup>102</sup> Darin enthalten

---

<sup>101</sup> Es handelt sich um Personen, denen egal von welcher Berichtsstelle die Eingliederungshilfe gewährt wurde, jedoch lediglich um solche Empfänger, die von bayerischen Berichtsstellen gemeldet wurden. Empfänger/innen mehrerer verschiedener Hilfen werden bei jeder Hilfeart (bzw. jedem Ort der Hilfgewährung) gezählt.

Mehrfachzählungen sind nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

<sup>102</sup> Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: Statistische Berichte: *Schwerbehinderte Menschen in Bayern am 31. Dezember 2007*, S. 44, online verfügbar unter

sind jedoch überwiegend Personen, deren Behinderung auf Krankheiten oder auf altersbedingte Gründe zurückzuführen ist. Die Relevanz dieser Zahlen für die Planung von Angeboten für Menschen mit geistiger Behinderung ist eher gering.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) hat im Jahr 2008 in Baden-Württemberg eine Umfrage zum Thema „Demografische Entwicklung im Blick auf pflegebedürftige Menschen mit Behinderung im Seniorenalter“ durchgeführt, deren Ergebnisse auch Hinweise für den Planungsprozess im Landkreis Weilheim-Schongau geben. Die übergreifenden Ergebnisse werden im Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe wie folgt zusammengefasst:

„Zum einen bleibt festzuhalten, dass Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, früher und zu einem höheren Anteil pflegebedürftig werden, als dies in der Gesamtbevölkerung geschieht. Zum anderen zeigt die Umfrage in Baden-Württemberg, dass ein behinderter Mensch nicht zwangsläufig im Alter pflegebedürftig wird. Das bedeutet, dass für einen Großteil von absehbar immer mehr älteren Menschen mit Behinderung die Eingliederungshilfe ihre Bedeutung als eine notwendige fördernd-integrative Unterstützungsleistung beibehalten wird.“<sup>103</sup>

Vor dem Hintergrund der mit der UN-Konvention verbundenen Zielsetzungen besteht die zentrale Herausforderung darin, für ältere und alte Menschen mit und ohne Behinderung ein an den Sozialräumen der betreffenden Personen orientiertes Angebot an Unterstützungsleistungen, insbesondere zur Tagesstrukturierung zu entwickeln, das sowohl Menschen, die wohn- und alltagsorientierte Unterstützung in ambulanten wie stationären Settings in Anspruch nehmen, als auch Menschen, die (noch) in der eigenen Häuslichkeit wohnen, zugänglich ist.

Voraussetzungsvoll gestaltet sich dabei die Einbeziehung der ländlicheren Gebiete des Landkreises bei der Planung entsprechender Angebote, gilt es doch auch Menschen, die dort ihren Lebensmittelpunkt begründen, die Möglichkeit zu eröffnen, in ihrem gewohnten Umfeld alt werden und dort ihren Ruhestand verbringen zu können. Anzustreben ist eine Angebotsstruktur, die auch Wahlmöglichkeiten für ältere und alte Menschen mit Behinderung eröffnet.

Die Angebote der Behindertenhilfe und der Altenhilfe bzw. Pflege weisen bis dato vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Finanzierungsgrundlagen und fachlichen Ausrichtungen wenige Berührungspunkte auf. Die Planungen für beide Bereiche verlaufen daher bisher weitgehend nebeneinander. Durch die Personengruppe älterer und alter Menschen mit Behinderung ergibt sich eine Schnittmenge, die in beiden Planungsbereichen Berücksichtigung finden muss. Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des Inklusionsgedankens sollten die Angebote der Altenhilfe, die allen älteren und alten Menschen zur Verfügung stehen, grundsätzlich auch von älteren und alten Menschen mit Behinderung in Anspruch genommen werden können. Das Angebot der örtlichen Altenhilfe ist daher insbesondere für den Personenkreis der Menschen mit geistiger Behinderung zu erschließen. Zur bestmöglichen Weiterentwicklung der Angebotsstruktur sollte zudem ein intensiver Austausch beider Fachdisziplinen initiiert werden, der zum einen die wechselseitige Qualifizierung der Mitarbeiter/innen ermöglicht, aber auch die Erarbeitung eines Versorgungskonzepts für ältere und alte Menschen mit Behinderung zum Gegenstand hat. Gemäß Artikel 19 der UN-Konvention

---

<https://www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen/webshop/download/K3100C%20200751/K3100C%20200751.pdf>, zuletzt geprüft am 27.05.2010

<sup>103</sup> Der Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2007 und 2008 steht als Download im Internet unter <http://www.lwl.org/spur-download/bag/endbericht2007-2008.pdf>, zuletzt geprüft am 27.05.2010 zur Verfügung.

sollten besondere Unterstützungsleistungen für ältere und alte Menschen mit Behinderung vermieden werden.

### 4.7.3 Einschätzung

Die Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau sind grundsätzlich auf den Übergang ihrer Nutzer/innen in den Ruhestand vorbereitet. Für den bisher überschaubaren Personenkreis älterer und alter Menschen mit Behinderung wurden auf der Grundlage der bisher genutzten Angebote ggf. in Kooperation mit den Leistungsträgern, mit anderen Anbietern der Behindertenhilfe und teilweise auch mit Anbietern aus dem Bereich der Altenhilfe bzw. Pflege individuelle Lösungen zur Strukturierung des Tages, zum Wohnen, zur Unterstützung im Alltag und zur Gestaltung der Freizeit etc. gefunden. Hilfreich dabei war, dass generell auf alle im Landkreis Weilheim-Schongau bestehenden Angebote zurückgegriffen werden konnte. Auch die Angebote der Altenhilfe bzw. Pflege können prinzipiell genutzt werden. Die Bereiche der Behindertenhilfe und Altenhilfe werden von einigen Trägern im Rahmen ihrer Angebote bereits miteinander verbunden. Insgesamt scheinen beide Systeme, insbesondere im Bereich stationärer Unterstützungsangebote, jedoch nebeneinander zu bestehen. Eine Ausnahme bilden hier die Angebote der Ökumenischen Sozialstation, des Bayerischen Roten Kreuzes sowie der Herzogsägmühle, hier insbesondere deren integratives Pflegeheim. Im Hinblick auf die Tagesstruktur von älteren und alten Menschen mit Behinderung gibt es im Bereich der Behindertenhilfe im Landkreis Weilheim-Schongau lediglich das Angebot der Tagesstätte der Herzogsägmühle.

Für den erwarteten Anstieg der Anzahl älterer und alter Menschen mit Behinderung greifen die bisher gefundenen Lösungen allerdings zu kurz. Die Anbieter von Einrichtungen und Diensten sehen sich mit der Notwendigkeit konzeptioneller Weiterentwicklungen der bestehenden Angebote sowie der Schaffung neuer Angebote, insbesondere im Hinblick auf die Tagesstruktur konfrontiert. Dabei ist zu beachten, dass nicht ausschließlich Angebote zur Tagesstrukturierung in spezialisierten Angebotsformen an zentralen Stellen geschaffen werden. Zu prüfen ist, ob die örtlich vorhandenen Möglichkeiten ggf. mit Hilfe von Assistenten oder Patenschaften zu erschließen wären. Diesbezüglich bietet eine übergreifende konzeptionelle Planung zum Übergang von Menschen mit Behinderung in den Ruhestand die Chance, die individuelle Situation der Betroffenen und die Möglichkeiten der regionalen Struktur der Altenhilfe stärker einzubeziehen. Den Ausgangspunkt dafür kann das sich unter Federführung des Bezirks Oberbayern in Arbeit befindende Konzept zur Ist-Stand-Analyse und Bedarfsfeststellung zur Versorgungsstruktur darstellen. Bei der Erarbeitung des Konzeptes sollte die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen handlungsleitend sein. Im Rahmen der Durchführung der Untersuchungen sollte die Einbeziehung der älteren und alten Menschen mit Behinderung selbst Berücksichtigung finden.

#### **4.7.4 Handlungsempfehlungen**

##### Ziele:

- Für ältere und alte Menschen mit Behinderung steht ein Unterstützungsangebot zur Verfügung, das sich an den Leidideen der UN-Konvention orientiert.

##### Maßnahmen:

- Die Ist-Stand-Analyse und die Bedarfsfeststellung werden auf der Grundlage des Eckpunkte-Papiers des „Runden Tisches - Zukunft der Behindertenhilfe in Bayern“ sowie auf dem darauf aufbauenden Konzepts des Bezirks Oberbayern und dessen Kooperationspartnern durchgeführt.
- Die Wünsche, Bedürfnisse und Forderungen der älteren und alten Menschen mit Behinderung können dabei im Rahmen einer Zukunftswerkstatt erkundet werden.
- Die Möglichkeiten insbesondere der offenen Altenhilfe in den Städten, Märkten und Gemeinden werden im Rahmen der Altenhilfeplanung überprüft, um darauf aufbauend inklusive Angebote zur Tagesstrukturierung für ältere und alte Menschen mit Behinderung zu entwickeln.

## 4.8 Beratung

Beratungsleistungen nehmen im Netzwerk der Hilfen einen zentralen Stellenwert ein. Der Eintritt einer Behinderung stellt ein einschneidendes Lebensereignis im Lebenslauf der behinderten Person und des sie umgebenden sozialen Netzwerkes dar. Das Leben mit einer Behinderung erfordert den Umgang mit zahlreichen Schwierigkeiten, Benachteiligungen im Alltag und emotionalen Belastungen. Ein professioneller Beratungsbedarf ergibt sich daraus, dass für die Bearbeitung der sich aus der Behinderung ergebenden Problemstellung den Betroffenen ein Zugang zum professionellen Unterstützungssystem vermittelt werden muss.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung von Beratungsangeboten sollten die Zielsetzungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen handlungsleitend sein. Die Konvention beinhaltet zwar keinen expliziten Artikel „Beratung“, Beratungsangebote werden in vielen anderen Artikeln jedoch implizit miteinbezogen. In Art. 27 „Arbeit und Beschäftigung“ sowie in Art. 28 „Angemessener Lebensstandard und Sozialer Schutz“ werden Beratungsangebote explizit aufgeführt.

Die häufig beklagte Zersplitterung der Zuständigkeiten in der Behindertenhilfe findet sich auch in der Struktur der Beratungslandschaft wieder. Menschen mit Behinderung haben gesetzlich verankerte Rechte, die den Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile betreffen und ihre medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation regeln. Trotz der Bemühungen zur Koordination der beteiligten Sozialleistungsträger im SGB IX ist es für Betroffene unmöglich, einen Überblick über das gesamte Leistungsspektrum zu gewinnen. Es darf auch bezweifelt werden, dass dies für Expert/inn/en anders ist. Die Unübersichtlichkeit der Beratungslandschaft wird von vielen Akteuren und Betroffenen beklagt.

Beratung kann zum einen als spezielle fachliche Dienstleistung verstanden werden, die zu festen Zeiten in einer Beratungsstelle erbracht wird. Zum anderen geschieht Beratung häufig auch als integraler Bestandteil der Antragsbearbeitung oder Dienstleistungserbringung.

Zur Systematisierung des spezialisierten Beratungsangebotes können drei Beratungsbereiche unterschieden werden:

- Begleitende Beratung: z. B. Bewältigung von Krisen, Gestaltung von Übergängen und individuelle Zukunftsplanung;
- Beratung im sozialrechtlichen Bereich: Sozialrechtliche Ansprüche, Zuständigkeiten und Finanzierung von Leistungen, Beschaffung von Hilfsmitteln, Informationen zum vorhandenen Angebot und
- Beratung über die Zugänglichkeit der öffentlichen Infrastruktur und zur barrierefreien Gestaltung öffentlicher Einrichtungen.

Einen zentralen Beitrag zur Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung leisten Selbsthilfegruppen, in denen der Austausch von Menschen in vergleichbaren Lebenslagen im Vordergrund steht. In unserer Gesellschaft ist es nicht selbstverständlich, dass eine psychische Krise, eine chronische Krankheit oder eine Behinderung durch das private soziale Netzwerk, also durch Familienangehörige, Freunde/Freundinnen, Nachbar/inne/n usw. dauerhaft „aufgefangen“ werden kann. So betrachtet übernehmen Selbsthilfegruppen oft Aufgaben und Funktionen, mit denen die privaten Lebenskreise der Betroffenen überfordert sind. Durch ihren Charakter als Organisationen bilden sie zugleich eine Schnittstelle zum professionellen System und sind in dieser Doppelrolle ein unverzichtbarer Bestandteil des Hilfesystems. Die Doppelrolle von Selbsthilfegruppen wird beispielsweise deutlich in der Arbeit der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung. Die Lebenshilfe versteht sich als Selbsthilfegruppe von Eltern mit geistig

behinderten Kindern und zunehmend auch als Selbsthilfeangebot für Menschen mit Behinderung selbst. Zugleich betreibt die Lebenshilfe als Träger professionelle Einrichtung.

Das Angebot des Sozialverband VdK zeichnet sich durch die Koppelung eines professionellen Beratungsangebotes in sozialrechtlichen Angelegenheiten aus.

Die professionelle Beratung zur Begleitung im Lebenslauf weist Schnittstellen zum Bereich der Individuellen Hilfeplanung aus, wenn es um die Gestaltung von Übergängen und die individuelle Hilfeplanung geht. Die damit zusammenhängenden Fragen spielen im Hilfeprozess selbstverständlich immer eine zentrale Rolle. In dem hier entwickelten Planungsverständnis ist es jedoch wichtig, die Kompetenzen in diesem Bereich in der Stelle zur individuellen Hilfeplanung zu bündeln. Im Sinne der Kooperation im Netzwerk der Hilfen ist es erforderlich, dass alle Akteure im Hilfesystem auf diese Stellen verweisen und keine Doppel- oder Parallelstruktur entsteht.

Die Beratung bei der Bewältigung von Krisen macht schwierige Abgrenzungsprobleme im Unterstützungssystem deutlich. Vor dem Hintergrund der oftmals hohen psychischen Belastung von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen sind alle Mitarbeiter/innen, die im häuslichen Bereich oder in Einrichtungen eingesetzt sind, mit Fragen der Bewältigung von individuellen Krisen und häufig auch mit problematischen Verhaltensweisen konfrontiert. Je dezentraler Unterstützungsleistungen erbracht werden, umso anspruchsvoller wird die Aufgabe, die dazu notwendigen Kompetenzen und Qualifikationen im Einzelfall zu erschließen. In großen stationären Einrichtungen wurde und wird die Funktion der Krisenbewältigung und -intervention ausdifferenziert und spezialisiert wahrgenommen. Dies hat dazu geführt, dass Menschen mit geistiger Behinderung als Zielgruppe der ambulanten und stationären Regelversorgung in psychischen Krisensituationen nicht ausreichend wahrgenommen wurden. Eine solche Spezialisierung ist bereits in kleineren Wohneinrichtungen und erst recht im ambulanten Bereich nicht möglich und im Sinne der Normalisierung auch nicht anzustreben. Den Nutzer/innen der Angebote müssen Zugänge zum Angebot der ambulanten und stationären psychosozialen Versorgungsstruktur vermittelt werden. Dazu müssen die Mitarbeiter/innen der Dienste und Einrichtungen einerseits Situationen, die von ihnen nicht mehr sinnvoll ohne weitere spezialisierte Unterstützung bearbeitet werden können, erkennen und sie müssen andererseits über die Strukturen und Funktionsweisen des örtlichen Hilfesystems gut informiert sein.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ist es nicht sinnvoll, ein begleitendes Beratungsangebot als spezialisiertes, professionelles Angebot im Bereich der Hilfen für Menschen mit geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderung zu entwickeln. Die begleitende Beratung ist integraler Bestandteil jeder professionellen Hilfe. Handelt es sich um Fragen, die sich auf die Gestaltung von Hilfearrangements beziehen, sollte die Beratung von der zuständigen Stelle für die individuelle Hilfeplanung übernommen werden. Die professionelle Beratung in Krisensituationen sollte durch das System der psychiatrischen Versorgung erfolgen.

Den wohl umfassendsten Auftrag zur sozialrechtlichen Beratung haben die Servicestellen für Rehabilitation, die auf der Grundlage des SGB IX geschaffen wurden. Die Rehabilitationsträger in Oberbayern haben bisher 16 Servicestellen für Rehabilitation eingerichtet. Die Servicestellen an drei Standorten sind auch für die Beratung in einem oder mehreren Nachbarlandkreisen in Oberbayern zuständig.<sup>104</sup> In Weilheim-Schongau besteht derzeit noch keine Service-Stelle für Rehabilitation. Für Menschen aus dem Landkreis zeichnet sich die Servicestelle für Rehabilitation bei der AOK Bayern in Garmisch-Partenkirchen zuständig. Die Aufgaben werden in § 22 SGB IX genannt:

---

<sup>104</sup> Über die Adressen informiert ein Internetangebot der Deutsche Rentenversicherung Arbeitsgemeinschaft Bayern unter <http://www.reha-servicestellen-bayern.de/>, zuletzt geprüft am 14.07.2010.

„[...] die Beratung und Unterstützung umfasst insbesondere,

1. *über Leistungsvoraussetzungen, Leistungen der Rehabilitationsträger, besondere Hilfen im Arbeitsleben sowie über die Verwaltungsabläufe zu informieren,*
2. *bei der Klärung des Rehabilitationsbedarfs, bei der Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe, bei der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets und der besonderen Hilfen im Arbeitsleben sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten zu helfen,*
3. *zu klären, welcher Rehabilitationsträger zuständig ist, auf klare und sachdienliche Anträge hinzuwirken und sie an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten,*
4. *bei einem Rehabilitationsbedarf, der voraussichtlich ein Gutachten erfordert, den zuständigen Rehabilitationsträger darüber zu informieren,*
5. *die Entscheidung des zuständigen Rehabilitationsträgers in Fällen, in denen die Notwendigkeit von Leistungen zur Teilhabe offenkundig ist, so umfassend vorzubereiten, dass dieser unverzüglich entscheiden kann,*
6. *bis zur Entscheidung oder Leistung des Rehabilitationsträgers den behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen unterstützend zu begleiten,*
7. *bei den Rehabilitationsträgern auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen hinzuwirken und*
8. *zwischen mehreren Rehabilitationsträgern und Beteiligten auch während der Leistungserbringung zu koordinieren und zu vermitteln.“*

Die Beratung umfasst unter Beteiligung der Integrationsämter auch die Klärung eines Hilfebedarfs nach Teil 2 dieses Buches. Die Pflegekassen werden bei drohender oder bestehender Pflegebedürftigkeit an der Beratung und Unterstützung durch die gemeinsamen Servicestellen beteiligt. Verbände behinderter Menschen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen behinderter Frauen werden mit Einverständnis der behinderten Menschen an der Beratung beteiligt.

Für die Arbeit der Servicestellen wurde von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) im Januar 2008 eine Rahmenvereinbarung mit Durchführungshinweisen verabschiedet, die eine Weiterentwicklung der Rahmenempfehlung aus dem Jahr 2001 darstellt.<sup>105</sup> Nach § 24 Abs. 1 SGB IX sollen die Rehabilitationsträger der BAR ihre Erfahrungen über die Einrichtung der gemeinsamen Servicestellen, die Durchführung und Erfüllung ihrer Aufgaben, die Einhaltung des Datenschutzes und mögliche Verbesserungen mitteilen. Im zweiten Bericht über die gemeinsamen Servicestellen vom 14. Dezember 2007<sup>106</sup> wird festgestellt, dass eine nahezu flächendeckende Versorgungsdichte im Berichtszeitraum sichergestellt werden konnte. Für die betroffenen Menschen habe sich die damit verbundene regionale Präsenz als großer Vorteil erwiesen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme wird zwar eine steigende, aber immer noch geringe Inanspruchnahme der Servicestellen festgestellt. Als mögliche Verbesserung wird u. a. die Neuausrichtung der Servicestellen durch zusätzliche Aufgaben im Rahmen des Persönlichen Budgets benannt.

Die Servicestelle in Garmisch-Partenkirchen spielt insbesondere aufgrund der vergleichsweise weiten Entfernung zum Landkreis für Menschen mit Behinderung aus Weilheim-Schongau de facto keine Rolle. Von keinem der Akteure wurde sie als Kooperationspartner benannt. Der im Bericht der BAR beschriebene Vorteil regionaler Präsenz der Servicestellen trifft für den Landkreis Weilheim-Schongau demnach nicht zu. Damit ist ein wesentliches Instrument des

---

<sup>105</sup> [http://www.bar-frankfurt.de/upload/BAR\\_GS\\_RE\\_010108endf\\_391.pdf](http://www.bar-frankfurt.de/upload/BAR_GS_RE_010108endf_391.pdf), zuletzt geprüft am 14.07.2010.

<sup>106</sup> [http://www.bar-frankfurt.de/upload/Bericht\\_%C2%A7\\_24\\_141207endf\\_\\_2\\_\\_351.pdf](http://www.bar-frankfurt.de/upload/Bericht_%C2%A7_24_141207endf__2__351.pdf), zuletzt geprüft am 14.07.2010

Rehabilitationsgesetzes zur Beratung und zur Koordination der Hilfen im Einzelfall weitgehend noch nicht umgesetzt.

Die Einrichtung der Servicestellen setzt die allgemeine Beratungspflicht der Sozialleistungsträger nach § 14 SGB I und die Beratungspflicht des Sozialhilfeträgers nach § 11 SGB XII nicht außer Kraft.

Einen wichtigen Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung, deren Angehörigen, aber auch für Kreisverwaltung stellt der Behindertenbeauftragte des Landkreises dar, der neben der Beratung in Einzelfällen auch den Landkreis insbesondere in Fragen der Gleichstellung, der Berücksichtigung der Belange behinderter Frauen sowie der Herstellung umfassender Barrierefreiheit berät.

Der Caritasverband für den Landkreis Weilheim-Schongau unterhält im Rahmen seiner OBA Behindertenkontaktstellen in Schongau, Peißenberg und Penzberg sowie eine Informations- und Servicestelle der Offenen Behindertenarbeit, die Menschen mit Behinderung in persönlichen und behindertenspezifischen Angelegenheiten beraten. Auch das Projekt „Mittendrin“ der Caritas beinhaltet ein Beratungsangebot bzw. den Ausbau von Beratungsangeboten für Menschen mit Lernschwierigkeiten.

Die „Bürger-Servicestellen rund um Behinderung“ der Herzogsägmühle in Peiting und Weilheim sehen sich als öffentliche Anlaufstellen für Menschen mit geistiger Behinderung, Menschen mit mehrfachen Behinderungen, Familienangehörige, Freunde und Nachbarn sowie ehrenamtlicher Unterstützer/innen. Sie bieten Beratung, Information, Hilfe und Orientierung, Veranstaltungen sowie Vermittlungsaktivitäten.

Ein Angebot der Rechtsberatung und Rechtsvertretung in sozialrechtlichen Angelegenheiten wird vom Sozialverband VdK in Weilheim, Schongau und Penzberg vorgehalten. Der Kreisverband Oberland hat etwa 5.000 Mitglieder im Alter von zwei bis 99 Jahren. Zielgruppe sind in erster Linie Menschen mit finanziellen oder gesundheitlichen Problemen sowie Menschen, die Beratung hinsichtlich des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand suchen. Für den Personenkreis der Teilhabeplanung in Weilheim-Schongau finden monatlich etwa 20 Beratungsgespräche statt. Häufig angefragt wird Beratung hinsichtlich der Grundsicherung. Oftmals sind es aber auch ältere Menschen, die z. B. nach einer Hüft-Operation o. ä. Beratung suchen.

Über die Beschaffung und Nutzung von Hilfsmitteln informieren neben den Beratungsstellen auch die Dienste, Einrichtungen und Verwaltungsstellen. Beispielsweise beraten ambulante Pflegedienste beim Einsatz von Hilfsmitteln in der häuslichen Pflege. Das Integrationsamt und die Arbeitsagentur beraten hinsichtlich der Beschäftigungsmöglichkeiten Schwerbehinderter und bei dem Einsatz von Hilfsmitteln zur Ausübung einer Beschäftigung.

Die Information über die vorhandenen Angebote im Kreis ist selbstverständlich in erster Linie Aufgabe der Träger selbst. Häufig erfolgt die Kontaktaufnahme auf der Grundlage von Empfehlungen aus dem Bekanntenkreis oder von anderen Stellen aus dem professionellen Netzwerk der Hilfen. Die Anbieter geben telefonische Auskünfte, halten Flyer bereit und bieten unverbindliche Beratungsgespräche an. Die Präsentation ihrer Angebote im Internet ist für die meisten Anbieter von Unterstützungsleistungen eine Selbstverständlichkeit geworden.

Vom Telezentrum der Herzogsägmühle wurde in Kooperation mit dem Landkreis Weilheim-Schongau der online-gestützte „Sozial-Atlas“ für den Landkreis Weilheim-Schongau



entwickelt.<sup>107</sup> Der Sozialatlas stellt eine Datenbank mit Informationen zu sozialen Angeboten, Selbsthilfe-Gruppen, sozialpsychiatrischen Dienstleistungen sowie Notdiensten für Apotheken und Ärzte dar, mit der über eine Suchfunktion anhand von Stichworten Dienste und Einrichtungen bzw. Ansprechpartner/innen gefunden werden können. Der Sozialatlas beinhaltet weiterhin Adressverzeichnisse zu Ärzten und Apotheken, Ämtern und Behörden, Kirchen und Hilfswerken sowie einen „Web-Katalog“ mit nützlichen Links. Der Sozial-Atlas wird aktuell überarbeitet.

Ein Informationsangebot für Menschen mit Behinderung über die Zugänglichkeit der Infrastruktur im Kreis und ein Beratungsangebot für öffentliche Stellen zur barrierefreien Gestaltung ist im Landkreis Weilheim-Schongau nicht vorhanden. Hinzuweisen ist in diesem Kontext allerdings auf das Integrationsprojekt „Regionales Informations- und Kompetenzzentrum Tourismus für Alle“ (RITA) der Herzogsägmühle, in dessen Rahmen die in Kapitel 3.6 beschriebene Internetplattform „Pfaffenwinkel-barrierefrei“<sup>108</sup> erarbeitet wurde. Auf den Bedarf und die Möglichkeiten eines internetgestützten Informationssystems über die Zugänglichkeit der Infrastruktur ist bereits verwiesen worden.<sup>109</sup>

#### 4.8.1 Einschätzung

Im Landkreis Weilheim-Schongau gibt es keinen Mangel an allgemeinen sozialrechtlichen Informationen. Allerdings ist der Zugang zu den Informationen für die betroffenen Ratsuchenden mitunter schwierig. Die Servicestelle nach dem SGB IX in Garmisch-Partenkirchen erfüllt die ihr zugeordnete Leitfunktion zur Informationsbeschaffung und sozialrechtlichen Koordination von Leistungen im Einzelfall noch nicht.

Das Beratungs- und Informationsangebot, das sich auf die Belange von Menschen mit Mobilitäts- und Sinnesbehinderungen bezieht, weist deutliche Entwicklungspotentiale auf.

Die Möglichkeiten des Internets zur Beratung und zum Informationsaustausch werden genutzt, erscheinen aber noch ausbaufähig.

---

<sup>107</sup> Der Sozialatlas steht online unter <http://www.sozial-atlas.net/index2.asp>, zuletzt geprüft am 15.05.2010 zur Verfügung.

<sup>108</sup> [www.pfaffenwinkel-barrierefrei.de](http://www.pfaffenwinkel-barrierefrei.de)

<sup>109</sup> vgl. die Ausführungen im Kapitel ‚X‘

## 4.8.2 Handlungsempfehlungen

### Ziel:

- Im Landkreis Weilheim-Schongau stehen niedrigschwellige Informations- und Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige zur Verfügung.

### Maßnahmen:

- Der Sozial-Atlas wird unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderung aktualisiert und überarbeitet. Die Überarbeitung kann sich an Vorbildern aus anderen Regionen orientieren (z. B. KOMM-Münster: <http://komm.muenster.org/index.php>)
- Im Rahmen einer erweiterten Öffentlichkeitsarbeit werden die Informations- und Beratungsangebote bekannter gemacht.
- Die Leistungsträger stimmen sich bzgl. der Einrichtung einer gemeinsamen Servicestelle nach dem SGB IX im Landkreis Weilheim-Schongau ab.

## 5 Planung und Steuerung von Hilfen für Menschen mit Behinderung

Mit der Verlagerung der Zuständigkeit für alle Leistungen der Eingliederungshilfe auf die Ebene der überörtlichen Sozialhilfeträger im Freistaat Bayern wurde die Verantwortung für die einzelfallbezogene und strukturelle Steuerung des Feldes in die Hände der Bezirke gelegt. Um die Entwicklung des Leistungsgeschehens im Sinne der Zielsetzungen der Zuständigkeitsverlagerung zu steuern, setzt der Bezirk Oberbayern unterschiedliche Instrumente und Maßnahmen ein.

Im Zentrum der Bemühungen stehen dabei insbesondere das zusammen mit den anderen bayerischen Bezirken entwickelte Gesamtplanverfahren gemäß § 58 SGB XII sowie die Aktivitäten der „Strategischen Sozialplanung“ des Bezirks Oberbayern, der u. a. die Geschäftsführung des 2007 eingerichteten „Gremiums zur Gesundheits-, Sozial- und Versorgungsplanung (GSV)“ obliegt.

Das Modellprojekt der Teilhabeplanung in Weilheim-Schongau wird genutzt, um die individuelle Hilfeplanung und örtliche Angebotsplanung, die Kooperationsbeziehungen der Akteure im Landkreis Weilheim-Schongau im Kontext der Planung von Hilfen, die planungsrelevanten statistischen Daten sowie die Entwicklung von Kostenverläufen im Hinblick auf den Planungsprozess im Landkreis in den Blick zu nehmen.

### 5.1 Individuelle Hilfeplanung / Gesamtplanverfahren

Individuelle Hilfeplanung ist zu einem Schlüsselbegriff in der gegenwärtigen Reformdiskussion der Hilfen für Menschen mit Behinderung und chronischen Krankheiten geworden. Sie soll dazu beitragen, die Hilfen personenzentriert zu gestalten, um so gleichzeitig Selbstbestimmungsmöglichkeiten zu verbessern und die Effektivität der Hilfen zu erhöhen. Für die Sozialleistungsträger verbindet sich mit der Individuellen Hilfeplanung die Möglichkeit einer Optimierung der fachlichen und finanziellen Steuerung von Hilfen im Einzelfall.

Individuelle Hilfeplanung geht vom Hilfebedarf eines Menschen mit Behinderung aus. Dieser Hilfebedarf ist jedoch nicht ohne weiteres erkennbar und von der konkreten Situation der Betroffenen, von seinen subjektiven Vorstellungen sowie von sozialökologischen Bedingungen abhängig. Im Hinblick auf die Bedarfsermittlung im Rahmen Individueller Hilfeplanung besteht in der Fachwelt Einigkeit darüber, dass diese sich auf das biopsychosoziale Modell von Behinderung, das der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zugrunde liegt, beziehen soll. Dieses Modell schließt individuelle Faktoren der Beeinträchtigung im Sinne des medizinischen Modells von Behinderung, der Aktivitäten und der Teilhabe, Umweltfaktoren im Sinne des sozialen Modells von Behinderung und personenbezogene, d.h. mit der individuellen Lebenssituation zusammenhängende Faktoren ein.<sup>110 111</sup>

---

<sup>110</sup> Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) (2005): ICF – Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, Stand Okt. 2005, [http://www.dimdi.de/dynamic/de/klassi/downloadcenter/icf/endaussage/icf\\_endaussage-2005-10-01.pdf](http://www.dimdi.de/dynamic/de/klassi/downloadcenter/icf/endaussage/icf_endaussage-2005-10-01.pdf), zuletzt geprüft am 26.11.2010

<sup>111</sup> Seidel, Michael (2008): Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der WHO – Was bedeutet sie für die Hilfebedarfsfeststellung in der Eingliederungshilfe? Präsentation im

Bei der Bedarfsermittlung stehen den Antragsteller/innen in der Regel weitere Personen beratend zur Seite. Insbesondere Menschen mit Behinderung, die erstmalig professionelle (wohnbezogene) Hilfen in Anspruch nehmen möchten, sind daher weitgehend abhängig davon, wer mit ihnen die Bedarfsfeststellung durchführt, welche Hilfebedarfe anhand der eingesetzten Instrumente festgestellt und wie diese im Antragsverfahren dargestellt werden.

Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe hat der „Deutsche Verein“ eine Empfehlung zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung verabschiedet.<sup>112</sup> In diesen Empfehlungen wird Bezug genommen auf die verschiedenen in der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung kommenden Instrumente und Verfahren. Für den Bereich der stationären Hilfen werden fünf Verfahren mit dazugehörigen Instrumenten identifiziert:

- Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung im Bereich „Wohnen“ (HMB-W) und im Bereich „Gestaltung des Tages“ (HMB-T);
- Integrierter Behandlungs- und Rehabilitationsplan (IBRP);
- Individuelle Hilfeplanung (IHP) des Landschaftsverbandes Rheinland;
- Integrierte Teilhabeplanung des Landeswohlfahrtsverbands Hessen (ITP) und
- Individuelle Teilhabeplanung (THP) des Landes Rheinland-Pfalz.

Weitere zur Anwendung kommende Verfahren stellen lediglich kleinere Abwandlungen oder Mischformen dieser Verfahren dar. Hinsichtlich der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung bei ambulanten Leistungen wird festgestellt, dass eine Vielzahl weiterer Instrumente und Verfahren verwandt wird. Weiterhin wurden in den letzten Jahren einige neue Verfahren entwickelt, die unabhängig von den Leistungsformen ambulant und stationär eingesetzt werden.

Die für Oberbayern wichtigsten Verfahren der Bedarfsermittlung für die Zielgruppe der Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung stellen das HMB-W und HMB-T-Verfahren dar, die umgangssprachlich nach ihrer Entwicklerin vielfach auch „Metzler-Verfahren“ genannt werden. Die HMB-Verfahren werden im Anhang der Empfehlungen des Deutschen Vereins wie folgt beschrieben:

„Die sog. HMB-Verfahren sind Instrumente zur Bedarfsermittlung, die von Dr. Heidrun Metzler von der Forschungsstelle ‚Lebenswelten für behinderte Menschen‘ entwickelt wurden. Die HMB-Verfahren dienen zur Erhebung des Hilfebedarfes für die individuelle Lebensgestaltung in den Bereichen ‚Wohnen‘ bzw. ‚Gestaltung des Tages‘ (Behindertenhilfe). Sie sind an der ICF orientiert und fokussiert auf die Bereiche ‚Aktivitäten‘ und ‚Teilhabe‘. Dementsprechend werden Aktivitäten und Unterstützungsbedarfe erhoben. Die Verfahren dienen zur Bildung von Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs und zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfs.

Mit dem HMB (W) werden die folgenden sieben Lebensbereiche eines Menschen abgebildet:

1. Alltägliche Lebensführung;
2. Individuelle Basisversorgung;
3. Gestaltung sozialer Beziehungen;
4. Teilnahme am kulturellen/gesellschaftlichen Leben;
5. Kommunikation und Orientierung;

---

Rahmen der Fachtagung „Instrumente der Bedarfsermittlung und der Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., am 2./3.04.2008 in Berlin, online verfügbar unter <http://www.deutscher-verein.de/03-events/2008/gruppe4/pdf/04%20Seidel.pdf>, zuletzt geprüft am 26.11.2010

<sup>112</sup> online verfügbar unter [http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen\\_archiv/2009/pdf/DV%2006-09.pdf](http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2009/pdf/DV%2006-09.pdf), zuletzt geprüft am 12.07.2010

---

6. Emotionale und psychische Entwicklung und
7. Gesundheitsförderung.

Das HMB (T) bildet Bedürfnisse in diesen sieben Bereichen ab:

1. Ausführen von Aufgaben und Vorhaben;
2. Soziale Bezüge;
3. Mobilität;
4. Entwickeln von Perspektiven in der Tagesstrukturierung;
5. Kommunikation;
6. Selbstversorgung und
7. Gesundheitsvorsorge/-fürsorge.<sup>113</sup>

Anzumerken ist, dass es sich bei den HMB-Verfahren explizit nicht um einen Ansatz der Hilfeplanung sondern um ein Instrument zur Feststellung des Hilfebedarfs handelt. Für den Bereich ambulanter wohnbezogener Hilfen ist das Verfahren aus Sicht der wissenschaftlichen Begleitung nur bedingt anwendbar, da es sich auf typische Abläufe in stationären Einrichtungen bezieht.

„Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe sind aus Sicht des Deutschen Vereins eine wesentliche Voraussetzung, damit Leistungen der Eingliederungshilfe behinderten Menschen zu größerer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verhelfen. Die vom Deutschen Verein angestrebte Auflösung der Grenzen der Leistungsformen ambulant und stationär erfordert eine entsprechende Weiterentwicklung der Instrumente und Verfahren zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung“.<sup>114</sup> Vor diesem Hintergrund hat er in seinen Empfehlungen nachfolgend aufgelistete Maßstäbe für die Konzeption bzw. Weiterentwicklung, Auswahl, Anwendung und Evaluation von Instrumenten und Verfahren der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe formuliert, deren Beachtung dazu einen Beitrag leisten soll:

- Personenzentrierung und Unabhängigkeit von Leistungs- und Vergütungsformen;
- Mitwirkung des Menschen mit Behinderung;
- Zielorientierung;
- ICF-Orientierung;
- Berücksichtigung von Selbsthilfe und Sozialraum;
- Lebensweltorientierung;
- Lebenslagenorientierung;
- Transparenz;
- Evaluation und Qualitätssicherung;
- Interdisziplinarität und Multiprofessionalität;
- Fachliche Fundierung und
- Integrierte Verfahren.

Der Planung von Hilfen für Menschen mit Behinderung kommt auch in den Beratungen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) zur Reform der Eingliederungshilfe eine wichtige Bedeutung zu. Im Rahmen der 86. Sitzung im Jahre 2009<sup>115</sup> wurde dazu ein Eckpunktepapier der

---

<sup>113</sup> a. a. O., S. 22

<sup>114</sup> a. a. O., S. 2

<sup>115</sup> Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) (2009): *Protokoll der 86. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2009 am 25. / 26. November 2009 in Berchtesgaden*. Online verfügbar unter <http://www.stmas.bayern.de/wir/asmk2009/ergebnis-asmk2009.pdf>, zuletzt aktualisiert am 02.12.2009, zuletzt geprüft am 24.04.2010.

Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen. Das Eckpunktepapier nutzt im Kontext der Hilfeplanung den Begriff des Teilhabemanagements. Es bezeichnet ein „partizipatives Verfahren, das auf dem ermittelten und festgestellten Bedarf des Leistungsberechtigten basiert, die durchzuführenden notwendigen Maßnahmen erfasst und wirkungsorientiert die Qualität steuert“ und auf diese Weise den gesamten Prozess der Hilfe begleitet. Die ASMK sieht das Teilhabemanagement als Aufgabe des Sozialhilfeträgers an, der im Falle einer „leistungsträgerübergreifenden Bedarfskonstellation“ auch auf der Grundlage einer entsprechenden gesetzlichen Regelung auch im Auftrag und Namen anderer Leistungsträger handeln kann. Es wird herausgestellt, dass dazu eine auf diese Aufgabenstellung ausgerichtete Organisationsentwicklung und Personalausstattung notwendig ist.

In dem Beschluss der 86. Sitzung der ASMK im Jahre 2009 wird die Bundesregierung in diesem Zusammenhang aufgefordert, mit den Ländern „die Entwicklung von Maßstäben für praktikable, möglichst bundesweit vergleichbare und auf Partizipation beruhende Verfahren der Bedarfsermittlung und des Teilhabemanagements“ zu entwickeln.

§ 58 SGB XII verpflichtet die Sozialhilfeträger zur Erstellung eines auf den Einzelfall bezogenen Gesamtplans. Demnach soll der Träger der Sozialhilfe so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen aufstellen sowie bei der Aufstellung dieses Plans und der Durchführung der Leistungen mit dem behinderten Menschen und den sonst im Einzelfall Beteiligten zusammenwirken. Die Notwendigkeit der Erstellung eines Gesamtplans findet breite fachliche Zustimmung. Die Sozialleistungsträger verbinden mit der Gesamtplanung die Erwartung an verbesserte Steuerungsmöglichkeiten.

Individuelle Hilfeplanung bzw. die Gesamtplanung stellen in zweierlei Hinsicht notwendigerweise den Ausgangspunkt für einen Planungsprozess auf örtlicher Ebene dar. Zum einen geht es darum, im Einzelfall als notwendig erachtete, aber bisher lokal nicht verfügbare Hilfen über Planungsgremien konkret zu initiieren. Zum anderen muss generell aus Fällen gelernt werden, in denen für die Bedarfe kein adäquates Angebot gefunden werden konnte.

### **5.1.1 Hilfebedarfsermittlung beim Bezirk Oberbayern**

Zur Ermittlung des Hilfebedarfs von Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung im Bereich Wohnen kommen im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Oberbayern für den Bereich stationärer Hilfen das HMB-W-Verfahren und für den Bereich ambulanter Hilfen der an das Gesamtplanverfahren angelehnte Assistenz- und Rehabilitationsplan des Bezirks zur Anwendung.

Menschen mit Behinderung, die Unterstützung in einer stationären Einrichtung suchen, werden in der Regel von einer Einrichtung aufgenommen und erhalten eine vorläufige Kostenzusage (in der Hilfebedarfsgruppe 3) durch den Bezirk Oberbayern. Innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme in die Einrichtung soll die Einstufung des Antragstellers durch den Bezirk Oberbayern erfolgen. Die aufnehmende Einrichtung soll dazu dem Bezirk nach acht Wochen einen Bericht zum Hilfebedarf des bzw. der Leistungsberechtigten vorlegen. Zum Verfassen dieses Berichts gibt es keine Vorgaben, der individuelle Hilfebedarf sollte allerdings klar nachvollzogen werden können. Nach Vorlage des Berichts vereinbart ein/e Mitarbeiter/in des Fachdiensts Behindertenhilfe mit der jeweiligen Einrichtung einen Gesprächstermin vor Ort, an dem der/die Antragsteller/in, der/die gesetzliche Betreuer/in oder die Eltern des/der Antragsteller/in, ein/e Mitarbeiter/in der Einrichtung und der/die Mitarbeiter/in des Bezirks

Oberbayern teilnehmen. Anhand des sog. Metzlerverfahrens wird der Hilfebedarf des/der Antragsteller/in besprochen, wobei alle Anwesenden die Möglichkeit haben, ihre jeweilige Sichtweise zu schildern. Die Mitarbeiter/in des Bezirks nimmt im Rahmen des Gesprächs die erforderlichen Informationen auf und stellt gezielte Nachfragen, insbesondere auch im Hinblick auf Kompetenzen, Ressourcen und Ziele der Antragsteller/in. Ggf. wird im Anschluss an das Gespräch noch die Dokumentation der Einrichtung ergänzend herangezogen. Die Mitarbeiter/innen des Bezirks geben die erhaltenen Informationen direkt in eine Datenmaske in ein Notebook ein. Nach dem zwischen in der Regel 45 und 90 Minuten dauernden Gespräch kommt der/die Mitarbeiter/in des Bezirks nach Abgleich mit dem Entwicklungsbericht der Einrichtung und ggf. nachträglich zugesandter Dokumente zu einem Ergebnis (Einstufung in eine Hilfebedarfsgruppe), das zusammen mit einer Empfehlung an die Sachbearbeitung des Bezirks Oberbayern weitergeleitet wird. Nach eingehender Prüfung versendet die Sachbearbeitung den Bescheid an den/die gesetzliche Betreuer/in oder Leistungsberechtigten. Durch die Kooperation der Einrichtung mit dem/der gesetzlichen Betreuer/in erhält diese/r Einblick in das Auswertungsraster des Bezirks. Eine Überprüfung des Hilfebedarfs findet nach einem individuell festgelegten Zeitraum statt.

Im Bereich ambulanter Hilfen erfolgt die Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs in einem analogen Verfahren anhand des am HMB-W-Instruments angelehnten Assistenz- und Rehabilitationsplans. Im Gegensatz zum stationären Bereich wenden sich viele Antragsteller/innen auch direkt an den Bezirk Oberbayern, zum Beispiel Pflegefamilien, die ein Kind mit Behinderung aufgenommen haben und mit Erreichung dessen Volljährigkeit eine Unterstützungsmöglichkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe suchen, sodass der Bezirk seine Steuerungsmöglichkeiten hier als größer ansieht. Für den ambulanten Bereich wird auch kein Personalschlüssel als Ergebnis festgelegt, sondern eine Anzahl an Fachleistungsstunden, wobei für die einzelnen Hilfebedarfsgruppen Obergrenzen definiert wurden. Nach der Übernahme von ca. 30 örtlichen Leistungsvereinbarungen von den Kommunen im Rahmen der Zuständigkeitsverlagerung ist vom Bezirk zwischenzeitlich eine entsprechende Vereinbarung erarbeitet worden, die allgemeine Gültigkeit hat.

Die Beantragung eines Persönlichen Budgets beim Bezirk Oberbayern erfolgt formlos. Auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen zur Bedarfsermittlung und nach erfolgter Bedarfserhebung werden Antragsteller/in, gesetzliche/r Betreuer/in, Vertreter/innen von Diensten und Einrichtungen und ggf. weitere Akteure zu einer Budgetkonferenz eingeladen, auf der ein Vorschlag zur Höhe der zu gewährenden Fachleistungsstunden erarbeitet wird, der zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an die Sachbearbeitung weitergeleitet wird.

Im Rahmen seiner Bemühungen zu klären, wie sich der individuelle Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung am besten ermitteln lässt, erprobt der Bezirk Oberbayern zudem aktuell mit verschiedenen Trägern ein von der Herzogsägmühle entwickeltes, an der ICF-orientiertes Verfahren zur Hilfebedarfsermittlung. Die Erprobung dieses Verfahrens wird wissenschaftlich begleitet.

Im Jahr 2005 hat der Verband der bayerischen Bezirke zur Hilfebedarfsermittlung für Menschen mit einer seelischen Behinderung ein eigenes Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII entwickelt, das in allen sieben Bezirken implementiert wurde. Dieses Gesamtplanverfahren soll für den Bereich der Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung ausgedehnt werden. Im Rahmen einer einjährigen Modellphase soll das Gesamtplanverfahren für diese Zielgruppe von den einzelnen Bezirken gemeinsam mit den Leistungserbringern vor Ort erprobt werden, um es anschließend flächendeckend einzuführen. Die Erprobungsphase umfasst diejenigen Antragsteller/innen, die erstmalig professionelle Unterstützung im Rahmen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen möchten.

Zur Anwendung des Gesamtplanverfahrens haben die bayerischen Bezirke einen Leitfaden erarbeitet, der den Akteuren zusammen mit den erforderlichen Bögen auf der Homepage des Verbands der Bezirke zur Verfügung steht.<sup>116</sup> Das Verfahren setzt sich aus einem Arztbericht, einem Sozialbericht sowie drei Hilfeplan- und Entwicklungsbögen (HEB-Bögen) zusammen. Die den Instrumenten zugrunde liegenden Instrumente sind standardisiert. Sie sind vor Beginn der geplanten Hilfe auszufüllen, damit sie rechtzeitig vollständig beim zuständigen Leistungsträger vorliegen. Die Planungsinstrumente werden in dem Leitfaden wie folgt beschrieben:

„Arzt- und Sozialbericht sind Instrumente, die in der Regel einem Neuantrag auf Teilhabe zugrunde liegen. Beide Instrumente ergänzen sich durch die unterschiedliche Sichtweise der jeweiligen Ersteller zu einer umfassenden Darstellung des Hilfebedarfs. Aus der Gesamtschau der Instrumente ergibt sich für den Leistungsträger eine Möglichkeit, die Angemessenheit und Eignung der geplanten Hilfe festzustellen. Durch die HEB-Bögen werden Veränderungen der Leistungen, Ergänzungen oder Intensivierungen abgebildet und der Gesamtplan so fortgeschrieben. ...

Die inhaltliche Darstellung der individuellen Bedarfssituation erfolgt in 5 Teilhabebereichen:

- Umgang mit den Auswirkungen der Behinderung;
- Aufnahme und Gestaltung persönlicher, sozialer Beziehungen;
- Selbstversorgung und Wohnen;
- Arbeit, arbeitsähnliche Tätigkeiten, Ausbildung;
- Tagesgestaltung, Freizeit, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.“

Der Arztbericht soll in Regel von einem Facharzt ausgefüllt werden und die Diagnose sowie Auswirkungen der Behinderung beinhalten. Der Sozialbericht stellt eine schriftliche Zusammenstellung des bisherigen Lebensverlaufes und der Auswirkungen, die sich aus den vorhandenen Problemen und Ressourcen ergeben, dar. Er wird als Kernstück der einsetzenden Hilfeplanung für den Leistungsberechtigten beschrieben. Er soll Transparenz über Bedarfe, Maßnahmen und Ziele für die am Hilfeprozess Beteiligten herstellen. Neben den Sozialdaten besteht der Bericht aus einem Daten- und einem Maßnahmeteil.

Der Datenteil beinhaltet Angaben zur allgemeinen sozialen Situation, Angaben zur Ausbildung und Berufstätigkeit sowie einer Übersicht der bisher vorausgegangenen Maßnahmen. Er kann von der antragstellenden Person, ihren Angehörigen oder ihrem/r gesetzlichen Betreuer/in abgefasst werden.

Im Maßnahmeteil findet eine Differenzierung in die o. g. fünf grundlegenden Teilhabebereiche statt. Er beinhaltet eine Darstellung des aktuellen Hilfebedarfs, Ressourcen und Ziele, ambulante, teilstationäre und rein stationäre Maßnahmevorschläge sowie Wünsche, Erwartungen, Vorbehalte der nachfragenden Person im Bezug auf die vorgeschlagenen Maßnahmen. Der Maßnahmeteil soll von „geeigneten Fachstellen“ wie Beratungsstellen, gesetzliche Betreuer/innen, Einrichtungen und Dienste sowie den Fachdiensten der Bezirke ausgefüllt werden.

Die Hilfeplanungs- und Entwicklungsberichte „HEB-Bögen“ dokumentieren die Hilfeplanung des Leistungserbringers und die Durchführung der Maßnahmen im zeitlichen Verlauf. Deren Erstellung findet durch das Fachpersonal der Leistungsanbieter statt. Der Bogen A dient der vorläufigen, der Bogen B der begleitenden Entwicklungs- und Hilfeplanung und der Bogen C dem Abschlussbericht.

Weiterer Bestandteil des Gesamtplanverfahrens kann eine sog. Personenkonferenz sein, die ein Gesprächsforum darstellt, in dem alle, die an der individuellen Maßnahmefindung beteiligt sind,

---

<sup>116</sup> [http://www.bay-bezirke.de/downloads/b25cea2842152193af7d493c1d2ee72f\\_GesamtplanMai%2009.pdf](http://www.bay-bezirke.de/downloads/b25cea2842152193af7d493c1d2ee72f_GesamtplanMai%2009.pdf), zuletzt geprüft am 05.07.2010



über das weitere Vorgehen abstimmen können. Eine Personenkonferenz kann von jedem Verfahrensbeteiligten angeregt werden und zu unterschiedlichen Zeitpunkten des Verfahrens stattfinden. Sie kann auch zur Erstellung des Sozialberichts oder Bearbeitung eines HEB-Bogens dienen und stellt bei mangelnder Schlüssigkeit, Uneinigkeit oder ähnlichen Sachverhalten ein Instrument der Problemlösung dar.

Für Hilfeleistungen in einer WfbM werden in dem Leitfaden der Bezirke zu den einzelnen Aspekten die Besonderheiten des Verfahrens herausgestellt.

### **5.1.2 Hilfeplanung durch die Leistungsanbieter im Landkreis Weilheim-Schongau**

Zur Vorbereitung auf die Verfahren zur Bedarfsermittlung des Bezirks Oberbayern - aber auch darüber hinaus - kommen in den Diensten und Einrichtungen im Landkreis Weilheim-Schongau weitere unterschiedliche Verfahren zur Hilfe- oder Förderplanung zum Einsatz. Die Anbieter von Leistungen früher Hilfen bis hin zu Hilfen für ältere und alte Menschen mit Behinderung legen Wert darauf, dass nicht nur Unterstützungs- oder Förderbedarfe ermittelt, sondern diese auch mit konkreten Zielen, Umsetzungsmöglichkeiten und -schritten hinterlegt bzw. verbunden werden. Besonderer Stellenwert kommt dabei der Einbeziehung der Menschen mit Behinderung, deren Angehörigen, (Team-) Kolleg/innen, Ärzten, Therapeuten etc. zu. Zentral im Rahmen der Maßnahmen zur Hilfe- und Förderplanung stehen persönliche Gespräche mit den Betroffenen und den weiteren relevanten Akteuren.

Im Bereich wohnbezogener Hilfe kann in diesem Zusammenhang das Hilfeplanverfahren der Herzogsägmühle beispielhaft benannt werden, die entsprechend der Möglichkeiten eines großen Trägers ihr eigenes Verfahren entwickelt und zur Umsetzung dieses Verfahrens einen eigenen Fachdienst zur Hilfeplanung eingerichtet hat. Grundlegend für dieses Verfahren ist das bio-psycho-soziale Modell von Behinderung, das durch den Eingang in die ICF breite Anerkennung gefunden hat (s. o.). Im Rahmen von Beratungsgesprächen werden mit den Menschen mit Behinderung individuell ihre aktuelle Lebenssituation und Perspektiven erläutert, damit sie eine für sich zutreffende Definition von Lebensqualität sowie eigene Ziele vor dem Hintergrund des Inklusionsansatzes entwickeln können. Dabei wird der Blick insbesondere auch auf mögliche Konsequenzen von Entscheidungen, die getroffen oder auch nicht getroffen werden, gerichtet. Vor dem Hintergrund des Selbstbestimmungsansatzes werden die Menschen mit Behinderung so befähigt, ihre eigenen Ziele zu formulieren. Die Herzogsägmühle sieht ihre Aufgabe darin, Maßnahmen zur Zielerreichung zu erarbeiten und gemeinsam mit den Betroffenen umzusetzen. Bei der Entwicklung der Maßnahmen kommt förderlichen wie hinderlichen Faktoren im Sozialraum der Menschen mit Behinderung eine zentrale Bedeutung zu.

### **5.1.3 Bewertung der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung**

Bedarfsermittlung und Hilfeplanung nahmen in der Analyse der wissenschaftlichen Begleitung zur Teilhabepflicht im Landkreis Weilheim-Schongau breiten Raum ein. Als Instrumente dazu dienten eine schriftliche Befragung zur Kooperation und Hilfeplanung, Leitfadeninterviews sowie Dokumentenanalysen.

## **Zur Befragung zur Kooperation und Hilfeplanung**

Zusammen mit dem Strukturfragebogen wurden an die Dienste und Einrichtungen mehrere Exemplare eines Fragebogens zur Kooperation und Hilfeplanung verschickt, der sich an Mitarbeiter/innen richtet, die sich mit der Planung und Bewilligung von individuellen Hilfen für Menschen mit Behinderung befassen. Die Fragebögen wurden auch an die Kindertageseinrichtungen und Schulen verschickt. Sie sollten dort ausgefüllt werden, wenn Kinder mit Behinderung betreut werden. Außerdem wurde der Fragebogen an Mitarbeiter/innen des Bezirks Oberbayern und der Kreisverwaltung Weilheim-Schongau sowie den Behindertenbeauftragten des Landkreises, an die Krankenkassen, die Agentur für Arbeit und das Jobcenter, gesetzlichen Betreuer/innen, an Heilpädagogische Praxen und niedergelassene Therapeuten sowie den Sozialverband VdK und das Zentrum Bayern Familie und Soziales geschickt.

Der Fragebogen beinhaltet Fragen:

- zur Planung von Hilfen für einzelne Hilfeempfänger/innen;
- zur Weiterentwicklung von Angeboten und
- zum Informationsaustausch.

Darüber hinaus werden die Befragten um die Angabe guter und schwieriger Kooperationsbeziehungen gebeten.

Der Fragebogen sollte von allen Mitarbeiter/innen ausgefüllt werden, die mit der Planung von Hilfen befasst sind. In den meisten Fällen wurde jedoch in den Diensten und Einrichtungen ein Fragebogen ausgefüllt. Insgesamt wurden 106 Fragebögen zur „Kooperation und Hilfeplanung“ ausgefüllt an die wissenschaftliche Begleitung zurückgesandt. Von Angehörigen aller Bereiche - von Frühförderung bis Altenpflege, von Einrichtungen und Diensten bis hin zu Verwaltung, gesetzlichen Betreuerinnen und Therapeuten - wurden Fragebögen bearbeitet. Den größten Anteil der eingegangenen Fragebögen machen die von Mitarbeiter/inne/n von Kindertageseinrichtungen aus, wobei mit der Kinderhilfe Oberland ein Träger deutlich heraussticht. Der Anteil der Bögen des Bezirks Oberbayern als maßgeblicher Leistungsträger macht den zweitgrößten Teil aus. Der Rücklauf lässt sich aufgrund des Verfahrens der Verteilung der Bögen nicht vollständig quantifizieren. Die Bereiche Arbeit, Wohnen sowie die ambulante Behindertenhilfe scheinen jedoch (nahezu) vollständig erfasst worden zu sein.

Insgesamt kann der Rücklauf als zufrieden stellend bewertet werden. Gleichwohl in Teilbereichen des Adressatenkreises, wie etwa den gesetzlichen Betreuer/innen, den Therapeuten oder den Krankenkassen, ein höherer Rücklauf wünschenswert gewesen wäre, kristallisieren sich wichtige Ergebnisse und Hinweise über die Gestaltung der Planung von Hilfen sowie die Kooperationsbeziehungen der Akteure im Feld der Behindertenhilfe im Landkreis Weilheim-Schongau heraus.

## **Zu den Leitfadeninterviews**

Zur Analyse des bestehenden Netzwerks im Landkreis Weilheim-Schongau wurden leitfadengestützte Interviews sowohl mit Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen als auch mit Mitarbeiter/innen der professionellen Behindertenhilfe im Landkreis geführt (vgl. Kap. 1, 3.2 und 4). In den Gesprächen wurde neben den in Anspruch genommenen bzw. angebotenen Unterstützungsleistungen auch ein Schwerpunkt auf den Aspekt der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung gelegt. Ergänzend zur schriftlichen Befragung konnte so aus unterschiedlichen Perspektiven ein vertiefender Einblick in die Verfahren der Bedarfserhebung und Hilfeplanung genommen werden.

## **Zu den Dokumentenanalysen**

Zur Bewertung der Verfahren der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung konnten exemplarische schriftliche Materialien, die im Rahmen des HMB-W-Verfahrens vonseiten des Bezirks Oberbayern und Leistungsanbietern erstellt wurden, aufgenommen werden. Dem Bezirk Oberbayern lagen im Untersuchungszeitraum noch keine Berichte und ausgefüllte Bögen des sich in der Erprobung befindenden Gesamtplanverfahrens gemäß § 58 SGB XII vor. Die wissenschaftliche Begleitung bezieht sich daher auf Aspekte, die bei der anstehenden Evaluation vor dem Hintergrund der Teilhabeplanung Berücksichtigung finden sollten.

## **Ergebnisse der Analyse**

### Beteiligung von Menschen mit Behinderung

Hinsichtlich der Mitwirkungsmöglichkeiten der Leistungsberechtigten führt der Deutsche Verein in seinen Empfehlungen aus: „Bedarfsermittlung und Hilfeplanung sind ohne unmittelbare Einbindung der Menschen mit Behinderung nicht möglich. Bedarfsermittlung und Hilfeplanung müssen Ergebnis eines Verständigungs- und Verhandlungsprozesses sein. Mitwirkung muss aktiv ermöglicht und durch geeignete Maßnahmen gefördert werden. Dafür müssen Bedarfsermittlung und Hilfeplanung so durchgeführt werden, dass Menschen mit Behinderung den Sinn, das Verfahren und das Ergebnis verstehen und sich einbringen können.“<sup>117</sup>.

Menschen mit Behinderung werden in Weilheim-Schongau im Rahmen der Bedarfsermittlung insbesondere durch das persönliche Gespräch mit dem Bezirk Oberbayern, den gesetzlichen Betreuer/innen und Vertreter/innen der Einrichtungen und Dienste eingebunden. Bei vielen Diensten und Einrichtungen werden sie auch an der Erstellung des Entwicklungsberichts beteiligt. Schon an dieser Stelle zeigen sich die Leistungsberechtigten davon beeindruckt: „Was die alles wissen wollen?!“. Im Interview berichten einige Gesprächspartner/innen mit Behinderung das Gespräch als solches vor dem erstmaligen Stattfinden als unangenehm empfunden zu haben. Berichtet wird von einer der unbekannteren Situation geschuldeten Aufregung, die sich aber im Laufe der Gespräche zumeist gelegt habe. Förderlich wirkt sich diesbezüglich die Anwesenheit von Angehörigen, gesetzlichen Betreuer/innen und den Vertreter/innen der Dienste und Einrichtung aus. Die Gespräche finden in stationären Kontexten in erster Linie in Gruppen- oder Besprechungsräumen statt. Dies liegt insbesondere in der Raumgröße begründet. Den Betroffenen ist allgemein freigestellt, wo die Gespräche stattfinden.

In einem Interview mit Vertreter/inn/en eines Angebots stationärer wohnbezogener Hilfen wird darauf hingewiesen, dass sowohl von einem/r Nutzer/in des Angebots als auch von anderen Anwesenden die Eingabe von Informationen in ein Notebook während des Gesprächs durch die Mitarbeiter/innen des Bezirks als irritierend erlebt wurde. Dies schaffe eine Distanz zwischen den Beteiligten und erwecke vielmehr den Eindruck mit einem/r Versicherungsvertreter/in am Tisch zu sitzen als über den Hilfebedarf eines Menschen mit Behinderung zu sprechen. Aus den Gesprächen und der Dokumentenanalyse wird zudem ersichtlich, dass die Betroffenen teilweise Unterstützung benötigen, um adäquat an den Gesprächen teilzunehmen. Auch die Bescheide des Bezirks werden von den Menschen mit Behinderung oft nicht verstanden. Im Hinblick auf die Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen der Bedarfsermittlung wird grundsätzlich Optimierungsbedarf im Hinblick auf die Verwendung leichter Sprache gesehen. Eine EDV-gestützte Datenmaske in leichter Sprache, die gemeinsam

---

<sup>117</sup> Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2009): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, S. 11, online verfügbar unter [http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen\\_archiv/2009/pdf/DV%2006-09.pdf](http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2009/pdf/DV%2006-09.pdf), zuletzt geprüft am 26.11.2010

mit den Menschen mit Behinderung bearbeitet wird, würde diesbezüglich in zweierlei Hinsicht Barrieren abbauen.

### Beteiligung anderer Akteure

Welche Hilfen für eine Person mit Behinderung angemessen sind, muss im Einzelfall entschieden werden. Natürlich wird dabei in erster Linie mit der Person selbst und/oder ihren Angehörigen gesprochen. Häufig wird die Hilfeplanung im konkreten Fall aber auch mit anderen Fachleuten wie Mitarbeiter/innen der Sozialverwaltung und/oder Diensten und Einrichtungen gesprochen. Vor diesem Hintergrund wurden die Befragten gebeten, diejenigen Personen zu benennen, mit denen im ersten Halbjahr des Jahres 2009 über die Planung von Hilfen für einzelne Hilfeempfänger beraten wurde.

Festzustellen ist, dass hinsichtlich der Planung von Hilfen im Einzelfall ein vergleichsweise hohes Maß an Kooperation im Landkreis Weilheim-Schongau stattfindet. Nur einzelne Befragte geben an, mit weniger als zwei oder drei Fachleuten in Kontakt gestanden zu haben, mit denen Sie im letzten halben Jahr über die Hilfeplanung für einzelne Menschen mit Behinderung gesprochen haben. Eine wichtige Rolle, insbesondere bei den Leistungsanbietern, nimmt dabei der Bezirk Oberbayern sowohl mit dem Fachdienst als auch der Sachbearbeitung ein. Auch hausintern spielt beim Bezirk Oberbayern die Kooperation zwischen Fachdienst und Sachbearbeitung offensichtlich eine wichtige Rolle. Bei den Leistungsanbietern hat zudem die Kooperation bzw. der Austausch mit den Fachkräften im eigenen Haus eine große Bedeutung. Im Bereich medizinisch-therapeutischer Hilfen gestaltet sich für die Therapeuten der Austausch mit Ärzten als bedeutsam.

Die Befragten wurden gebeten, die Gesamtzahl der Personen inner- und außerhalb der eigenen Einrichtung anzugeben, mit denen sie im ersten Halbjahr 2009 über die Planung von Hilfen für einzelne Hilfeempfänger beraten haben. 82 Personen machen Angaben zur Gesamtzahl der Personen, mit denen sie innerhalb der eigenen Einrichtung diesbezüglich gesprochen haben. Die Spannweite reicht dabei von „einer“ bis zu „über 50“ Personen. Der Mittelwert liegt zwischen 16 und 17 Personen. Über die Hälfte der Antwortenden hat intern mit weniger als sieben Personen, über drei Viertel mit bis zu zehn Personen Kontakt. Über ein Fünftel der Befragten hat mit mehr als zehn Personen in der eigenen Einrichtung die Planung für einzelne Hilfeempfänger/innen besprochen. Die Befragten, die angeben, sich mit mehr als 15 Personen beraten zu haben, kommen insbesondere aus dem Bereich der frühen Hilfen und Kindertageseinrichtungen, dem Bereich Arbeit sowie von ambulanten Diensten der Behindertenhilfe.

Zu der Anzahl der Personen, mit denen sie außerhalb der eigenen Einrichtung hinsichtlich der Planung von Hilfen für einzelne Hilfeempfänger in Kontakt standen, machen 84 Befragte Angaben. Die Spannweite reicht hier von einer bis 60 Personen, der Mittelwert liegt bei knapp unter zehn Personen. Über die Hälfte der Befragten hat die Planung von Hilfen im Einzelfall mit weniger als sechs Personen außerhalb der eigenen Einrichtung beraten. Jeweils Knapp über ein Fünftel der antwortenden Personen hatte mit sechs bis zwölf bzw. über 13 Personen Kontakt. Die Personen, die mehr als zehn Personen benennen, kommen insbesondere aus den Bereichen, die auch schon die Maximalwerte der Kooperationspartner innerhalb der eigenen Einrichtung benennen.

### Personenzentrierung

Die Ergebnisse der schriftlichen Befragung weisen darauf hin, dass den Aspekten der Personenzentrierung im Rahmen der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung Beachtung geschenkt wird. 65 von 68 Antwortenden geben an, dass den Hilfeempfängerinnen im Rahmen der

Hilfeplanung unterschiedliche Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie sie die benötigte Unterstützung erhalten können. 67 von 72 Antwortenden bejahen die Frage, ob die Hilfeempfänger/innen über mögliche Angebote unterschiedlicher Träger informiert wurden. Die Anzahl der Personen, die zu diesen Fragen keine Einschätzung abgeben (können) liegt mit Werten von ca. einem Drittel der Befragten allerdings vergleichsweise hoch. In nahezu allen Verfahren wird nach Angaben der Befragten, die diesbezüglich eine Einschätzung abgeben (können), erörtert, ob der Hilfebedarf mit ambulanter Unterstützung verwirklicht werden kann. 74 von 77 Antwortenden stimmen dem zu.

Auch die Menschen mit Behinderung berichten in den Interviews, dass ihnen vor der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen, insbesondere von wohnbezogenen Hilfen, unterschiedliche Formen der Hilfeerbringung und verschiedene Anbieter bekannt waren. Die Informationen erhielten sie in der Retrospektive allerdings eher informell, in erster Linie von Kolleg/innen aus den Werkstätten. In der Selbsteinschätzung haben die Menschen mit Behinderung zumeist selbst den Wunsch artikuliert, selbständig in einer eigenen Wohnung zu leben wollen. Als Vorbild werden vielfach andere Menschen mit Behinderung benannt, die diesen Schritt bereits erfolgreich gegangen sind.

### Zielorientierung

Alle Interviewpartner/innen mit Behinderung benennen im Gespräch mit der wissenschaftlichen Begleitung Ziele, die sie im Hinblick auf ihre weitere Verselbständigung erreichen wollen. Die benannten Ziele wurden zumeist gemeinsam mit den Mitarbeiter/innen der Dienste und Einrichtungen entwickelt und sind mit konkreten Maßnahmen zur Zielerreichung hinterlegt. Sie beziehen sich primär auf alltagspraktische Fähigkeiten wie „beim Kochen etwas dazu lernen“, „besser Bügeln können“ oder „Lernen das Geld noch besser einzuteilen“, aber auch auf sozialpsychologische Aspekte wie den Umgang mit Konflikten oder das Aufbauen von Beziehungen. In einem Fall wird auch das Ziel einer Anstellung auf dem ersten Arbeitsmarkt geäußert.

Alle genannten Ziele verbinden sich mit einer angestrebten Reduzierung der Inanspruchnahme professioneller Hilfe. Von allen Gesprächspartner/inne/n wurde der Umzug in eine eigene Wohnung allerdings als so großer Schritt erlebt, der auch mit Ängsten vor Überforderung verbunden war, dass sie die nächsten Schritte erst einmal langsam angehen möchten, um solchen neuerlichen Ängsten vorzubeugen.

Die Adressaten der schriftlichen Befragung bestätigen die Entwicklung mittel- und langfristiger Perspektiven zur Verselbständigung der Hilfeempfänger/innen im Rahmen der Hilfeplanung. In knapp 80 % der Fälle (N = 89) trifft dies ihrer Einschätzung nach (zumindest eher) zu.

### Das Persönliche Budget

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets war nur den Interviewpartner/innen mit Behinderung bekannt, die ein solches auch in Anspruch nehmen. Von den Akteuren im Landkreis Weilheim-Schongau wird das Persönliche Budget vielfach kritisch betrachtet (vgl. Kap. 4.6.2). Als Indiz dafür kann auch das Antwortverhalten hinsichtlich der Frage nach der Erörterung einer möglichen Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets in der Hilfeplanung gesehen werden. Über der Hälfte der Befragten kann diesbezüglich keine Einschätzung geben oder macht keine Angabe. 28 Befragte geben an, dass die Erörterung einer möglichen Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets Eingang in die Hilfeplanung findet, bei 21 Befragten ist dies nicht der Fall. Hingewiesen wird u. a. darauf, dass die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets erst dann ermöglicht würde, wenn es eine Budget-Assistenz mit ausreichender Vergütung gäbe. Weiterhin wird das Persönliche Budget von einigen Befragten als

zur Umsetzung zu kompliziert erlebt. Bemängelt wird in diesem Zusammenhang ein Informationsdefizit.

### Zugang zum Hilfesystem

Beim Zugang zu den Hilfen und in der Praxis der Bedarfserhebung im Landkreis Weilheim-Schongau lässt sich eine Anbieterdominanz feststellen. Wie oben dargestellt, erbringen die Dienste und Einrichtungen, insbesondere im Bereich stationärer Hilfen, vielfach schon Unterstützungsleistungen für die Antragsteller/innen. Der Einfluss von Eigeninteressen der Anbieter kann aus strukturellen Gründen nicht ausgeschlossen werden. Gleichwohl zeigen die Erfahrungen der Mitarbeiter/innen des Bezirks Oberbayern, dass die Einschätzungen zum Hilfebedarf der Leistungsanbieter von denen des Bezirks zumeist nicht oder nur geringfügig abweichen.

### Beratung

Im Kontext der Hilfeplanung und des Zugangs zum Hilfesystem wird in der Fachdiskussion (unabhängigen) Beratungsstellen eine zentrale Bedeutung zugemessen. Vor diesem Hintergrund wurden die Adressaten der schriftlichen Erhebung gefragt, welche Rolle die Beratungsstellen im Rahmen der Planung von Hilfen für Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau einnehmen. Bezüglich dieser Frage ist ein heterogenes Antwortverhalten festzustellen. Es erstaunt, dass über die Hälfte der Befragten diesbezüglich keine Angaben machen oder den Beratungsstellen keine oder lediglich eine geringe Rolle zugemessen werden. Dies lässt darauf schließen, dass das bestehende Beratungsangebot wenig bekannt ist oder Lücken hinsichtlich der Beratung gesehen werden. Dies wird insbesondere auch von Eltern behinderter Kinder im Landkreis bestätigt. Lediglich für knapp über 10 % der Antwortenden spielen die Beratungsstellen eine zentrale Rolle. Einige der Befragten geben eine eher allgemeine oder eine knappe Auskunft, andere geben eine differenzierte Einschätzung ab. In den detaillierten Antworten wird auf folgende Aspekte hingewiesen:

- Den Beratungsstellen kommt eine große Bedeutung im Rahmen der Beratung zum und zur Beantragung des Persönlichen Budgets zu. Sie stellen eine wesentliche Orientierungs- und Entscheidungshilfe für Menschen mit Behinderung dar.
- Im Landkreis Weilheim-Schongau findet keine neutrale Beratung statt. Die Beratungsstellen sind bei Trägern auch anderer Angebote angesiedelt. Sie stehen in einem Konkurrenzverhältnis zu anderen Anbietern.
- Die Beratungsstelle der OBA gibt auch Hinweise auf sozialplanerische Defizite im Landkreis.
- Die Zusammenarbeit der Beratungsstellen mit dem Behindertenbeirat wird betont.
- Beratungsstellen sind im Bereich der Kindertageseinrichtungen teils Ansprechpartner mit fundiertem fachlichem Wissen für Erzieher/innen, teils Ansprechpartner für Eltern.
- Beratungsstellen haben eine große Bedeutung als erste Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige.

### Ansprechpartner/innen für Menschen mit Behinderung

Bei Fragen, Änderungswünschen oder Problemen hinsichtlich des Unterstützungsbedarfs wenden sich die befragten Menschen mit Behinderung nach eigener Auskunft an den oder die Bezugsbetreuer/in des Dienstes oder der Einrichtungen, von dem/der sie Unterstützung erhalten.

Dies kann sich vor allem dann als problematisch erweisen, wenn es gerade mit dem Dienst oder der Einrichtung zu Problemen kommt.

Die Zahl der Hilfeempfänger/innen, die nicht weiß, an wen sie sich bei Fragen, Schwierigkeiten oder Änderungswünschen bezogen auf die Umsetzung ihrer Hilfen wenden können, ist dem Ergebnis der schriftlichen Befragung nach als zu hoch anzusehen. Nach Meinung von etwa einem Drittel der Befragten (N = 91) ist dies der Fall. Die Antworten in den Fragebögen lassen keine Rückschlüsse auf die Art der Behinderung zu. Erfahrungen der Akteure aus dem Landkreis Weilheim-Schongau zeigen jedoch, dass es sich dabei primär um Menschen mit einer geistigen Behinderung handelt.

#### Überprüfung bzw. Fortschreibung des Hilfearrangements

Eine Überprüfung bzw. Fortschreibung der Hilfearrangements findet anbieterintern orientiert am jeweiligen Einzelfall mehrheitlich in regelmäßigem Turnus von einem Jahr oder einem halben Jahr statt. Zu Beginn der Hilfen erfolgt die Überprüfung der Hilfearrangements zumeist in kürzeren Abständen, mit längerer Dauer der Inanspruchnahme in größeren Abständen. Nicht wenige Leistungsanbieter geben an, dass eine entsprechende Überprüfung intern kontinuierlich erfolgt. Eine Überprüfung des Bezirks findet dann statt, wenn sich im Einzelfall Änderungen ergeben.

#### Zusammenarbeit mit dem Bezirk Oberbayern

Die Zuständigkeitsverlagerung der Eingliederungshilfe „in eine Hand“ wird von den Leistungsanbietern im Landkreis Weilheim-Schongau, insbesondere von denen, die sowohl ambulante wie auch stationäre Angebote vorhalten, grundsätzlich positiv bewertet. Jedoch bestehen unterschiedliche Ansichten hinsichtlich der Frage, ob eine Ansiedlung der Zuständigkeit auf örtlicher oder überörtlicher Ebene die angemessenere sei. Positiv bewertet wird die Zusammenarbeit mit dem Fachdienst des Bezirks, dessen langjährige Erfahrungen im Bereich stationärer Hilfen sowie die Offenheit der Sachbearbeiter/innen. Als problematisch wird in erster Linie die räumliche Entfernung nach München und die vergleichsweise geringe Präsenz des Bezirks Oberbayern im Landkreis Weilheim-Schongau angesehen. Grundsätzlich wird gesehen, dass eine so weitreichende Verlagerung der Zuständigkeit Zeit benötige, bis sich alle Abläufe eingespielt hätten.

Im Hinblick auf die Bedarfsermittlung und Abrechnung von Leistungen werden der hohe bürokratische und hohe zeitliche Aufwand kritisiert. Im Kontext der Gewährung von Persönlichen Budgets wird konkret vorgeschlagen, bei Eingang des formlosen Antrags eine vorläufige Kostenzusage auszustellen, damit die Leistungsberechtigten zeitnah die benötigte Unterstützungsleistung einkaufen können und nicht bis zur Erstellung des Bescheids in Vorlage treten oder warten müssen. Dies ist momentan aus Sicht des Bezirks Oberbayern sozialrechtlich jedoch nicht möglich.

Auch wird die Möglichkeit eines unbürokratischen, flexibleren Umgangs mit Fachleistungsstunden gewünscht. Insbesondere beim Übergang in eine ambulant betreute Wohnform könne so ein ggf. zeitlich begrenzter höherer Unterstützungsbedarf unaufwendig geleistet werden.

Der Arbeitsaufwand, der für Zwecke der Dokumentation anfällt, sollte nach Ansicht einiger Interviewpartner/innen besser für die Arbeit mit den Klienten genutzt werden. Verbessert haben sich die Berichtszeiträume dahingehend, dass im Bereich stationärer Hilfen mitunter auch Kostenzusagen für vier Jahre getroffen worden seien. Auf Unverständnis hingegen stößt unter Gender-Aspekten die Tatsache, dass Bedarfsermittlungsgespräche für Frauen mit Behinderung auch von Männern geführt werden. Möglicherweise ist nicht hinreichend bekannt, dass beim

Bezirk Oberbayern angemeldet werden kann, ob das Gespräch durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter durchgeführt werden soll. Insbesondere auch im Hinblick auf Leistungsberechtigte, bei denen es in der Vergangenheit beispielsweise zu Missbrauchsfällen gekommen ist, wird diesbezüglich ein hohes Maß an Sensibilität gewünscht.

In Einzelfällen bleibt für die Mitarbeiter/innen von Diensten und Einrichtungen auch die Eingruppierung in eine Hilfebedarfsgruppe oder eine als zu gering empfundene Anzahl gewährter Fachleistungsstunden unverständlich. Letztlich wird der Zeitraum zwischen Bedarfsermittlungsgespräch und Erstellung des Bescheides teilweise als deutlich zu lang empfunden.

### Empfehlungen zur Evaluation des Gesamtplanverfahrens nach § 58 SGB XII

Individuelle Hilfeplanung bzw. die Gesamtplanung stellt einen wichtigen Ausgangspunkt für die Planung auf örtlicher Ebene dar. Zum einen geht es darum, im Einzelfall als notwendig erachtete, aber bisher lokal nicht verfügbare Hilfen über Planungsgremien konkret zu initiieren. Zum anderen muss generell aus Fällen gelernt werden, in denen für die Bedarfe kein adäquates Angebot gefunden werden konnte.

Die im Rahmen der Gesamtplanung gewonnenen Informationen über Bedarfe, Defizite und Notwendigkeiten müssen dazu systematisch weitergegeben werden und den Gremien der örtlichen Angebotsplanung zur Verfügung stehen. Hilfreich erscheinen integrierte Verfahren der Informationsweitergabe, die alle betreffenden Stellen, die mit Individueller Hilfeplanung zu tun haben, einbeziehen. Insbesondere wenn sich im Zuge der Hilfeplanverfahren herausstellt, dass keine adäquaten örtlichen Angebote verfügbar sind, muss die Verbindung zur örtlichen Hilfeplanung hergestellt werden. Bei der Evaluation des Gesamtplanverfahrens der bayerischen Bezirke sollte erörtert werden, auf welche Weise die Informationen erhoben werden und wie deren Weitergabe praktisch umgesetzt werden kann.

Viele andere in der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung kommenden Verfahren zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung sehen regelhaft die Durchführung von Hilfeplan- oder Teilhabekonferenzen vor. Diese sind in besonderer Weise ein Ort, an dem die Angemessenheit des vorhandenen Hilfesystems überprüft werden kann. In dem bayerischen Ansatz sind „Personenkonferenzen“ nur im Bedarfsfall vorgesehen. Durch die Evaluation sollte aus Sicht der wissenschaftlichen Begleitung ermittelt werden, in welchen Fällen die Personenkonferenz einberufen wird und ob auf diese Weise tatsächlich hinreichend Angebotslücken erfasst werden können.

Unter Punkt 2.e) des ärztlichen Berichts im Rahmen des Gesamtplans wird nach den Auswirkungen der Behinderung gefragt. Konkret wird darum gebeten, die Einschränkungen zu beschreiben. Die Artikulation von Hilfebedarfen und -wünschen setzt in der Praxis sicherlich eine Auseinandersetzung mit „Defiziten“ voraus. In diesem Kontext wird die Behinderung allerdings zu einem Stigma, einem Merkmal, das ein Mensch hat und ihn vor den Augen anderer zunächst einmal degradieren kann. Gute Hilfeplanung muss für solche Prozesse sensibel sein und Degradierungen im Verfahren ausschließen. Zu überlegen ist an dieser Stelle, wie eine Abkehr von der Defizitorientierung erreicht werden kann. Einen Ansatzpunkt dafür liefert der Sozialberichtsbogen des Gesamtplans unter den Rubriken „Aktuelle Bedarfssituation unter Berücksichtigung der Ressourcen“ und „Beschreibung vorhandener Fähigkeiten, aktivierbarer Ressourcen“. Sichergestellt werden muss an dieser Stelle allerdings, dass die an der Bearbeitung des Bogens beteiligten Personen hinreichend informiert bzw. geschult sind, um auch beispielsweise die in der ICF angeführten Umweltfaktoren adäquat in den Planungsprozess einfließen lassen zu können. Auch die Formulierung von überprüfbaren Zielen ist voraussetzungsvoll und bedarf entsprechender Kompetenzen.



In der Regel stehen den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung bei der Planung von Hilfen weitere Personen beratend zur Seite bzw. sind als Bearbeitende der dabei zum Tragen kommenden Instrumente zentrale Akteure. Insbesondere Menschen, die erstmalig professionelle Hilfen in Anspruch nehmen möchten, sind weitgehend abhängig davon, wer mit ihnen die Bedarfsfeststellung durchführt, welche Hilfebedarfe anhand der eingesetzten Instrumente festgestellt und wie diese im Antragsverfahren dargestellt werden. Vor diesem Hintergrund sollte bei der Evaluation des Gesamtplanverfahrens die Einflussnahme Dritter im Prozess und insbesondere die mögliche Einflussnahme von Einrichtungen und Diensten im Verfahren kritisch reflektiert werden.

Weiterhin sollte die tatsächliche Einbeziehung von Menschen mit Behinderung selbst in die Erarbeitung des Gesamtplans erörtert werden. Vor dem Hintergrund der Zielgruppe empfiehlt es sich, die zum Einsatz kommenden Instrumente z. B. auch in leichter Sprache und ggf. unterstützende Materialien und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Leistungsanbieter stehen vor der Herausforderung, die Hilfen im Sinne des Gesamtplans umzusetzen. Viele Leistungsanbieter nutzen zusätzlich eigene Verfahren der Hilfeplanung. Vor diesem Hintergrund sollte bei der Evaluation des Gesamtplanverfahrens dessen Anschlussfähigkeit überprüft werden.

## 5.2 Örtliche Angebotsplanung

Anders als beispielsweise im Bereich der Jugendhilfe hat eine kommunale Planung im Bereich der Behindertenhilfe wenig Tradition. Die über die stationäre Unterbringung hergestellte Möglichkeit, Hilfen an einem Ort und aus einer Hand zu erhalten, ließ eine träger- und einrichtungsübergreifende Planung über lange Zeit entbehrlich erscheinen. Die Aufteilung der Zuständigkeit zwischen unterschiedlichen Kostenträgern hat einen einheitlichen Planungsprozess darüber hinaus blockiert. In vielen Regionen wird die Angebotslandschaft der Behindertenhilfe geprägt durch eine kleine Zahl freier Träger, die ihre Angebote gemäß ihrer Zielsetzung gestalten und planen. Einem Planungsauftrag der lokalen Gebietskörperschaft stehen sie eher skeptisch gegenüber. Vor diesem Hintergrund konnten sich auch partizipative Planungsansätze, die insbesondere behinderte Menschen selbst und ihre Angehörigen stärker in den Planungsprozess einbeziehen, nur sehr zögerlich entwickeln.

Eine sozialraum- und teilhabeorientierte Planung macht nur Sinn, wenn vor Ort, d.h. dort, wo die Menschen leben, verschiedene Dienste vorhanden sind, die individuell zugeschnittene Hilfen verlässlich und qualifiziert anbieten können und zur Vernetzung ihrer jeweiligen Angebotsbausteine untereinander wirksam kooperieren. Dazu müssen Informationen, die im Rahmen der Individuellen Hilfeplanung erhoben werden, in gebündelter Form Hinweise auf bestehende örtliche Bedarfe liefern können. Die im Rahmen der Hilfeplanung gewonnenen Informationen über Bedarfe, Defizite und Notwendigkeiten, müssen dazu systematisch weitergegeben werden und den Gremien der örtlichen Angebotsplanung zur Verfügung stehen. Hilfreich dazu erscheinen systematische Verfahren der Informationsweitergabe, die alle betreffenden Stellen, die mit Individueller Hilfeplanung befasst sind, einbeziehen. Insbesondere wenn sich im Zuge der Hilfeplanverfahren herausstellt, dass keine adäquaten örtlichen Angebote verfügbar sind, muss die Verbindung zur örtlichen Hilfeplanung hergestellt werden.

### 5.2.1 Planung von Hilfen für Menschen mit geistiger und / oder körperlicher Behinderung im Bezirk Oberbayern und im Landkreis Weilheim-Schongau

#### **Strategische Sozialplanung des Bezirks Oberbayern**

Im Freistaat Bayern wird die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung komplett aus einer Hand geleistet. Seit dem 1. Januar 2008 werden alle ambulanten, teilstationären oder stationären Hilfen für Menschen mit Behinderung von den bayerischen Bezirken finanziert. Daraus ergibt sich auch ein Auftrag für die Planung von Angeboten auf örtlicher Ebene. Nach § 17 Abs. 1 (2) SGB I ist der Bezirk Oberbayern als Leistungsträger verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Nach § 19 Abs. 1 SGB IX ist es weiterhin Aufgabe der Rehabilitationsträger darauf zu achten, dass für eine ausreichende Zahl von Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen keine Zugangs- und Kommunikationsbarrieren bestehen.

Im Jahr 2007 wurde beim Bezirk Oberbayern die Stabsstelle „Strategische Sozialplanung“ eingerichtet und mit der Aufgabe betraut, unter strategischen Gesichtspunkten eine Gesamtsozialplanung zu erstellen und eine Sozialberichterstattung aufzubauen. Großen Wert legt der Bezirk dabei auf die Beteiligung aller Akteure aus den unterschiedlichen Unterstützungsbereichen. Zentral in diesem Zusammenhang ist das neu geschaffene Gremium

zur Gesundheits-, Sozial- und Versorgungsplanung (Gremium GSV) (s. u.). Auf der Homepage des Bezirks Oberbayern werden die Kernaufgaben der Strategischen Sozialplanung wie folgt beschrieben:

- aktive Begleitung der strategischen Zielsetzungsprozesse und Leitbildüberlegungen;
- Fachbereichsübergreifende Gesamt-Sozialplanung und Erstellung eines Rahmenplans;
- Vernetzung, Koordination und Abstimmung interner und externer Planungsebenen;
- Analyse des Gesamt-Versorgungssystems und der Sozialberichterstattung;
- Leistungsträgerübergreifende Datengewinnung, Abgleich und Aufbereitung für die Planungen in Zusammenarbeit mit dem Controlling der Abteilung II sowie
- Kooperation und Netzwerkarbeit<sup>118</sup>.

Die Grundhaltung, Ziele und Vorhaben der Strategischen Sozialplanung des Bezirks Oberbayern im Kontext der Eingliederungshilfe und stationären Hilfe zur Pflege werden in einem Grundsatzpapier beschrieben. Diesem Papier hat der Sozial- und Gesundheitsausschuss im Oktober 2009 zugestimmt. Es wird auf der folgenden Seite wiedergegeben.

Mit dem Modellprojekt „Örtliche Angebots- und Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau“ bringt der Bezirk Oberbayern die regionale und überörtliche Sichtweise im Rahmen eines örtlichen Teilhabeplanungsprozesses zusammen. Die Übertragbarkeit, der im Rahmen dieses Projektes eingesetzten Instrumente und Verfahren, soll auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen auf andere Landkreise und kreisfreie Städte in Oberbayern zum Projektende geprüft werden.

---

<sup>118</sup> <http://www.bezirk-oberbayern.de/showobject.phtml?La=1&object=tx|379.2301.1&sub=0>, zuletzt geprüft am 07.07.2010

## **Eingliederungshilfe und Stationäre Hilfe zur Pflege**

### **Strategische Sozialplanung des Bezirks Oberbayern - Grundhaltung, Ziele und Vorhaben**

#### **Unsere Grundhaltung**

*Wir arbeiten mit Menschen für Menschen.*

*Im Mittelpunkt steht für uns der Mensch mit seinem individuellen Bedarf.*

*Wir fördern die Selbstbestimmung von pflegebedürftigen Menschen und von Menschen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.*

*Wir sehen uns als sozialer und qualitätsorientierter Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger und unsere Vertragspartner.*

*Wir sind starke und kooperative Partner.*

*Wir fördern aktiv eine Dialog- und Beteiligungskultur.*

*Wir identifizieren uns mit den Aufgaben des Bezirks Oberbayern und erfüllen diese verantwortungsbewusst und fachlich kompetent.*

*Wir erbringen unsere Dienstleistung wirtschaftlich, ressourcenbewusst und nachhaltig.*

#### **Strategische Ziele und strategisches Vorgehen**

- I. *Wir entwickeln und unterstützen bedarfsgerechte Angebote, um den Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Menschen einen möglichst hohen Grad an selbst bestimmter Lebensführung und eine möglichst weitgehende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.  
Dabei achten wir darauf, dass die Hilfen direkt und personenbezogen ankommen.  
Grundvoraussetzung für eine selbstbestimmte Teilhabe ist der Ausgleich von Nachteilen im Sinne des UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung.*
- II. *Wir fördern die Durchlässigkeit der Versorgungssysteme und sorgen für die Schaffung durchlässiger Strukturen im ambulanten und stationären Hilfebereich.*
- III. *Wir fördern die Vernetzung von Leistungsträgern und Leistungserbringern.*
- IV. *Wir fördern die Mitwirkung der Betroffenen und ihrer Vertreter.*
- V. *Wir setzen uns dafür ein, dass die Ressourcen für die bedarfsgerechte Versorgung zur Verfügung stehen.*
- VI. *Wir setzen unsere Mittel wirtschaftlich und sparsam ein.*
- VII. *Wir steuern die sozialplanerischen Entwicklungen in den Regionen und beteiligen aktiv die anderen Akteure.*
- VIII. *Wir erhalten die Anerkennung der Bürgerinnen und Bürger dafür, dass der Bezirk Oberbayern sie durch bedarfsgerechte Hilfen unterstützt.*
- IX. *Wir setzen uns dafür ein, dass ein differenziertes und qualifiziertes Leistungsangebot erhalten und im Wettbewerb miteinander weiterentwickelt wird.*
- X. *Wir erfassen, steuern und verbessern systematisch die Wirkung unserer Hilfen für die Menschen.*
- XI. *Wir leisten unsere Hilfen möglichst frühzeitig, um zunehmende Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. In diesem präventiven Sinne unterstützen wir insbesondere*
  - a) *im Bereich der Eingliederungshilfe die Frühförderung, die Befähigung zur Selbsthilfe und die Gesundheitsförderung und*
  - b) *im Bereich der Hilfe zur Pflege die Aktivierung der Pflegebedürftigen, damit ihre noch vorhandenen Fähigkeiten erhalten und gesteigert und ihre sozialen Beziehungen aufrechterhalten werden können.*

## **Das Gremium zur Gesundheits-, Sozial- und Versorgungsplanung (Gremium GSV)**

Um eine Einheitlichkeit und Abstimmung in der Planung zu erreichen, wurden die Bezirksarbeitsgemeinschaft und der Planungs- und Koordinierungsausschuss 2007 in dem neu gegründeten Gremium zur Gesundheits-, Sozial- und Versorgungsplanung (Gremium GSV) zusammengeführt. Das Gremium GSV stellt ein Forum der Beratung und Diskussion mit und zwischen:

- den verschiedenen Leistungsträgern;
- den kommunalen Spitzenverbänden;
- der freien Wohlfahrtspflege;
- den privaten Leistungserbringern;
- den Angehörigenverbänden;
- den Dachorganisationen der Selbsthilfe;
- den kommunalen Behindertenbeauftragten sowie
- den regionalen Steuerungsverbänden / Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften dar.<sup>120</sup>

Der Vorsitz des Gremiums liegt bei dem Bezirkstagspräsidenten, die Geschäftsführung bei der Leitung der Stabsstelle „Strategische Sozialplanung“ des Bezirks Oberbayern.

Die Homepage des Bezirks Oberbayern benennt als Ziel des Gremiums GSV, „durch die Zusammenarbeit künftig bessere Prozesse und Ergebnisse in der Betreuung, Förderung und Rehabilitation von Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder seelischer Behinderung zu erreichen“.<sup>121</sup> Unter Zusammenarbeit wird dabei der Abgleich bei sozialpolitischen Zielsetzungen, der Austausch von Informationen über Bedarfe und Entwicklungen sowie die gemeinsame Entwicklung von Grundsätzen der Erforderlichkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit benannt. Sitzungen des Gremiums finden zweimal jährlich statt. Installiert wurden die Arbeitsgruppen „Grundlagen zukünftiger Planung - Philosophie“, „Eingliederung - Versorgung“ und „Alter“ mit Unterarbeitsgruppen sowie eine „vorberatende Arbeitsgruppe“. Die in den Arbeitsgruppen erarbeitenden Planungsgrundlagen wurden im Gremium GSV verabschiedet und gelten als Empfehlung für alle beteiligten Akteure. Die ausführliche „Arbeitsgrundlage zur Gesundheits-, Sozial- und Versorgungsplanung Oberbayern“ steht auf der Homepage des Bezirks Oberbayern als Download zur Verfügung.<sup>122</sup>

## **Regionale Steuerungsverbände**

Die Umstrukturierung von einem angebots- zu einem personenzentrierten Unterstützungssystem in der Behindertenhilfe bedarf einer engen Kooperation und Vernetzung der Akteure auf regionaler Ebene sowohl im Hinblick auf die Entwicklung der Angebotslandschaft als auch im Hinblick auf die Ausgestaltung des Unterstützungsarrangements im Einzelfall. Im Bereich der Hilfen für Menschen mit einer seelischen Behinderung bzw. psychischen Erkrankung sowie der Menschen mit Suchterkrankungen hat der Bezirk Oberbayern zur schrittweisen Umsetzung eine Vielzahl von Maßnahmen initiiert und umgesetzt, die zu einer besseren (sozialräumlichen) Vernetzung und Steuerung der Versorgungsangebote beitragen sollen. Handlungsleitend dabei

---

<sup>120</sup> <http://www.bezirk-oberbayern.de/showobject.phtml?La=1&object=tx|379.2300.1>, zuletzt geprüft am 07.07.2010

<sup>121</sup> <http://www.bezirk-oberbayern.de/showobject.phtml?La=1&object=tx|379.2307.1&sub=0>, zuletzt geprüft am 07.07.2010

<sup>122</sup> [http://www.bezirk-oberbayern.de/media/custom/379\\_2222\\_1.PDF?La=1&object=med|379.2222.1](http://www.bezirk-oberbayern.de/media/custom/379_2222_1.PDF?La=1&object=med|379.2222.1), zuletzt geprüft am 07.07.2010

waren die „Grundsätze zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern“.<sup>123</sup>

Eine zentrale Bedeutung kommt dabei auf der Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise den regionalen Steuerungsverbänden für psychische Gesundheit zu, die aus den Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften hervorgegangen sind. Als Zusammenschluss aller an der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen beteiligten Dienste und Einrichtungen sollen sie die Versorgungsverantwortung für die jeweiligen Regionen übernehmen.<sup>124</sup> Auch im Landkreis Weilheim-Schongau ist der regionale Steuerungsverbund maßgeblich an der (Weiter-) Entwicklung der Angebotslandschaft im Landkreis beteiligt.

Die „Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich“ (FOGS) wurde vom Bezirk Oberbayern mit einer Bestandsanalyse der „Regionalen Steuerungsverbände in der Versorgungsregion Süd-West“ beauftragt. Im Abschlussbericht werden die Aufgaben des „Steuerungsverbunds psychische Gesundheit Weilheim-Schongau“ (SPG) wie folgt beschrieben:

*„Der SPG will das sozialpsychiatrische Leistungsangebot im Landkreis Weilheim-Schongau kontinuierlich und nachhaltig verbessern. Die Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger und Leistungserbringer, der Selbsthilfe und Angehörigengruppen, der Kommunen und Bezirke sowie der regionalen Gremien soll dabei intensiviert und nahtlos vernetzt werden. Ziele sind u. a. a) Vorbeugung und Prävention, b) personenzentrierte und bedarfsgerechte Ausrichtung, c) Gewährleistung der Behandlungs- und Betreuungskontinuität, d) gemeindeorientiertes Zusammenwirken aller beteiligten Institutionen und Einzelpersonen unter Wahrnehmung der regionalen Versorgungsverpflichtung.“<sup>125</sup>*

Der SPG Weilheim-Schongau besteht aus 47 Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen<sup>126</sup>:

(1)	ärztlicher KV	1
(2)	Krankenhäuser	3
(3)	Dienste / Einrichtungen Herzogsägmühle	8
(4)	weitere Träger und Dienste	15
(5)	Ämter / staatliche Administration	4
(6)	Leistungsträger	4
(7)	Betroffenenvereinigungen	1
(8)	Betreuungsvereine	3
(9)	Vertreter der Arbeitskreise	4
(10)	Psychologische Psychotherapeuten	1
(11)	sonstige niedergelassene Therapeuten	1
(12)	politische Entscheidungsträger	2

Menschen mit seelischer Behinderung bzw. psychischer Erkrankung bzw. Suchterkrankung selbst sind lediglich mit einer Person als Vertretung der Betroffenenvereinigungen im SPG vertreten.

<sup>123</sup> Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (2007): *Grundsätze zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern*, online verfügbar unter: <http://www.stmas.bayern.de/behinderte/psychisch/psygrubay.pdf>, zuletzt geprüft am 07.07.2010

<sup>124</sup> FOGS (2009): *Abschlussbericht - Bestandsaufnahme und -analyse der „Regionalen Steuerungsverbände in der Versorgungsregion Süd-West“*, Köln, online verfügbar unter <http://www.fogs-gmbh.de/pdf/Abschlussbericht%20Bestandsaufnahme%20SPG.pdf>, zuletzt geprüft am 07.07.2010.

<sup>125</sup> a. a. O., S. 21

<sup>126</sup> a. a. O., S. 19

Spezifische Arbeitskreise bestehen zu den vier Bereichen „Kinder- und Jugendpsychiatrie“, „Gerontopsychiatrie“, „Suchthilfe“ und „GPV“ (Versorgungsbereich Erwachsenenpsychiatrie). Die (relevanten) Aktivitäten / Themen werden in dem Abschlussbericht wie folgt zusammengefasst:

„Schaffung/Eröffnung der Tagesklinik (15 Plätze), Erstellung eines Flyers „Therapeuten in ihrer Nähe“; Berichte aus den AK; Erstellung eines Sozialatlasses im Internet; zusätzlich ist eine geografische Darstellung anhand einer Landkarte geplant (Via-Novis-Regio); Bearbeitung des Themas „Clearing“; Erweiterung des SPD<sub>i</sub> um eine halbe Stelle (Fachbereich Gerontopsychiatrie); Vorbereitung einer Fachtagung zum Thema „Lebensqualität“, Vorstellung neuer Einrichtungen bzw. Konzepte von Einrichtungen; Vorstellung des Fachbereichs des Bezirks Oberbayern; Teilnahme von Mitgliedern des SPG an der Arbeitsgruppe „ICF“; Berichte zu psychiatrierelevanten Themen; Erörterung von Themen des Steuerungsverbunds „Süd-West“.“<sup>127</sup>

Zusammen mit den regionalen Steuerungsverbänden der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg/Lech, Miesbach und Starnberg hat sich der GPV Weilheim-Schongau 2007 zum überregionalen „Versorgungsverbund Psychische Gesundheit“ VPG in der erweiterten Versorgungsregion 17, Oberbayern Süd-West zusammengeschlossen.

### **Planung von Angeboten für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau**

Die Planung von Angeboten für Menschen mit geistiger und / oder körperlicher Behinderung ist bis dato durch Vorgaben der Leistungsträger und informelle Absprachen zwischen den Leistungsanbietern gekennzeichnet. So wurde etwa im Rahmen der Leistungsvereinbarungen die Zuständigkeit für bestimmte Versorgungsregionen, die sich in erster Linie an den Altlandkreisen Weilheim und Schongau orientierten, festgelegt. Die Implementierung neuer Angebote wurde mitunter auch mit den anderen Leistungsanbietern im Landkreis „vorbesprochen“. Wie im Kapitel 4.6 dargestellt, charakterisierte eine „friedliche Koexistenz“ das Verhältnis der Leistungsanbieter untereinander.

Der Bezirk Oberbayern ist durch seine bereichsspezifischen Beauftragten im Landkreis Weilheim-Schongau präsent. Eine/n verantwortliche/n Mitarbeiter/in, der/die sich für die Planung der Angebote aller Unterstützungsbereiche explizit für den Landkreis Weilheim-Schongau verantwortlich zeichnet gibt es beim Bezirk lediglich auf einer übergeordneten Ebene. Durch die Überprüfung von Einzelfällen strebt der Bezirk Oberbayern eine höhere Präsenz im Landkreis Weilheim-Schongau an und erhofft sich dadurch ein höheres Steuerungspotential.

Ein dem Steuerungsverbund psychische Gesundheit entsprechendes Planungsgremium gibt es für den Bereich der Menschen mit geistiger und / oder körperlicher Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau nicht. Da einige Mitglieder des Steuerungsverbunds sowohl Anbieter von Leistungen für Menschen mit seelischer wie auch für Menschen mit geistiger und / oder körperlicher Behinderung sind, werden einzelne planungsrelevante Aspekte aus dem Bereich der Hilfen für letztgenannte Zielgruppe im Steuerungsverbund ggf. auf einer informellen Ebene mitthematisiert.

Ein weiteres Gremium, in dem auch planungsrelevante Themen diskutiert werden, stellt der Beirat für Menschen mit Behinderung dar. Eine Darstellung des Beirats ist bereits in Kap. 3.3 erfolgt und soll an dieser Stelle nicht wiederholt werden. Betont werden soll noch einmal, dass der Beirat für Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau ein Gremium zur

---

<sup>127</sup> a. a. O., S. 22

Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung darstellt, in dem zwar Bedarfe artikuliert und auf Lücken im Versorgungssystem hingewiesen werden können und soll, es sich aber explizit um kein Planungsgremium handelt. Die dort vertretenen Leistungsanbieter nehmen als Vertreter/innen für ihre Nutzer/innen an den Sitzungen teil.

In den spezifischen Planungsbereichen des Landkreises Weilheim-Schongau der Jugend- oder Altenhilfe finden die Belange von Menschen mit Behinderung bisher nicht in systematischer Form Berücksichtigung. Beide Planungsbereiche werden aktuell jedoch neu aufgestellt. Angeregt durch das Projekt der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau findet bei den aktuellen Vorbereitungen die Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Konvention in beiden Planungsbereichen hohe Aufmerksamkeit.

Bei Mitarbeiter/innen des Bauamts und Gutachter/innen im Rahmen der Stadtplanung ist das Thema der Belange von Menschen mit Behinderung präsent. Eine systematische Einbeziehung im Sinne des Mainstreamings findet jedoch nicht statt. Hingewiesen wird in diesem Kontext darauf, dass es sich bei den zur barrierefreien Gestaltung benötigten Materialien, wie z. B. breitere Türen, oftmals auch nicht um Standardwaren handelt, die unaufwendig und kostengünstig bezogen werden können. Diesbezüglich wird noch hoher Sensibilisierungsbedarf gesehen.

## **5.2.2 Bewertung der Angebotsplanung im Landkreis Weilheim-Schongau**

Wie der Bereich der Individuellen Hilfeplanung war auch die Planung von Angeboten auf örtlicher Ebene Bestandteil der Analysen der wissenschaftlichen Begleitung. Als Instrumente dazu diente in erster Linie die schriftliche Befragung zur Kooperation und Hilfeplanung, ergänzend dazu wurde dieser Aspekt auch in Leitfadeninterviews mit unterschiedlichen Akteuren thematisiert.

Fragen der Angebotsplanung werden von den Akteuren im Landkreis Weilheim-Schongau vielfach einrichtungs- oder trägerintern diskutiert. Die Diskussion erfolgt hausintern mit anderen Fachstellen, Leitungskräften, aber auch mit anderen Kolleg/inn/en. Als zentraler Besprechungspartner wird vor allen Dingen aber auch der Bezirk Oberbayern als maßgeblicher Leistungsträger mit dem Fachdienst und der Sachbearbeitung benannt.

Außerhalb der eigenen Institution werden Fragen der Angebotsplanung in einer Vielzahl von unterschiedlichen regionalen wie auch überregionalen Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen und Gremien diskutiert. Zuvorderst benannt werden auf lokaler Ebene diesbezüglich der Steuerungsverbund Psychische Gesundheit und der Beirat für Menschen mit Behinderung. Auf Bezirksebene spielen das Gremium GSV sowie die Bezirksentgeltkommission die wichtigste Rolle. Weiterhin angegeben werden u. a. die Arbeitsgruppen „Ambulant Betreutes Wohnen“ und „Heilpädagogische Tagesstätten“ sowie der Gerontopsychiatrische Arbeitskreis. Wichtige Ansprechpartner stellen zudem das Jugend- und Gesundheitsamt des Landkreises sowie die Agentur für Arbeit dar.

Die Vielzahl der Nennungen sowie das Fehlen eines Gremiums im Landkreis oder einer Arbeitsgruppe, in dem/der explizit Fragen der Angebotsplanung für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung thematisiert werden, lassen hinsichtlich der Planung auf örtlicher Ebene Entwicklungsbedarf erkennen.

Zur Gesamtzahl der Personen, mit denen innerhalb der eigenen Einrichtung im ersten Halbjahr 2009 über die Organisation und Weiterentwicklung von Angeboten für Menschen mit



Behinderung gesprochen wurde, machen 66 von 106 Befragten Angaben. Die Spannweite der gemachten Angaben reicht von 0 bis 40 Personen, wobei lediglich drei Personen angeben, mit keinem/r Kollegen/in über die Angebotsplanung gesprochen zu haben. Der Mittelwert liegt bei 7,5. Knapp die Hälfte der Befragten hat mit einer bis fünf Personen darüber gesprochen, knapp drei Viertel mit weniger als zehn Personen. Mit mehr als zehn Personen innerhalb der eigenen Einrichtungen haben insbesondere die Leistungsträger sowie die größeren Anbieter gesprochen. Angaben zur Gesamtzahl der Personen, mit denen außerhalb der eigenen Einrichtung im abgefragten Zeitraum über die Organisation und Weiterentwicklung von Angeboten für Menschen mit Behinderung gesprochen wurde, machen 61 von 106 Befragten. Hier reicht die Spannweite von 0 bis 60 Personen, der Mittelwert liegt mit neun Personen etwas oberhalb der Angaben hinsichtlich interner Gesprächspartner. Die höheren Werte von 15 Personen und mehr finden sich in erster Linie bei den Leistungsträgern. Über die Hälfte der Antwortenden hat mit einer bis fünf Personen gesprochen, insgesamt drei Viertel mit bis zu zehn Personen. Die vergleichsweise hohe Zahl an Gesprächspartner/innen mit denen intern und extern über die Organisation und Weiterentwicklung von Angeboten für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung gesprochen wurde, unterstreicht die Bedeutung der örtlichen Angebotsplanung und die Notwendigkeit der Entwicklung einer Planungsstruktur.

Hinsichtlich der Frage, ob die individuelle Hilfeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau wirksam mit der Planung von Angeboten auf örtlicher Ebene verknüpft ist, tut sich die Mehrheit der Befragten schwer. 67 von 106 Befragten geben an, dass ihnen keine Einschätzung möglich sei, oder machen diesbezüglich keine Angabe. Von den 39 Akteuren, die eine Einschätzung abgeben, sehen lediglich 16 eine wirksame Verknüpfung von individueller und örtlicher Angebotsplanung verwirklicht, was ebenfalls auf Handlungsbedarf schließen lässt.

## 5.3 Statistik

Zur Einschätzung der Daten für den Landkreis Weilheim-Schongau und zur Darstellung von Entwicklungen hat die wissenschaftliche Begleitung dem Bezirk Oberbayern einen Vorschlag zur Zusammenstellung planungsrelevanter Daten vorgelegt und mit der Sozialverwaltungsordination des Bezirks abgestimmt. Eine Einschätzung der Daten für den Landkreis Weilheim-Schongau ermöglicht der Abgleich mit den jeweils entsprechenden Durchschnittswerten für a) alle Landkreise im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Oberbayern, b) die kreisfreien Städte im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Oberbayern und c) für den Bezirk Oberbayern insgesamt.

Mit der Sozialverwaltungsordination des Bezirks Oberbayern wird vereinbart, die nachfolgend aufgelisteten Daten für die Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau im Rahmen einer Sonderauswertung zu ermitteln:

1. Anzahl und Anteil an der Bevölkerung der leistungsberechtigten Personen aus dem Landkreis Weilheim-Schongau nach Zielgruppen (Menschen mit geistigen, seelischen und körperlichen Behinderungen) und Unterstützungsangeboten (nach der Systematik der Statistik des SGB XII) zum 31.12.2009 und in den Jahren zuvor (soweit verfügbar).
2. Anteil der leistungsberechtigten Personen zum 31.12.2009 nach Zielgruppen und Wohnformen, die a) im Landkreis Weilheim-Schongau Unterstützung erhalten b) in einer angrenzenden Gebietskörperschaft Unterstützung erhalten und c) in einer weiter entfernten Region Unterstützung erhalten (vgl. GKZ des gewöhnlichen Aufenthaltes und der Einrichtung).
3. Anzahl der „Plätze“ (absolut und bezogen auf die Einwohnerzahl) zum 31.12.2009 nach Zielgruppen und Unterstützungsangeboten.
4. Anzahl der Personen, die im Verlauf des Jahres 2009 und der Jahre zuvor (soweit verfügbar) erstmals ein bestimmtes Unterstützungsangebot in Anspruch genommen haben, nach Zielgruppen und Unterstützungsangebot.
5. Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres 2009 und der Jahre seit 2005 die Hilfeform gewechselt oder beendet haben nach vorheriger und neuer Hilfeform.
6. Quartile, Median und Durchschnitt der bewilligten Fachleistungsstunden pro Leistungsberechtigten nach Zielgruppen zu einem möglichst aktuellen Stichtag und zum Zeitpunkt der Einführung.
7. Anzahl der Nutzer/innen von stationären Wohneinrichtungen nach Zielgruppen und Hilfebedarfsgruppen.
8. Ausgaben (brutto, ohne Einnahmen) absolut und bezogen auf die Einwohnerzahl der Gebietskörperschaft im Jahr 2009 und in den Jahren zuvor (soweit verfügbar) für Leistungsberechtigte aus der Gebietskörperschaft nach Zielgruppen und Unterstützungsangeboten.
9. Anzahl, Namen und Sitz der Träger, nach Zielgruppen und Art des Angebotes (Grundinformation)
10. Stationäre Einrichtungen nach Platzzahlen, Zielgruppe und Art des Angebotes
11. Anzahl der Leistungsberechtigten und der vereinbarten Plätze je Trägern nach Zielgruppen

Die Daten, die der wissenschaftlichen Begleitung im Zuge der Sonderauswertung zur Verfügung gestellt werden konnten, wurden aufbereitet und haben Eingang in die bereichsspezifischen Kapitel dieses Berichts gefunden.

Im Zuge der Zuständigkeitsverlagerung wurden dem Bezirk Oberbayern von den Landkreisen und kreisfreien Städten allerdings Daten in unterschiedlicher Qualität und in unterschiedlichem Umfang zugeleitet. Die Einspeisung dieser Daten in die EDV des Bezirks Oberbayern verbindet sich mit der Erstellung einer erstmals einheitlichen Datenbank für alle Gebietskörperschaften im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Oberbayern. Vor dem Hintergrund dieser Herausforderung weist die Datenbank für die Jahre 2008 und 2009 zum Teil noch unterschiedliche Grundlagen auf. Entwicklungslinien lassen sich daher nicht darstellen. Die Daten hinsichtlich der bewilligten Fachleistungsstunden ließen sich zum Zeitpunkt des Datenabzugs noch nicht ermitteln, da die betroffenen Anbieter größtenteils erst im April 2010 auf eine auswertbare Abrechnung umgestellt wurden und die Rechnungen für April und Mai 2010 noch nicht gebucht wurden.

Die Struktur der Daten, die der wissenschaftlichen Begleitung zugeleitet wurden, lässt allerdings erkennen, dass der Bezirk Oberbayern die Basis für eine zukünftige Darstellung von Entwicklungen geschaffen hat. Zum Zwecke des Controllings und zur Nutzbarmachung der Daten für Planungszwecke wird angeraten, zeitnah eine Überarbeitung der Daten hinsichtlich der Zuordnung zu den jeweiligen Behinderungsarten vorzunehmen.

Für die Planung in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Oberbayern bietet es sich an, der interessierten Fachöffentlichkeit die aufbereiteten Daten zur Verfügung zu stellen. Denkbar in diesem Zusammenhang ist die Einrichtung einer Internetplattform, die es ermöglicht, auf die jeweils aktuellen Datenbestände zuzugreifen oder der jährliche bzw. halbjährliche Versand aufbereiteter Tabellen per E-Mail an einen vor allem im Hinblick auf die Zusammensetzung von Planungsgremien in den einzelnen Regionen noch zu erstellenden Verteiler.

## 5.4 Exkurs: Dokumentation und Analyse von individuellen Hilfeleistungen als Grundlage einer begründeten Kostenschätzung

Die Sozialleistungsträger in der Bundesrepublik Deutschland sehen sich durch den Kostendruck im Bereich der Eingliederungshilfe zunehmend herausgefordert, wirksame Instrumente und Verfahren des Kostencontrollings zu entwickeln.

Aufgabe des Controllings ist es, unterschiedliche Führungsebenen mit steuerungsrelevanten Informationen zu versorgen. Es soll eine Informationsstruktur liefern, die die Fachkräfte im sozialen Bereich für die Bewertung ihres eigenen Arbeitsfeldes benötigen. „Controlling darf nicht mit ‚Kontrolle‘ gleichgesetzt werden, sondern ist weiter zu fassen im Sinne des englischen Begriffs to control (= regeln, beherrschen, steuern). Dabei ist der Instrumentencharakter des Controllings zu betonen: Controlling unterstützt die Steuerung vor allem der Führungsebene, beinhaltet jedoch nie die Steuerung selbst.“<sup>128</sup>

Bei der Übertragung von theoretischen Controlling-Ansätzen und praktischen Konzepten aus der Wirtschaft in den Bereich der Sozialen Arbeit sind die Besonderheiten der sozialen Dienstleistungsproduktion zu beachten. „Es kommt darauf an, ein integriertes Planungs- und Entscheidungssystem im Sozialbereich zu entwickeln, das sowohl fachlich-inhaltliche als auch finanzwirtschaftliche Elemente behutsam und reflektiert zusammenführt.“<sup>129</sup>

Dies betrifft für Controllingverfahren im Bereich der Sozialen Arbeit insbesondere auch den Aspekt der Zielsetzung, die im betriebswirtschaftlichen Controlling als „Dach“ bezeichnet wird.<sup>130</sup> In der Betriebswirtschaft erfolgt die Definition der Ziele mit Hilfe von Kennzahlen. Auch in der Sozialen Arbeit wird im Rahmen neuer Controlling-Ansätze wie dem Konzept des „Social Return on Investment“ (SROI) versucht, den Ertrag sozialer Investitionen zu messen. Die Quantifizierung sowohl einzelwirtschaftlicher als auch volkswirtschaftlicher Kosten und Erträge, die durch die Dienstleistungsproduktion des Sozialunternehmens entstehen, wird angestrebt. Das Quantifizieren und Ausdrücken in Geldgrößen der Wirkungen sozialer Unternehmen stößt jedoch da an seine Grenzen, wo nicht monetarisierbares Gelände betreten wird.<sup>131</sup>

Im Kontext des Modellprojekts „Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau“ lassen sich Kennzahlen nur bedingt, beispielsweise im Hinblick auf die Anzahl der Nutzer/innen von Einrichtungen und Diensten ableiten, das Ziel „Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von Menschen mit Behinderung“ als solches lässt sich allerdings nicht direkt in Zahlen ausdrücken bzw. hat keinen monetären Charakter. Die Zielsetzung der Teilhabeplanung ergibt sich vielmehr aus der angestrebten Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und aus der deutschen Sozialgesetzgebung (allgemein: SGB IX §§ 1,2 und 4 sowie konkret SGB XII § 1 und 53 Abs. 3). Sie bedarf „notwendig der Korrespondenz und der Diskussion mit jenen, die sowohl Adressaten als Mitwirkende bzw. Träger von Angeboten sind.

---

<sup>128</sup> Kühn, Dietrich (2005): Sozialplanung und Controlling, in: Kühn, Dietrich / Feldmann Ursula (Hrsg.) (2005): *Steuerungsunterstützung durch Sozialplanung und Controlling auf kommunaler Ebene*, Berlin, S. 22

<sup>129</sup> a. a. O.: S. 24

<sup>130</sup> vgl. Külpmann, Bernd (2008): *Grundlagen Controlling - Unternehmen erfolgreich steuern*, Berlin

<sup>131</sup> Halfar, Bernd (2009): Social Return on Investment eines sozialen Unternehmens, in: Horváth, Peter (Hrsg.) (2009) *Erfolgreiche Steuerungs- und Reportingsysteme in verbundenen Unternehmen - Controlling als Chance in der Rezession*

Dies ist eine der professionellen Anforderungen speziell an die Sozialplanung, die weit über ein enges Controlling-Verständnis hinausreicht.<sup>132</sup>

Ein Kostencontrolling im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderung steht weiterhin vor dem Problem, dass eine Vergleichbarkeit von erbrachten Leistungen in stationären Einrichtungen und eine Vergleichbarkeit von Leistungen stationärer Einrichtungen und ambulanten Dienste bislang nicht gegeben ist. Dies findet seinen Ausdruck im Fortbestand unterschiedlicher Kostensätze und Vergütungssystematiken.

Als Basis für die Entwicklung eines Kostencontrollings greift daher eine schematische Gegenüberstellung ambulanter und stationärer Fallkosten aufgrund der Unterschiedlichkeit hinsichtlich Art und Intensität der Leistungen sowie jeweils unterschiedlicher finanzieller Arrangements zu kurz.

Die Kosten- und Leistungsrechnung stellt eine der wichtigsten Informationsquellen für das Controlling dar.<sup>133</sup> Erste Untersuchungen bzw. Berechnungen dahingehend wurden in der jüngeren Vergangenheit, insbesondere im Kontext der Maßnahmen zur „Ambulantisierung“ in der Behindertenhilfe vorgenommen. In der „Contec-Untersuchung“ im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums werden entsprechende Zahlen von stationären Unterstützungsleistungen abgeleitet, ohne Berücksichtigung konkreter sozialräumlicher Gegebenheiten.<sup>134</sup> In der Stellungnahme der BAGüS zu den fiskalischen Auswirkungen der Ambulantisierung in der Eingliederungshilfe werden Einzelfälle nach Aktenlage anhand eines Erhebungsrasters für die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen aller Sozialhilfeaufwendungen rekonstruiert und ausgewertet. Hierdurch wird zwar eine differenzierte Betrachtung von Einzelfällen möglich, qualitative Gesichtspunkte finden jedoch auch hier keine Berücksichtigung.<sup>135</sup>

#### **5.4.1 Dokumentation und Analyse der Kosten für verschiedene Maßnahmen zum Zwecke eines Kostencontrollings im Rahmen der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau**

Vor dem Hintergrund dieser Ausgangssituation sollte das Modellprojekt „Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau“ genutzt werden, um die Grundlage für eine mögliche dauerhafte Beobachtung von exemplarischen Kostenverläufen für Unterstützungsleistungen von Menschen mit Behinderung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Weilheim-Schongau begründen und aktuell im Landkreis entweder in stationären Kontexten leben und mittelfristig einen Wechsel zu ambulanten Unterstützungsleistungen anstreben oder in jüngerer Vergangenheit einen solchen Wechsel bereits vollzogen haben, zu schaffen. Die Kostenverläufe sollen sowohl mit quantitativen als auch mit qualitativen Elementen hinterlegt werden sowie die konkreten Rahmenbedingungen berücksichtigen.

---

<sup>132</sup> Trube, Achim (2005): Sozialplanung und Controlling - Verbindungslinien zum Qualitätsmanagement, in: Kühn, Dietrich / Feldmann Ursula (Hrsg.) (2005): *Steuerungsunterstützung durch Sozialplanung und Controlling auf kommunaler Ebene*, Berlin, S. 262

<sup>133</sup> Külpmann, Bernd (2008): *Grundlagen Controlling - Unternehmen erfolgreich steuern*, Berlin

<sup>134</sup> vgl. Konrad, Matthias / Völkel-Recht, Sabine (2007): *Die Wirtschaftlichkeit der Ambulantisierung in der Behindertenhilfe - Eine Untersuchung im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums*, Bochum/Berlin

<sup>135</sup> vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) (Hg.) (2009): *Stellungnahme zu den fiskalischen Auswirkungen der Ambulantisierung in der Eingliederungshilfe*. Online verfügbar unter [http://www.lwl.org/spur-download/bag/stn\\_auswirkungen\\_ambulantisierung\\_20082009.pdf](http://www.lwl.org/spur-download/bag/stn_auswirkungen_ambulantisierung_20082009.pdf), zuletzt aktualisiert am 04.09.2009, zuletzt geprüft am 17.09.2009

Um die qualitativen Aspekte in diesem Zusammenhang in erforderlichem Maße erfassen zu können, wurden Interviews mit Menschen mit Behinderung und ergänzend dazu ggf. mit ihnen wichtigen Bezugspersonen sowie mit Mitarbeiter/innen der Einrichtungen und Dienste, von denen sie Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen, geführt. Die Gespräche sollten Aufschluss über für ein Kostencontrolling relevante Fragen geben. Nicht zuletzt Berücksichtigung fand dabei auch die Thematisierung von Unterstützungsleistungen, die beispielsweise durch Eltern, Geschwister, Freunde oder Nachbarn unentgeltlich erbracht werden, von denen aber nicht ausgegangen werden kann, dass sie auch auf Dauer unentgeltlich erbracht werden (können) sowie auch hypothetisch entstehende Kosten erfragt werden. Die für die unterschiedlichen Unterstützungsbereiche anfallenden Kosten wurden von den entsprechenden Leistungsträgern erfragt.

## 5.4.2 Ablauf der Untersuchung

Der Kontakt zu in Frage kommenden Interviewpartner/innen wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen über die möglichen Einrichtungen und Dienste hergestellt. Die Leiter/innen der relevanten Angebote der Behindertenhilfe wurden schriftlich gebeten, die Untersuchung zu unterstützen, indem sie im Kreis ihrer Nutzer/innen nachfragen, welche/r Nutzer/innen sich bereit erklären würden, ein solches Gespräch mit der wissenschaftlichen Begleitung zu führen. Dem Schreiben der wissenschaftlichen Begleitung war ein Rückmeldebogen in leichter Sprache beigelegt, der im Falle der Bereitschaft zur Teilnahme an einem Interview an die wissenschaftliche Begleitung zurückgesandt werden sollte.

Im Rahmen der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau erklärten sich insgesamt zwölf Menschen mit Behinderung bereit, ein Gespräch mit der wissenschaftlichen Begleitung zu führen. Dabei handelt es sich um fünf Nutzer/innen der wohnbezogenen Hilfen der Herzogsägmühle, um drei Nutzer/innen des Ambulant Betreuten Wohnens des Projekts Mittendrin des Caritasverbandes des Landkreises Weilheim-Schongau, um zwei Nutzer/innen der wohnbezogenen Hilfen des Hofes Hohenwart sowie um zwei Personen, die zum Zeitpunkt der Untersuchung noch im Elternhaus wohnten und perspektivisch ein Angebot des Ambulant Betreuten Wohnens in Anspruch nehmen möchten.

Zwei Interviewpartner/innen zogen ihre Bereitschaft zur Durchführung eines Interviews kurzfristig zurück. Wie sich erst im Laufe eines Gesprächs herausstellte, begründet eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Schwaben, sodass hier keine kostenbezogenen Daten erhoben werden konnten. Somit konnten insgesamt neun Menschen mit Behinderung in die Untersuchungen des Teilprojekts „Kostencontrolling“ einbezogen werden. Die Interviews mit den Menschen mit Behinderung wurden im November 2009 geführt, der Datenabzug für die Darstellung der Kostenverläufe erfolgte im Juni 2010.

In einem ausführlichen Projektpapier zum Kostencontrolling werden zur Auswertung in einem ersten Schritt anonymisierte Portraits der einzelnen Interviewpartner/innen vorgestellt und mit einer Darstellung der für die Einzelfälle angefallenen Kosten der Leistungsträger hinterlegt. Aus der Zusammenführung der Einzelergebnisse lassen sich Hinweise ableiten, die in den weiteren Prozess der Teilhabeplanung einfließen können. Sie wird nachfolgend dargestellt.

### 5.4.3 Übergreifende Ergebnisse der Kostenanalyse

In der Gesamtbetrachtung der Einzelergebnisse sind Gemeinsamkeiten und Muster zu erkennen. Auch wenn auf der Grundlage des Untersuchungsansatzes und der geringen Grundgesamtheit kein Anspruch auf Repräsentativität erhoben werden kann und soll, lassen sich daraus gleichwohl allgemeine Hinweise ableiten, die in den weiteren Prozess der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau einfließen können:

- Bei allen Menschen mit Behinderung, mit denen im Rahmen der Untersuchung Interviews geführt wurden, hat sich in der Selbsteinschätzung durch den Umzug in eine selbständigere Wohnform bzw. schon durch die Vorbereitung darauf die subjektiv empfundene Lebensqualität (deutlich) erhöht. Allein die Perspektive, dass eine Alternative zu einem ungewollten Einzug in eine stationäre Wohneinrichtung besteht, hat positive Auswirkungen auf das subjektive Wohlbefinden der Interviewpartner, die noch im Elternhaus leben. Dies wird durch Angehörige und Mitarbeiter/innen von Diensten und Einrichtungen bestätigt.
- Bei Wechseln von stationären zu ambulanten Unterstützungsleistungen ist bei allen in die Untersuchung einbezogenen Personen eine Reduzierung der Gesamtkosten für in Anspruch genommene professionelle Hilfe festzustellen.
- Für die Menschen mit Behinderung stellt der Wechsel in eine ambulante Unterstützungsform einen großen Schritt dar. Alle Befragten streben eine weitere Verselbständigung an. Aus Angst vor einer möglichen Überforderung sollen die nächsten Schritte aber eher langsam angegangen werden. Bei der Mehrheit der Befragten kann mittelfristig von einer weiteren Reduzierung des Unterstützungsumfangs ausgegangen werden. Eine absehbare Erhöhung des Unterstützungsumfangs wird in keinem Fall erwartet.
- Durch frühzeitige Beratung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen bzw. die frühzeitige Einbindung ambulanter Dienste scheinen (ungewollte) kostenintensivere Umzüge in stationäre Wohneinrichtungen vermieden werden zu können. Angeraten wird, zu prüfen, ob eine Investition in das Beratungsangebot bzw. in vorbereitende Maßnahmen zur selbstständigen Lebensführung auf längere Sicht zu einer Kostenreduktion führt.
- Hilfen zur gelingenden Gestaltung des Alltags spielen bei den Befragten eine eher untergeordnete Rolle und zeigen, wenn überhaupt, nur sehr geringe Auswirkungen hinsichtlich des Umfangs professioneller Unterstützungsleistungen. Bedeutsamer in diesem Kontext scheint die wechselseitige Unterstützung durch Peergroups z. B. in Wohngemeinschaften zu sein. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Unterstützungsangebots ambulanter wohnbezogener Hilfen wird angeraten, erfolgreiche Konzepte wie das „Wohnen im Drubbel“ der Lebenshilfe Münster<sup>136</sup> zu diskutieren und deren Umsetzungsmöglichkeiten im Landkreis Weilheim-Schongau zu prüfen.
- Bei den in die Untersuchung einbezogenen Menschen mit Behinderung handelt es sich um Menschen mit vergleichsweise geringem Unterstützungsbedarf. Die Umsetzung, der mit der UN-Konvention verbundenen Ziele, bezieht sich auf alle Menschen mit Behinderung. Überträgt man die Ergebnisse der geführten Interviews auf die Personengruppe der Menschen mit höherem Unterstützungsbedarf, ist auch für diese Zielgruppe von einer Erhöhung der Lebensqualität vor allen Dingen in kleineren Wohneinheiten auszugehen. Auch für die Gruppe der Menschen mit höherem Unterstützungsbedarf sollte ein Kostencontrolling unter Berücksichtigung qualitativer Aspekte erfolgen.
- Investitionen in Projekte zur Sensibilisierung des Gemeinwesens können sich dann rechnen, wenn sie dazu führen, dass behindertengerechter Wohnraum geschaffen wird, der sich nicht

---

<sup>136</sup> ausführlicher hierzu siehe [www.lebenshilfe-muenster.de](http://www.lebenshilfe-muenster.de)

nur auf barrierefreie Wohnungen beschränkt, sondern auch infrastrukturelle Aspekte wie die räumliche Nähe zu Einkaufsmöglichkeiten, Ärzten, Apotheken, Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und die Anbindung an den ÖPNV, berücksichtigen. Die Angewiesenheit auf Fahrdienste durch die professionelle Behindertenhilfe könnte so reduziert werden.

- Beispiele aus den Interviews zeigen, dass Menschen mit Behinderung Ehrenämter übernehmen können und wollen. Auf diese Weise können sie dem Gemeinwesen „etwas zurückgeben“, erfahren Anerkennung sowie eine Steigerung des Selbstwertgefühls. Eine Unterstützung der Möglichkeiten für Menschen mit Behinderung Ehrenämter zu übernehmen, sollte Eingang in die Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau finden. Ein Beispiel guter Praxis stellt der „Netphener Tisch“<sup>137</sup> dar.

#### 5.4.4 Ausblick

Mit zunehmender Selbständigkeit und längere Dauer des selbständigen Wohnens verbindet sich die Erwartung, dass sich der Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderung verringert. Zur Überprüfung dieser These sollte die hier vorgestellte Untersuchung unter Federführung des Bezirks Oberbayern weitergeführt werden. Angeraten wird, die Kostenverläufe fortzuschreiben und in einem noch festzulegenden Zeitraum weiterhin mit qualitativen Aspekten zu hinterlegen. Diesbezüglich können z. B. die Informationen, die im Rahmen der Fortschreibungen der individuellen Bedarfsermittlung und Hilfeplanung gewonnen werden, genutzt werden. Die Auswertung der Ergebnisse sollte unter Einbeziehung von Vertretern aller Akteure im Kontext der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau erfolgen.

---

<sup>137</sup> vgl. [http://www.lebenshilfe-nrw.de/wDeutsch/dienstleistungen\\_einrichtungen/Lebenshilfe-Center/Lebenshilfe-Center-Netphen.php](http://www.lebenshilfe-nrw.de/wDeutsch/dienstleistungen_einrichtungen/Lebenshilfe-Center/Lebenshilfe-Center-Netphen.php), zuletzt geprüft am 17.09.2010



## **5.5 Zusammenfassende Einschätzung und Herausforderungen für die Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau**

Die Aktivitäten des Beirats für Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau und konzeptionelle Weiterentwicklung einzelner Leistungsanbieter auf regionaler Ebene, die Zuständigkeitsverlagerung der Eingliederungshilfe an den Bezirk Oberbayern als überörtlicher Sozialhilfeträger auf überregionaler Ebene sowie die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Bundesrepublik Deutschland haben das Feld der Behindertenhilfe im Landkreis Weilheim-Schongau in Bewegung gebracht. Die konzeptionelle Ausrichtung der Unterstützungsangebote, Versorgungsdefizite und Zugangsprobleme zu Unterstützungsangeboten werden thematisiert und Gegenstand einer öffentlichen Diskussion. Mit der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau können strukturell und substanziell im Sinne von fachlichen Vorgaben neue Wege in der Behindertenhilfe im Landkreis Weilheim-Schongau eingeschlagen werden.

Strukturell muss es darum gehen, den Landkreis Weilheim-Schongau in seinen politischen Grenzen zur Planungsregion zu machen und daraus resultierend ein Konzept für ein landkreisbezogenes Unterstützungssystem zu entwickeln. Handlungsleitend sollte dabei die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sein, deren Umsetzung sich mit dem Auf- bzw. Ausbau einer landkreisbezogenen inklusiven Infrastruktur verbindet, die sich zentral auf Träger stützt, die über eine kreisbezogene Identität verfügen und eine Verantwortungsloyalität zum Landkreis Weilheim-Schongau haben bzw. zur Entwicklung einer solchen bereit sind.

Die bisherige Planung im Bereich der Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung in Weilheim-Schongau ist einerseits durch die Vorgaben der Leistungsträger geprägt, andererseits kommt den Leistungsanbietern, die über informelle Absprachen die Entwicklung im Landkreis ganz maßgeblich beeinflusst haben, eine zentrale Rolle zu. Im Zuge der Zuständigkeitsverlagerung der Eingliederungshilfe formuliert der Bezirk Oberbayern einen größeren Steuerungsanspruch. In Zusammenarbeit mit den anderen bayerischen Bezirken wurde dazu ein Verfahren zur Gesamtplanung der Hilfen im Einzelfall entwickelt, das sich aktuell noch in der Erprobung befindet. Für Menschen mit Behinderung aus dem Landkreis Weilheim-Schongau ist dieses Verfahren bis dato noch nicht zur Anwendung gekommen. Die Zeit bis zur regelhaften Einführung sollte genutzt werden, damit sowohl der Bezirk als auch die Leistungsanbieter hinreichende Erfahrungen mit dem Instrument sammeln können. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Verbindung des Gesamtplanverfahrens mit der Planung von Angeboten auf der örtlichen Ebene, die in der Einschätzung der Akteure auch bei dem bisher zur Anwendung kommenden Verfahren nicht wirksam hergestellt ist.

Die Planung von Angeboten für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau zeigt noch deutliche Entwicklungspotentiale. Um die mit der Teilhabeplanung verbundenen inhaltlichen Fragen angehen zu können, ist die Implementierung von Planungsstrukturen erforderlich, in denen der Bezirk Oberbayern eine vor Ort präsentere Rolle einnimmt, als dies in der Vergangenheit der Fall war.

Die Umsetzung des größeren Gestaltungswillens des Bezirks bedeutet sicherlich eine Begrenzung des Einflusses der Anbieter von Hilfen auf den Planungsprozess. Vor dem Hintergrund der Tradition des Hilfesystems ist es notwendig, Planungsstrukturen zu entwickeln, die den verschiedenen Akteuren im Feld die Möglichkeit eröffnen, sich an Planungsprozessen zu beteiligen. Dies schließt die Beteiligung des Landkreises, der im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge Mitverantwortung zur Herstellung inklusiver Strukturen hat und in dessen Planungsbereichen die Belange von Menschen mit Behinderung Eingang finden, explizit mit ein.

Aufgabe der Politik ist es, diesbezüglich konzeptionelle Rahmenvorgaben zu machen, deren konkrete Ausgestaltung in Form von Handlungsschritten in Zusammenarbeit von Betroffenen, Fachlichkeit, Verwaltung und Politik erfolgen.

Anknüpfungspunkte für eine dahingehende Weiterentwicklung der Planungsstrukturen bieten insbesondere der Beirat für Menschen mit Behinderung und der Steuerungsverbund psychische Gesundheit. Im Beirat für Menschen mit Behinderung ist der Bezirk Oberbayern kein Mitglied. Dort werden aber aus der Betroffenenperspektive wichtige Hinweise auf Defizite und Barrieren gegeben. Fragen der Planung von Angeboten fanden hier durch die hohe Präsenz von Leistungsanbietern mitunter Eingang. Der Beirat stellt jedoch explizit kein Planungsgremium, sondern eine Interessenvertretung dar.

Im Steuerungsverbund psychische Gesundheit werden die Belange von Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung mitunter am Rande thematisiert. Nicht wenige der dort vertretenen Dienste und Einrichtungen bieten sowohl für Menschen mit seelischer Behinderung als auch für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung Unterstützungsleistungen an. Mit dem Steuerungsverbund und seinen Arbeitsgruppen konnte eine wirksame Struktur zur Planung von Angeboten für Menschen mit seelischer Behinderung geschaffen werden, in der der Einbeziehung von Betroffenen allerdings ein zu geringer Stellenwert beigemessen wird.

Angesichts der Komplexität der Fragen sind geeignete Arbeitsformen zu entwickeln, die nicht in einem starren und unproduktiven Gremienwesen münden. Es bietet sich an, die Informationen dieses Berichts als Ergebnisse einer fachlich orientierten Zielsetzung zu verstehen, die für die Ausformulierung einer behindertenpolitischen Strategie genutzt werden kann. Erforderlich sind dazu steuernde Planungsstrukturen, d.h. mandatierte Gremien, in denen die aufbereiteten Informationen über Hilfebedarfe oder über neue konzeptionelle Anforderungen beraten bzw. Entscheidungen über die Schaffung neuer Kapazitäten / Verfahren getroffen werden. Es geht also darum, ein funktionierendes Zusammenspiel von Informationsaufbereitung, Fachgremien und Beratung bzw. Steuerung in politischen Gremien zu organisieren.

Für die Planungsaufgaben auf kommunaler Ebene müssen beim Bezirk Oberbayern, auch personell gesehen, die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden. Eine Umorientierung von bereichsspezifischen auf umfassend regional verantwortliche Mitarbeiter/innen erscheint notwendig.

## 5.6 Handlungsempfehlungen

### Ziel:

- Unter politischer Federführung des Landkreises Weilheim-Schongau arbeiten alle Akteure in einem partizipativen und lernorientierten Prozess zusammen, um die Zielsetzungen eines „inklusive Gemeinwesens“ unter den spezifischen örtlichen Bedingungen zu verwirklichen.

### Maßnahmen:

- In der für das Frühjahr 2011 geplanten Perspektiven-Konferenz im Rahmen der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau wird der Aufbau eines Gremiums zur Teilhabeplanung für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung Schwerpunkt sein. Auf der Grundlage von Beispielen guter Praxis werden Anknüpfungspunkte an bestehende Strukturen im Landkreis Weilheim-Schongau diskutiert und bewertet. Besonderer Stellenwert wird dabei den Möglichkeiten der Einbeziehung von Menschen mit Behinderung beigemessen.
- Im Rahmen der erarbeiteten Planungsstruktur werden Projektgruppen mit definierten Arbeitsaufträgen eingerichtet, die sich aus den Ergebnissen der Ist-Stand-Analyse ergeben.
- Der Bezirk Oberbayern bringt sich mit seinen Ressourcen hinsichtlich der „Eingliederungshilfefachplanung“ in den lokalen Planungsprozess ein. Der Landkreis Weilheim-Schongau bringt sich mit seinen Ressourcen hinsichtlich der Fachplanungen in seiner Zuständigkeit (z. B. Jugendhilfeplanung, Altenhilfeplanung, Schulentwicklungsplanung, ...) ein. Teilhabeplanung wird entwickelt als eine darauf aufbauende integrierte partizipationsorientierte Planung, an der sich darüber hinaus die Träger der professionellen Behindertenhilfe beteiligen.
- Die von der wissenschaftlichen Begleitung vorgeschlagenen Daten zur Beobachtung der Entwicklung in der Eingliederungshilfe werden regelmäßig erhoben und für den Planungsprozess aufbereitet. Die Daten werden in dem noch zu implementierenden Planungsgremien regelmäßig analysiert und bewertet.
- Zur Herstellung der Transparenz im Planungsprozess wird ein „Planungshandbuch“ geführt. Dieses enthält Informationen über die Arbeitsaufträge, Zusammensetzung, Verfahrensregeln, organisatorische und personelle Rahmenbedingungen, Arbeitsstände und Ergebnisse von Projektgruppen. Im Planungsprozess werden die Möglichkeiten des Internets genutzt, z. B. zur Weitergabe von Informationen (z. B. statistische Informationen) und der Dokumentation von Planungsprozessen.
- Das Gesamtplanverfahren des Bezirks Oberbayern wird im Landkreis Weilheim-Schongau angewandt und evaluiert. Als Bewertungsgrundlage dient insbesondere auch die ICF der Weltgesundheitsorganisation. An der Evaluation nehmen neben dem Bezirk Oberbayern, Leistungsberechtigte, deren Angehörige, Mitarbeiter/innen von Diensten und Einrichtungen und weitere beteiligte Akteure teil. Die zum Einsatz kommenden Instrumente werden insbesondere auch im Hinblick auf ihre Barrierefreiheit (u. a. Verwendung leichter Sprache) geprüft und ggf. optimiert. Die Ergebnisse der Gesamtplanverfahren werden für den Planungsprozess auf örtlicher Ebene nutzbar gemacht.

## 6 Zusammenfassung und Ausblick

Der Bezirk Oberbayern hat das Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen mit der wissenschaftlichen Begleitung der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau beauftragt. Auf der Grundlage seines Ansatzes zur Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung hat das ZPE modellhaft für den Bezirk Oberbayern in einem ersten Schritt eine Ist-Stand-Erhebung und in einem zweiten Schritt die Auswertung und Analyse der Ergebnisse unter Einbeziehung aller Akteure im Feld der Behindertenhilfe im Landkreis Weilheim-Schongau durchgeführt.

Den zentralen Bezugspunkt im Rahmen der Erhebungen stellt die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dar. Die Ist-Stand-Analyse für den Landkreis Weilheim-Schongau durch das ZPE wurde im Zeitraum von Mai 2009 bis Juni 2010 durchgeführt. Sie umfasste die Elemente:

- Auswertung vorhandener sozialstatistischer Daten;
- Erhebungen zu den Angeboten und der Struktur des Netzwerkes der Behindertenhilfe;
- Analyse der administrativen und politischen Strukturen und von ausgewählten politischen Maßnahmen bzw. politischen Entscheidungsprozessen im Politikfeld lokaler Behindertenhilfe;
- Rekonstruktion der Entwicklung der Hilfearrangements für einzelne Personen und Analyse der Verfahren der Hilfeplanung, Hilfebedarfsfeststellung und Antragsbearbeitung;
- Entwicklung von Instrumenten für ein Kostencontrolling.

### **Strukturelle Aspekte der Ist-Stand-Erhebung**

Der Landkreis Weilheim-Schongau ist durch eine stark ländliche Struktur gekennzeichnet, die sich nicht zuletzt auch in der Verortung von Diensten und Einrichtungen der professionellen Behindertenhilfe niederschlägt. Die meisten Unterstützungsangebote finden sich in den fünf bevölkerungsreichsten Städten und Marktgemeinden Weilheim, Schongau, Peiting, Peißenberg und Penzberg oder deren jeweiliger Umgebung. Dies stellt - nicht zuletzt vor dem Hintergrund des suboptimal ausgebauten Netzes des Öffentlichen Personennahverkehrs - hinsichtlich deren Erreichbarkeit, insbesondere für Menschen aus den ländlicheren Regionen des Landkreises, eine große Herausforderung dar.

In allen Städten, Märkten und Gemeinden des Landkreises leben Menschen mit Behinderung. Nimmt man die Zielsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ernst, gilt es für alle Menschen mit Behinderung ein wohnortnahes Unterstützungsangebot in einer so barrierearm wie möglich gestalteten Umgebung vorzuhalten. Dies bezieht ländliche Regionen explizit ein.

Durch das vielfältige Unterstützungs- und Förderangebot der Herzogsägmühle in der Marktgemeinde Peiting ist der Anteil von Menschen mit Behinderung dort besonders hoch. Der Umbau von stationären zu ambulanten Unterstützungsangeboten gestaltet sich daher in dieser Region als äußerst voraussetzungsvoll.

### **Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau**

In Kontakten mit und durch Rückmeldungen von Menschen mit Behinderung bzw. deren Angehörigen wird deutlich, dass vor allem Personen mit vergleichsweise geringem Unterstützungsbedarf, die mit Unterstützung durch Dienste des ambulant Betreuten Wohnens ein selbständiges Leben im Gemeinwesen führen, vielfach positive Erfahrungen im Umgang mit nichtbehinderten Mitbürger/innen gesammelt haben. Andere Rückmeldungen zeigen aber auch,

dass der Sensibilisierung des Gemeinwesens trotzdem nach wie vor ein hoher Stellenwert beigemessen werden muss. Indikatoren diesbezüglich sind u. a. Vorurteile, die gegen Menschen mit Behinderung gehegt werden, ein sich als schlecht darstellender Wohnungsmarkt - insbesondere im Hinblick auf das Vorhandensein barrierefreien Wohnraums - aber auch die Möglichkeiten für Menschen mit Behinderung, eine Anstellung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden.

Die Vertretung von Menschen mit Behinderung in politischen Gremien und in den Verwaltungen ist gut entwickelt. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang in erster Linie der Beirat für Menschen mit Behinderung und die Arbeit des Behindertenbeauftragten des Landkreises Weilheim-Schongaus, aber auch die im Laufe der Projektzeit ernannten gemeindlichen Ansprechpartner/innen.

Im Kontext der Gestaltung der Infrastruktur im Landkreis wird von den Akteuren in den letzten Jahren ein gestiegenes Maß an Sensibilität für die Belange von Menschen mit Behinderung wahrgenommen. Gleichwohl wird zu einer systematischen Gestaltung barrierefreier Infrastruktur geraten, da bisherige Maßnahmen eher situativ und punktuell erfolgten und so Inseln der Barrierefreiheit schaffen. Dies betrifft vordringlich auch den bereits erwähnten Ausbau des ÖPNV.

Die Informationen über behindertengerechte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von öffentlichen Einrichtungen sind unzureichend. Eine Verbesserung der Informationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung zur Nutzung der öffentlichen Infrastruktur scheint erstrebenswert.

Das Angebot der Selbsthilfe in Weilheim-Schongau kann als gut ausgebaut bezeichnet werden. Zu deren Stärkung bietet sich eine intensive Einbindung in den Planungsprozess an. Auch die gesetzliche Betreuung und deren Zusammenarbeit mit der Betreuungsbehörde gestalten sich unproblematisch. Mit der Umsetzung der mit der UN-Konvention verbundenen Zielsetzungen ist jedoch auch eine Änderung des Selbstverständnisses von gesetzlicher Betreuung verbunden. Im Fokus der Aufgaben stehen nun vielmehr die Begleitung von Prozessen der Verselbständigung sowie der Ablösung vom Elternhaus und die Anleitung im Umgang mit professionellen Unterstützungsleistungen. Die Betreuer/innen gilt es im Hinblick auf diese Aufgaben zu sensibilisieren und zu qualifizieren.

Die Freizeitmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung sind stark geprägt durch die Angebote von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe. Um Benachteiligungen im Freizeitbereich zu vermeiden, wird zum Abbau von baulichen und sozialen Barrieren angeraten.

### **Professionelle Hilfen für Menschen mit Behinderung**

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und deren Umsetzung ist übergreifend bei allen Anbietern professioneller Unterstützungsleistungen ein Thema. Grundsätzlich ist bei allen Akteuren im Landkreis die Bereitschaft das Interesse zur Weiterentwicklung der Angebotslandschaft festzustellen. Vordringlicher Handlungsbedarf wird diesbezüglich insbesondere in der Intensivierung von Kooperationsbeziehungen und der Vernetzung von Angeboten zu sehen. Weiterhin besteht Qualifizierungsbedarf bei den Mitarbeiter/innen von Einrichtungen und Diensten.

Das Angebot der Frühförderung ist insgesamt gut ausgebaut, wobei zu einem Klärungsprozess über die Einbeziehungsmöglichkeiten von niedergelassenen Therapeut/inn/en angeraten wird. Weiterer Klärungsbedarf besteht hinsichtlich der strukturellen Grenzen des Rahmenvertrags Frühförderung auf überregionaler Ebene.

Kinder mit (drohender) Behinderung ist der Besuch einer integrativen Kindertageseinrichtung grundsätzlich möglich. Bei den Einrichtungen handelt es sich jedoch primär um zentrale Angebote. Zur Umsetzung der UN-Konvention sollte das Angebot wohnortnaher integrativer Einrichtungen ausgebaut werden.

Hinsichtlich des Schulangebots für Kinder und Jugendliche mit Behinderung überwiegen die Angebote von Förderschulen im Landkreis Weilheim-Schongau. Kinder mit einer körperlichen Behinderung sind oftmals auf den Besuch von Schulen außerhalb des Landkreises angewiesen. Zielsetzung sollte es sein, jedem Kind ein Angebot zum Schulbesuch im Landkreis zu unterbreiten. Die Umsetzung dieser Zielsetzung steht jedoch in einem engen Zusammenhang mit der derzeit geführten Diskussion zur inklusiven Beschulung auf Länderebene.

Auch im Bereich der Arbeit sind Angebote für Menschen mit geistigen und schweren körperlichen Behinderungen im Sonderbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung prägend, gleichwohl es einige innovative Ansätze zur Schaffung von Arbeitsangeboten für Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt gibt. Diese Angebote gilt es weiter auszubauen. Notwendig erscheinen in diesem Kontext aber insbesondere die Sensibilisierung von möglichen Arbeitgebern und der Abbau von Vorurteilen gegenüber Arbeitnehmer/innen mit Behinderung.

Im Bereich Wohnen und Unterstützung im Alltag ist eine Dominanz stationärer wohnbezogener Hilfen festzustellen. Allerdings gibt es in Weilheim-Schongau auch ein breit gefächertes Angebot ambulanter Unterstützungsformen mit vergleichsweise langer Tradition. Anzustreben ist ein Prozess der Weiterentwicklung und Flexibilisierung.

Bei der Zielgruppe älterer und alter Menschen mit Behinderung handelt es sich bis dato um einen überschaubaren Personenkreis. Grundsätzlich sind die Dienste und Einrichtungen auf den Übergang älterer Nutzer/innen in den Ruhestand vorbereitet. Mit Blick auf die bestehenden Angebote ist allerdings festzustellen, dass die Angebote der Altenhilfe und der Behindertenhilfe weitgehend unverbunden nebeneinander stehen. Vor diesem Hintergrund gilt es, ein integriertes sozialräumlich orientiertes Unterstützungsangebot für diese Zielgruppe zu entwickeln.

Das Beratungsangebot für Menschen mit Behinderung und/oder deren Angehörige ist lediglich in Teilbereichen gut ausgebaut. Während im Hinblick auf sozialrechtliche Aspekte sowie die Übersicht der Angebote in Form des Sozial-Atlas eine positive Entwicklung festgestellt werden kann, wirkt das Angebot insbesondere für Menschen mit Mobilitäts- und Sinnesbehinderungen noch ausbaufähig.

### **Planung und Steuerung von Angeboten**

Im Hinblick auf die Planung von Hilfen im Einzelfall haben die bayerischen Bezirke für die Zielgruppe der erwachsenen Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung ein Gesamtplanverfahren entwickelt, das jedoch bis zum Zeitpunkt der Berichterstellung für Menschen aus dem Landkreis Weilheim-Schongau noch nicht zum Tragen gekommen ist. Die Erfahrungen mit dem Gesamtplanverfahren sind abzuwarten. Vor der regelhaften Einführung sollte eine Optimierung des Verfahrens auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen vorgenommen werden.

Die Strukturen zur Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau sind noch zu klären. Die wissenschaftliche Begleitung empfiehlt die Einrichtung eines regionalen Gremiums, das in Anlehnung an den Beirat für Menschen mit Behinderung implementiert werden könnte. Die Aufgabe des Beirats selbst bestünde weiterhin im Aufzeigen und Sammeln von Barrieren und Defiziten. Dem Bezirk Oberbayern wird empfohlen, sich regional aufzustellen, d.h. analog zum Bereich der Zielgruppe der Menschen mit seelischer Behinderung übergreifend eine/n Regionalverantwortliche zu benennen. Die beim Bezirk Oberbayern zur Verfügung stehenden Statistiken sollten aufbereitet und im jährlichen bzw. halbjährlichen Turnus für den Planungsprozess vor Ort in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich der Kostenentwicklung für Leistungen der Eingliederungshilfe hat eine exemplarische Erhebung im Rahmen der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau gezeigt, dass bei einem Wechsel von stationären zu ambulanten Unterstützungsleistungen bei

ausgewählten Nutzer/innen eine Kostenreduzierung herbeigeführt werden konnte, die einhergeht mit einem Anstieg der subjektiv empfundenen Lebensqualität.

### **Ausblick**

Auf der Grundlage der Ist-Stand-Erhebung durch die wissenschaftliche Begleitung stehen die Akteure im Landkreis Weilheim-Schongau vor der Herausforderung der Entwicklung eines Leitbildes bzw. einer Zielperspektive für den weiteren Planungsprozess sowie der Implementierung von Planungsstrukturen. Dieser Prozess kann durch die wissenschaftliche Begleitung zwar noch ein Stück weit begleitet werden, die Umsetzung von Maßnahmen, Festlegung von Schwerpunkten etc. muss jedoch durch die Akteure vor Ort selbst erfolgen. Für das Frühjahr 2011 ist zu diesem Zweck die Durchführung einer Perspektivenkonferenz unter Moderation des ZPE geplant.

## 7 Zusammenfassung in Leichter Sprache<sup>138</sup>



### Worum geht es?

Menschen mit Lernschwierigkeiten haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen. Sie dürfen nicht schlechter behandelt werden als andere Menschen. Deshalb sollen Menschen mit Lernschwierigkeiten auch überall dabei sein können. Sie sollen überall mitmachen und mitbestimmen können. Niemand soll ausgeschlossen werden.



Die UN (United Nations = Vereinte Nationen) haben dazu eine Konvention vereinbart. Eine Konvention ist ein Vertrag zwischen vielen Ländern. Viele Menschen mit Behinderung aus der ganzen Welt haben an der Konvention mitgearbeitet. Viele Länder haben die Konvention unterschrieben. Seit Mai 2009 gilt die Konvention auch in Deutschland.



In der Konvention sind „Teilhabe“ und „Inklusion“ wichtige Begriffe. Sie bedeuten, dass alle Menschen in das normale Leben der Gesellschaft einbezogen sein sollen. Die Konvention zeigt, was dies bedeutet.

Teilhabe für alle Menschen ist gar nicht so leicht. Dazu darf es keine Hindernisse mehr geben. Schwere Sprache ist für Menschen mit Lernschwierigkeiten ein Hindernis. Treppen sind für Menschen ein Hindernis, die einen Rollstuhl brauchen.



Leichte  
Sprache!



<sup>138</sup> Diese Projektbeschreibung orientiert sich an den Empfehlungen des „Wörterbuchs für leichte Sprache“, herausgegeben von der Gruppe ‚Wir vertreten uns selbst!‘. Informationen sind auf der Internetseite der Selbsthilfegruppe ‚Mensch zuerst - Netzwerk People First Deutschland e.V., [www.peoplefirst.de](http://www.peoplefirst.de) erhältlich.



Zur Teilhabe sollen alle Menschen mit Lernschwierigkeiten die Unterstützung und Hilfe bekommen, die sie brauchen. Viele Kinder und junge Menschen mit Lernschwierigkeiten brauchen zum Beispiel Unterstützung, wenn sie in den Kindergarten oder in die Schule gehen. Viele erwachsene Menschen mit Lernschwierigkeiten brauchen Unterstützung am Arbeitsplatz, beim Wohnen oder beim Einkaufen. Wenn man nicht Auto fahren kann oder kein Bus fährt, ist es auch schwierig von einem Ort an einen anderen Ort zu kommen.



Damit Menschen mit Lernschwierigkeiten selber entscheiden können, wie sie leben möchten, brauchen sie gute Beratung und gute Informationen. Dabei müssen sie auch genügend Zeit haben, um sich darüber Gedanken machen zu können.



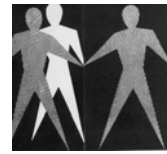
Die Hilfen, die Menschen mit Lernschwierigkeiten von Profis bekommen, kosten Geld. Viele Hilfen, die Menschen mit Lernschwierigkeiten in Weilheim-Schongau bekommen, bezahlt der Bezirk Oberbayern. Diese Hilfen nennt man Eingliederungshilfe. Es gibt aber auch andere Stellen, die Geld für Hilfen bezahlen, die Menschen mit Lernschwierigkeiten von Profis bekommen. Unterstützung beim Waschen und Anziehen bezahlt zum Beispiel die Pflegekasse.



Damit es in Weilheim-Schongau keine Hindernisse und alle Unterstützung gibt, die Menschen mit Lernschwierigkeiten brauchen, muss man gut planen. Weil der Bezirk Oberbayern die meisten Hilfen für Menschen mit Lernschwierigkeiten in Weilheim-Schongau bezahlt, hat er die Verantwortung für so eine Planung übernommen.



Damit die Planung gut wird, müssen aber auch die Kreisverwaltung und alle anderen Stellen, die Hilfen bezahlen, gut mit dem Bezirk zusammenarbeiten. Wichtig ist auch, dass alle Profis von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Lernschwierigkeiten mitmachen. Auch von den Einrichtungen und Diensten, die Menschen mit Behinderung noch nicht nutzen können, müssen Leute mitmachen. Besonders wichtig ist, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten selbst bei der Planung mitreden können.



Einige Wissenschaftler von der Universität Siegen haben schon in anderen Landkreisen und Städten Teilhabe geplant. Deshalb hat der Bezirk Oberbayern die Wissenschaftler gebeten, bei der Planung in Weilheim-Schongau mitzumachen.



### **Was haben die Wissenschaftler von der Universität Siegen gemacht?**

Die Wissenschaftler von der Universität Siegen haben geschaut, wie Menschen mit Lernschwierigkeiten in Weilheim-Schongau wohnen, wo sie arbeiten und wie sie ihre Freizeit verbringen. Sie haben auch Informationen darüber gesammelt, welche Kindergärten und Schulen junge Menschen mit Lernschwierigkeiten besuchen und wie ältere Menschen mit Lernschwierigkeiten leben. Für die Wissenschaftler war es auch wichtig zu erfahren, welche Hindernisse es für Menschen mit Lernschwierigkeiten in Weilheim-Schongau gibt.

Dazu und noch zu vielem mehr haben die Wissenschaftler Fragebögen gemacht, die die Profis von Einrichtungen und Diensten, aber auch Mitarbeiter von der Verwaltung ausfüllen sollten. Außerdem haben die Wissenschaftler Gespräche mit Menschen mit Lernschwierigkeiten, Mitarbeitern der Verwaltungen und Profis von Einrichtungen und Diensten geführt. Viele Informationen bekamen sie auch, als sie sich wichtige Zahlen und Daten angeschaut haben.



Über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen haben die Wissenschaftler Texte geschrieben. Diese Texte haben sie dann mit allen, die Interesse daran hatten, besprochen. Nach den Besprechungen haben die Wissenschaftler dann diesen Bericht. In dem Bericht schlagen sie auch vor, was man ihrer Meinung nach in Weilheim-Schongau besser machen könnte.

Zu den Untersuchungen der Wissenschaftler hat es auch eine Arbeitsgruppe geben. In der Arbeitsgruppe waren zum Beispiel Mitarbeiter von den Verwaltungen, Politiker, Profis von Einrichtungen und Diensten aber auch Leute aus dem Behindertenbeirat in Weilheim-Schongau. Die Leute aus dem Behindertenbeirat haben darauf geachtet, dass auch auf das, was den Menschen mit Lernschwierigkeiten wichtig ist, bei den Untersuchungen geschaut wird.

## Was haben die Wissenschaftler herausgefunden?

Was die Wissenschaftler herausgefunden haben, ist hier zusammengefasst.



## Wie leben Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit einer Behinderung in Weilheim-Schongau?

Menschen mit Lernschwierigkeiten, die in eigener Wohnung leben, haben oftmals gute Erfahrungen mit den anderen Bürgern gemacht. Der Einkauf zum Beispiel klappt bei ihnen ganz gut. Andere Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Menschen mit Behinderung haben aber auch schlechte Erfahrungen gemacht. Sie können zum Beispiel nicht die gleiche Schule im Ort wie die anderen Kinder besuchen. Mietverträge müssen oft von Profis gemacht werden. Vermieter haben Angst, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten keine guten Mieter sind. Viele Bürger haben nur selten Kontakt zu Menschen mit Lernschwierigkeiten. Sie wissen nicht, dass sie ganz normal mit ihnen umgehen können.



## Kommen Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit Behinderungen überall hin?

Der Landkreis Weilheim-Schongau ist sehr groß. Für Menschen, die keinen Führerschein haben, ist es schwierig, von einem Ort zu einem anderen Ort zu kommen. Busse und Züge fahren nicht so oft. Busse und Züge fahren auch nicht an jeden Ort. Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit Behinderung brauchen deshalb oft jemanden, der sie fährt. An vielen Stellen gibt es auch noch Hindernisse. Einige Haltestellen kann man nicht ohne Schwierigkeiten erreichen. Besonders groß sind die Schwierigkeiten zum Beispiel am Bahnhof



in Weilheim. Dort gibt es keinen Aufzug. Für Menschen im Rollstuhl ist es schwierig, an alle Bahnsteige zu kommen.

Viele Gebäude in der Öffentlichkeit können schon gut mit einem Rollstuhl erreicht werden. Es gibt aber auch noch viele andere Gebäude die nicht so gut zu erreichen sind. Es sollte zum Beispiel überall, wo Treppen sind, auch eine Rampe oder einen Aufzug geben. Für Menschen mit Lernschwierigkeiten fehlen oftmals Schilder oder Informationen in leichter Sprache und mit Bildern.

Für blinde Menschen gibt es noch nicht überall Hinweise in Blindenschrift oder Durchsagen von Lautsprechern. Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit Behinderung aus Weilheim-Schongau brauchen mehr Informationen darüber, wo es Hindernisse und keine Hindernisse gibt.



### **Wer sagt den Politikern und den Leuten in der Verwaltung, was Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit Behinderung möchten?**



In Weilheim-Schongau gibt es einen Beirat für Menschen mit Behinderung. Dort werden viele Informationen ausgetauscht. Wenn es irgendwo Probleme gibt, sagt der Beirat das den Politikern und den Leuten von der Verwaltung. Besonders wichtig ist auch der Behindertenbeauftragte des Landkreises. Er ist ein Ansprechpartner für Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit Behinderung. Er redet auch mit vielen wichtigen Leuten. In jeder Stadt und jeder Gemeinde gibt es jetzt einen Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung. Wenn es irgendwo Probleme gibt, kann man sie ansprechen.



## Wo gibt es Hilfen von Profis für Menschen mit Lernschwierigkeiten?



Die meisten Hilfen von Profis gibt es in Weilheim-Schongau dort, wo viele Menschen leben. Das ist in Weilheim, Schongau, Peiting, Peißenberg und Penzberg. In den kleineren Gemeinden gibt es nicht so viele Angebote. In Weilheim-Schongau leben aber überall Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderungen. Auch die Menschen, die in kleineren Gemeinden wohnen, sollen dort die Unterstützung bekommen, die sie benötigen.



## Was denken die Wissenschaftler über die Hilfen von Profis in Weilheim-Schongau?

Im Landkreis Weilheim-Schongau gibt es in allen Lebensbereichen Hilfen von Profis. Das ist gut so. Die Wissenschaftler denken, dass sich die Profis bei der Hilfe große Mühe geben. Es ist aber auch wichtig, dass es noch viel mehr Hilfen gibt, damit Kinder mit Behinderung einen ganz normalen Kindergarten oder eine ganz normale Schule besuchen können. Viele erwachsene Menschen mit Lernschwierigkeiten wohnen noch in einem Wohnheim. Die meisten von ihnen arbeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Damit noch mehr Menschen in einer eigenen Wohnung leben können oder eine ganz normale Arbeit haben, müssen sich die Hilfen noch mehr verändern. Die Wissenschaftler wissen aber auch, dass alle Menschen im Landkreis dabei mitmachen müssen. Nicht nur die Hilfen müssen sich weiterentwickeln. Auch die Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder auch Supermärkte müssen dabei mitmachen.



## Wie soll etwas verändert werden?

Die Wissenschaftler schlagen vor, dass es für Weilheim-Schongau eine neue Planungsgruppe geben soll. In dieser Gruppe sollen Mitarbeiter von den Verwaltungen, der Politik, Profis von Einrichtungen und Diensten aber auch Leute mit einer Behinderung mitarbeiten. Wer da genau mitmacht und was zuerst verändert werden soll, muss noch geklärt werden. Dazu soll es im Frühjahr des nächsten Jahres eine Besprechung zu geben.



## Wo gibt es weitere Informationen zu der Teilhabeplanung in Weilheim-Schongau?

Die Wissenschaftler von der Universität Siegen haben eine Seite im Internet zu der Teilhabeplanung in Weilheim-Schongau gemacht. Unter [www.teilhabeplanung-wm.uni-siegen.de](http://www.teilhabeplanung-wm.uni-siegen.de) findet man aktuelle Informationen zu dem, was sie gerade machen.



Wenn Sie noch Fragen haben oder etwas nicht verstanden haben, können Sie uns gerne schreiben oder anrufen. Wenn Sie uns mitteilen, wo wir zu schwierige Wörter oder zu schwierige Sätze benutzt haben, sind wir Ihnen dankbar. Davon können wir lernen und es beim nächsten Mal besser machen!



Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste  
Universität Siegen  
Adolf-Reichwein-Straße 2

57068 Siegen



0271 / 740 - 2228



[sekretariat@zpe.uni-siegen.de](mailto:sekretariat@zpe.uni-siegen.de)  
[www.teilhabeplanung-wm.uni-siegen.de](http://www.teilhabeplanung-wm.uni-siegen.de)

## 8 Anhang

### Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Weilheim-Schongau.....	20
Abbildung 2: Bevölkerungsdichte zum 31.12.2007 (Einwohner pro Quadratkilometer) .....	20
Abbildung 3: Schwerbehinderte in den Städten, Märkten und Gemeinden des Landkreises Weilheim-Schongau zum Stichtag 31.12.2008.....	25
Abbildung 4: Menschen mit einer Gehbehinderung im Landkreis Weilheim-Schongau .....	26
Abbildung 5: Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung im Landkreis Weilheim-Schongau .....	27
Abbildung 6: Menschen im Landkreis Weilheim-Schongau, die „hilflos“ sind.....	28
Abbildung 7: Menschen im Landkreis Weilheim-Schongau, die auf ständige Begleitung angewiesen sind.....	29
Abbildung 8: Integrativ arbeitende Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kindertagesstätten, Horte und Krippen), die eine Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk Oberbayern abgeschlossen haben. ....	106
Abbildung 9: Grund- und Volksschulen, die Erfahrungen mit der Integration von Schüler/innen zu haben. ....	123
Abbildung 10: Sitz der Ambulanten Pflegedienste im Ldkr. Weilheim-Schongau .....	171

### Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Schwerbehinderte Menschen am 31.12.2007 im Landkreis Weilheim-Schongau nach zusammengefassten Behinderungsarten .....	23
Tabelle 2: Schwerbehinderte Menschen im Landkreis Weilheim-Schongau nach Altersgruppen .....	24
Tabelle 3: Alltagsprobleme bei der ÖPNV-Nutzung .....	56
Tabelle 4: Betreuungen im Landkreis Weilheim-Schongau zum Stand 29.06.2010 .....	68
Tabelle 5: Plätze und Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe pro 1.000 Einwohner/innen im Jahr 2008.....	158
Tabelle 6: Steigerungsrates der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen .....	158
Tabelle 7: Leistungsberechtigte im ambulant Betreuten Wohnen pro 1.000 Einwohner im Jahr 2008 .....	158
Tabelle 8: Entwicklung der Leistungsberechtigten im Ambulant Betreuten Wohnen in absoluten Zahlen von 2005 bis 2008 (Für die Jahre 2005 und 2006 konnten nur Leistungsempfänger/innen mit einer seelischen Behinderung erfasst werden.) .....	159
Tabelle 9: Prognose der BAGüS zur bundesweiten Entwicklung wohnbezogener Eingliederungshilfe .....	160



## Mitglieder der „Steuerungsgruppe“

Herr Michael Asam	Bezirksrat und Vertreter des Kreistages sowie der Kommunen
Herr Rudolf Geiger	Bezirksrat und Behindertenbeauftragter des Bezirks Oberbayern
Herr Roland Kauf	Vertreter Landkreis Weilheim-Schongau
Herr Siegfried Laugsch	Vertreter Trägerverbände
Frau Tanja Miedl	LAG Bayern (Selbsthilfe)
Herr Peter Pabst	Behindertenbeauftragter Landkreis Weilheim-Schongau
Herr Stefan Sandor	Büro der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung der Bayerischen Staatsregierung
Frau Nicole Simba	Bezirk Oberbayern, Regionalkoordination Behindertenhilfe, Projektorganisation
Herr Gert Sonntag	Bezirk Oberbayern, Strategische Sozialplanung, Gremium GSV
Frau Marga Tobolar-Karg	Bezirk Oberbayern, Behindertenhilfe-Koordinatorin und Projektbeauftragte
Frau Dr. Jutta Weyland	Beirat für Menschen mit Behinderung des Ldkr. WM
Herr Peter Wirth	Bezirk Oberbayern, Sozialverwaltung
Herr Timo Wissel	Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE), Uni Siegen

## Mitglieder der „Projektbegleitenden Arbeitsgruppe“

Herr Armin Braunreuther	Ökumenische Sozialstation Pfaffenwinkel - Fahrdienste für Menschen mit Behinderung
Herrn Dr. Karl Breu	Landkreis Weilheim-Schongau - Gesundheitsamt
Frau Michaela Dedner-Zitzmann	Agentur für Arbeit
Frau Kornelia Funke	Seniorenbeirat des Ldkr. Weilheim-Schongau
Herrn Helmut Guggenmos	Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung im Ldkr. Weilheim-Schongau
Herrn Bernhard Ibler	Förderschule der Don Bosco Schwestern
Herrn Roland Kauf	Landkreis Weilheim-Schongau - Sozialamt
Herrn Siegfried Laugsch	Herzogsägmühle - Menschen im Alter und mit Behinderung
Herrn Bürgermeister Georg Leis	Gemeinde Eberfing
Herrn Silvester Neuner	AOK Bayern - Die Gesundheitskasse / Direktion Garmisch-Partenkirchen, Weilheim/Schongau
Frau Jana Krämer	Sozialverband VdK, Kreisverband Oberland
Herrn Peter Pabst	Behindertenbeauftragter des Ldkr. Weilheim-Schongau
Herrn Prof. Dr. Albrecht Rohrmann	ZPE der Universität Siegen
Frau Claudia Sam-Doess	Landkreis Weilheim-Schongau - Amt für Jugend und Familie
Herrn Günter Schubert	Volkshochschule Penzberg
Frau Gisela Seidler	Volksschule Huglfing
Frau Nicole Simba	Bezirk Oberbayern
Frau Ina Stenzel	Bezirk Oberbayern
Frau Marga Tobolar-Karg	Bezirk Oberbayern
Frau Renate Weihtrager-Degutsch	Beirat für Menschen mit Behinderung
Herrn Timo Wissel	ZPE der Universität Siegen

## Literatur- und Quellenverzeichnis

Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) (2009): Eckpunkte für die Reformgesetzgebung Eingliederungshilfe im SGB XII. Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen". Online verfügbar unter <http://www.alle-inklusive.de/wp-content/uploads/2009/12/ASMK-2009-Anlage-1-Eckpunkte-Eingliederungshilfe.pdf>, zuletzt aktualisiert am 13.10.2009, zuletzt geprüft am 24.04.2010

Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) (2009): Protokoll der 86. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2009 am 25. / 26. November 2009 in Berchtesgaden. Online verfügbar unter <http://www.stmas.bayern.de/wir/asmk2009/ergebnis-asmk2009.pdf>, zuletzt aktualisiert am 02.12.2009, zuletzt geprüft am 24.04.2010

Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) (2009): Protokoll der 86. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2009 am 25. / 26. November 2009 in Berchtesgaden. Online verfügbar unter <http://www.stmas.bayern.de/wir/asmk2009/ergebnis-asmk2009.pdf>, zuletzt aktualisiert am 02.12.2009, zuletzt geprüft am 24.04.2010.

Basener, Dieter; Häußler, Silke; Nordmeier, Axel (2008): Bamberg bewegt. Integration in den Arbeitsmarkt: eine Region wird aktiv. 53° NORD Agentur und Verlag GmbH (Hamburg)

Bayerische Staatskanzlei (2009): Pressemitteilung: Bericht aus der Kabinettsitzung, online verfügbar unter: <http://text.bayern.de/Anlage10259215/PressemitteilungNr383vom28Juli2009.pdf>, zuletzt geprüft am 03.11.2010

Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (2007): Hilfen für Kinder und Jugendliche, Tagesstätten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, online verfügbar unter: <http://www.stmas.bayern.de/behinderte/kinder/tagesstaetten.htm>, zuletzt geprüft am 03.05.2010

Bayerischen Bezirke (2009): Gesamtplan gemäß § 58 SGB XII für Leistungen für Erwachsene mit geistiger/ körperlicher Behinderung und Leistungen für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten, online verfügbar unter: [http://www.bay-bezirke.de/downloads/b25cea2842152193af7d493c1d2ee72f\\_GesamtplanMai%2009.pdf](http://www.bay-bezirke.de/downloads/b25cea2842152193af7d493c1d2ee72f_GesamtplanMai%2009.pdf), abgerufen am 05.07.2010

Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen / Die Bayerischen Bezirke - Gemeinsame Bekanntmachung (2010): Richtlinie zur Förderung von überregionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und / oder geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen, online verfügbar unter: [www.bezirk-oberbayern.de/media/custom/379\\_3281\\_1.DOC](http://www.bezirk-oberbayern.de/media/custom/379_3281_1.DOC), zuletzt geprüft am 20.05.2010

Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (2010): Dienste der offenen Behindertenarbeit, online verfügbar unter: <http://www.stmas.bayern.de/behinderte/offeneba/index.htm>, zuletzt geprüft am 20.05.2010

Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (2007): Eckpunkte zur Betreuung älterer Menschen mit Behinderung in Bayern, online verfügbar unter: <http://www.stmas.bayern.de/behinderte/politik/eckpkte-aemmb.pdf>, zuletzt geprüft am 03.11.2010

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (2008): Statistische Berichte, Pflegeeinrichtungen ambulante sowie stationäre und Pflegegeldempfänger in Bayern, Ergebnisse der Pflegestatistik, Stand: 15. bzw. 31. Dezember 2007, online verfügbar unter: <http://www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen/download/K8300C%20200751/K8300C%20200751.pdf>, zuletzt geprüft am 9.11.2010

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (2008): Statistische Berichte - Pflegeeinrichtungen und Pflegegeldempfänger in Bayern, online verfügbar unter <https://www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen/webshop/download/K8300C%20200751/K8300C%20200751.pdf>, zuletzt geprüft am 26.05.2010

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (2009): Statistische Berichte: Bayerische Schulen im Schuljahr 2008/09 - Eckzahlen sämtlicher Schularten nach kreisfreien Städten und Landkreisen (Stand Herbst 2008), online verfügbar unter: <https://www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen/webshop/download/B0100C%20200800/B0100C%20200800.pdf>, zuletzt geprüft am 31.05.2010

- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (2008): Statistische Berichte - Schwerbehinderte Menschen in Bayern am 31. Dezember 2007, S. 44, online verfügbar unter <https://www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen/webshop/download/K3100C%20200751/K3100C%20200751.pdf>, zuletzt geprüft am 27.05.2010
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen / Staatsinstitut für Frühpädagogik (Hrsg.) (2006): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, Weinheim und Basel
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (2010): Berufliche Eingliederung, Werkstätten für behinderte Menschen, online verfügbar unter: <http://www.stmas.bayern.de/behinderte/integration/werkstaetten.htm>, zuletzt geprüft am 17.05.2010
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (2010): Berufliche Eingliederung, Integrationsprojekte, online verfügbar unter: <http://www.stmas.bayern.de/behinderte/integration/firmen.htm>, zuletzt geprüft am 16.11.2010
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (2007): Grundsätze zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern, online verfügbar unter: <http://www.stmas.bayern.de/behinderte/psychisch/psygrubay.pdf>, zuletzt geprüft am 07.07.2010
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2004): Sonderpädagogische Entwicklungen in Bayern - Kooperation als Zielvorgabe nach der Verabschiedung des BayEUG am 12. März 2003, online verfügbar unter [http://www.km.bayern.de/imperia/md/content/pdf/schulen/foederschule/so\\_paed\\_entw.pdf](http://www.km.bayern.de/imperia/md/content/pdf/schulen/foederschule/so_paed_entw.pdf), zuletzt geprüft am 02.06.2010
- Berlin-Institut für Weltbevölkerung und globale Entwicklung (Hrsg.) (2006): Die demografische Lage der Nation, Wie zukunftsfähig sind Deutschlands Regionen?, online verfügbar unter: [http://www.berlin-institut.org/fileadmin/user\\_upload/Studien/Demografische\\_Lage\\_dt\\_Kurzfassung\\_Webversion.pdf](http://www.berlin-institut.org/fileadmin/user_upload/Studien/Demografische_Lage_dt_Kurzfassung_Webversion.pdf), zuletzt geprüft am 15.08.2010
- Bezirk Oberbayern (2009): Eingliederungshilfe und Stationäre Hilfe zur Pflege, Strategische Sozialplanung des Bezirks Oberbayern - Grundhaltung, Ziele und Vorhaben, online verfügbar unter: [http://www.bezirk-oberbayern.de/media/custom/883\\_8793\\_1.PDF?La=1&object=med|883.8793.1](http://www.bezirk-oberbayern.de/media/custom/883_8793_1.PDF?La=1&object=med|883.8793.1), abgerufen am 07.07.2010
- Bezirk Oberbayern (2010): Aufgaben der Sozialplanung, online verfügbar unter: <http://www.bezirk-oberbayern.de/showobject.phtml?La=1&object=tx|379.2301.1&sub=0>, abgerufen am 07.07.2010
- Bezirk Oberbayern (2010): Gremium zur Gesundheits-, Sozial- und Versorgungsplanung, online verfügbar unter: <http://www.bezirk-oberbayern.de/showobject.phtml?La=1&object=tx|379.2300.1>, abgerufen am 07.07.2010
- Bezirk Oberbayern (2010): Gremium zur Gesundheits-, Sozial- und Versorgungsplanung Oberbayern (Gremium GSV); Papier beschlossen in der 3. Sitzung des Gremiums GSV am 09.04.2008; aktualisiert am 23.10.2009, Arbeitsgrundlage zur Gesundheits-, Sozial- und Versorgungsplanung Oberbayern Version 2, Stand 23.10.2009, online verfügbar unter: [http://www.bezirk-oberbayern.de/media/custom/379\\_2222\\_1.PDF?La=1&object=med|379.2222.1](http://www.bezirk-oberbayern.de/media/custom/379_2222_1.PDF?La=1&object=med|379.2222.1), abgerufen am 07.07.2010
- Bezirk Oberbayern (2010): online verfügbar unter :[www.bezirk-oberbayern.de](http://www.bezirk-oberbayern.de), zuletzt geprüft am 16.11.2010
- Bezirk Oberbayern (2010): Zielsetzung, online verfügbar unter: <http://www.bezirk-oberbayern.de/showobject.phtml?La=1&object=tx|379.2307.1&sub=0>, abgerufen am 07.07.2010
- Bezirks Oberbayern (2010): Informationsflyer - Mobilitätshilfe, online verfügbar unter [http://www.bezirk-oberbayern.de/media/custom/379\\_3248\\_1.PDF?La=1&object=med|379.3248.1](http://www.bezirk-oberbayern.de/media/custom/379_3248_1.PDF?La=1&object=med|379.3248.1), zuletzt geprüft am 27.08.2010
- Bundesagentur für Arbeit: Eckwerte des Arbeitsmarktes der Bundesagentur für Arbeit, online verfügbar unter: [www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/q.html](http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/q.html), zuletzt geprüft am 13.05.2010
- Bundesagentur für Arbeit (2010): Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), online verfügbar unter: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A03-Berufsberatung/Publikation/HEGA-06-2010-Fachkonzept-WfbM-Anlage.pdf>, zuletzt geprüft am 01.11.2010
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) (2010): Jahresbericht der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen 2008/2009 , online verfügbar unter: [http://www.integrationsaemter.de/files/11/JB\\_BIH2009.pdf](http://www.integrationsaemter.de/files/11/JB_BIH2009.pdf), zuletzt geprüft am 03.11.2010

- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) (2009): Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, online verfügbar unter: <http://www.lwl.org/spur-download/bag/endbericht2007-2008.pdf>, zuletzt geprüft am 03.11.2010
- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe BAGüS (2010): Entwicklung der Fallzahlen in der Eingliederungshilfe - 3. Erhebung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, S. 7
- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) (Hg.) (2009): Stellungnahme zu den fiskalischen Auswirkungen der Ambulantisierung in der Eingliederungshilfe. Online verfügbar unter [http://www.lwl.org/spur-download/bag/stn\\_auswirkungen\\_ambulantisierung\\_20082009.pdf](http://www.lwl.org/spur-download/bag/stn_auswirkungen_ambulantisierung_20082009.pdf), zuletzt aktualisiert am 04.09.2009, zuletzt geprüft am 17.09.2009
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (2007): Zweiter Bericht über die Gemeinsamen Servicestellen vom 14. Dezember 2007, online verfügbar unter: [http://www.bar-frankfurt.de/upload/Bericht\\_%C2%A7\\_24\\_141207endf\\_\\_2\\_\\_351.pdf](http://www.bar-frankfurt.de/upload/Bericht_%C2%A7_24_141207endf__2__351.pdf), abgerufen am 14.07.2010
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (2008): BAR-Rahmenvereinbarung Gemeinsame Servicestellen, online verfügbar unter: [http://www.bar-frankfurt.de/upload/BAR\\_GS\\_RE\\_010108endf\\_391.pdf](http://www.bar-frankfurt.de/upload/BAR_GS_RE_010108endf_391.pdf), abgerufen am 14.07.2010
- Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (2010): Menschen in Werkstätten, online verfügbar unter: <http://www.bagwfbm.de/page/25>, zuletzt geprüft am 17.05.2010
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.) (1996): Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz, Bonn
- Bundesministerium für Gesundheit (1996): Handbuch für Planer und Praktiker, Auszug aus: Verbesserungen von visuellen Informationen im öffentlichen Raum, online verfügbar unter: <http://www.mobilitaet-verkehr.de/kontrastdeu.pdf>, zuletzt geprüft am 09.04.2010
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (2008): Behindertenbericht der Bundesregierung für die 16. Legislaturperiode: Beiträge der Bundesvereinigung Lebenshilfe, Marburg, online verfügbar unter: [http://www.lebenshilfe.de/wDeutsch/aus\\_fachlicher\\_sicht/downloads/Stellungnahme-Behindertenbericht-Bundesregierung-2005-2008-08-09-30.pdf](http://www.lebenshilfe.de/wDeutsch/aus_fachlicher_sicht/downloads/Stellungnahme-Behindertenbericht-Bundesregierung-2005-2008-08-09-30.pdf), zuletzt geprüft am 21.05.2010
- Deinert, Horst (2009): Betreuungszahlen 2008: Amtliche Erhebungen des Bundesamtes für Justiz, der Sozialministerien der Bundesländer, der überörtlichen Betreuungsbehörden, der Bundesnotarkammer sowie des Statistischen Bundesamtes - Ausgewertet und grafisch aufbereitet von Horst Deinert (Stand 15.9.2009), o.O.
- Deinet, Ulrich (1999): Sozialräumliche Jugendarbeit. Eine praxisbezogene Anleitung zur Konzeptentwicklung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Opladen: Leske + Budrich Verlag, , 44 ff.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) (2009): Der Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2007 und 2008, online verfügbar unter: <http://www.lwl.org/spur-download/bag/endbericht2007-2008.pdf>, zuletzt geprüft am 16.11.2010
- Deutscher Bundestag - Drucksache 15/1514 vom 05.09.2003: Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch
- Deutsche Rentenversicherung Arbeitsgemeinschaft Bayern: Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation in Bayern, online verfügbar unter: <http://www.reha-servicestellen-bayern.de/>, zuletzt geprüft am 03.1.2010
- Deutscher Bundestag, Drucksache 16/1360 (2006): Siebter Familienbericht: Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit - Perspektiven für eine lebenslaufbezogene Familienpolitik, online verfügbar unter [http://www.bmfsfj.de/doku/familienbericht/download/familienbericht\\_gesamt.pdf](http://www.bmfsfj.de/doku/familienbericht/download/familienbericht_gesamt.pdf), zuletzt geprüft am 20.05.2010
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2007): Verwirklichung selbstbestimmter Teilhabe behinderter Menschen. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung zentraler Strukturen in der Eingliederungshilfe, Berlin
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2009): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, online verfügbar unter [http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen\\_archiv/2009/pdf/DV%2006-09.pdf](http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2009/pdf/DV%2006-09.pdf), zuletzt geprüft am 12.07.2010
- Deutsches Jugendinstitut (2008): Zahlenspiegel 2007 - Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik, online verfügbar unter <http://www.bmfsfj.de/Publikationen/zahlenspiegel2007/01-Redaktion/PDF->

Anlagen/Gesamtdokument,property=pdf,bereich=zahlenspiegel2007,sprache=de,rwb=true.pdf, zuletzt geprüft am 02.06.2010

Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) (2005): ICF – Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, Stand Okt. 2005, [http://www.dimdi.de/dynamic/de/klassi/downloadcenter/icf/endaussage/icf\\_endaussage-2005-10-01.pdf](http://www.dimdi.de/dynamic/de/klassi/downloadcenter/icf/endaussage/icf_endaussage-2005-10-01.pdf), zuletzt geprüft am 26.11.2010

Eberwein, Hans (2008): Zur Entstehung und Entwicklung des Sonderschulwesens - Darstellung und Kritik, in Eberwein, Hans / Mand, Johannes (Hrsg.) (2008): Integration konkret - Begründung, didaktische Konzepte, inklusive Praxis, Bad Heilbrunn, S. 22

Europäisches Institut Design für Alle in Deutschland e.V. (EDAD), Fürst Donnersmarck-Stiftung zu Berlin (2005): Europäisches Konzept für Zugänglichkeit, Handbuch online verfügbar unter: [http://www.fdst.de/w/files/pdf/eca\\_deutsch\\_internet.pdf](http://www.fdst.de/w/files/pdf/eca_deutsch_internet.pdf), zuletzt geprüft am 21.05.2010

Europäisches Institut Design für Alle in Deutschland e.V. (EDAD), Fürst Donnersmarck-Stiftung zu Berlin (2005b): ECA – für Verwaltungen, online verfügbar unter: [http://www.design-fuer-alle.de/pdf/ECA\\_fuer\\_Verwaltungen.pdf](http://www.design-fuer-alle.de/pdf/ECA_fuer_Verwaltungen.pdf), zuletzt geprüft am 21.05.2010

Friebertshäuser, Barbara (1996): Feldforschende Zugänge zu sozialen Handlungsfeldern. Möglichkeiten und Grenzen ethnographischer Feldforschung, In: Neue Praxis, Jg. 26, H. 1, S. 75 - 86

Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich (FOGS) (2009): Abschlussbericht - Bestandsaufnahme und -analyse der „Regionalen Steuerungsverbände in der Versorgungsregion Süd-West“, Köln, online verfügbar unter <http://www.fogs-gmbh.de/pdf/Abschlussbericht%20Bestandsaufnahme%20SPG.pdf>, zuletzt geprüft am 07.07.2010

Halfar, Bernd (2009): Social Return on Investment eines sozialen Unternehmens, in: Horváth, Peter (Hrsg.): Erfolgreiche Steuerungs- und Reportingsysteme in verbundenen Unternehmen - Controlling als Chance in der Rezession

Herzogsägmühle (2007): „Sozial-Atlas“ für den Landkreis Weilheim-Schongau, online verfügbar unter: <http://www.sozial-atlas.net/index2.asp>, abgerufen am 15.05.2010

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) (2008): IAB-Forschungsbericht, Vergleichstypen 2008 - Neufassung der SGB-III-Typisierung, online verfügbar unter: <http://doku.iab.de/forschungsbericht/2008/fb0808.pdf>, zuletzt geprüft am 15.08.2010

Integrationsprojekts „Regionales Informations- und Kompetenzzentrum Tourismus für Alle“ (RITA) der Herzogsägmühle in Kooperation mit dem Tourismusverband Pfaffenwinkel: Pfaffenwinkel-barrierefrei, Datenbankabfrage, online verfügbar unter: [www.pfaffenwinkel-barrierefrei.de](http://www.pfaffenwinkel-barrierefrei.de), zuletzt geprüft am 02.11.2010

Konrad, Matthias / Völkel-Recht, Sabine (2007): Die Wirtschaftlichkeit der Ambulantisierung in der Behindertenhilfe - Eine Untersuchung im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums, Bochum/Berlin

Kron, Maria (2002): Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung im Elementarbereich - Theorieansätze und Praxiserfahrungen, in: Eberwein, Hans / Knauer, Sabine (Hrsg.): Integrationspädagogik - Kinder mit und ohne Beeinträchtigung lernen gemeinsam, Weinheim / Basel

Kühn, Dietrich (2005): Sozialplanung und Controlling, in: Kühn, Dietrich / Feldmann Ursula (Hrsg.) (2005): Steuerungsunterstützung durch Sozialplanung und Controlling auf kommunaler Ebene, Berlin, S. 22

Külpmann, Bernd (2008): Grundlagen Controlling - Unternehmen erfolgreich steuern, Berlin

Lebenshilfe Münster (2010): die Internetseiten der Lebenshilfe Münster, online verfügbar unter: [www.lebenshilfe-muenster.de](http://www.lebenshilfe-muenster.de), zuletzt geprüft am 5.11.2010

Lebenshilfe NRW (2007): Lebenshilfe Center Siegen, Brückenbauer in der Sandstraße, online verfügbar unter: [http://www.lebenshilfe-nrw.de/wDeutsch/dienstleistungen\\_einrichtungen/Lebenshilfe-Center/Lebenshilfe-Center-Netphen.php](http://www.lebenshilfe-nrw.de/wDeutsch/dienstleistungen_einrichtungen/Lebenshilfe-Center/Lebenshilfe-Center-Netphen.php), zuletzt geprüft am 17.09.2010

Leidner, Rüdiger / Neumann, Peter / Rebstock, Markus (Hrsg.) (2007): Von Barrierefreiheit zum Design für Alle - Erfahrungen aus Forschung und Praxis, Münster; S.2

Mensch zuerst - Netzwerk People First Deutschland e.V. (2008), online verfügbar unter, [www.peoplefirst.de](http://www.peoplefirst.de)

Mensch zuerst - Netzwerk People First Deutschland e.V. (2008): Leichte Sprache, online verfügbar unter: [http://www.people1.de/was\\_halt.html](http://www.people1.de/was_halt.html), zuletzt geprüft am 02.11.2010

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland Pfalz: Soziales, online verfügbar unter: <http://www.masgff.rlp.de/soziales/>, zuletzt geprüft am 17.05.2010

Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention - VN-BRK) in der schulischen Bildung (Stand: 29.04.2010) - Diskussionspapier der Kultusministerkonferenz für die Fachtagung der Kultusministerkonferenz am 21./22.06.2010, Bremen

Papke, Birgit (2008): Integrative Kindertageseinrichtungen / Gruppen, in: Lingenbauer, Sabine (Hrsg.): Handlexikon der Integrationspädagogik - Band 1 - Kindertageseinrichtungen, Bochum / Freiburg

Poscher, Ralf; Langer, Thomas; Rux, Johannes (2008): Gutachten zu den völkerrechtlichen und innerstaatlichen Verpflichtungen aus dem Recht auf Bildung nach Art. 24 des UN-Abkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Vereinbarkeit des deutschen Schulrechts mit den Vorgaben des Übereinkommens, online Verfügbar unter [http://www.gew.de/Binaries/Binary48790/080919\\_BRK\\_Gutachten\\_finalKorr.pdf](http://www.gew.de/Binaries/Binary48790/080919_BRK_Gutachten_finalKorr.pdf), zuletzt geprüft am 02.06.2010

Röh, Dieter (2009): Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe, München

Rohrmann, Albrecht (2010): Herausforderungen für die Gestaltung eines inklusiven Gemeinwesens, In: Stein, Anne-Dore; Krach Stefanie; Niediek, Imke (Hrsg.): Integration und Inklusion auf dem Weg ins Gemeinwesen. Möglichkeitsräume und Perspektiven, Bad Heilbrunn: Klinkhardt Verlag

Rohrmann, Albrecht u.a. (2010): Materialien zur örtlichen Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderungen, ZPE-Schriftenreihe Nr. 26, Universität Siegen

Rüter, Doris (2007): Auf dem Weg zu einer barrierefreien Stadt für Alle: Handlungsansätze in Münster, in: Leidner, Rüdiger / Neumann, Peter / Rebstock, Markus (Hrsg.): Von Barrierefreiheit zum Design für Alle - Erfahrungen aus Forschung und Praxis, Münster, S. 109 ff.

Seidel, Michael (2008): Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der WHO – Was bedeutet sie für die Hilfebedarfsfeststellung in der Eingliederungshilfe? Präsentation im Rahmen der Fachtagung „Instrumente der Bedarfsermittlung und der Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., am 2./3.04.2008 in Berlin, online verfügbar unter <http://www.deutscher-verein.de/03-events/2008/gruppe4/pdf/04%20Seidel.pdf>, zuletzt geprüft am 26.11.2010

Seifert, Monika (2010): Kundenstudie – Bedarf an Dienstleistungen zur Unterstützung des Wohnens von Menschen mit Behinderung, Abschlussbericht, Berlin: Rhombos-Verlag

Selbsthilfekoordination Bayern: Selbsthilfe in Bayern, online verfügbar unter: [http://www.seko-bayern.de/index.php?article\\_id=11](http://www.seko-bayern.de/index.php?article_id=11), zuletzt geprüft am 28.06.2010

Sozialverband Deutschland (SoVD) (Hrsg.) (2009): Das SoVD-Bildungsbarometer Inklusion. Fortschritte auf dem Weg zur inklusiven Bildung in den Bundesländern, online verfügbar unter [http://www.sovd.de/fileadmin/downloads/pdf/positionspapiere/SoVD-Bildungsbarometer\\_Inklusion.pdf](http://www.sovd.de/fileadmin/downloads/pdf/positionspapiere/SoVD-Bildungsbarometer_Inklusion.pdf), zuletzt aktualisiert am 20.08.2009, zuletzt geprüft am 02.06.2010.

Stamm, Christof (2009): Erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung im Elternhaus, Siegen

Tourismusverband Ammersee-Lech e.V. in Kooperation mit Herzogsägmühle: Ammersee-Lech-barrierefrei, online verfügbar unter: [www.ammerseelech-barrierefrei.de](http://www.ammerseelech-barrierefrei.de), zuletzt geprüft am 02.11.2010

Trube, Achim (2005): Sozialplanung und Controlling - Verbindungslinien zum Qualitätsmanagement, in: Kühn, Dietrich / Feldmann Ursula (Hrsg.): Steuerungsunterstützung durch Sozialplanung und Controlling auf kommunaler Ebene, Berlin, S. 262

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) (Hrsg.)(2003): Barrierefreier ÖPNV in Deutschland, Bramsche

Vereinte Nationen (2006): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung der Convention on the Rights of Persons with Disabilities von 2006. Online verfügbar unter [http://www.bmas.de/coremedia/generator/2888/property=pdf/uebereinkommen\\_ueber\\_die\\_rechte\\_behinderter\\_menschen.pdf](http://www.bmas.de/coremedia/generator/2888/property=pdf/uebereinkommen_ueber_die_rechte_behinderter_menschen.pdf), zuletzt geprüft am 26.11.2010

WfbM – Kooperation Oberbayern (2010): Werkstätten für behinderte Menschen, online verfügbar unter: <http://www.wfb-obb.de/>, zuletzt geprüft am 17.05.2010

Zeiger, Helga (1991): Die vielen Räume der Kinder. Zum Wandel räumlicher Lebensbedingungen seit 1945, In: Preuss-Lausitz, Ulf et al.: Kriegskinder, Konsumkinder, Krisenkinder, Weinheim und Basel: Beltz Verlag

